sekr

Heerwesen und Infanteriedienst

des

Deutschen Reichsheeres.

Von

A. v. Witzleben,

General-Lieutenant z. D.

Dreizehnte Auflage.

Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln.

Berlin, 1872.
Verlag von A. Bath.

Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser

und

Königе von Preußen.

Vorwort.

Das vorliegende Werk, welches jetzt seit seinem 27jährigen Bestehen in der dreizehnten Auflage erscheint, war ursprünglich zu einem Leitfaden für die einjährigen Freiwilligen bestimmt und führte den Titel: „Grundzüge des Heerwesens und Infanterie-Dienstes der Königlich Preußischen Armee".

Bei seiner zweiten 1850 erschienenen Auflage erhielt es die erweiterte Bestimmung, ein Handbuch für Offiziere zu werden und gleichzeitig den Titel: „Heerwesen und Infanterie-Dienst der Königlich Preußischen Armee", welchen es 1871 nach der Gründung des Deutschen Reiches bei seiner zwölften Auflage mit der gegenwärtigen Aufschrift vertauschte.

In gleichem Maße, wie sich die Machtsphäre Preußens erweiterte, hat auch die Verbreitung dieses Werkes an Umfang gewonnen. Anfänglich nur für die Preußische Armee bestimmt, dehnt es jetzt seinen Leserkreis auf das gesammte Deutsche Heer aus und wird sogar in Folge des Kriegsruhmes der Deutschen Waffen und der Anerkennung der Preußischen Heeres-Organisation, in die englische und französische Sprache übersetzt werden.

Wollte man die verschiedenen Auflagen des Heerwesens mit einander vergleichen, man würde eine gründliche Uebersicht über die stufenweise Vermehrung der Preußischen Streitkräfte erhalten. Diese haben sich seit dem ersten Erscheinen des Heerwesens, 1845, bis jetzt, wenn man die Kriegsstärke in Betracht zieht, von 284 auf 728 Bataillone, von 351 auf 547 Eskadrons, von 1002 auf 1812 Geschütze,

von 29 auf 94 Pionier-Kompagnien und von einer Kopfzahl von 386,000 auf 963,434 Mann gesteigert. Ein Vergleich des Trains war nicht möglich, da derselbe früher gar nicht organisirt war.

Man erhält außerdem durch den angeregten Vergleich gleichzeitig den schlagendsten Beweis von der unermüdlichen Thätigkeit unserer Militair-Verwaltung, welche nie erlahmte, Neues zu schaffen und das Alte den Anforderungen der Zeit gemäß umzugestalten.

Durch diese so entstandenen neuen Organisationen und Reglements wurde bei dem Erscheinen jeder neuen Auflage eine theilweise Umarbeitung des früheren Textes nothwendig, sollte das Werk nicht veralten.

So auch in der vorliegenden Auflage, in welcher abgesehen von mannigfachen einzelnen Abänderungen die Abschnitte „das Exerziren", „das Scheibenschießen" und „der Garnison-Wachtdienst" in Folge der jüngst erschienenen Reglements und Verordnungen neu bearbeitet werden mußten.

„Der Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873" erschien erst während des Druckes und konnte nur theilweis benutzt werden. Dies ist namentlich bei den ersten 5 Bogen, welche zuletzt dem Druck übergeben wurden, der Fall.

Daß eine Privatarbeit von so umfassendem Inhalt wie die vorliegende nicht ohne Mängel sein kann, braucht kaum erwähnt zu werden. Sehr dankbar wird daher der Verfasser sein, wenn er oder die Verlags-Buchhandlung auf Irrthümer aufmerksam gemacht wird, um solche in der späteren Auflage zu vermeiden.

Dessau, den 30. Juni 1872.

A. von Witzleben.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.
Das Heerwesen.

Erste Abtheilung.
Das deutsche Kriegsheer und die Marine.

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Vierte Abtheilung.

Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienst.

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Dritte Abtheilung.

Der Garnisondienst.

Vierte Abtheilung.

Der Felddienst.

Beilagen.

Berichtigungen zum I. Theil:

Zu S. 27 und 167. Das Militair-Reitinstitut wird in eine Offizier-Reitschule und eine Kavallerie-Unteroffizierschule getheilt. A. K.-O. 17. Mai 1872. A.-V.-Blatt Nr. 15.

Zu S. 304. Die kleine Victualien-Portion beträgt 150 Gr. Fleisch, 90 Gr. Reis oder 120 Gr. Graupe oder 230 Gr. Hülsenfrüchte oder 1500 Gr. Kartoffeln und 25 Gr. Salz.

Zu S. 305. Die große Victualien-Portion beträgt 250 Gr. Fleisch, 120 Gr. Reis oder 160 Gr. Graupe ꝛc. oder 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln, 25 Gr. Salz und 15 Gr. Kaffee.

Berichtigung zum II. Theil S. 273:

Die durch A. K.-O. vom 26. Juni 1870 abgeschafften Patronenwagen sind durch A. K.-O. vom 30. März 1872 wiederum eingeführt, wie aus der Tabelle I. Thl. S. 21 zu ersehen ist.

Gleichzeitig ist dabei bestimmt, daß die Packwagen nur 3 kleine Patronkasten aufnehmen und darin 2,730 Patronen verpackt werden sollen.

Einleitung.

Die Preußische Armee ist die Schöpfung unserer ruhmreichen Monarchen, und so war auch die, in den Jahren 1859 bis 1866 bewerkstelligte Reorganisation des Heeres, das höchsteigene Werk Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers.

Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm legte den ersten festen Grund zu der Armee, wenn er auch schon bei seinem Regierungsantritte 6000 Blauröcke vorfand. Er hinterließ 29,000 Mann auf 1½ Millionen Einwohner. Der König Friedrich Wilhelm I., der strenge Hausvater des Preußischen Staates, brachte seine festgeschulte Armee bei einer Einwohnerzahl von 2½ Millionen auf 80,000 Mann, welche das Fundament zu den Siegen Friedrich's II. bildeten. Der große König hinterließ sein Reich mit 5 Millionen Einwohnern und sein sieggewohntes Heer in einer Stärke von 200,000 Mann.

Noch einmal erschien das alte Heer in den Schlachten und Gefechten der Französischen Revolutionskriege von 1793–94 in vollem Glanze, dann aber unterlag es in der unglücklichen Doppelschlacht von Jena und Auerstädt den Französischen Waffen. Aber aus dem tiefen Unglück erhob sich Preußen von Neuem, und die Waffenthaten seiner Heere stürzten im Verein seiner Verbündeten 1815 das erste Französische Kaiserthum.

Die Armee hatte unter Friedrich Wilhelm III. vor 1806 250,000 Mann gezählt; die in den Unglücksjahren von 1808—1810 erfolgte Reorganisation schuf ein Heer von zwar nur 42,000 Mann, aber von einer seltenen inneren Tüchtigkeit, so daß es 1813 den Stamm zu einem Heere von 300,000 Mann bilden konnte. Am 9. Februar 1813 wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und am 17. März die Errichtung der Landwehr befohlen, welche jedoch erst 5 Monate darauf gegen den Feind geführt werden konnte und Alles leistete, was man von einer improvisirten Truppe erwarten konnte.

Durch das Gesetz vom 3. September 1814 wurde später die Verpflichtung zum Kriegsdienste geregelt.

Nach dem Frieden erhielt Preußen bei einer Einwohnerzahl von 9—10 Millionen Einwohner eine stehende Armee von 130—140,000 Mann und bedurfte zu ihrer Ergänzung jährlich 40,000 Rekruten.

Die Armee war für den Krieg auf 500,000 Mann festgesetzt. 60,000 Reserven sollten zu dem stehenden Heere eingezogen, der Ueberrest von

300,000 Mann durch die aus dem Heere hervorgegangene Landwehr in zwei Aufgeboten gestellt werden.

Der Vortheil dieser Heeresorganisation, vermöge welcher die Armee im Frieden verhältnißmäßig geringe Opfer an Geld und Menschen forderte, im Kriege aber aus einer halben Million Streitern bestehen sollte, war zwar in die Augen springend, fand aber dennoch nirgends Nachahmung, wie sehr man auch in Preußen bis zum Jahre 1848 mit Vertrauen auf das angenommene System erfüllt schien.

Die kurzen Feldzüge der Jahre 1848 und 1849 und die darauf folgenden Mobilmachungen von 1850 und 1859 bewiesen aber, daß das Landwehrsystem den heutigen Ansprüchen der Kriegführung nicht genügte, und zeigte Mißstände, denen abgeholfen werden mußte.

Vor dem Unglücksjahre von 1806 hatte man nicht gewagt, die bessernde Hand an die Armee des großen Königs zu legen, und hätte man in falscher Pietät für die Schöpfungen der glorreichen Befreiungskriege die gleiche Unterlassungssünde begangen, man würde vielleicht ähnlichen Katastrophen wie im Jahre 1806 entgegen gegangen sein.

Die Feldarmee bestand bis zur jetzigen Reorganisation zur Hälfte aus Landwehr und diese wiederum zum größten Theile aus Familienvätern, welche sich um so unmuthiger zum Dienste stellten, als in Folge der Vermehrung der Einwohnerzahl von 9 auf 18 Millionen, ein Dritttheil der dienstpflichtigen Mannschaft nicht zum Kriegsdienste herangezogen werden konnte und bei einer Mobilmachung Familienväter eingezogen werden mußten, während viele junge, kräftige Männer von jeder Dienstpflicht verschont blieben. Die Folge davon war Mangel an Lust und Freude zum Kriegsdienste, zum Theil schlechte Disziplin und daher geringere Kriegstüchtigkeit der Landwehr. Das Jahr 1813 hatte eine ungeübte aber kampflustige Landwehr geschaffen, jetzt war die Landwehr wohl in den Waffen geübt, aber zum Theil kampfunlustig.

Während so ein Theil der Feldarmee beschaffen war, wurde die Vertheidigung der Festungen dem zweiten Aufgebote der Landwehr, Männern von 32 bis 39 Jahren, anvertraut. Hierbei traten die oben erwähnten Uebelstände in erhöhtem Maße auf, und es war um so mehr eine Abhülfe nothwendig, als man bei der heutigen Kriegsführung zur aktiven Vertheidigung der Festungen frischer und energischer Truppen bedarf.

Seine Majestät der König Wilhelm beschloß daher in seiner Weisheit, die Armee der Zeitforderung gemäß zu reorganisiren, indem die stehende Armee um so viel vermehrt wurde, daß die Landwehr ersten Aufgebots prinzipiell aus der Feldarmee ausscheiden und dagegen zur Vertheidigung der Festungen verwandt werden, das zweite Aufgebot der Landwehr aber gänzlich ausfallen konnte, indem die Dienstpflichtigkeit von 18 Jahren auf 12 Jahre verringert wurde. Durch die gesteigerte Aushebung von 40,000 auf 63,000 Mann wurde ferner die oben erwähnte Ungleichheit in Bezug auf die Ableistung der Militairdienstpflichtigkeit ausgeglichen.

Zu diesem Ende errichtete des Königs Majestät im Jahre 1866:

36 Infanterie-Regimenter, 4 Garde- und 32 Infanterie-Regimenter Nr. 41—72,

9 dritte Bataillone, welche den 9 Reserve- (jetzt Füsilier-) Regimentern, welche bis dahin nur 2 Bataillone zählten, zugetheilt wurden,

10 Kavallerie-Regimenter,
8 Eskadrons, wodurch 8 Regimenter um je eine fünfte Eskadron verstärkt wurden,
5 Festungs-Artillerie-Abtheilungen, denen später noch 4 folgten,
18 Pionier-Kompagnien, in Folge dessen die 9 Pionier-Abtheilungen zu 9 Bataillonen umgewandelt wurden,
9 Train-Bataillone,
4 Kriegsschulen,
1 Unteroffizierschule.

Die bis dahin durchgeführte Reorganisation gab Preußen das ihm gebührende Machtverhältniß wieder und vertheilte die Last der Wehrpflichtigkeit gleichmäßig und gerecht.

Im Jahre 1864 ward die Organisation der Artillerie ihrer Vollendung näher geführt und die Artillerie-Brigaden wurden in 1 Feld- und 1 Festungs-Artillerie-Regiment gegliedert.

Die glänzenden Erfolge des Feldzuges von 1866, durch welche Preußen um 1306 □ Meilen und 4,273,000 Einwohner vergrößert ward und 21 Staaten Norddeutschlands seiner Führung untergeordnet wurden, mußte selbstredend auch eine Vergrößerung der Armee nach sich ziehen und so wurden Ende 1866 3 Armee-Korps, das 9., 10. und 11., neu gebildet und an spezifisch Preußischen Truppentheilen neu errichtet:

16 Infanterie-Regimenter von Nr. 73—88	48 Bataillone.
3 Jäger-Bataillone Nr. 9, 10 und 11	3 „
	51 Bataillone.
8 Dragoner-Regimenter Nr. 9—16 zu 5 Eskadrons .	40 Eskadrons.
4 Husaren-Regimenter Nr. 13—16	20 „
4 Ulanen-Regimenter Nr. 13—16	20 „
40 fünfte Eskadrons bei 40 Kavallerie-Regimentern .	40 „
	120 Eskadrons.

3 Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 9, 10 und 11.
2 Festungs-Abtheilungen (eine beim 9., eine beim 4. Armee-Korps).
4 Festungs-Kompagnien beim 7. und 8. Armee-Korps.
3 Pionier-Bataillone Nr. 9, 10 und 11.
3 Train-Bataillone Nr. 9, 10 und 11.

An dem weiteren Ausbau der Armee wurde unablässig gearbeitet, da das früher angemessene Kleid überall zu enge geworden war. Es wurden Kadettenhäuser zu Schloß Ploen und Oranienstein, Kriegsschulen zu Kassel und Hannover und zwei neue Unteroffizierschulen zu Biberich und Weißenfels errichtet. Eine neue Eintheilung des Königreichs in Landwehr-Bataillons-Bezirke ward durchgeführt und eine neue Landwehr-Ordnung erlassen.

Außerdem aber wurden die Kontingente der Norddeutschen Bundesstaaten nach preußischem Muster organisirt und unter dem Gesammtnamen „Norddeutsche Bundes-Armee" dem Oberbefehl Sr. Majestät des Königs untergestellt.

Das Königlich Preußische Kriegsministerium hat seit dem Jahre 1866 bis jetzt eine Thätigkeit entwickelt, welche selbst die Napoleons während der 100 Tage tief in Schatten stellt.

So gelang es Deutschland unter Preußens Führung, welcher sich auch die Süddeutschen Staaten bereitwilligst anvertrauten, in dem Kriege 1870/71, welchen Frankreich muthwillig heraufbeschwor, eine Heeresmacht aufzustellen, mit welcher es seinem Gegner siegesgewiß entgegentreten und

Erfolge erfechten konnte, so groß und wuchtig, wie gleiche die Kriegsgeschichte aller Zeiten nicht aufweist.

Noch lassen sich die segensreichen Folgen dieses blutigen und ruhmreichen Krieges nicht übersehen, zu Tage liegt nur, daß alte, seit Jahrhunderten verloren gegangene deutsche Stammlande uns wieder zugeführt sind und daß unser, bisher vielfach zerklüftetes Vaterland sich geeinigt hat und als deutsches Reich mit einem Kaiser aus dem Stamm der Hohenzollern an der Spitze groß und mächtig dasteht, wie nie zuvor.

Wie nach allen entscheidenden Kriegen, so werden auch wohl nach diesem wesentliche Veränderungen in unserer Bewaffnung und dem Heeres-Organismus eintreten.

Durch verschiedene Verträge, welche sich im Anhange abgedruckt finden, sind auch die Kontingente der Süddeutschen Staaten unter dem Oberbefehl des deutschen Kaisers getreten und drei neue Armee-Korps (das XIII., XIV. und XV.) errichtet worden. Das Königreich Württemberg stellt das XIII. Armee-Korps, während Preußen das XIV., zum großen Theil aus dem ehemaligen badischen Kontingente und das zur Besatzung von Elsaß-Lothringen bestimmte XV. Armee-Korps vorläufig aus Abgabe ganzer Truppentheile der übrigen Armee-Korps errichtete. Das Königreich Bayern stellt zwei Armee-Korps, das I. und II. bayerische, zum Reichsheere.

Was speziell die Preußischen und die in Preußischer Verwaltung stehenden Formationen betrifft, so treten den früheren nach den vorangegangenen Erläuterungen hinzu:

2 Armee-Korps und 1 Division (die Hessische) mit folgenden Formationen:

- 2 (XIV. und XV.) General-Kommandos nebst den zugehörigen Stäben, Aerzten, Auditeuren, Geistlichen und Administrationen,
- 5 Divisions-Kommandos einschließlich des Kommandos der (25.) Hessischen Division nebst Stäben 2c. und Administrationen,
- 10 Infanterie-Brigade-Kommandos,
- 5 Kavallerie- " "
- 2 Artillerie- " " (Nr. 14 und 15) — nebst Stäben —,
- 10 Infanterie-Regimenter (die Badischen Regimenter Nr. 109—114 und die Hessischen Nr. 15—18),
- 5 Kavallerie-Regimenter (die Badischen Regimenter Nr. 20, 21 und 22, die Hessischen Dragoner-Regimenter Nr. 23 und 24),
- 2 Feld-Artillerie-Regimenter (Nr. 14 und 15) und das Kommando der Hessischen Feld-Artillerie mit
- 8 Abtheilungsstäben für 27 Batterien und
- 1 Festungs-Artillerie-Regiments-Stab (Nr. 15),
- 1 Festungs-Abtheilungs-Stab — Baden — (Nr. 14) mit vier Festungs-Artillerie-Kompapnien,
- 2 Pionier-Bataillone (Nr. 14 und 15),
- 2 Train-Bataillone (Nr. 14 und 15),
- 1 Hessische Train-Abtheilung,
- 1 Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie,
- 1 Eisenbahn-Bataillon,
- 27 Landwehr-Bezirks-Kommandos, (10 Badische, 6 Hessische und 11 Elsaß-Lothringen).

Ferner werden die Etatsstärken nachbenannter Formationen zur Erfüllung der Präsenzstärke auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 erhöht und zwar:

die der Infanterie- und Jäger-Bataillone excl. der Bataillone der alten Garde-Infanterie-Regimenter um je 44 Mann incl. 4 Unteroffiziere und 4 Gefreite,

die der Fuß-Batterien um je 5 Mann, bei 25 Festungs-Artillerie-Kompagnien um je 46 Mann.

Die Etatsstärken der Formationen Bayerns, Sachsens, Württembergs und Mecklenburgs sind in der Höhe bemessen, daß die bezüglichen Kontingente das 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 als Präsenzstärke erfüllen.

Einem dringenden Bedürfniß abzuhelfen, ist auch eine Erhöhung des Pferde-Etats der Fuß-Batterien um je 4 und der reitenden Batterien um je 8 in Aussicht genommen.

Der größeren Heeresstärke entsprechend ist außerdem eine Verstärkung
a) des Kriegs-Ministeriums,
b) der General-Militair-Kasse,
c) des großen Generalstabes,
d) der Adjutantur,

sowie eine Erweiterung nachbenannter Anstalten und Institute in Aussicht genommen und zwar:
1. der Kriegs-Akademie,
2. der Artillerie- und Ingenieur-Schule,
3. der Kadetten-Anstalten,
4. der Oberfeuerwerker-Schule,
5. der Unteroffizier-Schulen,
6. der Militair-Schießschule,
7. der Artillerie-Schießschule,
8. des Militair-Reit-Instituts,
9. der Central-Turn-Anstalt,
10. der Gewehr-Fabriken,
11. der Geschützgießerei,
12. des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts.

Auch wird eine Kriegsschule in Metz errichtet.

Ferner sind dem Preußischen ꝛc. Kontingente für die Festungen in Elsaß-Lothringen, Baden und Württemberg und für die größeren Garnisonstädte — Metz, Straßburg, Diedenhofen, Neubreisach, Bitsch, Rastatt, Ulm, Carlsruhe und Darmstadt — die erforderlichen Gouverneure und Kommandanten nebst Stäben, Artillerie-, Ingenieur- und Fortifikations-Personal, sowie die nöthigen Verwaltungsbehörden und Garnison-Einrichtungen hinzugetreten.

Neuerdem sind an technischen Instituten errichtet:
eine Artillerie-Werkstatt in Straßburg und
eine Pulver-Fabrik in Metz.

Die Einleitung der neunten Auflage schloß mit den sich auf die Reorganisation von 1860 beziehenden Worten:

> **„In der ersten schweren Stunde, welche dem Vaterlande droht, „wird man das Werk und die Königliche Hand, welche es „schuf, segnen"**

und diese Worte haben sich herrlich bewahrheitet.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Erste Abtheilung.

Das deutsche Kriegsheer und die Marine.

Literatur.

a) Amtliche Werke.

Rang- und Quartierliste der Königl. Preußischen Armee für das Jahr 1870/71.
Haupt-Etat der Militair-Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872 und 1873.
Haupt-Etat der Marine-Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.

b) Nichtamtliche Werke.

v. Helldorff, Dienstvorschriften der Königl. Preuß. Armee. 2. Auflage. 1. u. 2. Thl. 1865 u. 1867. Nachträge hierzu 1868. Berlin, A. Bath.
A. Frölich, Die Verwaltung des Deutschen Heeres. 2 Bände. (1. Band: Heerwesen 2. Band: Oekonomie.) Berlin, J. Schlesier, 1872.

Erster Abschnitt.

Die Streitkräfte des deutschen Reiches
und das Verhältniß
der einzelnen Kontingente zum Kaiser, als Bundesfeldherrn.

Die Streitkräfte des deutschen Reiches bestehen aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

Das Heer zerfällt in das stehende Heer und die Landwehr.

Die Marine analog in Flotte und Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit und sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, wenn ein feindlicher Einfall die Provinzen überzieht.

Die Festungen bilden die Stützpunkte der Landesvertheidigung.

Die Marine ist eine einheitliche unter Oberbefehl des Kaisers, von welchem die Organisation und alle Ernennungen ausgehen.

Das Landheer ist zwar auch ein einheitliches, wird aber gebildet durch die Kontingente der Staaten des deutschen Reichs.

Das Verhältniß dieser Kontingente zum Kaiser ist durch die Verfassung des deutschen Reiches geregelt. Dem Kaiser wird darin der Oberbefehl im Krieg und im Frieden und das Recht der Inspizirung, der Ernennung des Höchst-Kommandirenden der einzelnen Kontingente so wie der Festungs-Kommandanten eingeräumt, während die Landesfürsten und Senate die übrigen Offiziere und Beamten ernennen, jedoch mit der Beschränkung, daß zur Ernennung von Generalen und von Offizieren in Generals-Stellungen, die jedesmalige Zustimmung des Kaisers erforderlich ist.*)

Diese und die übrigen das Kriegswesen betreffende Bestimmungen der Reichs-Verfassung sind durch Spezial-Verträge (Militair-Konventionen) mit einzelnen Bundesstaaten wesentlich verändert worden und, da bis jetzt nur das Herzogthum Braunschweig keine Militair-Konvention abgeschlossen hat, so ist auch dieser Staat der einzige, in welchem die betreffenden Abschnitte der Reichsverfassung volle Gültigkeit behalten haben. Die Verwaltung des Braunschweiger Kontingentes ist jedoch an Preußen übertragen.

Diese Verträge**) sind sehr verschiedener Natur und lassen sich in folgende Gruppen zusammen fassen.

1. Verträge, in Folge deren einzelne Staaten auf die Stellung eigener Kontingente ganz verzichtet und dem Königreich Preußen die Erfüllung ihrer militairischen Bundesleistungen gegen das Recht der Aushebung und gegen Zahlung von 225 Thlr. per Jahr und Kopf des zu stellenden Kontingentes übertragen haben.

Zu diesen Staaten gehören:

die Großherzogthümer: Baden und Oldenburg;
die Fürstenthümer: Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck,
die freien Städte: Lübeck, Bremen und Hamburg.

2. Verträge, in Folge deren sich einzelne Staaten derartig näher an Preußen angeschlossen haben, daß die von ihnen zu stellenden Kontingente als Landes-Kontingente bestehen bleiben, während die Ernennung der Offiziere und Beamten, die Aushebung, die Ausbildung und Verwaltung unmittelbar von Preußen ausgeht.

Zu diesen Staaten gehören:

die Großherzogthümer: Hessen und Sachsen-Weimar;
die Herzogthümer: Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt;
die Fürstenthümer: Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie.

---

*) Siehe Beilage Nr. 2, worin der Wortlaut der Reichsverfassung.

**) Der Wortlaut der Konventionen findet sich in den Beilagen unter Nr. 3.

3. Verträge, wonach die betreffenden Staaten die Verwaltung ihrer Kontingente selbst leiten, die Ernennung der Offiziere und regimentirter Beamte aber an die Krone Preußen abgetreten haben, so daß die Offizier-Korps zur Preußischen Armee gehören.

Diese Staaten sind:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wobei gleichzeitig erwähnt wird, daß das Kontingent von Mecklenburg-Strelitz einen integrirenden Theil des Mecklenburg-Schweriner Kontingents bildet.

4. Die Verträge mit den Königreichen: Bayern, Sachsen und Württemberg geben den Landes-Herren im Allgemeinen mehr Rechte, als die Reichsverfassung. Am selbstständigsten ist die Bayerische Armee dem Kaiser gegenüber gestellt, indem dieselbe zwar die Preußische Organisation annehmen und die Preußischen Reglements einführen wird, dem Kaiser auch Inspizirungen gestattet, aber nur vom Tage der Mobilmachung an unter den Befehl des Kaisers tritt.

Die umstehende Tabelle (S. 4) giebt eine Uebersicht über die Größe und die Einwohnerzahl der deutschen Staaten und die von ihnen zu stellenden Kontingente.

Zweiter Abschnitt.

Die höchsten Militair-Behörden.

1. Das Königlich Preußische Kriegsministerium.

Se. Majestät der Kaiser führt den Oberbefehl über das deutsche Reichs-Heer und besetzt alle höheren Stellen in demselben. Vergl. Beilage 1, 2 und 3.

Das Kriegs-Ministerium ist die höchste Militair-Behörde, in welcher sich alle Zweige der Militair-Verwaltung vereinigen und welche die Verpflichtung hat, darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden. (A. K.-O. 3. Juni 1867.)

An der Spitze des Kriegs-Ministeriums steht der Kriegs-Minister, welcher in allen administrativen Angelegenheiten der höchste Vorgesetzte der Armee ist, und dieselbe im Bundes-Rathe und vor dem Reichstage vertritt.

Das Kriegs-Ministerium besteht aus 2 Departements und mehreren selbstständigen Abtheilungen, welche direkt unter dem Kriegs-Minister stehen. Die Departements zerfallen in 5 resp. 4 Unter-Abtheilungen.

Hiernach sind als Theile des Kriegs-Ministeriums zu nennen:

a) Die Central-Abtheilung,

welche das eigentliche Central-Büreau des Kriegs-Ministers ist.

[Fortsetzung auf Seite 5.]

Namen der Staaten des deutschen Reiches.	Quadrat-Meile.	Einwohner-zahl.	Kopfzahl des Kontingents, 1% der Bevölkerung.	Bemerkungen.
1. Königreich Preußen incl. Lauenburg.	6,396.215	24,039,668	241,075	Das Königreich Preußen stellt
2. „ Bayern	1,377.78	4,824,421	48,244	mit Ausnahme der Königreiche Bayern, Sachsen und
3. „ Sachsen	271.83	2,423,401	24,208	Württemberg, jedoch einschließlich der Kontingente von
4. „ Württemberg	354.288	1,778,396	17,784	Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz u. Braun-
5. Großherzogthum Baden	278.064	1,434,970	14,388	schweig: das Garde-Korps u. 13 Armee-Korps Nr. I. bis
6. „ Hessen	139.409	823,138	8,223	XI., XIV. u. XV. und 1 Division, die Großherzoglich
7. „ Mecklenburg-Schwerin	241.65	560,618	5,606	Hessische, Nr. 25.
8. „ Sachsen-Weimar	66.03	282,928	2,828	Das Königreich Bayern:
9. „ Mecklenburg-Strelitz	49.49	98,770	987	das I. u. II. bayerische Armee-Korps.
10. „ Oldenburg	116.22	315,622	3,170	Das Königreich Sachsen:
11. Herzogthum Braunschweig	67.022	302,792	3,034	das XII. Armee-Korps.
12. „ Sachsen-Meiningen	44.97	180,335	1,802	Das Königreich Württemberg:
13. „ Sachsen-Altenburg	24.00	141,426	1,416	das XIII. Armee-Korps.
14. „ Sachsen-Coburg-Gotha	35.772	168,851	1,683	Das Großherzogthum Hessen:
15. „ Anhalt	42.183	197,041	1,968	1 Division, die 25., zum XI. Armee-Korps gehörig.
16. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	17.58	75,116	752	s. Preußen.
17. „ Schwarzburg-Sondershausen	15.63	67,533	674	Das Großherzogthum Mecklenburg-
18. „ Waldeck	20.359	56,807	570	Schwerin und Strelitz:
19. „ Reuß älterer Linie	4.99	43,889	442	Die 34. Inf.-Brigade zu 2 Inf.-Rgtr. Nr. 89 u. 90
20. „ Reuß jüngerer Linie	15.06	88,097	880	u. 1 Jäger-Bat. (Nr. 14), ferner 2 Dragoner-Rgtr.
21. „ Schaumburg Lippe	8.05	31,186	312	(Nr. 17 u. 18), 1 Fußabtheilung (Nr. 3), davon stellt
22. „ Lippe-Detmold	20.60	111,352	1,126	Mecklenburg-Strelitz 1 Bat. u. 1 Batterie. s. Preußen.
23. Freie Stadt Lübeck	5.21	48,538	484	Das Herzogthum Braunschweig:
24. „ Bremen	4.662	109,572	1,088	1 Infanterie-Rgt. Nr. 92, 1 Husaren-Rgt. Nr. 17 und
25. „ Hamburg	7.442	305,196	3,026	1 Batterie (3. schwere) zum 10. Feld-Artillerie-Rgt.
26. Reichsland Elsaß-Lothringen (1866)	263.79	1,598,366	15,889	gehörig. s. Preußen.
Summa:	9,888.20	40,108,029	401,659	davon unter preußischer Verwaltung 304,830.

b) Das allgemeine Kriegs-Departement.

Demselben liegt die Bearbeitung aller derjenigen Sachen ob, welche sich auf die Organisation, Ausbildung, Ersatz und Verwendung aller materiellen und personellen Streit- und Vertheidigungsmittel beziehen.

Unterabtheilungen dieses Departements sind:

1.-2. Die beiden Abtheilungen für die Armee-Angelegenheiten A. und B. Diese bearbeiten alle die Organisation, Dislokation und Ausbildung der Armee betreffenden Angelegenheiten, welche nicht einer der nachfolgenden Spezial-Abtheilungen übertragen sind. Vergl. Kr.-M. 18. Dezbr. 1871. A. V.-Blatt Nr. 32. 31. Dezbr. 1871. Ferner ressortiren von ihnen die Etats- und Gehaltsangelegenheiten der Militair-Bildungsanstalten, der Militair-Justiz- und Medizinal-Beamten, der Militair-Geistlichkeit, des Militair-Knaben-Instituts zu Annaburg 2c.

3. Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten. Diese behandelt alle Gegenstände, welche die Ausrüstung des Heeres mit Waffen und sonstigen Streitmitteln betreffen.

4. Die technische Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten hat die Artillerie-Werkstätten, Feuerwerks-Abtheilung Pulverfabriken, Geschützgießereien und die Gewehrfabriken zu verwalten. (A. K.-O. 9. Juli 1867. Kr.-M. 15. Nov. 1867.)

5. Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten. Von derselben ressortiren die Bauausführungen und Kriegsbedürfnisse der Festungen, die zu den Festungen gehörenden Beamten nebst den Bau- und Dotirungskassen.

c) Das Militair-Oekonomie-Departement.

Es umfaßt alle Zweige des Militairhaushaltes und sorgt für die Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung (excl. der Waffen und Pferde) und Unterbringung der Armee.

Es zerfällt in:

1. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen,*)
2. Abtheilung für Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
3. Abtheilung für Bekleidungs-Angelegenheiten,
4. Abtheilung für das Serviswesen.

d) Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten.

Dieselbe bearbeitet die auf die Ergänzung des Offizier-Korps bezüglichen Angelegenheiten. Das Militair-Kabinet, welchem der vortragende General-Adjutant vorsteht, bearbeitet unmittelbar die Militair-Angelegenheiten des Kaiserlichen Hauses, die oberen Kommando-Angelegenheiten, die ehrengerichtlichen Angelegenheiten der Offiziere und die Gnadensachen.

Die geheime Kriegs-Kanzlei ressortirt von der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten und hat die Ausfertigung sämmtlicher Patente 2c., die Sammlung aller Nachrichten über die Offiziere aller Grade und die Führung der Stamm-, Rang- und Quartierliste zu besorgen und ist so das Personal-Archiv für das Offizier-Korps.

e) Die Abtheilung für das Invalidenwesen;

---

*) In Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten zeichnet dieselbe unter der Firma: General-Direktion der Königl. Preuß. Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

f) Die Abtheilung für das Remontewesen der Armee;
g) Die Militair-Medizinal-Abtheilung (A. K.-O. 2. Juli u. 24. Septbr. 1868.)

Auch ist der Kriegs-Minister Chef
Des Direktoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Unter dem Kriegs-Minister steht ferner:
Die Oberexaminations-Kommission für Intendantur-Beamte.

Das Kriegsministerium zählt 40 Offiziere, 16 höhere Civil-Beamte, 6 Aerzte, 4 Lazarethgehülfen, 191 Kalkulatoren, Sekretaire, Registratoren u. s. w., 27 Hauspersonal- und Kanzleidiener, im Ganzen 294 Personen.

Die persönlichen Ausgaben für das Kriegs-Ministerium betragen pro 1872	406,606 Thlr.
Die sächlichen	55,750 "
	462,356 Thlr.

Außer Preußen haben gegenwärtig noch Bayern, Sachsen und Württemberg besondere Kriegsministerien.

2. Die General-Kommandos und die Inspektionen.

Nächst dem Kriegsministerium sind als die nächsthöchsten Militair-Behörden zu nennen:

Das Ober-Kommando in den Marken,
Die Armee-Inspektionen,
Der Inspekteur der Kavallerie,
Die General-Kommandos des Garde-Korps und der 15 Armee-Korps,
Die General-Inspektion der Artillerie,
Die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
Die General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens,
Die Inspektion der Jäger und Schützen,
Die Inspektion des Trains,
Die Inspektion der Infanterie-Schulen,
Die Inspektion der Gewehr-Fabriken (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Gouvernements und Kommandanturen.

Die den Inspektionen untergebenen Truppen sind zwar in taktischer und disziplineller Hinsicht den General-Kommandos untergeordnet, sie stehen aber in Bezug auf das Material und die technischen Angelegenheiten ihrer Waffe, sowie die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere unter den genannten Inspektionen.

3. Die Landes-Vertheidigungs-Kommission.

Sie besteht aus Sr. K. K. Hoh. dem Kronprinzen, als Präses und seinem Stellvertreter, ferner aus dem Chef des Generalstabes, den General-Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieur-Korps, dem Direktor des

allgemeinen Kriegsdepartements und den von Sr. M. besonders dazu auserwählten Mitgliedern.

Die Kommission erhält ihre Aufträge direkt von Sr. M. dem Kaiser und Könige und berichtet auch direkt an Allerhöchstdenselben.

Ihr Zweck ist, zu prüfen, ob und wo neue Befestigungen im deutschen Reiche anzulegen sind, ob alte Festungen eingehen können und außerdem andere organisatorische und reglementarische Fragen, welche ihr vorgelegt werden, zu erörtern.

Dritter Abschnitt.

Rangverhältniß

der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rang-Verhältnissen.

Dienstverordnung.

Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 17. Juli 1862. Militair-Wochenblatt v. 9. August 1862 A. K.-O. v. 6. und 19. Mai 1865.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

I. die Offiziere

1. des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr,
2. die mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, und zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

in der Armee:

1. Generalität:

a) Feldmarschall,
b) General der Infanterie oder Kavallerie,
c) General-Lieutenant,
d) General-Major*).

in der Marine:

1. Flagg-Offiziere oder Admirale.

a) Admiral mit Generals-Rang,
b) Vice-Admiral mit General-Lieutenants-Rang,
c) Contre-Admiral mit General-Majors-Rang.

*) In früherer Zeit gab es dreimal drei Chargen, von denen das unterste Kleeblatt aus dem Hauptmann, Lieutenant und Wachtmeister bestand, dann folgte der Oberst, der Oberst-Lieutenant und Oberst-Wachtmeister, und endlich der General, der Generallieutenant und Generalwachtmeister, welche Benennung, als später Oberstwachtmeister mit Major vertauscht wurde, mit Hintenansetzung der Folgerichtigkeit in „Generalmajor" verwandelt wurde. Auf diese Weise ist es erklärbar, daß der Titel Generalmajor eine niedere Charge als die des Generallieutenants bezeichnet.

2. Stabs-Offiziere.

a) Oberst,

b) Oberst-Lieutenant,

c) Major.

a) Kapitain zur See mit Obersten-Rang. (A. K.-O. 29. Dez. 1868).

b) Corvetten-Kapitain mit Majors-Rang.

3. Hauptleute und Rittmeister.

3. Kapitain-Lieutenants mit Hauptmanns-Rang.

4. Subaltern-Offiziere.

a) Premier-Lieutenant,

b) Sekonde-Lieutenant. (Ingenieur-Geographen bei dem großen Generalstabe, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps).

a) Lieutenant zur See mit Premier-Lieutenants-Rang,

b) Unter-Lieutenants zur See mit Sekonde-Lieutenants-Rang.

II. Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1. Solche, die das Portepee tragen:

a) die Ober-Feuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich der Oberwachtmeister bei der Gendarmerie), die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, die Sergeanten-Verwalter bei dem Kadetten-Korps, sofern sie das silberne Portepee tragen,

b) die Portepee-Fähnriche,

c) die Wallmeister, die Zeug-Feldwebel und die Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie,

d) die reitenden Feldjäger,

e) die Stabs-Roß-Aerzte,

f) die Stabs-Hautboisten, die Stabs-Hornisten und die Stabs-Trompeter,

g) diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendamerie das Portepee besaßen und es daher auch behalten haben.

a) die Deck-Offiziere der Marine. Dieselben rangiren vor den übrigen Unteroffizieren der Marine mit Portepee. Zu denselben gehören:

1. Deck-Offiziere 1. Klasse.

aa) der Ober-Steuermann,
bb) der Ober-Feuerwerker,
cc) der Ober-Bootsmann,
dd) der Ober-Maschinist,
ee) der Ober-Meister.

2. Deck-Offiziere 2. Klasse.

aa) der Steuermann,
bb) der Feuerwerker,
cc) der Bootsmann,
dd) der Maschinist,
ee) der Meister.

b) die Feldwebel der Flotten-Stamm-Division und Werft-Division,

c) die See-Kadetten mit Portepee-Fähnrichs-Rang,

d) die Marine-Stabs-Wachtmeister,

e) die Zeug-Feldwebel.

2. Solche, welche das Portepee nicht tragen:

Zu denselben gehören:

a) die Feuerwerker,

b) die Sergeanten, auch die Sergeanten-Verwalter bei den Kadetten-Korps, sofern sie nicht das silberne Portepee tragen,

c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),

a) mit Sergeanten-Rang: (1. Klasse)

aa) Steuermanns-Maate,
bb) Feuerwerker-Maate,
cc) Bootsmanns-Maate,
dd) Maschinisten-Maate,
ee) Meisters-Maate,

d) die Gendarmen,
e) die Ober-Pioniere, so weit solche noch vorhanden sind,
f) die Regiments- und Bataillons-Tamboure, die Pauker, die etatsmäßigen Trompeter, Hautboisten der Infanterie und Hornisten der Jäger, so wie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboisten, Hornisten und Trompeter, welchen die Unteroffiziercharge besonders verliehen ist,
g) die Zeug-Sergeanten,
h) die Unter-Roßärzte,
i) die Militair-Ober-Bäcker,
k) die Ober-Lazareth-Gehülfen, mit Sergeanten-Rang,
l) die Lazareth-Gehülfen mit Unteroffizier-Rang,
m) die Militair-Eleven der Militair-Roßarzt-Schule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

ff) Stabs-Sergeanten, } 1. Klasse.
gg) Zeug-Sergeanten, } 1. Klasse.
hh) Ober-Lazarethgehülfen,
b) mit Unteroffiziers-Rang, dieselben Chargen 2. Klasse, die Lazarethgehülfen.

Anmerkung. Alle unter A. II. 1 und 2 aufgeführten Personen des Soldatenstandes in der Armee und in der Marine sind wirkliche Unteroffiziere; die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

III. die Gemeinen.

Zu denselben gehören:
1. Die Ober-Gefreiten bei der Artillerie,
2. die Gefreiten,
3. die Unter-Lazareth-Gehülfen,
4. die Schießer bei den Militair-Bäcker-Abtheilungen,

(1.–4.: Dieselben (ad 1, 2, 3) sind indeß in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen.)

5. die gemeinen Soldaten,
6. die Zöglinge der Unteroffizierschulen,
7. die Spielleute, soweit sie nach A. II. 1. f. und 2. f. nicht zu den Unteroffizieren gehören,
8. die Militair-Eleven der Thier-Arznei-Schule mit Ausschluß der unter A. II. 2. litt. m. Genannten,
9. die Militair-Bäcker,
10. die Militair-Krankenwärter und Krankenträger,
11. die Militair-Handwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen.

1. mit Gefreiten-Rang:
   a) die Matrosen,
   b) die Maschinisten-Applikanten,
   c) die Heizer,
   d) die Handwerker,

   (a–d: I. Klasse.)

   e) die Unter-Lazareth-Gehülfen.

(Auch hier findet zwischen den Seeleuten vom Gefreiten-Range und denen vom Gemeinenstande dasselbe Dienst-Verhältniß statt, wie zwischen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

2. mit Gemeinen-Rang:
   a) die Matrosen II., III., IV. Kl.
   b) die Schiffsjungen im 3. Dienstjahre,
   c) die Maschinisten-Applikanten II. Klasse,
   d) die Heizer II., III., IV. Klasse,
   e) die Handwerker II., III., IV. Klasse und die Lehrlinge,
   f) die Kadetten.

Anmerkung. Die einzelnen Chargen im See-Bataillone resp. der See-Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

B. Militair-Beamten.

Von den für das Bedürfniß der Armee und der Marine oder zu militairischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden Personen sind nur folgende zu den Militair-Personen zu rechnen. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rang-Verhältnissen in zwei Klassen, nämlich in:

1. obere, im Offizier-Rang stehende und
2. untere Militair- und Marine-Beamte.

} theils ohne einen bestimmten Militair-Rang, theils mit einem solchen.

I. Zu den oberen Militair- und Marine-Beamten gehören und zwar:

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang.

Bei der Armee:

a) der General-Auditeur der Armee*) und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats,
b) die Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien,
c) bei den Militair-Intendanturen:
   aa) die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb) die Referendarien und Auskultatoren,
   cc) die Sekretaire, Registratoren, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
d) der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militair-Pfarrer,
e) die Ober-Stabs-Apotheker und der Ober-Feldlazareth-Inspektor,
f) der Plankammer-Inspektor,
g) der Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin,
h) die Fortifikations-Sekretaire und Bureau-Assistenten,
i) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
k) die Zahlmeister,
l) der Registrator in der Kanzlei des Chefs des Generalstabes der Armee,
m) die Ingenieur-Geographen,

Bei der Marine:

a) die Marine-Auditeure und Marine-Gerichts-Aktuarien,
b) Bei der Marine-Stations-Intendantur:
   aa) der Marine-Stations-Intendant und die Marine-Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb) die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,
   cc) die Marine-Sekretaire, die Registratoren, die Sekretariats- und Registratur-Assistenten, die Rendanten, Kontrolleure und die Werft-Sekretaire,
c) die Marine-Geistlichen beider Konfessionen,
d) die Marine-Ingenieure und zwar:
   aa) die Direktoren,
   bb) die Ober-Ingenieure,
   cc) die Ingenieure,
   dd) die Unter-Ingenieure des Schiffs-, Maschinen- und Hafen-Baues.

---

*) Der gegenwärtige General-Auditeur hat den Rang eines General-Majors erhalten.

n) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:

1. die oberen Beamten der Feld-Kriegs-Kasse bis einschließlich der Kassen-Assistenten,
2. die Oberdrucker der Metallographie,
3. die oberen Feld-Magazin-Beamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
4. die oberen Feldpost-Beamten bis einschließlich der Feldpost-Sekretaire,
5. die oberen Feld- und Etappen-Telegraphen-Beamten,
6. die oberen Feld-Lazareth-Beamten bis einschließlich der Sekretaire,
7. die Feld-Apotheker.

2. Obere Militair- und Marine-Beamte mit einem bestimmten Militair-Rang (dem Range einer bestimmten Militair-Charge) sind folgende:

(Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps v. 20. Febr. 1868.)

a) Der General-Stabsarzt der Armee hat den Rang eines General-Majors;

b) die Generalärzte der beiden niedrigsten Gehaltsklassen den Rang eines Oberstlieutenants, der höchsten Gehaltsklasse den eines Obersten;

c) die Oberstabsärzte der niederen Gehaltsstufe haben den Rang eines Hauptmanns, die der höchsten Gehaltsklasse den eines Majors;

d) die Stabsärzte haben den Rang eines Hauptmanns;

e) die Assistenzärzte haben je nach den Gehaltsklassen den Rang eines Sekonde- oder eines Premier-Lieutenants;

f) die einjährig freiwilligen Aerzte und die Unterärzte stehen im Range der Unteroffiziere mit Portepee.

Der General-Arzt der Marine hat den Rang eines Korps-General-Arztes.

Die Zahlmeister bei der Marine haben den Rang eines Lieutenants zur See.

Die Unterzahlmeister den eines Unterlieutenants zur See.

II. Untere

Militair-Beamte.	Marine-Beamte.

Ohne einen bestimmten Militair-Rang.

Militair-Beamte.

a) die Militair-Küster,
b) die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,
c) die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten.
d) Die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl in's Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,
e) alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration, oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B. I. 1. litt. n. aufgeführt sind.

Marine-Beamte.

a) die Marine-Küster,
b) die Marine-Verwalter,
c) die Marine-Zeichner,
d) die Werkmeister,
e) die Magazin-Aufseher,
f) die Büchsenmacher.

Anmerkung.

1. Die Auditeure und Aktuarien, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendantur-Beamten bei der Armee, die bei der Armee sub B. I. litt. l. (1 bis 7) und B. II. litt. e. aufgeführten Personen, sowie alle Marine-Beamten stehen in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniß beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungs-Behörden, wogegen alle anderen Militair-Beamten nur ihren vorgesetzten Militair-Befehlshabern untergeordnet sind.
2. Diejenigen Personen, welche ihrer Militair-Verpflichtung in einem Beamten-Verhältniß wie z. B. die Pharmazeuten in den Militair-Lazarethen genügen, gehören ebenfalls zu den Militair-Personen.
3. Diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß sub B. aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militair-Personen.

Vierter Abschnitt.

Militairische Eintheilung des Norddeutschen Staatsgebietes und Organisation der Landwehr-Behörden.

Dienstverordnungen.

Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867.

1. Militairische Eintheilung des Staatsgebietes.

Das Gebiet des Preußischen Staates ist in 11 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt, welche im Allgemeinen mit den 11 Provinzen des Königreichs übereinstimmen.

Die bisherigen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme des Königreichs Sachsens, gehören in militairischer Hinsicht zu dem Verbande der vorerwähnten 11 Armee-Korps. Das Königreich Sachsen bildet den 12., das Königreich Württemberg den 13., das Großherzogthum Baden den 14., Elsaß und Lothringen den 15. Armee-Korps-Bezirk. Das Königreich Bayern bildet zwei Armee-Korps-Bezirke für sich.

Jeder Armee-Korps-Bezirk besteht aus 2 Divisions-Bezirken, jeder Divisions-Bezirk aus 2 Infanterie-Brigade-Bezirke.

Die Infanterie-Brigade-Bezirke sind durchschnittlich in 4, aber auch in 2, 5 und 6 Landwehr-Bataillons-Bezirke und diese wiederum in 3 bis 7 Kompagnie-Bezirke eingetheilt.*)

Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Regimente zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke, aus welchen ersteres seinen Ersatz und seine Kompletirungs-Mannschaften erhält.

Für die Truppentheile der Garde werden die Ergänzungs-Mannschaften aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates, für die Marine aus dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, für die Füsilier-Regimenter, die Kavallerie und die Spezialwaffen der Linie aus dem ganzen Bezirk des betreffenden Armee-Korps gestellt. Es geht hieraus hervor, daß das Garde-Korps und die Marine bei der militairischen Eintheilung des Staates nicht betheiligt sind.

In jedem der Armee-Korps-Bezirke befindet sich der Regel nach ein Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirk, welches die Nummer des betreffenden Füsilier-Regiments führt. Die in diesen Reserve-Bezirken vorhandenen Mannschaften sind vorzugsweise zur Ausgleichung bei Gestellung des Ersatzes und der Kompletirungs-Mannschaften bestimmt.

---

*) Diese Eintheilung hat auf die taktische Eintheilung der Landwehr-Bataillone zu 4 Kompagnieen keinen Einfluß, und basirt sich auf die politische Eintheilung des Staates in landräthliche Kreise, indem jeder Kompagnie-Bezirk in Preußen ungetheilt einem Kreise angehört, wenn auch einzelne Kreise mehrere Kompagnie-Bezirke umfassen.

2. Organisation und Ressort=Verhältniß der Landwehr=Behörden.

Die Dienstangelegenheiten der Landwehr und aller zum Beurlaubten=stande gehörenden Militairpersonen ressortiren von den Territorial=Behörden,*) denen insbesondere auch die Vermittelung der Beziehungen zwischen den Truppen des stehenden Heeres und den im Beurlaubtenverhältniß befindlichen Mannschaften obliegt.

In den Armee=Korps=Bezirken fungiren die General=Kommandos, oder, wenn diese nach einer Mobilmachung den Bezirk verlassen, die stellvertretenden General=Kommandos als oberste Territorial=Behörden.

Den Divisions=Kommandos steht im Frieden in den Divisions=Bezirken die Oberaufsicht und Mitwirkung in Bezug auf die gerichtlichen und Disziplinar=Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf die Uebungen der letzteren, auf die ökonomischen Angelegenheiten der Landwehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welche sich auf die Mobilmachung der Division beziehen.

Bei Einsetzung stellvertretender Behörden für den Armee=Korps=Bezirk gehen die Funktionen der Divisions=Kommandos auf die stellvertretenden General=Kommandos über.

Die Infanterie=Brigade=Kommandos — eventuell die stellvertretenden Infanterie=Brigade=Kommandos — leiten und kontrolliren die Thätigkeit der zu ihrem Bezirke gehörigen Landwehr=Bezirkskommandos und zwar im Allgemeinen unter dem unmittelbaren Befehle der General=Kommandos. Auch sind die Infanterie=Brigade=Kommandos die ausführende und entscheidende Behörde bei der Aushebung.

Für jeden Landwehr=Bataillons=Bezirk ist ein Landwehr=Bezirks=Kommando eingesetzt, welches unter dem unmittelbaren Befehle des betreffenden Infanterie=Brigade=Kommandos steht.

Ueber die Thätigkeit und Befugnisse der Landwehr=Bezirks=Kommandeure s. II. Thl. S. 68.

In jedem Landwehr=Kompagnie=Bezirk ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des Landwehr=Bezirks=Kommandos zur Vermittelung des letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Kompagnieführer von der Linie in den Bezirk kommandirt werden, so führen diese die Korrespondenz der Kompagnie und üben persönlich die Kontrolle des Beurlaubtenstandes aus. Der Bezirksfeldwebel dient ihnen zur Unterstützung bei den schriftlichen Arbeiten.

Ueber den Landwehr=Bezirks=Adjutanten s. II. Thl., S. 69 und über die Stärke der Stamm=Mannschaften s. I. Thl., Seite 20 und 21.

---

*) Die besonderen Dienstverhältnisse der zur Klasse A. gehörenden Jäger werden durch die Inspection der Jäger und Schützen geregelt.

Fünfter Abschnitt.

Die einzelnen Bestandtheile des Heeres.

1. Infanterie.

A. Friedensformation.

Die Infanterie besteht aus der Infanterie des stehenden Heeres und der Landwehr.

1. Die Infanterie des stehenden Heeres.

Von den Staaten des deutschen Reiches stellen:

	Linie und Jäger.			Landwehr.	
	Regimenter.	Bataillone.	Jäger-Bataillone.	Regimenter.	Bataillone.
Preußen	113 [1])	339 [2])	13 [3])	92 [4])	223 [5])
Bayern	16 [6])	48	10	—	32
Sachsen	9 [7])	27	2 [8])	8	17 [9])
Württemberg	8 [10])	24	—	8	17 [11])
Mecklenburg	2 [12])	6	1	2	4 [13])
Summa	148	444	28	110	293

Amerkungen.

[1]) 9 Garde-Regimenter (4 Garde-Regimenter zu Fuß Nr. 1—4, 4 Garde-Grenadier-Rgtr. Nr. 1—4 und 1 Garde-Füsilier-Rgt.) 15 Grenadier-Rgtr. Nr. 1—12, 109, 110 und 115. — 11 Füs.-Rgtr. Nr. 33—40, 73, 80 und 86. — 79 Inf.-Rgtr. Nr. 13—32, 41—72, 74—79, 81—85, 87, 88, 91—96, 111—114 und 116—118. Nr. 92 ist das Braunschw. Inf.-Rgt. Die Nummern 97, 98 und 99 fallen aus.

[2]) 112 Rgtr. zu 3 Bat. = 336, dazu 1 Rgt. Nr. 116 zu 2 Bat. und das Lehr-Inf.-Bat. = 339 Bat.

[3]) Das Garde-Jäger-Bat., das Garde-Schützen-Bat. und 11 Jäger-Bat. Nr. 1—11.

[4]) 92 Landw.-Rgtr. à 2 Bat., das Regt. Nr. 116 hat jedoch nur 1 Bat.

[5]) 183 regimentirte Bataillone, 18 Garde-Ldw.-Bat., 11 Landw.-Reserve-Bat. und 11 Landw.-Bat. des XV. Armee-Korps.

[6]) 1 Inf.-Leib-Rgt. und 15 Inf.-Rgtr. Nr. 1—15.

[7]) 1 Leib-Grenadier-, 1 Grenadier-Rgt. Nr. 100 u. 101, 1 Schützen-(Füsilier-)Rgt. Nr. 108 und 6 Inf.-Rgtr. Nr. 102—107.

[8]) Nr. 12 und 13.

[9]) 16 regimentirte und 1 Reserve-Landw.-Bat. Nr. 100—108.

[10]) 1 Grenadier-Rgt. Nr. 119 und 7 Inf.-Rgtr. Nr. 120—126. Die Rgtr. Nr. 119, 123 u. 126 zu 3, die übrigen zu 1 Bat. Da jedoch die 3. Bat. formirt werden, so sind alle Rgtr. zu 3 Bat. berechnet.

[11]) 8 Landw.-Rgtr. Nr. 119—126 zu 2 Bat. u. 1 Res.-Landw.-Bat. Nr. 127.

[12]) 1 Grenadier-Rgt. Nr. 89 und 1 Füs.-Rgt. Nr. 90. Mecklenburg-Strelitz stellt hierzu das 2. Bat. des Rgts. Nr. 89.

[13]) Nr. 89 und 90. Mecklenburg-Schwerin 5, Mecklenburg-Strelitz 1 Bat.

Ein Infanterie-Regiment zerfällt in den Regimentsstab und 3 Bataillone. Das Großherzoglich Hessische Regiment Nr. 116 hat jedoch nur 2 Bataillone. Wegen der Württembergischen Regimenter vergl. S. 15. Anmerk. 10.

Das Garde-Füsilier-Regiment hat 3 Garde-Füsilier-Bataillone.

Die übrigen Garde-Infanterie-Regimenter haben 2 Garde-Grenadier- (das 1. und 2.) und 1 Garde-Füsilier- (das 3.) Bataillon.

Die Grenadier-Regimenter haben 2 Grenadier- und 1 Füsilier-Bataillon.

Die Füsilier-Regimenter haben 3 Füsilier-Bataillone.

Die Infanterie-Regimenter haben 2 Musketier- und 1 Füsilier-Bataillon. In Bayern 3 Infanterie-Bataillone Nr. 1, 2 und 3.

Die 5 alten Garde-Regimenter (das 1. Garde-Regiment zu Fuß, das 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander- und das Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 und 2 und das Garde-Füsilier-Regiment) haben einen höheren Friedensetat als die übrigen Regimenter.

Der Regimentsstab eines alten Garde-Regiments besteht aus:
- dem Regiments-Kommandeur, ⎫
- 1 Stabsoffizier, ⎬ mit 7 Pferden,
- 1 Lieutenant als Adjutant, ⎭
- 1 Unteroffizier als Schreiber,
- 48 Hautboisten.

Der Stab eines Bataillons besteht aus:
- 1 Stabsoffizier, ⎫ mit 3 Pferden,
- 1 Lieutenant als Adjutant, ⎭
- 1 Unteroffizier als Schreiber,
- 1 Bataillons-Tambour,
- 2 Aerzten (1 Oberstabs- oder Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
- 1 Zahlmeister,
- 1 Büchsenmacher.

Eine Kompagnie der alten Garde-Regimenter ist stark:

1	Hauptmann, mit 1 Pferde,
1	Premier-Lieutenant,
3	Sekonde-Lieutenants,
5	Offiziere.
1	Feldwebel,
1	Portepee-Fähnrich,
4	Sergeanten (2 erster und 2 zweiter Gehaltsklasse),
11	Unteroffiziere (5 erster, 5 zweiter und 1 dritter Gehaltsklasse),
17	Unteroffiziere,
15	Gefreite und Kapitulanten,
4	Spielleute,*)
127	Grenadiere,
148	Gemeine oder
5	Offiziere und 165 Mann.

Außerdem 1 Lazareth-Gehülfe und 4 Handwerker ohne Waffe.

*) Außerdem noch 2 aus der Zahl der Grenadiere entnommene Reserve-Spielleute.

Mithin zählt ein **Bataillon** eines alten Garde-Regiments:

22 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants und 13 Sekonde-Lieutenants),
70 Unteroffiziere (4 Feldwebel, 4 Portepee-Fähnriche, 16 Sergeanten, 45 Unteroffiziere und 1 Bataillons-Tambour),
592 Gemeine (60 Gefreite, 16 Spielleute, 516 Grenadiere),

zusammen 662 Mann und 22 Offiziere mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 16 Handwerker ohne Waffe.

Jedes der genannten 5 alten **Garde-Regimenter** ist demnach stark:

69 Offiziere (5 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants, 40 Sekonde-Lieutenants,
211 Unteroffiziere (12 Feldwebel, 12 Fähnriche, 48 Sergeanten, 136 Unteroffiziere und 3 Bataillons-Tamboure),
48 Hautboisten,
1776 Gemeine (180 Gefreite, 48 Spielleute, 1548 Gemeine) oder

69 Offiziere und 2035 Mann mit 28 Pferden.

Außerdem: 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 12 Lazareth-Gehülfen und 48 Handwerker ohne Waffe.*)

Jedes der übrigen **Garde- und Linien-Regimenter** besteht ebenfalls aus dem Regimentsstab und 3 Bataillonen.

Der **Regimentsstab** besteht aus:

dem Regiments-Kommandeur, } mit 7 Pferden,
1 Stabsoffizier, }
1 Lieutenant als Adjutant, }
1 Unteroffizier als Schreiber,
10 Hautboisten,**)

Ein **Bataillon** besteht aus dem Bataillonsstab und 4 Kompagnien.

Der **Bataillonsstab** besteht aus:

1 Stabsoffizier, } mit 3 Pferden,
1 Lieutenant als Adjutant, }
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
2 Aerzten (1 Oberstabs- oder Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Zahlmeister, beim XII. (Königl. Sächsischen) Armee-Korps Wirthschaftsoffizier genannt,
1 Büchsenmacher.

Eine **Kompagnie** ist stark:

1 Hauptmann, mit 1 Pferde,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,

4 Offiziere.

---

*) Der Etat sämmtlicher 9 Garde-Inf.-Regtr. wird Behufs Abgabe der Friedensstämme für die Garde-Landw.-Inf. vom 1. Januar 1873 ab um 1 Hauptmann I. Kl., 1 Feldwebel und 2 Sergeanten I. Gehaltsklasse erhöht. A. K.-O. 1. März 1872.

**) Das 4. Garde-Regiment hat wie die alten Garde-Regimenter 48 Hautboisten. Die 19 bisher überzähligen Hautboisten des Füsilier-Regiments Nr. 34 starben aus.

1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Gehaltsklasse),
8 Unteroffiziere (3 erster, 3 zweiter, 2 dritter Gehaltsklasse),

14 Unteroffiziere.
13 Gefreite und Kapitulanten,
4 Spielleute,*)
108 Musketiere (Füsiliere) einschließlich der beiden Reserve-Spielleute,

125 Gemeine oder
4 Offiziere und 139 Mann.

Außerdem aus: 1 Lazareth-Gehülfen und 3 Handwerkern ohne Waffe.

Ein Bataillon ist demnach stark:

18 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants und 9 Sekonde-Lieutenants),
58 Unteroffiziere (4 Feldwebel, 4 Fähnriche, 16 Sergeanten, 33 Unteroffiziere, 1 Bataillons-Tambour),
500 Gemeine (52 Gefreite und Kapitulanten, 17 Spielleute, 432 Gemeine) oder

18 Offiziere und 558 Mann mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker ohne Waffe.

Ein Regiment ist demnach stark:

57 Offiziere (5 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants, 28 Sekonde-Lieutenants),
175 Unteroffiziere (12 Feldwebel, 12 Portepee-Fähnriche, 48 Sergeanten, 100 Unteroffiziere, 3 Bataillons-Tamboure),
10 Hautboisten,
1500 Gemeine (156 Gefreite, 48 Spielleute und 1296 Gemeine) oder

57 Offiziere und 1685 Mann mit 28 Pferden.

Außerdem: 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 12 Lazareth-Gehülfen und 36 Handwerker ohne Waffe.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon ist bestimmt, in der Armee die Gleichmäßigkeit im Dienst und im Exerziren aufrecht zu erhalten und besteht vom 15. April bis 30. September aus 4 Kompagnien; vom 1. Oktober bis 15. April aber nur aus einer Stamm-Kompagnie. Der Stab, die Feldwebel und der Bataillons-Tambour wird vom Garde-Korps ständig gegeben, die übrigen Offiziere und Mannschaften aber alljährlich zum 1. April neu kommandirt und bleiben dieselben ein halbes Jahr, sofern sie aber zur Stamm-Kompagnie kommen, $1^1/_2$ Jahr beim Bataillon.

Da das Lehr-Bataillon seit Beginn des Krieges 1870/71 aufgelöst war, so ist die Stamm-Kompagnie am 1. März, das Lehr-Infanterie-Bataillon aber am 15. April, dem gewöhnlichen Termin, zusammengetreten.

---

*) Außerdem noch 2 aus der Zahl der Gemeinen entnommenen Reserve-Spielleute.

Bis die Einrichtung zur Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons getroffen sind, wird dasselbe bestehen aus:

22 Offizieren, 56 Unteroffizieren, 24 Spielleuten und 640 Gefreiten und Gemeinen, incl. der Stamm-Kompagnie (4 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 8 Spielleute, 112 Gefreite und Gemeine).

Außerdem: 1 Zahlmeister.

Die Armee-Korps Nr. I.—XV. nehmen an der Kommandirung der Offiziere (3—2) und Mannschaften (34 Mann — das 11. Korps wegen der Großherzoglich Hessischen Division Nr. 25 allein 52 Mann) Theil. (Kr.-M. 3. Januar 1872.) Bayern errichtet für sich ein Lehr-Infanterie-Bataillon.

Ein Jäger- (Schützen-) Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien.

Der Bataillonsstab besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Oberjäger als Schreiber,
2 Aerzten (1 Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Stabshornist,
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher.

Eine Jäger-Kompagnie ist stark:

1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,

5 Offiziere.

1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Gehaltsklasse),
8 Oberjäger (2 erster, 2 zweiter, 4 dritter Gehaltsklasse),

14 Unteroffiziere.

4 Hornisten,
13 Gefreite und Kapitulanten,
108 Jäger,

125 Gemeine incl. 4 Hornisten.

Außerdem: 3 Handwerker ohne Waffe und 1 Lazareth-Gehülfe.

Ein Jäger-Bataillon ist demnach stark:

22 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants, 13 Sekonde-Lieutenants,
58 Unteroffiziere, einschließlich des Stabshornisten,
16 Hornisten,
484 Jäger (incl. 52 Gefreite und Kapitulanten) oder

22 Offiziere und 558 Mann mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker ohne Waffe.

II. Die Landwehr-Infanterie.

Die Stäbe der Landwehr-Regimenter und Bataillone sind im Frieden nicht formirt, dagegen steht jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk ein Landwehr-Bataillons-Bezirks-Kommando mit den dazu gehörigen Stamm-Mannschaften vor, welche auch während der Mobilmachung daselbst verbleiben.

Ein Landwehr-Bezirks-Kommando besteht aus dem Kommandeur, einem dem inaktiven Stande entnommenen Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutanten, 1 Unteroffizier als Schreiber und 2 Ordonnanzen. Einzelne Stäbe wie z. B. in Berlin (11 Offiz., 1 Arzt, 1 Zahlm. u. 96 M.) sind stärker.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk zerfällt je nach seiner Größe in 3 und mehr Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

Jedem Kompagnie-Bezirk steht 1 Feldwebel vor, dem in der Regel 1 Unteroffizier und 1 Gefreiter beigegeben ist.

Den beiden in Hohenzollern stehenden Landwehr-Kompagnien ist außerdem 1 Offizier vorgesetzt.

Die bisherige Territorial-Eintheilung der Garde-Landwehr fällt fort, dagegen wird jedem Garde-Infanterie-Regiment die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bestände für je zwei Garde-Landwehr-Bataillone attachirt und erfolgt event. die Formation derselben in den Garnisonen dieser Regimenter. A. K.-O. 1. März 1872. Vergl. Anmerkung S. 17.

Kriegsformation.

a) Allgemeines.

Die Infanterie besteht im Kriege aus der Feld-, der Ersatz- und der Besatzungs-Infanterie.

Das Lehr-Bataillon wird aufgelöst, dagegen für jedes der zur Feld-Armee bestimmten Infanterie-Regimenter ein Ersatz-Bataillon und für jedes Jäger-Bataillon eine Ersatz- und eine Reserve-Kompagnie errichtet. Die Landwehr-Bataillone und event. die Landwehr-Regimenter werden formirt.

Die Kopfzahl der bereits vorhandenen Linien-Bataillone wird durch Einziehung von Reserve-Offizieren und -Mannschaften erhöht.

Die neu zu errichtenden Ersatz-Bataillone und Jäger-Ersatz-Kompagnien werden durch Abgaben von Mannschaften der betreffenden Regimenter resp. Bataillone, durch eingezogene Reserven, Landwehrleute und neu ausgehobene Rekruten gebildet und dazu Offiziere und Unteroffiziere der Linie, und erforderlichen Falls der Reserve und Landwehr kommandirt.

Die zur Infanterie gehörenden Trainsoldaten werden aus den Reservisten des Trains und der Kavallerie entnommen und die Pferde durch Ankauf beschafft.

Die Landwehr-Bataillone und die Reserve-Jäger-Kompagnien werden durch Einberufung der zu ihr gehörigen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes komplettirt, auch werden nach Bedürfniß Offiziere der Linie und der Reserve dazu kommandirt.

b) Die Feld-Infanterie.

Nach Bedürfniß werden von der preußischen Linien-Infanterie einzelne Regimenter als Besatzungs-Truppen verwendet, worauf jedoch in der auf S. 24 stehenden Tabelle wegen Unsicherheit der Zahl keine Rücksicht genommen ist.

Der Stab eines Feldregiments besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandeur mit 5 Pferden u. 3 Trainsoldaten,
1 etatsmäßigen Stabsoffizer = 3 = = 2 =
1 Lieutenant als Adjutanten = 2 = = 1 =
1 Unteroffizier als Schreiber
10 Hautboisten*)
und führt mit sich 1 Stabswagen = 2 = = 1 =

In Summa 3 Offiziere, 11 Unteroffiziere 12 Pferden u. 7 Trainsoldaten.

Der Stab eines Infanterie- und Jäger-Bataillons zählt:
1 Stabsoffizier als Kommandeur mit 3 Pferden u. 2 Trainsoldaten,
1 Lieutenant als Adjutanten = 2 = = 1 =
2 Aerzte**) zusammen mit 2 bis 3 = = 2 =
1 Zahlmeister mit 1 = = 1 =
1 Bataillons-Tambour (bei den Jägern Stabshautboist),
1 Büchsenmacher

Summa: 2 Offiziere, 2 Unteroffiziere, 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 8 bis 9 Pferde und 6 Trainsoldaten.

An Bagage haben:

	Die Grd. u. Musk.-Bat.,***) die Bat. d. Füs.-Rgtr. 73,80,86, die Füs.-Bataillone d. Inf.-Rgtr. 74-79, 81—85, 87 u. 88.			Die übrigen Füsilier-Bataillone:			Die Jäger-Bataillone:		
	Fahrzeuge.	Pferde.	Train-Soldaten.	Fahrzeuge.	Pferde.	Train-Soldaten.	Fahrzeuge.	Pferde.	Train-Soldaten.
Munitionswagen	1	6	3	1	6	3	—	—	—
Munitionskarren	—	—	—	—	—	—	4	8	4
Montirungswagen	1	4	2	1	4	2	—	—	—
Packwagen	4	8	4	—	—	—	—	—	—
Packkarren	—	—	—	4	8	4	4	8	4
Medizinwagen	1	2	1	1	2	1	1	2	1
Packpferde	—	—	—	—	—	—	—	4	4
Stabsequipage-Karren	—	—	—	—	—	—	1	2	1
	7	20	10	7	20	10	10	24	14

Eine Infanterie- oder Jäger-Kompagnie ist stark:
5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 3 Seconde-Lieutenants),
20 Unteroffiziere (1 Feldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergeanten, (2 erster und 2 zweiter Gehaltsklasse), 14 Unteroffiziere [Oberjäger], 5 erster, 5 zweiter, 4 dritter Gehaltsklasse),
6 Spielleute,
223 Gemeine, einschließlich 24 Gefreite,

zusammen 5 Offiziere, 249 Mann.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Trainsoldaten und 2 Pferde.

*) Die alten Garde-Regimenter 2c. wie im Frieden. s. S. 17.

**) Bei jedem Infanterie-Regiment ist ein Oberstabsarzt, welchem 2 Pferde zustehen.

***) Die zur Occupations-Armee in Frankreich gehörenden Regimenter, die Inf.-Rgtr. Nr. 9, 20, 21, 24, 49, 61, 64, 74, 78 u. 91 werden vorläufig noch nicht mit Packwagen versehen.

Es besteht demnach ein Infanterie- und ein Jäger-Bataillon der Feldtruppe aus:

22 Offizieren,
81 Unteroffizieren,
25 Spielleuten incl. des Bataillons-Tambours,
892 Gemeinen (einschließlich 96 Gefreiten),

zusammen 22 Offiziere und 998 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und bei den Grenadier- und Musketier-Bataillonen 17, bei den Füsilier-Bataillonen 20, bei den Jäger-Bataillonen 24 Trainsoldaten.

Ein Regiment der Feldtruppe ist daher stark:

69 Offiziere (1 Garde-Regiment zu Fuß 70),
244 Unteroffiziere,
10 Hautboisten (bei den 5 alten Garde-Regimentern und dem 4. Garde-Grenadier-Regiment 48, bei dem Füsilier-Regiment Nr. 34: 39),
75 Spielleute (einschließlich 3 Bataillons-Tambours),
2676 Gemeine (einschließlich 288 Gefreiten) oder

69 bis 70 Offiziere, 3005, 3024 oder 3043 Mann, je nach der Zahl der etatsmäßigen Hautboisten.

Außerdem: 6 Aerzte, 12 Lazareth-Gehülfen, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher und 61 (bei den Füsilier-Regimentern 67) Trainsoldaten.

Die Infanterie-Regimenter haben 121 Pferde und 16 Fahrzeuge, die Füsilier-Regimenter 121 Pferde und 22 Fahrzeuge.

Die Jäger-Bataillone haben 40 Pferde und 10 Fahrzeuge.

c) Die Ersatz-Truppen.

Die Ersatz-Bataillone bestehen aus dem Stabe, 4 (bei je 250 Mann überschießender Mannschaft aus 1 Kompagnie mehr) Kompagnien und einer Handwerker-Abtheilung.

Der Stab besteht aus denselben Personen wie bei den Bataillonen der Feldtruppen, nur daß keine Trainsoldaten vorhanden sind.

Die Ersatz-Kompagnien haben 1 Sekonde-Lieutenant weniger, keinen Fähnrich, auch keine Trainsoldaten. Die Ersatz-Bataillone haben 5 Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse mehr als die Feld-Bataillone.

Mithin ist ein Ersatz-Bataillon mindestens stark:

18 Offiziere,
82 Unteroffiziere,
17 Spielleute (einschließlich des Bataillons-Tambours),
900 Gemeine (einschließlich 96 Gefreite, oder)

18 Offiziere und 999 Mann und 7 Pferde.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und die Handwerker-Abtheilung.

Eine Handwerker-Abtheilung ist stark:

1 Offizier,
1 Zahlmeister-Aspirant,
10 Unteroffiziere und
200 Handwerker.

Eine Ersatz-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons ist stark:

4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants),
23 Oberjäger,
4 Hornisten,
222 Jäger (Schützen),

zusammen 4 Offiziere und 249 Mann.

Außerdem: 1 Assistenzarzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe und die Handwerker-Abtheilung: 1 Zahlmeister-Aspirant, 4 Unteroffiziere und 54 Handwerker.

d) Die Besatzungs-Infanterie.

Die Besatzungs-Infanterie ist zur Besatzung der Festungen bestimmt, kann jedoch mit Ausnahme zweier Landwehr-Bataillone per Armee-Korps, welche in der Stärke von 1002 Mann definitiv als Garnison-Bataillone*) zu formiren sind, zur Feld-Armee herangezogen werden.

Die Besatzungs-Infanterie besteht aus:

a) der Landwehr,
b) den zu formirenden Reserve-Jäger-Kompagnien (eine per Jäger-Bataillon),
c) den dazu designirten Linien-Regimentern.

Die Zahl der letzteren ist unbestimmt und deshalb sind dieselben auch nicht in der nachstehenden Tabelle aufgenommen worden.

Die Stärke der Landwehr-Bataillone ist 22 Offiziere und 802 Mann.

Die Regimentsstäbe der Landwehr werden nur nach Erforderniß formirt und sind deshalb in der Tabelle nicht angegeben.

Die Reserve-Jäger-Kompagnien sind 4 Offiziere und 150 Mann stark, welche Zahl bis auf 250 Mann erhöht werden kann.

Bei eintretender Mobilisirung der Besatzungs-Bataillone und Reserve-Jäger-Kompagnien, erhalten dieselben Pferde, Fahrzeuge und Trainsoldaten gleich den Linientruppen und werden die Landwehr-Bataillone derartig in Regimenter zusammengestellt, daß aus je 6 Landwehr-Bataillonen zwei Landwehr-Regimenter à 3 Bataillone gebildet werden.

Die zu den Besatzungs-Bataillonen gehörenden Handwerker haben je nach der Kopfzahl der Bataillone verschiedene Stärke und werden der Handwerker-Abtheilung der betreffenden Ersatz-Bataillone zugetheilt. In der nachstehenden Tabelle sind sie zu 1 Unteroffizier und 30 Handwerker per Bataillon angenommen worden.

*) Im Feldzuge 1870/71 wurde bei jedem Ersatz-Bataillon ein Garnison-Bataillon aus den ältesten Jahrgängen der Landwehr und aus Rekruten (Ersatz-Reserve) zu etwa 500 Köpfen gebildet.

Infanterie.

	Regimenter.	Bataillone.	Kompagnien.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute. Unteroffiziere	Spielleute. Gemeine.	Gefreite und Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Trainsoldaten.	Summa excl. Offiziere.	Aerzte.	Zahlmeister.	Büchsenmacher.	Fahrzeuge.	Pferde.
A. Friedensstärke.																	
1. Linien-Infanterie.																	
Preußen[1]	115	345[2]	1,394[3]	6,699	20,231	1,689[13]	5,580	170,588	1,394	4,278	—	203,760	697	350	349	—	3,262
Bayern[4]	16	48	196[5]	912	2,752	208	768	22,464	—[6]	576	—	25,768	96	48	48	—	432
Sachsen	9	27	108	513	1,548	117	432	12,852	108	324	—	15,381	54	27	27	—	252
Württemberg[7]	8	24	100	460	1,290	104	388	10,252	97	293	—	13,424	48	24	24	—	225
Summa 1	148	444	1,798	8,584	25,821	2,118	7,168	216,156	1,599	5,471	—	258,333	895	449	448	—	4,171
2. Jäger.																	
Preußen[8]	—	14	56	308	807	182	—	6,912	56	168	—	8,125	28	14	14	—	98
Bayern	—	10	40	180	570	130	—	4,720	—[6]	120	—	5,540	20	10	10	—	70
Sachsen	—	2	8	44	114	26	—	928	8	24	—	1,100	4	2	2	—	14
Summa 2	—	26	104	532	1,491	338	—	12,560	64	312	—	14,765	52	26	26	—	182
3. Landwehr.																	
Preußen	—[9]	227[10]	c.908	426	1,899	—	—	1,759	—	—	—	3,658	1[11]	1[11]	—	—	3[11]
Bayern	—	32	128	64	288	—	—	224	—	—	—	512	—	—		—	—
Sachsen	—	17	61	34	132	—	—	90	—	—	—	222	—	—	—	—	—
Württemberg	—	17	55	34	150	—	—	136	—	—	—	286	—	—	—	—	—
Summa 3	—	293	1,152	558	2,469	—	—	2,209	—	—	—	4,678	1	1	—	—	3
Summa 1, 2 u. 3	148	763	3,054	9,674	29,781	2,456	7,168	230,925	1,663	5,783	—	277,776	948	476	474	—	4,356

Preußen [1]	115	344	1,376	7,913	27,979	1,684[13]	8,256	306,848	1,376	—	7,705	353,848	688	344	344	2,530	13,915
Bayern	16	48	192	1,104	3,904	208	1,152	42,816	192[14]	—	1,072	49,344	96	48	48	352	1,936
Sachsen	9	27	108	621	2,196	117	648	24,084	108	—	603	27,756	54	27	27	198	1,089
Württemberg	8	24	96	552	1,952	104	576	21,408	96	—	536	24,672	48	24	24	176	968
Summa	148	443	1,772	10,190	36,031	2,113	10,632	395,156	1,772	—	9,916	455,620	886	443	443	3,256	17,908
Jäger	—	26[15]	104	572	2,106	650	—	23,192	104[14]	—	624	26,676	52	26	26	260	1,046
Summa 1	148	469	1,876	10,762	38,137	2,763	10,632	418,348	1,876	—	10,540	482,296	938	469	469	3,516	18,954
2. Ersatz-Infanterie.																	
Preußen [1]	—	115	460	2,185	10,580	115	1,840	103,500	460	23,000	—	139,495	230	115	115	—	805
Bayern	—	16	64	304	1,472	16	256	14,400	64[14]	3,200	—	19,408	32	16	16	—	112
Sachsen	—	9	36	171	828	9	144	8,100	36	1,800	—	10,917	18	9	9	—	63
Württemberg	—	8	32	152	736	8	128	7,200	32	1,600	—	9,704	16	8	8	—	56
Summa	—	148	592	2,812	13,616	148	2,368	133,200	592	29,600	—	179,524	296	148	148	—	1,036
Jäger	—	—	26[15]	104	702	104	—	5,772	26[14]	1,404	—	8,008	26	52	—	—	26
Summa 2	—	148	618	2,916	14,318	252	2,368	138,972	618	31,004	—	187,532	322	200	148	—	1,062
3. Besatzungs-Infanterie (Landwehr).																	
Preußen	—[16]	227	908	4,994	18,387	227	3,632	164,700	908	6,710	—[17]	194,564	454	227	227	—[17]	1,589[17]
Bayern	—[16]	32	128	704	2,592	32	512	23,200	128[14]	960	—[17]	27,424	64	32	32	—[17]	224[17]
Sachsen	—[16]	17	68	374	1,377	17	272	12,300	68	510	—[17]	14,544	34	17	17	—[17]	119[17]
Württemberg	—[16]	16	64	352	1,296	16	256	11,600	64	480	—[17]	13,712	32	16	16	—[17]	112[17]
Summa	—[16]	292	1,168	6,424	23,652	292	4,672	211,800	1,168	8,660	—[17]	250,244	584	292	292	—[17]	2,044
Reserve-Jäger [18]	—	—	26[15]	104	598	104	—	5,772	26[14]	—	—[17]	6,500	26	52	—	—[17]	26[17]
Summa 3	—	292	1,194	6,528	24,250	396	4,672	217,572	1,194	8,660	—[17]	256,744	610	344	292	—[17]	2,070
Summa 1, 2 u. 3	148	909	3,688	20,206	76,705	3,411	17,672	774,892	3,688	39,664	10,540[17]	926,572	1,870	1,013	909	3,516	22,086

Anmerkungen: 1) incl. Mecklenburg, Hessen und Braunschweig. — 2) incl. Lehrbataillon. Regiment Nr. 116 hat nur 2 Bataillone. — 3) incl. 18 Kompagnien der 5 Unteroffizier-Schulen — 4) incl. 1 Unteroffizier-Schule. — 5) incl. 4 Kompagnien der Unteroffizier-Schule. — 6) Die Bayerische Armee hat statt der Lazareth-Gehülfen bei jeder Division eine Sanitäts-Kompagnie. — 7) incl. 1 Unteroffizier-Schule. — 8) incl. Mecklenburg. — 9) Da die Regimenter nur nominell, sind sie hier nicht aufgezählt. — 10) Für 18 Garde-Landwehr-Bataillone bestehen keine Bezirks-Kommando's. — 11) Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin. — 12) Zu der hier angeführten Linien-Infanterie kann noch der größte Theil der Besatzungs-Infanterie zur Feld-Infanterie herangezogen werden. — 13) Die 38 überzähligen Hautboisten des 4. Garde-Grenadier-Regiments „Königin" liegen in der Zahl der Gefreiten und Gemeinen. — 14) Die Annahme von Lazareth-Gehülfen in Bayern ist eine willkürliche. Im Frieden bestehen 4 Sanitäts-Kompagnien. — 15) 14 Preußische, 10 Bayerische und 2 Sächsische. — 16) Die Zahl ist unbestimmt. Aus je drei zur Feldarmee herangezogenen Landwehr-Bataillonen wird ein Regiment formirt. — 17) Die mobilgemachten Landwehr-Bataillone haben gleiche Zahl der Trainsoldaten wie die Linien-Bataillone. Dasselbe findet mit Fahrzeugen und Pferden statt. Bei den Reserve-Jäger-Kompagnien analog. — 18) Die Stärke der Reserve-Jäger-Kompagnien schwankt zwischen 150 und 250 Mann, sie sind hier gleich den Ersatz-Kompagnien ohne Handwerks-Abtheilung berechnet.

2. Die Kavallerie.

A. Friedensstärke.

Von den Staaten des deutschen Reiches stellen:

	Kürassier-Regimenter.	Dragoner-Regimenter.	Husaren-Regimenter.	Ulanen-Regimenter.	Summa der Kavallerie-Regimenter.	Bemerkungen.
Preußen	10[1])	24[2])	18[3])	19[4])	71	Außerdem ein Militair-Reit-Institut.
Bayern	2	6[5])	—	2	10	Außerdem eine Militair-Equitation.
Sachsen	—	4[6])	—	2[7])	6	
Württemberg	—	2[8])	—	2[9])	4	
Mecklenburg-Schwerin .	—	2[10])	—	—	2	
Summa	12	38	18	25	93	

Anmerkungen.

1) Regiment der Gardes du Corps, Garde-Kürassier-Rgt. und 8 Kürassier-Rgtr. Nr. 1–8.

2) 1. u. 2. Garde-Dragoner-Rgt. und 22 Drag.-Rgtr. Nr. 1—16, 19—22, zwei Großherz. Hess. Drag.-Rgtr. Nr. 23 (Garde-Chevauxlegers) u. Nr. 24 (Leib-Chevauxlegers).

3) Garde-Husaren-Rgt. und 16 Husaren-Rgtr. Nr. 1—16. 1 Braunschweigisches Hus.-Rgt. Nr. 17.

4) 1., 2., 3. Garde-Ulanen-Rgt. und 16 Ulanen-Rgtr. Nr. 1—16.

5) Chevauxlegers-Rgtr. Nr. 1—6.

6) Garde-Reiter-Rgt und 3 Reiter-Rgtr. Nr. 1—3.

7) Nr. 17 u. 18.

8) Nr. 25 u. 26.

9) Nr. 19 u. 20.

10) Nr. 17 u. 18.

Ein Kavallerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 5 Eskadrons.

Der Stab eines Kavallerie-Regiments besteht aus:

3 Offizieren (dem Kommandeur, dem etatsmäßigen Stabs-Offizier und dem Adjutanten),
2 Mann (1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Stabs-Trompeter),
3 Aerzten (1 Oberstabs-Arzt und 2 Assistenz-Aerzte),
1 Stabs-Roßarzt,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler.

Eine Schwadron ist stark:

4—5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 2 bis 3 Sekonde-Lieutenants),
15 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
117 Gemeine (einschließlich 20 Gefreite und Kapitulanten), oder:
4—5 Offiziere und 136 Mann.

Außerdem: 1 Roß- (Unter-Roß-) Arzt, 1 Lazarethgehülfe und 4 Handwerker.

Ein Kavallerie-Regiment ist mithin stark:

25 Offiziere,
76 Unteroffiziere (incl. Regimentsschreiber),
16 Trompeter (incl. Stabs-Trompeter),
585 Gemeine (incl. 100 Gefreite und Kapitulanten) oder:
25 Offiziere und 677 Mann mit 743 Pferden.

Außerdem: 1 Ober-Stabs u. 2 Assistenz-Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Stabs-Roßarzt, 2 (Unter-) Roß-Aerzte, 1 Regiments-Sattler, 1 Büchsenmacher, 5 Lazareth-Gehülfen, 20 Handwerker.

Das Regiment der Gardes du Corps hat 1 etatsmäßigen Stabs-Offizier und da die Schwadronen des Regiments in 2 Kompagnien zerfallen, auch 5 Rittmeister und 5 Wachtmeister und per Schwadron 1 Trompeter und 1 Roßarzt mehr als die anderen Kavallerie-Regimenter und ist stark:

31 Offiziere, 687 Mann mit 767 Pferden.

Außerdem: 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 1 Regiments-Sattler, 5 Lazareth-Gehülfen, 3 Roßärzte, 20 Handwerker.

Das Militair-Reit-Institut in Hannover ist stark:

13 Offiziere,
10 Unteroffiziere und 1 Trompeter,
113 Gemeine als Pferdewärter und 5 Handwerker,
2 Roßärzte,
2 Stallmeister, 1 Zahlmeister,
333 Pferde.

Eine neue Organisation steht bevor.

Die Bayerische Militair-Equitation zählt 4 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 1 Veterinairarzt und 193 Mann mit 279 Pferden.

B. Kriegsformation.

Aus den 5 Eskadrons eines Kavallerie-Regiments wird ein Feld-Regiment zu 4 Eskadrons und 1 Ersatz-Eskadron, außerdem aber aus den verfügbar bleibenden Mannschaften des Beurlaubten-Standes innerhalb jedes Armee-Korpsbezirk je 1 bis 2 Reserve-Kavallerie-Regimenter formirt, dagegen das Militair-Reit-Institut aufgelöst.

Ein Regiment besteht aus dem Stabe und 4 Eskadrons.

Der Stab eines Regiments besteht aus:

3 Offizieren (Kommandeur, 1 etatsmäßigen Stabsoffizier, 1 Adjutanten),
2 Unteroffizieren (1 Schreiber, 1 Stabstrompeter),
3 Aerzten (1 Stabs- und 2 Assistenz-Aerzte),
1 Stabs-Roßarzt,
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler und
13 Trainsoldaten.

Eine Eskadron zählt:

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants),
15 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
132 Gemeine (einschließlich 20 Gefreite) oder
5 Offiziere, 150 Mann.

Außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazareth-Gehülfen und 6 Trainsoldaten.

Ein Regiment ist demnach stark: 23 Offiziere und 602 Mann.

Außerdem: 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Stabs-Roßarzt, 2 Roß-Aerzte, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Büchsenmacher, 1 Regiments-Sattler und 37 Trainsoldaten mit 705 Pferden und 6 Wagen.

Das Regiment der Gardes du Korps zählt 29 Offiziere und 611 Mann.

Außerdem: 9 Roß-Aerzte und 43 Trainsoldaten, im übrigen wie oben.

Eine Ersatz-Eskadron ist stark:

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 3 Sekonde-Lieutenants),
20 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
176 Gemeine einschließlich 20 Gefreite und 212 Pferde.

Außerdem: 1 Assistenz-Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Roßarzt und die Handwerker-Abtheilung.

Eine Handwerker-Abtheilung zählt:

1 Zahlmeister-Aspiranten,
4 Unteroffiziere als Meister und Zuschneider,
1 Sattlermeister,
54 Handwerker.

Die Reserve-Kavallerie-Regimenter haben die Bestimmung, die für die Festungen erforderlichen Besatzungen zu geben, erforderlichen Falls auch, die Feld-Armee zu verstärken.

Im mobilen Verhältniß haben diese Regimenter den vollen Etat der Feld-Regimenter, sonst aber haben sie weder Train-Soldaten noch Fahrzeuge.

Die für sie erforderlichen Handwerker, 32 Mann per Regiment, werden den Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Eskadrons zugetheilt.

C. Remontirung.

Die Pferde für die Kavallerie und Artillerie werden in Preußen von 5 Remonte-Ankaufs-Kommissionen 2—3jährig gekauft, auf ein bis zwei Jahr in den 12 Remonte-Depots*) aufgestellt und dann als Remonte den Regimentern zugewiesen.

Für den Bedarf der Armee werden jährlich 1/9 der Dienstpferde und 1/5 der Offizier-Chargen-Pferde, im Ganzen (mit Ausnahme von Bayern) 7,449 Pferde für den Durchschnittspreis: in Preußen 160 Thlr., in Sachsen 195 Thlr., in Württemberg 200 Thlr. und Mecklenburg 210 Thlr. angekauft.

Die drei letzten Staaten stellen die angekauften Pferde gleich als Remonten in die Regimenter ein. In Bayern dagegen werden wie in Preußen die Pferde erst in Remonte-Depots zu Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern und Fürstenfeld eingestellt.

Von den Preußischen Remonte-Depots befinden sich 6 in der Provinz Preußen, 1 in der Provinz Brandenburg, 1 in der Provinz Posen, 1 in der Provinz Hannover, 1 in der Provinz Sachsen und 2 in Pommern. 5,720 Pferde werden darin aufgestellt. Der jährliche Aufwand der preußischen Remonte-Depots beträgt pro 1873:

Für persönliche Ausgaben . .	42,650 Thlr.	
Für sachliche Ausgaben . . .	348,464 „	
Zusammen		391,114 Thlr.
Zum Ankauf der Remonten ist, Bayern nicht mit eingeschlossen, pro 1873 festgesetzt:		
Für persönliche Ausgaben . .	15,008 Thlr.	
Für sachliche Ausgaben . . .	1,032,481 „	
		1,047,481 Thlr.
Mithin für Remontirung im Ganzen		1,438,595 Thlr.

*) Ein 13. Remonte-Depot „Ulrichstein" ist in neuester Zeit auf der Großherzoglich Hessischen Domaine Selgendorf errichtet worden.

Kavallerie.

	Regimenter.	Eskadrons.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Trompeter.	Gefreite und Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Trainsoldaten.	Summa excl. Offiziere.	Aerzte.	Roßärzte.	Zahlmeister.	Büchsenmacher.	Regiments-Sattler.	Fahrzeuge.	Pferde.
A. Friedensstärke.[4]																	
Preußen[1]	73	365	1,850	5,562	1,174	42,830	365	1,465	—	51,396	258	444	74	73	73	—	54,375
Bayern[2]	10	50	250	810	160	5,800	—[2]	200	—	6,970	30	30	10	10	10	—	7,390
Sachsen	6	30	150	456	96	3,510	30	120	—	4,212	16	36	6	6	6	—	4,440
Württemberg	4	20	100	304	64	2,228	20	80	—	2,696	9	24	4	4	4	—	2,956
Summa	93	465	2,350	7,132	1,494	54,368	415	1,865	—	65,274	313	534	94	93	93	—	69,161
B. Kriegsstärke.																	
1. Feld-Kavallerie.																	
Preußen	73	292	1,684	4,457	953	38,544	292	—	2,708	46,954	219	219	73	73	73	438	51,508
Bayern	10	40	230	610	130	5,280	40	—	370	6,430	30	30	10	10	10	60	7,050
Sachsen	6	24	138	366	78	3,168	24	—	222	3,858	18	18	6	6	6	36	4,230
Württemberg	4	16	92	244	52	2,112	16	—	148	2,572	12	12	4	4	4	24	2,820
Summa 1	93	372	2,144	5,677	1,213	49,104	372	—	3,448	59,814	279	279	93	93	93	558	65,608

2. Ersatz-Kavallerie.

Preußen	—	73	365	1,752	219	12,848	73	3,942	—	18,834	73	73	146	—	73	—	15,476
Bayern	—	10	50	240	30	1,760	10	540	—	2,580	10	10	20	—	10	—	2,120
Sachsen	—	6	30	144	18	1,056	6	324	—	1,548	6	6	12	—	6	—	1,272
Württemberg	—	4	20	96	12	704	4	216	—	1,032	4	4	8	—	4	—	848
Summa 2	—	93	465	2,232	279	16,368	93	5,022	—	23,994	93	93	186	—	93	—	19,716

3. Besatzungs-Kavallerie. [3]

Preußen	28	112	644	1,708	364	14,784	112	896	—	17,864	84	84	28	28	28	—	19,740
Bayern	4	16	92	244	52	2,112	16	128	—	2,552	12	12	4	4	4	—	2,820
Sachsen	2	8	46	122	26	1,056	8	64	—	1,276	6	6	2	2	2	—	1,410
Württemberg	2	8	46	122	26	1,056	8	64	—	1,276	6	6	2	2	2	—	1,410
Summa 3	36	144	828	2,196	468	19,008	144	1,152	—	22,968	108	108	36	36	36	—	25,380
Summa 1, 2 u. 3	129	609	3,437	10,105	1,960	84,480	609	6,174	3,448	106,776	480	480	315	129	222	558	110,704

Anmerkungen: 1) Einschließlich Hessen, Mecklenburg und Braunschweig, und des Militair-Reit-Instituts. 2) Die Annahme ist willkürlich, vergleiche Anmerkung 14 bei der Tabelle Seite 25. 3) Es sind für jedes Korps 2 Reserve-Regimenter in Anschlag gebracht, obgleich solche beim 15. Armee-Korps noch nicht vorhanden sein können. 4) Die Kopfzahlen sind aus dem Hauptetat der Verw. des Reichsheeres pro 1873 entnommen.

3. Die Artillerie.

A. Friedensformation.

	Feld-Artillerie-Regimenter.	Abtheilungen.	Batterien.	Festungs-Artillerie-Regimenter.	Festungs-Artillerie-Abtheilungen.	Festungs-Artillerie-Kompagnien.
Preußen	14 [1])	56 [2])	208 [3])	10 [4])	22 [5])	90 [6])
Bayern	4	10 [7])	32	2	4	20 [8])
Sachsen	1 [9])	5	16	1	1	6
Württemberg	1 [10])	3	12	—	1 [11])	4
Summa:	20	72	268	13	28	120

Anmerkungen.

1) Das Garde-Feld-Artillerie-Rgt. und 13 Feld-Art.-Rgtr. Nr. 1—11, 14 u. 15.
2) einschl. 2 Hessischer und 1 Mecklenburg. Abthlg., 13 reitende u. 43 Fußabthlgn.
3) einschl. 1 Lehr-Batterie, 6 Hessischer, 4 Mecklenburg. u. 1 Braunschweig. Batterie.
4) Das Garde-Festungs-Art.-Rgt. u. 9 Fest.-Art.-Rgtr. Nr. 1—8 u. 15.
5) einschl. 2 selbständiger Fest.-Art.-Abthlgn. zur 9. u. 14. Art.-Brigade gehörig.
6) einschl. der Lehr-Kompagnie und der Versuchs-Kompagnie.
7) 8 Fuß- und 2 reitende Abtheilungen.
8) 16 Fest.-Art.-Kompagnien und 4 Park-Kompagnien.
9) Feld-Art.-Rgt. Nr. 12.
10) Fest.-Art.-Rgt. Nr. 13.
11) Fest.-Art.-Abthlg. Nr. 13.

Die Preußische Artillerie hat zum Chef einen General-Feldzeugmeister und zerfällt in:

I. die fechtende Truppe mit den dazu gehörigen Anstalten und

II. den technischen Theil, welchem die Beschaffung des für die Armee erforderlichen Kriegsmaterials obliegt.

I. Die fechtende Truppe.

An der Spitze der fechtenden Truppe steht die General-Inspektion der Artillerie.

Die General-Inspektion besteht aus einem General oder General-Lieutenant als General-Inspekteur und seinem Stabe (1 General-Stabsoffizier als Chef des Stabes, 1 Major und 3 Hauptleuten als Adjutanten und 1 Stabsoffizier oder Hauptmann als Feuerwerksmeister).

Der General-Inspektion sind untergeben:

1. die 4 Artillerie-Inspektionen,
2. die Artillerie-Offiziere der Plätze,

3. das General-Artillerie-Komitee,
4. die Artillerie-Prüfungs-Kommission mit der Versuchs-Kompagnie und der Artillerie-Schießschule,
5. die Kommission zur Prüfung der Artillerie-Premier-Lieutenants,
6. die Oberfeuerwerkerschule.

Gleichzeitig ist der General-Inspekteur Kurator der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Eine Artillerie-Inspektion besteht aus dem Stabe und 3 Artillerie-Brigaden.

Der Stab einer Artillerie-Inspektion besteht aus einem General-Lieutenant oder General-Major, event. mit dem Range eines Divisions-Kommandeurs, als Inspekteur und zwei Adjutanten (Hauptleute oder Lieutenants).

Es umfaßt:

die 1. Artillerie-Inspektion: die 1., 5. und 6. Artillerie-Brigade,
die 2. Artillerie-Inspektion: die Garde, die 2. und 3. Artillerie-Brigade,
die 3. Artillerie-Inspektion: die 4., 9. und 10. Artillerie-Brigade,
die 4. Artillerie-Inspektion: die 7., 8. und 11. Artillerie-Brigade, außerdem sind dieser Inspektion vorläufig noch die 14. und 15. Artillerie-Brigade zugetheilt,
die 12. Artillerie-Brigade (Königl. Sächsische), sowie die Bayerische und Württembergische Artillerie ist zur Zeit keiner Artillerie-Inspektion zugetheilt.

Eine Artillerie-Brigade besteht aus:
dem Brigadestabe,
dem Feld-Artillerie-Regiment und
dem Festungs-Artillerie-Regiment.

Eine Ausnahme hiervon macht die 10. und 11. Artillerie-Brigade, denen zur Zeit keine Festungs-Artillerie, sowie die 9., 12., 13. und 14. Artillerie-Brigade, welchen nur eine Festungs-Artillerie-Abtheilung unterstellt ist.

Der Stab einer Artillerie-Brigade besteht aus:
1 General-Major oder Oberst als Brigade-Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten und
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Stabsordonnanz,
in Summa aus 2 Offizieren und 2 Mann.

Ein Feld-Artillerie-Regiment besteht organisationsmäßig aus:
dem Stabe und
4 Abtheilungen (3 Fuß- und eine reitende Abtheilung).

Abweichend hiervon besteht das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 13 und 14 nur aus 3 Fuß-Abtheilungen, das Artillerie-Regiment Nr. 15 nur aus 2 Fuß- und 1 reitende Abtheilung.

Der Stab eines Feld-Artillerie-Regiments besteht aus:
1 Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
8 außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants,
1 Offizier für die Handwerker-Abtheilung,
2 Unteroffizieren als Schreiber,
1 Stabstrompeter.

Außerdem aus:
8 Aerzten (1 Oberstabs-, 3 Stabs- und 4 Assistenz-Aerzte),
1 Stabs-Roßarzt und 1 Roßarzt resp. Unter-Roßarzt, 1 Zahlmeister und
46 Oekonomie-Handwerker,
in Summa aus 11 Offizieren, 1 Zahlmeister, 8 Aerzten, 2 Roßärzten und 49 Mann.

Der Stab des Garde-Feld-Artillerie-Regiments hat 1 Stabstrompeter mehr, zählt also 50 Mann.

Eine Fuß-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 4 Batterien, 2 schwere (9cm. sechspfündige) und 2 leichte (8cm. vierpfündige).

Eine reitende Abtheilung aus dem Stabe und 3 reitenden (vierpfündigen) Batterien.

Der Stab einer Fuß-Abtheilung besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
2 Hauptleuten 3. Klasse,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Roßarzt,
Summa 4 Offiziere, 1 Mann und 1 Roßarzt.

Eine schwere sowie eine leichte Batterie ist stark:
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieut.),
18 Unteroffiziere,
96 Mann, incl. 2 Trompeter, 4 Obergefreite und 8 Gefreite,
im Ganzen also 4 Offiziere und 114 Mann.

Außerdem ein Lazarethgehülfe.

Jede dieser Batterien hat 4 Geschütze bespannt und 44 Pferde.*)

Der Stab einer reitenden Abtheilung besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Adjutanten und
1 Unteroffizier als Schreiber.

Eine reitende Batterie ist stark:
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieut.),
14 Unteroffiziere,
76 Mann incl. 2 Trompeter, 4 Ober-Gefreite und 8 Gefreite,
also 4 Offiziere und 90 Mann.

Außerdem: 1 Lazarethgehülfe und 1 Unter-Roßarzt resp. Roßarzt. Sie hat 4 Geschütze bespannt und 80 Pferde.

Sämmtliche Fuß-Batterien der Garde haben 1 Trompeter und für denselben 1 Pferd mehr.

Das 12. (Königlich Sächsische) Feld-Artillerie-Regiment besteht aus 4 Fuß-Abtheilungen und 1 reitenden Abtheilung, ist mithin um eine Fuß-Abtheilung stärker.

Die 1. und 3. Fuß-Abtheilung hat 2 schwere und 2 leichte Batterien.

Die 2. und 4. Fuß-Abtheilung aber nur 2 schwere und 1 leichte Batterie.

Die reitende Abtheilung hat zwei reitende Batterien.

Die übrigen Etats sind den Preußischen gleich. Es hat daher das 12. Feld-Artillerie-Regiment 2 schwere Batterien mehr und 1 reitende Batterie weniger.

---

*) Augenblicklich nur 40, die Augmentation um 4 fernere Pferde steht bevor.

Die Großherzoglich Mecklenburgische Fuß-Abtheilung bildet die 3. Fuß-Abtheilung des 9. Feld-Artillerie-Regiments.

Die Herzoglich Braunschweigische Batterie bildet die 3. schwere Batterie der 2. Fuß-Abtheilung des 10. Feld-Artillerie-Regiments.

Die beiden Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Abtheilungen sind der 11. Artillerie-Brigade zugetheilt.

Die 1. Abtheilung besteht aus 1 reitenden und 2 schweren Fuß-Batterien. Die 2. Abtheilung aus 3 leichten Fuß-Batterien.

Die Königl. Bayerische Artillerie zerfällt in 2 Brigaden, von denen jedem der beiden Armee-Korps eine überwiesen ist.

Jede der Artillerie-Brigaden hat 2 Artillerie-Regimenter*) und jedes derselben besteht aus 8 Feld-Batterien und 1 Festungs-Abtheilung zu 4 Kompagnien und 1 Park-Kompagnie. Von den 32 Feld-Batterien sind 28 fahrende und 4 reitende Batterien (Preußisches Geschützsystem und Kaliber.)

Ein Festungs-Artillerie-Regiment besteht aus:
dem Stabe und 2 Abtheilungen. Das Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 15 besteht aus 3 Abtheilungen, der 10., 11. und 12. Artillerie-Brigade.

Der Stab eines Festungs-Artillerie-Regiments besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
3 Stabsoffizieren als Artillerie-Offiziere vom Platz,**)
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
1 Sekonde-Lieutenant als Feuerwerks-Lieutenant,
4 außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants,
1 Zahlmeister,
13 Oberfeuerwerkern,
27 Feuerwerkern, 1., 2. und 3. Klasse,
1 Unteroffizier als Schreiber, 24 Oekonomie-Handwerkern,
oder aus:
10 Offizieren, 65 Mann und 1 Zahlmeister.

Eine Abtheilung eines Festungs-Artillerie-Regiments besteht aus:
Dem Stabe und 4 Festungs-Artillerie-Kompagnien.

Der Stab besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Hauptmann 3. Klasse,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Assistenzarzt,
Summa 3 Offiziere, 1 Mann, 1 Assistenzarzt.

Eine Festungs-Kompagnie ist stark:
4 Offiziere, 15 Unteroffiziere und 84 Mann einschl. 10 Obergefreite, 11 Gefreite und 2 Trompeter.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe. 25 Kompagnien haben eine erhöhte Kopfzahl von 146 Mann.

---

*) Aeußerem Vernehmen nach sollen auch die Preußischen Artillerie-Brigaden in 2 Feld-Artillerie-Regimenter eingetheilt werden.

**) Die Zahl variirt nach der Zahl der zu dem Regiment gehörenden Festungen.

2. Die Artillerie-Offiziere der Plätze und die Vorstände der Artillerie-Depots in offenen Städten sind den Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeuren derjenigen Brigade untergeordnet, in deren Bereich die Festungen ꝛc. liegen.

Der Artillerie-Offizier vom Platz leitet im Kriege die artilleristische Vertheidigung der betreffenden Festung und hat im Frieden alle auf die Vertheidigungs-Fähigkeit derselben bezüglichen Vorkehrungen und Einrichtungen artilleristischer Natur zu überwachen. Außerdem hat der Artillerie-Offizier vom Platz als Vorstand des Artillerie-Depots die Verwaltung desselben. Seine Organe in letzter Beziehung sind die Zeugoffiziere, -Feldwebel und -Sergeanten.

Die Preußische Armee zählt zur Zeit in 34 Festungen und 6 offenen Städten Stabsoffiziere als Artillerie-Offiziere vom Platz resp. Vorstand des Artillerie-Depots. Zur Wahrnehmung der letzteren Geschäfte in mehreren Artillerie-Depots in offenen Städten, sowie einigen kleineren Festungen in Elsaß-Lothringen, welche als Festungen eingehen sollen, sind Hauptleute zur Dienstleistung kommandirt.

3. Das General-Artillerie-Komitee hat sich mit neuhervortretenden allgemeinen Fragen über reglementarische Verhältnisse, über die Bewaffnung und Ausrüstung der Artillerie, über die praktische Anwendung und Verwerthung der auf dem Wege technischer Versuche und auf dem Gebiete artilleristischer Wissenschaft gewonnenen neuen Resultate zu beschäftigen und darüber zu berichten.

Präses des Komitee's ist der General-Inspekteur der Artillerie. (A. K.-O. 28. Februar 1865.)

4. Die Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin ist bestimmt, die neuen auf die Artillerie Bezug habenden Erfindungen zu prüfen.

Die Artillerie-Schießschule ist dem Präsidium der Artillerie-Prüfungs-Kommission unterstellt.

5. Die Kommission zur Prüfung der Artillerie-Premier-Lieutenants behufs Ablegung ihres Hauptmanns-Examens besteht aus 1 General als Präses und 6 Offizieren verschiedener Grade als Mitglieder.

6. Die Oberfeuerwerker-Schule in Berlin hat die Aufgabe, Unteroffiziere der Artillerie in der Feuerwerkerei zu unterrichten, zu welchem Zweck jede Brigade 5 bis 8 Unteroffiziere zu einem 1½ jährigen Kursus zur Ober-Feuerwerks-Schule in Berlin kommandirt.

Ein Stabsoffizier ist Direktor der Anstalt. Ein Offfzier ist zur Aufsicht, 9 Artillerie-Offiziere und 3 Zeug-Feuerwerks-Lieutenants sind als Lehrer zu derselben kommandirt. Außerdem ist ihr ein Zahlmeister zugetheilt.

Aus den auf der Schule gebildeten Ober-Feuerwerkern werden die Feuerwerks-Lieutenants entnommen, welche im Frieden in den Artillerie-Depots die Leitung der Munitions- und Laboratorien-Arbeiten haben und unter den resp. Vorstehern der Artillerie-Depots stehen, im Kriege event. den Belagerungs-Parks zugetheilt werden.

7. Die Artillerie-Schießschule besteht aus dem Stamm und dem wechselnden Kommando.

Der Stamm umfaßt den Stab, die Lehr-Batterie und die Lehr-(Festungs-) Kompagnie.

a) Der Stab:
1 Stabsoffizier als Direktor,
1 Premier-Lieutenant als Adjutant,
1 Stabsoffizier } als Lehrer (A. K.-O. v. 15. Septbr. 1868.),
3 Hauptleute }
1 Zahlmeister,
1 Assistenzarzt,
2 Ober-Feuerwerker,
2 Feuerwerker,
2 Unteroffiziere als Schreiber,
11 Oekonomie-Handwerker,
2 Lazareth-Gehülfen und
an Zeug-Personal:
1 Zeug-Feldwebel und 1 Zeug-Sergeant.

b) Die Lehr-Batterie:
1 Hauptmann als Kommandeur,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
9 Unteroffiziere,
74 Mann incl. 2 Trompeter, 4 Obergefreite und 4 Gefreite und
48 Pferde.

c) Die Lehr- (Festungs-) Kompagnie:
1 Hauptmann als Führer,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
15 Unteroffiziere,
84 Mann, incl. 2 Trompeter, 10 Obergefreite und 11 Gefreite.

Das wechselnde Kommando besteht aus:
je 1 Hauptmann resp. Lieutenant und
je 1 Unteroffizier sämmtlicher Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter resp. selbstständiger Festungs-Abtheilungen.

Jährlich werden 2 Kurse absolvirt, und zwar:
a) vom 1. Oktober bis 14. Februar und
b) vom 16. Februar bis ultimo Juni.

Die Artillerie-Versuchs-Kompagnie, direkt unterstellt der Versuchsabtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission, ist stark:
4 Offiziere,
3 Oberfeuerwerker,
3 Feuerwerker,
12 Unteroffiziere,
2 Spielleute,
102 Mann, incl. 4 Obergefreite und 8 Gefreite.

II. Technischer Theil der Artillerie.

Der technische Theil der Artillerie ist der technischen Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums unterstellt.

Der technischen Abtheilung sind untergeordnet:
1. Die 4 Artillerie-Werkstätten zu Spandau, Deutz, Danzig und Straßburg.
2. Das Feuerwerks-Laboratorium.
3. Die Geschützgießerei in Spandau.
4. Die Pulverfabriken in Spandau, Neisse und Metz.

1. Die Artillerie-Werkstätten sind bestimmt, das Artillerie-Material anzufertigen.

Zur Ausführung der Arbeiten, welche früher den jetzt aufgelösten Handwerks-Kompagnien zufielen, werden Civil-Handwerker angenommen.

Jeder Artillerie-Werkstatt steht ein Stabsoffizier oder Hauptmann als Direktor vor, zu dessen Unterstützung ein Hauptmann als Unter-Direktor und ein oder zwei Lieutenants als Direktions-Assistenten beigegeben sind.

2. Das Feuerwerks-Laboratorium ist an die Stelle der aufgelösten Feuerwerks-Abtheilung getreten und ist zur Ausführung von Laboratorien-Arbeiten, welche eine besondere Sorgfalt erfordern, als: Leucht- und Spreng-Raketen, Schrapnell-Zünder, Zündspiegel für Infanterie- und Kavallerie-Patronen 2c. bestimmt. Zur Ausführung der Arbeiten werden Civil-Handwerker benutzt.

Das Personal der Anstalt besteht aus 1 Hauptmann als Direktor, 1 Hauptmann als Unter-Direktor und 1 Lieutenant als Direktions-Assistent.

3. Die Geschützgießerei in Spandau. Derselben steht 1 Stabsoffizier resp. Hauptmann als Direktor vor, welchem 1 Hauptmann als Unter-Direktor und 2 Hauptleute resp. Lieutenants als Betriebs-Offiziere beigegeben sind.

4. Die Pulverfabriken in Spandau, Neisse und Metz. Jeder derselben steht 1 Stabsoffizier resp. Hauptmann als Direktor, welchem 1 Lieutenant als Assistent beigegeben ist, vor.

B. Kriegsformation.

Der Uebergang von der Friedensformation in die Kriegeformation wird durch die Einziehung der Reserven und der, dann noch zur Erreichung der Kopfzahl nothwendigen Landwehrleute der Artillerie, sowie der erforderlichen Trainsoldaten und durch Beschaffung der für den Kriegsetat fehlenden Pferde bewirkt. Das Kriegsmaterial ist stets vollständig vorhanden.

Wie im Frieden zerfällt auch die Artillerie im Kriege in:

1. Den fechtenden Theil;
2. Den technischen Theil.

I. Der fechtende Theil besteht aus denselben Unterabtheilungen wie im Frieden.

Wird das große Haupt-Quartier mobil, so wird der General-Inspekteur mit einem Theil seines Stabes (1 Major, 1 Hauptmann) demselben zugetheilt. Die Artillerie-Inspekteurs werden den Oberkommandos der Armee als Kommandeure der Artillerie derselben zugetheilt.

Eine Artillerie-Brigade besteht aus:

1. Dem Stabe der Artillerie-Brigade,
2. dem Feld-Artillerie-Regiment,
3. der Ersatz-Abtheilung,
4. dem Festungs-Artillerie-Regiment und 3 Reserve-Fuß-Batterien.

1. Der Stab einer Artillerie-Brigade besteht aus:

1 General-Major oder Oberst als Brigade-Kommandeur,
2 Lieutenants als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
2 Stabsordonnanzen,
9 Trainsoldaten,

3 Offizieren, 12 Mann, mit 1 zweispännigen Wagen u. 18 Pferden.

Der Brigade-Kommandeur mit seinem Stabe tritt als Kommandeur der Artillerie des Armee-Korps zum Stabe des General-Kommandos über.

2. Ein Feld-Artillerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 5 Abtheilungen (3 Fuß-, 1 reitende und 1 Kolonnen-Abtheilung).

Da voraussichtlich die den Feld-Artillerie-Regimentern fehlende eine Batterie ersetzt, die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 14 und 15 auf die volle Stärke eines Regimentes gesetzt werden dürften, so sind im Nachstehenden die auf ein volles Feld-Artillerie-Regiment bezüglichen Angaben gemacht.

Der Stab eines Feld-Artillerie-Regiments besteht aus:
1 Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
2 Unteroffizieren als Schreiber,
21 Aerzten (1 Oberstabs-, 4 Stabs- und 16 Assistenzärzte), welche den Abtheilungen ꝛc. zugetheilt werden, —
1 Stabsroßarzt und 14 Roßärzten, die nach Bedürfniß auf die Batterien und Kolonnen vertheilt werden,
1 Stabstrompeter (Garde 2),
1 Kanonier als Maschineneisenarbeiter, und
28 Trainsoldaten,
mit 1 zweispännigen Wagen und 48 (bei der Garde 49) Pferden.

Eine Fuß-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 4 Batterien (2 schwere und 2 leichte) zu 6 Geschützen.

Eine reitende Abtheilung besteht aus dem Stabe und 3 reitenden Batterien zu 6 Geschützen.

Der Stab einer Abtheilung besteht aus:
1 Stabsoffizier als Abtheilungs-Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
4 Trainsoldaten,
mit 1 zweispännigen Wagen und 8 Pferden.

Eine schwere (9 cm.) Batterie ist stark:
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 2 Sekonde-Lieutenants),
145 Mann (14 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 114 Kanoniere).

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Sattler, 4 Trainsoldaten; sie hat 6 Geschütze, 9 sechsspännige Fahrzeuge, 1 zweispännigen Packwagen und 126 Pferde incl. 6 Offizier-Pferde.

Eine leichte (8 cm.) Fuß-Batterie ist stark:
4 Offiziere, 139 Mann (14 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 108 Kanoniere).

Außerdem: 1 Sattler, 1 Lazareth-Gehülfe, 4 Trainsoldaten; mit 6 Geschützen, 10 Fahrzeugen incl. 1 Packwagen und 124 Pferden incl. 6 Offizier-Pferden.

Eine reitende (8 cm.) Batterie ist stark:
4 Offiziere, 143 Mann (12 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 114 Kanoniere).

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe, 2 Sattler, 4 Trainsoldaten; mit 6 Geschützen, 9 sechsspännigen Fahrzeugen, 1 zweispännigen Packwagen und 207 Pferden incl. 12 Offizier-Pferden.

Eine Kolonnen-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 9 Kolonnen.

Der Stab der Kolonnen-Abtheilung besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Feuerwerker zum Beaufsichtigen der Munition,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Kanonier,
5 Trainsoldaten, mit 1 zweispännigen Equipage- und 1 vierspännigen Train-Wagen und 13 Pferden.

Eine Artillerie-Munitions-Kolonne besteht aus:
3 Offizieren (incl. eines Offizier-Dienst thuenden Ober-Feuerwerkers) und 86 Mann.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfen, 1 Sattler, 79 Trainsoldaten, 24 Fahrzeugen und 162 Pferden.

Eine Infanterie-Munitions-Kolonne besteht aus:
3 Offizieren und 86 Mann.

Außerdem: 1 Lazarethgehülfen, 1 Sattler, 92 Trainsoldaten mit 27 Fahrzeugen und 188 Pferden.

Jede Infanterie-Munitions-Kolonne hat 24 Patronen-Wagen, welche die Munitions-Vorräthe für Infanterie und Kavallerie mit sich führen.

Außer den genannten Munitions-Kolonnen wird bei größeren Feldzügen noch ein Feld-Munitions-Reserve-Park aus 8 Kolonnen zu 20 bespannten Fahrzeugen formirt. Jede dieser Kolonnen hat annähernd den Munitions-Bedarf für 4 der bisherigen Kolonnen theils in den Munitions-Fahrzeugen, theils in Transportkasten verpackt, mit sich zu führen.

Der Feld-Munitions-Reserve-Park ist zur Kompletirung der Artillerie- und Infanterie-Munitions-Kolonnen mit Munition bestimmt und wird seinerseits wiederum aus den Reserve-Munitions-Depots ergänzt.

Ein Feldartillerie-Regiment mit seinen Kolonnen ist demnächst stark:
99 Offiziere,
265 Unteroffiziere,
40 (Garde 52) Trompeter,
2927 Gefreite und Gemeine,
872 Trainsoldaten,
21 Aerzte,
1 Zahlmeister,
15 Roßärzte,
24 Lazareth-Gehülfen und
27 Sattler

mit 15 Batterien, 90 Geschützen, 383 Fahrzeugen und 3763 Pferden.

Ueber die Stärke der Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Feld-Artillerie siehe die nachstehende Tabelle.

3. Eine Ersatz-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 3 Batterien (1 schwere und 1 leichte Fuß- und 1 reitende Batterie) und der Handwerks-Abtheilung.

Der Stab ist stark:

2 Offiziere (1 Stabsoffizier als Kommandeur und 1 Lieutenant als Adjutant),
2 Unteroffiziere, (1 als Schreiber und 1 als Zahlmeister-Aspirant),
1 Zahlmeister,
2 Aerzte (1 Stabs- und 1 Assistenz-Arzt),
1 Roßarzt,

Summa 2 Offiziere, 2 Mann, 1 Zahlmeister, 2 Aerzte, 1 Roßarzt, 4 Pferde.

Eine Fuß-Ersatz-Batterie ist stark:

4 Offiziere,
19 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
194 Mann, incl. 1 Lazareth-Gehülfe.

Summa 4 Offiziere, 215 Mann, mit 6 Geschützen und 68 Pferden.

Eine reitende Ersatz-Batterie ist stark:

4 Offiziere,
17 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
120 Mann, incl. 1 Lazareth-Gehülfe.

Summa 4 Offiziere, 139 Mann, mit 6 Geschützen und 117 Pferden.

Eine Handwerks-Abtheilung ist stark:

1 Hauptmann als Oekonomie-Offizier, 11 Meister und Zuschneider und 150 Handwerker.

Die Ersatz-Abtheilung tritt nach erfolgter Formation unter den Befehl des Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeurs, welcher das Kommando der inmobilen Artillerie des betreffenden Armee-Korps übernimmt.

4. Ein Festungs-Artillerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 2 Abtheilungen zu 4 Kompagnien, welche je nach dem Bedürfniß bis zu der doppelten Anzahl vermehrt werden.

Aus jeder Friedens-Kompagnie wird dann eine zweite Kriegs-Kompagnie formirt und beide durch Einziehungen aus der Reserve und Landwehr auf den Etat von 3 Offizieren und 104 Mann gebracht. Es ist dies die erste Augmentation.

Wird eine weitere Vermehrung der Festungs-Artillerie nöthig, so werden die betreffenden Kompagnien auf den Etat der zweiten Augmentation von 4 Offizieren und 204 Mann gebracht.

Die Kompagnien treten da, wo es durch die Dislokation nothwendig wird, aus dem Abtheilungs-Verbande zu den Kriegs-Besatzungen der Festungen über und werden dann den ehemaligen Stäben der Abtheilungen oder den neu gebildeten Stäben der Kriegs-Besatzungen untergeordnet.

Wird während des Krieges die Belagerung einer Festung nöthig, so werden neben dem Belagerungs-Train eine dem Umstande nach entsprechende Anzahl Festungs-Artillerie-Kompagnien mobil.

Die Stärke derselben ist die der 2. Augmentation, nur werden ihnen eine Anzahl Pferde (zur Berittenmachung der Offiziere und einiger Unteroffiziere) und Trainsoldaten zugetheilt.

Die für die inmobile Artillerie erforderlichen Handwerker, 3 Sergeanten, 3 Unteroffiziere und 100 Handwerker per Armeekorps, werden in eine besondere Handwerker-Abtheilung formirt.

Eine Reserve-Batterie zu 6 Geschützen ist stark: 4 Offiziere, 152 Mann, 127 Pferde und hat 10 Fahrzeuge bespannt.

Artillerie.

	Regimenter.	Abtheilungen.	Batterien.	Bespannte Geschütze.	Munitionskolonne.	Kompagnien.	Offiziere.	Mannschaften. Unteroffiziere.	Mannschaften. Spielleute Unteroffiziere.	Mannschaften. Spielleute Gemeine.	Mannschaften. Gefreite und Gemeine.	Mannschaften. Lazarethgehülfen.	Mannschaften. Oekonomie-Handwerker.	Mannschaften. Trainsoldaten.	Mannschaften. Summa der Mannschaften.	Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Sattler.	Fahrzeuge.	Pferde.
A. Friedensstärke.																					
1. Feld-Artillerie.																					
Preußen [1]	14	56 [2]	208 [3]	834 [4]	—	—	1,184	3,673	444	—	17.237	208	635	—	22,197	112	16	112	—	—	11,337
Bayern	4	10 [5]	32 [6]	128	—	—	200	690	76	—	2,796	—	108	—	3,670	20	4	12	—	—	2,158
Sachsen	1	5	16 [7]	64	—	—	92	287	33	—	1,296	16	46	—	1,678	9	1	8	—	—	837
Württemberg . .	1	3	12 [8]	48	—	—	68	221	25	—	888	12	34	—	1,180	6	1	5	—	—	546
Summa 1 . .	20	74	268	1,074	—	—	1,544	4,871	578	—	22,217	236	823	—	28,725	147	22	137	—	—	14.878
2. Festungs-Artillerie.																					
Preußen	10	22	—	—	—	90 [9]	541	2,150	—	180	8,265	89	275	—	10,959	24	—	—	—	—	199
Bayern	—	4	—	—	—	20 [10]	88	372	40	—	1,552	—	60	—	2,024	—	—	—	—	—	92
Sachsen	1	—	—	—	—	6	23	143	—	12	654	6	18	—	833	1	—	—	—	—	7
Württemberg . .	—	1	—	—	—	4	21	98	—	8	292	4	12	—	414	1	—	—	—	—	3
Summa 2. . .	11	27	—	—	—	120	673	2,763	40	200	10,763	99	365	—	14,230	26	—	—	—	—	301
Summa 1 u. 2	31	101	268	1,074	—	120	2,217	7,634	618	200	32,980	335	1,188	—	42,955	173	22	137	—	—	15,179
B. Kriegsstärke.																					
1. Feld-Artillerie.																					
Preußen	14	58 [1]	216 [2]	1,296 [3]	129 [4]	—	1,403	3,806	588	—	37,561	345	—	12,167	54,467	294	14	210	388	5,516	54,250
Bayern	4	13	32	192	18	—	216	573	86	—	5,510	—	—	1,822	7,991	84	4	30	54	793	7,700
Sachsen	1	6	16	96	9	—	105	283	42	—	2,741	25	—	880	3,971	21	1	15	27	415	3,829
Württemberg . .	1	4	12	72	8	—	82	223	33	—	2,146	20	—	777	3,199	17	1	12	20	329	2,985
Summa 1 . .	20	81	276	1,656	164	—	1,806	4,885	749	—	47,958	390	—	15,646	69,628	416	20	267	489	7,053	68,764

2. Ersatz-Artillerie.

Preußen	—	15[5]	44	264	—	—	221	1,003	88	—	7,456	44	2,250	—	10,841	30	15	15	—	—	3,738
Bayern	—	2	8	48	—	—	40	176	16	—	1,460	—	300	—	1,952	4	2	2	—	—	599
Sachsen	—	1	3	18	—	—	15	68	6	—	505	3	150	—	732	2	1	1	—	—	257
Württemberg	—	1	2	12	—	—	11	49	4	—	386	2	125	—	566	2	1	1	—	—	208
Summa 2	—	19	57	342	—	—	287	1,296	114	—	9,807	49	2,825	—	14,091	38	19	19	—	—	4,802

3. Besatzungs-Artillerie.

Preußen	10[6]	22[7]	42[8]	252	—	176[9]	946	4,540	84	352	37,274	218	240	—	42,708	22	22	22	—	420	5,400
Bayern	—	4	6	36	—	32[10]	154	762	12	64	6,940	—	96	—	7,874	8	8	4	—	60	366
Sachsen	1	1	3	18	—	12	58	340	6	24	2,727	15	24	—	3,136	3	2	1	—	30	229
Württemberg	—	1	3	18	—	8	43	219	6	16	2,003	11	24	—	2,279	1	1	1	—	30	174
Summa 3	11	28	54	324	—	228	1,201	5,861	108	456	48,944	244	384	—	55,997	34	33	28	—	540	6,169
Summa 1, 2 u. 3	31	128	387	2,322	164	228	3,294	12,042	971	456	106,709	683	3,209	15,646	139,716	488	72	314	489	7,593	79,735

Anmerkungen zur Friedensstärke: 1) incl. der 2 Hessischen Abtheilungen, der Lehr-Batterie und der Artillerie-Schießschule, ferner der Mecklenburgischen Abtheilung und der Braunschweigischen Batterie. — 2) 12 Regimenter à 4 Abtheilungen und 2 Regimenter à 3 Abtheilungen und 2 Hessische Abtheilungen = 56 Abtheilungen (43 Fuß- und 13 reitende). — 3) 38 Fuß-Abtheilungen à 4 Batterien = 152 Batterien; 3 Fuß-Abtheilungen der 14 Korps à 3 Fuß-Batterien = 9 Batterien; 2 Hessische Abtheilungen à 2 und 3 Fuß-Batterien = 5 Batterien und 1 Lehr-Bataillon macht 167 Fuß-Batterien. Dazu 13 reitende Abtheilungen à 3 Batterien = 39 reitende Batterien, 1 reitende Batterie des 14. Armee-Regiments und 1 Hessische reitende Batterie = 41 reitende Batterien, zusammen 208 Batterien. — 4) 207 Batterien à 4 und die Lehrbatterie à 6 Geschütze = 834 Geschütze (670 Fuß- und 164 reitende). — 5) 1. und 4. Regiment zu 2 Fuß-Abtheilungen; 2. und 3. Regiment zu 2 Fuß- und 1 reitenden Abtheilung. — 6) 28 Fuß- und 4 reitende Batterien. — 7) 14 Fuß- und 2 reitende Batterien. — 8) 12 Fuß-Batterien. — 9) 22 Abtheilungen à 4 Kompagnien, 1 Lehr- und 1 Versuchs-Kompagnie = 90 Kompagnien. — 10) 16 Festungs- und 4 Park-Kompagnien.

Anmerkungen zur Kriegsstärke: 1) Das 14. und 15. Feld-Artillerie-Regiment ist zu vollen 4 Abtheilungen gerechnet. 4 mal 14 = 56, dazu 2 Hessische Abtheilungen, macht 58 Abtheilungen. (44 Fuß- u. 14 reitende.) — 2) Die Lehr-Batterie wird aufgelöst, daher bleiben von den 208 Batterien im Frieden 207; dazu 9 Batterien (3 Fuß- und 2 reitende beim 14ten und 4 Fuß-Batterien beim 15ten Feld-Artillerie-Regiment) macht 216 Batterien. — 3) 1038 Fuß- und 258 reitende Geschütze. — 4) 72 Artillerie- und 57 Infanterie-Munitions-Kolonnen. — 5) 14 Abtheilungen zu 3, 1 Hessische Abtheilung zu 2 Batterien. — 6) Festungs-Artillerie-Regimenter. — 7) Festungs-Artillerie-Abtheilungen. — 8) Reserve-Fuß-Batterien. — 9) Die Lehr- und die Versuchs-Kompagnie wird aufgelöst, bleiben von den 90 Kompagnien im Frieden 88; diese sind verdoppelt und in höchster Stärke zu 204 Mann angenommen worden. Da dies durchweg wohl nie stattfinden wird, so kann, um der Wirklichkeit näher zu treten, etwa ¼ (also 44 Kompagnien mit 16,928 Köpfen) in Abzug gebracht werden, was auch auf Sachsen und Württemberg, und zum Theil auf Bayern Bezug hat. — 10) Bayern zählt im Frieden 16 Festungs- und 4 Park-Kompagnien. Die Park-Kompagnien sind hier nicht mit in Ansatz gebracht, da ihre Kopfstärke im Kriege nicht bekannt ist; dagegen sind die Festungs-Kompagnien in doppelter Zahl des Friedensetats und höchster Kopfzahl aufgeführt worden.

4. Das Ingenieur-Korps.

A. Friedensformation.

Preußen stellt	15	Pionier-Bataillone incl. 1 Eisenbahn-Bataillons,
Bayern . .	2	"
Sachsen . .	1	"
Württemberg	1	"
	19	Pionier-Bataillone.

An der Spitze des Ingenieur-Korps steht der Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere und General-Inspekteur der Festungen.

Demselben direkt unterstellt ist das Ingenieur-Komitee.

Das Ingenieur-Korps besteht gegenwärtig aus 4 Ingenieur-Inspektionen.

Eine Ingenieur-Inspektion besteht aus 2 Festungs-Inspektionen und 1 Pionier-Inspektion.

Einer Festungs-Inspektion sind 2—6 Festungen in Bezug auf Bauten und Personal des Ingenieur-Korps zugetheilt.

Eine Pionier-Inspektion besteht aus 3 bis 4 Pionier-Bataillonen.

Ein Pionier-Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien (1 Pontonier-, 2 Sappeur- und 1 Mineur-Kompagnie) und ist stark:

18 Offiziere, 69 Unteroffiziere incl. 1 Stabshornist, 12 Spielleute und 402 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker.

Dem Ingenieur-Korps unterstellt ist ferner das Eisenbahn-Bataillon. Dasselbe besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien in der Gesammtstärke von

18 Offizieren, 76 Unteroffizieren incl. Stabshornist, 12 Spielleuten, 396 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen, 12 Handwerker.

Außer den bei dem Ingenieur-Komitee, den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Bataillon stehenden Offizieren hat das Ingenieur-Korps gegenwärtig noch ca. 300 Offiziere incl. Baden, welche theils die Stäbe der Inspektionen bilden, theils als Ingenieur-Offiziere vom Platz und zum Fortifikations-Dienst in den Festungen, theils zu besonderen Kommandos verwendet werden. Sachsen hat 43 Ingenieur-Offiziere. Die Zahl derselben in Württemberg und Bayern ist nicht bekannt.

B. Kriegs-Formation.

Jedes Linien-Pionier-Bataillon giebt die Mineur-Kompagnie als Stamm zu den aus ihr zu formirenden 3 Festungs-Pionier-Kompagnien ab, das Garde-Pionier-Bataillon seine Mineur-Kompagnie zur Formation von 7 Feld-Telegraphen-Abtheilungen, das 4. Pionier-Bataillon zur Formation von 5 Reserve-Telegraphen-Abtheilungen. Der Stab tritt zu dem General-Kommando über, so daß 3 selbstständige Feld-Kompagnien:

1 Pontonier-Kompagnie mit leichtem Feldbrückentrain und
2 Sappeur-Kompagnien mit der Schanzzeug-Kolonne,

deren jeder die für feldmäßige Sprengungen erforderlichen Mineure zugetheilt sind, dem Armee-Korps folgen. Wird eine Ponton-Kolonne mitgenommen, so bildet sie einen selbstständigen Truppentheil und erhält ein besonderes Pionier-Begleit-Kommando.

Das Eisenbahn-Bataillon formirt 12 Eisenbahn-Kompagnien: 8 für den Bau mit je einer Train-Kolonne und 4 für den Betriebsdienst.

Außerdem wird für jedes Bataillon 1 Ersatz-Kompagnie und, excl. Garde- und 4. Armee-Korps 3 Festungs-Pionier-Kompagnien errichtet, aus denen die Festungs-Detachements (für jede Festung eins) gebildet werden.

Die erhöhte Kopfzahl wird durch Einziehung von Reserven, Landwehrleuten und Rekruten (für die Ersatz-Kompagnie) erreicht.

Eine Pionier-Kompagnie ist stark:

5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 3 Sekonde-Lieutenants), 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 177 Gefreite und Gemeine, 1 Arzt, 1 Lazareth-Gehülfe, 11 Trainsoldaten mit 3 Fahrzeugen und 17 Pferden.

Ein leichter Feldbrückentrain zählt:

2 Offiziere, 6 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 43 Trainsoldaten, mit 87 Pferden und 13 Fahrzeugen.

Die leichten Brückentrains des II., IX., X. und XI. Korps sind um 7 Trainsoldaten, 2 Fahrzeuge und 14 Pferde stärker.

Eine Schanzzeug-Kolonne besteht aus:

6 Unteroffizieren, 12 Trainsoldaten, 30 Pferden und 6 Fahrzeugen.

Eine Ponton-Kolonne zählt:

An Pionieren: 2 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 54 Mann, 2 Trainsoldaten und 2 Pferde.

An Train: 3 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 138 Mann, 1 Arzt, 1 Roßarzt, 1 Zahlmeister, 275 Pferde, und 41 Fahrzeuge, (34 Hakets, 3 Werkzeugs-, 3 Leiter-, 1 Offizier-Equipage-Wagen).

Auf den 34 Hakets werden 32 Pontons und 2 Uferbrücken mit dem dazu gehörigen Belage für eine Brücke von über 400 Fuß Länge mitgeführt.

Eine Feld-Telegraphen-Abtheilung zerfällt in das Telegraphen-Detachement und in die Telegraphen-Train-Kolonne mit 4 Offizieren, 143 Mann, 13 Fahrzeugen und 72 Pferden, davon 3 Offiziere, 10 Unteroffiziere, und 90 Mann Pioniere und 1 Offizier, 43 Mann Train.

Eine Reserve-Telegraphen-Abtheilung ist stark:

4 Offiziere, 120 Mann und 80 Pferde und ca. 13 Wagen.

Eine Eisenbahn-Kompagnie zählt durchschnittlich:

9 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 10 Trainsoldaten und 176 Pioniere und hat 20 Pferde und 4 Wagen.

Eine Ersatz-Kompagnie ist stark:

4 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 183 Mann, 1 Lazarethgehülfe, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher. — Die dazu gehörige Handwerker-Abtheilung zählt 40 Köpfe.

Eine Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Bataillons zu 2 Kompagnien ist stark:

13 Offiziere, 40 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 2 Lazareth-Gehülfen, 354 Mann mit 4 Pferden. — Die Handwerker-Abtheilung zählt 1 Offizier, 6 Unteroffiziere und 100 Mann.

Eine Festungs-Pionier-Kompagnie zählt: 4 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 176 Mann, 1 Lazareth-Gehülfe.

Pioniere.

	Bataillon.	Kompagnie.	Leichter Brückentrain.	Schanzzeug-Kolonne.	Ponton-Kolonne.	Feld-Telegraphen-Abtheilung	Eisenbahn-Kompagnie.	Offiziere.	Mannschaften. Unteroffiziere.	Mannschaften. Spielleute. Unteroffiziere.	Mannschaften. Spielleute. Gemeine.	Mannschaften. Gefreite und Gemeine	Mannschaften. Lazareth-Gehülfen.	Mannschaften. Oekonomie-Handwerker.	Mannschaften. Trainsoldaten.	Mannschaften. Summa.	Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Büchsenmacher.	Fahrzeuge.	Pferde.
A. Friedensstärke. [1]																						
Preußen	15[2]	60	—	—	—	—	—	270	1,031	183	12	6,024	60	180	—	7,490	30	15	—	15	—	105
Bayern	2	10	—	—	—	—	—	44	170	32	—	870	—	30	—	1,102	4	2	—	2	—	16
Sachsen	1	4	—	—	—	—	—	24	68	1	12	402	4	12	—	499	2	1	—	1	—	11
Württemberg	1	4	—	—	—	—	—	18	68	12	—	378	4	12	—	475	2	1	—	2	—	7
Summa	19	78	—	—	—	—	—	356	1,337	229	24	7,674	68	234	—	9,566	38	19	—	19	—	139
B. Kriegsstärke. 1. Feld-Pioniere.																						
Preußen	—	42[3]	14	14	12	12[4]	12	454	1,701	228	—	10,824	42	—	3,340	16,135	42	12	12	—	1,066	6,406
Bayern	—	6	2	2	2[5]	1[5]	1[5]	57	222	32	—	1,436	—	—	506	2,196	6	2	2	—	155	979
Sachsen	—	3	1	1	1	—	—	22	95	—	14	585	3	—	228	925	3	1	1	—	69	429
Württemberg	—	3	1	1	1	—	—	22	95	14	—	585	3	—	228	925	3	1	1	—	69	429

Preußen	—	16[6]	—	—	—	—	—	70	328	46	—	2,914	16	660	—	3,964	15	15	15	—	—	8
Bayern	—	2	—	—	—	—	—	12	40	6	—	366	—	80	—	492	2	2	2	—	—	—
Sachsen	—	1	—	—	—	—	—	4	20	—	3	183	1	40	—	247	1	1	1	—	—	—
Württemberg . . .	—	1	—	—	—	—	—	4	20	3	—	183	1	40	—	247	1	1	1	—	—	—
Summa 2 . . .	—	20	—	—	—	—	—	90	408	55	3	3,646	18	820	—	4,950	19	19	19	—	—	8

3. Besatzungs-Pioniere.

Preußen	—	36[7]	—	—	—	—	—	144	720	108	—	6,336	36	—	—	7,200	—	—	—	—	—	—
Bayern	—	6	—	—	—	—	—	24	120	18	—	528	—	—	—	666	—	—	—	—	—	—
Sachsen	—	3	—	—	—	—	—	12	60	—	9	264	3	—	—	336	—	—	—	—	—	—
Württemberg . . .	—	3	—	—	—	—	—	12	60	9	—	264	3	—	—	336	—	—	—	—	—	—
Summa 3 . . .	—	48	—	—	—	—	—	192	960	135	9	7,393	42	—	—	8,538	—	—	—	—	—	—
Summa 1, 2 u. 3	—	122	18	18	16	13	13	837	3,481	464	26	24,468	108	820	4,302	33,669	73	35	35	—	1,359	8,251

Anmerkungen: 1) Die Zahlen der Friedensstärke sind dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres pro 1873 entnommen.

2) 14 Pionier- und das Eisenbahn-Bataillon.

3) Jedes der 14 Pionier-Bataillone stellt 3 Feld-Kompagnien, daher 42 Kompagnien. Das Eisenbahn-Bataillon formirt 12 Kompagnien, welche in besonderer Rubrik verzeichnet sind.

4) 7 Telegraphen- und 5 Reserve-Telegraphen-Abtheilungen.

5) Nach Preußischem Etat angenommen.

6) Für jedes Pionier-Bataillon 1 Kompagnie und für das Eisenbahn-Bataillon 1 Ersatz-Abtheilung zu 2 Kompagnien.

7) Das Garde-Korps und das 4. Armee-Korps ist hierbei nicht betheiligt, die übrigen 12 Armee-Korps stellen je 3 Festungs-Pionier-Kompagnien, daher 36 Kompagnien.

5. Der Train.

Der Train hat im Wesentlichen die Bestimmung, der Armee Proviant und andere Armee-Bedürfnisse nachzuführen, die Fahrzeuge der Truppen — mit Ausnahme der Artillerie-Fahrzeuge — zu fahren (Trainfahrer vom Sattel oder vom Bock), die Packpferde zu führen (Packpferdeführer) und als Bedienung der Offiziere und Beamten zu dienen (berittene und unberittene Pferdewärter), endlich das ihm anvertraute Eigenthum mit der Waffe zu vertheidigen.

A. Friedens-Formation.

Von den Staaten des deutschen Reiches stellen:

Preußen	14	Train-Bataillone und 1 (hessische) Train-Abtheilung,
Bayern	2	"
Sachsen	1	"
Württemberg	1	"
	18	Train-Bataillone und 1 Abtheilung.

Die Preußischen Train-Bataillone stehen unter einem besonderen Inspekteur des Trains.

Die Bayerischen Train-Bataillone stehen unter der Inspektion der Artillerie und des Trains, welchen 1 General-Lieutenant vorsteht.

Bei jedem Armee-Korps befindet sich ein Train-Bataillon.

Ein solches Bataillon besteht aus dem Stabe, 2 Kompagnien, dem Depot und 1 Hankwerker-Abtheilung von 10 Mann.

Ferner ist bei jedem Armee-Korps noch eine Militair-Bäcker-Abtheilung formirt. Dieselbe besteht aus Oberbäckern (im Range der Unteroffiziere), aus Schießern (im Gefreiten-Range) und aus Bäckern. Diese Mannschaften sind auf die einzelnen Proviantämter des Korps-Bezirks vertheilt und haben im Frieden die Aufgabe, das Brot für die Mannschaften zu backen.

Die Bäcker-Abtheilung des 3. Armee-Korps ist mit der des Garde-Korps vereinigt.

Der Bataillons-Stab besteht aus:

> 2 Offizieren (1 Kommandeur, 1 Adjutant), 1 Schreiber, 1 Arzt, 1 Zahlmeister und 1 Roßarzt.

Eine Kompagnie ist stark:

> 4 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieutenants), 22 Unteroffiziere, 15 Gefreite incl. 1 Trompeter, 24 resp. 25 Gemeine zu dreijähriger Dienstzeit und 39 Trainsoldaten zu einhalbjähriger Dienstzeit. Der Train erhält im Jahre zweimal Rekruten und zwar am 1. Mai und 1. November.

Eine Bäckerei-Abtheilung ist durchschnittlich 9 Mann stark.

Einem Train-Depot stehen 2 Offiziere und 1 Schirrmeister vor.

Mithin ist ein Train=Bataillon stark:
12 Offiziere, einschließlich 2 Depot=Offiziere, und 203 Mann (46 Unteroffiziere, einschließlich Bataillonsschreiber und Schirrmeister, 2 Trompeter, 28 Gefreite und 49 Gemeine mit dreijähriger Dienstzeit und 78 Gemeine mit halbjährlicher Dienstzeit).
Außerdem: 1 Arzt, 1 Roßarzt, 2 Lazareth=Gehülfen, 1 Zahlmeister, 10 Handwerker und 9 Bäcker.

B. Kriegsformation.

Bei der Mobilmachung wird der Train, soweit derselbe zur Feldarmee stößt, als taktischer Körper vollständig aufgelöst. Er bildet weder Bataillone noch Kompagnien, sondern wird benutzt, um per Armee=Korps zu bilden:
den Stab des Trains,
5 Proviant=Kolonnen,
3 Sanitäts=Detachements (zwei für die Infanterie=Divisionen und eins für die Korps=Artillerie),
1 Pferde=Depot,
1 Feldbäckerei=Kolonne,
5 militairisch organisirte Fuhrpark=Kolonnen.

Das Material an Fahrzeugen und Geschirren ist in den Traindepots vorhanden, die Offiziere werden durch Train= und Kavallerie=Offiziere der Reserve und Landwehr ergänzt, die Mannschaften ebenso durch Reservisten und Landwehrleute des Trains und der Kavallerie, die Pferde durch Ankauf erworben.

Als Ersatz wird für jedes Armee=Korps 1 Train=Ersatz=Abtheilung zu 2 Kompagnien gebildet.

Der Stab besteht aus:
2 Offizieren (Kommandeur und Adjutanten), 1 Unteroffizier als Schreiber, 4 Aerzten, 4 Gefreiten, 8 Trainsoldaten mit 1 Wagen und 16 Pferden und befindet sich im Hauptquartier des General=Kommandos.

Eine Proviant=Kolonne zählt:
2 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Seconde=Lieutennnt),
11 Unteroffiziere,
18 Gefreite,
71 Trainsoldaten,
8 Handwerker,
1 Zahlmeister,
32 Fahrzeuge,
166 Pferde.

Ein Sanitäts=Detachement zählt:
3 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier=Lieutenant, 1 Seconde=Lieutenant),
3 berittene Train=Unteroffiziere und
3 desgl. Gefreite,
23 Trainsoldaten,
13 unberittene Unteroffiziere,
12 desgl. Gefreite, } incl. 4 Hornisten,
124 Krankenträger, }

[Fortsetzung auf Seite 52.]

Train.

	Bataillone.	Kompagnien.	Proviant-Kolonnen.	Feldbäckerei-Kolonnen.	Sanitäts-Detachements.	Pferde-Depots.	Fuhrpark.	Train-Begleit.-Eskadrons.	Offiziere.	Mannschaften. Unteroffiziere.	Mannschaften. Spielleute (Gemeine).	Mannschaften. Gefreite und Gemeine.	Mannschaften. Lazareth-Gehülfen.	Mannschaften. Oekonomie-Handwerker.	Mannschaften. Krankenwärter.	Mannschaften. Krankenträger.	Mannschaften. Summa.	Aerzte.	Apotheker.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Andere Personen.	Fahrzeuge.	Pferde.
A. Friedensstärke. [1]																								
Preußen	14	29 [2]	—	—	—	—	—	—	173	670	29	2,392	29	145	—	—	3,265	15	—	15	15	—	—	1,782
Bayern	2	4	—	—	—	—	—	—	26	98	4	354	— [3]	24	—	—	480	2	—	2	2	—	—	246
Sachsen	1	2	—	—	—	—	—	—	10	46	2	165	2	10	—	—	225	1	—	1	1	—	—	123
Württemberg	1	2	—	—	—	—	—	—	12	46	2	150	2	10	—	—	210	1	—	1	1	—	—	123
Summa	18	37	—	—	—	—	—	—	221	860	37	3,061	33	189	—	—	4,180	19	—	19	19	—	—	2,274
B. Kriegsstärke.																								
1. Der Feld-Train.																								
Preußen [4]	—	—	73	15	43	15	72	15	380	2,017	304	17,341	344	—	344	5,332	25,682	294	43	160	30	127	7,235	31,664
Bayern [7]	—	—	10	2	6	2	10	2	52	278	42	2,380	48	—	48	744	3,540	42	6	22	4	18	1,132	4,344
Sachsen	—	—	5	1	3	1	5	1	26	139	21	1,190	24	—	24	372	1,770	21	3	11	2	9	566	2,172
Württemberg	—	—	5	1	3	1	5	1	26	139	21	1,190	24	—	24	372	1,770	21	3	11	2	9	566	2,172
Summa 1	—	—	93	19	55	19	92	19	484	2,573	388	22,101 [5]	440	—	440	6,820	32,762 [5]	378	55	204	38	163	9,499	40,352

Preußen	—	29 [6]	—	—	—	—	—	—	188	841	58	6,438	29	1,450	—	—	8,816	29	—	29	29	—	—	3,059
Bayern	—	4	—	—	—	—	—	—	26	116	8	892	—	200	—	—	1,216	2	—	2	2	—	—	422
Sachsen	—	2	—	—	—	—	—	—	13	58	4	444	2	100	—	—	608	1	—	1	1	—	—	211
Württemberg . .	—	2	—	—	—	—	—	—	13	58	4	444	2	100	—	—	608	1	—	1	1	—	—	211
Summa 2 . .	—	37	—	—	—	—	—	—	240	1,073	74	8,218	33	1,850	—	—	11,248	33	—	33	33	—	—	3,903
Summa 1 u. 2	—	37	93	19	55	19	92	19	724	3,646	462	30,319 [5]	473	1,850	440	6,820	44,010 [5]	411	55	237	71	163	9,499	44,255

Anmerkungen: 1) Die Zahlen der Friedensstärke sind dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873 entnommen.
2) 28 Preußische und 1 Hessische Abtheilung.
3) Bayern hat keine Lazarethgehülfen, dagegen 4 Sanitäts-Kompagnien
4) incl. 3 Hessischen Proviant-Kolonnen, 1 Hessischen Sanitäts-Detachements, 1 Hessischen Pferde-Depots, 1 Hessischen Train-Begleitungs-Eskadron und 2 Fuhrparks.
5) Darunter 5,378 Mann Kavallerie der Train-Begleit.-Eskadrons.
6) 14 Abtheilungen à 2 Kompagnien und 1 Hessische Kompagnie.
7) Die Preußischen Etats sind angenommen worden, da die Kriegsformation nicht bekannt ist. Im Jahre 1870 waren 4 Kompagnien Sanitätstruppen, 8 bespannte Aufnahms-Spitäler und 6 Verpflegungsanstalten mit 56 Offizieren, 84 Aerzten und 2,294 Mann und andere Personen, 482 Wagen und 2,168 Pferden formirt.

8 Lazarethgehülfen,
8 militairische Krankenwärter,
7 Aerzte (2 Stabs- und 5 Assistenz-Aerzte),
1 Feldapotheker,
1 Zahlmeister,
10 Wagen,
41 Pferde.

Ein jedes Sanitäts-Detachement ist in zwei selbstständigen Sektionen verwendbar und hat 15 Tragbahren.

Ein Pferde-Depot zählt:

2 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Sekonde-Lieutenant),
6 Unteroffiziere,
5 Gefreite,
96 Trainsoldaten,
1 Roßarzt,
1 Zahlmeister,
2 Kavallerie-Packwagen,
200 Pferde, davon 30 Reitpferde.

Das Pferde-Depot ist zum Ersatz der im Kriege bei der Infanterie, den Pionieren, Administrationen und Kommando-Behörden in Abgang kommenden Pferde zu ersetzen, während Kavallerie, Artillerie und Train den Ersatz an Pferden bei ihren Ersatz-Truppen requiriren.

Außerdem hat das Pferde-Depot den Zweck, alle bei der mobilen Armee temporair dienstunbrauchbar werdende Pferde, sowie überzählige und Beutepferde aufzunehmen und über den Etat zu verpflegen.

Eine Feld-Bäckerei-Kolonne zählt:

1 Offizier (Premier-Lieutenant),
1 berittenen Train-Unteroffizier,
1 desgl. Gefreiten,
8 Trainsoldaten,
1 Feldwebel,
100 Handwerker (darunter 2 Tambours), Bäcker, Schlächter, Maurer rc.,
1 Zahlmeister,
2 Wagen,
15 Pferde.

(Werden die eisernen Backöfen mitgeführt, so erhöht sich die Zahl der Trainsoldaten um 6, die der Wagen um 3, der Pferde um 12.)

Eine Fuhrparks-Kolonne besteht aus:

5 Park-Kolonnen zu 80 zweispännigen Wagen mit 80 Trainsoldaten und 160 Pferden und 1 Train-Begleitungs-Eskadron zu 4 Offizieren, 1 Zahlmeister, 128 Mann, 3 Handwerker, 2 Wagen, 204 Pferde.

Eine Train-Ersatz-Abtheilung besteht aus dem Stabe, zwei Kompagnien und einer Handwerker-Abtheilung, und ist ohne letztere stark:

12 Offiziere (1 Kommandeur, 2 Rittmeister, 2 Premier=, 5 Sekonde=Lieutenants, darunter 1 Adjutant, 2 Depot=Offiziere),
52 Unteroffiziere,
30 Gefreite, } incl. 4 Trompeter,
420 Gemeine, }
2 Lazarethgehülfen,
1 Arzt,
1 Roßarzt,
1 Zahlmeister,
40 Wagen,
211 Pferde (11 Offizier=Reitpferde, 40 Unteroffizier=Reitpferde und 160 Zugpferde).

Eine Handwerker=Abtheilung zählt:
1 Offizier,
6 Unteroffiziere,
100 Gemeine als Handwerker.

6. Administrationen.

Ein jedes Armee=Korps hat im Kriege folgende Administrationen:

1. Die Intendanturen:

a) die Korps=Intendantur 24 Köpfe, 25 Pferde, 3 Wagen.
b) 4 Divisions=Intendanturen (1 für jede Infanterie=Division, 1 für die Korps=Artillerie, 1 eventuell für die Kavallerie=Division oder zur speziellen Verfügung) zu 14 Köpfen, 15 Pferden, 2 Wagen.

2. Die Korps=Kriegskasse.

18 Köpfe, 20 Pferde, 3 Wagen.

3. Die Feld=Proviantämter.

Ein Feld=Haupt=Proviant=Amt zählt:
13 Köpfe,
1 Wagen,
12 Pferde.

Vier Feld=Proviant=Aemter wie ad 1.b. zu
13 Köpfen (9 bei der Korps=Artillerie),
1 Wagen,
10 Pferden (8 bei der Korps=Artillerie).

Ein Feld=Bäckerei=Amt eines Armee=Korps zählt:
10 Köpfe,
1 Wagen,
9 Pferde.

4. Das dirigirende ärztliche Personal:

1 Korps=General=, 1 Assistenzarzt, 1 Stabsapotheker, 1 Lazareth=Gehülfen, 4 Trainsoldaten, 2 Oberstabsärzte als Divisions=Aerzte, 2 Lazareth=Gehülfen, 2 Trainsoldaten, 1 Oberstabsarzt als Feld=

Lazareth-Direktor, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Trainsoldat, zusammen 5 Aerzte, 1 Stabs-Apotheker, 4 Lazareth-Gehülfen, 7 Trainsoldaten mit 1 Wagen und 12 Pferden.

5. 12 Feld-Lazarethe:

Ein jedes besteht aus:
5 Aerzten (1 Oberstabs-, 1 Stabs- und 3 Assistenzärzten), 9 Lazareth-Gehülfen, 1 Feldapotheker und 1 Apotheker-Handarbeiter, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant, 3 Unteroffizieren, 12 militairischen Krankenwärtern, 1 Koch, 2 Train-Unteroffizieren, 3 Train-Gefreiten, 16 Trainsoldaten, 24 Pferden und 5 Fahrzeugen.

6. Das Lazareth-Reserve-Personal zählt:

12 Aerzte (3 Stabs- und 9 Assistenz-Aerzte), 3 Feldapotheker, 3 Lazareth-Inspektoren, 3 Rendanten, 3 Unteroffiziere als Schreiber, 27 Lazareth-Gehülfen, 36 militairischen Krankenwärtern, 3 Köche, 17 Trainsoldaten.

7. Das Lazareth-Reserve-Depot:

1 Offizier, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Feldapotheker, 2 chirurgische Instrumentenmacher, 3 Unteroffiziere, 2 Trainsoldaten.

8. Die Feldpost:

a) Feldpostamt, welches mit der Feldpost-Expedition der Avantgarde 31 Köpfe, 27 Pferde, 6 Wagen zählt.
b) 3 Feldpost-Expeditionen, zwei zu 15 Köpfen, 10 Pferden, 2 Wagen für die Infanterie-Divisionen, eine für die Kavallerie-Division und für die Korps-Artillerie à 13 Köpfe, 9 Pferde und 2 Wagen.

9. Das Auditoriat:

1 Korps-Auditeur, 4 Divisions-Auditeure, zusammen 18 Köpfe, 10 Pferde, 5 Wagen.

10. Die Geistlichkeit:

6 Divisions-Geistliche, 4 für die Infanterie-Divisionen, 1 für die Kavallerie-Division und Korps-Artillerie, 1 für die Lazarethe, zusammen 24 Köpfe, 18 Pferde und 6 Wagen.

7. Besondere Korps.

A. Der Generalstab.*)

Der Generalstab hat zum Zweck, die höheren Befehlshaber in ihren vielverzweigten Dienstobliegenheiten, namentlich solchen, die sich auf strategische und taktische Verhältnisse beziehen, zu unterstützen.

*) Das Militair-Wochenblatt 1870, Nr. 37, enthält einen Aufsatz „Zur Geschichte des Königl. Preußischen Generalstabes“.

Der Generalstab hat einen besonderen Chef und wird in den Generalstab der Armee, „großer Generalstab", mit seinem Nebenetat und den Generalstab der Armeekorps und der Divisionen eingetheilt.

Der große Generalstab ist bestimmt, das Material, welches zur Kenntniß der fremden Armeen, sowie der möglichen Kriegsschauplätze dienen kann, zu sammeln und zu ordnen.

Er zerfällt in vier Abtheilungen, von denen die erste die Länder östlich der Oder, die zweite Deutschland, Italien 2c., die dritte die Länder westlich des Rheins umfaßt. Die 4. Abtheilung ist die Eisenbahn-Abtheilung. Jeder Abtheilung steht ein Chef vor.

Der Neben-Etat des großen Generalstabes zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt, enthält:

a) Die kriegsgeschichtliche Abtheilung, welche das Kriegsarchiv unter sich hat und aus 1 Chef und 6 Offizieren besteht.

b) Das Bureau der Landes-Triangulation, welches mit der Triangulation der sechs östlichen Provinzen des preußischen Staates beauftragt ist und aus 1 Chef, 6 Vermessungs-Dirigenten, 24 Trigonometern und 6—8 zur Hülfsleistung kommandirten Lieutenants besteht.

c) Die topographische Abtheilung, welche mit Aufnahme des preußischen Staats betraut ist und aus 1 Chef, 3 Vermessungs-Dirigenten, 24 Zeichnern besteht.

d) Die geographisch-statistische Abtheilung, bestehend aus: 1 Stabsoffizier als Chef, 1 Hauptmann und 2 Lieutenants.

Die Aufnahme des Staates erfolgt in einem Maßstabe von 1:25,000. Diese Aufnahmen werden später in einem Maßstab von 1:100,000 (Rheinprovinz und Westfalen 1:80,000) reducirt und durch Kupferstich, Photographie und Photolithographie vervielfältigt.

Zum großen Generalstab gehört ferner die Plankammer, welche die auf die Landesaufnahme bezüglichen Karten und die für den öffentlichen Debit vom Generalstabe herausgegebenen Karten unter sich hat. Außerdem ist sie mit Besorgung der Rechnungsangelegenheiten des Generalstabes — mit Ausnahme der der Landes-Triangulation — beauftragt. Ein Plankammer-Inspektor steht derselben vor.

Jährlich werden 30 Offiziere der Linie zu ihrer Ausbildung in den Generalstab kommandirt und erhalten 15 Thlr. monatliche Zulage, diejenigen aber, welche zu den topographischen Arbeiten verwendet werden, erhalten 20 Thlr. monatliche Zulage.

Der Generalstab eines Armee-Korps besteht aus dem Chef des Stabes (General oder Stabs-Offizier), einem zweiten Stabs-Offizier und einem Hauptmann.

Der Generalstab einer Division aus einem Stabs-Offizier oder Hauptmann als Vorsteher des Divisions-Bureaus.

Der Generalstab zählt excl. der Generalstabs-Offiziere Bayerns und der des 12. und 13. Armee-Korps, aber incl. der Stellen im großen Generalstab für Württemberg und Sachsen:

1	Chef des Generalstabes der Armee,
19	Chefs der Abtheilungen 2c.,
54	Stabsoffiziere,
32	Hauptleute,
106	Offiziere.

Der Nebenetat zählt:
4 Chefs,
7 Stabsoffiziere,
18 Hauptleute,

29 Offiziere

Das Büreau- und Hauspersonal besteht aus 36 Köpfen, darunter 10 Ingenieur-Geographen.

Um in den Generalstab zu gelangen, gilt als Regel, daß der betreffende Offizier die Kriegs-Akademie besucht hat.

Die persönlichen Ausgaben für den Generalstab betragen pro 1873	298,196 Thlr.
Die sachlichen Ausgaben	87,030 =
	385,226 Thlr.

Der Bayerische Generalstab zählt 31 Offiziere (1 General, 16 Stabs-Offiziere, 14 Hauptleute) und 15 andere Personen.

B. Die Adjutantur.

Die Adjutanten sind bestimmt, den Büreaugeschäften der einzelnen Truppentheile zum Theil oder ganz vorzustehen und die Befehle der höheren Offiziere an die ihnen untergebenen Truppen zu befördern.

Die Adjutanten werden eingetheilt in:
1. Adjutanten Sr. Majestät des Königs,
2. Adjutanten der Königlichen Prinzen und deutschen Fürsten,
3. Adjutanten der verschiedenen Truppentheile.

Die Adjutanten Sr. Majestät des Königs werden, wenn sie zur Generalität gehören, General-Adjutanten, sonst aber Flügel-Adjutanten genannt und bestehen aus 5 Generalen, 4 Stabs-Offizieren und 3 Hauptleuten und Rittmeister.

Die persönlichen Adjutanten (9) der Königlichen Prinzen und die Adjutanten (25) einiger deutschen Fürsten, sowie die Adjutanten des Kriegs-Ministers, der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, des Gouvernements von Berlin, des Chefs des Generalstabes der Armee; der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen gehören zu den Adjutantur-Offizieren, deren Zahl im Ganzen 71 beträgt.

Die General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät und der betreffenden deutschen Fürsten tragen eine besondere Uniform und beziehen nach ihrer Charge das in dem besonderen Etat für sie normirte Gehalt.

Die Adjutantur-Offiziere tragen, wenn sie nicht einem Truppentheile aggregirt sind, die für die Adjutanten bestimmte Uniform und beziehen ihre Gehalts-Kompetenzen aus dem besonderen Etat für die Adjutantur.

Die Adjutanten bei den Truppenbehörden verbleiben mit der Anciennetät und Gehaltsascension in dem Verbande des Truppentheils, welchem sie angehören und sind nur als abkommandirt zu betrachten. Zählen die als Adjutanten kommandirten Offiziere zu den Kompagniechefs, so werden die vakanten Kompagnien anderweit besetzt, sonst aber werden die abkommandirten Lieutenants durch Einrangirung von Sekonde-Lieutenants über den Etat ersetzt.

C. Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen.

Sie stehen unter der Inspektion der Infanterie-Schulen und sind bestimmt, Unteroffiziere für die Armee heranzubilden. Sie erhalten ihren Ersatz aus dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, dem Militair-Knaben-Institute zu Annaberg und durch für sie geeignete Freiwillige, welche das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen, und noch nicht 20 Jahr alt sind.

Die Unteroffizierschulen sind mit Ausnahme der in Ettlingen, welche 2 Kompagnien zählt, in 4 Kompagnien getheilt und zählt eine solche

19 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Kompagnieführer, 12 Kompagnie-Offiziere, 1 Adjutanten und 1 Lieutenant als Lehrer der Gymnastik.)
62 Unteroffiziere (einschließlich des Bataillons-Tambours),
412 Mann (12 Spielleute, 48 Gefreite, 352 Gemeine),
20 Oekonomie-Handwerker,
2 Aerzte,
1 Zahlmeister,
20 Offizier-Burschen;

oder: 19 Offiziere, 514 Mann, 2 Aerzte, 1 Zahlmeister.

Außerdem werden den Unteroffizier-Schulen während der Monate Juli, August und September je vier auf der Central-Turnanstalt als Lehrgehülfen ausgebildete Unteroffiziere überwiesen.

Die Unkosten an Gehalt und Löhnung betragen pro 1873 40,325 Thaler 8 Sgr. für eine Unteroffizier-Schule, für die Unteroffizier-Schule in Ettlingen 21,015 Thlr. 26 Sgr. In Bayern und in Württemberg ist je eine Unteroffizier-Schule. (Hauptetat d. V. d. Reichsheeres 1873.)

D. Die Invaliden.

Die Invaliden werden eingetheilt in

Halb-Invaliden, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste fähig sind, und in

Ganz-Invaliden, die zu keinem Militairdienste tauglich sind.

Die Halb-Invaliden werden mit Pension oder mit dem Civil-Versorgungsschein abgefunden.

Die Ganz-Invaliden erhalten eine Invaliden-Pension und bedingungsweise den Civil-Versorgungsschein, oder werden in ein Invalidenhaus oder in eine Invaliden-Kompagnie aufgenommen.

Das Invalidenhaus zu Berlin bildet 1 Bataillon zu 7 Kompagnien, und ist für 27 Offiziere und 400 Mann bestimmt, demselben ist das Invalidenhaus zu Carlshafen attachirt; das Invalidenhaus zu Stolp ist für 4 Offiziere und 80 Mann bestimmt.

Die Invaliden-Kompagnien bestehen aus 1 Garde-Invaliden-Kompagnie zu Potsdam und 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Westphalen und Rheinprovinz.

Außer der hier erwähnten Invaliden-Kompagnie besteht noch in Lauenburg eine Veteranen-Sektion, in Mecklenburg eine Invaliden-Abtheilung.

Die Garde-Invaliden-Kompagnie, die Provinzial-Invaliden-Kompagnie für Ost- und Westpreußen, für Brandenburg und für Sachsen enthalten den

Etat von 3 Offizieren, 1 Unterarzt und 100 Unteroffizieren und Gemeinen, die übrigen aber den Etat von 4 Offizieren, 1 Unterarzt und 120 Unteroffizieren und Gemeinen.

Die Zahl der in den Invalidenhäusern und Kompagnien untergebrachten Invaliden betrug 1871: 55 Offiziere und 1,148 Mann und zwar: 284 Unteroffiziere, 10 Spielleute, 854 Gefreite und Gemeine, welche einen Kostenaufwand von 172,959 Thaler verursachen.

Bayern hat ein Invalidenhaus zu Benedictbeuern und für Halbinvalide zwei Garnisons-Kompagnien (zu 5 Offiziere, 27 Unteroffiziere und 93 Gemeine, 1 Zahlmeister) zu Nymphenburg und Königshofen.

E. Die Schloß-Garde-Kompagnie.

Sie wird aus halbinvaliden Unteroffizieren ergänzt und ist bestimmt, die Königlichen Schlösser und Gärten zu bewachen, sowie bei feierlichen Gelegenheiten den Wachtdienst im Innern der Schlösser zu verrichten.

Die Kompagnie ist 85 Mann stark; sie steht unter einem Flügel-Adjutanten und erhält die Kompagnie-Offiziere aus dem Garde-Korps oder aus solchen Offizieren der Linien-Regimenter, welche in Folge ihrer Wunden der Schonung bedürfen. (A. K.-O. 13. April 1867.)

Die Unkosten betragen pro 1873 10,260 Thlr., die der Württembergischen Schloß-Garde-Kompagnie 7,328 Thlr. Die Großherzoglich Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie ist 1 Feldwebel und 40 Mann stark.

Die Bayerische Leibgarde der Hartschiere von 15 Offizieren und 100 Hartschieren mit 1 Arzt und 12 Pferden hat einen ähnlichen Zweck.

F. Die Gendarmerie und Stabsordonnanzen.

1. Die Land-Gendarmerie ist bestimmt, die Behörden in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterstützen, wird in 11 Brigaden eingetheilt und steht unter einem General als Chef. An der Spitze einer Brigade steht ein Stabsoffizier als Brigadier, dem mehrere Offiziere als Distrikts-Offiziere (in jedem Regierungsbezirk einer) untergeben sind.

Die Land-Gendarmerie in Preußen besteht aus:
1 General als Chef,
1 Adjutanten,
1 Zahlmeister,
11 Stabs-Offiziere als Brigadiers,
44 Offizieren als Distrikts-Offizieren,
165 Oberwachtmeistern zu Pferde,
3 Oberwachtmeistern zu Fuß incl. 2 Brigade-Rechnungsführer,
1,456 berittenen Gendarmen,
1,694 Fuß-Gendarmen incl. 14 Brigade-Schreiber und außerdem
17 interimistischen Kreiswachtmeister in der Provinz Posen und
38 Hülfs-Fußgendarmen in verschiedenen Provinzen.

Im Ganzen 56 Offiziere, 1 Zahlmeister und 3,373 Gendarmen.

Die Land-Gendarmerie gehört zum Etat des Ministeriums des Innern. Die Kosten betragen pro 1872 1,728,226 Thaler.

2. Die Hafen-Gendarmerie besteht aus 1 Infanterie-Kommando zu Swinemünde zu 2 Offizieren, 30 Unteroffizieren und 30 Mann, die dem Halbinvalidenstande entnommen werden. Zweck dieser Gendarmerie ist, die

Zollbehörde beim Ein- und Ausgang von Schiffen zu unterstützen. Die Kosten derselben betragen 5495 Thaler.

3. Die Leib-Gendarmerie. Den Ordonnanzdienst bei Sr. Majestät dem Kaiser versieht die Garde-Kavallerie durch kommandirte Unteroffiziere, welche ein besonderes Korps, die Leibgendarmerie genannt, formiren. Dieses wird von einem Flügeladjutanten befehligt, ist besonders uniformirt und 2 Offiziere und 24 Mann stark.

4. Die Stabs-Ordonnanzen. Den Truppen-Befehlshabern, vom Brigade-Kommandeur aufwärts, werden permanent berittene Ordonnanzen von den Kavallerie-Regimentern kommandirt, welche die Uniform der Stabswachen tragen und Stabs-Ordonnanzen genannt werden.

5. Die Feldgendarmerie durch A. K.-O. vom 25. Mai 1866 in's Leben gerufen und durch A. K.-O. vom 7. Januar 1869 neu organisirt, wird aus ausgesuchten Leuten und Pferden der Landgendarmerie und der Kavallerie-Regimenter gebildet und besteht im Kriege per Armee-Korps aus 1 Rittmeister, 2 Wachtmeistern und 42 Feldgendarmen. Außerdem sind bei jeder General-Etappen-Inspektion 1 Wachtmeister und 20 Feldgendarmen.

Der Zweck der Feldgendarmerie ist der der Landgendarmerie in höchster Potenz und den Kriegsverhältnissen angepaßt. Sie arretiren Marodeurs, verhindern so viel wie möglich die Spionage, beaufsichtigen die Marketender, sorgen für Freihaltung der Straßen, verhindern die Beraubnng der Gebliebenen und Verwundeten u. s. w.

Die Bayerische Feldgendarmerie besteht aus 2 Abtheilungen und zählt 2 Offiziere, 127 Unteroffiziere, 3 Gefreite und Gemeine, 2 Fahrsoldaten mit 2 Fahrzeugen und 138 Pferden.

Die Armee-Gendarmerie eines Armee-Korps ist in dienstlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes unterstellt.

G. Das reitende Feldjäger-Korps.

Die Feldjäger sind bestimmt, im Frieden und im Kriege als Kuriere zu Sendungen verwendet zu werden.

Das Korps ergänzt sich aus den jungen Leuten, welche sich dem Forstfache widmen wollen, ist 32 Offiziere und 47 Mann stark und steht unter dem Inspekteur der Jäger und Schützen. Die Kosten betragen 9160 Thlr

H. Die Arbeiter-Abtheilungen.

Es giebt in Preußen drei Arbeiter-Abtheilungen zu Neisse, Torgau und Wesel. In dieselben werden diejenigen Militairpflichtigen aufgenommen,

a) welche sich durch Selbstverstümmelungen dienstuntauglich gemacht haben, aber noch arbeitsfähig sind,
b) welche zur Zeit ihrer Einstellung mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind.

J. Die Straf-Abtheilungen.

Es giebt 20 Strafabtheilungen in 19 Festungen. Die durch gerichtliches Erkenntniß zu Festungsstrafe verurtheilten Soldaten werden diesen Abtheilungen zugewiesen, und werden dann mit Festungsarbeiten beschäftigt.

Die erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere werden zu beiden Abtheilungen aus der Linie oder aus Halbinvaliden entnommen. Die Kosten für die Strafabtheilungen betragen 1873: 43,824 Thlr. und außerdem für die dazu kommandirten Offiziere und Feldwebel 16,885 Thlr. 25 Sgr.

Bayern hat Militair-Strafanstalten zu Oberhaus und Rosenberg. Sachsen und Württemberg haben je eine Strafabtheilung.

Sechster Abschnitt.

Die Festungen.

In jeder Festung ist eine Kommandantur. Dieselbe besteht aus:

dem Kommandanten;

dem Platzmajor (Adjutant);

dem Artillerie-Offizier vom Platz, welcher die artilleristischen Angelegenheiten verwaltet und dabei von 1—4 Zeug-Offizieren unterstützt wird;

dem Ingenieur vom Platz, welchem die fortifikatorischen und baulichen Angelegenheiten obliegen und welchem zur Unterstützung 1—12 Ingenieur-Offiziere zugetheilt sind;

dem Garnison-Auditeur;

" " Ärzte und

" " Prediger (auch zwei, ein evangelischer und ein katholischer).

Einige Festungen haben statt eines Kommandanten einen Gouverneur, was mit Ausnahme des Ranges ziemlich gleichbedeutend ist, und auch neben dem Gouverneur einen Kommandanten (Mainz) oder einen ersten und einen zweiten Kommandanten (Coblenz mit Ehrenbreitenstein).

Die offenen Städte Altona, Berlin, Breslau, Cassel, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover und Potsdam haben ebenfalls Kommandanten, welche aber kein Fortifikations-Personal und statt des Artillerie-Offiziers vom Platz, nur einen Vorstand des Artillerie-Depots haben, wenn sich ein solches im Orte befindet. Berlin hat außer der Kommandantur noch ein Gouvernement. Cassel dagegen nur ein Gouvernement.

Preußen hat 28 Festungen, welche nach ihrer Größe und Wichtigkeit in Festungen 1., 2. und 3. Klasse eingetheilt werden.

Festungen 1. Klasse sind: Coblenz mit Ehrenbreitstein, Cöln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Posen und Stettin.

Festungen 2. Klasse sind: Colberg, Erfurt, Glatz, Glogau, Minden, Neisse, Saarlouis, Sonderburg-Düppel, Spandau, Stralsund, Thorn, Torgau und Wesel.

Festungen 3. Klasse sind: Cosel, Cüstrin, Graudenz, Pillau, Memel, Swinemünde, Wittenberg und Lötzen.

Außer diesen genannten Festungen hat Preußen noch mannigfache Befestigungsanlagen, welche aber den vollen Charakter einer Festung nicht haben, so Marienburg, der Elbübergang bei Wittenberge u. a. O. Die Befestigung von Kiel und die Befestigung am Wilhelmshafen an der Elb- und Weser-Mündung sind noch nicht vollendet.

Außerhalb des preußischen Gebietes erhalten Mainz und Königsstein preußische Besatzung.

Für persönliche Ausgaben*) wurden 1871 bestimmt	77,095 Thlr.
für sächliche	452,880 =
für extraordinaire Bauten	430,000 =
Summa	959,975 Thlr.

Bayern unterhält die Festungen Ingolstadt an der Donau, Germersheim am Rhein und die Fortifikation von Neu-Ulm. Die bisherige Festung Landau wird geschleift.

Sachsen die Festung Königstein (Preußische Besatzung).

Württemberg besitzt die Festung Ulm.

Baden die Festung Rastatt.

Hessen die Festung Mainz (Preußische Besatzung).

In den von Frankreich neuerworbenen Landestheilen liegen die Festungen Metz, Thionville und Straßburg, ferner

Schlettstatt am Ill, Neu-Breisach, Marsal an der Seille, Lützelstein (la petite Pierre), Bitsch und Pfalzburg.

Das deutsche Reich hat demnach 48 Festungen.

Siebenter Abschnitt.

Die Eintheilung der Armee.

1. Im Frieden.

Die Armee des Deutschen Reiches besteht aus 18 Armee-Korps und einer, der Großherzoglich Hessischen, Division. Zwei bis drei der Armee-Korps Nr. 1 bis 11 bilden eine Armee-Abtheilung, die übrigen Korps sind bis jetzt keiner Armee-Abtheilung zugetheilt.

Ein Armee-Korps zerfällt in 2—3 Divisionen, die Division in 2—3 Brigaden, die Brigade in mehrere Regimenter, das Regiment in 2—3 Bataillonen, resp. 5 Eskadrons. Außerdem hat ein Armee-Korps noch mehrere nicht im Divisionsverbande befindlichen Truppen-Körper.

Die Stärke eines Armee-Korps beträgt im Durchschnitt 21,000 Mann, die des Garde-Korps 29,000 Mann.

---

*) Für 48 Fortifikations-Sekretaire, 9 Fortifikations-Bureau-Assistenten, 143 Wallmeister, 4 Baugefangenen-Aufseher und 4 Baugefangenen-Unteraufseher.

Garde-Korps.

1. Garde-Inf.-Div. — 1. Garde-Inf.-Brig.: 1. u. 3. Garde-Rgt. z. F., Garde-Jäger-Bat.; 2. Garde-Inf.-Brig.: 2. u. 4. Garde-Rgt. z. F., Garde-Füsilier-Rgt.

2. Garde-Inf.-Div. — 3. Garde-Inf.-Brig.: Kaiser-Alexander-Garde-Gren.-Rgt. Nr. 1, 3. Garde-Gren.-Rgt. Königin Elisabeth, Garde-Schützen-Bat.; 4. Garde-Inf.-Brig.: Kaiser-Franz-Garde-Gren.-Rgt. Nr. 2, 4. Garde-Gren.-Rgt. Königin.

Außerdem für jedes der 9 Garde-Rgtr. 2 Garde-Ldw.-Bat.

Garde-Kavallerie-Div. — 1. Garde-Kav.-Brig.: Rgt. der Gardes du Corps, Garde-Kürass.-Rgt.; 2. Garde-Kav.-Brig.: Garde-Huf.-Rgt., 1. u. 3. Garde-Ulanen-Rgt.; 3. Garde-Kav.-Brig.: 1. u. 2 Garde-Drag.-Rgt., 2. Garde-Ulanen-Rgt.

Garde-Artillerie-Brigade: Garde-Feld-Art.-Rgt. u. Garde-Festungs-Art.-Rgt. Garde-Pionier-Bat. u. Garde-Train-Bat. Lehr-Inf.-Bat. Garde-Invaliden-Komp. Leib-Gensd'armerie. Schloß-Garde-Komp. Invalidenhaus

I. Armee-Korps. (I. Armee-Inspektion.)

1. Division. 1. Inf.-Brig. — Gren.-Rgt. Kronprinz (1. Ostpreuß.) Nr. 1, 5. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 41, 1. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 1, 5. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 41, Res.-Ldw.-Bat. (Königsberg) Nr. 33; 2. Inf.-Brig. — 2. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 3, 6. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 43, 2. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 3, 6. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 43; 1. Kav.-Brig. — Ostpreuß. Kür.-Rgt. Nr. 3 (Graf Wrangel), Litth. Drag.-Rgt. Nr. 1 (Prinz Albrecht v. Preußen), Litth. Ulanen-Rgt. Nr. 12.

2. Division.*) 3. Inf.-Brig. — 3. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 4, 7. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 44, 3. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 4, 7. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 44; 4. Inf.-Brig. — 4. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 5, Ostpreuß. Füs.-Rgt. Nr. 33, 4. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 5, 8. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 45; 2. Kav.-Brig. — 1. Leib-Hus.-Rgt. Nr. 1, Ostpreuß. Ulanen-Rgt. Nr. 8.

Ostpreuß. Jäger-Bat. Nr. 1. 1. Art.-Brig.: Ostpreuß. Feld-Art.-Rgt. Nr. 1, Ostpreuß. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 1. Ostpreuß. Pionier-Bat. Nr. 1. Ostpreuß. Train-Bat. Nr. 1. Invaliden-Komp. für Ost- und Westpreußen.

II. Armee-Korps. (Noch keiner Armee-Inspektion zugetheilt.)

3. Division. 5. Inf.-Brig. — Gren.-Rgt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2, Pomm. Füs.-Rgt. Nr. 34, 1. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 2, 5. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 42; 6. Inf.-Brig. — 3. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 14, 7. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 54, 3. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 14, 7. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 54, Res.-Ldw.-Bat. (Stettin) Nr. 34; 3. Kav.-Brig. — Kür.-Rgt. Königin (Pomm.) Nr. 2, Neumärk. Drag.-Rgt. Nr. 3, 2. Pomm. Ulanen-Rgt. Nr. 9.

4. Division. 7. Inf.-Brig. — Colbergsches Gren.-Rgt. (2. Pomm.) Nr. 9, 6. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 49, 2. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 9, 6. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 49; 8. Inf.-Brig. — 4. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 21, 8. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 61, 4. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 21, 8 Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 61; 4. Kav.-Brig. — Pomm. Drag.-Rgt. Nr. 11, Pomm. Huf.-Rgt. (Blüchersche Huf.) Nr. 5.

Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2. 2. Art.-Brig.: Pomm. Feld-Art.-Rgt. Nr. 2, Pomm. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 2. Pomm Pionier-Bat. Nr. 2 Pomm. Train-Bat. Nr. 2. Invalidenhaus zu Stolp u. Invaliden-Komp. f. Pommern u. Posen.

---

*) Die 2., 4., 6., 19. und 22. Division gehören zur Okkupations-Armee in Frankreich.

III. Armee-Korps. (Noch keiner Armee-Inspektion zugetheilt.)

5. Division. 9. Inf.-Brig. — Leib-Gren.-Rgt. (1. Brandenb.) Nr. 8, 5. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 48, 1. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 8, 5. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 48; 10. Inf.-Brig. — Gren.-Rgt. Prinz Karl v. Preußen (2. Brandenb.) Nr 12, 6. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 52, 2. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 12, 6. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 52; 5. Kav.-Brig. — 1. Brandenb. Drag.-Rgt. Nr. 2, 2. Brandenb. Drag.-Rgt. Nr. 12, 1. Brandenb. Ulanen-Rgt. (Kaiser von Rußland) Nr. 3.

6. Division. 11. Inf.-Brig. — 3. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 20, Brandenb. Füs.-Rgt. Nr. 35, 3 Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 20, 7. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 60, Res.-Ldw.-Bat. Nr. 35; 12. Inf.-Brig. — 4. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 24 (Großherzog v. Mecklenb.-Schwerin), 8. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl v. Preußen), 4. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 24, 8. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 64; 6. Kav.-Brig. — Brandenb. Kür.-Rgt. (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) Nr. 6, Brandenb. Hus.-Rgt. (Ziethensche Hus.) Nr. 3, 2. Brandenb. Ulanen-Rgt. Nr. 11.

Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3. 3. Art.-Brig.: Brandenb. Feld-Art.-Rgt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister), Brandenb. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister). Brandenb. Pionier-Bat. Nr. 3. Brandenb. Train-Bat. Nr. 3. Invaliden-Komp. für Brandenburg.

IV. Armee-Korps. (II. Armee-Inspektion.)

7. Division. 13. Inf.-Brig. — 1. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 26, 3. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 66, 1. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 26, 3. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 66, Res.-Ldw.-Bat. Nr. 36; 14. Inf.-Brig. — 2. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 27, Anhalt. Inf.-Rgt. Nr. 93, 2. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 27, 4. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 67, Anhalt. Ldw.-Rgt. Nr. 93; 7. Kav.-Brig. — Magdeb. Kür.-Rgt. Nr. 7. Westphäl. Drag.-Rgt. Nr. 7, Magdeb. Hus.-Rgt. Nr. 10, Altmärk. Ulanen-Rgt. Nr. 16.

8. Division. 15. Inf.-Brig. — Magdeb. Füs.-Rgt. Nr. 36, 3. Thüring. Inf.-Rgt. Nr. 71, 1. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 31, 3. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 71; 16. Inf.-Brig. — 4. Thüring. Inf.-Rgt. Nr. 72, 7. Thüring. Inf.-Rgt. Nr. 96, 4. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 72, 7. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 96; 8. Kav.-Brig. — Magdeb. Drag.-Rgt. Nr. 6, Thüring. Hus.-Rgt. Nr. 12.

Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4. 4. Art.-Brig.: Magdeb. Feld-Art.-Rgt. Nr. 4, Magdeb. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 4. Magdeb. Pionier-Bat. Nr. 4. Magdeb. Train-Bat. Nr. 4. Invaliden-Komp. für Sachsen.

V. Armee-Korps. (I. Armee-Inspektion.)

9. Division. 17. Inf.-Brig. — 3. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 58, 4. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 59, 1. Westpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 6, 1. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 46, Res.-Ldw.-Bat. Nr. 37; 18. Inf.-Brig. — Königs-Gren.-Rgt. (2. Westpreuß.) Nr. 7, 2. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 19, 2. Westpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 7, 2. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 47; 9. Kav.-Brig. — Westpreuß. Kür.-Rgt. Nr. 5, 1. Schles. Drag.-Rgt. Nr. 4, Pos. Ulanen-Rgt. Nr. 10.

10. Division. 19. Inf.-Brig. — 1. Westpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 6, 1. Niederschles. Inf.-Rgt. Nr. 46, 1. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 18, 3. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 58; 20. Inf.-Brig. — Westphäl. Füs.-Rgt. Nr. 37, 3. Niederschles. Inf.-Rgt. Nr. 50, 2. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 19, 4. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 59; 10. Kav.-Brig. — 2. Leib-Hus.-Rgt. Nr. 2, Westpreuß. Ulanen-Rgt. Nr. 1.

1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5. 5. Art.-Brig.: Niederschl. Feld-Art.-Rgt. Nr. 5, Niederschl. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 5. Niederschles. Pionier-Bat. Nr. 5. Niederschles. Train-Bat. Nr. 5. Invaliden-Komp. für Schlesien.

VI. Armee-Korps. (I. Armee-Inspektion.)

11. Division. 21. Inf.-Brig. — 1. Schles. Gren.-Rgt. Nr. 10, Schles. Füs.-Rgt. Nr. 38, 1. Schles. Ldw.-Rgt Nr. 10, 3. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr 50, Res.-Ldw.-Bat. Nr. 38; 22. Inf.-Brig. — 2. Schles. Gren.-Rgt. Nr. 11, 4. Niederschles. Inf.-Rgt. Nr. 51, 2. Schles. Ldw.-Rgt. Nr. 11, 4 Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 51; 11. Kav.-Brig. — Leib-Kür.-Rgt. (Schles.) Nr. 1, 2. Schles. Drag.-Rgt. Nr. 8, 1. Schles. Hus.-Rgt. Nr. 4

12. Division. 23. Inf.-Brig. — 1. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 18, 3. Oberschles. Inf.-Rgt. Nr. 62, 1. Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 22, 3. Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 62; 24. Inf.-Brig. — 2. Oberschles. Inf.-Rgt. Nr. 23, 4. Oberschles. Inf.-Rgt. Nr. 63, 2. Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 23, 4. Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 63; 12. Kav.-Brig. — 2. Schles. Hus.-Rgt. Nr. 6, Schles. Ulanen-Rgt. Nr. 2.

2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6. 6. Art.-Brig.: Schlesisches Feld-Art.-Rgt. Nr. 6, Schlesisches Festungs-Art.-Rgt. Nr. 6. Schlesisches Pionier-Bat. Nr. 6. Schlesisches Train-Bat. Nr. 6.

VII. Armee-Korps. (II. Armee-Inspektion.)

13. Division. 25. Inf.-Brig. — 1. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 13, 5. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 53, 1. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 13, 5. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 53; 26. Inf.-Brig. — 2. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande), 6. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 55, 2. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 15, 6. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 55; 13. Kav.-Brig. — Westphäl. Kür.-Rgt. Nr. 4, 1. Westphäl. Hus.-Rgt. Nr. 8.

14. Division. 27. Inf.-Brig. — 3. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 16, Niederrh. Füs.-Rgt. Nr. 39, 3. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 16, 7. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 56; 28. Inf.-Brig. — 7. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 56, 8. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 57, 4. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 17, 8. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 57, Res.-Ldw.-Bat. Nr. 39; 14. Kav.-Brig. — 2. Westphäl. Hus.-Rgt. Nr. 11, Westphäl. Ulanen-Rgt. Nr. 5.

Westphäl. Jäger-Bat. Nr. 7. 7. Art.-Brig.: Westphäl. Feld-Art.-Rgt. Nr. 7, Westphäl. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 7. Westphäl. Pionier-Bat. Nr. 7. Westphäl. Train-Bat. Nr. 7.

VIII. Armee-Korps. (III. Armee-Inspektion.)

15. Division. 29. Inf.-Brig. — Hohenzollern. Füs.-Rgt. Nr. 40, 5. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 65, 1. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 25, 5. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 65; 30. Inf.-Brig. — 2. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 28, 6. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 68, 2. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 28, 6. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 68, Res.-Ldw.-Bat. Nr. 40; 15. Kav.-Brig. — Rhein. Kür.-Rgt. Nr. 8, Königs-Hus.-Rgt. (1. Rhein.) Nr. 7.

16. Division. 31. Inf.-Brig. — 3. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 29, 7. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 69, 3. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 29, 7. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 69, 32. Inf.-Brig. — 4. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 30, 8. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 70; 4. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 30, 8. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 70; 16. Kav.-Brig. — 2. Rhein. Hus.-Rgt. Nr. 9, Rhein. Ulanen-Rgt. Nr. 7.

Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8. 8. Art.-Brig.: Rhein. Feld-Art.-Rgt. Nr. 8, Rhein. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 8. Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8. Rhein. Train-Bat. Nr. 8. Invaliden-Komp. für Westphalen und die Rheinprovinz.

IX. Armee-Korps. (II. Armee-Inspektion.)

17. Division. 33 Inf.-Brig. — 1. Hanseat. Inf.-Rgt. Nr. 75, 2. Hanseat. Inf.-Rgt. Nr. 76, 1. Hanseat. Ldw.-Rgt. Nr. 75, 2. Hanseat. Ldw.-Rgt. Nr. 76;

34. Inf.=Brig. (Großherzogl. Mecklenburg.) — Mecklenb. Gren.=Rgt. Nr. 89, Mecklenb. Füs.=Rgt. Nr. 90, Mecklenb. Jäger=Bat. Nr. 14, 1. Mecklenb. Ldw.=Rgt. Nr. 89, 2. Mecklenb. Ldw.=Rgt. Nr. 90; 17. Kav.=Brig. — 1. Mecklenb. Drag.=Rgt. Nr. 17, 2. Mecklenb. Drag.=Rgt. Nr. 18, Hannov. Hus.=Rgt. Nr. 15.

18. Division. 35. Inf.=Brig. — Schlesw. Inf.=Rgt. Nr. 84, Schlesw. Holsteinsch. Füs.=Rgt. Nr. 86, Schlesw. Ldw.=Rgt. Nr. 84; 36. Inf.=Brig. — 1. Thüring. Inf.=Rgt. Nr. 31, Holstein. Inf.=Rgt. Nr. 85, Holst. Ldw.=Rgt. Nr. 85, Res.=Ldw.=Bat. Nr. 86; 18. Kav.=Brig. — Schlesw.=Holstein. Drag.=Rgt. Nr. 13, Schlesw.=Holstein. Hus.=Rgt. Nr. 16.

Lauenburg. Jäger=Bat. Nr. 9. 9. Art.=Brig.: Schlesw.=Holstein. Feld=Art.=Rgt. Nr. 9, Schlesw.=Holstein. Festungs=Art.=Rgt. Nr. 9. Schlesw.=Holstein. Train=Bat. Nr. 9.

X. Armee=Korps. (Noch keiner Armee=Inspektion zugetheilt.)

19. Division. 37. Inf.=Brig. — Ostfriesisches Inf.=Rgt. Nr. 78, Oldenb. Inf.=Rgt. Nr. 91, Ostfries. Ldw.=Rgt. Nr. 78, Oldenb. Ldw.=Rgt. Nr. 91; 38. Inf.=Brig. — Hannov. Füs.=Rgt. Nr. 73, 1. Hannov. Inf.=Rgt. Nr. 74, 1. Hannov. Ldw.=Rgt. Nr. 74, Res.=Ldw.=Bat. Nr. 73; 19. Kav.=Brig. — 1. Hannov. Drag.=Rgt. Nr. 9, Oldenb. Drag.=Rgt. Nr. 19, 2. Hannov. Ulanen=Rgt. Nr. 14.

20. Division. 39. Inf.=Brig. — 3. Hannov. Inf.=Rgt. Nr. 79, 2. Hess. Inf.=Rgt. Nr. 82, 3. Hannov. Ldw.=Rgt. Nr. 79; 40. Inf.=Brig. — 4. Magdeb. Inf.=Rgt. Nr. 67; 2. Hannov. Inf.=Rgt. Nr. 77, 2. Hannov. Ldw.=Rgt. Nr. 77, Braunschw. Ldw.=Rgt. Nr. 92; 20. Kav.=Brig. — 2. Hannov. Drag.=Rgt. Nr. 16, 1. Hannov. Ulanen=Rgt. Nr. 13, Braunschw. Hus.=Rgt. Nr. 17.

Hannov. Jäger=Bat. Nr. 10. 10. Art.=Brig.: Hannov. Feld=Art.=Rgt. Nr. 10. Hannov. Pionier=Bat. Nr. 10. Hannov. Train=Bat. Nr. 10.

XI. Armee=Korps. (IV. Armee=Inspektion.)

21. Division. 41. Inf.=Brig. — 1. Nassau. Inf.=Rgt. Nr. 87, 2. Nassau. Inf.=Rgt. Nr. 88, 1. Nassau. Ldw.=Rgt. Nr. 87, 2. Nassau. Ldw.=Rgt. Nr. 88; 42. Inf.=Brig. — Hessisch. Füs.=Rgt. Nr. 80, 1. Hessisch. Inf.=Rgt. Nr. 81, 2. Hessisch. Ldw.=Rgt. Nr. 82, 3. Hessisch. Ldw.=Rgt. Nr. 83, Res.=Ldw.=Bat. Nr. 80; 21. Kav.=Brig. — Rhein. Drag.=Rgt. Nr. 5, 1. Hessisch. Hus.=Rgt. Nr. 13.

22. Division. 43. Inf.=Brig. — 3. Hessisch. Inf.=Rgt. Nr. 83, 6. Thür. Inf.=Rgt. Nr. 95, 1. Hessisch. Ldw.=Rgt. Nr. 81, 6. Thür. Ldw.=Rgt. Nr. 95; 44. Inf.=Brig. — 2. Thür. Inf.=Rgt. Nr. 32, 5. Thür. Inf.=Rgt. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), 2. Thür. Ldw.=Rgt. Nr. 32, 5. Thür. Ldw.=Rgt. Nr. 94; 22. Kav.=Brig. — 2. Hessisch. Hus.=Rgt. Nr. 15, Thür. Ulanen=Rgt. Nr. 6.

Hessisch. Jäger=Bat. Nr. 11. 11. Art.=Brig.: Hessisch. Feld=Art.=Rgt. Nr. 11. Hessisch. Pionier=Bat. Nr. 11. Hessisch. Train=Bat. Nr. 11.

Großherzoglich Hessische (25.) Division. 49. Inf.=Brig. (1. Großh. Hess.) 1. Großh. Hess. Inf.= (Leibgarde) Rgt. Nr. 115, 2. Großh. Hess. Inf.=Rgt. (Großherzog) Nr. 116, 1. Großh. Hess. Ldw.=Rgt. Nr. 115, 2. Großh. Hess. Ldw.=Rgt. Nr. 116; 50. Inf.=Brig. (2. Großh. Hess.) — 3. Großh. Hess. Inf.=Rgt. (Leib=Rgt.) Nr. 117, 4. Großh. Hess. Inf.=Rgt. (Prinz Karl) Nr. 118, 3. Großh. Hess. Ldw.=Rgt. Nr. 117, 4. Großh. Hess. Ldw.=Rgt. Nr. 118; 25. Kav.=Brig. (Großh. Hess.) — 1. Großh. Hess. Drag.=Rgt. Nr. 23; 2. Großh. Hess. Drag.=Rgt. Nr. 24.

1. Großh. Hess. Feld=Art.=Abth. 2. Großh. Hess. Feld=Art.=Abth. Großh. Hess. Train=Komp. Großh. Hess. Garde=Unteroffiz.=Komp.

XII. Armee-Korps. (Königlich Sächsisches — III. Armee-Inspektion.)

23. Inf.-Division. 45. Inf.-Brig. — 1. (Leib-) Gren.-Rgt. Nr. 100, 2. Gren.-Rgt. Nr. 101, Kaiser Wilhelm, König von Preußen, 1. Ldw.-Rgt. Nr. 100, 2. Ldw.-Rgt. Nr. 101, Res.-Ldw.-Bat.; 46. Inf.-Brig. — 3. Inf.-Rgt. Kronprinz, Nr. 102, 4. Inf.-Rgt. Nr. 103, 3. Ldw.-Rgt. Nr. 102, 4. Ldw.-Rgt. Nr. 103, 1. Jäger-Bat. Kronprinz, Nr. 12.

24. Inf.-Division. 47. Inf.-Brig. — 5. Inf.-Rgt., Prinz Friedrich August Nr. 104, Schützen (Füsilier-) Rgt., Prinz Georg, Nr. 108, 5. Ldw.-Rgt. Nr. 104, 6. Ldw.-Rgt. Nr. 105; 48. Inf.-Brig. — 7. Inf.-Rgt. Prinz Georg, Nr. 106, 8. Inf.-Rgt. Prinz Johann Georg, Nr. 107, 7. Ldw.-Rgt. Nr. 106, 8. Ldw.-Rgt. Nr. 107. 2. Jäger-Bat. Nr. 13.

Kav.-Division. 23. Kav.-Brig. — Garde-Reiter-Rgt. 1. Reiter-Rgt., Kronprinz, 1. Ulanen-Rgt. Nr. 17; 24. Kav.-Brig. — 2. Reiter-Rgt., 3. Reiter-Rgt., 2. Ulanen-Rgt. Nr. 18.

12. Art.-Brig.: Feld-Art.-Rgt. Nr. 12, Festungs-Art.-Rgt. Nr. 12. Pionier-Bat. Nr. 12. Train-Bat. Nr. 12.

XIII. Armee-Korps. (Königl. Württemberg. — IV. Armee-Inspektion.) *)

26. Division (1. Königl. Württemberg.). 51. Inf.-Brig. — 1. Königl. Württemb.) 1. Württemb. Inf.-Rgt. (Gren.-Rgt. Königin Olga) Nr. 119, 7. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 125, 1. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 119, 7. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 125; 52. Inf.-Brig. (2. Königl. Württemb.) — 3. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 121, 4. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 122, 3. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 121, 4. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 122, Württemb. Res.-Ldw.-Bat. Nr. 127.

26. Kav.-Brig (1. Königl. Württemb.) 1. Württemb. Ulanen-Rgt. (König Karl) Nr. 19, 2. Württemb. Ulanen-Rgt. (König Wilhelm) Nr. 20.

27. Division (2. Königl. Württemb.) 53. Inf.-Brig. — (3. Königl. Württemb.) 5. Württemb. Inf.-Rgt. (Gren.-Rgt. „König Karl") Nr. 123, 6. Württemb. Inf.-Rgt. (König Wilhelm) Nr. 124, 5. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 123, 6. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 124; 54. Inf.-Brig. (4. Königl. Württemb.) — 2. Württemb. Inf.-Rgt. (Kaiser Wilhelm, König von Preußen) Nr. 120, 8. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 126 (letzteres abk. zum XV. Armee-Korps), 2. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 120, 8. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 126.

27. Kav.-Brig. (2. Königl. Württemb.) — 1. Württemb. Drag.-Rgt. (Königin Olga) Nr. 25, 2. Württemb. Drag.-Rgt. Nr. 26.

13. Art.-Brig. (Königl. Württemb.): Württemb. Feld-Art.-Rgt. Nr. 13, Württemb. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 13. Württemb. Pionier-Bat. Nr. 13. Württemb. Train-Bat. Nr. 13.

XIV. Armee-Korps. (III. Armee-Inspektion.)

28. Division. 55. Inf.-Brig. — 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109, 6. Bad. Gren.-Rgt., Kaiser Wilhelm, Nr. 110, 2. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 110; 25. Inf.-Brig. — 3. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 111, 1. Oberschl. Inf.-Rgt. Nr. 22, 3. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 56; 28. Kav.-Brig. — 1. Bad. Leib-Drag.-Rgt. Nr. 20, 3. Bad. Drag.-Rgt., Prinz Karl, Nr. 22.

29. Division. 57. Inf.-Brig. — 5. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 113, 6. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 114, 5. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 113, 6. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 114; 58. Inf.-Brig. — 4. Bad. Inf.-Rgt., Prinz Wilhelm, Nr. 112, 4. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 17, 4. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 112; 29. Kav.-Brig. — Kurm. Drag.-Rgt. Nr. 14, 2. Bad. Drag.-Rgt., Markgraf Maximilian, Nr. 21.

*) Die beiden Kavallerie-Brigaden sind vorläufig noch unter der Bezeichnung: „Kommando der Königlich Württembergischen Kavallerie" vereinigt.

14. Art.-Brig.: Bad. Feld-Art.-Rgt. Nr. 14, Bad. Fest.-Art.-Abth. Nr. 14. Bad. Pionier-Bat. Nr. 14. Bad. Train-Bat. Nr. 14. Bad. Invaliden-Korps.

XV. Armee-Korps.*) (III. Armee-Inspektion.)

30. Division. 59. Inf.-Brig. — 8. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 45, 7. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 60; 60. Inf.-Brig. — 5. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 42, Braunschw. Inf.-Rgt. Nr. 92.

Attachirt — Bayer. Inf.-Brig. — 4. Bayer. Inf.-Rgt., 8. Bayer. Inf.-Rgt.

30. Kav.-Brig. — Ostpr. Drag.-Rgt. Nr. 10, 1. Pomm. Ulanen-Rgt. Nr. 4. Attachirt — 5. Bayer. Chevauxleger-Rgt.

31. Division. 61. Inf.-Brig. — 1. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 25, 6. Sächs. Inf.-Rgt. Nr. 105; 62. Inf.-Brig. — 2. Niederschles. Inf.-Rgt. Nr. 47, 8. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 126; 31. Kav.-Brig. — 3. Schles. Drag.-Rgt. Nr. 15, Schlesw.-Holst. Ulanen-Rgt. Nr. 15.

15. Art.-Brig.: Feld-Art.-Rgt. Nr. 15, Fest.-Art.-Rgt. Nr. 15. (Hannov. Fest.-Art.-Abth. Nr. 10, Hess. Fest.-Art.-Abth. Nr. 11, Sächs. Fest.-Art.-Abth. Nr. 12).

Schlesw.-Holst. Pion.-Bat. Nr. 9, Pion.-Bat. Nr. 15. Train-Bat. Nr. 15.

Königl. Bayerische Armee. (IV. Armee-Inspektion.)

I. Armee-Korps. 1. Armee-Division. 1. Inf.-Brig. — Inf.-Leib-Rgt., 1. Inf.-Rgt. König, 2. Jäger-Bat., 9. Jäger-Bat., 1., 2., 3. und 4. Ldw.-Bat.; 2. Inf.-Brig. — 2. Inf.-Rgt. Kronprinz, 11. Inf.-Rgt. v. d. Tann, 4. Jäger-Bat., 5., 6., 7. und 8. Ldw.-Bat.

1. Kav.-Brig. — 1. Kür.-Rgt. Prinz Karl von Bayern, 2. Kür.-Rgt. Prinz Adalbert, 3. Chevauxlegers-Rgt. Herzog Maximilian, 1. Sanitäts-Komp.

2. Armee-Division. 3. Inf.-Brig. — 3. Inf.-Rgt. Prinz Karl von Bayern, 12. Inf.-Rgt. Königin Amalie von Griechenland, 1. Jäger-Bat., 9., 10., 11. und 12. Ldw.-Bat.; 4. Inf.-Brig. — 10. Inf.-Rgt. Prinz Ludwig, 13. Inf.-Rgt. Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, 7. Jäger-Bat., 13., 14, 15. und 16. Ldw.-Bat.

2. Kav.-Brig. — 2. Chevauxlegers-Rgt. Taxis, 4. Chevauxlegers-Rgt. König, 1. Ulanen-Rgt. Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reichs und von Preußen, 4. Sanitäts-Komp.

1. Art.-Brig.: 1. Art.-Rgt. Prinz Luitpold, 3. Art.-Rgt. Königin Mutter. 1. Pionier-Bat. 1. Train-Bat.

II. Armee-Korps. 3. Armee-Division. 5. Inf.-Brig. — 6. Inf.-Rgt. Kaiser Wilhelm, König von Preußen, 7. Inf.-Rgt. Hohenhausen, 8. Jäger-Bat., 17., 18., 19. u. 20. Ldw.-Bat.; 6. Inf.-Brig. — 14. Inf.-Rgt. Hartmann, 15. Inf.-Rgt. König Johann von Sachsen, 3. Jäger-Bat., 21., 22., 23. u. 24. Ldw.-Bat.

3. Kav.-Brig. — 1. Chevauxlegers-Rgt. Kaiser Alexander von Rußland, 6. Chevauxlegers-Rgt. Großfürst Constantin Nicolajewitsch, 3. Sanitäts-Komp.

4. Armee-Division. 7. Inf.-Brig. — 5. Inf.-Rgt. Großherzog von Hessen, 9. Inf.-Rgt. Wrede, 6. Jäger-Bat., 25., 26., 27. u. 28. Ldw.-Bat.; 8. Inf.-Brig. — 4. Inf.-Rgt. König Karl von Württemberg, 8. Inf.-Rgt. Pranckh, 5. u. 10. Jäger-Bat., 29., 30., 31. u. 32. Ldw.-Bat.

4. Kav.-Brig. — 1. Ulan.-Rgt. Kronpr. Friedr. Wilh. d. deutschen Reichs u. v. Preußen, 2. Ulan.-Rgt. König, 5. Chev.-Rgt. Prinz Otto, 2. Sanit.-Komp.

2. Art.-Brig.: 2. Art.-Rgt. Brodesser, 4. Art.-Rgt. König. 2. Pionier-Bat. 2. Train-Bat.

---

*) Allerh. Ordre v. 22. August 1871. A. V. S. 251.

Die **Occupations-Armee** in Frankreich besteht nach dem Militair-Wochenblatt 1871, Nr. 121 aus folgenden Truppentheilen:

a) 2. Bayerische Division. 3. Inf.-Brig. 3. Inf.-Rgt. 12. Inf.-Rgt. und 1. Jäger-Bat. 4. Inf.-Brig. 10. Inf.-Rgt., 13. Inf.-Rgt. und 7. Jäger-Bat.
Kav.: 4. Chevauleg.- und 1. Ulan.-Rgt.
Artill.: 2. und 4. leichte Batt., 2. und 4. schwere Batt.
Pion.: 2. Feldgenie-Komp., Administrationen 2c.

b) 6. Preußische Division. 11. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 20 und Nr. 35. 12. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 24 und 64.
6. Kav.-Brig. 6. Küraff.-Rgt., 3. Huf.-Rgt., 11. Ulan.-Rgt.
3. Fuß-Abthl. des Feld-Art.-Rgts. Nr. 3. 5. leichte Batt., 5. und 6. schwere Batt.
Pionier-Komp. Nr 3. Munitions-Kolonnen u. Administrationen 2c.

c) 19. Preußische Division. 37. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 78 und 91. 38. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 73 und 74.
19 Kav.-Brig. Drag.-Rgt. Nr. 9 und 19. Ulan.-Rgt. Nr. 14.
1. Fuß-Abth. des Feld-Art.-Rgts. Nr. 10. 1. und 2. leichte, 1. und 2. schwere Batt.
2. Feld-Pionier-Komp. des Pion.-Bat. Nr. 10. Munitions-Kolonnen, Administrationen 2c.

d) 4. Preußische Division. 7. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 9 und 49. 8. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 21 und 61.
4. Kav.-Brig. Huf.-Rgt. Nr. 5 und Drag.-Rgt. Nr. 11.
3. Fuß-Abthl. des Feld-Art.-Rgts. Nr. 2. 4. und 5. leichte, 5. und 6. schwere Batt.
2. Feld-Pion.-Komp. Munitions-Kolonnen, Administrationen 2c.

e) Festungs-Artillerie. 4 Kompagnien des Fest.-Art.-Rgts. Nr. 6, 6 Komp des Fest.-Art.-Rgts. Nr. 2, und 6 Komp. des Fest.-Art.-Rgts. Nr. 3.

2. Im Kriege.

Im Kriege wird das deutsche Heer in mehrere Armeen von zwei und mehreren Armee-Korps gegliedert.

Ein Armee-Korps zerfällt:

a) in die Feld-Truppen, c) in die Besatzungstruppen,
b) in die Ersatz-Truppen, d) in die Administrationen.

a) Die Feld-Truppen bilden das mobile Armee-Korps und ein solches wird eingetheilt in:

1. 2 Infanterie-Divisionen zu 2 Infanterie-Brigaden zu 6 Bataillonen, 1 Kavallerie-Regiment und 1 Artillerie-Fußabtheilung zu 4 Batterien: 2 sechspfündige, 2 vierpfündige. Eine Division ist rund 14,000 Mann stark.

2. Die Kavallerie-Division (Reserve-Kavallerie), bestehend aus 2 Brigaden oder 4 Regimentern und einer reitenden Batterie, ist rund 3,300 Mann stark.

3. Die Korps-Artillerie, bestehend aus 1 Fuß-Abtheilung und 2 reitenden Batterien, zusammen 6 Batterien (2 schwere, 2 leichte und 2 reitende), ist rund 4000 Mann stark.

4. Die Kolonnen-Abtheilung, zu derselben gehören die 9 Munitions-Kolonnen, die Ponton-Kolonne, der Train mit den Feld-Lazarethen.

Das Jäger-Bataillon wird auf Befehl des kommandirenden Generals einer Infanterie-Division besonders zugewiesen.

Nach der Ordre de bataille zerfällt ein mobiles Armee-Korps in:

Avantgarde, Gros, Reserve (Infanterie nebst Artillerie), Kavallerie-Division und Korps-Artillerie.

b) Die Ersatz-Truppen.

Diese stehen unter dem stellvertretenden General-Kommando, die Infanterie unter den stellvertretenden Brigade-Kommandos, die Ersatz-Eskadrons unter einer besonderen Inspektion, die Artillerie unter dem Kommandeur des Festungs-Artillerie-Regiments.

c) Die Besatzungs-Truppen.

Diese sind, wo es erforderlich wird, in Regimenter, sonst in Bataillone, Eskadrons, Kompagnien und Detachements formirt.

Die Feldtruppen eines Armee-Korps betragen rund 36,000 Mann, die des Garde-Korps 5000 Mann mehr.

Die Gesammtstärke eines Armee-Korps aber beträgt rund 60,000 Mann.

3. Die höheren Kommando-Behörden.

Ein General-Kommando besteht im Frieden aus:
1 General der Infanterie oder Kavallerie oder aus 1 General-Lieutenant als kommandirenden General; dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef des Stabes, 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann); der Adjutantur (2 Hauptleute oder Lieutenants als Adjutanten); der Intendantur; dem Korps-Auditeur; dem Generalarzt mit 1 Assistenzarzt; dem Militair-Oberprediger, welcher gleichzeitig Divisionsprediger ist; bei je 2 Armee-Korps 1 Stabs-Apotheker.

Im Kriege aus:
1 General der Infanterie oder Kavallerie oder General-Lieutenant als kommandirenden General; dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef des Stabes, 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute); der Adjutantur (4 Hauptleute [Rittmeister] oder Lieutenants); Ingenieur-Offiziere (1 Stabsoffizier mit 1 Lieutenant als Adjutanten und 1 Hauptmann); dem Brigadestab der Artillerie-Brigade, welcher um 1 Lieutenant als Adjutanten vermehrt wird und der Stab des Train-Bataillons; Stabswache: 1 Offizier, 52 Mann Infanterie und 48 Mann Kavallerie und 1 Armee-Gendarmerie-Detachement, endlich die Administrationen: Korps-Kriegs-Kasse, Haupt-Feld-Proviant-Amt, Feldbäckerei-Amt, Feldpost-Amt.

Ein Divisions-Kommando besteht im Frieden aus:
1 General-Lieutenant oder Generalmajor als Kommandeur; 1 Stabsoffizier oder Hauptmann vom Generalstabe; 1 Hauptmann oder 1 Lieutenant als Adjutanten; 1 Intendantur-Abtheilung; 2 Divisions-Auditeuren; 2 Divisions-Pfarrern (bei 12 Divisionen außerdem noch 1 katholischer Mil.-Geistlicher).

Für den Krieg treten hinzu: 1 Adjutant; 1 Proviant-Amt; 1 Feldpost-Expedition; 1 Stabswache: 8 Mann Infanterie, 4 Mann Kavallerie.

Ein Brigade-Kommando besteht im Frieden aus: 1 General-Major oder Obersten als Kommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant.

Für den Krieg treten hinzu: 1 Stabswache von 2 Mann Kavallerie.

Die stellvertretenden Stäbe eines Armee-Korps bestehen aus:

dem stellvertretenden General-Kommando	3 Offiziere,	29 Köpfe,	6 Pferde,
4 stellvertretenden Brigade-Kommandos	12 „	12 „	16 „
1 Inspektion der Ersatz-Eskadrons . .	2 „	1 Kopf,	3 „
Kommando d. Ersatz- u. Festungs-Artillerie	4 „	85 Köpfe,	4 „

Achter Abschnitt.

Uebersicht der Friedens- und Kriegsstärke des Reichsheeres.

	Infanterie.		Jäger.		Landwehr.	Kavallerie.		Artillerie.			Pioniere.		Train und Administration.			Offiziere.	Mannschaften.	Aerzte 2c.	Fahrzeuge.	Pferde.
	Regimenter.	Bataillone.	Bataillone.	Kompagnien	Bataillone.	Regimenter.	Eskadrons.	Batterien.	Geschütze.	Kompagnien	Bataillone.	Kompagnien	Bataillone.	Kompagnien	Kolonnen, Detachem. 2c.					
A. Friedensstärke.																				
Nichtregimentirte Offiziere und Aerzte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,061	—	176	—	3,329
Infanterie	148	444	26	—	293	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,674	277,776	1,898	—	4,356
Kavallerie	—	—	—	—	—	93	465	—	—	—	—	—	—	—	—	2,350	65,274	1,127	—	69,161
Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	268	1,074	120	—	—	—	—	—	2,217	42,955	352	—	15,179
Pioniere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	356	9,566	76	—	139
Train	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18⅓	—	—	221	4,180	57	—	2,274
Besondere Formationen[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	2,408	25	—	320
Summa	148	444	26	—	293	93	465	268	1,074	120	19	—	18⅓	—	—	16,961	402,159[2]	3,711[3]	—	94,758
B. Kriegsstärke.																				
1. Feldtruppen.																				
Höhere Stäbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c. 883	5,170	—	230	5,076
Infanterie	148	443	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,762	482,296	1,876	3,516	18,954
Kavallerie	—	—	—	—	—	93	372	—	—	—	—	—	—	—	—	2,144	59,814	837	558	65,608
Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	276	1,656	—	—	—	—	—	—	1,806	69,628	1,192	7,053	68,764
Pioniere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—	—	555	20,181	86	1,359	8,243
Train	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	297	484	32,762	838	9,499	40,352
Administrationen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	666	216	2,826	16,164[1]	548	10,864

2. Ersatztruppen.

Stellvertretende Stäbe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	375	1,836	450	—	322
Infanterie	—	148	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,916	187,532	670	—	1,062
Kavallerie	—	—	—	—	—	—	93	—	—	—	—	—	—	—	—	465	23,994	465	—	19,716
Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	57	342	—	—	—	—	—	—	287	14,091	76	—	4,802
Pioniere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	90	4,950	57	—	8
Train	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	240	11,248	99	—	3,903
Summa 2.	—	148	—	26	—	—	93	57	342	—	—	20	—	37	—	4,373	243,651	1,817	—	29,813

3. Besatzungstruppen.

Behörden[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c. 850	c. 10,000	c.1,500	—	c. 1,850
Infanterie	—	—	—	26	292[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,528	256,744[3]	1,246	—	2,070
Kavallerie	—	—	—	—	—	36	144	—	—	—	—	—	—	—	—	828	22,968	324	—	25,380
Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	54	324	228	—	—	—	—	—	1,201	55,997	95	—	6,169
Pioniere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	192	8,538	—	—	—
Summa 3	—	—	—	26	292	36	144	54	324	228	—	48	—	—	—	9,599	354,247	3,165	—	35,469
Summa 1, 2 u. 3 .	148	591	26	52	292	129	609	387	2,322	228	—	122	—	37	963	30,822	1,270,575[4]	25,975[5]	22,763	283,137

Anmerkungen zur Friedensstärke: 1) Schloß-Garde- und Garde-Unteroffizier-Kompagnien, Hartschiere, reitendes Feldjäger-Korps, Bayerische Sanitäts-Kompagnien, Strafabtheilungen ꝛc. — 2) Darunter 47,682 Unteroffiziere, 4,800 Hautboisten, Trompeter und Bataillons-Tambours, 7,445 Spielleute, 3,138 Lazarethgehülfen, 9,288 Oekonomie-Handwerker. — 3) Darunter 1,672 Aerzte, 667 Zahlmeister, 693 Roßärzte, 586 Büchsenmacher, 93 Sattler.

Anmerkungen zur Kriegsstärke: 1) Kriegsministerium, Kommandanturen, Bezirks-Kommando's, Generalstab (Nebenetat), Militair-Erziehungs-Anstalten, Fabriken ꝛc. — 2) Württemberg hat 17 Landwehr-Bataillons-Bezirke, stellt aber nur 16 Landwehr-Bataillone im Kriege. — 3) Die Zahl ist augenblicklich zu hoch, da die 11 Landwehr-Bataillone in Elsaß-Lothringen noch nicht, und 56 Landwehr-Bataillone Süddeutschlands bis jetzt noch unvollkommen formirt sind, so daß man von den 292 Landwehr-Bataillonen 67 und von der Kopfzahl 20—30,000 Mann abrechnen kann. — 4) In dieser Zahl liegen 105,976 Unteroffiziere, 25,422 Spielleute, 7,117 Lazareth-Gehülfen, 52,617 Oekonomie-Handwerker, circa 64,255 Trainsoldaten ꝛc. — 5) In dieser Zahl liegen 4,653 Aerzte, 838 Roßärzte, 1,672 Zahlmeister, 1057 Büchsenmacher, 711 Sattler ꝛc.

Im Februar 1871 betrug die Deutsche Armee 1,350,787 Köpfe mit 263,735 Pferden, wovon Preußen 1,028,126 Mann mit 199,118 Pferden stellte. — Nach Formirung der Feld-Ersatz- und Besatzungstruppen bleiben noch circa 2000 dienstfähige pensionirte Offiziere und mindestens 150,000 ausgebildete und nicht eingestellte Mannschaften zur Verfügung.

Neunter Abschnitt.

Die Kaiserliche Marine.

Dienstverordnungen.

Armee-Verordnungsblatt.
Marine-Verordnungsblatt.
Verordnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Marine vom 16. Juni 1864.
Hauptetat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1872.
Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.
Reglement, betreffend den Anspruch auf Prisengelder und Prämien vom 31. Dezbr. 1865. Beilage zum allgemeinen Marine-Befehl Nr 122.
Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion. Armee-Verord.-Blatt. 1872. Nr. 7.
Zusammenstellung der auf die Mannschaften der Reichs-Kriegs-Marine B. h. Abänderungen der Verord. betr. die Organisation der Landw.-Beh. A.-V.-B. 1872. Nr. 7.

Literatur.

Jordan, A., Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Kriegsmarine. Berlin, 1859. F. Heinicke.
Ritter, die Schiffsjungen-Kompagnie. Berlin, 1866, Mittler & Sohn.
Bernhard Graeser, Norddeutschlands Seemacht, ihre Organisation, ihre Häfen und ihre Bemannung. Leipzig, 1870. F. W. Grunow. (Ein gründliches und vollständiges, sehr empfehlenswerthes Werk).

1. Historischer Ueberblick.

Als Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, zur Ausbreitung des Brandenburgischen Handels, Kolonien auf der Westküste von Afrika gründete und das Fort Friedrichsburg anlegen ließ, bedurfte er zum Schutz seiner Anlagen und des Handels einer Marine, welche er mit Hülfe des Holländers Raule errichtete. Trotz der geringen Zahl ihrer Kriegsschiffe hat doch die Brandenburgische Marine rühmliche Waffenthaten aufzuweisen.

Unter dem Sohne des großen Kurfürsten, dem Könige Friedrich I., gerieth die neue Schöpfung in Verfall und König Friedrich Wilhelm I. ließ die Marine gänzlich eingehen.

Wohl erhielt Preußen im Frieden 1815 mit Schwedisch-Pommern einige Kriegsschiffe, aber dieselben blieben unbenutzt und gingen bald zu Grunde. Erst als der Krieg mit Dänemark 1848 den Mangel einer Marine fühlbar machte, erwachte von Neuem der Gedanke, eine solche zu gründen.

Der König Friedrich Wilhelm IV. ging thätig an's Werk und widmete seiner neuen Schöpfung die größte Sorgfalt, so daß die preußische Marine unter seinem Nachfolger, dem jetzt regierenden Könige, 1864 in dem zweiten Kriege mit Dänemark ruhmvolle Tage aufweisen konnte.

Der Feldzug 1866 gab der Marine keine Gelegenheit zum Kampfe und in dem Kriege gegen Frankreich 1870/71 war es geboten, die junge Marine nicht der Ueberzahl der feindlichen Schiffe Preis zu geben; trotzdem hat es nicht an einzelnen ruhmreichen Tagen für die deutsche Flotte gefehlt.

2. Beabsichtigte Stärke der Marine.

Der vom Marine-Ministerium 1867 vorgelegte Plan zur Erweiterung der Marine stellte als nächstes Ziel hin, den Seemächten 2. Ranges nahe zu kommen. Hierzu wurde für nothwendig befunden, daß die Marine folgende Kriegsschiffe zähle:

16 Panzerschiffe und Fahrzeuge als eigentliche Schlachtschiffe.
20 Glattdeck-Korvetten von Holz zum Schutz des überseeischen Handels.
8 Dampf-Avisos zur Beobachtung des Feindes und zum Depeschendienst.
3 Transportschiffe.
22 Dampfkanonenboote.
2 Artillerie und 6 andere Uebungsschiffe.

Hierzu würde im Frieden ein Personal von 443 Offizieren und 10,000 Mann erforderlich sein.

3. Die gegenwärtigen Kriegsschiffe und Fahrzeuge (Ende 1871).

a) Panzerschiffe:

3	Panzer-Fregatten		
	„König Wilhelm"	23	Geschütze
	„Kronprinz"	16	„
	„Prinz Friedrich Carl"	16	„
1	Panzer-Corvette „Hansa"	8	„
2	Panzer-Fahrzeuge		
	„Arminius" (Kuppelschiff)	4	„
	„Prinz Adalbert" (Kasematten-Thurmfahrzeug)	3	„
6	Panzerschiffe mit	70	Geschützen.

b) Dampfschiffe von Holz:

1	Königliche Yacht „Grille"	—	Geschütze
1	Linienschiff „Renown" (Geschützzahl noch nicht festgestellt).		
5	gedeckte Korvetten:		
	„Arcona", „Gazelle", „Vineta", „Hertha" zu 28, „Elisabeth" zu 26 Geschützen	138	„
6	Glattdeck-Korvetten:		
	„Medusa", „Nymphe" zu 17 Geschützen	34	„
	„Augusta" und „Victoria" zu 14 Geschützen	28	„
	„Ariadne" und „Louise" zu je 6 „	12	„
6	Avisos:		
	„Preußischer Adler", „Albatros", und „Nautilus" à 4 Geschütze	12	„
	„Loreley"	2	„
	„Falke", „Pomerania" (Geschützzahl noch nicht festgestellt).		
9	Schrauben-Kanonenboote I. Klasse:		
	„Basilisk", „Blitz", „Chameleon", „Comet", „Cyklop", „Delphin", „Drache", „Meteor", „Fuchs" à 3 Geschütze	27	„
13	Kanonenboote II. Klasse à 2 Geschütze	26	„
5	Dampfer für den Hafendienst	—	„
46	Dampfschiffe mit	279	Geschützen.

c) Segelschiffe:

3 Fregatten:		
„Gefion“ (Wachtschiff)	48	Geschütze
„Thetis“ (Artillerieschiff)	38	=
„Niobe“ (Kadettenschiff)	26	=
4 Briggs:		
„Moskito“ und „Rover“ (Schiffsjungen-schiffe) à 16 Geschütze	32	=
„Undine“	8	=
6 Fahrzeuge zum Hafendienst	9	=
13 Segelschiffe mit	161	Geschützen.
dazu: 46 Dampfschiffe mit	279	=
6 Panzerschiffe mit	70	=
65 Kriegsfahrzeuge mit	510	Geschützen.

Im Bau begriffen: die Panzer-Fregatten „Großer Kurfürst“ und „Friedrich der Große“ à 10 Geschütze und „Borussia“, „Louise“, „Freya“ und „Tusnelda“.

Die Bemannung incl. Handwerker aber excl. der Detachements des See-Bataillons beträgt, um einige Beispiele anzuführen, bei

der Panzer-Fregatte „Kronprinz“ . . .	14	Offiziere	371	Köpfe.
dem Panzer-Fahrzeug „Prinz Adalbert“	8	=	113	=
der gedeckten Korvette „Hertha“ . . .	11	=	326	=
der Glattdeck-Korvette „Medusa“ . . .	8	=	169	=
einem Kanonen-Boot I. Klasse . . .	3	=	58	=
= = = II. = . . .	2	=	43	=

4. Organisation der Marine.

Die oberste Marine-Behörde ist die Kaiserliche Admiralität, an deren Spitze der Chef der Kaiserlichen Admiralität steht, welcher die Verwaltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach Anordnung des Kaisers zu führen hat. (A. K.-O. 1. Januar 1872.)

Die Admiralität zerfällt in 3 militairische, 6 technische, 2 ökonomische Dezernate, ferner in 1 Dezernat für das Sanitäts- und Medizinal-Wesen und 1 Dezernat für die Justitiariats-Angelegenheiten. Unter dem Chef der Kaiserlichen Marine steht endlich das Hydrographische Büreau und die Marine-Intendantur.

Das Personal der Kaiserlichen Admiralität besteht aus 1 Chef der Kaiserlichen Admiralität, 1 Direktor, 3 Kapitains zur See, 6 Korvetten-Kapitains, 1 Kapitain-Lieutenant, 9 Räthen incl. Justitiarius, 35 Unter-Beamten incl. 5 Zeichner.

Die Marine zerfällt in die Marine-Station der Ostsee und in die Marine-Station der Nordsee.

Jede Marine-Station besteht im Wesentlichen aus einer Matrosen-Division, einer Werft-Division und einer oder mehrerer Werften.*)

---

*) In der Rangliste pro 1870/71 ist nur die Stamm- und die Werft-Division der Flotte der Ostsee, in dem Hauptetat der Kaiserlichen Marine pro 1872 aber zwei Stamm- und zwei Werft-Divisionen angeführt, demzufolge ist hier auch eine Stamm- und eine Werft-Division der Flotte der Nordsee angenommen worden, während wir fernerhin der Rangliste folgen. Der Name Stamm-Division wird in Matrosen-Division geändert.

Die Stamm-Divisionen umfassen das Korps der Seeleute, sie bilden keineswegs taktische Körper, sondern gewissermaßen die Reservoirs, aus welchen für jedes Schiff, das in Dienst gestellt wird, die nöthige Anzahl von Mannschaften jeder Kategorie entnommen wird.

Die Werft-Divisionen umfassen die technischen Branchen der Marine.

Die Werften sind staatliche Etablissements zum Bau, zur Reparatur und Ausrüstung von Kriegsschiffen.

I. Die **Marine-Station der Ostsee**, an deren Spitze ein Contre-Admiral steht, zu derselben gehören:

Die Stamm-Division der Flotte der Ostsee in Kiel, mit einem Kapitain zur See an der Spitze. Dieselbe besteht aus der 1., 2., 3. und 4. Matrosen-Abtheilung, davon die 1. in Wilhelmshaven, und aus der 1. und 2. Schiffsjungen-Kompagnie.

Die Werft-Division in Kiel, mit einem Korvetten-Kapitain an der Spitze und aus der Handwerks- und Maschinen-Kompagnie bestehend.

Das See-Bataillon in Kiel, mit 32 Offizieren (1 Kommandeur, 6 Hauptleuten, 6 Premier- und 19 Sekonde-Lieutenants), 107 Unteroffizieren und 888 Gefreiten, Spielleuten (30) und Gemeinen, 6 Lazareth-Gehülfen und 1 Büchsenmacher.

Das See-Bataillon bildet zu Lande einen taktischen Körper und ist in 6 (nach der Rangliste in 5) Kompagnien eingetheilt. Im Uebrigen aber bildet es das Reservoir, aus welchem die nöthige Mannschaft zur Bemannung der Kriegsschiffe mit Infanterie entnommen wird.

Die See-Artillerie-Abtheilung in Kiel, zu 3 Kompagnien, davon 1 Kompagnie in Wilhelmshaven, mit 14 Offizieren, 46 Unteroffizieren, 394 Obergefreiten, Gefreiten, Spielleuten und Gemeinen, 3 Lazareth-Gehülfen, 12 Oekonomie-Handwerkern, 1 Büchsenmacher.

Die See-Artillerie-Abtheilung ist zur Küstenvertheidigung bestimmt. Die Geschütze auf den Kriegsschiffen werden von den Matrosen bedient.

Das Artilllerie-Depot für die Hafenbefestigung in Kiel.

Die Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht in Kiel.

Die Festungsbau-Direktion in Friedrichsort.

Die Marine-Schule in Kiel s. weiter unten.

Das Marine-Bekleidungs-Magazin in Kiel.

II. Die **Marine-Station der Nordsee** in Wilhelmshaven, mit einem Kapitain zur See, als Marine-Stations-Chef an der Spitze. Dazu gehören:

Die 1. Matrosen-Abtheilung der Stamm-Division der Flotte der Ostsee.

Die 1. See-Artillerie-Kompagnie.

Die Königliche Werft, das Marine-Depot und die Hafenbau-Kommission zu Wilhelmshaven.

Die Festungsbau-Direktion für das Jade-Gebiet.

Das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg.

Von demselben ressortiren das Amt des Jade-Gebiets, die Betonnung der Jade und die Kasse der Landesverwaltung des Jade-Gebiets.

Die Torpedo-Abtheilung zu Wilhelmshaven besteht nach dem Hauptetat der Kaiserlichen Marine pro 1872 aus: 1 Kapitain zur See als Kommandeur, 2 Kapitain-Lieutenants, 5 Lieutenants zur See, 2 Unter-

lieutenants, 5 Deckoffiziere, 30 Matrosen-Unteroffiziere, 200 (230) Matrosen der 4 Klassen und Handwerker incl. Schreiber, 2 Lazareth-Gehülfen und 2 Büchsenmacher. In der Rangliste pro 1870/71 ist die Torpedo-Abtheilung noch nicht aufgenommen.

5. Das Personal der Marine.

1 Admiral-General-Inspekteur der Marine, 2 Vice-Admirale, 1 Contre-Admiral, 13 (23)*) Kapitains zur See, 30 (40) Korvetten-Kapitains, 52 (72) Kapitain-Lieutenants, 93 (118) Lieutenants zur See, 77 (87) Unter-Lieutenants zur See und 100 (190) See-Kadetten, 95 (114) Deckoffiziere (Seeleute)**), 470 (789) Matrosen-Unteroffiziere, 3,100 (5,259) Matrosen 1., 2., 3., 4. Klasse, 330 (499) Unteroffiziere.

5 (9) Maschinen-Ingenieure, 92 (138) Deckoffiziere (Maschinisten und Meister), 110 (189) Maschinisten-Maate, 28 Maschinisten-Applikanten, 440 (759) Heizer, 90 (151) Meisters-Maate, 347 (439) Handwerker, 52 (62) Lazareth-Gehülfen, 26 (26) Stabs-Wachtmeister***) und 26 (116) Stabs-Sergeanten.***)

Das ärztliche Personal: 1 General-Arzt der Marine, 4 Ober-Stabs-Aerzte, 14 Stabsärzte, 26 Assistenz-Aerzte.

Das geistliche Personal: 6 evangelische Marine-Prediger, 2 evangelische Küster, 1 katholischer Pfarrer, 1 katholischer Küster.

Das Auditoriat: 3 Auditeure, 2 Gerichts-Actuare.

Die Intendantur: 1 Marine-Intendant, 4 Marine-Intendantur-Räthe, 2 Marine-Intendantur-Assessoren, 12 Marine-Intendantur-Sekretaire incl. 2 Registratoren.

Die Werften und Marine-Depots: 8 Direktoren, 28 Schiffsbau- und Marinebau-Ingenieure, 20 Zeichner, 51 Werkmeister, 10 Controleure, 20 Werft-Sekretaire, 25 Werkstatt-Schreiber, 29 Aufseher, 8 Diener.

Die Marine-Artillerie-Depot- und Artillerie-Verwaltung: 1 Artillerie-Offizier vom Platz, 5 Zeug-Lieutenants, 3 Zeug-Feuerwerks-Lieutenants, 6 Zeug-Feldwebel, 8 Zeug-Sergeanten.

Die Lokal-Verwaltungen: 8 Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Inspektoren, 1 Verwalter des Schiffs-Lazareth-Depots, 41 Zahlmeister und Verwalter, 8 Kasernen- und Lazareth-Wärter.

Die Reserve- und Seewehr: Die Marine-Reserve zählte nach der Rangliste 1870/71: 2 Sekonde-Lieutenants des See-Bataillons, 2 Sekonde-Lieutenants der See-Artillerie-Abtheilung.

Die Seewehr zählte zu derselben Zeit: 19 Lieutenants zur See der Seewehr, 25 Unter-Lieutenants zur See der Seewehr, 9 Hülfs-Unter-Lieutenants der Seewehr und Auxiliar-Offiziere, 6 Maschinisten, 66 Steuerleute, 10 Premier- und Sekonde-Lieutenants des See-Bataillons, 2 Stabs-Aerzte, 7 Assistenz-Aerzte.

---

*) Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen zeigen das bei einer Indienststellung sämmtlicher Schiffs-Fahrzeuge erforderliche Personal an.

**) 1. Klasse: Ober-Steuermann, Ober-Feuerwerker, Ober-Bootsmann; 2. Klasse: Steuermann, Feuerwerker, Bootsmann.

***) Zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung an Bord und in den Marine-Etablissements.

6. Erziehungs- und Bildungswesen.

Speciell zu Schulzwecken existiren in der Königlichen Marine 2 Fregatten und 2 Briggs, nämlich:

1. Sr. Majestät Schiff Niobe — Kadettenschiff, ist permanent im Dienst und hat den Zweck, den Kadetten die erste practische Erziehung zu geben, hauptsächlich in der Nautik und Seemannschaft (incl. der Matrosen-Arbeiten) und in der Geschützbedienung. Jeder Kadett muß mindestens ein Jahr an Bord dieses Schiffes sein und legt sodann an Bord das Examen zum See-Kadetten ab.
2. Sr. Majestät Schiff Renown — Artillerie-Schiff. Die gute Jahreszeit über in Dienst. Zweck ist die perfecte artilleristische Ausbildung der Matrosen zu Geschütz-Kommandeuren und Feuerwerkern. Auch Seekadetten und Unter-Lieutenants haben praktische Kurse am Bord des Artillerieschiffes durchzumachen.
3. Sr. Majestät Briggs Rover, Moskito und Undine — Schiffsjungen-Briggs — sind permanent im Dienst und haben Schiffsjungen zu Matrosen heranzubilden. Praktischer und Schulunterricht an Bord.

Am Lande sind eingerichtet:

1. Die Marine-Akademie zu Kiel. Technische Hochschule für See-Offiziere.
2. Die Marine-Schule in Kiel, zur fachwissenschaftlichen Ausbildung der Seekadetten zu See-Offizieren. (A. K.-O. vom 15. Mai 1866, M.-W.-Bl. 1866, S. 181.)
3. Die Deck-Offizier-Schule zu Kiel, zur Ausbildung von Unteroffizieren zu Steuerleuten, Feuerwerkern, Bootsleuten, Maschinisten und Zimmermeistern.
   Anmerkung: Steuermannsmaate besuchen auch die Königl. Navigationsschulen zu Danzig und Stralsund. — Feuerwerksmaate die Oberfeuerwerkerschule in Berlin. — Maschinistenmaate die Gewerbe-Akademie in Berlin.
4. Die Maschinisten-Schule.
5. Die Unteroffizier-Schule zu Kiel, zur Ertheilung von Elementar-Schul-Unterricht an Matrosen, um sie zu Unteroffizieren zu befähigen

7. Bedingungen zum Eintritt als Kadett.

Verordnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Königl. Flotte, vom 16 Juni 1864. Berlin, R. v. Decker.

Die Anmeldung zum Eintritt als Kadett geschieht direct bei der Kaiserlichen Admiralität in Berlin. Wer im April eines Jahres das Eintritts-Examen ablegen will, muß in der Zeit von Anfangs August bis Ende September des vorhergehenden Jahres angemeldet sein. In der ersten Hälfte des Octobers erfolgt die Entscheidung auf alle eingegangenen Gesuche.

Im Allgemeinen wird gefordert:

a) Lebensalter unter 17 Jahren zur Zeit des Eintritts Examens.
b) Reife für Ober-Secunda und erhöhte Anforderungen in Mathematik, Physik und englischer Sprache.
c) Körperliche Brauchbarkeit, besonders scharfes Gesicht und Gehör.
d) Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen Privat-Zulage von 15 Thlr. bis zur Beförderung zum Lieutenant zur See.

Dienst: Ein Jahr auf dem Kadettenschiff, dann Seekadetten-Examen. zwei Jahr auf anderen Kriegsschiffen, ein Jahr auf der Marineschule in Kiel, dann Offiziers-Examen, Beförderung zum Unter-Lieutenant. Praktischer Dienst: Kursus auf dem Artillerie-Schiff und im Marine-Wesen.

Frühestens nach zusammen 5 Jahr Seefahrtszeit Beförderung zum Lieutenant zur See. — Pension für Kadetten wird nicht gezahlt.

Die Kosten der ersten vier bis fünf Jahre belaufen sich jährlich auf etwa 300 Thlr., auf spätere drei bis vier Jahre etwa 120 Thlr. jährlich für Kleider und Privatbedürfnisse. — Die Details über die pecuniairen Erfordernisse sind aus der, von der Registratur der Admiralität der Marine unentgeltlich zu beziehenden Zusammenstellung zu ersehen.

8. Der Freiwilligen Eintritt.

a) In die Stamm-Divisionen der Flotte.

Als dreijährige Freiwillige werden Seeleute von Beruf (d. h. solche, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen Schiffen zur See gefahren haben) angenommen, so lange sie noch nicht ausgehoben sind.

Als einjährige Freiwillige: Seeleute von Beruf, welche das Steuermanns-Examen auf einer Norddeutschen Navigationsschule abgelegt haben oder nach den allgemeinen Bestimmungen die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen. (Zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung sind diese nicht verpflichtet.)

b) In die Schiffsjungen-Kompagnieen zu Kiel.

(Militair-Wochenblatt 1866, Seite 543.)

Bedingungen zum Eintritt: Körperliche Brauchbarkeit. (Sie müssen bei der Einstellung, falls sie noch nicht das 15. Jahr erreicht haben, mindestens 4 Fuß 6 Zoll 1 Strich groß sein und nicht unter 26 Zoll 2 Strich Brustumfang haben. Falls sie dagegen das 15. Jahr bereits überschritten haben, mindestens 4 Fuß 8 Zoll 1 Strich groß sein und 28 Zoll Brustumfang haben.) Alter zwischen 14 bis 17 Jahre. Leserlich und ziemlich richtig schreiben; ohne Anstoß lesen, die vier Species rechnen.

Verpflichtung 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Die Anmeldung geschieht persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des heimathlichen Landwehr-Bataillons oder bei dem Kommandeur der Flotten-Stamm-Division zu Kiel. Auskunft ebendaselbst.

Näheres in der Broschüre:

Ritter, Die Schiffsjungen-Kompagnien der Königlichen Preußischen Marine. Berlin, 1865, Mittler & Sohn; sowie in der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1866. §§. 141—147.

c) In das See-Bataillon und die See-Artillerie-Abtheilung zu Kiel.

Nach den Bestimmungen für die Land-Armee. Ein Avancement zum Portepee-Fähnrich und Offizier findet nicht statt.

d) In die Werft-Division zu Kiel.

Solche Techniker, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen. Schiffsbaubeflissene und Maschinisten.

9. Die Flagge der Marine.

Die Flagge der Kriegsmarine ist folgende: Der ein längliches Rechteck bildende weiße Grund der Flagge wird durch ein schwarzes Kreuz mit schmaler weißer Einfassung in 4 gleich große Felder getheilt. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein rundes weißes Feld, welches den Preußischen Adler trägt. Dasjenige der 4 vorgenannten Felder, welches sich in der linken oberen Ecke befindet, wird durch die horizontal laufenden Bundes-Farben Schwarz-Weiß-Roth ausgefüllt und enthält in der Mitte das eiserne Kreuz.

10. Hauptetat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1872.

Eigene Einnahmen der Marine-Verwaltung . . .	15,863	Thlr.
Zuschuß aus der Bundes-Anleihe 1867	1,222,000	=
	1,237,863	Thlr.

A. Laufende Ausgaben.

Marine-Ministerium	101,550	Thlr.
Verwaltungs-Behörden	60,170	=
Rechtspflege und Seelsorge	10,592	=
Militair-Personal	1,116,505	=
Indiensthaltung der Fahrzeuge	890,000	=
Krankenpflege	77,520	=
Servis- und Garnison-Verwaltungs-Wesen	65,000	=
Reisekosten	50,000	=
Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke . . .	14,910	=
Material. Persönliche Ausgaben	172,972	=
Werft- und Depot-Betrieb, Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars excl. Artillerie	920,000	=
Unterhaltung der Gebäude	60,000	=
Munition, Schießversuche, Unterhaltung des Artillerie-materials	100,000	=
Lootsenwesen und Betonnung der Jade	21,170	=
Invalidenwesen	31,965	=
Insgemein	10,650	=
Torpedowesen	55,917	=
Summa A.	3,758,921	Thlr.

B. Einmalige Ausgaben.

1. Für die Marine selbst.

Für bauliche Einrichtung des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven	1,100,000	Thlr.
Für Befestigung des Marine-Etablissements daselbst . .	200,000	=
Fortsetzung der Bauten des Kieler Etablissements . . .	200,000	=
Zur Befestigung des Kieler Hafens	100,000	=
Für Land- und Wasserbauten	300,000	=
Zum Bau von Kriegsschiffen und zur Beschaffung der Armirung	2,241,079	=

2. Für das Torpedo-Wesen.

Zum Bau einer Kaserne in Wilhelmshaven nebst Wohnhaus für 8 Offiziere	100,000	=
Herstellung eines Liegehafens für die Fahrzeuge der Torpedo-Abtheilung	65,000	=
Herstellung von Fahrzeugen für den Torpedodienst . .	192,000	=
Torpedo-Material	20,000	=
Depots in Wilhelmshaven und Friedrichsort zur Unterbringung von Torpedo-Material	55,000	=
Summa der einmaligen Ausgaben	4,573,079	Thlr.
Dazu die laufenden Ausgaben	3,758,921	=
Summa	8,332,000	Thlr.

11. Das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander.

A. K.-O. vom 30. Oktober 1865.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Landheer und die Marine machen zusammen die bewaffnete Macht aus; beide Theile sind unabhängig von einander und deren Behörden einander koordinirt.

§. 2. Die für Militair-Verhältnisse ergangenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haben für die Marine bindende Kraft, sofern sie nicht für dieselbe ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden.

Verhältniß der Angehörigen der Marine zu den Kommando-Behörden des Landheeres am Lande und umgekehrt.

§. 3. Angehörige der Marine, wenn und so lange sie sich am Lande befinden, haben, gleich den Angehörigen des Landheeres, sich unbedingt allen militairpolizeilichen Anordnungen der Kommandanten, resp. Garnison-Aeltesten oder des kommandirenden Offiziers zu fügen.

Eine gleiche Pflicht haben die Angehörigen des Landheeres während ihres Aufenthaltes in befestigten Marine-Etablissements, an offenen Orten oder an Bord rücksichtlich der bezüglichen Anordnungen des in der Stellung eines Kommandanten, resp. Garnison-Aeltesten oder kommandirenden Offiziers befindlichen Offiziers der Marine.

§. 4. Um hierin auf keiner Seite Ungewißheit zu lassen, hat der Kommandant, resp. der Garnison-Aelteste von allen militairpolizeilichen Anordnungen dem andern Theile Kenntniß zu geben.

Dies kann schriftlich oder mündlich, oder durch Entsendung eines Offiziers oder Unteroffiziers zur Parole geschehen.

§. 5. Marine-Etablissements, Werften und Depots, und sonstige Lokalien zur Aufbewahrung und Zurüstung von Marine-Materialien und Utensilien, sowie die zum Dienstbetriebe in denselben erforderliche Marine-Mannschaft stehen ausschließlich unter der Verfügung der Marine-Behörden.

Befinden sich dieselben innerhalb des Rayons einer Festung, so sind die betreffenden Mannschaften zwar nach §. 3 den allgemeinen garnison-polizeilichen Anordnungen der Kommandantur, gleich den Truppen der Garnison unterworfen; zum Wacht- und Garnisondienst können sie aber ohne ausdrückliche Zustimmung der Marine-Behörden nicht herangezogen werden.

Einer auf derartige vorübergehende Heranziehung von Marine-Mannschaften zum Garnison-Wachtdienst an die Marine-Behörden gerichteten und durch dringende Umstände motivirten Requisition der Kommandantur hat die Marine-Behörde zu entsprechen oder die Verantwortlichkeit etwaiger Weigerung zu tragen.

§. 6. Die Anordnungen und Ausführungen in Betreff der Bewachung (d. h. das Ausstellen, Instruiren und Revidiren 2c. der Wachtmannschaften) der im §. 5 gedachten Lokalien hat die Marine-Behörde nach Maßgabe der bezüglichen Marine-Dienstordnungen entweder allein und selbstständig oder Behufs einer geeigneten Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse nach Vereinbarungen mit der Kommandantur zu besorgen.

Anzahl der Wachen und Posten, sowie deren Ausstellungen sind dem Kommandanten mitzutheilen.

Die Gerichtsbarkeit über alle im Marine-Wacht-, Werft- und Polizei-Dienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militairstandes der

Station verübten Vergehen und Verbrechen steht nach §. 10 des Organisations-Reglements für die Marine-Stationen ꝛc. vom 19. Juni 1862 dem Marine-Stations-Chef zu.

Sollten in einzelnen Fällen die am Orte befindlichen Marine-Mannschaften für die Bewachung der gedachten Lokalien nicht ausreichen, so ist der Antrag auf Aushülfe durch Wachtmannschaften der Landtruppen Seitens der Marine-Behörden an die Kommandantur zu richten, welche einem derartigen motivirten Antrage Folge zu geben oder die Verantwortlichkeit etwaiger Weigerung zu tragen hat.

§. 7. Wachen und Posten der Marine am Lande haben den Angehörigen sowohl der Marine als des Landheeres gegenüber gleiche Pflichten und Rechte mit den Wachen und Posten des letzteren; ebenso üben die Wachen und Posten des Landheeres diese Pflichten und Rechte den Angehörigen der Marine gegenüber aus; cfr. §. 134, Thl. I. des Mil.-Str.-G.-B. — auch ist für die Wachen und Posten der Marine die unterm 8. August 1850 Allerhöchst genehmigte Instruktion für die Wachen vom 27. Juli 1850 maßgebend.

§. 8. Vergehen, welche Militairpersonen der Marine innerhalb des Rayons einer Gouvernementsstadt oder Festung gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte oder gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke oder Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen sich zu Schulden kommen lassen, sind von dem Gouverneur oder Kommandanten nach §. 11 der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung in der Armee vom 21. Juli 1867 disziplinarisch, resp. nach §. 31, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs gerichtlich zu bestrafen.

Von jeder derartigen Bestrafung event. Verhaftung eines der Marine Angehörigen, sowie von der Eröffnung einer Untersuchung gegen denselben und von dem Ausfalle des in der Sache ergangenen rechtskräftigen Urtheils ist Seitens der Kommandantur dem ältesten am Lande stationirten Offizier der Marine, welcher die betheiligten Mannschaften unter sich hat, sofort Kenntniß zu geben.

Dasselbe Verfahren in Betreff der vorstehend erwähnten Bestrafung und deren Kenntnißgabe findet statt, wenn Angehörige des Landheeres dergleichen Vergehen in einem befestigten Marine-Etablissement, wo ein Offizier der Marine-Kommandant ist, verüben.

Gehören die Excedenten zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes und ist der Exceß nur zur Disziplinar-Bestrafung angethan, so ist solcher zur entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen, welchem auch diese, wenn sie arretirt sein sollten, auszuliefern sind.

Auch bei derartigen gerichtlich zu bestrafenden Excessen kann der Festungs-Kommandant, wenn die Umstände es gestatten, unter Mittheilung des Thatberichts, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Excedenten der betreffenden Marine-Behörde überlassen.

In allen Fällen ist dem Festungs-Kommandanten von der disziplinarisch oder gerichtlich erfolgten Bestrafung unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 9. Werden militairpolizeiliche Vergehen von Angehörigen der Marine oder des Landheeres an einem offenen Orte begangen, so steht dem Garnison-Aeltesten eine Strafbefugniß gegen dieselben nicht zu, sofern sie nicht seine Untergebenen sind. Er hat vielmehr den Fall zur entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen.

Geeigneten Falles ist indeß der Garnison-Aelteste befugt, den Excedenten zu verhaften und ihn zur Disposition seines Dienst-Vorgesetzten zu stellen.

§. 10. Mannschaften des Landheeres, welche sich vorübergehend an Bord eines Kriegsschiffes befinden und gegen die allgemeinen militairischen

Vorschriften oder gegen die Schiffsordnung handeln oder sonstige Excesse verüben, kann zwar der Schiffs-Kommandant arretiren lassen, überweist sie aber nebst dem Thatbericht an ihre vorgesetzte Behörde zur Bestrafung.

§. 11. Die Kommando-Behörden sowohl der Marine als des Landheeres sind gegenseitig verpflichtet, den in Bezug auf die Bestrafung von Excessen ergangenen Requisitionen der einen Behörde an die andere unweigerlich und förderſamst zu genügen und wie solches geschehen, einander Kenntniß zu geben (§§. 9 und 10).

Rang- und Subordinations-Verhältniß.

§. 12. Das Rangverhältniß der Offiziere des Landheeres und der Marine untereinander regelt sich nach der unterm 17. Juli 1862 Allerhöchst genehmigten Klassifikation der Militairpersonen und deren Abänderung durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Mai 1865, beziehentlich nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1864, betreffend die Abänderung der Benennungen der Marine-Offiziere.

Offiziere des Landheeres und der Marine gleichen Dienstranges rangiren unter einander nach dem Datum des Patents resp. der Ernennung.

§. 13. Offiziere einer höheren Hauptklasse (siehe Klassifikation A. I. Nr. 1—4 stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden Hauptklassen, mögen dieselben dem Landheere oder der Marine angehören, in dem Verhältniß eines Vorgesetzten.

§. 14. Zwischen Offizieren des Landheeres einerseits und Offizieren der Marine derselben Hauptklasse andererseits begründet die höhere Charge oder das Datum des Patents nur dann ein Vorgesetzten-Verhältniß, wenn der hiernach jüngere Offizier unter das Kommando des älteren gestellt ist, für die Dauer dieser Dienststellung (s. jedoch §. 15).

Jeder jüngere Offizier ist indeß dem älteren Achtung und Respekt schuldig.

§. 15. Wenn Land- und Seestreitkräfte zu einer gemeinschaftlichen Operation verbunden werden und das Kommando über das Ganze einem bestimmten Offizier nicht ausdrücklich übertragen ist, so führt an Bord der älteste Seeoffizier, bei Operationen am Lande dagegen der älteste Offizier der Armee das Kommando, wenn dieser mit dem ältesten anwesenden Offizier der Marine in einer und derselben Hauptklasse steht.

Besteht das kombinirte Detachement indeß lediglich aus Offizieren und Mannschaften des See-Bataillons oder der See-Artillerie und aus Truppen der Armee, so greift die Regel Platz, das immer der ältere Offizier das Kommando hat.

§ 16. Die im Gemeinen-Range stehenden Soldaten und Matrosen haben jedem Offizier und Unteroffizier und alle Unteroffiziere der Marine und des Landheeres jedem Offizier sowohl der Marine als des Landheeres in und außer dem Dienst Achtung und Gehorsam zu erweisen und ihren Befehlen pünktlich nachzukommen.

Gemeine und Unteroffiziere der Marine und des Landheeres unter sich stehen zu einander nur dann in einem Subordinations-Verhältniß, wenn dem einen über den andern das Kommando ausdrücklich übertragen ist.

§. 17. Wachen und Schildwachen der Marine an Bord stehen zn allen anderen Militair-Personen in demselben Verhältniß wie Wachen und Schildwachen der Armee (cfr. §. 7).

Militairische Honneurs.

§. 18. Die Honneurs werden von den Angehörigen der Armee und Marine gegenseitig in der Weise gemacht, wie es den eigenen Vorgesetzten gegenüber vorgeschrieben ist.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1829 und 19. April 1862 sollen die Intendanten, Intendantur-Räthe, Intendantur-Assessoren, Militair-Aerzte (V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps, 27. März 1868, §. 15.) und Auditeure, wenn sie in Uniform sind, sowie die Militair-Prediger, wenn sie in ihrem Ornate erscheinen, von den Unteroffizieren und Gemeinen der Armee und der Marine beim Begegnen durch Handanlegen an die Kopfbedeckung resp. durch Abnehmen derselben begrüßt werden.

Empfangene Honneurs sind in entsprechender Weise von den Empfängern zu erwidern.

§. 19. Um jedem etwaigen Zweifel über die zu machenden Honneurs vorzubeugen, sind Unteroffiziere und Gemeine der Armee wie der Marine in den Instruktionen über die Uniformen und Abzeichen der verschiedenen Chargen der Marine und des Landheeres genau zu belehren.

Meldungen.

a) Vom Bord aus.

§. 20. Sobald ein Kriegsfahrzeug oder ein Geschwader in einen Hafen einläuft, welcher sich im Rayon einer Festung befindet, so hat der Befehlshaber desselben dem Gouverneur oder Kommandanten der Festung von seiner Ankunft in der Regel persönlich Meldung zu machen, gleichviel ob er selbst ein jüngerer oder älterer Offizier ist.

Die Meldung kann aber auch ausnahmsweise, d. i. wenn der Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders durch Dienstverhältnisse daran verhindert wird, durch einen von ihm gesandten Offizier oder schriftlich erfolgen, in letzteren beiden Fällen unter der Angabe, daß die persönliche Meldung durch besondere oder gehäufte Dienstverhältnisse verhindert wird.

Eine Zugehörigkeit zur Festungs-Besatzung wird hierdurch in keinem Falle geschaffen.

§. 21. Liegt der Hafen in dem im §. 20 gedachten Falle im Bereiche einer offenen mit Truppen belegten Stadt, so geschieht die Meldung an den Garnison-Aeltesten und zwar in der im §. 20 erwähnten Weise, sofern derselbe ein älterer Offizier als der See-Befehlshaber ist; andernfalls kann die Benachrichtigung immer durch einen Offizier oder Kadetten oder schriftlich erfolgen.

Ist der Ankerplatz ein Kriegshafen, oder befindet sich ein Marine-Etablissement am Orte, so geht die Meldung an den ältesten See-Offizier, welcher seinerseits mit dem am Orte befehligenden Offizier des Landheeres die nöthigen Vereinbarungen zu treffen hat, um sich gegenseitig in Kenntniß über die Stärke der anwesenden Land- resp. See-Streitkräfte zu halten.

§. 22. Das Auslaufen eines Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders aus einem Hafen wird dem am Lande befehligenden Offizier des Landheeres nur dann gemeldet, wenn es in der Absicht des See-Befehlshabers liegt, länger als 24 Stunden abwesend zu bleiben.

Rücksichtlich der Formen der Meldung gelten auch hier die Bestimmungen §§. 20 und 21. Eine Ausnahme hiervon findet im Kriege jedoch alsdann Statt, wenn plötzliches Auslaufen des Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders durch die Kriegsverhältnisse geboten ist, in welchem Falle sich der kommandirende See-Offizier auf eine sichere Benachrichtigung des Kommandanten beschränken darf.

§. 23. Der Ab- und Zugang einzelner Kriegsfahrzeuge von und zu einem größeren Geschwader, welches in einem im Festungs-Rayon befindlichen Hafen liegt, ist den Kommandanturen nur schriftlich oder durch einen Offizier oder Kadetten zu melden.

§. 24. Verläßt der Befehlshaber der in einem Hafen liegenden See-

Streitkräfte den Hafen für seine Person auf länger als 24 Stunden, so hat er den Kommandirenden des Hafenortes schriftlich oder mündlich durch einen Offizier oder Kadetten davon in Kenntniß zu setzen, wem er für die Zeit seiner Abwesenheit das Kommando übertragen hat.

Im gleichen Falle hat der Befehlshaber des Hafenortes eine gleiche Verpflichtung dem Befehlshaber der im Hafen liegenden See-Streitkräfte gegenüber.

b) Am Lande.

§. 25. Jeder Offizier der Marine, welcher in Dienstgeschäften oder mit Urlaub in eine Festung kommt, oder sich länger als 24 Stunden in einer mit Truppen belegten Stadt aufhält, hat sich bei dem Gouverneur resp. Kommandanten gleich nach seinem Eintreffen persönlich, bei dem Garnison-Aeltesten aber nur persönlich an- und abzumelden, wenn dieser älter ist als der betreffende Offizier der Marine, und sofern sich keine Marine-Behörde am Orte befindet, in welchem Falle die Meldungen nur bei dieser anzubringen sind.

Admirale haben sich, wenn sie mit Urlaub oder in Dienstgeschäften an Land gehen, während des Friedens bei dem Gouverneur oder dem Kommandanten nur dann persönlich zu melden, wenn sie demselben im Dienstalter nachstehen, andernfalls erfolgt die Meldung schriftlich oder durch einen damit beauftragten Offizier.

§. 26. Einzelne kommandirte oder beurlaubte Mannschaften der Marine haben sich bei dem Passiren eines mit Truppen belegten Ortes bei dem Ortsbefehlshaber persönlich an- und abzumelden, wenn sie über Nacht am Orte bleiben.

Dislokationen von See- und Land-Streitkräften.

§. 27. Von allen Dislokationen der See-Streitkräfte innerhalb eines Armeekorps-Bezirks ist dem betreffenden General-Kommando durch das Ober-Kommando der Marine schriftlich Mittheilung zu machen.

Desgleichen hat jedes General-Kommando von Truppen-Dislokationen am Strand innerhalb des Korps-Bezirks dem Ober-Kommando der Marine Kenntniß zu geben.

Geschehen Dislokationen von See- oder Land-Streitkräften aus einem Korps-Bezirke in den anderen, so werden die gegenseitigen Mittheilungen davon Seitens der beiderseitigen Ressort-Ministerien erfolgen.

Mitwirkung maritimer und Land-Streitkräfte zu gemeinsamen Unternehmungen.

§. 28. Wenn die Militair-Behörden am Lande die Mitwirkung maritimer Streitkräfte zu einer Unternehmung wünschen oder für nothwendig erachten, so erfolgt in Friedenszeiten der desfallsige Antrag durch die Ressort-Ministerien. Nur in besonders dringenden Fällen kann der Befehlshaber am Lande sich deshalb direkt an das betreffende Stations-Kommando oder an den Befehlshaber eines Geschwaders oder einzelnen Kriegsfahrzeuges wenden.

§. 29. Wenn umgekehrt in Friedeszeiten die Mitwirkung von Landstreitkräften zu maritimen Zwecken gewünscht werden sollte so gehen die Anträge durch die Ressort-Ministerien und nur in dringenden Fällen von dem im Hafen kommandirenden See-Offizier direkt an den Befehlshaber des Hafenortes.

§. 30. Im Kriege entscheidet in den in den §§. 28 und 29 bezeichneten Fällen die Dringlichkeit des bezüglichen Unternehmens und die lokale Vertheilung der selbstständigen Kommandos über die Thunlichkeit der Zuziehung der Ressort-Ministerien.

§. 31. Allen derartigen Requisitionen ist, wenn irgend thunlich, Folge zu geben und übernimmt der Offizier, welcher sich zu einer Weigerung für berechtigt hält, hierdurch die Verantwortlichkeit dafür.

Zehnter Abschnitt.

Die Ergänzung des Heeres.

I. Ergänzung der Mannschaft.*)

Dienstverordnungen.

Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund **) vom 26. März 1868 mit alphabetischem Register. Berlin 1868. R. v. Decker.
Die Bestimmungen über den Militair-Dienst im Norddeutschen Bund, für das Publikum zusammengestellt auf Veranlassung des K. Pr. Kriegs-Ministeriums. Berlin 1868. E. S. Mittler & Sohn.

1. Verpflichtung zum Kriegsdienst. Organisation des Ersatzwesens.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Rufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

Die Mitglieder der älteren Mennoniten-Familien sind, wenn sie sich nicht freiwillig zum Waffendienst bereit erklären, zur Genügung ihrer Militair-Dienstpflicht als Krankenwärter für die Lazarethe oder als Schreiber rc. für die Landwehr-Bezirks-Kommandos so wie als Oekonomie-Handwerker und als Trainfahrer auszuheben. A. K.-O. 3. März 1868.

§. 2. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt

*) Die Bestimmungen, die sich auf die Marine, Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Train beziehen, sind hier nicht mit aufgenommen worden.

**) Diese Instruktion ist jetzt für das deutsche Reich gültig.

in das stehende Heer, beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

§. 4. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 7 Jahre. Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr über, in welcher die Dienstverpflichtung 5 Jahre dauert.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 6. 1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. 3 oder 1 Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1 findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen.

6. Die Verpflichtung ad 2 ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4 soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5 a — c angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen können die General-Kommandos, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königl. Preußische (event. Königl. Sächsische, Königl. Württembergische) Kriegs-Ministerium, die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

§. 8. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts und Elementar-Lehrer, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben.

§. 9. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst $5^1/_2$ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

1 Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen 2c. verpflichtet.*)

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter $^1/_2$ und nicht über 1 Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldat verpflichtet.

§. 15. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11., 14 und 15. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten. ([Dritte] Ministerial-Instanz.)

Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums; im Bezirk des 13. Armee-Korps unter der Leitung des Königl. Württembergischen Kriegs-

---

*) 6 Krankenwärter können alljährlich in jedem Armee-Korps-Bezirke kapituliren und erhalten eine monatliche Zulage von 1 Thaler und die Gefreiten-Auszeichnung. (Kr.-M. 16. März 1869.)

Ministeriums, im Bezirk des 1. und 2. Bayerischen Armee-Korps unter der Leitung des Königl. Bayerischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung des Königl. Preußischen Kriegs-Ministeriums und des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höhern Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N."

Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen, und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 16. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird, von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, für das 13. Armee-Korps durch das Königl. Württembergische Kriegs-Ministerium — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

§. 17. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken, die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps.

Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

Der Ersatz-Bedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren. (§. 29.)

§. 18. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe den K. Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem K. Sächsischen und K. Württembergischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen Bundesstaaten mit.

Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf.

Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien den aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

Die erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.

2. Musterung und Aushebung.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat, gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

§. 21. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge

festzustellen, in welcher sie zur Ableistung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren, bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen.
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen.

§. 22. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

§. 23. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad a—c aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung

herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

§. 25. 1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist das Minimalmaaß 1 m. 70 cm.*) (5′5″) doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 1 m. 72½ cm. (6″) und darüber und die Hälfte wenigstens von 1 m. 75 cm. (7″) und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten Leute von 1 m. 70 cm. und 1 m. 72½ cm. (5″ und 6″) müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 1 m. 67½ cm. (5′ 4″) für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 29. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1—11 zu vertheilen.

Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der oben gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnumer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81) und
c) andere Militairpflichtige.

Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

Jäger-Rekruten dürfen nicht über 1 m. 75 cm. (5′ 7″) und in der Regel nicht unter 1 m. 62 cm. (5′ 2″) groß sein, sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 1 m. 60 cm. bis 1 m. 57 cm. (5′ bis 5′ 1″ 3‴) dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

Für Infanterie ist das kleinste Maaß 1 m. 57 cm. (5′) doch dürfen Leute unter 1 m. 62 cm. (5′ 2″) nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.

---

*) Ueber das Verhältniß der alten und neuen Maaße siehe die betreffende Beilage im Anhange hinter dem II. Theil.

Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 32. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können

Mennoniten sind vorzugsweise zu diesem Dienst heranzuziehen. (Vergl. §. 1.)

§. 33. 1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen: Schneider und Schuhmacher;

§. 35. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruktion für Militair-Aerzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien. Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines.

§. 36. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach im Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 10 der Instruktion für Militair-Aerzte angiebt, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

§. 37. Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

§. 39. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, in das Heer nicht eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppentheile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
      in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
      der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die 2 nächsten Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
      gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeits-Soldaten rekrutirt wird.

§. 41. Militairpflichtige und Rekruten, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter und sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

Erfolgt auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 43. Zur Berücksichtigung eignen sich:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien, oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

§. 44. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,

b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,
d) Schüler von Lehranstalten.

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3. Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigt werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

§. 47. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

§. 48. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker 2c.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahre an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31. Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.

§. 49. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruktion der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheines dieser Klasse. Durch den Empfang desselben werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen rc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhnlichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichstellt.

§. 50. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesseitigen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher rc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen.

Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen rc. nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängniß-

strafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 51 handelt über die Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.**) Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen, nicht gestattet werden.

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen und die Listen.

§. 53. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

---

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militairstrafe einen sechswöchentlichen Militairarrest nicht übersteigt.

**) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

§. 54. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden werden die Stammrollen angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen, aus diesen die Loosungslisten und die Vorstellungslisten, in welche letztere die Departements-Kommission die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

§. 55. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

§. 58. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben;
b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten.

§. 59. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins*), zu melden und zwar:

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungs-Bezirke (§. 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;
b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militairpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen 2c., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungs-Bezirk gehört, wie ihr Domizilort.

§. 61. Die alphabetische Liste Die alphabetische Liste ist alljährlich dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten. Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Die ganze Liste, einschließlich der für Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen.

---

*) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

§. 62. Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. Vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier oder ein Offizier des Beurlaubtenstandes.

B. Vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, nachgesucht wird.

Der Arzt hat bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruktionen für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob.

Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind.
c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

---

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

§. 69. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte als Musterungs-Stationen ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

§. 74. Bei dem Musterungs-Termin ist jeder Militairpflichtige einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Meter-Maaße*) gemessen.

Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr die Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. 1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen rc. zu designiren, und wird das entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

---

*) Früher nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaße.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd unbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen statt, welche gemäß § 36 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden.

§. 77. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

§. 81. 1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen.

§. 84. 1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise:

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1 bis 140 zu machen.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen sind für dieselben Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Orts-Behörde auszuhändigen.

Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen den Departements-Ersatz-Kommissionen vorgestellt werden, werden „Vorstellungs-Listen" genannt.

Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium 2c. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

einer Liste der zur Garde,

einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

Außer den Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungslisten stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verleselisten dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.**)

Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben. Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission.

§. 96. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission sind als Hülfspersonal

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet.

**) Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Funktionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos als Hülfsschreiber.

§. 101. Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.

Die Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart, wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

§. 102. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Superrevision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

§. 103. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste enthaltenen Leute in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste verzeichneten Freiwilligen sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen.

§. 104. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruktion enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, zu beanspruchen.

Es ist ihm auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cfr. §. 130.)

§. 105. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen, und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden, sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen

Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen zu vertheilen.

§. 108. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamant der Aushebung.

§. 109. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

§. 111. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11., 14. und 15. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. und 13.

Armee-Korps, resp. an das Königlich Sächsische und Königlich Württembergische Kriegs-Ministerium **direkt** (per Couvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen ein.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 120. Die von der Departements-, oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer ausgehobenen Militairpflichtigen werden **Rekruten** genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.

Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- oder Gestellungsscheins gegen einen auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu befördern hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

§. 121. Jeder **Rekrut** muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen **Bekleidungsstücken**, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

Ob die Bekleidung der Rekruten für ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt 2c. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

§. 122. Die **Vereidigung** der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.

Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 124 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. **Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.** Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr **Gerichtsstand** während der Urlaubszeit ist durch §. 6, Theil II.

---

*) In Preußen die Landräthe und Magisträte; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 I. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergehen, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch eine Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

§. 125. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen.

§. 126. Sollte ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich als brotlos zur Einstellung überwiesen werden.

---

*) §. 6, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairischer Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

3. Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er gestellungspflichtig ist, zu melden.

Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung aus.

§. 128. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen.**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen. Die Truppentheile***) einschließlich die Bezirks-Kommandos (Kr.-M. 3. Oktober 1868) dürfen nur Leute, welche mit den auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den für Militairärzte gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

§. 130. Hat der Truppentheil keine Vakanzen†) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

---

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cfr. 81 u. 104.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden.

***) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

†) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Ueber ein deratig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein auszufertigen.

§. 132. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen.

§. 133. Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

§. 134. Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Die Unteroffizier-Schulen*) — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

---

*) Die Unteroffizier-Schule in Potsdam wurde 1825, die in Jülich 1860, die in Bieberich 1867 und die in Weißenfels 1869 errichtet, die Großherzoglich Badensche in Ettlingen 1871 übernommen.

§. 138. 1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruktion für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft in der Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizierschule angerechnet wird (cfr. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizierschule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizierschule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139. 1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizierschule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

3. Die Inspektion der Infanterie-Schulen (A. K.-O. 28. Juli 1872) vertheilt den Ersatz an die Unteroffizierschulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termine wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 140. 1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizier-Schulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen und

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizierschule eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

Württemberg, den Großherzogthümern Hessen ꝛc. gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizier-Schulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizier-Schule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizier-Schule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimäth entlassen, wovon die Unteroffizier-Schule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Junge Leute, welche völlig unbescholten, im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein).

§. 149. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

§. 150. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabsoffiziere,

b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule. (Kr.-M. 2. September 1868.)

Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahr zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September.

§. 151. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

§. 152. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

§. 153. Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden.

§. 154. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- 2c. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) diejenigen, welche von einem Norddeutschen (deutschen) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind;
b) die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen (deutschen) Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen;
c) die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen (deutschen) Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben;
d) die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen (deutschen) Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben;
e) die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
f) die aus dem Kadettenhause in Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

§. 155. 1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste nachweisen, müssen geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

Wer nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungs-Schein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

§. 157. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt:
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korps-Bezirk bleibt, überzutreten.

als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

§. 158. Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.

§. 159. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden.

§. 160. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche zwar auch dann noch berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

§. 161. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig.

Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln und sofort einzustellen.

§. 163. Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihres Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten.

§. 164. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die oben normirte Zahl einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

§. 165. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungs-Scheines persönlich zu melden.

Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine Annahme-Zusicherung.

§. 166. Wird ein einjährig Freiwilliger bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen, so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheile zu melden.

Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

§. 168. Dieser Paragraph enthält: Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen

§. 169. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke werden aus den Be-

---

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

ständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.*) Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

Es liegt im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 171. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, können die General-Kommandos gestatten, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

Wünschen junge Aerzte behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden.

Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern in der Regel überlassen bleiben. Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen 2c. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen.

Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich behufs seiner Einstellung an einen Korps-General-Arzt zu wenden.

§. 173. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbun-

---

*) Die Kosten hierfür betragen bei der Infanterie und den Jägern c. 24—28 Thlr.

denen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat.

Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an einen General-Arzt zu wenden.

Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

In den Jahren 1867—1869 erhielten im Bereich des 1—11. Armeekorps excl. Hessen-Darmstadt durchschnittlich 11,500 Individuen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst. Von den Eingetretenen erhielten ca. 47 Prozent die Qualifikation zum Offizier. (Mil.-Wochenblatt 1870, Nr. 27.)

II. Ergänzung der Unteroffiziere im stehenden Heere.

Gefreite und Gemeine von moralischer Führung, welche dienstlich ausgebildet sind, Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben besitzen, können, wenn sie 3 Jahre gedient haben und sich zum Weiterdienen verpflichten, insofern eine Vakanz vorhanden ist, zu Unteroffizieren befördert werden.

Vorzüglich qualifizirte und zuverlässige Individuen können ausnahmsweise auch vor zurückgelegter 3jähriger Dienstzeit zu wirklichen Unteroffizieren innerhalb des Etats ernannt werden, wenn dieselben auch nicht die vorgeschriebene Kapitulation zum Weiterdienen abgeschlossen haben. (A. K.-O. 2. November 1849.)

Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen sind dazu bestimmt, dereinst taugliche Unteroffiziere in der Armee zu werden; sie treten jedoch von den Unteroffizier-Schulen aus als Gemeine in die Armee ein und haben nur dann ein Anrecht auf Beförderung, wenn sie dazu für geeignet gefunden werden.

Ausgezeichnete Zöglinge werden ausnahmsweise als Unteroffiziere aus der Anstalt entlassen.

III. Ergänzung der Unteroffiziere in der Landwehr.

Die Landwehr-Unteroffiziere werden ergänzt:

1. aus den Unteroffizieren des stehenden Heeres, welche aus demselben, ohne invalide zu sein, ausscheiden und im landwehrpflichtigen Alter stehen;
2. aus den Leuten, welche im dritten Dienstjahre bei der Linie zu Landwehr-Unteroffizieren ausgebildet worden sind;
3. aus den übrigen sich dazu eignenden Wehrmännern.

IV. Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Dienstverordnungen.

Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Okt. 1861.

Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission vom 5. November 1861. Beide Verordnungen unter dem ersten Titel. Berlin 1861. Geheime Oberhofbuchdruckerei von R. Decker.

Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juli 1859. Berlin 1859. Geheime Oberhofbuchdruckerei von R. Decker.

1. Beförderung zum Portepeefähnrich.

Die Preußische Armee bedurfte bisher zur Ergänzung ihres Offizier-Korps einen jährlichen Zuwachs von 400—500 Offizieren. Durchschnittlich gehen 42 Prozent des Offizier-Korps aus dem Kadetten-Korps, 48 Prozent aus den jungen Leuten, welche unmittelbar in die Armee eintreten, hervor.

Die Annahme der Kadetten geschieht durch Se. Majestät den König, die Annahme junger auf Beförderung dienender Leute durch die betreffenden Regiments-Kommandeure.

Jeder Unteroffizier oder Soldat, der nach vollendetem 17ten und vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre mindestens 6 Monate gedient, sich das weiter unten vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und in einer Prüfung seine wissenschaftliche Qualifikation dargethan hat, kann, sobald bei seinem Truppentheile eine Vakanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist, zu letzterer Charge in Vorschlag gebracht werden (§. 1.)

Das Dienstzeugniß, von dem Chef und den Offizieren der Kompagnie, dem Bataillons- und dem Regiments-Kommandeur ausgestellt, darf erst ertheilt werden, wenn der Betreffende mindestens 5 Monate praktisch den Dienst bei der Truppe erlernt hat, wobei die durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen nicht im ausübenden Dienste zugebrachte Dienstzeit nicht zur Anrechnung kommt.

Das Dienstzeugniß entscheidet über die Würdigkeit eines Unteroffiziers oder Soldaten, im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen; es muß sich daher aussprechen über die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Betreffenden, über seine Führung und Dienst-Applikation, sowie über den Grad der erworbenen Dienstkenntnisse. In letzterer Beziehung ist besonders zu bescheinigen, daß der Aspirant nicht nur im Dienst als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichsten Zweigen des Unteroffizierdienstes genügend ausgebildet sei. (§. 2.)

Die wissenschaftliche Qualifikation eines jungen Mannes zum Portepee-Fähnrich wird entweder durch den Besitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses eines Preußischen Gymnasiums oder einer Preußischen Realschule erster Ordnung nachgewiesen, oder durch die Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission dargethan.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom 1. April 1872 an abhängig von der Beibringung eines, von dem Lehrer-Kollegium eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt. (§. 3.) (A. K.-O. 5. Mai 1870.)

Die Regiments-Kommandeure haben vor Einstellung eines jungen Mannes auf Beförderung genau zu prüfen, ob derselbe seinem inneren Werthe und seiner ganzen Persönlichkeit nach für die Aufnahme in das Offizier-Korps geeignet ist.

Offizier-Aspiranten, welche an Fehlern leiden, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Offizier unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern, welche die Funktionen der Seh-, Hör- und Sprachorgane beeinträchtigen, sind nicht für tauglich zum Dienste zu erachten. (Instruktion für Militair-Aerzte 1858, §. 30. (A. K.-O. 5. März 1861.)

Die Regiments-Kommandeure haben die Offizier-Aspiranten solchen Kompagniechefs zuzuweisen, welche sich vorzugsweise zur Leitung einer militairischen Erziehung eignen. (A. K.-O. 6. Februar 1860.)

In der Portepee-Fähnrichs-Prüfung werden folgende Schulkenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a) In der deutschen Sprache eine gute, leserliche Handschrift, ein geordneter Styl ohne orthographische und grammatikalische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz so wie im mündlichen Vortrage, Nachweis einiger Kenntniß der deutschen Literatur. Bei der allgemeinen Bedeutung der Disziplin wird, wer in der deutschen Sprache in Bezug auf Grammatik und Rechtschreiben nur das Prädikat „nicht hinreichend" oder darunter erreicht, überhaupt als nicht bestanden erachtet. Bei Feststellung eines derartigen Endurtheils entscheidet nicht allein das Urtheil des Examinators in der deutschen Sprache, sondern es stimmen hierbei auch die Examinatoren in den übrigen Disziplinen mit, auf Grund der in den letzteren abgelieferten Prüfungsarbeiten.

b) In der lateinischen Sprache das geläufige Verstehen der lateinischen Prosaiker, welche nach dem Lektionsplan in der Sekunda der vorerwähnten höheren Lehranstalten gelesen wird. Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem Lateinischen in das Deutsche und grammatikalisches Analysiren einzelner Stellen.

c) In der französischen Sprache geläufiges Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt, grammatikalisch etymologisches Analysiren französischer Sätze und Kenntniß der Syntax.

d) In der Mathematik.

aa) Arithmetik. Fertigkeit im praktischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, so wie mit Decimalbrüchen. Die einfache und zusammengesetzte Regel-de-tri, einfache Zins- und Theilungs-Rechnung. Die Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Potenzirung, Radizirung und Logarithmirung, Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen der Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen. Die Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten bis incl. zu denen des zweiten Grades. Die Elemente der logarithmischen Gleichungen. Die Proportionen, Progressionen niederer Ordnung und die Zinseszinsrechnung. Einiges von den Kettenbrüchen.

bb) Geometrie. Die gesammte Elementar-Geometrie bis incl. Berechnung der regulären Figuren und des Kreises. Auflösung einfacher Konstruktions-Aufgaben. Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

cc) Trigonometrie. Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwickelung der nothwendigsten Formeln. Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Berechnung der Dreiecke, der regulären Figuren und der Kreisstücke.

e) In der Geographie. Die Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Die Meere mit ihren großen Strömungen, die Hauptgebirge, die größten Hoch und Tiefebenen und bedeutendsten Gewässer aller Länder, spezieller von Deutschland, besonders Preußen. Fertigkeit, aus dem Gedächtnisse die Umrisse der bedeutenderen Länder mit ihren Hauptgebirgen, Flüssen und größeren Städten zu zeichnen. Allgemeine Umrisse der politischen Georgraphie der wichtigeren außer-europäischen Staaten, spezieller von Deutschland und Preußen.

f) In der Geschichte. Kenntniß der merkwürdigeren Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen, und der ausgezeichnetsten Personen aller, bis zu den neuesten Zeiten. Spezielleres Wissen von der Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und Preußens. Bei letzterem mit besonderer Rücksicht auf äußeren Anwuchs, innere Entwickelung und die Hauptereignisse der wichtigsten Kriege seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts.

g) Zeichnen. Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, einige Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen, als Vorübung für das militairische Planzeichnen.

h) Außerdem kann der Examinand noch in anderen Lehrobjekten geprüft werden, in welchen er nach den vorgelegten Attesten Unterricht erhalten hat. (§. 4.)

Die Portepee-Fähnrichs-Prüfung kann sowohl vor als nach dem Dienstantritt abgelegt werden. Alle jungen Leute jedoch, welche mit der ausgesprochenen Absicht auf Beförderung zum Offizier in die Armee einzutreten wünschen, haben die Prüfung vor dem Eintritt in den aktiven Dienst abzulegen. (A. K.-O. 23. August 1865.) Die Zulassung zur Ablegung der Prüfung ist von der Beibringung eines Annahme-Attestes Seitens eines Truppentheiles abhängig. Die Ausstellung dieses Attestes vor nicht völliger Erreichung des Alters von 17 Jahren ist nur nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung statthaft. (A. K.-O. vom 12. Juli 1862.)

Die Anmeldungen zur Portepee-Fähnrich-Prüfung erfolgen bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission durch den Truppentheil, bei welchem der Anzumeldende eingetreten ist oder nach bestandener Prüfung auf Grund der vorläufigen Annahme eintreten wird. (§. 5.)

Die Ober-Militair-Examinations-Kommission entscheidet in Folge der Prüfung, ob der Examinand für bestanden oder für nicht bestanden zu erachten ist, und im letzteren Falle über die etwaige Verweisung — auf ein zweites, nach den Umständen partielles oder vollständiges, jedenfalls aber letztes Examen, welches nach drei-, sechs- oder mehrmonatlicher Frist abzulegen ist. (§. 6.)

Für diejenigen Individuen, welche die Portepee-Fähnrichs-Prüfung bestanden haben oder sich im Besitze eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses befinden und welche sich das Dienstzeugniß (§. 2) erworben haben, sind die Atteste der Reife zum Portepee-Fähnrich durch die betreffenden Truppentheile, unter Beifügung eines Nationals, des Dienstzeugnisses, bezüglich auch des Abiturienten-Zeugnisses, von der Ober-Militair-Examinations-Kommission zu extrahiren. Auf Grund der eingegangenen Reifezeug-

nisse erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen der Vorschlag zum Portepee-Fähnrich. (§. 7.)

Diejenigen charakterisirten Portepee-Fähnriche, welche vor vollendetem 17ten Lebensjahre in die Armee eingestellt worden sind und einen Feldzug mitgemacht haben, dürfen nach zurückgelegter vorgeschriebener Dienstzeit bei vorhandener Qualifikation ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Ertheilung des Reifezeugnisses eingegeben und zu demnächstiger Beförderung zum wirklichen Portepee-Fähnrich in Vorschlag gebracht werden. (A. K.-O. vom 10. Januar 1865.)

2. Beförderung zum Offizier.

Portepee-Fähnriche, welche vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentirt sind, die Kriegsschule besucht haben und nach dem Urtheile der letzteren reif für die Prüfung zum Offizier erachtet worden sind, können bei untadelhafter Führung der Ober-Militair-Examinations-Kommission zum Offizier-Examen angemeldet werden.

Diejenigen Kadetten, welche erst im Mai als charakterisirte Portepee-Fähnriche in die Armee getreten sind, dürfen auch ferner, bei guter Führung und Dienst-Applikation, von den Truppentheilen zum Besuch des in den Kriegsschulen am 1. Oktober desselben Jahres beginnenden Kursus angemeldet werden, auch wenn für sie, wegen mangelnden Alters oder fehlender Dienstzeit, das Reifezeugniß zum Portepee-Fähnrich noch nicht extrahirt werden konnte. (A. K.-O. 23. August 1865.)

Die Allerhöchste Genehmigung zur Ablegung des Offizier-Examens ohne vorgängigen Besuch einer Kriegsschule darf in solchen Fällen nachgesucht werden, wo durch Alters-Verhältnisse oder ganz besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel genügend begründet wird. In dieser Kategorie dürfen wegen ihres für den Besuch der Kriegsschule ungünstigen Einstellungs-Termins bei besonders vortheilhaft hervortretender Qualifikation solche Aspiranten gerechnet werden, welche die Gymnasien oder Realschulen erster Ordnung nach wohlbestandenem Abiturienten-Examen im Herbst-Termin verlassen haben, unmittelbar darauf in die Armee eingetreten sind und die vorgeschriebene Dienstzeit zurückgelegt haben. Vortheile in Bezug auf Patentirung und Gehalt dürfen den Betreffenden in den vorstehend erwähnten Ausnahmefällen nicht erwachsen; sie können zwar nach bestandenem Offizier-Examen zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, erhalten aber Patent und Gehalt erst gleichzeitig mit den Kriegsschülern des laufenden Jahres. (A. K.-O. 23. August 1865, 27. Februar 1868.)

Wer im Offizier-Examen nicht besteht, kann zu einer zweiten und letzten Prüfung in allen Gegenständen nach drei bis sechs Monaten, oder nach Jahresfrist, verwiesen worden. (§. 9.)

Von den im Offizier-Examen Bestandenen werden bei eintretender Vakanz die der Anciennetät nach ältesten Portepeefähnriche Seiner Majestät dem Könige zum Offizier vorgeschlagen, nachdem das Offizier-Korps des betreffenden Truppentheils in einem eigenen, dem Vorschlage beizufügenden Protokolle erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, und nachdem in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Offizier nöthige praktische Dienstkenntniß besitzt.

Wird der der Anciennetät nach älteste Portepeefähnrich nicht für geeignet erachtet, zum Offizier vorgeschlagen zu werden, so wird der, der Anciennetät nach nächstfolgende zur Wahl gestellt, und bei dem betreffenden Vorschlage alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

Findet sich im Offizier-Korps bei einer derartigen Wahl eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Ist die Majorität des Offizier-Korps gegen die Aufnahme des Vorzuschlagenden, so wird ohne Weiteres der nächstfolgende Portepeefähnrich zur Wahl gestellt.

b) Ist dagegen die Minorität oder sind selbst nur einzelne Mitglieder des Offizier-Korps gegen die Wahl, so haben die betreffenden Offiziere ihre abweichende Meinung zu motiviren und das General-Kommando entscheidet, inwieweit dieselbe zu berücksichtigen bleibt.

Entwickelt ein junger Mann bei der Offizier-Prüfung besonders gute Kenntnisse, so daß des Königs Majestät dessen Belobigung befohlen, so rangirt derselbe bei der Beförderung zum Offizier vor allen übrigen gleichzeitig Examinirten des Truppentheils, denen eine solche Auszeichnung nicht zu Theil geworden ist. (§. 10.)

Für junge Männer, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer norddeutschen Universität studirt haben, kann das Attest der Reife zum Portepeefähnrich zwar ebenfalls erst, nachdem sie sich das im §. 2 vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und eine sechsmonatliche Dienstzeit zurückgelegt haben, extrahirt werden, sie können alsdann aber ausnahmsweise auch zu den überzähligen Portepeefähnrichen ernannt, demnächst auch ohne Besuch einer Kriegsschule und ohne sechs Monate in ihrer neuen Charge gedient zu haben, zum Offizierexamen zugelassen werden. Wenn sie in letzterem bestehen, und auch wie ad §. 10 bestimmt, ihre Wahl vom Offizier-Korps erfolgt ist, so können Portepeefähnriche dieser Kategorie ohne Rücksicht auf vorhandene Vakanzen sofort zum Offizier in Vorschlag gebracht werden. So lange sie in letzterer Charge überzählig sind, beziehen sie das Portepeefähnrichs-Gehalt. (§. 11.)

Landwehr-Offiziere, denen Allerhöchsten Ortes die Erlaubniß des Uebertritts zum stehenden Heere ertheilt worden ist, haben zunächst, insofern sie kein vollgültiges Abiturientenzeugniß besitzen, die Portepeefähnrichs-Prüfung abzulegen, können aber gleich, nachdem sie in dieser bestanden haben, zum Offizierexamen, auch ohne vorhergegangenen Besuch einer Kriegsschule, zugelassen werden. (§. 12.)

Die Primaner des Berliner Kadettenhauses legen im Monat März jeden Jahres die Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission ab.

Aus den in der Prüfung bestandenen Zöglingen wählt das Kadetten-Korps für die Selekta aus, und werden von den nicht für die Selekta Ausgewählten diejenigen, welche das Alter von 17 Jahren noch nicht erreicht haben oder in ihrer körperlichen Entwickelung zurückgeblieben sind, in die Ober-Prima versetzt, — alle übrigen Bestandenen aber Seiner Majestät dem Könige zur Anstellung als charakterisirte Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht. Letztere sind ganz den vorstehenden Bestimmungen (§§. 2, 7, 8 ꝛc.) unterworfen und kann für sie bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission die Extrahirung der Reifezeugnisse zum Portepeefähnrich frühestens im sechsten Monat ihrer Dienstzeit und nachdem sie das Alter von siebenzehn ein halb Jahr erreicht haben, auf Grund des nach

§. 2 erworbenen Dienstzeugnisses, und demnächst die Patentirung in ihrer Charge beantragt werden. (§. 13.)

Die in der Prüfung nicht bestandenen Primaner, welche zu einem zweiten, nach Umständen partiellen oder vollständigen, jedenfalls aber letzten Examen zu verweisen sind, sowie die zur Prüfung gar nicht zugelassenen Zöglinge, werden, insofern nicht Einzelne bei besonders zu berücksichtigenden Umständen noch ein Jahr im Kadetten-Korps behalten werden, in der Regel ihren Angehörigen zurückgegeben oder Seiner Majestät dem Könige zur Einstellung in die Armee als Gemeine, bei ausgezeichneter Führung ausnahmsweise auch als Unteroffizier in Vorschlag gebracht. Für die wegen Unfleißes oder mangelhafter Führung aus der Prima oder der Sekunda des Kadetten-Korps ihren Angehörigen zurückgegebenen, und darauf in die Armee eingetretenen Kadetten darf das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich, nach ihrem Bestehen in der Prüfung, nicht früher als nach Ablauf des Monats November desjenigen Jahres ausgestellt werden, in welchem die Ueberweisung ihrer Klassengenossen als charakterisirte Portepeefähnriche an die Armee stattfindet. (§. 14.)

Die Ober-Primaner haben am Ende des Kursus die Offizier-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission abzulegen. Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Zeugniß der Reife zum Offizier, werden als wirkliche Portepeefähnriche in die Armee eingestellt, und dürfen, nachdem sie sich während einer mindestens sechsmonatlichen Dienstleistung im praktischen Dienste die volle Reife zur Charge des Offiziers erworben haben, von den Truppen zu Offizieren in Vorschlag gebracht werden. Diejenigen aber, welche nicht bestanden haben, werden, insofern sie nicht in der Anstalt bleiben, als charakterisirte Portepeefähnriche in die Armee eingestellt. (§. 15.)

Die Schüler der Selekta legen ebenfalls am Schlusse des Kursus das Offizier-Examen vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission ab. Von den Selektanern werden Seiner Majestät dem Könige die in der Prüfung Bestandenen zu Offizieren, die nicht Bestandenen, sowie die wegen mangelhafter Führung oder ungenügender Vorbereitung zur Prüfung nicht Zugelassenen zur Anstellung als Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht. Letztere, von denen die Nichtbestandenen zu einem zweiten und letzten Examen nach drei- oder mehrmonatlicher Frist zu verweisen sind, können von den Truppentheilen, zwar ohne eine Kriegsschule besucht zu haben, aber nur nach Vorlegung guter Führungs- und Dienstzeugnisse der Ober-Militair-Examinations-Kommission, zum Offizier-Examen angemeldet werden, und sind den Bestimmungen §§. 9 und 10 zu unterwerfen. (§. 16.)

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier. (§. 17.) A. K.-O. 3. September 1866.

3. Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und zum Offizier.

Alle Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und die Prüfungen zum Offizier für diejenigen Aspiranten, welche auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 oder mit Allerhöchster Genehmigung

vom Besuch der Kriegsschule entbunden worden sind, werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission zu Berlin abgelegt. Die erste Abtheilung dieser Kommission ist für die Offiziere, die zweite Abtheilung für die Portepee-Fähnrichs-Prüfungen bestimmt.

Die Prüfung der Kriegsschüler findet am Schlusse der Kurse in den Schulen selbst, in Gegenwart des Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission und zweier Mitglieder dieser Kommission statt. A. K.-O. vom 26. Oktober 1871.

Die Termine für die Portepee-Fähnrichs- und für die Offizier-Prüfungen werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission, dem sich ergebenden Bedürfnisse entsprechend, anberaumt und den Truppentheilen durch das Militair-Wochenblatt bekannt gemacht. (§. 2.)

Die Anmeldungen zu den Prüfungen geschehen durch die Truppentheile, welche den Anzumeldenden eingestellt haben, oder zu dessen event. Einstellung bereit sind, und werden unter Beifügung der §§. 4 u. 5 vorgeschriebenen Papiere dergestalt direkt an die Ober-Militair-Examinations-Kommission eingereicht, daß sie bis zum 15. des dem für das betreffende Armee-Korps bestimmten Prüfungstermine vorangehenden Monats eintreffen.

Ohne Anmeldung durch die Truppentheile darf die Ober-Militair-Examinations-Kommission Niemand zum Examen zulassen. Von den bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission direkt geschehenen Anmeldungen haben die Truppentheile gleichzeitig den vorgesetzten Behörden Meldung zu machen.

Anmeldungen zu wiederholten Prüfungen werden in den bestimmten Terminen allmonatlich berücksichtigt werden, dürfen jedoch erst mit dem Ablauf der Vorbereitungsfrist erfolgen, welche in dem Resultate der ersten Prüfung als Minimum gestellt wurde. (§. 3.)

Zu den Portepee-Fähnrichs-Prüfungen sind bei der Anmeldung nachfolgende Papiere einzureichen:

1. Ein National, für jeden Angemeldeten einzeln.
2. Das von dem Angemeldeten unter Aufsicht angefertigte und dahin bescheinigte curriculum vitae.
3. Eine Uebersicht des genossenen Unterrichts nebst den gehörigen Schulzeugnissen nach Anlage.
4. Eventuell, wenn die Anmeldung nach vollendeter mindestens fünfmonatlicher Dienstzeit erfolgt, das vorgeschriebene Dienstzeugniß.

Bei wiederholten Prüfungen bedarf es nur der Uebersendung des Nationals und eines kurzen Führungs-Zeugnisses nebst einem Auszuge aus den letzten Prüfungs-Verhandlungen, wie sie nach dem Ausfall der ersten Prüfung dem Truppentheil mitgetheilt worden sind.

Die zum Offizier-Examen einzureichenden Papiere sind:

1. Das National, auch das Datum des Portepee-Fähnrichs-Patents enthaltend;
2. Das ganz kurz abgefaßte curriculum vitae;
3. Das Abgangszeugniß der Kriegsschule und
4. Ein Kroquis, welches hinsichtlich der Selbstanfertigung von dem betreffenden Lehrer bescheinigt sein muß.

Für früher Studirende, welche auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 das Offizier-Examen ablegen dürfen, sind, in Stelle von 3., die betreffenden Universitäts-Zeugnisse beizulegen.

Bei wiederholten Prüfungen genügt die Einreichung des Nationals nebst einem kurzen Führungs-Zeugniß. (§. 5.)

Die Direktionen der Kriegsschulen haben bald nach Beendigung des Kursus, und nachdem die Zulassungsfähigkeit der Schüler zum Offizier-Examen festgestellt worden ist, eine namentliche Liste der für das Examen reif erklärten Schüler an die Ober-Militair-Examinations-Kommission direkt einzureichen. Es werden jedoch in diesen Listen von jeder Schule die acht in jeder Beziehung, d. h. nach ihrem Wissen, ihrer Führung und ihrem Fleiße, würdigsten Schüler namhaft gemacht, um dieselben in Anerkennung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens auf den Schulen, zu dem nächsten, nach Schluß der Schulen anstehenden Offizier-Prüfungs-Termine zu berufen, den Truppen-Kommandos aber anheim zu stellen, in wie weit sie hieraus und nach der bewiesenen Dienstapplikation der jungen Leute Veranlassung nehmen wollen, für sie eine weitere Berücksichtigung bei den Vorschlägen zum Offizier eintreten zu lassen. (§. 6.)

Das Eintreffen der Examinanden und ihr Verhältniß während der Prüfungen.

Die von auswärts berufenen Examinanden dürfen nicht früher als am Donnerstag, müssen aber spätestens am Freitage vor dem ihnen bestimmten Prüfungs-Termin in Berlin eintreffen und erhalten sogleich nach ihrer Ankunft Wohnung im Dienstlokale der Kommission (Lindenstraße Nr. 4). Es wird das Reisegeld nur zu den ersten, nicht aber zu den wiederholten oder zu denjenigen Prüfungen vergütigt, welche vor dem Dienstantritte abgelegt werden. Das Geld zur Rückreise kann von dem Truppentheile direkt an die Kommission eingeschickt werden; jedoch muß die Einsendung rechtzeitig erfolgen, um es dem Examinanden bei seiner Abreise noch einhändigen zu können. (§. 8.)

Die Examinanden stehen für die Dauer der Prüfungen unter der Strafgewalt des Direktors der Ober-Militair-Examinations-Kommission. (§. 9.)

In den Prüfungen hat die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, oder auch nur der Versuch, sich solcher zu bedienen, jedenfalls Zurückweisung des Betroffenen auf einen späteren Termin zu einer zweiten und letzten Prüfung zur Folge, und sind den Examinanden vor dem Beginne der Prüfung, die Folgen eines solchen Vergehens durch den die Aufsicht führenden Offizier bekannt zu machen. (§. 10.)

Die von außerhalb kommenden Examinanden haben möglichst bald nach Beendigung der Prüfung (spätestens am Montag darauf) und unmittelbar nachdem sie sich bei dem Inspizienten abgemeldet haben, Berlin wieder zu verlassen, bleiben bis zu ihrer Abreise in dem Dienstlokale wohnen, und dürfen, nachdem sie sich abgemeldet haben, ohne besonderen Urlaub nicht in der Stadt verweilen. Für die nach beendigter Prüfung etwa zu beurlaubenden Examinanden sind von den Truppentheilen die Urlaubspässe der Kommission einzusenden, und von dieser den Berechtigten nur auszuhändigen, wenn das Betragen derselben während der Prüfung keinen Grund giebt, den Urlaub zu verweigern. Andererseits ist der betreffende Truppentheil mit der Remittirung des Passes, von der Verweigerung des Urlaubs, unter Anführung des Grundes, in Kenntniß zu setzen. (§. 11.)

Extrahirung der Reifezeugnisse.

Die Anträge auf Ertheilung der Reifezeugnisse zum Portepee-Fähnrich für charakterisirte Portepee-Fähnriche, für Unteroffiziere und für Gemeine werden in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1861 von den Truppentheilen unter Beifügung des Nationals, des vorschriftsmäßigen Dienstzeugnisses, so wie event. des Maturitäts-Zeugnisses, bis zum 20. jeden Monats direkt an die Ober-Militair-Examinations-Kommission eingereicht. Sind die Maturitäts-Zeugnisse von nicht preußischen Gymnasien oder Realschulen erster Ordnung ausgestellt, so müssen dieselben zu ihrer Gültigkeit Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, als gleichberechtigt mit diesseitigen Reifezeugnissen anerkannt sein, zu welchem Zwecke die Truppentheile die erforderlichen Anträge auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium zu richten haben.

Für diejenigen Individuen, welche, nachdem sie sich das Dienstzeugniß bereits erworben haben, die Portepee-Fähnrichs-Prüfung ablegen und in derselben bestehen, so wie für die im Offizier-Examen bestandenen Portepee-Fähnriche werden die Reifezeugnisse ohne besonderen Antrag der Truppentheile von der Ober-Militair-Examinations-Kommission, auf Grund der zu den Prüfungen eingereichten Dienstpapiere, allmonatlich extrahirt. (§. 12.)

V. Ergänzung der Offiziere des Beurlaubten-Standes.

Dienstverordnung.

Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868. Berlin 1868. R. v. Decker.

1. Allgemeines.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind dazu bestimmt, bei nothwendigen Verstärkungen, beziehungsweise bei Mobilmachungen des Heeres den Mehrbedarf desselben an Offizieren zu decken, sowie bei den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes als Instrukteure mitzuwirken.

Die allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht finden auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes Anwendung. Letztere sind daher bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zum Dienst im stehenden Heere und demnächst fünf Jahre zum Dienst in der Landwehr verpflichtet.

Dem entsprechend werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes in Reserve- und Landwehr-Offiziere eingetheilt.

2. Ergänzung der Reserve-Offiziere.

§. 1. Zu Reserve-Offizieren aller Waffen können vorgeschlagen werden:

a) Felddienstfähige Offiziere, welche bei noch vorhandener Felddienstfähigkeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden beziehungsweise ausgeschieden sind. Wenn dieselben jedoch bereits sieben Jahre oder länger gedient haben, so ist der Antrag auf Versetzung zu den Reserve-Offizieren nur mit ihrer Zustimmung zu stellen.

b) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde auszeichnen;
c) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier aus dem aktiven Dienst entlassene Portepee-Fähnriche;
d) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier ausgeschiedene ein- und dreijährig Freiwillige;
e) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ausnahmsweise das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier nachträglich nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste erwerben.

Die zu Reserve-Offizieren eines Truppentheils vorzuschlagenden Individuen müssen ihrer aktiven Dienstpflicht bei derselben Truppengattung genügt haben. Ausgenommen hiervon sind jedoch die von den Jäger-Bataillonen mit dem Qualifikations-Attest zur Reserve der Infanterie-Entlassenen, welche nur zu Reserve-Offizieren der Infanterie vorgeschlagen werden dürfen. Die von den Pionier-Bataillonen mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier entlassenen Individuen können ebenfalls zu Reserve-Offizieren der Infanterie vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Qualifikation hierfür durch Dienstleistung bei einem Infanterieregiment nachweisen.

Zu Reserve-Offizieren der Garde-Truppentheile aller Waffen können die sub d aufgeführten Individuen nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie zur Reserve des Garde-Korps entlassen sind.

Die zu Reserve-Offizieren Vorzuschlagenden müssen eine gesicherte bürgerliche Existenz haben und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung einnehmen. Auch müssen dieselben in ihren Civil-Verhältnissen insoweit abkömmlich sein, daß sie durch diese in der Erfüllung der den Reserve-Offizieren obliegenden militairischen Pflichten nicht behindert werden. Nur bei den als obere Militairbeamte zur Verwendung kommenden Offizier-Aspiranten ist von der Bedingung der Abkömmlichkeit Abstand zu nehmen.

§. 2. Die mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehenen Mannschaften der Reserve, sind möglichst bald nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste behufs erneuerter Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung zu einer sechs- bis achtwöchentlichen Dienstleistung bei einem Truppentheile derjenigen Waffe heranzuziehen, bei welcher ihre event. Beförderung zuläſsig ist.

Diejenigen Reservisten, welche zwar ohne Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen sind, dasselbe jedoch nachträglich zu erwerben wünschen und nach ihren bürgerlichen Verhältnissen zur Weiterbeförderung geeignet erscheinen, haben sich einer dreimonatlichen Dienstleistung zu unterziehen.

Die Vorschläge der Landwehr-Bezirks-Kommandos gelangen auf dem Waffen-Instanzenwege zur Entscheidung der General-Kommandos, beziehungsweise General-Inspektionen und Inspektionen.

Die zur Dienstleistung eingezogenen, mit dem Qualifikations-Attest versehenen Reserve-Offizier-Aspiranten*) thun in den ersten drei bis vier

*) Dieselben erhalten für die Zeit der Dienstleistung (auch nach ihrer Beförderung zu Vice-Feldwebeln, bez. Vice-Wachtmeistern) die Marsch-Kompetenzen und die Löhnung rc. der Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse. Auf die Uebungs-Etats kommen sie innerhalb des Armee-Korps bez. der Waffe der Art zur Anrechnung, daß für jeden Offizier-Aspiranten 1 Unteroffizier und 4 Gemeine von der Uebungsstärke in Abrechnung gebracht werden.

Wochen Unteroffizier-Dienste. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie, wenn sie zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen am Schluß der Dienstleistung das weiter unten vorgesehene Zeugniß ausgestellt werden kann, und wenn sie protokollarisch den Wunsch zu erkennen geben, nach ihrer Entlassung zur Wahl zum Reserve-Offizier in Vorschlag gebracht zu werden, durch den Regiments- 2c. Kommandeur — auch bei den Truppentheilen des Garde-Korps — zu Vice-Feldwebel bez. Vice-Wachtmeistern befördert. Als solche thun sie während der übrigen Zeit der Dienstleistung Offizier-Dienste.

Diejenigen zur Dienstleistung eingezogenen Individuen, welche das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier noch nicht besitzen, müssen dasselbe erwerben, bevor sie zu Vice-Feldwebeln bez. Wachtmeistern befördert werden können. Ob dieselben am Schluß ihrer Dienstleistung das vorgeschriebene Dienstleistungs-Zeugniß erhalten können oder ob sie Behufs Erlangung desselben zu einer nochmaligen Dienstleistung einzuberufen sind, hängt lediglich von der an den Tag gelegten Qualifikation ab. Nach beendeter Dienstleistung ist über jeden Reserve-Offizier-Aspiranten ein Dienstleistungs-Zeugniß auszustellen, welches sich in bestimmten Worten darüber auszusprechen hat, ob derselbe nach seiner dienstlichen und außerdienstlichen Qualifikation für geeignet zur Beförderung zum Reserve-Offizier des betreffenden Truppentheils erachtet wird, event. welche Bedenken dieser Beförderung entgegenstehen.

Dieses Zeugniß ist zu unterzeichnen von sämmtlichen Offizieren der Kompagnie, bei welcher die Dienstleistung stattgefunden hat, bei der Infanterie außerdem von dem Bataillons-Kommandeur. Unter dem Dienstleistungs-Zeugniß hat der Regiments-Kommandeur, bei den Jägern der Bataillons-Kommandeur, event. die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß er auf Grund des vorstehenden Zeugnisses damit einverstanden ist, wenn der betreffende Offizier-Kandidat zur Beförderung zum Reserve-Offizier des Regiments 2c. in Vorschlag gebracht wird.

§. 3. Die mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Offiziere, welche sich zu Reserve-Offizieren eignen, sowie diejenigen Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche ein genügendes Dienstleistungs-Zeugniß erworben haben, und sich in einer den Bestimmungen des §. 2 entsprechenden Lage befinden, sind zunächst durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Offizier-Korps des Landwehr-Bataillons zur Wahl in Vorschlag zu bringen.

Zur Stimmenabgabe über einen zur Wahl gestellten Offizier-Aspiranten sind sämmtliche disponible Offiziere des Landwehr-Bataillons, sofern sie sich nicht etwa zu der Zeit, wo die Wahl stattfinden soll, außerhalb ihres Landwehr-Bezirks aufhalten, berechtigt und verpflichtet.

Bei jedem durch das Landwehr-Offizier-Korps vorzunehmenden Wahlakt wird nach Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs aus den votirenden Offizieren eine Kommission gebildet, bestehend aus einem Hauptmann, einem Premier-Lieutenant und einem Sekonde-Lieutenant. Sind die entsprechenden Chargen nicht vorhanden, so werden die nächstältesten Offiziere zu Stellvertretern berufen.

Die Wahl-Kommission nimmt die mündlich und event. schriftlich abzugebenden Stimmen entgegen und stellt das Ergebniß in einem abzufassenden Protokoll zusammen. Die im Wahltermin anwesenden Offiziere stimmen nach ihrer Anciennetät dergestalt, daß der jüngste Offizier zuerst seine Stimme abgiebt.

Wird gegen die Wahl eines Offizier-Aspiranten Einspruch erhoben, so kann der Bezirks-Kommandeur, wenn zur Begründung des Einspruchs Thatsachen angegeben werden, welche bis dahin unbekannt geblieben waren, den Wahlvorschlag zurückziehen, um zuvörderst jene Thatsachen aufzuklären. Werden keine Thatsachen angeführt, sondern ein Einspruch gegen die Wahl auf andere, in der Individualität des Offizier-Aspiranten liegende Verhältnisse begründet, so entscheidet die absolute Stimmenmehrheit darüber, ob der Kandidat als würdig erachtet wird, zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen zu werden. Die Gründe der Minorität gegen die Wahl sind in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§. 4. Die nach den Bestimmungen des §. 3 zu Offizieren gewählten Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister der Reserve werden Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zu Reserve-Offizieren der Truppentheile vorgeschlagen, bei welchen das Dienstleistungs-Zeugniß erworben ist. Die mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienst entlassenen Offiziere, welche von dem Offizier-Korps des Landwehr-Bataillons zu Reserve-Offizieren gewählt sind, werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ohne Angabe eines bestimmten Truppentheils vorgeschlagen.

Die Gesuchsliste gelangt auf dem Instanzenwege zur allerhöchsten Entscheidung.

Die zu Reserve-Offizieren Ernannten erhalten ein Patent ihrer Charge, ohne daß es hierzu eines weiteren Antrages bedarf.

Offiziere, welche mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienste ausscheiden, werden bei ihrem Uebertritt in die Kategorie der Reserve-Offiziere nach dem Patent einrangirt, welches sie als Linien-Offiziere erhalten haben.

§. 5. Mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehene Individuen, welche zu kriegsbereiten oder mobilen Truppentheilen oder deren Ersatz-Abtheilungen eingezogen sind, können, nachdem sie vier Wochen im Dienst gewesen, zum Vice-Feldwebel bez. Vice-Wachtmeister befördert, nach weiteren vier Wochen, ohne Konkurrenz des Offizier-Korps ihres heimathlichen Landwehr-Bataillons, nach den unter gleichen Verhältnissen für die Wahl zum Linien-Offizier maßgebenden formellen Bestimmungen bei dem Offizier-Korps des Linien-Truppentheils zur Wahl gestellt und durch diesen Truppentheil mittelst Gesuchsliste zum Reserve-Offizier des letzteren vorgeschlagen werden.

Der Kommandeur des Truppentheils hat von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, aus dessen Bezirk der Offizier-Aspirant zu der Fahne eingezogen ist, oder, wenn Letzterer in diesem Bezirk sich im Moment der Einziehung nur vorübergehend aufhielt, von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath zuvor eine Aeußerung über die Civil-Verhältnisse des Vorzuschlagenden einzuholen.

Nach ausgebrochenem Kriege können Mannschaften der Reserve für Auszeichnung vor dem Feinde ohne Einhaltung der oben angegebenen Fristen zu Vice-Feldwebeln, bez. zu Vice-Wachtmeistern befördert und event. zu Reserve-Offizieren selbst dann vorgeschlagen werden, wenn sie in ihrer aktiven Dienstzeit das vorgeschriebene Qualifikations-Attest nicht erworben haben.

§. 6. Die Reserve-Offiziere stehen in der Zeit, während welcher sie nicht zum Dienst bei ihrem Linien-Truppentheil einberufen sind, in keinen direkten Beziehungen zu letzterem.

Wenn jedoch die Reserve-Offiziere zum Dienst einberufen werden, so wird ihr direktes Verhältniß zu dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und zu dem heimathlichen Landwehr-Offizier-Korps für die Dauer der Dienstleistung gelöst, und sie treten zu dem Vorgesetzten und zu dem Offizier-Korps des Linien-Truppentheils, bei welchem sie im Dienst stehen, in dasselbe Verhältniß, wie die Linien-Offiziere, insoweit in dieser Instruktion nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist.

Während ihrer Dienstleistung bei kriegsbereiten oder mobilen Truppen nehmen sie an den Wahlen und Ehrengerichten des Linien-Offizier-Korps Theil. Sind während der Dienstleistung eines Reserve-Offiziers im Frieden ehrengerichtliche Verhandlungen gegen denselben zu führen, so tritt derselbe in den Beurlaubtenstand zurück, und wird das Weitere dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dem heimathlichen Landwehr-Offizier-Korps überlassen.

§. 8. Reserve-Offiziere, welche innerhalb des Armee-Korps-Bezirks verziehen, verbleiben grundsätzlich ihrem bisherigen Linien-Truppentheil.

Derselbe Grundsatz findet auch beim Verziehen in andere Armee-Korps-Bezirke auf die Reserve-Offiziere des Garde-Korps Anwendung. In allen übrigen Fällen bleibt es den Linien-Truppentheilen überlassen, die Versetzung solcher Reserve-Offiziere, welche in Folge des Verziehens in entfernte Bezirke nicht mehr zur Uebung bei ihnen herangezogen werden können, bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando des Bezirks, in welchem der Offizier seinen Wohnort hat, zu beantragen. Letzteres bringt alsdann den Offizier mittelst Gesuchsliste, unter Beifügung des vom Linien-Truppentheil gestellten Antrages auf dem Waffen-Instanzenwege zur Versetzung zu einem von den Zwischenbehörden in der Gesuchsliste zu bezeichnenden Truppentheile des neuen Armee-Korps in Vorschlag.

§. 9. Die Einberufung der Reserve-Offiziere zum Dienst kann erfolgen:

a) zu nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres oder eines Theiles desselben;
b) zu Uebungen.

Alle Einberufungen von Reserve-Offizieren zum Dienst bei der Truppe im Frieden erfolgen auf Requisition des Linien-Truppentheils — durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Bei Einberufung von Reserve-Offizieren zur Uebung sind etwaige Zurückstellungs-Anträge der Civilbehörden*) für ihre Beamten thunlichst zu berücksichtigen, jedoch nur insoweit dies mit dem militair-dienstlichen Interesse vereinbar ist. In zwei auf einander folgenden Jahren darf ein Reserve-Offizier von der Uebung, zu welcher er einbeordert war, nur in ausnahmsweisen Fällen dispensirt werden.

Bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung werden die Reserve-Offiziere durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes zu den Truppentheilen des stehenden Heeres einbeordert, welchen sie angehören, und zwar bei befohlener Kriegsbereitschaft auf spezielle Requisition des Truppentheils, bei angeordneter Mobilmachung jedoch ohne eine Requisition abzuwarten.

---

*) Den Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche Civil-Beamte sind, liegt ebenso wie unter gleichen Verhältnissen den Mannschaften die Verpflichtung ob, von jeder militairischen Einberufungs-Ordre unverzüglich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Mittheilung zu machen.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses, abgesehen von etwaigen Dienstleistungen Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, drei Mal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

Im Allgemeinen sind die jüngeren Offiziere in der Frühjahrs-Exerzir-Periode, die älteren zur Zeit der Herbstübungen zur Dienstleistung einzuziehen.

Wenn Reserve-Offiziere bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienst einberufen werden, so ist ihnen dies als Uebung anzurechnen.

§. 10. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im ganzen Jäger-Offizier-Korps der Linie.

Durch Etats-Rücksichten sind Beförderungs-Vorschläge für Reserve-Offiziere nicht beschränkt.

Die Qualifikation zur Beförderung ist von den beurlaubten Reserve-Offizieren in jedem einzelnen Falle durch eine freiwillige Dienstleistung darzulegen, welche auf die allgemein vorgeschriebene Zahl von Uebungen nicht in Anrechnung kommt.

Nur Reserve-Offiziere, welche früher mindestens zwei Jahre als Offiziere im stehenden Heere gedient haben, können zur Beförderung zum Premier-Lieutenant ohne besondere Dienstleistung vorgeschlagen werden.

Demnach sind die beurlaubten Reserve-Offiziere, wenn die Beförderung ihres Hintermanns in dem Linien-Truppentheil in baldiger Aussicht steht, auf Veranlassung des Kommandeurs des letzteren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu einer Dienstleistung aufzufordern.

Auf Grund der Dienstleistung stellt der Regiments- 2c. Kommandeur des Linien-Truppentheils event. ein Qualifikations-Zeugniß zur Beförderung aus und übersendet dasselbe, mit entsprechender Benachrichtigung an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur, sobald der Reserve-Offizier zur Beförderung in Vorschlag zu bringen ist.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur formirt demnächst den Beförderungs-Vorschlag und bringt denselben mittelst Gesuchsliste, auf dem Waffen-Instanzenwege zur Allerhöchsten Entscheidung.

Reserve-Offiziere, welche sich bei ihrem Truppentheil im Dienste befinden und hierbei ihre Qualifikation dargelegt haben, sind von dem Kommandeur des Linien-Truppentheils zugleich mit ihrem Hintermann von der Linie, ohne Konkurrenz des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, zur Beförderung über den Etat vorzuschlagen.

§. 11. Die Versetzung der Reserve-Offiziere zur Landwehr kann erfolgen:

a) wegen erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere:
b) wegen Felddienstunfähigkeit bei noch vorhandener Brauchbarkeit zum Garnisondienst;
c) wegen Unabkömmlichkeit, sowie bei Ertheilung eines überseeischen Urlaubes.

Wünscht ein Reserve-Offizier nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere in seinem bisherigen Verhältniß zu verbleiben, so hat er dies rechtzeitig bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu beantragen. Letzterer legt den Antrag dem Kommandeur des Linien-Truppentheils zur Aeußerung vor.

Der Antrag ist demnächst unter Beifügung der vom Kommandeur des Linien-Truppentheils eingeholten Aeußerung, zur Entscheidung des kommandirenden Generals zu bringen.

Die Verabschiedung von Reserve-Offizieren kann beantragt werden:

a) nach zurückgelegter zwölfjähriger Gesammtdienstzeit;
b) bei eintretender gänzlicher Dienstunbrauchbarkeit;
c) Behufs Nachsuchung des Auswanderungs-Konsenses.

Reserve-Offiziere, welche zu kriegsbereiten oder mobilen Truppen, beziehungsweise deren Ersatz-Abtheilungen eingezogen sind, können nur wegen eingetretener Halb- oder Ganz-Invalidität zur Landwehr versetzt, beziehungsweise verabschiedet werden.

3. Ergänzung der Landwehr-Offiziere.

§. 12. Die Garde-Landwehr-Offiziere aller Waffen werden im Frieden nur ergänzt:

a) durch Offiziere, welche nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere aus dem aktiven Dienste ausscheiden, nicht Ganz-Invalide sind und in analoger Anwendung der im §. 1 enthaltenen Grundsätze einem Garde-Landwehr-Bataillon zugetheilt werden;
b) durch Uebertritt von Reserve-Offizieren des Garde-Korps zur Landwehr.

Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können außerdem zu Garde-Landwehr-Offizieren vorgeschlagen werden:

c) Mannschaften der Garde-Landwehr, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde auszeichnen;
d) Mannschaften der Garde-Landwehr, welche mit dem Qualifikations-Atteste zum Reserve-Offizier versehen, aber aus irgend welchen Rücksichten nicht zum Reserve-Offizier befördert worden sind (vergl. §. 14).

§. 13. Die Offiziere der Provinzial-Landwehr aller Waffen werden zum Theil ebenfalls auf dem im §. 12 angegebenen Wege ergänzt. Außerdem können dazu vorgeschlagen werden:

a) Offiziere, welche mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienst geschieden sind und im landwehrpflichtigen Alter stehen (vergl. §. 1);
b) Mannschaften der Landwehr, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde auszeichnen;
c) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehene Mannschaften der Landwehr, die aus irgend welchen Rücksichten nicht zum Reserve-Offizier befördert sind;
d) Feldwebel, Wachtmeister und Unteroffiziere, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Landwehr-Offizier aus dem aktiven Dienste entlassen sind.

Vorschläge Behufs Ernennung zum Landwehr-Offizier sind nur nach vorgängiger Wahl (§. 14) zulässig, bei den im Passus 1 c. genannten Individuen im Frieden auch erst, nachdem sie auf ihren Antrag eine nochmalige mindestens sechswöchentliche Dienstleistung bei der Linie absolvirt haben.

Die im Passus 1 ad c. und d. aufgeführten Individuen haben, bevor sie zur Wahl gestellt werden können, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie sich verpflichten, mindestens noch fünf Jahre, vom Tage der Beförderung zum Offizier an gerechnet, in der Landwehr zu dienen. Die Erklärung ist dem Beförderungs-Vorschlage beizufügen.

§. 14. Die Beförderung von Landwehr-Offizier-Aspiranten der Garde und Linie, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei Besatzungstruppen im Dienst stehen, erfolgt ebenso, wie bei den zu kriegsbereiten oder

mobilen Truppen beziehungsweise deren Ersatz-Abtheilungen Eingezogenen nach Analogie der Vorschriften des §. 5.

Die Beförderung ist jedoch auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee von der Uebernahme einer mindestens noch fünfjährigen Dienstpflicht abhängig (cfr. §. 13). Nur bei Auszeichnung vor dem Feinde kann von dieser Bedingung Abstand genommen werden.

Elfter Abschnitt.

Entlassung.

Die Bestimmungen über den Militairdienst im Norddeutschen Bunde. Zusammengestellt auf Veranlassung des K. Pr. Kriegsministeriums. Berlin 1868. E. S. Mittler.

1. Aus dem stehenden Heere.

Offiziere oder im Offizierrang stehende Militair-Aerzte, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit; alle übrigen Offiziere aber hierzu verpflichtet.

Dienstfähige und im dienstpflichtigen Alter stehende Offiziere werden nur mit Vorbehalt der Verpflichtung, erforderlichen Falls als Reserve-Offiziere resp. als Landwehr-Offiziere Dienste zu leisten, entlassen. Ueber Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung siehe den Abschnitt „Militairgerichts-Verfassung"; über Pensionirung ebenfalls den betreffenden Abschnitt.

Aerzte.

Die Entlassung resp. Verabschiedung der einjährig freiwilligen Aerzte und Unterärzte verfügt der General-Stabs-Arzt der Armee.

Die Entlassung der Militair-Aerzte im Offizier-Rang wird durch den General-Stabs-Arzt der Armee bei Sr. Maj. dem Könige beantragt. (Verordnung 20. Febr. 1868.)

Mannschaften.

§. 101. Nicht-Versorgungs-Berechtigte, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht aus dem Dienst entlassen werden, treten je nach ihrem Dienstalter, zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über. (S. §. 103.)

Mannschaften, welche vor erfüllter zwölfjähriger Gesammtdienstpflicht als Halbinvalide entlassen werden, treten zur Landwehr über.

Die Entlassung der nicht Versorgungs-Berechtigten aus dem stehenden Heere vor erfüllter aktiver Dienstpflicht erfolgt stets zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Außerdem können Mannschaften vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt werden (s. I. Thl. S. 135).

Mannschaften, welche als Ganzinvalide oder nach erfüllter zwölfjähriger Gesammtdienstpflicht als Halbinvalide entlassen werden, scheiden aus allem Militair-Verhältniß aus.

Alle Mannschaften, welche vom stehenden Heere entlassen oder zur Disposition beurlaubt werden, erhalten einen Militair-Paß, so wie ein Führungs-Attest. In diesem sind sämmtliche kriegs- und standrechtliche und die Disziplinarstrafen — mit Ausschluß der kleineren Disziplinarstrafen — aufzunehmen. Der Militair-Paß dient ihnen in allen ferneren Lebensverhältnissen als Ausweis über ihr Militair-Verhältniß.

Wer aus dem aktiven Dienst entlassen wird, muß vorher angeben, wo er seinen zukünftigen Aufenthaltsort nehmen will.

Die entlassenen Mannschaften, mit Ausnahme der zum Landsturm entlassenen, bez. aus dem Militair-Verhältniß gänzlich ausgeschiedenen, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten, im Militair-Paß angegebenen Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, an welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer auf seinen Antrag von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen nach der Entlassung verschieben.

§. 102. Alle aus dem aktiven Dienst entlassenen Leute erhalten von ihrem Truppentheil solche ausgetragene Groß- und Klein-Montirungsstücke, die ihnen auf dem Marsch in die Heimath ausreichende, gegen die Witterung schützende Bekleidung gewähren.

Die entlassenen Mannschaften werden entweder in Transporten ihrer Heimath zugeführt oder einzeln von dem Truppentheil abgesandt.

Als Heimath der Entlassenen wird in der Regel der Ort des Inlandes angenommen, an welchem sie sich zur Zeit der Einstellung aufhielten; wird von dem Entlassenen aber nachgewiesen, daß er an einem andern Orte entweder ein Unterkommen gefunden oder vor der Einstellung seinen Wohnsitz gehabt hat, so kann dieser Ort als seine Heimath angesehen werden. Erfolgt die Entlassung nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkt gewährt.

Wenn Mannschaften ihren künftigen Aufenthaltsort falsch angeben und sich Kompetenzen für einen Marsch zahlen lassen, den sie demnächst nicht machen, so wird gegen sie militairisch oder gerichtlich eingeschritten.

Bei den Transporten erhalten sie Marschbeköstigung in natura oder in Geld mit 5 Sgr. pro Tag: bei Eisenbahn-Transporten außerdem den Erfrischungs-Zuschuß in Geld oder natura. Neben der Marschbeköstigung erhalten die Feldwebel 5 Sgr. 9 Pf., die Unteroffiziere 1 Sgr. 9 Pf., die Gefreiten und Gemeinen 1 Sgr. 3 Pf. täglich als Löhnungsrest.

Alle Mannschaften, welche vom Truppentheil oder von Transporten einzeln in ihre Heimath entlassen werden, haben drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Entlassungs-Orte bez. von demjenigen Orte, an welchem sie vom Transporte ausscheiden, empfangen sie für jeden Marsch- und Ruhetag die volle Marschverpflegung mit

10 Sgr. 9 Pf. für Feldwebel ꝛc., 7 Sgr. 9 Pf. für Unteroffiziere und 6 Sgr. 3 Pf. für Gefreite und Gemeine. Ein Nachweis über die Verwendung dieses Geldes wird von den Mannschaften nicht gefordert, dieselben sind jedoch verpflichtet, so weit möglich die Eisenbahn zu benutzen.

Einjährig Freiwillige haben bei ihrer Entlassung keine Verpflegung zu beanspruchen.

Ebensowenig Mannschaften, welche probeweise von einem Trppeuntheil angenommen, demnächst aber als ungeeignet zur Kapitulation nicht zugelassen worden sind.

§. 103. Mannschaften, welche, ohne als invalide anerkannt zu sein, nach erfüllter Präsenspflicht, aber vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waffe; Diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit, ohne invalide zu sein, entlassen werden, sowie alle Diejenigen, welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als Halbinvalide aus dem aktiven Dienst ausscheiden, zur Landwehr ihrer Waffe über.

Einjährig Freiwillige der Garde können zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, einjährig Freiwillige der Jäger zur Provinzial-Infanterie entlassen werden. Jäger und Schützen, welche während der aktiven Dienstzeit nicht mindestens zwei Schießübungen absolvirt haben, werden zur Reserve der Provinzial-Infanterie entlassen.

Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor vollendetem 42. Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über.

§. 104. Soldaten, welche nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

Aus den sonstigen, I. Thl. S. 94 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In deratigen Fällen darf jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine veranlaßt werden. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, müssen grundsätzlich abgelehnt werden. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

§. 405. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, ohne daß ihnen Invaliden-Beneficien zustehen, werden zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Dispositions-Urlaub.

§. 106. Bei den Truppentheilen aller Waffen, mit Ausnahme der Kavallerie, werden alljährlich bei Entlassung der Reserven eine Anzahl Mannschaften (10 per Kompagnie) von zweijähriger Dienstzeit zur Disposition beurlaubt.

Bei Auswahl dieser Mannschaften entscheidet in erster Linie das militairische Interesse der Art, daß nur diejenigen Mannschaften, welche in ihrer militairischen Ausbildung am weitesten vorgeschritten sind und sich am Besten geführt haben, beurlaubt werden können.

Außerdem wird jedoch hierbei auch auf häusliche und gewerbliche Verhältnisse thunlichst Rücksicht genommen, selbst wenn auf dieselben eine gesetzliche Reklamation nicht gegründet werden kann

Es werden auf diese Weise bei der Infanterie jährlich ca. 10,000 Mann nach zweijähriger Dienstzeit beurlaubt und ebensoviel Rekruten mehr eingestellt.

Die Einberufung der zur Disposition des Regiments Beurlaubten soll, wenn die Beurlaubung im Frühjahr geschah, in der Regel erst nach 2 Monaten, fand die Beurlaubung aber im Herbst statt, erst nach 6 Monaten erfolgen. (Kr.-M. 6. Februar 1857.)

Kapitulanten.

§. 99. Ein Kapitulant kann vor Ablauf des in der Kapitulation festgesetzten Zeitpunktes gegen seinen Willen nur entlassen werden:

a) sofort, wenn er in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt wird;
b) am nächsten allgemeinen Entlassungs-Termin, wenn er durch ein Kriegs- oder Standgericht zu einer Strafe von 6 Wochen Mittel-Arrest oder zu einer höheren Strafe verurtheilt oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Male kriegs- oder standgerichtlich mit Mittel-Arrest bestraft worden ist.

Wenn Kapitulanten 12 Jahre und länger gedient und sich dadurch Versorgungs-Ansprüche erworben haben, so können sie nicht gegen ihren Willen aus dem Dienst entlassen werden, vielmehr muß mit ihnen weiter kapitulirt werden.

3. Dienstliches Verhalten der Mannschaften des beurlaubten Standes.

A. Allgemeines.

Bestimmungen für die Mannschaften des beurlaubten Standes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.

2. Die nächsten militairischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind die Offiziere und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in dem er wohnt, sowie der Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt.

Jeder Reservist und Wehrmann muß sich auf Erfordern zu den stattfindenden Uebungen pünktlich einfinden, sowie es seine ehrenvolle Bestimmung ist, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes zu gestellen.

Er muß einem jeden ihm von seinen militairischen Vorgesetzten in dienstlicher Hinsicht zugehenden Befehl sofort pünktlich Folge leisten.

3. Der Reservist und Wehrmann darf außer der Uebungszeit ungehindert reisen und innerhalb des Landes seinen Wohnort verändern.

Bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen oder auf länger als vier Monate muß er sich jedoch beim Bezirks-Feldwebel melden, nnd wenn er in der Zeit der Uebungen reisen will, die Erlaubniß hierzu beim Bezirks-Feldwebel einholen.

Reservisten und Wehrleute, welche verreisen, müssen bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo sie jederzeit event. eine Einberufungs-Ordre treffen würde. Sie sind allein dafür verantwortlich, daß ihnen etwaige Einberufungs-Ordres richtig zugehen. (S. auch unter 7.)

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Kompagnie-Bezirkes müssen sie dem Bezirks-Feldwebel spätestens nach 14 Tagen anzeigen. Wer aber in einen andern Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab-, und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Wer sich schriftlich meldet, hat der Meldung seinen Paß zur Visirung beizulegen, auf die Adresse „Landwehr-Meldungssachen" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizeisiegel verschließen zu lassen. Nur die solchergestallt geschlossenen Briefe sind im Inlande portofrei. Mit der Stadtpost zu befördernde Meldungen müssen jedoch frankirt werden.

5. Wer jene Meldung unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen belegt. Ist blos die Ab- aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpflichtete der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

6. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April, und im Herbst zwischen dem 1. Oktober und 15. November findet ein General-Appell (Kontroll-Versammlung) Statt, wozu sich ein jeder Reservist und Wehrmann einfinden muß. Wer durch Krankheit oder durch dringende Geschäfte abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Appells durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden.

Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen und machen seine Verhältnisse eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch entweder selbst sogleich, oder durch die Orts-Behörde dem Kreis-Landrath vortragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

7. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disziplinarisch mit 3 Tagen Mittel-Arrest, zu den größeren Uebungen aber mit einer Strafe bis zu 7 Tagen strengen Arrest resp. 14 Tagen Mittel-Arrest bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt gerichtliches Verfahren ein.

8. Reservisten und Wehrleute, welche in's Ausland verreist sind, haben sich bei eintretender Mobilmachung sofort ohne Ordre in's Inland zurückzubegeben und sich bei ihrem heimathlichen oder bei dem zunächst gelegenen Landwehr-Bataillon zu melden. Ingleichen haben sich diejenigen Mannschaften sofort bei eintretender Mobilmachung beim Bezirks-Feldwebel zu melden, welche verzogen sind und die Anmeldnng in dem neuen Bezirke noch nicht bewirkt haben.

9. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militairischen Versammlungen unter den Kriegs-Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst muß er, wenn er militairisch gekleidet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmäßig grüßen und ihm vorkommenden Falls gehorchen.

10. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen ꝛc., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontroll-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, seinen Militair-Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letzterem der Uebertritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve, resp. Landwehr.

Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speziell zu beachten sind, abgeändert werden.

11. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften der Infanterie und Jäger haben sich in der Zeit vom 1. April bis 1. August, die der Kavallerie, Artillerie und Pioniere vom 1. Februar bis 1. August in dem Jahre ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Einberufungs-Ordre zu ihrem Truppentheile behufs Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

12. Das Umherreisen resp. Wandern im Inlande, sowie das Verziehen in's Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

Zuwiderhandelnde werden unverzüglich zu ihrem Truppentheile eingezogen.

13. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere nicht wieder zum Dienst bei seinem Truppentheil eingezogen, so tritt er an dem in diesem Paß angegebenen Termine stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

B. Urlaubsertheilung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach überseeischen Ländern.

1. Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, auf längere Zeit nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

2. Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

3. Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.

4. Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem auf dem Instanzenwege dem vorgesetzten General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.

5. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen und Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub. (A. K.-O. vom 21. Mai 1867.)

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Erster Abschnitt.

Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

1. Behörden.

An der Spitze des gesammten Militair-Erziehungs- und Bildungswesens steht die General-Inspektion desselben.

Unter der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens stehen:

die Ober-Militair-Studien-Kommission,
die Ober-Militair-Examinations-Kommission,
die Kriegs-Akademie mit der Studien-Kommission,
die Kriegs-Schulen,
die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule mit Studien-Kommission,
das Kadetten-Korps mit Studien-Kommission.

Für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten setzt der Etat pro 1872 aus:

persönliche Ausgaben	.	311,723 Thlr.
sachliche "	.	230,578 "
		542,301 Thlr.

2. Das Kadetten-Korps.

Dienstverordnungen.

Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Korps vom 26. Juni 1869.
Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Oktober 1870.

Literatur.

v. Crousaz, Geschichte des Königlich Preußischen Kadetten-Korps 1857.

A. Zweck, Organisation und Statistisches.

Das Kadetten-Korps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren unter den weiterhin angegebenen Bedingungen die Mittel, sowie den Söhnen aller Klassen von Staatsbürgern die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offizier-Korps zu sein.

Das Kadetten-Korps wurde am 1. September 1717 von dem Könige Friedrich Wilhelm I. gestiftet, unter der Regierung des großen Königs aber neu organisirt und hat seitdem mancherlei Umwandlungen erfahren. Gegenwärtig besteht das Kadetten-Korps aus:

1. 6 Voranstalten (Kadettenhäuser): zu Kulm (gestiftet 1776), zu Potsdam (gestiftet 1801), zu Wahlstadt (gestiftet 1838), zu Bensberg (gestiftet 1840), zu Ploen (gestiftet 1868) und zu Oranienstein (gestiftet 1868) mit den Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta und Tertia für Zöglinge in dem Alter von 10 bis 15 Jahren, und
2. der Central-Anstalt, dem Kadettenhause zu Berlin,*) mit den Lehrklassen Secunda und Prima, einer Ober-Prima und Selekta, in welchen beiden die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren.

Die Klassen von Sexta bis Prima korrespondiren im Allgemeinen mit den entsprechenden Klassen einer Realschule erster Ordnung.

Das Kadettenhaus zu Berlin zerfällt in 7, die übrigen Kadetten-Anstalten in je 2 Kompagien.

An der Spitze des Kadetten-Korps steht ein General als Kommandeur.

An der Spitze jedes einzelnen Kadettenhauses steht ein Stabs-Offizier, von denen der Kommandeur des Berliner Kadettenhauses den Rang eines Regiments-Kommandeurs hat. (A. K.-O. vom 16. August 1869.)

Im Ganzen zählt das Kadetten-Korps 120 Offiziere, von denen zur Dienstleistung als Kompagniechefs 12, als Assistenten 6, als Erzieher 54 und als Lehrer 23 zum Kadetten-Korps kommandirt sind, während 25 in dasselbe einrangirt sind, zu denen außer den Kommandeuren der Anstalten, den 7 Kompagniechefs, 7 Premier-Lieutenants des Berliner Kadetten-Hauses, den beiden Adjutanten, auch ein etatsmäßiger Stabs-Offizier gehört.

Außerdem hat das Kadetten-Korps einen Justitiarius und jedes Kadettenhaus 1 Stabs- und Assistenzarzt (das Berliner Kadettenhaus 1 Oberstabs- und 3 Assistenzärzte) und an anderweitigem Personal:

---

*) Dasselbe wird voraussichtlich 1877 nach Lichterfelde verlegt und zu 8 Kompagnien à 100 Kadetten formirt werden.

7 etatsmäßige Professoren,
47 „ Civil-Lehrer,
16 Civil-Erzieher (Gouverneure),
51 etatsmäßige Beamte (incl. Prediger und Rendanten),
139 Unterbeamte,

1	Stabs-Hautboisten,	beim Berliner Kadettenhause.
17	Hautboisten,	
1	Bataillons-Tambour,	
14	Spielleute,	

Dem Kommandeur des Kadetten-Korps und dem Kommandeur des Kadettenhauses in Berlin ist je ein Adjutant beigegeben.

Das Kadettenhaus in Berlin zählt	700	Kadetten,
in Potsdam	240	„
in Culm	180	„
in Wahlstadt	220	„
in Bensberg	220	„
in Ploen	148	„
in Oranienstein	140	„
Mithin das Kadetten-Korps . .	1848	Kadetten.

Das Kadetten-Korps deckte bis 1866 42% des jährlichen bisherigen Bedarfs, indem alljährlich 190 Kadetten in die Armee traten.

1870 traten 410 Kadetten in die Armee.

In dem Feldzuge 1866 folgten etwa 3000 ehemalige Kadetten dem Heerzuge. Zwei davon kehrten mit dem Schwarzen Adler-Orden geschmückt heim, jeder Dritte wurde mit einer Dekoration ausgezeichnet, jeder Zwölfte verwundet und jeder Achtundzwanzigste starb den Heldentod.

Für sämmtliche Preußische Kadettenhäuser war pro 1871 festgestellt:

Staatszuschuß . . .	Thlr.	237,794.	17.	—.		
Eigene Einnahmen .	=	296,580.	1.	9.		
Summa der Einnahmen			Thlr.	534,374.	18.	9.
Persönliche Ausgaben	Thlr.	185,190.	15.	—.		
Sachliche Ausgaben	=	349,184.	3.	9.		
Summa der Ausgaben			Thlr.	534,374.	18.	9.

Das Bayerische Kadetten-Korps zu München wurde 1756 gegründet und 1868 den Real-Gymnasien gleichgestellt. Es besteht aus 6 Klassen und enthält 170 Plätze, welche zum Theil Freistellen sind, während für die übrigen Pensionen von 102, 204, 306 und 408 Gulden gezahlt werden.

Die Zöglinge der 1. und 2. Klasse werden „Eleven“, der 3., 4., 5. und 6. Klasse „Kadetten“, die Zöglinge Mitauffseher, „Fahnen-Kadetten“ genannt.

Das Sächsische Kadetten-Korps in Dresden wurde 1725 gegründet und liefert jetzt einen Theil des Ersatzes an Offizieren für das XII. Armee-Korps. Es zählt 6 Divisionen (Klassen) und 180 Kadetten.

Die Württembergische Kadettenschule in Ludwigsburg bildet, jetzt mit der Portepee-Fähnrichs-Schule vereint, die Kriegsschule.

B. Aufnahme-Berechtigung.

§. 2. Das Königl. Preußische Kadetten-Korps enthält etatsmäßige „Königliche" Stellen und gewährt auch außerdem „Pensionairen" Aufnahme.

Die Zöglinge beider Kategorien empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht incl. der Lehrmittel. Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, Seiner Majestät dem Könige zur Einstellung in das Heer, entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

1. Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Stellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage zu 30, 60, und 100 Thlr. bestimmt.
2. Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 260 Thaler; kann jedoch für die Söhne höherer activen Offiziere auf 150 Thlr. ermäßigt werden.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 360 Thlr. aufgenommen werden.

I. Königliche Kadetten.

Bestimmungen über die Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen.

§. 3. Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben, die Erfüllung der in nachstehendem §. 7 enthaltenen Bedingungen vorausgesetzt, eine Anwartschaft:

A. Im Bereiche des Offizierstandes:

1. Die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder durch eine unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide gewordener Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes;
2. die Söhne aktiver Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), sowie der Gendarmerie;
3. die Söhne pensionirter gut gedienter Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes;
4. die Söhne gut gedienter ohne Pensions-Berechtigung verstorbener Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlautenstandes in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;
5. die Söhne nur mit dem Offiziers-Charakter beliehener, nicht patentirter Offiziere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heere erreicht haben.

Demnächst, insofern Stellen offen sind:

B. Im Bereiche des Unteroffizierstandes:

1. Die Söhne solcher Unteroffiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine) und des Beurlaubtenstandes, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, auf Grund des §. 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 eine Verstümmelungs-Zulage beziehen;
2. die Söhne von Unteroffizieren, welche mindestens 25 Jahre im stehenden Heere (Landarmee und Marine) gut gedient haben.

C. Im Bereiche des Civilstandes:

die Söhne derjenigen Preußen, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um den Staat erworben haben.

§. 5. Für alle aufzunehmende Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind, und für die Söhne der Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Pensionsstandes außerdem die Bedingung, daß diese Ehe schon während der aktiven Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Unteroffizieren aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit bereits geboren waren, als die Väter ihre Anwartschaft auf die Aufnahme erworben haben.

Das Dienstverhältniß in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien, welches als Versorgung betrachtet wird, kommt bei Feststellung der Anwartschaft nicht in Anrechnung.

Bei Verleihung der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen wird das Einkommen der Eltern resp. das Vermögen der Kinder in Betracht gezogen.

Anmeldung zur Aufnahme in das Kadetten-Korps.

a) Anmelde-Termin.

§. 6. Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben.

Da der Andrang zu diesen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering zu sein pflegt, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, weil in dem entgegengesetzten Falle, bei sonst gleichen Verhältnissen, zu spät angemeldete allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten Expektanten nachstehen und dadurch in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt bleiben zu müssen.

b) Behörde, bei welcher die Anmeldung stattfindet.

Alle Anmeldungen von Knaben, deren Aufnahme in das Kadetten-Korps gewünscht wird, sind an das Kommando des Kadetten-Korps zu Berlin zu richten.

Dieselben erfolgen mittelst einfachen portopflichtigen Anschreibens unter Beifügung des Taufzeugnisses (stempelfrei) und eines Nationals nach Anlage A., deren Rubriken zur Vermeidung von Rückfragen und sonstigen Weiterungen mit der größten Genauigkeit auszufüllen sind. Unrichtige Angaben haben die Nichtberücksichtigung des Antrages zur Folge.

Die einzureichenden Nationale müssen von kompetenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Anwart-

schaft zur Aufnahme begründen. Da nach den, aus diesen Papieren ersichtlichen Einnahmen der Eltern resp. dem Vermögen der Kinder der Erziehungsbeitrag festgesetzt, ermäßigt oder erhöht wird, so ist es erforderlich, daß Veränderungen, welche in den angegebenen Einkünften nach Einsendung des Nationales eintreten, von der Zeit ab, wo der angemeldete Knabe 9 Jahre alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee sofort dem Kommando des Kadetten-Korps mitgetheilt werden. Die Unterlassung dieser Mittheilungen kann unter Umständen den Verlust der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen bewirken.

Befinden sich gleichzeitig mehrere Brüder in etatsmäßigen Stellen oder in Pensionairstellen mit 150 Thlrn. jährlichem Erziehungsbeitrage, so kann für jeden folgenden Sohn die Herabsetzung auf einen Erziehungsbeitrag niederer Stufe beantragt werden, falls der Antragsteller besondere Gründe für Gewährung dieser Wohlthat geltend machen kann.

c) Kommission zur Prüfung der Anmeldungen.

Zur Prüfung und Feststellung der Anwartschaft, sowie zur Vertheilung der einzuberufenden angemeldeten Expektanten in die einzelnen Zahlungs-Kategorien ist die „Kommission zur Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps" eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

Mitglieder sind:
1. ein Delegirter des Kriegs-Ministeriums und
2. ein Delegirter des Cultus-Ministeriums,
3. der Kommandeur des Kadetten-Korps (zugleich ausführendes Mitglied der Kommission),
4. der Kommandeur des Berliner Kadettenhauses.

Aufnahme.

§. 7. Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, sowie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in die andere, erfolgt, auf Grund der Aufnahme-Kommission, durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Expektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht durch den Kommandeur des Kadetten-Korps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kursus zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maßgabe der entstehenden Vakanzen, wobei der Grad der Anwartschaft entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das zehnte Lebensjahr vollendet und das fünfzehnte noch nicht überschritten haben, auch die zur Aufnahme erforderliche körperliche und geistige Entwickelung, sowie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Expektanten, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre wegen Mangels an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen.

II. Pensionaire.

Anmeldung.

§. 8. Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionaire aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommando des Kadetten-Korps zu Berlin.

Da auch die Aufnahme von Knaben als Pensionaire nur zwischen dem vollendeten zehnten und fünfzehnten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung erst von dem vollendeten neunten Lebensjahre ab erfolgen.

Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an das Kommando des Kadetten-Korps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Anlage B., deren Rubriken mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß (stempelfrei) beizulegen.

Diejenigen Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), sowie der Gendarmerie, welchen nach dem Schlußsatze des §. 5 die Anwartschaft auf eine etatsmäßige Stelle nicht hat verliehen werden können, die jedoch die Aufnahme eines Sohnes in eine Pensionairstelle wünschen und eine Ermäßigung der Pension von 260 auf 150 Thaler beantragen, müssen Behufs Prüfung ihrer Einnahmen dem Anschreiben für jeden angemeldeten Knaben, statt des hier bezeichneten, ein Nationale nach dem Schema der Anlage A. beifügen, und solches von ihrer zuständigen Behörde attestiren lassen.

Auch sind von ihnen alle nach erfolgter Anmeldung in ihren oder den Vermögensverhältnissen der Knaben eingetretenen Veränderungen dem Kommandeur des Kadetten-Korps anzuzeigen (cfr. §. 6b).

Aufnahme.

§. 9. Zur Aufnahme in die Pensionairstellen des Kadettenkorps können alle legitimen Söhne der Staatsangehörigen sämmtlicher Staaten des deutschen Reichs gelangen.

Die Einberufung der dazu notirten Expektanten in die vakanten Stellen erfolgt durch den Kommandeur des Kadetten-Korps im Namen der Aufnahme-Kommission, und zwar der Regel nach alljährlich zum Beginn des Kursus, Anfang des Monats Mai.

Die Vertheilung der Pensionaire auf die verschiedenen Institute bleibt dem Kommandeur des Kadetten-Korps vorbehalten, wobei im Allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnortes der Eltern maßgebend ist.

Hospitanten.

§. 10. Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können, soweit dies die Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten zugelassen werden, insofern dieselben das 10. Jahr erreicht, das 14. noch nicht überschritten haben, und ein jährliches Schulgeld von 20 Thalern entrichten.

Die Söhne der Offiziere, Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Ueber die Annahme von Hospitanten entscheidet der Kommandeur des Kadetten-Korps.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadetten-Korps werden dieselben zuerst ärztlich untersucht.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ergiebt, daß die Knaben mit solchen körperlichen Fehlern behaftet sind, die später ihren Eintritt in die Armee verhindern würden, so werden sie ihren Angehörigen auf deren Kosten zurückgesandt.

Wissenschaftliche Anforderungen.

§. 12. Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Die in dieser Beziehung gestellten Anforderungen weist der Lehrplan des Kadetten-Korps speziell nach, welchen das Kommando desselben, bei Benachrichtigung von der erfolgten Notirung in der Expektanten-Liste mittheilt*).

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar gleichfalls auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Expektanten zu versichern, ob diese die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Reisevergütigung.

§. 13. Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Expektanten wird eine Reisevergütigung gewährt. Die Einberufungsordre enthält darüber das Nähere.

Mitzubringende Atteste.

§. 14. Die zur Aufnahme in das Kadetten-Korps einberufenen Knaben haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause dem Kommandeur

---

*) Die bisherigen und wahrscheinlich auch jetzt noch gültigen wissenschaftlichen Anforderungen für die Aufnahme in das Kadetten-Korps nach Altersstufen der Expektanten waren:

I. Für 10- bis 11jährige Knaben.

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und orthographisch ziemlich richtiges Schreiben. Schriftliches Wiedergeben einer kleinen Erzählung, die bei der mündlichen Prüfung als Leseprobe benutzt wird.

Im Lateinischen: Kenntniß der regelmäßigen Deklinationen der Substantiva und der Adjektiva, sowie der Konjugation des Verbi esse und der regelmäßigen Verben.

Im Rechnen: Die Spezies mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen (keine Definitionen); die Reduktionen der gebräuchlichsten Eintheilung des Geldes, der Gewichte ꝛc.

Im Französischen: Die Kenntnisse der ersten 40 Lektionen Theil I. der Plötz'schen Gramatik.

Außerdem:

II. Für 11- bis 12jährige Knaben:
die Kenntnisse eines Sextaners;

III. Für 12- bis 13jährige Knaben:
die Kenntnisse eines Quintaners;

IV. Für 13- bis 14jährige Knaben:
die Kenntnisseeines Quartaners;

V. Für 15jährige Knaben:
die Kenntnisse eines Tertianers.

desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impfschein und ein von einem oberen Militair-Arzte oder Kreisphysikus ausgestelltes ärztliches Attest vorzulegen, welches dem Arzt der Anstalt für seine Untersuchung der körperlichen Tüchtigkeit des Aufzunehmenden dient.

Einzahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen 2c.

§. 15. Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den in das Kadetten-Korps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zum 1. Mai und 1. November jedes Jahres praenumerando und portofrei an die Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus Preußischen Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kasse durch die Königliche General-Militair-Kasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungs-Beitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und praenumerando, jedoch jedes Mal an die betreffende Institutskasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse. Die nicht pünktliche Einzahlung der Geldbeiträge hat die sofortige Entlassung des betreffenden Zöglings zur Folge.

Anlage A.

Nationale des

Zur Beachtung. 1. Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.
2. Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen.

des Knaben.	Vor- und Zuname (Nennname ist zu unterstreichen).		
	Datum, Monat, Jahr der Geburt.		
	Geburtsort und Kreis.		
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist.		
	Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines bürgerlichen Berufes.		
	Datum des Eintritts	a) in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht oder gestanden hat; b) in die Landwehr.	
	Datum des Offizier-Patents.	a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr.	
		c) Datum des Dimissions-Patents.	
		d) Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit	a) im stehenden Heere, b) in der Landwehr, } wobei die Kampagnejahre einfach zu rechnen sind.	
	Datum des Eintritts in den Civildienst und in welcher Amtswürde.		
	Aus dem Civildienst getreten und in welcher Amtswürde.		
	Dauer der Dienstzeit im Civil.		
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militair-, im Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten.		
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht, und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.		
	Ob die etwanige Invalidität unmittelbar in Folge einer Verwundung eingetreten ist. Beilage:		
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizubringen.		

Anderweite Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.		
	b) Ob die Verheirathung noch während der aktiven Dienstzeit des Vaters geschah.		
	c) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.		
	d) Anzahl der Kinder.	Söhne.	
		Töchter.	
	e) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
		im Civildienste (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrages.	
		Gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	

Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder anderen Kassen gezahlt werden. Betrag der Erziehungs-Beihülfe.	
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Kassen.	
Ob das Gesuch gerichtet ist auf die Annahme als Königlicher Zögling mit dem jährlichen Erziehungsbeitrage von 30 Thlrn., 60 Thlrn. oder 100 Thlrn., oder mit einer Pension von 150 Thlrn.	
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.	
Worauf sich der Anspruch der Aufnahme als Königlicher Zögling gründet. Diese Angaben sind durch Atteste zu belegen.	
Ob der Vater, die Mutter oder der Knabe selbst Vermögen besitzen. Angabe des Betrages desselben. Bescheinigte Angabe der Einkommensteuerstufe.	

den ten 18

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers oder durch den Magistrat seines Wohnortes, bezüglich durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bescheinigen.

Falsche Angaben in diesem National haben die Nichtberücksichtigung des angemeldeten Knaben zur Folge.

(Unterschrift und Amtssiegel.)

Anlage B.

Nationale des

des Knaben.	Vor= und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen.)		
	Datum, Monat und Jahr der Geburt.		
	Geburtsort und Kreis.		
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.		
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist Angabe seiner Charge oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines bürgerlichen Berufes.		
	Datum des Eintritts { in den Militairdienst, in den Civildienst.		
	Datum des Ausscheidens { aus dem Militairdienst, aus dem Civildienst.		
	Dauer der Dienstzeit { im Militairverhältniß, im Civilverhältniß.		
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militair= oder Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er gestanden.)		
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.		
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizufügen.		
Weitere Familien=Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.		
	b) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.		
	c) Anzahl der Kinder. Söhne.		
	Töchter.		

Weitere Familien-Verhältnisse.		im Militairdienst (Angabe der Charge).	
		im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
	d) Von den Söhnen sind:	bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrags.	
		gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			

den ten 18

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

---

3. Die Kriegsschulen.

Dienstverordnungen.

1. Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juli 1859,
2. Dienstordnung für die Königl. Kriegsschulen vom 18. September 1859,
3. Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Königl. Kriegsschulen vom 20. Mai 1859. Berlin, R. Decker.

A. Organisation.

Behufs der kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offizier-Aspiranten der Armee sind seit dem Jahre 1859 an Stelle der früheren Divisionsschulen Kriegsschulen errichtet und zwar in:

Potsdam, errichtet 1859,
Neisse, " 1859,
Erfurt, " 1859,
Engers, " 1862,
Cassel, " 1867,
Hannover, " 1867,
Anclam, " 1870,
Metz, " 1871.

Die Kriegsschulen stehen unter der einheitlichen oberen Leitung der General-Inspektion des Unterrichtswesens, von welcher auch die Vorschläge zur Besetzung des etatsmäßigen Direktions- und Lehrer-Personals und der noch außerdem zu diesen Anstalten zu kommandirenden Offiziere Allerhöchsten Orts vorgelegt werden. (§. 3.)

Die bei den Kriegsschulen angestellten oder kommandirten Offiziere sind, ebenso wie die Schüler, als von ihren Truppentheilen abkommandirt zu betrachten und stehen in Bezug auf die persönlichen und disziplinaren Verhältnisse zunächst unter den mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktoren, in weiterer Instanz aber unter der General-Inspektion des Unterrichtswesens.

Hinsichtlich der Jurisdiction ist das gesammte Personal der Kriegsschulen nach Maßgabe des §. 32 ad 3 des Theil II. des Strafgesetzbuches für das Heer dem Garnison-Gerichte unterworfen.

In Bezug auf ehrengerichtliche Angelegenheiten bilden die Offiziere einer jeden Kriegsschule ein eigenes, unter der Leitung des betreffenden Direktors stehendes Ehrengericht. Die Entscheidung der Anträge auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wird vom General-Inspekteur des Unterrichtswesens getroffen. (§. 4.)

Die Direktoren und die für die wissenschaftlichen Disziplinen zu berufenden Lehrer scheiden für die Dauer dieser Verwendung aus dem Etat ihrer Truppentheile aus, beziehen das Gehalt ihrer Charge aus dem Etat der Schulen und bilden einen in sich geschlossenen Offizier-Verband. Die Anstellung in demselben darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

Für jede Kriegsschule wird ein Stabs-Offizier als Direktor und werden acht (bis dahin, daß die volle Zahl von acht etatsmäßig gemacht werden kann, sechs) Hauptleute als Lehrer für die kriegswissenschaftlichen Disziplinen:

1. der Taktik,
2. der Waffenlehre,
3. der Befestigungskunst und
4. der Terrainlehre, des Aufnehmens und Zeichnens,

angestellt. In die Hand der Lehrer der Taktik wird auch der Vortrag über Dienstkenntniß gelegt. Ein Vortrag über den militairischen Dienststyl wird demnächst demjenigen Lehrer übertragen, welcher nach Maßgabe der obwaltenden Umstände hierzu am geeignetsten zu erachten ist.

Werden an Stelle der Hauptleute Lieutenants als Lehrer angestellt, so erhalten sie bis dahin, daß ihre Beförderung zum Hauptmann erfolgt, aus dem vakanten Hauptmanns-Gehalt das chargenmäßige Lieutenants-Gehalt und eine Zulage von 200 Thalern jährlich. (§. 7.)

Außer dem vorgedachten etatsmäßigen Direktions- und Lehrer-Personal werden für den Zweck einer permanenten Beaufsichtigung der jungen Leute, ferner der Hülfsleistung für wissenschaftliche Unterrichtszwecke, insbesondere im praktischen Kursus, zur Ertheilung des Unterrichts im Reiten, im Fechten und Turnen und im waffenweisen Exerzieren zu jeder Kriegsschule sechs Lieutenants, unter welchen sich mindestens zwei Kavallerie-Offiziere und wo möglich ein auf der Central-Turnanstalt ausgebildeter Offizier befinden müssen, als Inspektions-Offiziere kommandirt. Jedes der General-Kommandos, die bei der betreffenden Schule konkurriren, stellt deren zwei oder drei. Außerdem wird ein Offizier als Büreau-Chef und Bibliothekar zum Direktor kommandirt, welches Kommando abwechselnd von den betreffenden Armee-Korps getragen wird.

Durchschnittlich werden zu jeder Kriegsschule 4 Unteroffiziere (2 zur Beaufsichtigung der Pferde, 1 Schreiber und 1 Kapitaindarm) 37 Pferdewärter 2 Handwerker, 70 Ordonnanzen und 74 Pferde kommandirt.

Jeder Inspektions-Offizier erhält für diese Dienstleistung aus dem Etat der Schule eine jährliche Zulage von 100 Thalern, der Büreau-Chef dagegen die Adjutanten-Zulage von 72 Thalern. (§. 8.)

Zur Theilnahme am Unterricht in den Kriegsschulen ist jeder Offizier-Aspirant vor der Zulassung zur Offizier-Prüfung verpflichtet. Es können außer den Portepee-Fähnrichen auch diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche bereits das Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich erworben haben, zugelassen werden.

Dagegen dürfen als besondere Auszeichnung von dem Besuche der Kriegsschulen auf ihren Wunsch diejenigen jungen Männer dispensirt werden, welche sich ein vollgültiges Zeugniß der Reife zur Universität erworben, demnächst Universitäts-Studien auf preußischen Universitäten vollständig oder doch größtentheils absolvirt haben und sich hierüber, so wie über ihre gute Führung durch glaubhafte Atteste ausweisen. (§. 9.)

Die Zulassung zur Kriegsschule kann erst dann erfolgen, wenn der betreffende Aspirant sich durch eine mindestens fünf bis sechs Monate lange Dienstleistung im ausübenden Dienste das Zeugniß vollständiger Brauchbarkeit im Dienste erworben. (§. 10.)

Der Kursus umfaßt einen Zeitraum von zehn Monaten. Er beginnt am 1. Oktober und endigt am 31. Juli des folgenden Jahres. Derselbe zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte. Der erste derselbe wird durch einen theoretischen Kursus in der Dauer von acht und einem halben Monat, vom 1. Oktober bis Mitte Juni des folgenden Jahres, gebildet und schließt nicht allein alle theoretischen Vorträge so wie die damit verbundenen Klassen-Uebungen und Applikationen, sondern auch die gymnastischen und Exerzir-Uebungen in sich. Der zweite Abschnitt besteht aus einem unmittelbar an den ersten sich anreihenden praktischen Kursus von ein und einem halben Monat, welcher den Zweck hat, die Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse für praktische Berufszwecke zu lehren. (§. 12.)

Sämmtliche Schüler werden in Parallel-Klassen getheilt. In der Regel dürfen nicht mehr Schüler als dreißig in einer und derselben Klasse vereinigt werden. (§. 13.)

Am Ende jedes Vierteljahres werden für jeden Zögling in einem für denselben anzulegenden und im Archive der Direktion niederzulegenden Censurbuch von allen Lehrern Censuren eingetragen. Am Schlusse des ganzen Kursus wird das Gesammt-Ergebniß dieser Censuren in einer unter dem Vorsitz des Direktors von sämmtlichen Lehrern abzuhaltenden Konferenz zusammengefaßt, auf den Grund dessen für einen jeden Schüler ein schriftliches Zeugniß ausgefertigt und in solchem ausgesprochen, ob Letzterer als reif für die Prüfung zum Offizier erachtet wird. Nur wenn dies der Fall ist, kann eine Zulassung zu dieser Prüfung eintreten. (§. 14.)

Wer sich durch die Theilnahme an einem Kursus die Fähigkeit, zur Offizier-Prüfung zugelassen zu werden, nicht erworben hat, kann unter milderen Umständen und bei anerkannt guter Führung zu einem zweiten und letzten Kursus zugelassen werden. (§. 15.)

Gegen alle geistesträgen Schüler so wie gegen diejenigen, welche sich Unregelmäßigkeiten in sittlicher Beziehung und Nachlässigkeiten in Erfüllung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, ist, wenn versuchte Zwangsmaßregeln nicht zum Ziele führen, ohne Nachsicht durch Entfernung von der Anstalt einzuschreiten. (§. 16.)

So weit es der Raum gestattet, werden die Schüler kasernirt, und erhalten die Inspektions-Offiziere zur Erleichterung der von ihnen zu führenden Aufsicht Dienst-Wohnungen in den Kasernements-Räumen der Schulen. Es findet ein gemeinschaftlicher Mittagstisch statt, an welchem die Inspektions-Offiziere Theil zu nehmen haben. (§. 17.)

Nach beendetem Kursus treten im Anfange des August nicht nur sämmtliche Schüler und die von den Truppen zur Schule kommandirten Offiziere zur Theilnahme an den betreffenden Herbst-Uebungen der Armee-Korps bei ihren Truopentheilen ein, sondern auch die etatsmäßigen Direktoren und Lehrer werden für den gleichen Zweck durch das Kriegs-Ministerium Truppentheilen zur Dienstleistung überwiesen. (§. 18.)

Die Grenzen der zu lehrenden Disziplinen werden im Allgemeinen durch die Vorschriften für die Prüfung zum Offizier bestimmt. Dem Unterrichte wird aber so weit, als die Kräfte der Lehrer und die Dauer des Kursus es gestatten, eine applikatorische Richtung gegeben, um oberflächliche Auffassungen mit dem Gedächtnisse zu verhüten und durch mündliche und schriftliche Lösung von Aufgaben das Bewußtsein der Gründe für die Handlungsweise bei der Anwendung des Erlernten hervorzurufen. (§. 19.)

Während des Besuches der Kriegs-Schule bilden die Portepee-Fähnriche und Unteroffiziere derselben nach den Waffen militairisch formirte Abtheilungen. Die Erhaltung derselben in ihrer praktisch-militairischen Ausbildung hat sich zu erstrecken:

1. Auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr, nach dem durch das Exerzir-Reglement vorgeschriebenen Gange.
2. Auf die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum Gefechte.
3. Auf das Instruiren.
4. Auf das Exerzieren im Skelett.

Die Uebungen der Kavalleristen sind auf diejenigen Uebungen zu Fuß zu beschränken, welche mit den Rekruten als Vorübungen zu den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exerzir-Reglements bestimmt werden, vom zweiten Abschnitte aber nur dasjenige, was sich mit der jedesmaligen Zahl der Zöglinge ausführen läßt. Für die Uebungen der Infanteristen wird der erste und zweite Abschnitt des Exerzir-Reglements maßgebend, und ist den Uebungen im zerstreuten Gefecht eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen. (§. 31.)

Durch den praktischen Unterricht im Reiten sollen insbesondere die Zöglinge der Infanterie Sitz und Dreistigkeit auf dem Pferde erlangen, die Führung und den Gebrauch der Hülfen kennen lernen. Mit den Zöglingen der Kavallerie sind in den Reitstunden unter möglichster Schonung der Pferde auch Waffenübungen vorzunehmen. (§. 32.)

B. Dienstordnung für die Königlichen Kriegsschulen.

Allgemeines Dienstverhältniß.

Die in den Kriegsschulen aufgenommenen Portepee-Fähnriche und mit dem Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich versehenen Unteroffiziere sind als von ihren Truppentheilen abkommandirt zu betrachten und stehen in ihren persönlichen und disziplinaren Verhältnissen zunächst unter den als Inspektions-Offiziere und Lehrer bei der Schule angestellten und als unmittelbare militairische Vorgesetzte zu betrachtenden Offizieren, sodann unter

dem mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktor, in weiterer Instanz aber unter dem General-Inspekteur des Unterrichtswesens.

Jede unmittelbare Verbindung mit den Truppentheilen, von welchen sie abkommandirt sind, hört für die Dauer des Besuches der Kriegs-Schule auf, ohne daß die allgemeinen militairischen Verhältnisse der Schüler in Bezug auf Subordination und Disziplin während des Kommandos zur Kriegs-Schule eine Aenderung erleiden. Der Besuch des Unterrichts und der verschiedenen Uebungen ist daher streng als Königlicher Dienst zu behandeln, und es ist der Vortrag der Lehrer als die mündliche Instruktion des militairischen Vorgesetzten an eine in Reihe und Glied stehende Truppe zu betrachten. (§. 1.)

Anmeldungen zur Kriegs-Schule und Art der Uebermittelung der dienstlichen Kompetenzen an die Aufgenommenen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme erfolgen regimentsweise (bei den Jägern bataillonsweise) durch die betreffenden Kommandos bei der Direktion der Kriegsschule und zwar spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Kursus, mithin bis zum 30. September jeden Jahres. Die dieser Anmeldung beigefügten Papiere bestehen aus:

1. dem National;
2. dem Führungs- und Dienst-Applikations-Attest;
3. der Nachweisung der mitgegebenen Bekleidung und Ausrüstungsstücke;
4. der Nachweisung über Löhnungs-Kompetenzen. (Kr.-M. 22. Mai 1867.)

Die Schemas zu diesen Eingaben sind im Armee-Verordnungsblatt Nr. 5, I. Jahrgang, enthalten.

Militairische Gliederung der Kriegsschüler und Grundsätze für die Regelung dieser Gliederung.

Während der Dauer des Kommandos zur Kriegs-Schule sind aus den sämmtlichen Kriegsschüler militairisch formirte Abtheilungen waffenweise zu bilden, deren Stärke nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bemessen ist, und die Zahl von 20 in der Regel nicht überschreiten darf.

Jede dieser Abtheilungen ist dem speziellen Befehle und der besonderen Aufsicht eines der zu jeder Schule kommandirten, und so weit die Räumlichkeit es irgend gestattet, im Kasernement, und zwar in unmittelbarer Verbindung mit ihren Abtheilungen, mit Dienstwohnungen zu versehenden sechs Inspektions-Offizieren, unter solchen aber einen aus der Mitte der Kriegsschüler vom Direktor zu ernennenden Dienst-Aeltesten unterzuordnen.

Als vermittelnde Glieder zwischen den vorgesetzten Offizieren und der Gesammtzahl der Schüler bei der Aufrechthaltung der gegebenen Vorschriften und der Handhabung der inneren Ordnung sind vom Direktor außer den Dienst-Altesten noch Stuben-Aelteste und Klassen-Aelteste zu ernennen. (§. 4—7.)

Ein **Zahlmeister** und ein **Kapitaindarmes** ist zu jeder Kriegsschule kommandirt.

Die Inspektions-Offiziere vom Tagesdienst.

Für den Lauf je einer Woche ist wechselweise einer der Inspektions-Offiziere von dem Direktor mit dem Tagesdienste zu beauftragen. Derselbe muß während dieser Zeit im Kasernement stets anzutreffen sein, und wenn

er solches ausnahmsweise verlassen will, sich durch einen anderen Inspektions-Offizier vertreten lassen. (§. 8–9.)

Die Dienst-Aeltesten.

Die Dienst-Aeltesten haben die Pflicht, in allen Fällen, wo mehrere Kriegsschüler zu gemeinschaftlichen Dienstzwecken versammelt werden und der unmittelbaren Aufsicht eines höheren Vorgesetzten entbehren, deren Stelle in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ordnung zu vertreten. (§. 10.)

Die Stuben-Aeltesten.

Die Stuben-Aeltesten sind für die Aufrechterhaltung der sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung im ganzen häuslichen Verkehr der Kriegsschüler, so wie der äußeren Ordnung und Sauberkeit der Stuben verantwortlich. (§. 11.)

Die Klassen-Aeltesten.

Die Klassen-Aeltesten haben sich vor dem Beginne des Unterrichts von der Anwesenheit der in der Klasse eingetheilten Kriegsschüler und daß solche die ihnen angewiesenen Plätze eingenommen haben, zu überzeugen, die Gründe der Abwesenheit der Fehlenden zu ermitteln und von dem Ergebnisse dem Offizier vom Tagesdienst Meldung zu machen. Sie haben die Pflicht, die Ruhe und Ordnung der in der Klasse versammelten Zöglinge bis zum Eintritte des Lehrers zu überwachen und die erst nach dessen Eintritt, mithin zu spät Kommenden, zu notiren. (§. 12.)

Die wechselseitige Ueberwachung des sittlichen Verhaltens der Kriegsschüler.

Die Kriegsschüler haben die Pflicht, durch wechselseitige Ueberwachung die unbefleckte Erhaltung der Ehre der Einzelnen, als Gemeingut der ganzen Anstalt zu wahren.

Kartenspiele und Hazardspiele aller Art sind unbedingt verboten.

Diejenigen, welche sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig machen sollten, sind beim ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest, im zweiten Falle unnachsichtlich durch Zurücksendung zu ihren Truppentheilen zu bestrafen. (§. 14.)

Das Schuldenmachen.

Das Schuldenmachen ist den Kriegsschülern gleich beim Eintritt in die Anstalt auf das Strengste zu untersagen. Wer nichtsdestoweniger während seines Kommandos zur Schule ohne Genehmigung des Direktors Schulden macht, ist bei dem ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest zu bestrafen und beim zweiten Falle unnachsichtlich zu seinem Truppentheile zurückzuschicken.

Die Arreststrafen.

Die Arreststrafen zerfallen in

- Stubenarrest, gleich dem Quartierarreste; jedoch mit Ausschließung der Theilnahme am gemeinschaftlichen Mittagstische.
- Kasernenarrest und
- Wachtarrest.

Die **Bestrafung** der noch nicht zu Unteroffizieren beförderten **Kriegsschüler** mit strengem Arreste kann nur da stattfinden, wo eine gemeine, die

Ausschließung von weiterer Beförderung bedingende Gesinnung zu Tage tritt. (General-Auditoriat 25. Mai 1863.)

Der Appell.

Zur Regelung des täglichen Dienstes und Erhaltung der militairischen Ordnung ist an einem jeden Tage zu der vom Direktor festzustellenden Zeit durch den dienstthuenden Offizier ein Appell abzuhalten. (§. 16.)

Die Exerzir- und Dienst-Uebungen.

Um die praktische Dienstkenntniß zu erhalten, das Verständniß der theoretischen Vorträge über Taktik und Dienstkenntniß zu fördern, den militairischen Charakter der Kriegsschüler durch strengen Anschluß ihrer Einrichtungen an die Normen des praktischen Dienstes auch äußerlich schärfer hervorzuheben, die Disziplin und überhaupt den militairischen Geist zu kräftigen, sind während der Dauer des theoretischen Kursus allwöchentlich zwei Mal Uebungen im reglementarischen Exerziren in einer Nachmittagsstunde abzuhalten.

Sie haben sich demzufolge zu erstrecken:

1. auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr nach dem durch das Exerzir-Reglement vorgeschriebenen Gange;
2. auf das Exerziren in der Kompagnie und die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum Gefechte;
3. auf das Instruiren;
4. auf das Exerziren im Skelett.

Die Uebungen der Kavalleristen sind von denjenigen Inspektions-Offizieren zu leiten, welche den schon durch die Vorschrift vom 20. Mai 1859 angeordneten Reitunterricht ertheilen. Sie sind außer letzterem auf diejenigen Uebungen zu Fuß zu beschränken, welche mit den Rekruten als Vorübungen zu den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exerzir-Reglements bestimmt werden. (§§. 17—22.)

Die Theilnahme an den sonntäglichen Wachtparaden.

Die Kriegsschüler haben sich an den sonntäglichen Wachtparaden der Garnison zu betheiligen, und es hat der Direktor hierzu die Genehmigung des Truppen-Befehlshabers der Garnison und des Kommandanten einzuholen. (§. 22.)

Der Kirchenbesuch.

Die Theilnahme an dem sonntäglichen Kirchenbesuche ist nach Maßgabe dessen, wie solche für die Garnison des Orts geordnet ist, zu regeln. Der diensthabende Offizier führt die Kriegsschüler zur Kirche und nach beendigtem Gottesdienste auch von dort wieder zurück.

Der Mittagstisch.

Jeder Kriegsschüler ist gehalten, an dem durch den Direktor zu organisirenden gemeinschaftlichen Mittagstische Theil zu nehmen.

In gleicher Weise sind hierzu die Inspektions-Offiziere in soweit verpflichtet, daß wenigstens die Hälfte derselben bei jeder Mahlzeit als Theilnehmer anwesend ist.

Das Trinken von Wein bei Tische ist mit Ausnahme von besonderer festlicher Veranlassung, das Weintrinken auf den Wohnzimmern überhaupt den Kriegsschülern untersagt. (§. 24.)

Der Anzug.

Jeder Kriegsschüler hat an Montirungsstücken von seinem Truppentheile mitzubringen:

1. einen vollkommen brauchbaren und passenden Mantel;
2. einen vollständigen Parade-Anzug mit allem Zubehör;
3. einen vollständig brauchbaren Dienst. (Exerzir-) Anzug;
4. einen vollständig älteren, zum täglichen Tragen, sowohl im Hause wie beim Apell brauchbaren Dienst-Anzug;
5. zwei Paar leinene Beinkleider (die Kavalleristen Stallhosen);
6. eine Drillichhose und Drillichjacke zu den gymnastischen Uebungen;
7. zwei Feldmützen;
8. eine Patronentasche;
9. ein Seitengewehr mit Koppel;
10. die Infanteristen einen Tornister mit Riemen und Kochgeschirr;
11. einen Brodbeutel;
12. ein Paar Ohrenklappen;
13. die etatsmäßigen kleinen Montirungsstücke;
14. ein Abrechnungsbuch:
15. ein Gesangbuch.

Ueber die Aufbewahrung dieser Montirungsstücke und ihrer Verausgabung zu den betreffenden Terminen, sowie über die Aufbewahrung der Montirungsstücke der Lazarethkranken hat der Direktor die nöthige Anordnung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Außer den vorgedachten, den Schülern bei ihrem Abgange mitgegebenen Montirungsstücken erhalten dieselben während der Dauer des Kursus die nach dem Etat fällig werdenden großen Montirungsstücke in natura, für die ihnen zustehenden kleinen Montirungsstücke und für das Brod, in soweit dessen Empfang in natura nicht gewünscht wird, die Geldvergütigung, und zwar ebenso wie ihre Löhnung im Wege durch die Direktion, an welche diese Kompetenzen von den Truppentheilen gesendet, wogegen an letztere die abgenommenen älteren Montirungsstücke von der Direktion zurückgeschickt werden.

Es ist den Kriegsschülern zwar zu gestatten, Uniformstücke von feinerem Material zu tragen, doch müssen letztere streng nach den bestehenden Dienstvorschriften angefertigt sein. (§§. 25—28.)

Die Bedienung.

Die Bedienung der Kriegsschüler wird durch kommandirte Mannschaften des Heeres bewirkt, denen die Heizung, die Reinigung und das Aufräumen und Lüften der Wohnzimmer und Schlafzimmer, das Reinigen der Uniform- und Lederzeugstücke, der Kopfbedeckungen und Waffen, das Einholen der täglichen Bedürfnisse und überhaupt alle nöthigen häuslichen Dienstleistungen zufallen, die ihre Zeit und Kräfte nicht übersteigen. (§. 31.)

Die Kranken.

Revierkranke sind nur in den vom Arzte als dazu geeignet erachteten Fällen und mit Ausnahme äußerer, leicht zu heilender Verletzungen in der Regel nicht länger als 24 Stunden zu dulden, andernfalls aber ist die Aufnahme in das Lazareth zu veranlassen. (§. 32.)

Die Wirksamkeit der Inspektions-Offiziere.

Von den sechs Inspektions-Offizieren jeder Schule sind speziell zwei für den Unterricht im Reiten, zwei für die Fecht-, Voltigir- und Turn-Uebungen und zwei, wie dies bereits angeführt worden, für Exerzir- und Dienst-Uebungen zu verwenden. (§§. 33–35.)

C. Ueber den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts in den Königlichen Kriegsschulen.

(Entnommen aus der Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Königl. Kriegsschulen vom 10. Mai 1859.)

Der Unterricht umfaßt die vier Haupt-Disziplinen:
Waffenlehre,
Taktik,
Fortifikation,
Terrainlehre, Aufnehmen und Zeichnen,
zu welchen demnächst noch die Disziplinen:
Dienstinstruktion,
Militairischer Styl,
Reiten,
Fechten und Turnen
hinzutreten.

In jeder Wissenschaft sind die Zöglinge zugleich mit der betreffenden Literatur bekannt zu machen.

Die Disziplin der Dienst-Instruktion wird in die Hände des Lehrers der Taktik, diejenige des militairischen Styls in die Hände desjenigen Lehrers der übrigen drei Haupt-Disziplinen gelegt, welcher sich dazu am meisten eignet. (§. 44.)

Für jede der Haupt-Disziplinen werden zwei Lehrer in den Etat der Schule aufgenommen werden, von denen ein Jeder zwei Parallel-Klassen zu übernehmen hat. Jede Anstalt zerfällt demnächst in vier Parallel-Klassen.

Für den Unterricht in den gymnastischen Disziplinen sind diejenigen Offiziere bestimmt, welche in der Zahl von sechs zur permanenten Beaufsichtigung der Zöglinge in einer Schule kommandirt werden, und welche nach Erforderniß auch zu Hülfsleistungen für den wissenschaftlichen Unterricht, insbesondere bei den praktischen Uebungen heranzuziehen sind. (§. 45.)

Den vorentwickelten Bestimmungen gemäß zerfällt der Unterricht seiner Natur nach in zwei Hauptabschnitte, in Lehre und Uebungen. Die letzteren zerfallen der vorgeschriebenen Lehrform gemäß in applikatorische und praktische Uebungen. Die applikatorischen Uebungen finden im Laufe der Lehre statt und bestehen in Besprechungen und Erörterungen, mündlichen Vorträgen, mündlichen und schriftlichen Lösungen von Aufgaben. Die praktischen Uebungen zerfallen in solche, welche außerhalb der Klasse, während des theoretischen Kursus und in unmittelbarer Verbindung mit demselben stattfinden, und in solche, welche nach Beendigung des letzteren einen besonderen selbstständigen Kursus bilden. (§. 46.)

Der theoretische Kursus erstreckt sich auf die Dauer vom 1. Oktober bis Mitte Juni des folgenden Jahres, mithin 8½ Monat. Er umfaßt aber nicht allein alle theoretischen Vorträge, einschließlich der damit verbundenen

Klassen-Uebungen, Applikationen und eines Theils der praktischen Uebungen, sondern auch alle gymnastischen Uebungen. (§. 47.)

Der rein praktische Kursus erstreckt sich auf die Zeit von der Mitte des Juni bis Ende Juli und umfaßt daher die Dauer von 1½ Monat, welche Zeit mit Rücksicht darauf ausreichend wird, daß ein Theil der praktischen Uebungen schon mit dem theoretischen Kursus verbunden ist. (§. 48.)

Der Abschnitt für den theoretischen Unterricht enthält nach Abzug der Festtagsferien ungefähr 33 Wochen für den Unterricht. Auf diesen Zeitraum ist der Lehrstoff der einzelnen Disziplinen nach einem ihrer Eigenthümlichkeit angemessenen Verhältnisse zu vertheilen und dabei die Stundenzahl für den darstellenden Vortrag, die Repetition und Applikation, wie für die häuslichen Arbeiten zu regeln. Soweit es die systematische Behandlung zuläßt, wird die Zahl der Lehrstunden für den Vortrag möglichst zu ermäßigen und dafür eine vermehrte Zahl von Repetitions-, Applikations- und Arbeitsstunden festzustellen sein. (§. 49.)

Vor dem Beginn des Kursus hat jeder Lehrer dem Direktor einen Entwurf zu seinem Lehrplan vorzulegen, in welchem der Gang, den er in seinem Unterrichte einzuhalten gedenkt, entwickelt wird, und Vorschläge für die Vertheilung der verfügbaren Zeit auf die verschiedenen Zwecke des Unterrichts enthalten sind.*) (§. 50.)

Zu einem allgemeinen Anhalt für die Feststellung des Lektionsplans einer Woche wird folgende annähernde Vertheilung dienen können:

Waffenlehre	3 Lehr-,	2	Applikationsstunden,
Taktik	3 "	2	"
Fortifikation	3 "	2	"
Terrainlehre, Theorie des Aufnehmens und Zeichnens	2 "	2	"
Planzeichnen	4 "	—	"
Dienstinstruktion ..	1 "	1	"
Militairischer Styl .	— "	1	"
=	16 Lehr-,	10	Applikationsstunden.

Für den gymnastischen Unterricht, dessen Regelung durch die örtlichen Verhältnisse und die verfügbaren Hülfsmittel näher bedingt werden wird, sind im Durchschnitt für jeden Zögling

zum Reiten wöchentlich 2 Stunden,
" Fechten " 2 "
" Turnen " 2 "

zu bestimmen. (§. 51.)

---

*) Die „genetischen Skizzen des Lehrstoffes" für die verschiedenen Wissenschaften dienen als Grundlage für den Unterricht und bezeichnen gleichzeitig die Anforderungen im Offizier-Examen.

Diese genetischen Skizzen sind im §. 20 bis 30 der Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juni 1850 enthalten, in neuerer Zeit aber mehrfach abgeändert worden.

Im Jahre 1867 erschien eine solche für den Unterricht in der Waffenlehre;

1868 für den Unterricht in der Terrainlehre, im militairischen Planzeichnen und im Aufnehmen;

1870 dergleichen für den Unterricht in der Fortifikation.

Eine neue genetische Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der Taktik steht in Aussicht.

Sämmtliche genetischen Skizzen sind im Verlage von R. v. Decker in Berlin erschienen.

Die zur Regelung des häuslichen Fleißes für die Durcharbeitung des vorgetragenen wissenschaftlichen Stoffes und die Lösung ertheilter Aufgaben bestimmten Arbeitsstunden werden in der demnächst frei bleibenden Zeit mit Rücksicht auf die nöthige Erholung, vom Direktor festgestellt. (§. 52.)

Der Etat der Kriegsschulen war pro 1871 festgesetzt:

persönliche Ausgaben . . .	63,740 Thlr.
sächliche Ausgaben	37,817 "
	101,557 Thlr.

4. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.

Sie dient zur Ausbildung von Artillerie- und Ingenieur-Offizieren, hat einen zweijährigen Kursus und befindet sich in Berlin.

Der Etat derselben betrug 1871:

an persönlichen Ausgaben . .	18,566 Thlr.
an sächlichen Ausgaben . .	5,916 "
	24,482 Thlr.

5. Die Kriegs-Akademie.

Instruktion für den Umfang und die Methode des Lehrganges auf der Königl. Kriegs-Akademie v. 22. März 1868. Berlin 1868. R. v. Decker.

Die Kriegsakademie zu Berlin wurde im Jahre 1816 unter dem Namen Allgemeine Kriegsschule errichtet und ist eine wissenschaftliche Anstalt, welche die höhere Ausbildung der Offiziere bezweckt.

Die Aufnahme in dieselbe ist nur denjenigen Offizieren gestattet, die durch eine dreijährige Dienstleistung sich die erforderliche Dienstkenntniß verschafft haben, von guter Führung, körperlich gesund, in ihren ökonomischen Verhältnissen geordnet, auch mit hervorstechenden Anlagen begabt und somit für eine höhere Bildung qualifizirt sind und sich durch eigenes Studium zum Besuche der Anstalt vorbereitet haben.

Ihre wissenschaftliche Befähigung haben sie in einer Prüfung, welche bei dem Generalstabe des betreffenden Armee-Korps stattfindet, darzuthun.

Der Kursus ist ein dreijähriger; beginnt alljährlich mit dem 1. Oktober und endigt mit dem 1. Juli des nächsten Jahres. In der Zwischenzeit und am Schlusse des dritten Kursus kehren die kommandirten Offiziere zu ihren Truppentheilen zurück.

Diejenigen Offiziere, welche sich während des dreijährigen Besuches der Kriegsakademie durch Fleiß und Talent ganz besonders hervorgethan haben und zur Verwendung im Generalstabe und in den höheren Adjutantenstellen auch im Lehrfache dereinst geeignet sind, werden am Schlusse der Kriegsakademie durch die Generalinspektion des Militair-Bildungswesens Sr. Majestät nahmhaft gemacht und dann am 1. Februar des folgenden Jahres bis zum 1. September desselben Jahres zu andern Waffen kommandirt. (A. K.-O. v. 22. Mai, 24. Juli 1862 u. 24. Juni 1869.)

Der Etat der Kriegs-Akademie war pro 1871 festgestellt:

an persönlichen Ausgaben . . .	21,270 Thlr.
an sächlichen Ausgaben	5,478 "
	26,748 Thlr.

6. Unteroffizierschulen

sind zur Heranbildung von Unteroffizieren bestimmt. (s. I. Thl. S. 108.)

7. Die Militair-Waisenhäuser.

Das Königliche große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch, mit 760 Knaben und 250 Mädchen, und das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, für 500 Knaben bestimmt, sind nicht allein als Militair-Bildungs-Anstalten, sondern auch als Wohlthätigkeits-Anstalten für Kinder verdienter Soldaten anzusehen.

In dem erstgenannten Hause werden nur ganz elternlose Soldaten-Kinder vom 6ten bis 12ten Jahre und, so lange es der Raum gestattet, auch halbwaise aufgenommen und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtigt, deren Väter im Kriege geblieben sind. Nach vollendetem 14ten Jahre werden die Kinder entlassen.

Außerdem werden auch für verwaiste Soldaten-Kinder bis zum aufnahmsfähigen Alter von 7 Jahren oder bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre Pflegegelder außer dem Hause bezahlt, und zwar für Offiziers-Kinder monatlich 2 und 3 Thlr., für Kinder von Unteroffizieren und Soldaten 10 Sgr. bis 1 Thlr.

Die Anträge auf diese oder jene Wohlthat werden bei dem Direktorium des Militair-Waisenhauses zu Berlin angebracht.

Zur Aufnahme in Annaburg sind die Söhne von Soldaten und solchen Militairpersonen evangelischen Glaubens (Kr.-M. 29. April 1850), welche auf Invaliden-Wohlthat Anspruch haben, berechtigt. Das zur Aufnahme fähige Alter ist vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten 11ten Jahre, und geschehen die Anträge auf Annahme bei der Intendantur desjenigen Armeekorps-Bezirks, in welchem dergleichen Knaben den Aufenthalt haben. Die Zahl der Zöglinge beträgt 500. (Kr.-M. 29. August 1852.)

Der Etat der Annaburger Anstalt war 1871 auf . . 43,371 Thlr.
der des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses pro 1871 auf . . . . 124,203 „
festgestellt.

Außer diesen beiden großen Waisenhäusern sind noch die v. Schwendy'sche Garnison-Schul- und Armenstiftung zu Spandau mit einem Etat von 349 Thlr. und das Soldaten-Kinderhaus zu Stralsund mit einem Etat von 1653 Thlr., in Sachsen das Soldaten-Institut Struppen, zu erwähnen.

8. Garnison-Schulen.

(Instruktion über die Verwaltung der Garnison-Schulen vom 23. Novbr. 1854.)

Zu Potsdam, Frankfurt a. O., Erfurt, Posen, Cosel, Wesel, Trier, Saarlouis, Mainz, Hannover, Celle, im Königreich Sachsen zu Dresden, Königsstein und Struppen bestehen für Soldaten-Kinder Garnisonschulen, die mit jährlich 23,477 Thlr. unterhalten werden.

Außerdem werden aber in den Garnisonen, wo keine Garnisonschulen sich befinden oder solche nicht ausreichen, für circa 3000 Soldatenkinder

in Civilschulen à $2\frac{1}{2}$—4 Thlr. pro 1871 8653 Thlr. an Schulgeld verausgabt.

Das Benefiz des freien Schulunterrichts im Falle der Bedürftigkeit ist nur den im aktiven Dienst befindlichen Unteroffizieren und Soldaten und außerdem einzelnen bestimmt genannten Chargen, nicht aber auch den im Kontraktsverhältniß stehenden Militair-Handwerkern, als Büchsenmachern und Sattlern zugestanden worden. (Kr.-M. 29. Mai 1855.)

Die vorkommenden unerheblichen Schreibmaterialen-Kosten bei den Garnison-Schul-Kommissionen in denjenigen Garnisonen, wo keine besonderen Garnison-Schulen vorhanden und die Soldatenkinder daher auf den Besuch der Civil-Schulen angewiesen sind, bleiben fortan aus den allgemeinen Unkosten der betreffenden Truppentheile pro rata zu bestreiten. (Kr.-M. 6. Mai 1865.)

9. Die Regiments- und Bataillons-Schulen.

Sie sind bestimmt, Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, die sich dazu ausbilden wollen, im Lesen und Schreiben, in der Orthographie, im Rechnen, in der Anfertigung von Rapporten, Listen, Meldungen und Aufsätzen, wie sie von einem Unteroffizier verlangt werden, zu unterrichten. Der Unterricht soll sich auf den Bedarf für die chargenmäßigen Dienstverrichtungen beschränken und darf sich über diese Grenzen hinaus nicht erweitern.

Die Leute, die am Schulunterrichte Theil nehmen, sind nicht dienstfrei.

Ein Hauptmann (sind die Unteroffiziere mehrerer Bataillone in einer Regimentsschule vereinigt, der fünfte Stabsoffizier) hat die obere Leitung der Bataillonsschule, bestimmt mit Genehmigung des Regiments-Kommandeurs die Lehrer und entwirft den Stundenplan.

Unter den aus der ganzen Preußischen Monarchie im Ersatzjahr 1864 bis 1865 eingestellten Mannschaften wurden $5\frac{1}{2}$ auf Hundert ohne Schulbildung gefunden. Werden aber die Provinzen Preußen und Posen, wo die gemischten Sprachverhältnisse sowohl für die Schulbildung, wie für deren Ermittelung besondere Schwierigkeiten machen, außer Betracht gelassen, so beträgt die Zahl der in den anderen Provinzen ohne Schulbildung vorgefundenen Mannschaften kaum zwei auf Hundert von der Gesammtheit.

10. Die Infanterie-Militair-Schießschule in Spandau.

Zusammenstellung der für die Kommandirungen zur Militair-Schießschule maßgebenden Bestimmungen. Februar 1870. Beilage zu Nr. 4 des Armee-Verordnungs-Blattes 1870.

Walleiser, Die Militair-Schießschule in Spandau. Ein Beitrag zur Geschichte derselben. Berlin 1869. E. S. Mittler. 10 Sgr.

Die Militair-Schießschule, 1854 gegründet, jedoch bis zum 1. Januar 1861 „Gewehr-Prüfungs-Kommission" genannt, hat den Zweck:

a) die in der Armee eingeführten Hand-Feuerwaffen und die dazu gehörige Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen;

b) die bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden neuen Waffenkonstruktionen 2c. zu prüfen, um die beachtenswerthen

Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseitigen Armee eine nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu verschaffen, welche derselben dermaleinst gegenüberstehen könnten;

c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindungen im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisch zu prüfen, und endlich

d) Schießlehrer für die Armee heranzubilden und eine gründliche Kenntniß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistungsfähigkeit Behufs Erzielung einer mehr konservirenden Behandlung und richtigen Führung derselben im Ernstgebrauch zu verbreiten.

In technischer Beziehung steht die Militair-Schieß-Schule direkt unter dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums; in disziplinarischer und administrativer Beziehung ist sie dem Inspekteur der Infanterie-Schulen untergeordnet. (Dienst-Instruktion für die Inspekteure der Infanterie-Schulen. Kr.-M. 6. April 1872.)

Das Personal der Militair-Schieß-Schule zerfällt in Stamm und Kommandirte.

Der Stamm der Militair-Schieß-Schule besteht aus:

a) einem Stabsoffizier als Direktor, mit den Kompetenzen eines Regiments-Kommandeurs,
b) vier Hauptleuten als etatsmäßigen Direktions-Mitgliedern,
c) acht aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung als Direktions-Assistenten kommandirten Premier-Lieutenants,
d) einem aus dem Etat der Truppentheile als Adjutant kommandirten Lieutenant,
e) einem Zahlmeister,
f) einem technischen Beamten,
g) vier Feldwebeln,
h) 3 Sergeanten 1ster Gehaltsklasse,
i) 2 Sergeanten 2ter Gehaltsklasse,
k) 1 Unteroffizier 3ter Gehaltsklasse

} als Waffenmeister, Scheibenstand-Aufseher, Scheibenmeister, Laboratorien-Aufseher, sowie als Registrator und Schreiber.

Zur Militair-Schießschule werden außerdem kommandirt:

a) 4 Lieutenants auf ½ Jahr als Hülfslehrer, und zwar aus der Zahl derjenigen Offiziere, welche bereits früher einem Lehrkursus der Militair-Schieß-Schule beigewohnt haben,
b) 69 Lieutenants auf ½ Jahr und zwar von je zwei Infanterie-Regimentern resp. von 6 Jäger-Bataillonen einer,
c) 1 Unteroffizier als Zahlmeister-Aspirant auf unbestimmte Zeit,
d) 17 Unteroffiziere auf 1 Jahr, von jedem Armee-Korps einer und von sämmtlichen Jäger-Bataillonen zusammen einer,
e) 138 Unteroffiziere auf ½ Jahr, von jedem Infanterie-Regiment und annähernd je drei Jäger-Bataillonen einer,
f) 2 Spielleute auf 1 Jahr,
g) 2 Spielleute auf ½ Jahr,
h) 138 Gemeine auf 1 Jahr, (von jedem Infanterie-Regiment und annähernd von je 3 Jäger-Bataillonen einer),
i) 244 Gemeine auf 6 Monate, (von jedem Infanterie-Regiment und annähernd von je 3 Jäger-Bataillonen zwei),
k) 3 Gemeine als Tischler auf 1 Jahr,
l) 3 „ „ „ „ ½ Jahr,

m) 3 Oekonomie-Handwerker (2 Schneider und 1 Schuhmacher) auf 1 Jahr,
n) 5 Oekonomie-Handwerker (2 Schneider und 3 Schuhmacher) auf ½ Jahr,
o) 15 Gemeine als Offizier-Burschen auf 1 Jahr (incl. 1 für den Zahlmeister),
p) 73 Gemeine als Offizier-Burschen auf ½ Jahr.

Der Zusammentritt der Militair-Schieß-Schule zu dem Sommer-Lehrkursus erfolgt am 1. April, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Winterstärke ult. September.

Die zur Militair-Schieß-Schule alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei verschiedene Kategorien und zwar:

a) in diejenigen, welche nur den Sommer-Lehrkursus durchmachen und
b) in solche, welche nach absolvirtem Sommer-Lehrkursus noch auf weitere 6 Monate als Winterstamm bei der Militair-Schieß-Schule verbleiben.

Das Kommando zu dem Kursus ad a hat den obenstehenden unter I. d aufgeführten Zweck der Heranbildung von Schießlehrern ꝛc.

Der ad b gedachte Winterstamm, welcher den Zeitraum vom 1. Oktober bis ult. März des folgenden Jahres umfaßt, wird aus der Zahl der zur Sommerperiode Kommandirten, unter regelmäßiger Abwechselung der Regimenter, zurückbehalten. Derselbe wird zur Ausführung von Versuchen ꝛc. verwendet, hat auch die vorkommenden Arbeiten, als: Reinigen der Versuchswaffen, Instandsetzung der Scheiben, Anfertigung von Munition ꝛc. auszuführen.

Die Kommandirten des Winterstammes verbleiben demnächst als Lehrer ꝛc. während des nächstjährigen Winter-Lehrkursus bei der Militair-Schieß-Schule, so daß mithin die Gesammtdauer ihres Kommandos 1 Jahr 6 Monate beträgt.

Die zum Sommerkursus zu kommandirenden Offiziere sind wo möglich aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren Beförderung zum Kompagniechef in nicht zu ferner Aussicht steht. Im Uebrigen ist bei Auswahl der zur Militair-Schieß-Schule zu Kommandirenden namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächliche Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exercitium, Intelligenz und Gewandtheit.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abgang der Kommandirten dieselben ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körper-Konstitution und vollständiger Gesundheit bei der Militair-Schießschule eintreffen.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können, mithin nicht solche Mannschaften, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung gelangen.

Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für den Winterstamm ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militair-Schieß-Schule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf Schießfertigkeit, dagegen auf Innehaltung eines bestimmten Turnus nur in soweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zweckes geschehen kann.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militair-Schieß-Schule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militair-Schieß-Schule nicht bewährt haben. Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit der Direktion der Militair-Schieß-Schule in Verbindung zu setzen.

Mit dem bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben an die genannte Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen (Tressen und Auszeichnungsknöpfe) für den Beförderten einzusenden.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Direktor der Militair-Schieß-Schule direkt, die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere, sowie den Ranglisten-Auszug derselben, einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der genannte Direktor ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzusenden:

a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, ferner die monatliche Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;
c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungs-Stücke (Vergütigung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnähegeld 2c., für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

   Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen: das eine Exemplar derselben bleibt als Ausweis bei der Militair-Schieß-Schule, das andere wird von derselben, mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückgesandt. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militair-Schieß-Schule per Post-Anweisung zu übersenden;
d) das Gewehr-Nationale.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere 2c. sind derart abzusenden, daß sie spätestens den 15. März bei der Direktion der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

Die Kommandirten müssen am 1. April bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, event. Tags zuvor in Spandau eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Spandau werden von der Militair-Schieß-Schule liquidirt. Die Kommandoführer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu legen.

Die Offizier- 2c. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden jedoch zu den Schieß-Uebungen der Militair-Schieß-Schule in entsprechender Weise herangezogen, und sind analog den übrigen zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften auszurüsten.

Die Munition für die Offizier- 2c. Burschen ist von der Militair-Schieß-Schule zu liquidiren.

Der Direktor der Schießschule steht im Range eines Regiments-Kommandeurs und übt die Disziplinarstrafgewalt und die Gerichtsbarkeit desselben aus. (Kr.-M. 23. November 1854.)

An Zulagen werden monatlich gezahlt: Den 4 Hauptleuten 25 Thlr., den 4 ältesten zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten Lieutenants 20 Thlr., den 4 jüngsten zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten Lieutenants 15 Thlr., dem Adjutanten 15 Thlr., den als Hülfs-Lehrer kommandirten Offizieren 12 Thlr., den kommandirten Lieutenants 8 Thlr., dem untersuchungsführenden Offizier 3 Thlr., den Feldwebeln und 3 Sergeanten 4 Thlr., 2 Sergeanten und 1 Unteroffizier als Schreiber 3 Thlr., den Kapitaindarmes 1 Thlr., dem Zahlmeister-Aspiranten 1 Thlr., den Unteroffizieren 2 Thlr., den Gemeinen 1 Thlr. Die Schießschule steht an Gehalt und Löhnung mit 25,809 Thlr. auf dem Etat.

11. Das Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Es besteht aus 2 Abtheilungen, einer Reitschule für Offiziere und einer Kavallerie-Unteroffizier-Schule. Zur ersteren kommandirt jedes Kavallerie-Regiment und je zwei Feld-Artillerie-Regimenter einen Offizier zu einem einjährigen Kursus. Von diesen circa 83—85 Offizieren bleiben bis zu 26 ein zweites Jahr auf der Schule, um besonders als Reitlehrer ausgebildet zu werden.

Zu der Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirt jedes Kavallerie-Regiment 2, jedes Feld-Artillerie-Regiment 1 Gefreiten zu einem einjährigen Kursus. Bis zu 20 dieser Gefreiten bleiben ein zweites Jahr auf der Schule, werden zu Unteroffizieren ernannt und als Reiter für die Remonten und als Berittführer verwendet.

An der Spitze des Instituts steht ein General-Lieutenant als Chef, unter ihm 2 Direktoren, außerdem 8 Offiziere als Reitlehrer, 1 Offizier als Turn- und Fechtlehrer, 2 Stallmeister, 1 Adjutant, 1 Zahlmeister und 1 Schreiber resp. Zahlmeister-Aspirant. Für den inneren Dienst werden 2 Wachtmeister, 2 Quartiermeister und 3 Unteroffiziere als Berittführer angestellt. (M.-W.-Bl. vom 10. Juli 1867.) Die Reitschule ist auf dem Etat pro 1871 mit 39,524 Thlr. aufgestellt.

12. Die Central-Turn-Anstalt.

Um für die Armee und gleichzeitig auch für die Schulen des Landes tüchtige Lehrer der Gymnastik zu erhalten, wurde zwar schon im Jahre 1847 die Central-Turnanstalt gegründet, jedoch trat dieselbe erst mit dem 1. Oktober 1851 bleibend ins Leben.

Die Anstalt gehört zu dem Ressort des Kriegsministers und des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten und ist der Oberaufsicht einer Direktion, welche aus dem Inspekteur der Infanterie-Schulen und einem Ministerialrathe besteht, übergeben, während die unmittelbare Leitung des Unterrichts dem Unterrichts-Dirigenten obliegt.

Dem Inspekteur der Infanterie-Schulen ist die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs verliehen. (Kr.-M. 6. April 1872.)

Als Lehrer sind etatsmäßig angestellt: ein militairischer Lehrer für die Militair-Eleven, zwei Civillehrer für die Civil-Eleven (40—50) und

ein Arzt für die anatomischen und physiologischen Vorträge bei beiden Klassen von Eleven. Außerdem wird alljährlich eine Anzahl von Offizieren, welche ihren Kursus mit gutem Erfolge durchgemacht haben, wiederholt einberufen, um für die Dauer des nächsten Winterkursus und des Frühjahrskursus als Hülfslehrer zu fungiren, ebenso beim Civil-Cursus.

Ein Zahlmeister besorgt das Kassenwesen der Anstalt.

Der Unterricht wird in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März (Winterkursus) und vom 1. April bis 30. Juni (Frühjahrskursus) ertheilt.

Für den 6monatlichen Winterkursus sind unter entsprechender Heranziehung der Deutschen Bundes-Kontingente von 9 Armee-Korps je 3 von den übrigen Armee-Korps je 4 Offiziere der Infanterie und Kavallerie, von den Jäger-Bataillonen zusammen 2 Offiziere, von je 2 Artillerie-Brigaden je 1 Offizier und von je 6 Pionier-Bataillonen je 1 Offizier zu kommandiren. Außerdem treten 2 Offiziere der Großherzoglich Hessischen Division hinzu, so daß im Ganzen c. 70 Offiziere kommandirt werden.

Für den 3monatlichen Sommerkursus werden an Unteroffizieren kommandirt:

141	Unteroffiziere der	Infanterie,
26	= =	Kavallerie,
9	= =	Artillerie,
6	= =	Pioniere,
6	Oberjäger,	
188	Unteroffiziere.	

Die Auswahl der zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere darf sich nur auf solche richten, welche neben dem Geschick und Neigung für gymnastische Uebungen, Befähigung zur Instruktion besitzen, eine gesunde kräftige Leibeskonstitution haben und voraussichtlich auf längere Zeit als Lehrer resp. Lehrgehülfen beim Truppentheil mit Nutzen verwandt werden können. Bezüglich der zu kommandirenden Offiziere hat im Allgemeinen das Prinzip zu gelten, daß dieselben während einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Offizier sich mit allen Dienstzweigen bekannt gemacht haben. (Kr.-M. 5. Januar 1872.) Das Weitere über Kommandirung siehe A. V. O. 6. Jahrgang, Nr. 1.

Bei dem Ausscheiden aus der Anstalt erhalten die Offiziere Befähigungszeugnisse nach den drei Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend" ausgestellt; die Unteroffiziere nach den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend", „ziemlich genügend", „ungenügend".

Die mit dem Prädikat rücksichtlich der durchschnittlichen Qualifikation als Lehrergehülfen „sehr gut" entlassenen Unteroffiziere erhalten als besonderes Abzeichen eine schwarz-weiße Schnur an der oberen Seite der Achselklappen. Für das Jahr 1871 waren für die Central-Turnanstalt ausgesetzt:

persönliche Ausgaben	9,752 Thlr.
sachliche Ausgaben .	2,334 =
	12,086 Thlr.

(A. K.-O. 21. März 1861. Kr.-M. 18 Januar 1869.)

13. Die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin.

In derselben werden 100 Eleven zu Militair-Roßärzten ausgebildet, wozu pro 1871 41,930 Thlr. verwendet wurden. Ueber die Aufnahme s. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21, 1867.

14. Gesangchöre.

Bei jedem Regimente soll ein Gesangchor bestehen, welcher die in der Liturgie und sonst vorgeschriebenen geistlichen Gesänge singen und beim Gottesdienste der Truppen, wo sie denselben abgesondert halten, benutzt werden soll. Dieser Chor besteht aus einem ersten und zweiten Tenor und einem ersten und zweiten Baß und darf die Zahl von 50 Soldaten des Regiments nicht übersteigen.

Die Einübung ist Regimentssache. Die Kosten können aus den Ersparnissen bei dem Unterrichtsfonds gedeckt werden.

In Berlin und in Potsdam bestehen außerdem Garnison-Gesangchöre, welche aus allen Truppentheilen gebildet und sonn- und festtäglich zum Garnison-Gottesdienste verwendet werden.

Die zu denselben gehörenden Soldaten thun keine Wachen, sind aber sonst nicht vom Dienste befreit. (Garde-Dienstvorschriften.)

Zweiter Abschnitt.

Das Kirchenwesen der Armee.

Dienstverordnungen.

Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832.

Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preußischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen für das Königliche Kriegsheer. Berlin, 1829.

Kirchenbuch für das Königl. Preuß. Kriegsheer. Neue Aufl. Berlin, Reimer. 1850.

Choralbuch für das Königl. Kriegsheer. Berlin, 1866. Georg Reimer. Preis 15 Sgr.

Literatur.

Otto Strauß. Die evangelische Seelsorge bei dem Kriegsheer. Berlin, 1870. E. S. Mittler.

Die oberste evangelische Militair-Kirchenbehörde ist der Feldprobst, welcher der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militair-Geistlichkeit und der Vertreter der militair-kirchlichen Interessen ist. Er folgt den Truppen in's Feld.

Jeder Division ist ein Divisions-Pfarrer zugegeben. Bei jedem Armee-Korps besorgt einer der Divisions-Pfarrer als Oberpfarrer die beim General-Kommando vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten und steht zu den übrigen Divisionspfarrern, sowie zu den im Bezirke des Korps befindlichen Garnison- und sonstigen Militair-Pfarrern im Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese.

Die Divisionspfarrer sind den Divisions-Kommandos zugeordnet und folgen den Truppen in's Feld.

Die Garnisonpfarrer dagegen haben einen bleibenden Aufenthalt, der von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

Außerdem haben einige militairische Institute (Invalidenhäuser, Kadetten-Korps, Militair-Waisenhaus) besondere Geistliche.

Die Wahl der evangelischen Divisions- und Lazareth-Pfarrer bei den mobilen Truppen während des Krieges und die Berufung sämmtlicher evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und aller Militair-Institute, mit Ausnahme des Garnison-Pfarrers in Berlin, dessen Wahl sich Se. Majestät der König vorbehalten, erfolgt durch den evangelischen Feldprobst. (A. K.-O. 19. Dezember 1867.)

Alle Militair-Geistlichen stehen zu den Militair-Befehlshabern, denen sie zugeordnet sind, nicht aber zu den Befehlshabern der einzelnen ihre Gemeinde bildenden Truppen in einem Subordinations-Verhältnisse; jedoch erstreckt sich dasselbe nicht auf die eigentliche Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, sondern beschränkt sich auf Anordnungen der Vorgesetzten für die Militairgemeinde in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nach den bestehenden äußerlichen kirchlichen Einrichtungen und auf das Verhältniß des Pfarrers als Militair-Beamter.

Zu der Militairgemeinde gehören außer sämmtlichen im aktiven Dienste befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auch die mit Pensionen 2c. entlassenen Offiziere, so lange sie den Militair-Gerichtsstand behalten, und alle Militairbeamte mit ihren Frauen und Kindern, so lange diese sich im väterlichen Hause aufhalten. Mit dem Tode einer Militairperson treten deren Wittwen und Kinder zur Civilgemeinde über.

Die oberste Leitung der römisch-katholischen Militair-Seelsorge ist einem katholischen Feldprobst übertragen. Wo das Bedürfniß sich herausstellt, sind katholische Militair-Geistliche (Divisionspfarrer, Garnisonpfarrer, Militairkaplane, Hülfsseelsorger) mit denselben Rechten wie die evangelische Militair-Geistlichkeit, angestellt, oder die Seelsorge ist katholischen Civil-Geistlichen übertragen.

Wollen Militairpersonen eine Taufe oder Trauung von einem anderen Geistlichen als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, verrichten lassen (kommandirte Militairpersonen treten nur dann zur Gemeinde des Kommandoortes über, wenn das Kommando wenigstens auf ein Jahr bestimmt ist), so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Seelsorgers.

Römisch-katholische Mitglieder der Militairgemeinde bedürfen niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Geistlichen, wohl aber von dem katholischen Geistlichen, wenn einem solchen die Seelsorge übertragen ist, und die Handlung durch einen anderen katholischen Geistlichen verrichtet werden soll.

Andere geistliche Amtshandlungen außer Taufen und Trauungen, können durch jeden anderen Geistlichen vollzogen werden.

Die Stolgebühren für eine Taufe betragen 1 Thlr., oder 7½ Sgr. für den Pfarrer und 10 Sgr. oder 2½ Sgr. für den Küster; bei Verheirathungen für Proklamation und Kopulation 4 Thlr. oder 1 Thlr. 7½ Sgr. für den Pfarrer und 1 Thlr. oder 10 Sgr. für den Küster; je nachdem der Vater oder Bräutigam dem Offizierstande oder dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehört. Ebenso betragen die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebens-Atteste 20 Sgr. oder 10 Sgr.

In denjenigen Garnisonorten, wo keine Militair-Geistlichen angestellt sind, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen und ebenso für den katholischen Theil einem katholischen Civil-Geistlichen des Orts übertragen. Diejenigen Garnisonsorte, wo dies in Ermangelung eines evangelischen resp. katholischen Geistlichen nicht stattfinden kann, werden alljährlich zweimal von dem betreffenden Militair-Pfarrer resp. von dem Geistlichen einer zunächst gelegenen katholischen Gemeinde bereist.

In allen Orten, wo nur einzelne Militairpersonen einen bleibenden Aufenthalt haben, werden dieselben nach den Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung von dem Geistlichen des Kirchensprengels, in welchem sie sich aufhalten, behandelt.

Die Militair-Geistlichkeit des deutschen Heeres besteht mit Ausschluß von Bayern und Württemberg aus:

1 evangelischen Feldprobst mit 2700 Thlr. Gehalt incl. 300 Thlr. für die Oberpfarrer-Geschäfte beim III. Armee-Korps und 540 Thlr. Servis;
1 katholischen Feldprobst mit 2400 Thlr. Gehalt und 540 Thlr. Servis;
13 evangelische Oberpfarrer mit 1000—1400 Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis;
102 evangelische und katholische Divisions- und Garnison-Pfarrer mit 600—900 Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis;
2 katholische Kaplane mit 600 Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis;

119 Geistlichen 2c. und
106 Militair-Küster mit 225 Thlr. Gehalt und 52 Thlr. Durchschnitts-Servis.

Zum erstenmal wurden im Feldzuge 1870 auch jüdische Feldgeistliche für die in Frankreich stehende Armee ernannt. (A. K.-O. 15. Oktober 1870.)

Die persönlichen Ausgaben für die gesammte Militair-Geistlichkeit betragen pro 1872	128,618 Thlr.
Die sachlichen Ausgaben für den Kultus	14,418 „
	143,036 Thlr.

Dritter Abschnitt.

Das Militair-Medizinalwesen.

Dienstverordnungen.

Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königl. Preuß. Armee vom 5. Juli 1852. Berlin 1852. R. Decker. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.
Zusammenstellung der dieses Reglement abändernden und ergänzenden Bestimmungen Berlin 1867. R. v. Decker.
Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit und Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten zc. vom 9. Dezember 1858. Berlin 1859. R. Decker. Preis $2^1/_2$ Sgr.
Reglement über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 5. Juni 1854. Berlin 1859.
Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869. Berlin 1869. Mittler & Sohn.
Ueber die stationsweise Behandlung der Kranken in den Garnison-Lazarethen. (Kr.-M. 22. Januar 1868.)
Ueber das Raumbedürfniß für die Kranken. (Kr.-M. 26. Januar 1868.)
Ueber unerlaubtes Vornehmen ärztlicher Funktionen Seitens der Militair-Personen. (Kr.-M. 23. Januar 1868.)
Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868 und Instruktion zur Ausführung derselben vom 27. März 1868. Berlin 1868. A. Bath.
Verordnung über das Studium und die Aufnahme-Bedingungen der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten vom 6. Juli 1868.
Verordnung über die Führung der Listen über die Revier-Kranken. (Kr.-M. 16. Dezember 1867.)
Verstärkung des Lazareth-Personals durch Civilärzte und Entschädigungssätze für dieselben. (A. K.-O. 25. August 1870.)

Literatur.

Scheller, Stabsarzt. Die amtlichen Cirkulare, welche von dem Chef des Militair-Medizinalwesens erlassen worden sind, alphabetisch geordnet 1842—1856. Berlin 1856. $6^1/_2$ Thlr.
Berger, Oberstabsarzt, Instruktion für die Militairärzte der Königl. Preuß. Armee vom 9. Dezember 1858. Zum praktischen Gebrauche zusammengestellt. Breslau, 1860. Aland. 12 Sgr.
Richter, Generalarzt. Geschichte des Medizinalwesens der Königl. Preuß. Armee. Erlangen, 1860. Enk. 2 Thlr.
— — Das Militair-Medizinalwesen Preußens nach den Bedürfnissen der Gegenwart dargestellt. 1. und 2. Lieferung, 1867, Darmstadt. E. Zernin. Preis 1 Thlr.
Dr. Löffler, Das preußische Militair-Sanitätswesen und seine Reform nach der Kriegserfahrung von 1866. 1. Theil: Die freiwillige Krankenpflege und die Genfer Konvention. 2. Theil: Der Sanitätsdienst und seine Organisation. Berlin 1868 und 1869. Hirschwald. $3^1/_3$ Thlr.
Dr Steinberg, Die Kriegs-Lazarethe und Baracken von Berlin. 1871.
Dr. Tiburtius, Die Krankenträger. Metz 1871.
Deutsche Militair-ärztliche Zeitschrift, gegründet 1872. Preis 4 Thlr. jährlich.

A. Das Sanitäts-Korps.

Sämmtliche Militair-Aerzte des aktiven Kriegsstandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden das Sanitäts-Korps.

Der General-Stabs-Arzt der Armee steht an der Spitze des Sanitäts-Korps und ist gleichzeitig Chef der Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium (oberste militairärztliche Verwaltungs-Behörde).

Der General-Arzt eines Armee-Korps (Korps-General-Arzt) hat die oberste Leitung der Medizinal-Angelegenheiten innerhalb des Korpsbereiches.

Bei jedem Infanterie-Regiment ist ein Ober-Stabs-Arzt angestellt, welcher gleichzeitig die Funktionen eines Regiments-Arztes und eines Bataillons-Arztes ausübt und Vorgesetzter der Stabsärzte ist.

Bei den Bataillonen, welchen kein Regiments-Arzt zugetheilt ist, versieht ein Stabs-Arzt die Funktionen eines Bataillons-Arztes.

Die Assistenz-Aerzte, per Bataillon einer, haben die höheren Aerzte in ihren Funktionen zu unterstützen.

Die einjährig freiwilligen Aerzte und Unterärzte versehen den Dienst der Assistenz-Aerzte und ersetzen dieselben bei eintretenden Vakanzen.

Außer den bei den Truppentheilen und den Militair-Instituten angestellten Aerzten sind noch in Festungen und einzelnen Städten Ober-Stabs-Aerzte oder Stabs-Aerzte als Garnison-Aerzte angestellt.

Bei der Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist ein Ober-Stabs-Apotheker, bei den General-Kommandos des Garde, des 1., 6., 4., 7. und 10. Armee-Korps ist je 1 Stabs-Apotheker angestellt, der die pharmazeutischen Geschäfte für den Dienstbereich zweier Armee-Korps übernimmt. (A. K.-O. 30. Juni 1868.)

B. Ergänzung des Sanitäts-Korps.

Die Ergänzung des Sanitäts-Korps erfolgt:

1. durch Mediziner, welche in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten ausgebildet worden sind. Diese werden bei dem Ausscheiden aus diesen Instituten durch den General-Stabs-Arzt der Armee als Unterärzte bei einem Truppentheile angestellt.

Nach Absolvirung der Staatsprüfung wird ein Theil dieser Mediziner auf 1 Jahr zu ihrer erhöhten Ausbildung in das Charité-Krankenhaus in Berlin kommandirt.

Die zur Zeit vorhandenen militair-ärztlichen Bildungs-Institute sind:

a) Das medizinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut zu Berlin. In demselben haben die Eleven freie Wohnung, freie Vorlesungen und erhalten für ihre Beköstigung eine monatliche Entschädigung von 10 Thlr. Sie verpflichten sich dagegen, für jedes der in dem Institute zugebrachten vier Jahre — außer der ihnen zugestandenen einjährigen Dienstverpflichtung — 2 Jahre als Militair-Aerzte zu dienen. Das Institut hat gegenwärtig 148 Zöglinge, von denen jährlich circa 1 Viertel in die Armee treten.

b) Die medizinisch-chirurgische Militair-Akademie zu Berlin. Die Eleven derselben erhalten freie Vorlesungen und zum Theil freie Wohnung, wofür sie sich verpflichten, für jedes der auf der Akademie zugebrachten

vier Jahre außer der allgemeinen Dienstpflicht (ein Jahr), ein Jahr als Militair-Arzt zu dienen. Die Zahl der Zöglinge beläuft sich auf 80 und mehr, von denen jährlich ca. 20 in die Armee eintreten.*)

2. Durch Mediziner, welche ihre Ausbildung auf Universitäten erlangt und auf Beförderung eintreten. Diese jungen Leute werden nach abgelegter Staatsprüfung vom General-Arzt des Korps, in dessen Dienstbereich sie eintreten wollen, bei einem Truppentheile als einjährig freiwilliger Arzt angestellt und nach halbjähriger Dienstzeit und erwiesener Qualifikation durch den General-Stabs-Arzt der Armee zu Unterärzte ernannt, wobei sie sich verpflichten, über die einjährige Dienstverpflichtung hinaus noch ein Jahr als Arzt zu dienen.

3. Durch nicht auf Beförderung dienende Mediziner.

Mediziner, welche einen Ausstand zum Diensteintritt über das 23. Lebensjahr hinaus erhalten, übernehmen die Verpflichtung, nach Ablegung der Staatsprüfungen in der Armee als Arzt zu dienen; diejenigen welche keinen Ausstand erhalten, können ihrer einjährigen Dienstverpflichtung als Arzt oder mit der Waffe genügen.

Diejenigen, welche als Arzt dienen, werden von dem betreffenden Korps-General-Arzt einem Truppentheile zugewiesen. Nach dreimonatlicher Dienstzeit bei der Truppe als Unterarzt können die als Unterarzt angestellten Mediziner, nachdem sie ihre dienstliche Tüchtigkeit erwiesen und von dem Divisions-Arzte zur Wahl zum Assistenzarzte durch die im Offizierrang stehenden Militairärzte gestellt gewesen, durch den General-Stabs-Arzt der Armee zum Assistenz-Arzt Sr. Majestät dem König in Vorschlag gebracht werden.

Die Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungsanstalten werden gleich bei ihrem Eintritt in das Heer als Unterärzte eingestellt und können erst nach Ablegung ihrer Staatsprüfung zur Wahl zum Assistenzarzt gestellt werden.

Die Beförderung zu höheren Chargen und Dienststellungen erfolgt in der Regel nach der Anciennetät. Für die Ernennung zum Ober-Stabs-Arzt ist die Ablegung eines spezifisch militair-ärztlichen Examen Bedingung. Vergleiche Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blattes 1870. Die Prüfung ist jedoch bis jetzt noch nicht eingeführt und muß bis dahin noch das Physikats-Examen bestanden sein.

Die einjährig freiwilligen Aerzte können, wenn sie nach Ableistung ihrer Dienstpflicht in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, ihre Ernennung zum Unterarzt beim Korps-Generalarzt in Antrag stellen.

Die Unterärzte des beurlaubten Standes können zum Assistenzarzt befördert werden, wenn sie sich durch eine 6wöchentliche freiwillige Dienstleistung bei einem Truppentheile als Unterarzt mit Gehalt oder bei einer in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung das erforderliche Qualifikations-Zeugniß erworben und sich einer Wahl unterstellt haben.

Die Assistenz-Aerzte des beurlaubten Standes werden in den Grenzen des Etats der mobilen Armee gleichzeitig mit ihrem in aktivem Dienst befindlichen Hintermann zu Stabsärzten in Vorschlag gebracht, wenn sie vorher einen 4wöchentlichen Kursus in der chirurgischen Anatomie

*) Ueber die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in diese Institute siehe Armee-Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Nr. 19.

und in den Operations-Uebungen durchgemacht oder bis zu derer Einführung bei einem Lazareth oder einem Truppentheil 4 Wochen freiwillig Dienste geleistet haben.

Die Beförderung zum Oberstabs-Arzt ist für die Aerzte des Beurlaubten-Standes von der Ableistung der militair-ärztlichen resp. Physikats-Prüfung abhängig.

Das deutsche Reichsheer zählte 1871 mit Ausschluß Bayerns:

1	General-Stabsarzt der Armee,	
16	Generalärzte mit einem Gehalt von	1,800 bis 2,600 Thlr.
231	Ober-Stabsärzte „ „ „	1,200 bis 1,600 „
351	Stabsärzte „ „ „	720 Thlr.

Die Zahl der Assistenzärzte, der Unterärzte und einjährig freiwilligen Aerzte hat nicht genau ermittelt werden können und mag annähernd 800 betragen.

C. Das Hülfs-Personal.

Die Lazareth-Gehülfen.

(Leitfaden zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen. 3. Auflage. Berlin, 1860.)

Um die Militair-Aerzte bei Behandlung der Kranken zu unterstützen und ihnen die niederen Chirurgendienste abzunehmen, wurde 1832 das Institut der Lazareth-Gehülfen gegründet.

Es bestehen:

a) Unter-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Gefreiten,
b) Lazareth-Gehülfen, welche zu den Unteroffizieren, und
c) Ober-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Sergeanten zählen.

Sämmtliche Lazareth-Gehülfen sind Kombattanten und haben die gleichen Ansprüche auf Anstellung und Versorgung, wie die korrespondirenden Chargen der Mannschaften und des Dienststandes. (Kr.-M. 7. November 1867.)

Die Ergänzung der Lazareth-Gehülfen findet aus solchen geeigneten Mannschaften des Dienststandes statt, welche sich freiwillig zu dem Sanitätsdienst melden und mindestens 6 Monate mit der Waffe gedient haben. Ihre Ausbildung zu Lazareth-Gehülfen erfolgt instruktionsmäßig in den Lazarethen der betreffenden Truppentheile.

Die Ernennung dieser Mannschaften zu Unter-Lazareth-Gehülfen und die Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt, unter der Voraussetzung guter Führung, durch den Truppen-Kommandeur, und zwar:

a) zum Unter-Lazareth-Gehülfen nach bestandener Prüfung vor dem Oberarzt des Truppentheils;
b) zum Lazareth-Gehülfen nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit und erfolgter Kapitulation, wenn die Prüfung mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist, und kann dieselbe zu diesem Behuf nöthigenfalls wiederholt werden;
c) zum Ober-Lazareth-Gehülfen nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit.

Die Beförderung von Lazareth-Gehülfen, welche von ihren Truppentheilen zeitig ausgeschieden, den Feldlazarethen, Sanitäts-Detachements und der Lazareth-Reserve und dirigirenden ärztlichen Personal zugetheilt sind, erfolgt eventuell Seitens desjenigen Befehlshabers, welchem die betreffenden Feldlazarethe &c. unterstellt sind. (Kr.-M. 26. Mai 1871.

Sämmtliche Lazareth-Gehülfen erhalten ohne Rücksicht auf Truppe und Waffe eine gleiche, nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit bemessene Löhnung:

a) die Unter-Lazareth-Gehülfen monatlich . . . . $4^1/_2$ Thlr.

b) die Lazareth-Gehülfen:

1. mit ihrer Ernennung zu dieser Charge monatlich . $5^1/_2$ „
2. nach vollendeter vierjähriger Dienstzeit monatlich . $6^1/_2$ „
3. nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit monatlich . $7^1/_2$ „

c) die Ober-Lazareth-Gehülfen:

1. mit ihrer Ernennung zu dieser Charge monatlich . $9^1/_2$ „
2. nach vollendeter neunjähriger Dienstzeit monatlich . $11^1/_2$ „

Außerdem beziehen die Lazareth-Gehülfen die sonstigen Kompetenzen der korrespondirenden Chargen des Dienststandes. Die zur Ausbildung als Lazareth-Gehülfen kommandirten Mannschaften verbleiben bis zur erfolgten Ernennung zu Unter-Lazareth-Gehülfen im Genusse der bisher bezogenen Kompetenzen des Truppentheils; erhalten daneben aber, wie sämmtliche Lazareth-Gehülfen, freien Mittagstisch im Lazareth, ohne den bisherigen Löhnungsabzug dafür zu erleiden, jedoch unter Wegfall des etwa bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschusses; im mobilen Stande die freie Viktualien-Portion. (Kr.-M. 13. April 1861.)

Die Unter-Lazareth-Gehülfen tragen die Abzeichen der Gefreiten,
die Lazareth-Gehülfen diejenigen der Unteroffiziere,
die Ober-Lazareth-Gehülfen die der Sergeanten.

Die Lazareth-Gehülfen und Ober-Lazareth-Gehülfen sind — wie andere Unteroffiziere und Sergeanten — von den Gefreiten und Gemeinen sämmtlicher Waffen, also auch von den Unter-Lazareth-Gehülfen, militairisch zu grüßen. Ihrerseits sind nicht nur die militairischen Vorgesetzten, sondern auch die Militair-Aerzte, bis einschließlich der Unterärzte, in dienstlicher Form zu grüßen.

Den Lazarethgehülfen ist die Ausübung der kleinen Chirurgie außer dem Dienst und in den einzelnen Fällen gestattet, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militairarztes erwirkt haben. (Kr.-M. 9. Juni 1870.)

Ueber die Zahl der zur Kapitulation zuzulassenden Lazarethgehülfen, welche von der Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen höheren Bedarfs an dergleichen Mannschaften im Beurlaubten-Verhältniß abhängig bleibt, haben die General-Kommandos zu bestimmen. (A. K.-O. 11. Januar 1866.)

Die Kapitulation gut gedienter Lazarethgehülfen ist zur Förderung des Sanitätsdienstes überhaupt, namentlich aber bis zur Erfüllung einer fünfjährigen Dienstzeit der Betreffenden im Sanitäts-Personal zu begünstigen.

Es liegt im Interesse der Armee, die Niederlassung als Heilgehülfen den Lazarethgehülfen möglichst zu erleichtern, um im Mobilmachungsfalle solche zur Disposition zu haben, die sich durch fortgesetzte Uebung und Erfahrung noch vervollkommnet haben.

Diejenigen Lazarethgehülfen, welche 5 Jahre als solche beim Militair vorzüglich gedient haben und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Oberstabs- resp. Stabsarzt ausweisen können, haben keine weitere Prüfung als Heildiener abzulegen, sondern können auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualifizirte Bewerber um eine Concession als Heildiener auftreten. (Kr.-M. 3. November 1864.)

Für die Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen höheren Bedarfs an Lazarethgehülfen bleibt maßgebend, daß zur Komplettirung dieses Bedarfs für die mobile Armee einschließlich für die Feldlazarethe, auf die in der Landwehr befindlichen Lazarethgehülfen zurück gegriffen werden darf.

Wo etwa zur Sicherung dieses Bedarfs eine Beschränkung der Zahl der Kapitulanten nothwendig werden sollte, ist solche nicht für die einzelnen Truppentheile, sondern im ganzen Korpsbezirk zu regeln. (Kr.-M. 17. Januar 1866.)

So lange die Lazarethgehülfen im Lazareth beschäftigt sind, stehen sie unter der Disziplinarstrafgewalt der Lazareth-Kommission, thun sie jedoch Dienst bei der Kompagnie, so übt der Kompagnie-Chef die Disziplinarstrafgewalt über sie aus.

Auf Märschen tragen die Lazarethgehülfen den Soldaten-Tornister, und die zum Umhängen eingerichtete Arznei- und Bandage-Tasche. (Kr.-M. 11. März 1870.)

Die Krankenwärter.

Um die Armee im Kriege mit hinreichenden Krankenwärtern zu versehen, werden jährlich für jedes Armee-Korps 26 Mann ausgehoben und auf einjährige Dienstzeit den Lazarethen als Krankenwärter überwiesen. (A. K.-O. 2. Februar 1868.)

Die Krankenträger-Kompagnien.

(Instruktion für die Militair-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger vom 29. Januar 1869.)

Dr. Tiburtius, Ausrüstung und Instruktion der Krankenträger. Metz, 1871.

Dieselben werden, wie Thl. I., Abth. I., Abschnitt 4, Nr. 5, S. 49 angiebt, formirt und haben die Bestimmung, die Verwundeten vom Schlachtfelde nach den Verbandplätzen zu bringen.

2. Das Lazarethwesen.

A. Im Frieden.

1. Eintheilung und Verwaltung.

Die Militair-Lazarethe zerfallen in Friedens- und Feld-Lazarethe.

Die Friedens-Lazarethe zerfallen:

1. in Garnison-Lazarethe, welche für eine feststehende Garnison;
2. in Spezial-Lazarethe, welche für einzelne Truppentheile der Garnison eines Ortes;
3. in Hülfs-Lazarethe, welche vorübergehend bei hohem Krankenstande der Garnison;
4. in Kantonnements-Lazarethe, welche bei Zusammenziehung größerer Truppenmassen ebenfalls vorübergehend errichtet werden.

Die Lazareth-Kommissionen.

Die Verwaltung der Militair-Lazarethe und die Geschäftsführung in denselben wird von den Lazareth-Kommissionen geleitet. Diese stehen unter der Intendantur und dem Generalarzte des betreffenden Korps. Die

Lazareth-Kommissionen bestehen aus einem militairischen, einem ärztlichen und, jedoch nur bei größeren Lazarethen, aus einem ökonomischen Mitgliede (Lazareth-Inspektor resp. Oberlazareth-Inspektor). Bei einem Lazarethe von weniger als 4 Kompagnien besteht, wenn nicht zugleich der Regimentsstab im Orte ist, die Lazareth-Kommission aus einem Subaltern-Offizier und einem Assistenzarzt; für vier oder mehr Kompagnien aus einem Hauptmann und einem Stabsarzt. Für große Lazarethe ist als militairisches Mitglied ein Stabsoffizier zu bestimmen und demselben ein Subalternoffizier beizugeben.

Die den kleineren Lazarethen beigegebenen Rechnungsführer versehen die Stelle der Lazareth-Inspektoren, ohne Mitglied der Lazareth-Kommission zu sein.

Die Lazareth-Kommission sorgt für die pflichtmäßige Erhaltung und bestimmungsmäßige Verwendung des ihr anvertrauten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sie bildet das Kuratorium der Lazareth-Kasse und ist als die Dienstherrschaft der Krankenwärter anzusehen.

Die Verwaltung selbst ist kollegialisch, doch theilen sich die Mitglieder dergestalt in die Geschäfte, daß das militairische Mitglied vorzugsweise den allgemein polizeilichen, das ökonomische den ökonomischen Theil, das ärztliche Mitglied dagegen den medizinisch-polizeilichen und diätetischen Theil der Verwaltung führt. (Siehe auch den Abschnitt: „Disziplinarstrafgewalt.")

2. Berechtigung zur Aufnahme.

Zur Aufnahme in das Militair-Lazareth bei kostenfreier Verpflegung sind berechtigt:

- alle im aktiven Dienste befindlichen Unteroffiziere und Gemeine (mit Einschluß der Sträflinge) des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Invaliden-Kompagnien und der Strafabtheilungen;
- die Landwehrleute während ihrer Einberufung;
- die Marinemannschaften;
- die auf dem Marsche in die Heimath erkrankten Reserven und die Rekruten, welche bereits zum Militair-Verbande gehören und sich auf dem Marsche zu ihrem Truppentheile befinden, und die zur Disposition beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres, wenn dieselben nach Empfang ihrer Wiedereinberufungs-Ordre erkranken;
- Individuen, welche nach überstandener kontagiöser Augenkrankheit von ihren Truppentheilen beurlaubt oder zur Reserve entlassen sind und bei denen innerhalb Jahr und Tag seit der Entlassung Rückfälle eintreten.

Gegen Bezahlung von resp. 12 und 8 Sgr. pro Kopf und Tag (A. K.-O. 31. Dez. 1868) werden in den Militair-Lazarethen verpflegt:

- im Dienst befindliche Subaltern-Offiziere des stehenden Heeres, sowie die des Beurlaubten-Standes der Landwehr, wenn sie während einer Landwehr-Uebung erkranken, ferner Assistenz-Aerzte, unverheirathete Subaltern-Beamten der Intendanturen, einjährige Freiwillige, Büchsenmacher und Festungs-Unterbeamte.

Erkrankte Offiziere und Soldaten derjenigen Staaten des Deutschen Reiches, mit welchen wegen Uebernahme der Militair-Verwaltung durch Preußen Konventionen nicht abgeschlossen sind, werden gegen Vergütigung von 12½ Sgr. pro Mann und Tag, jedoch ausschließlich Krankenlöhnung

und Beerdigungskosten in Preußische Militair-Lazarethe aufgenommen. (Kr.-M. 21. Novbr. 1867.)

Der Truppentheil, welcher einen Kranken zur Aufnahme in das Militair-Lazareth sendet, muß demselben einen Lazarethschein mitgeben, worauf außer dessen vollständigem Nationale die Armatur- und Bekleidungs-Gegenstände und das Privat-Eigenthum, welche der Kranke mit in das Lazareth bringt, verzeichnet sein müssen. Der Kranke wird alsdann nach Dienstverhältniß, Namen, Alter u. s. w. in das Hauptbuch eingetragen und ihm seine Lagerstelle angewiesen. Ist der Kranke hergestellt, so wird er mit seinem Lazarethscheine zu dem Truppentheile entlassen. Bei Soldbuchinhabern vertritt das Soldbuch den Lazarethschein. (Kr.-M. 7. April 1869.)

3. Pocken-Impfung.

Zur Revaccination der zum Militair-Verbande gehörigen Leute wird da, wo die Truppen kasernirt sind, in den Kasernen ein zur Winterzeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßsäle, benutzt; da, wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert sind, wird die Revaccination aber in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen.

Die geimpften Leute müssen vom vierten bis zum zwölften Tage geschont und am achten Tage dem Arzte wieder vorgestellt werden.

4. Sterbefälle.

Sterbefälle werden unter Mitsendung des Todtenscheines dem betreffenden Truppentheil angezeigt. Letzterer überschickt den Todtenschein an die landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen der Verstorbenen, verfügt über die verbliebenen Diensteffekten und übergiebt das Privat-Eigenthum des Verstorbenen dem Civilgerichte des Garnisonortes zur weiteren Beförderung an die heimathliche Gerichts-Behörde. Die Beerdigungskosten, welche auf das Nothwendige und Unvermeidliche zu beschränken sind, werden aus dem Lazareth-Fonds bestritten.

B. Im Kriege.

Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869. Berlin, 1869. Mittler & Sohn.

Im Kriege werden bei längeren Kantonnirungen zur Behandlung der Leichtkranken, Kranken-Depots errichtet. Beim Abrücken der Truppen werden die daselbst befindlichen nicht marschfähigen Kranken dem nächsten Lazareth, nicht transportable Kranke der Gemeinde überwiesen.

Zur Aufnahme der übrigen Kranken werden, sofern sie nicht in Garnison-Lazarethe, sowie in Civil-Heilanstalten Aufnahme finden können, besondere Kantonnements-Lazarethe errichtet. §. 4.

Auf Märschen werden Leichtkranke mittelst Vorspann mitgeführt, die andern noch transportablen Kranken werden in Garnison- oder in Etappen-Lazarethe untergebracht, nicht transportable Kranke der Ortsbehörde übergeben. §. 5.

Bei kleineren Gefechten liegt die Fürsorge für die ärztliche Behandlung und Pflege der Verwundeten den Truppen-Aerzten ob, welche in der Nähe der fechtenden Truppen Nothverbandplätze errichten.

Die Hilfskrankenträger, wozu im Frieden 4 Mann per Kompagnie ausgebildet werden, besorgen den Transport der Kranken nach den Nothverbandplätzen. Sie sind während dieser Zeit durch die weiße Binde mit rothem Kreuz kenntlich, legen jedoch dieselbe, sobald ihr Dienst beendet und sie in die Front ihres Truppentheils zurücktreten, wieder ab. §. 6. u. 7.

Bei großen Gefechten treten die Sanitäts-Detachements (S. 49) in Wirksamkeit, von denen jedes in zwei selbstständigen Sektionen verwendbar ist. §. 8.

Von den Verbandplätzen werden die Leichtverwundeten der nächsten Etappen-Kommandantur überwiesen, welche für Unterbringung der Mannschaften sorgt; die übrigen Verwundeten werden in die Feldlazarethe gebracht. §. 17.

Jedes Armee-Korps hat 12 Feldlazarethe für je 200 Mann. Ein Theil derselben wird den Divisionen zugetheilt, der Rest in Reserve gehalten. Die vorläufig in Reserve bleibenden Lazarethe sind bestimmt, die zur Verwendung gekommenen resp. zurückgebliebenen Feldlazarethe bei den Divisionen zu ersetzen. §. 20, 21. Für jeden Kranken werden 1200 Kubikfuß Luftraum in dem Lazarethe verlangt.

Damit die in der Aktion begriffenen Truppen nicht von Feldlazarethen entblößt werden, so wird das Personal desselben aus dem bei jedem Armee-Korps vorhandenen Lazareth-Reserve-Personal, das Material aus den Beständen der Lazareth-Reserve-Depots ersetzt. §. 26.

Nach erfolgter Ablösung erhält das Lazareth die Bezeichnung: „Stehendes Kriegs-Lazareth.“ §. 27.

Um die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe bald möglichst für die mobile Armee wieder disponibel zu machen, und das verderbliche Zusammenhäufen der Kranken und Verwundeten zu verhindern, sind dieselben fortwährend aus den obengenannten, sowie aus den Etappen-Lazarethen in die im Inlande errichteten Reserve-Lazarethe zu evacuiren. §. 36.

Den Transport der Kranken bis zur nächsten Eisenbahnstation veranlassen die absendenden Lazarethe. Für den weiteren Eisenbahntransport giebt die Etappen-Kommandantur ein militairisches Begleit-Kommando. Das Pflegepersonal für diese Transporte wird aus dem Personal der freiwilligen Krankenpflege entnommen. In der Regel sind auf je 100 Verwundete und Kranke 1—2 Aerzte, 2 Lazarethgehülfen und 13 Krankenwärter erforderlich. §. 43.

Die aus den Reserve-Lazarethen als geheilt entlassenen Mannschaften sind der nächsten Etappen-Kommandantur zu überweisen, von wo aus sie ihrem mobilen Truppentheil transportweise zugesandt werden.

Die in den Reserve-Lazarethen zu fernerem Militairdienst dauernd oder zeitig unbrauchbar Befundenen, sind den betreffenden Ersatztruppentheilen zur Veranlassung der Entlassung zu überweisen. §. 137.

Auch können Kranke und Verwundete, welche an keiner ansteckenden Krankheit leiden, oder nicht voraussichtlich bald Invalide werden, den Vereins-Lazarethen (s. unten) überlassen werden. §. 61.

C. Freiwillige Krankenpflege.

Dr. Steinberg, Die Kriegs-Lazarethe und Baracken in Berlin. Berlin, 1871. August Hirschwald.

Bericht über die Thätigkeit der vom Militair-Inspekteur Hans Heinrich XI., Fürst von Pleß, geleiteten deutschen freiwilligen Krankenpflege während des Krieges 1870/71. Berlin 1871.

Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige Königliche Kommissair und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die Delegirten des Königlichen Kommissairs werden von demselben vorzugsweise aus der Zahl der Johanniter- und Malteser-Ritter bestellt.

Die Aufgabe des Königlichen Kommissairs ist, die Thätigkeit der Vereine und einzelner Opferwilligen zu konzentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen. §. 64

Die freiwillige Krankenpflege wird vorzugsweise im Rücken der operirenden Armee das geeignetste Feld ihrer Thätigkeit finden und zwar:

1. In Gestellung des Begleitungs-Personals an Pflegern für die Transporte der Kranken und Verwundeten nach den rückliegenden Reserve-Lazarethen;
2. in der Bereitstellung von Reserven an vollständig ausgebildeten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen für die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe;
3. in Sammlung, Zuführung und Vertheilung der freiwilligen Gaben an die Feld-Lazarethe;
4. in der Unterstützung der Reserve-Lazarethe durch Uebernahme einzelner Zweige der Lazarethverwaltung oder durch die Aufnahme von Reconvalescenten oder endlich durch Errichtung besonderer Vereins-Lazarethe. Letztere müssen jedoch mindestens für 20 Betten eingerichtet sein;
5. in der Vermittelung von Nachrichten über den Verbleib verwundeter und erkrankter Krieger an die Angehörigen desselben. §§ 67 u. 75

Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten sind an das stellvertretende General-Kommando zu richten. Die Reserve-Lazarethe senden die Reconvalescenten ihrem Ersatz-Truppentheil zu dieser beantragt bei dem stellvertretenden General-Kommando die Zutheilung der erforderlichen Anzahl Pflegestätten und dirigirt die Reconvalescenten demnächst dahin.

Der Ersatztruppentheil führt die Aufsicht über die Reconvalescenten und bestimmt auch nach Anhörung des Arztes, wenn ein jeder zurückzukehren hat. §. 74.

Noch liegt keine Uebersicht vor, um daraus annähernd zu entnehmen, was die freiwillige Krankenpflege im Feldzuge 1870/71 geleistet hat. Es ist aber jedenfalls Unglaubliches geschehen. Hat doch allein das Central-Komité des „Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", welcher seine Zweigvereine über ganz Deutschland ausgebreitet hat, bis November 1870 2,644 980 Thaler eingenommen*) und zum größten Theil für die freiwillige Krankenpflege verausgabt.

---

*) Von den Deutschen im Auslande 968,972 Thlr.

Das Zentral-Depot der deutschen Vereine expedirte während seiner achtmonatlichen Wirksamkeit 900 Sendungen, welche 97,379 Kollis umfaßten, 921 Eisenbahnwagons erforderlich machten und den Werth von 2,358,000 Thlr. repräsentirten.

Den ersten Impuls zur freiwilligen Krankenpflege gab im Feldzuge 1864 der Johanniterorden, welcher sich hierbei wie auch im Feldzuge 1866 und in dem letzten ruhmvoll bewährt hat und noch bewährt.

3. Statistisches.

Erfreulich ist es, daß der Gesundheitszustand der Armee im Allgemeinen ein vortrefflicher zu nennen ist. Folgende statistische Notizen mögen als Beweis dienen.

Von 1000 Mann starben jährlich:

in Rußland	im Jahre	1863 . . .	14,7 Mann,
„ Oesterreich	im „	1855 . . .	28,0 „
„ Frankreich	„ „	1866 . . .	10,6 „
„ England	„ „	1866 . . .	9,62 „
„ Belgien	„ „	1857 . . .	14,3 „
„ Preußen	„ „	1867 . . .	6,28 „

Nach Engel, Zeitschrift des Königl. Preuß. statistischen Bureaus 1865: waren in einem Zeitraum von 1843 bis incl. 1863 per 1000 Mann im Durchschnitt täglich lazarethkrank: beim

Garde-,	I.,	II.,	III.,	IV.,	V.,	VI.,	VII.,	VIII. Korps.
31	42	45	29	26	39	31	30	31
und sind in einem Jahre gestorben:								
6,7	16,0	11,6	6,5	6,1	12,1	8,3	5,3	5,9.

Aus dem statistischen Sanitäts-Bericht über die Königl. Preuß. Armee für 1867 bearbeitet von der Medizinal-Abtheilung, entnehmen wir Folgendes:

Kopfstärke der Armee (excl. Offiziere, Aerzte, Beamte) 253,230 Mann.
Krankenzugang: 285,037 M. = 1125,69 $^0/_{00}$
Jeder Mann erkrankte ungefähr $1^1/_8$ Mal.
Lazarethkrank: 138,992 M. = 548,8 $^0/_{00}$
Revierkrank: 146,820 M. = 579,7 $^0/_{00}$.

Es starben (incl. durch Selbstmord und Verunglückung) 1570 Mann = 6,541 $^0/_{00}$, durch Krankheit allein 1288 = 5,086 $^0/_{00}$ der Kopfstärke.
von 1000 Kranken starben 4,55 $^0/_{00}$,
von 1000 Lazarethkranken starben 8,75 $^0/_{00}$.

An den durch Krankheit gestorbenen 1288 participiren:

das Garde-Korps	mit	4,64 $^0/_{00}$	der Kopfstärke,		8,34 $^0/_{00}$	der Lazarethkranken.	
„ 1. Korps	„	9,91 $^0/_{00}$	„	„	12,58 $^0/_{00}$	„	„
„ 2. „	„	4,80 $^0/_{00}$	„	„	8,34 $^0/_{00}$	„	„
„ 3. „	„	3,95 $^0/_{00}$	„	„	7,00 $^0/_{00}$	„	„
„ 4. „	„	4,21 $^0/_{00}$	„	„	7,94 $^0/_{00}$	„	„
„ 5. „	„	6,63 $^0/_{00}$	„	„	10,48 $^0/_{00}$	„	„
„ 6. „	„	6,04 $^0/_{00}$	„	„	9,98 $^0/_{00}$	„	„
„ 7. „	„	5,71 $^0/_{00}$	„	„	10,19 $^0/_{00}$	„	„
„ 8. „	„	3,69 $^0/_{00}$	„	„	6,17 $^0/_{00}$	„	„
„ 9. „	„	3,03 $^0/_{00}$	„	„	6,57 $^0/_{00}$	„	„
„ 10. „	„	4,61 $^0/_{00}$	„	„	6,72 $^0/_{00}$	„	„
„ 11. „	„	3,99 $^0/_{00}$	„	„	9,20 $^0/_{00}$	„	„

Hinsichts der Armee-Korps stellte sich folgendes Verhältniß heraus:*)

Bezeichnung des Korps.	Jeder Mann kam in ärztliche Behandlung (durchschnittlich).	Es starben im Verhältniß zur Truppenstärke **)
Garde-Korps	1,09 Mal	1 : 225
I. Armee-Korps . .	2,30 "	1 : 91,6
II. " . .	1,44 "	1 : 170
III. " . .	1,51 "	1 : 304
IV. " . .	0,99 "	1 : 251,5
V. " . .	1,37 "	1 : 153
VI. " . .	1,58 "	1 : 141
VII. " . .	1,35 "	1 : 249
VIII. " . .	1,52 "	1 : 289
Durchschnittlich .	1,45 Mal	1 : 208

Mithin hatte das Garde- und dann das IV. Armee-Korps verhältnißmäßig die geringste Zahl von Kranken und das III. und VIII. Armee-Korps verhältnißmäßig die geringste Zahl an Todesfällen.

General-Kranken-Rapport

von den im Monat November 1871 ärztlich behandelten Unteroffizieren und Soldaten der Königlich Preußischen immobilen Armee.

1. Bestand Ende Oktober 1871
11,597 Mann und 97 Invaliden,

2. Zugang:
im Lazareth 10,380 Mann und 6 Inv.
im Revier 20,101 " " 57 "
Summa 30,481 Mann und 63 Invaliden,

Mithin Summa des Bestandes und Zuganges 42,078 Mann und 160 Invaliden,
in Prozenten der Effektivstärke $15{,}0$ % und $24{,}2$ %.

3. Abgang:
geheilt . . 27,934 M. u. 37 Inv.
gestorben . . 134 " " 6 "
invalide . . 333 "
dienstuntauglich 213 "
anderweitig . 55 "
Summa 28,667 Mann und 43 Invaliden,

4. Mithin Bestand
ult. November 13,411 Mann und 117 Invaliden,
in Prozenten der Effektivstärke $4{,}8$ % und $17{,}7$ %.

---

*) Preußische Militairärztliche Zeitung 1861, Nr. 19 (jetzt eingegangen.)
**) Mit Ausnahme der Invaliden, Selbstmörder (103) und Verunglückten (42).

Von diesem Krankenbestande befanden sich:

im Lazareth 8857 Mann und 12 Invaliden,
im Revier 4554 „ „ 105 „

5. Hiernach sind:

geheilt 66,3 % der Kranken der immobilen Armee und
23,1 % der erkrankten Invaliden,
gestorben 0,3 % der Kranken der immobilen Armee und
3,7 % der erkrankten Invaliden.

Es sind also von 313 Kranken 207,8 Mann geheilt, 1 Mann gestorben, 99,7 Mann im Bestande geblieben, 2,5 invalide, 1,6 dienstuntauglich geworden, 0,4 anderweitig abgegangen.

Von den Gestorbenen haben gelitten: an Typhus 36, an Lungenentzündung 7, an Lungenschwindsucht 34, an Ruhr 3, an Brustfellentzündung 4, an Pocken 7, an Pyämie 7, an Gehirnentzündung 6, an Bright'scher Nierenkrankheit 4, an Kehlkopfsentzündung 3, an Schußwunden 3, an Darmverschlingung 3. Sonst vorgekommene Krankheiten haben nicht mehr als höchstens je 2 Opfer in der Armee gefordert.

Außer den in ärztlicher Behandlung Verstorbenen sind in der immobilen Armee noch 27 Todesfälle vorgekommen, davon 1 durch Krankheiten, 16 durch Verunglückung und 10 durch Selbstmord, bei den Invaliden noch 1 an Entkräftung, so daß die immobile Armee im Ganzen 161 Mann und 7 Invaliden durch den Tod verloren hat.

Für die Lazarethe des deutschen Heeres excl. Bayern sind 34 Ober-Inspektoren mit einem Gehalt von 800—1000 Thlr. und 117 Inspektoren mit einem Gehalt von 525 bis 725 Thlr. angestellt.

Für das Lazarethwesen ist pro 1872 ausgesetzt:

persönliche Ausgaben	134,768 Thlr.	
sächliche Ausgaben	1,198,781 „	
Unterhaltung der Lazareth-Gebäude und Utensilien	246,697 „	
Größere Neu- und Retablissements-Bauten	153,200 „	1,733,446 Thlr.

Für das Medizinalwesen und militairärztliche Bildungsanstalten:

persönliche Ausgaben	52,470 Thlr.	
sächliche Ausgaben	12,678 „	65,148 Thlr.
	Haupt-Summe	1,798,594 Thlr.

Vierter Abschnitt.

Die Militair-Gerichtsverfassung und die Ehrengerichte.

1. Die Militair=Gerichtsverfassung.

Dienstverordnungen.

Mit der Ausarbeitung eines neuen Militair-Strafgesetzbuches ist eine besondere Kommission betraut und steht das Erscheinen desselben in diesem Jahre bevor.
Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3 April 1845. Berlin 1845. Enthaltend im 1. Theil die Strafgesetze, im 2. Theil die Strafgerichtsordnung.
Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten des Preuß. Heeres vom 9. Dezember 1862. Berlin, 1863. Ein Auszug aus den Strafgesetzen, dazu bestimmt, die Unteroffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten und Befugnissen bekannt zu machen
A. Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867.
Gesetz, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April 1852
Preußische Militair-Gesetzsammlung. Von E. Fleck herausgegeben. Dieselbe beginnt mit dem Jahre 1841.
Die wichtigsten Vorschriften über die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Regiments-Gerichten. Berlin 1863, bei R. v. Decker.
Verordnung, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten vom 21. Juli 1870.
Verordnung, betreffend das Verfahren gegen Ausländer, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, vom 21. Juli 1870.

Literatur.

Eduard Fleck, General-Auditeur, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer:
Erster Theil: Militair-Strafgesetze. Berlin 1868. R. v. Decker.
Zweiter Theil: Strafgerichts-Ordnung. Berlin 1870. R. v. Decker.
— — Strafgesetzbuch für das Preußische Heer nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden oder abändernden Verfügungen 2c. 2c. Berlin 1868. R. v. Decker.
Kletke, Die Disziplinar-Bestrafung der Dienstvergehen der Königlich Preußischen Armee, nebst Anhang, die Ehrengerichte und Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampf enthaltend. 2. Auflage. Berlin 1867. Preis 1 Thlr.

1. Behörden.

Das General-Auditoriat ist der oberste Militairgerichtshof und die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien. Es hat die Geschäftsführung der Militairgerichte zu beaufsichtigen, Beschwerden in militair-gerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen und die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte zu erledigen.

Die unter dem General-Auditoriat stehenden Militairgerichte sind:
Die Korps-, Divisions-, Regiments-, Garnison- und Etappen-Gerichte.

Das Personal der Militair-Justizverwaltung besteht in der Deutschen Armee excl. Bayern aus:

dem General-Auditoriat (1 General-Auditeur mit 4000 Thlr. Gehalt und 540 Thlr. Servis, 5 Ober-Auditeure mit 1600 bis 2200 Thlr. Gehalt und 438 Thlr. Servis und 7 Unterbeamte),
17 Korps-Auditeuren incl. des Gouvernements-Auditeurs von Berlin mit 1300—1700 Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis,
115 Divisions- und Garnison-Auditeuren mit 6—1200 Thlr. Gehalt und 113 Thlr. Servis,
8 Aktuarien mit 575 Thlr. Gehalt und 75 Thlr. Servis.

Außerdem ist bei jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon ein Lieutenant als untersuchungsführender Offizier mit der Führung der gerichtlichen Geschäfte beauftragt.

Für die Militair-Justizverwaltung ist pro 1872 bestimmt:

an persönlichen Ausgaben	166,056	Thlr.
an sachlichen Ausgaben	1,625	"
zusammen	167,681	Thlr.

2. Die Militairgerichtsbarkeit.

Der Militairgerichtsbarkeit sind sämmtliche zum Soldatenstande*) gehörenden Personen ohne Unterschied unterworfen. Ebenso auch alle mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, zur Disposition gestellten und alle mit Pensionen verabschiedeten Offiziere.

Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder eine höhere oder eine niedere.

Vor die höhere Militairgerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1. der Offiziere,
2. der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist,
3. der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle der Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1. durch das General-Auditoriat,
2. durch die Korps-, Divisions- und Regiments-Gerichte,
3. durch die Garnison-Gerichte,
4. außerdem in Kriegszeiten noch durch die Etappen-Gerichte.

Die Regiments-Gerichte**), bestehend aus dem Regiments-Kommandeur und dem untersuchungsführenden Offizier, sind auf die niedere

---

*) Die gerichtlichen Verhältnisse der Militairbeamten werden hier übergangen.

**) Mit denselben haben gleiche Befugniß die Gerichte selbstständiger, in keinem Regimentsverbande stehender Bataillone, ebenso der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons, die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen und der Direktor der Militair-Schießschule. (A. K.-O. 3. Mai 1866.)

Gerichtsbarkeit beschränkt und erstrecken sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen.

Die Divisionsgerichte, bestehend aus dem Divisions-Kommandeur und den Divisions-Auditeuren, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverbande gehörenden Militairpersonen und die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereiche des Divisions-Kommandeurs gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen, die keinem Regimentsgerichte der Division unterworfen sind.

Die Korpsgerichte, bestehend aus dem kommandirenden General und dem Korps-Auditeur, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen in dem Bezirke des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Korpsbezirke befindlichen Divisionsgerichte unterworfen sind, und die niedere über alle zu keinem Divisionsverbande gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen im Bezirke des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Korpsbezirke befindlichen Regimentsgerichts unterworfen sind.

Die Garnisongerichte, bestehend aus dem Gouverneur oder Kommandanten und dem Garnison-Auditeur, haben gleichfalls die höhere und niedere Gerichtsbarkeit. Vor dieselben gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen oder im Wacht- oder Garnisondienste verübt sind.

Außerdem haben die Garnisongerichte die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements und der Kommandantur gehören, über die Festungsarrestaten des Militairstandes und die Arbeiter-Abtheilungen und endlich über diejenigen Militairpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, so wie über die am Orte befindlichen Militairpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit beliehen worden sind.

Die Etappen-Gerichte siehe I. Thl. S. 197.

3. Von dem Verfahren der Militairgerichte.

Wenn der Gerichtsherr von einem in dem Bereiche seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so läßt er sich darüber den Thatbericht (species facti), welcher in der Regel von dem nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, welcher mit Disziplinar-Strafgewalt über denselben beliehen ist, ausgefertigt wird, einreichen und den Thatbestand feststellen.

Auf Grund dieser vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf Vortrag des Auditeurs zu bestimmen und darüber eine Verfügung zu den Akten zu geben:

a) ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob im letzteren Falle das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder

b) ob der Fall nur disziplinarisch zu rügen sei.

Wird die förmliche Untersuchung verfügt, so ist gleichzeitig zu bestimmen, ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortdauern solle *)

---

*) Des Diebstahles, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften.

Das Untersuchungsgericht besteht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und je nach dem Range des Angeschuldigten und der Schwere des ihm zur Last gelegten Verbrechens aus ein oder zwei als Beisitzer zur Untersuchung kommandirten Offizieren.*)

Diese letzteren haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden. Erinnerungen, welche der Offizier zu machen hat, dürfen nicht im Beisein des zu Vernehmenden gemacht werden; findet in Folge der Rücksprache keine Vereinigung zwischen ihm und dem Auditeur statt, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schlusse des Protokolls verlangen und hat dann dem Gerichtsherrn Anzeige davon zu machen.

Ist die Untersuchung beendet, so wird von dem Gerichtsherrn das Spruchgericht bestellt, und zwar wird bei Straffällen, die der höheren Gerichtsbarkeit angehören, durch Kriegsgerichte, bei solchen, die der niederen Gerichtsbarkeit angehören, durch Standgerichte das Urtheil gefällt.

Die Kriegs- und Standgerichte bestehen aus 5 Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Gemeinen sind zu berufen:

1. ein Major als Präses,
2. zwei Hauptleute (Rittmeister),
3. zwei Lieutenants,
4. drei Unteroffiziere,
5. drei Gefreite oder beziehungsweise drei Gemeine.

Ueber Unteroffiziere aber statt der zwei letzten Klassen:

4. drei Sergeanten, oder beziehungsweise Portepee-Unteroffiziere, und
5. drei Unteroffiziere.

Ueber einen Premier- oder Sekonde-Lieutenant:

1. ein Oberstlieutenant als Präses,
2. zwei Majore,
3. zwei Hauptleute,
4. zwei Premier-Lieutenants,
5. zwei Sekonde-Lieutenants.

Bei Hauptverbrechen, d. h. solchen, die mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen mit Ausnahme der Klasse des Präses alle Richterklassen mit drei Personen besetzt werden.

Zu einem Standgericht über einen Gemeinen sind zu berufen:

1. ein Hauptmann als Präses,
2. zwei Premier-Lieutenants,
3. zwei Sekonde-Lieutenants,
4. zwei Unteroffiziere,
5. zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei Gemeine.

---

*) In standgerichtlichen Untersuchungen stets aus einem, in kriegsgerichtlichen Untersuchungen gegen Gemeine aus einem, bei Hauptverbrechen aber aus zwei Lieutenants, gegen einen Unteroffizier aus zwei Lieutenants, gegen einen Lieutenant aus einem Hauptmann und einem Lieutenant, gegen einen Hauptmann aus einem Major und einem Hauptmann u. s. w.

Ueber Unteroffiziere aber statt der beiden letzteren Klassen:
4. zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepee-Unteroffiziere,
5. zwei Unteroffiziere.

Ist das zum Spruchgerichte nothwendige Richterpersonal versammelt, so wird der Angeschuldigte*) vorgelassen und von dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier gefragt, ob er gegen die Mitglieder des Gerichts Einwendungen zu machen habe. Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Erinnerungen gemacht oder die erhobenen erledigt worden, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richteramtes zu erinnern, worauf bei einem Kriegsgericht der Auditeur das Richterpersonal eidlich verpflichtet.**) Nach der Eidesleistung wird der Inhalt der Akten durch den Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) vorgelesen und der Angeschuldigte befragt, ob er zu den Akten noch etwas hinzuzufügen habe. Hierauf wird das Protokoll mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und derselbe aus der Versammlung entfernt.***) Der Auditeur (untersuchungsführende Offizier) hält nach der Entfernung des Angeschuldigten dem versammelten Gerichte über den Hergang der Sache Vortrag, erläutert das darauf anzuwendende Gesetz†) und stellt seinen Antrag, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Hierauf weist der Präses die Richter an, sich, klassenweise abgesondert über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen: ob der Angeschuldigte freizusprechen oder zu bestrafen und welche Strafe im letzteren Falle gegen ihn zu erkennen sei, zu berathen und sich zu einem gemeinschaftlichen Votum in der Klasse zu vereinigen. Das Urtheil jeder Klasse wird dann in Gegenwart des Präses dem Auditeur zu Protokoll gegeben, wobei die unterste Klasse beginnt.

Weicht der Ausspruch einer Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften des Gesetzes zuwider, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen in das Protokoll aufnehmen.

---

*) Ist derselbe verhindert, persönlich zu erscheinen, so hat er einen Stellvertreter (bei militairischen Verbrechen stets eine Militairperson) zu wählen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn zu überlassen, worüber er sich im Schlußverhör zu erklären hat.

**) Die Vereidigung findet beim Standgerichte nicht statt.

***) Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst entweder schriftlich oder zu gerichtlichem Protokoll zu vertheidigen. Bei gemeinen Verbrechen, die mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind, kann die Vertheidigung durch einen Rechtsverständigen geschehen. Bei militairischen Verbrechen kann die Vertheidigung durch einen Anderen, der jedoch eine Militairperson sein muß, nur dann geführt werden, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheits- oder mit Todesstrafe bedroht ist.

†) Das Gesetzbuch, nach welchem die Spruchgerichte bei militairischen Verbrechen zu erkennen haben, ist das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, welches im ersten Theile die Strafgesetze im zweiten Theile die Strafgerichtsordnung enthält. Bei gemeinen Verbrechen und Vergehen oder Uebertretungen gilt das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.

Die Kriegsartikel, welche durch die Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1852 in Kraft getreten sind, enthalten übereinstimmend mit dem Strafgesetzbuche und den neueren Gesetzen die Bestimmungen, nach welchen Unteroffiziere und Soldaten gerichtet werden.

Zu einem gültigen Urtheile ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich eine solche nicht für eine Meinung, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Ebenso wird, wenn die Mitglieder einer Klasse verschiedene Meinung haben, bei Berechnung der Stimmen verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

Hiernach hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen und das Ergebniß den Richtern bekannt zu machen, worauf schließlich der Präses die Mitglieder des Spruchgerichts erinnert, die Verhandlung und das Ergebniß der Abstimmung bis nach erfolgter Veröffentlichung geheim zu halten.

Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur dann zuläßig, wenn die Mehrzahl der Richterklassen sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Die Erkenntnisse der Spruchgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung. Dieselbe erfolgt bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen durch den Divisions-Kommandeur, wenn es eine Militairperson vom Feldwebel abwärts betrifft und auf nicht mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt ist.

Erkenntnisse auf höhere Strafen werden theils vom kommandirenden General*), theils vom Kriegsminister, theils von Sr. Majestät dem Könige bestätigt, Allerhöchstwelchem namentlich alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse über Offiziere zur Bestätigung vorgelegt werden. (A. K.-O. 1. Juni 1867.)

Standgerichtliche Erkenntnisse werden von dem Befehlshaber bestätigt, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand.

Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, eben so wenig jedoch kann der bestätigende Befehlshaber das ihm zustehende Milderungsrecht bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maß, noch, mit Ausnahme bestimmter Fälle, bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausdehnen.

Nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ist solches dem Angeschuldigten bekannt zu machen (publiziren), worauf die Vollstreckung der Strafe ohne Verzug erfolgt.

2. Von den militairischen Strafen.

1. Die wegen militairischer Verbrechen verhängte Todesstrafe wird durch Erschießen des Verbrechers öffentlich vollzogen, sonst durch Enthauptung.

2. Die Baugefangenschaft wird unter militairischer Aufsicht in einer Festung vollstreckt, wobei die Gefangenen gefesselt gehalten und mit schwerer Arbeit beschäftigt werden. Es ist auf diese Strafe nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden. An Stelle der Baugefangenschaft tritt gewöhnlich die Zuchthausstrafe. Nur noch in Graudenz befindet sich eine Baugefangenen-Anstalt.

---

*) Dem Gouverneur von Metz ist das Bestätigungsrecht der auf seine Anordnung ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse in dem Umfange, welche einem kommandirenden General zusteht, verliehen. (A. K.-O. 3. November 1871.)

3. Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind; sie wird durch Einstellung in eine Festungs-Straf-Abtheilung in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militairischer Aufsicht mit Festungs- und sonstigen Militair-Arbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, müssen ihrer vollen dreijährigen Dienstpflicht im stehenden Heere auch in dem Falle genügen, wenn der Jahrgang, mit welchem sie in Dienst getreten sind, vor vollständig erfüllter dreijähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen wird. (K.-M. 29. November 1867.)

4. Festungsarrest.

Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden:

a) gegen Offiziere;
b) gegen Portepee-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen;
c) gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Offizier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

5. Arreststrafen.

Diese bestehen in strengem, mittlerem, gelindem und Stubenarrest.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine und dazu degradirte Unteroffiziere statt und wird in einem einsamen finsteren Gefängnisse ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokal des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arreste vollstreckt.

Mittlerer Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zuläßig und wird in einem einsamen Gefängnisse in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch des Tabacks, Branntweins und ähnlicher Genüsse während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

Den eine strenge oder mittlere Arreststrafe verbüßenden Militair-Arrestaten ist mit dem Eintritt einer Temperatur von einem Grade Kälte, so wohl bei Tage als bei Nacht eine wollene Decke oder ein Mantel zu verabreichen. (Kr.-M. 11. April 1868.)

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine statt und wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängnisse vollstreckt. Gegen Gemeine darf in der Regel wegen militairischer Verbrechen nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

Stubenarrest findet nur gegen Offiziere statt und ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlokale vollzogen.

Der Arrestat darf während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen, und der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein kann, als Offizier im Dienste zu bleiben.

Gegen Stabsoffiziere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zuläßig.

Quartier= und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disziplinarvergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

6. Ehrenstrafen.

Diese sind:

a) Verlust der Orden und Ehrenzeichen,

b) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, auf welche nur gegen Gemeine, und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden kann.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, als da sind die Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnungen für Unteroffiziere und Gemeine, die Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, die Hohenzollernsche, Neufchateller, Hamburger, Badensche und Krönungs=Medaille, das Düppel=, das Alsen=Kreuz, die Kriegs=Denkmünzen von 1864, 1866 und 1870/71, das National=Militair=Abzeichen erkannt werden. Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs=Ansprüche nicht geltend machen. Vergleiche II. Theil, S. 31.

Durch die Einführung des allgemeinen Strafgesetzbuches ist in Bezug auf die Versetzung in die zweite Klasse Folgendes festgesetzt worden:

Die nach dem gedachten Strafgesetzbuche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein bis drei Jahre bestraften Personen des Soldatenstandes gehören während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes, daher auch auf diese Strafe mit zu erkennen ist, treten aber ohne weitere besondere Rehabilitirung mit dem Tage der vollendeten Verbüßung der Ehrenstrafe in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, wenn sie inzwischen zur Reserve entlassen sind.

c) Degradation. Diese Strafe findet nur gegen Unteroffiziere statt. Die Vollstreckung der Strafe der Degradation vor versammelter Kompagnie durch Abtrennen der Tressen 2c. ist nicht statthaft. (S. Fleck, II. Thl. S. 197.)

d) Ausstoßung aus dem Soldatenstande. Sie findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation. Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge den Verlust aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, die Unfähigkeit im Staats= oder Kommunaldienste ein Amt oder Ehrenstellen zu bekleiden, und auch des Adels.

Diese Strafe hat jetzt ganz dieselben Wirkungen, wie die im allgemeinen Strafgesetzbuche mit „Verlust der bürgerlichen Ehre" bezeichnete Strafe.

e) Kassation. Sie findet nur gegen Offiziere statt und hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen.

f) Entfernung aus dem Offizierstande. Durch dieselbe verliert der Verurtheilte seine Stelle, seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

g) Dienstentlassung. Durch dieselbe wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig. Der damit Bestrafte behält Patent und Titel, darf aber die Offizier=Uniform nicht tragen.

Verhältniß der Strafen zu einander.

Die Degradation vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen, vom Unteroffizier ohne Portepee zum Gemeinen einer dreimonatlichen Festungsstrafe gleich zu achten, und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen, so lange es sich nur um militairische Verbrechen handelt.

Acht Monate Baugefangenschaft sind gleich einem Jahr Festungsstrafe.

Vier Monate Festungsstrafe sind gleich sechs Monaten Festungsarrest.

Der Festungsarrest ist gleich dem Stuben- und dem gelinden Arreste.

Eine Woche strenger Arrest ist gleich zwei Wochen mittleren oder vier Wochen gelinden Arrestes.

Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

Die Zuchthaus-Strafe steht der Baugefangenschaft, die Einschließung dem Festungsarreste, die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe gleich; es kann jedoch statt der letzteren auf mittleren oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

1—3 Thaler Geldbuße ist einer Gefängnißstrafe von einem Tage, 10 Sgr. bis zu 2 Thalern Geldbuße, wegen Uebertretungen, einer polizeilichen Gefängnißstrafe von einem Tage, die Polizei-Gefängnißstrafe aber ist dem gelinden oder Stubenarreste gleich.

3. Das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungszustandes.

(Gesetz vom 4. Juni 1851, Gesetz-Samml. von 1851, S. 451.)*)

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk, der kommandirende General aber den Bezirk des Armee-Korps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militair-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. — In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Kommandanten aus.

---

*) Ist in Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 getreten.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeinde-Behörde durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeinde-Behörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an den Militair-Befehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militair-Befehlshaber Folge zu leisten. — Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militair-Befehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in der Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7. In den, in den Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Gerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen. — Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen eingehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz. — Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Mil.-Straf-Gesetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf 10- bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem, in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen; oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militair-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt; oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder ermuthigt; oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Artikel 75 und 108 des Rheinischen Straf-Ges.-Buches) anzusehen. Vergl. Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870.

Ist die Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2 von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und 3 von dem Militair-Befehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Grades, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militair-Befehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kriegsgerichts führt ein richterlicher Beamter.

Von den Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere, und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt: „daß sie die Obliegenheit des ihnen übertragenen Richteramts mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.“

Der Militair-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt es ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich: die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgericht durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen hält.

2. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem Allg. Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu einem Jahre, eintritt.

3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor. — Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären; demnächst wird zur Erhebung der andern Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger, nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündet.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung oder Verweisung an den ordentlichen Richter. — Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet Statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheil zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, so wie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 (S. 194) bezeichneten Militair-Befehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten, zum Vollzug gebracht.

8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustan-

des noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgericht als verübt angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgericht erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, so wie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgericht noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- oder distriktweise außer Gefahr gesetzt werden.

5. Verordnungen über die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867.

A.

§. 1. Die für Kriegszeiten erlassenen Militair-Gesetze und Verordnungen treten bei den mobilen Truppen am ersten Mobilmachungstage in Kraft und bleiben bei denselben für sämmtliche der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche ihnen angehören oder später ihnen hinzutreten, bis zur Demobilmachung in Geltung.

Die Stellung unter diese Gesetze und Verordnungen ist beim Eintritt der Mobilmachung den betreffenden Truppentheilen durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

§. 2. Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei einem jeden mobilen Armee-Korps von dem kommandirenden General, den Kommandeuren der Divisionen und dem Kommandeur der Korps-Artillerie ausgeübt*).

---

*) Außer den genannten Befehlshabern haben nach der Allerh. Verordnung vom 2. Mai 1867 und den zusätzlichen Bestimmungen zu derselben in Kriegszeiten die Militairgerichtsbarkeit: die General-Etappen-Inspekteure, der Etappen-Inspekteur eines selbstständig operirenden Armee-Korps, sowie die Kommandanten der Etappen-Haupt- und Etappen-Anfangsorte.

I. Der General-Etappen-Inspekteur hat innerhalb seines Dienstbereichs:

1. Die Disziplinar-Strafgewalt des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps.
2. Er übt, soweit nicht die Gerichtsbarkeit eines Etappen-Inspekteurs oder Kommandanten Platz greift, die höhere Gerichtsbarkeit aus:
   a) über die seinem Befehle unterstellten Militairpersonen,
   b) über die in dem Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien sich aufhaltenden Militairpersonen, welche entweder einem geschlossenen Truppenkörper überhaupt nicht oder einem solchen angehören, welcher außerhalb des gesammten Etappen-Rayons stationirt ist,
   c) über die in diesem Rayon untergebrachten Kriegsgefangenen,

Der kommandirende General hat die höhere Gerichtsbarkeit nur über diejenigen zu dem mobilen Armee-Korps gehörenden Militairpersonen, welche weder unter einem Divisions-Kommandeur, noch unter dem Kommandeur der Korps-Artillerie stehen. — Derselbe kann in Straffällen, welche vor das Korps-Gericht gehören, die Untersuchung und Aburtheilung einem andern, zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit berechtigten Militairgericht im Bereiche des Armee-Korps übertragen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§. 3. Hinsichtlich der Verwaltung der niederen Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs mit der Maaßgabe, daß die Bataillons-Kommandeure der zu den mobilen Armee-Korps gehörenden Infanterie-Regimenter, welche mit ihren Bat-

---

d) über die ihm zur Aburtelung vorgeführten Ausländer in den Fällen des Mil.-Str.-Ges.-Buchs Th. II. §. 18. No. 4.;

er hat

3. die niedere Gerichtsbarkeit über die ad 2. erwähnten Militairpersonen, sofern dieselben nicht der Gerichtsbarkeit eines in seinem Dienstbereich befindlichen Regiments-Gerichts unterworfen sind,
4. das Bestätigungsrecht bezüglich der auf seine Anordnung oder sonst in seinem Dienstbereiche ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisse in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps.

Er hat ferner

5. die Befugniß, für den Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien militair-polizeiliche Anordnungen zu treffen, sowie
6. auf feindlichem Gebiete die ganze Civilgewalt auszuüben, bis von Sr. Majestät dem Könige eine besondere hierfür kompetente Verwaltungs-Instanz für dasselbe eingesetzt ist.

II. Der Etappen-Inspekteur hat die Disziplinar-Strafgewalt eines Divisions-Kommandeurs, sowie auch, falls das Armee-Korps selbstständig operirt, alle Befugnisse (ad I.) eines General-Etappen-Inspekteurs.

III. Der Kommandant eines Etappen-Hauptorts, sowie der Kommandant eines Etappen-Anfangsorts hat

1. Die Disziplinar-Strafgewalt sowie die Gerichtsbarkeit eines Festungs-Kommandanten nach Maßgabe des Mil.-Str.-Ges.-Buchs Th. II. §. 31;

außerdem ist demselben

2. die höhere sowohl, als auch — sofern nicht die Gerichtsbarkeit eines in seinem Bezirke befindlichen Regiments-Gerichts Platz greift — die niedere Gerichtsbarkeit beigelegt, und zwar
   a) über alle seinem Befehle unterstellten Militairpersonen,
   b) über alle in dem Rayon der ihm untergebenen Etappe sich aufhaltenden Militairpersonen, welche entweder einem geschlossenen Truppenkörper überhaupt nicht, oder einem solchen angehören, welcher außerhalb des unterstellten Etappen-Rayons stationirt ist,
   c) über die ihm zufolge der Bestimmung ad IV. zur gerichtlichen Bestrafung überwiesenen Militairpersonen,
   d) über die innerhalb seines Dienstbereichs untergebrachten Kriegsgefangenen,
   e) über die in den Fällen des Mil.-Str.-Ges.-Buchs Th. II., §. 18., No. 4 zur Aburtelung ihm vorgeführten Ausländer.

IV. Der Kommandant einer Etappe, welche nicht Etappen-Hauptort oder Etappen-Anfangsort ist, hat die Disziplinar-Strafgewalt eines Festungs-Kommandanten.

Wenn aber gerichtliches Verfahren eintreten muß, so ist die bezügliche Sache an den Kommandanten des nächsten rückwärts liegenden Etappen-Haupt- oder Anfangsorts abzugeben.

V. Das Verfahren bei den Etappen-Gerichten richtet sich im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege in Kriegszeiten.

taillonen sich detachirt befinden, so lange dieses Verhältniß dauert, über ihre Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

§. 4. Sogleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet hat der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps, sowie der Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division (§. 15.) den Eintritt des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes, in Gemäßheit des §. 18. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches für Diejenigen öffentlich zu verkünden,

welche den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen wissentlich Gefahr oder Nachtheil bereiten oder der feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten.

Dieser Gerichtsstand ist für den stets bestimmt zu bezeichnenden Bezirk, in welchem derselbe eintreten soll, für verkündet zu erachten, sobald die betreffende Proklamation an **einem** Orte dieses Bezirks durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht worden ist.

In der Proklamation ist ausdrücklich auszusprechen, daß die nicht zu den Truppen des Feindes gehörenden Personen die Todesstrafe verwirkt haben, welche

a) dem Feinde als Spion dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen Beistand leisten,
b) freiwillig als Wegeführer den feindlichen Truppen die Wege zeigen oder als solche die eigenen Truppen absichtlich auf unrichtige Wege leiten,
c) aus Rachsucht oder in gewinnsüchtiger Absicht zu den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen oder zu deren Gefolge gehörende Personen absichtlich tödten, verwunden oder berauben,
d) Brücken oder Kanäle zerstören, den Eisenbahn- oder Telegraphen-Verkehr abbrechen, Wege unfahrbar machen, an Munitions-, Proviant- oder andern zu Kriegszwecken bestimmten Vorräthen, oder an Quartieren der Truppen Feuer anlegen,
e) gegen die Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen die Waffen ergreifen.

§. 5. Gegen Ausländer, auf welche der §. 4 Anwendung findet, ist nach der Verordnung über das summarische kriegsrechtliche Verfahren vom heutigen Tage zu verfahren.

§. 6. Wenn bei einem mobilen Armee-Korps gegen einen Regiments-Kommandeur oder höheren Befehlshaber, oder gegen einen Flügel-Adjutanten die gerichtliche Untersuchung einzuleiten sein sollte, so hat der kommandirende General, je nach den Umständen, das Recht, den Angeschuldigten sofort vom Dienst zu suspendiren und verhaften zu lassen, zur Einleitung der Untersuchung selbst aber Meinen Befehl einzuholen.

§. 7. Wenn Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps gemeinschaftlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so steht demjenigen Meiner kommandirenden Generale, welcher dem Dienstalter nach der Aelteste ist, die Gerichtsbarkeit zu. Dies findet auch Statt, wenn Verbrechen oder Vergehen, welche miteinander im unmittelbaren Zusammenhange stehen, von Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps verübt werden.

§. 8. Wird die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militairpersonen erforderlich, welche zum Stabe des Oberbefehlshabers einer Armee gehören, so hat derselbe ein Gericht der ihm untergebenen Armee-Korps mit der Untersuchungsführung und Aburtheilung der Sache zu beauftragen.

§. 9. Die Untersuchungs-Gerichte bestehen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, aus dem Inquirenten und **einem** zur Untersuchung kommandirten Offizier.

Der Letztere ist:

a) in Untersuchungen gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts: ein Lieutenant;

b) in den Untersuchungen gegen Offiziere: ein Offizier des nächst höheren oder des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten;

c) in den Untersuchungen gegen Militairbeamte: ein Offizier nach dem Militairrange des Angeschuldigten oder wenn dieser keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen.

§. 10. Die Untersuchungen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps müssen möglichst kurz sein und so schnell als irgend thunlich, erledigt werden.

a) Der Thatbestand (species facti) ist von dem Truppentheil, welchem der Angeschuldigte angehört, dem kompetenten Gerichtsherrn direkt einzureichen, und der Zwischen-Instanz davon Meldung zu machen.

b) Eine Voruntersuchung findet in der Regel nicht Statt.

c) Die Untersuchung hat sich auf diejenigen Thatsachen zu beschränken, deren Klarstellung erforderlich ist, um dem erkennenden Gerichte darüber hinreichende Gewißheit zu verschaffen, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That begangen ist, und daß, und unter welchen Umständen der Angeschuldigte dieselbe begangen hat.

Die Erörterung unerheblicher Umstände ist hierbei sorgfältig zu vermeiden.

d) Auf Beschleunigung der Gestellung der zu vernehmenden Personen ist möglichst Bedacht zu nehmen.

e) Ist der Angeschuldigte der Verübung mehrerer strafbaren Handlungen bezüchtigt, welche nicht miteinander im unmittelbaren Zusammenhange stehen, so hat sich die Untersuchung auf das schwerste Verbrechen oder Vergehen zu beschränken. Vom Ausfalle des Erkenntnisses bleibt alsdann die Einleitung einer besonderen Untersuchung wegen der übrigen strafbaren Handlungen abhängig.

f) Zur Vernehmung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist nur dann ein Dolmetscher zuzuziehen, wenn den Mitgliedern des Untersuchungs-Gerichts die Sprache der zu Vernehmenden nicht geläufig ist.

g) Dem Angeschuldigten ist gestattet, sich selbst zu vertheidigen oder durch einen Anderen sich vertheidigen zu lassen, die Vertheidigung darf jedoch nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen. Auch darf der Vertheidiger nur eine zur Stelle befindliche Militairperson sein.

h) Das Spruchgericht muß sofort nach Abschluß der Untersuchung angeordnet werden.

i) Wenn nach dem Thatbericht die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeit darbietet und sowohl der Angeschuldigte, als die Beweismittel für die Anklage und die Vertheidigung zur Hand sind, so kann der Gerichtsherr mit der Verfügung der Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden. In diesen Fällen ist die ganze Untersuchungssache vor versammeltem Spruchgerichte zu verhandeln. Die Vernehmungen erfolgen alsdann durch den Inqui-

renten, unter Zuziehung eines Militairgerichts-Aktuarius oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, und an die Untersuchungsverhandlungen schließt nach deren Beendigung die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

§. 11. Bei den Kriegsgerichten sind die Richterklassen des Offizierstandes, abgesehen von dem Präses, stets nur mit zwei Personen zu besetzen.

An die Stelle schriftlicher Referate tritt der mündliche Vortrag des Auditeurs.

§. 12. Die Ausfertigungen der bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse sind nur von dem Präses und dem Referenten unter Beifügung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen.

§. 13. Hinsichtlich der Berechtigung der Divisions-Kommandeure und des Kommandeurs der Korps-Artillerie bei einem jeden mobilen Armee-Korps zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 160, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 14. Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche auf Anordnung des kommandirenden Generals oder sonst im Bereiche eines mobilen Armee-Korps ergehen und nicht von den im §. 13 genannten Befehlshabern zu bestätigen sind, hat ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe der kommandirende General des Armee-Korps zu bestätigen.

Ausgenommen hiervon bleiben nur:

die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Offiziere, welche auf Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande oder Dienst-Entlassung lauten. In einem jeden derartigen Falle ist der betreffende Offizier nach abgehaltenem Kriegsgericht zur nächsten Festung abzuführen und das Erkenntniß Mir durch das General-Auditoriat zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15. Dem Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division, welche dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Korps nicht zugeordnet ist, steht ohne Rücksicht auf die Art ihrer Formation, so lange Ich darüber nicht anderweitig bestimme, nur das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs zu (§. 13). In diesem Falle wird das Bestätigungsrecht des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps (§. 14) bei einer solchen Division von dem Oberbefehlshaber der Armee ausgeübt, welcher die Division zugehört.

Die Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit bei einer solchen Division regelt sich nach den im §. 2 ertheilten Bestimmungen.

§. 16. Der Bestätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses muß stets das schriftliche Rechtsgutachten eines Auditeurs zum Grunde liegen, wenn auf eine härtere Strafe als einjährige Freiheitsstrafe mit oder ohne Nebenstrafen erkannt ist. — Das Gutachten hat der Korps-Auditeur oder, wenn derselbe Referent im Kriegsgerichte gewesen ist, ein anderer Auditeur im Bereiche des Armee-Korps zu erstatten.

In allen anderen Fällen ist ein schriftliches Rechtsgutachten — welches von einem Auditeur im Bereiche des betreffenden Armee-Korps, der nicht Referent im Kriegsgerichte gewesen, zu erstatten ist — nur dann vor der Bestätigung des Erkenntnisses einzuholen, wenn der bestätigende Befehlshaber dies für nöthig erachtet, oder die Entscheidung des Kriegsgerichts wesentlich von dem Antrage des Referenten abweicht.

§. 17. Wird von dem Auditeur in dem Rechtsgutachten (§. 16) die Vervollständigung der Untersuchung beantragt, so hat der bestätigende Befehlshaber über diesen Antrag entgültig zu entscheiden.

§. 18. Erachtet der begutachtende Auditeur (§. 16) das kriegsrechtliche Erkenntniß für ungesetzlich, so ist dasselbe nebst dem Gutachten und den Akten dem Oberbefehlshaber (§. 8) zur weiteren Bestimmung vorzulegen. Hält dieser die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses für begründet, so hat er dasselbe — unter Angabe der Motive in der zu erlassenden Ordre — als gesetzwidrig aufzuheben und von Neuem in der Sache erkennen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle ist von ihm das Erkenntniß zur Bestätigung dem dazu kompetenten Befehlshaber zurückzusenden.

Wird ein kriegsrechtliches Erkenntniß als gesetzwidrig aufgehoben, so dürfen, besage des §. 170, Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs, zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 19. Wird einem standrechtlichen Erkenntnisse von dem Befehlshaber, dem das Bestätigungsrecht zusteht, die Bestätigung versagt, so ist von ihm dasselbe mit den Akten direkt dem nächsten ihm vorgesetzten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber einzureichen. — Hält dieser Befehlshaber das Erkenntniß ebenfalls für ungesetzlich, so ist die Sache in der im §. 18 bestimmten Weise weiter zu behandeln; im entgegengesetzten Falle aber dem betreffenden Befehlshaber das Erkenntniß zur Bestätigung zurückzusenden.

§. 20. Der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps ist ermächtigt:

a) den zum Korps-Bereich gehörenden Militairgerichten die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung aufzugeben;
b) die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte im Korpsbereiche durch entgültige Entscheidung zu erledigen;
c) jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmungen nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen;
d) an die Stelle der erkannten bürgerlichen Todesstrafe die Todesstrafe durch Erschießen treten zu lassen;
e) den wegen Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr Verurtheilten, wenn sie vor der Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ablegen, sowie
f) den Theilnehmern an einem militairischen Aufruhr, welche auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, wenn das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat,

die erkannten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen; und

g) Soldaten der zweiten Klasse — eintretenden Falls zugleich unter Erlaß erkannter bürgerlicher Ehrenstrafen — in die erste Klasse zurückzuversetzen.

§. 21. Der Oberbefehlshaber einer Armee ist ermächtigt, auch außer den Fällen des §. 20 e. f. erkannte Arrest- oder Festungsstrafen ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung triftige Gründe für eine solche Begnadigung sprechen.

§. 22. Die stellvertretenden kommandirenden Generale in den Provinzen haben nach ausgebrochenem Kriege den Tag zu bestimmen, an welchem bei den ihnen untergebenen immobilen Truppen die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen in Kraft treten sollen. Diese Bestimmung ist bei jedem immobilen Truppentheile durch Tagesbefehl bekannt zu machen, und behält verbindende Kraft — bis zum Tage der Aufhebung durch die genannten Generale beim Wiedereintritt der Friedensverhältnisse — für alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche bei diesen Truppentheilen sich befinden oder ihnen später hinzutreten.

§. 23. Die stellvertretenden kommandirenden Generale üben die Militairgerichtsbarkeit über die im Korpsbezirk befindlichen Militairpersonen, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Befehlshabers stehen, nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs aus. Auch haben dieselben gegen Deserteure der mobilen Truppentheile, welche im Frieden ihr Standquartier in den betreffenden Korpsbezirken haben, das Kontumazialverfahren anzuordnen, sobald ihnen in den einzelnen Fällen nach näherer Feststellung der Desertion (§. 2, 145, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs) die Akten zur weiteren Veranlassung zugehen. Bedarf es zur Einleitung dieses Verfahrens nach §. 144 l. c. Meines Befehls, so ist derselbe zuvor einzuholen.

§. 24. Während der Dauer der Unterstellung der immobilen Truppentheile unter die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen erfolgt die Besetzung der Untersuchungs- und Spruchgerichte nach den in den §§. 9, 11, ertheilten Bestimmungen.

§. 25. Das Bestätigungsrecht der stellvertretenden kommandirenden Generale regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156, 157, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

§. 26. Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so ist der stellvertretende kommandirende General befugt, den Korpsbezirk und jeder Festungs-Kommandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies geschieht, treten die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 451—456) in Kraft.

§. 27. In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende kriegsrechtliche Erkenntnisse die Bestätigung erhalten haben (§§. 14, 25), sind Begnadigungsgesuche nur dann zulässig und zu Meiner Entscheidung zu bringen, wenn der bestätigende Befehlshaber nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung die sofortige Strafvollstreckung aus allgemeinen Staatsinteressen oder zur Aufrechterhaltung der Disziplin nicht für nöthig erachtet.

B.

§. 1. Gegen Ausländer, welche im Kriege Meinen Truppen oder den Truppen Meiner Bundesgenossen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, findet ein summarisches kriegsrechtliches Verfahren Statt.

§ 2. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird durch die Verkündung des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes bedingt.

§. 3. Die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens kompetirt dem mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber, dessen Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben, und,

wenn dieser nicht in kürzester Frist zu erreichen ist, dem nächsten mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Truppen-Befehlshaber oder Kommandanten, dem der Angeschuldigte vorgeführt wird. Im Nothfalle ist, wenn die Verbindung mit dem die höhere Gerichtsbarkeit ausübenden Befehlshaber unterbrochen ist, auch jeder, mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber zur Anordnung dieses Verfahrens befugt.

§. 4. Zur Untersuchung und Entscheidung der Sache wird für jeden einzelnen Straffall von dem das summarische kriegsrechtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber ein Kriegsgericht bestellt.

§. 5. Das Kriegsgericht besteht aus sieben Richtern und zwar aus:

1. einem Stabsoffizier, oder in dessen Ermangelung aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Präses,
2. drei Offizieren aus der Klasse der Hauptleute (Rittmeister) oder Subaltern-Offiziere,
3. drei Unteroffizieren mit oder ohne Portepee.

Jeder Richter hat eine Virilstimme.

Die Geschäfte des Inquirenten und Referenten werden von einem Auditeur oder in dessen Ermangelung von einem untersuchungsführenden Offizier, unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuars oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, wahrgenommen.

§. 6. Die Untersuchung erfolgt vor versammeltem Kriegsgericht und beschränkt sich mit Beseitigung der Förmlichkeiten des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens auf diejenigen Punkte, deren Klarstellung nöthig ist, um die Richter nach ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm verübt worden sei. Dieser Gesichtspunkt ist auch für den Fall festzuhalten, wenn der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und ein Dolmetscher nicht zu erlangen ist.

§. 7. An die so schleunig als möglich zu beendigende Untersuchung schließt die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

§. 8. Das Kriegsgericht wird stets, nach Vorführung des Angeschuldigten, mit der Vereidigung der Richter eröffnet.

Die Vereidigung geschieht durch den Inquirenten nach folgender Formel:

> Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, über ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung der Lage der Sache gemäß ist ꝛc.

Sodann wird der Angeschuldigte durch den Inquirenten über die Anklage vernommen und, nachdem der Beweis erhoben worden, zur Vertheidigung verstattet. Auch kann der Angeschuldigte durch einen Andern, der jedoch zur Stelle sein muß, sich vertheidigen lassen. Die Vertheidigung darf stets nur mündlich erfolgen.

§. 9. Nach Abführung des Angeschuldigten hat der Referent die Resultate der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammen zu fassen und gutachtlich sich darüber auszusprechen, ob der Angeschuldigte für schuldig oder für nicht schuldig zu erachten sei. — Hierauf erfolgt sofort der Urtheilsspruch.

§. 10. Die Abstimmung der Richter geschieht nach umgekehrter Anciennetät im Beisein des Referenten.

Zur Gültigkeit des Urtheils bedarf es der absoluten Majorität der Stimmen.

§. 11. Im Fall der Schuldig-Erklärung darf das Kriegsgericht auf keine andere Strafe als auf den Tod erkennen.

§. 12. Dem Urtheilsspruch folgt sofort, ohne daß es einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf, die Bestätigung durch den Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht bestellt hat.

Sodann wird das Erkenntniß, nachdem es von dem Referenten im Beisein eines Offiziers dem Angeschuldigten publicirt worden, unverzüglich vollstreckt.

§. 13. In folgenden Fällen:

a) wenn das Kriegsgericht die Handlungen des Angeschuldigten nicht für solche erachtet, durch welche die Todesstrafe verwirkt ist und sich deshalb für inkompetent erklärt, oder

b) wenn der betreffende Militair-Befehlshaber (§. 12) die Bestätigung des Urtheilsspruches des Kriegsgerichtes beanstandet,

ist die Sache — im Fall zu b., nach von ihm erfolgter Aufhebung des Erkenntnisses — zum ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren zu verweisen.

War in einem solchen Falle die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens von einem nur mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber angeordnet, so ist die Sache an den mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen vorgesetzten Befehlshaber desselben abzugeben.

§. 14. Ueber die Verhandlungen des Kriegsgerichts wird unter Leitung und Verantwortlichkeit des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers von dem Aktuarius oder Protokollführer (§. 5) ein fortlaufendes Protokoll aufgenommen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. eine kurze Angabe der Veranlassung der Bestellung des Kriegsgerichts,
2. die namentliche Bezeichnung der Mitglieder des Kriegsgerichts, des oder der Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3. eine Notiz über die stattgehabten Vereidigungen, und
4. in gedrängter Kürze möglichst genau die Ermittelungen über die Beschaffenheit der That und über die Thäterschaft.

Außerdem ist in das Protokoll das Urtheil des Kriegsgerichts unter Angabe der Stimmenzahl, durch welche es zu Stande gekommen, einzutragen und dasselbe sodann von dem Präses des Kriegsgerichts und dem Referenten zu vollziehen.

Demnächst ist unter das Protokoll die Bestätigungs-Ordre zu setzen, sowie der Vermerk über die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 15. Nach vollständiger Erledigung der Sache ist in jedem einzelnen Falle das Protokoll im Dienstwege dem kommandirenden General des Armee-Korps, bei welchem das Urtheil ergangen ist, beziehungsweise dem Oberbefehlshaber einzureichen und durch denselben dem General-Auditoriat zur Asservation zu übersenden.

§. 16. Durch diese Meine Ordre wird übrigens die Befugniß der kommandirenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege verrätherischer Handlungen gegen Meine Truppen oder die Truppen Meiner Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Procedur nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu behandeln.

6. Die Ehren-Gerichte.

Dienstverordnungen.

Allerhöchste Verordnungen über die Ehren-Gerichte und über das Verfahren bei Untersuchungen der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren, vom 20. August 1843. Berlin, 1844, worin man die bis zu diesem Jahre erfolgten nachträglichen Bestimmungen findet.

Literatur.

Eduard Fleck, General-Auditeur der Armee. Die Verordnungen über die Ehren-Gerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampf. Dritte neu bearbeitete Auflage. Berlin, 1865. (1 Thlr.) 190 Seiten.

Zweck und Kompetenz der Ehrengerichte.

Die Ehrengerichte bestehen in der preußischen Armee seit dem Jahre 1808; sie wurden durch die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808 eingeführt und erhielten eine festere Gestaltung durch die Verordnung vom 15. Februar 1821. Die gesetzlichen Verordnungen bilden die Grundlage zu den jetzt gültigen Bestimmungen.

Der Zweck der Ehrengerichte ist, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren. (§. 1.)

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:
   a) Mangel an Entschlossenheit;
   b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;
   c) eine dem Offizier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;
   d) Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Verordnungen;
   e) Neigung zum Trunk oder zum Spiel, wenn Warnungen und Disziplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;
   f) unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;
   g) fortdauernd mangelnde Erfüllung der Dienstobliegenheiten;
   h) wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.
2. Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, so wie Anreizung zum Zweikampfe, insofern dieselben nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehen zu betrachten und zu bestrafen sind. (§. 2.)

Den Ehrengerichten sind mit Ausnahme der Generalität unterworfen:

1. Alle Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr;
2. alle Offiziere der Gensdarmerie;
3. die auf Inaktivitäts-Gehalt stehenden Offiziere;
4. die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere;

5. die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere;
6. die verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militair-Uniform zu tragen. (§. 3.)

Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:
a) auf eine Warnung;
b) auf Entlassung aus dem Dienst (V. S. 192);
c) auf Entlassung aus dem Offizierstande (V. S. 192);
d) auf Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3 unter Nr. 6 angeführten Offiziere (§. 4);
e) auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe für die ebenda unter Nr. 3 und 4 angeführten Offiziere (§. 4);
f) auf gelinden Festungs-Arrest in der Dauer von 6 Wochen bis zu 6 Monaten. (A. K.-O. 13. November 1856.)

Die letztere Strafe eignet sich besonders für leichtsinniges Schuldenmachen nach fruchtlos gebliebener Disziplinarbestrafung, insofern dadurch die Standesehre nicht beeinträchtigt ist, und für andere leichtsinnige Handlungen, welche in ungeregelter Lebensweise ihren Grund haben. (Kr.-M. 15. Juni 1858.)

Das Ehrengericht und der Ehrenrath.*)

Das Ehrengericht über Offiziere vom Hauptmann abwärts wird aus dem Offizier-Korps eines Infanterie-Regiments oder eines selbstständigen Bataillons, der Militairschießschule in Spandau (A. K.-O. 26. Februar 1857), jeder Kriegsschule (A. K.-O. 21. Juli 1849), als ein für sich bestehendes Ganze gebildet und steht unter der Leitung des Kommandanten des betreffenden Offizier-Korps, der zu dem später erwähnten Ehrenrathe in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Untersuchungs-Gerichten stehen. (§§. 6, 8.)

Die zur Kriegsakademie kommandirten Offiziere werden den in Berlin vorhandenen Ehrengerichten ihrer Waffe überwiesen. Die zur Centralturnanstalt kommandirten Offiziere verbleiben in ihren ehrengerichtlichen Angelegenheiten im Verbande ihrer Truppentheile. (Kr.-M. 23. März 1860.)

Der Ehrenrath besteht aus: dem ältesten Hauptmann, dem ältesten Premier-Lieutenant, dem ältesten Sekonde-Lieutenant eines jeden, ein Ehrengericht bildenden Offizier-Korps. (A. K.-O. 8. Oktober 1860.)

Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon einen besonderen Ehrenrath. Stehen indessen von einem Infanterie-Regiment 2 oder 3 Bataillone in einer Garnison, so besteht derselbe aus den ältesten Offizieren der genannten drei Chargen in diesen Bataillonen. (§. 19.) (A. K.-O. 18. Oktober 1860.)

Ehrengerichtliche Untersuchung.

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder die der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß des Ehrenrathes zu bringen. (§. 15.)

*) Alle Bestimmungen, die sich auf nicht im Dienste befindliche Offiziere, sowie auf die Ehrengerichte der Stabsoffiziere beziehen, sind hier nicht mitaufgenommen worden.

Der Ehrenrath hat hiervon dem Kommandeur Anzeige zu machen, und, insofern er dies für nöthig findet, auf die weitere Untersuchung anzutragen. (§. 16.)

Eine Voruntersuchung soll der ehrengerichtlichen Untersuchung in der Regel vorangehen. (Fleck, S. 32.)

Je nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung kann der Kommandeur die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an die Betreffenden erledigen, oder, insofern er sie zu einem ehrengerichtlichen Verfahren für geeignet hält, die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienstwege dem Divisions-Kommandeur einsenden, wobei der Brigade-Kommandeur zugleich seine Meinung abgiebt.

Der Divisions-Kommandeur entscheidet endgültig, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll oder nicht.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn der Bezüchtigte sich bei der Entscheidung des Kommandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche Untersuchung beantragt. (§§. 20, 21.)

Jeder Offizier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen anderen Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen. Auch ist ein solches Verfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung zulässig, sobald im Laufe derselben sich Umstände ergaben, welche die Einleitung dieses Verfahrens bedingen. (§. 24.)

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört; doch können Ausnahmen von dem kommandirenden General angeordnet werden. (§. 25.)

Wenn gegen Offiziere von zwei verschiedenen Offizier-Korps eine ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Befugniß zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht, das Ehrengericht eines dritten Offizier-Korps bestimmt. (§. 26.)

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen führt der Ehrenrath die Untersuchung. Vorladungen von Zeugen und Requisitionen an Behörden erläßt der Kommandeur. (§§. 27. 29.)

Die Vereidigung der Zeugen erfolgt durch einen Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier. (§. 28.)

Dem Angeschuldigten ist zum Zweck seiner Vertheidigung die eigene Einsicht der Akten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet. Derselbe kann seine Vertheidigung dem Ehrenrathe zu Protokoll geben oder schriftlich einreichen, oder sich durch einen Offizier, dem die Einsicht in die Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet ist, schriftlich vertheidigen lassen. Der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niedrigeren Rang als der Angeschuldigte haben. Zur Einreichung der Vertheidigungsschrift ist eine Präklusivfrist von 14 Tagen zu bewilligen. (§. 31.)

Führungs-Atteste, nicht aber Qualifikations-Berichte, dürfen den ehrengerichtlichen Untersuchungs-Akten beigefügt werden. (Fleck, S. 49.)

Das Ehrengericht.

Dem als Ehrengericht berufenen Offizier-Korps sind von dem Ehrenrathe in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte

jedoch nur auf seinen besonderen Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen vorzulegen und vollständig vorzulesen. (§. 33.)

Ausgeschlossen von dem Ehrengerichte bleiben: der Ankläger, der Vertheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Angeschuldigten, so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind, oder sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befinden.

Wer hiernach von dem Ehrengericht nicht ausgeschlossen ist, oder nicht in Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Kommando abgehalten wird, demselben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen. (§. 34.)

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt, sie sind vor der Abstimmung von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll, aus welchem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes des Ehrengerichts deutlich ersichtlich sein muß, von dem Ehrenrathe aufzunehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Offizier muß deshalb sein zu Protokoll gegebenes Votum selbst unterschreiben und die Verhandlung am Schlusse vom Ehrenrathe vollzogen werden. (§. 35.)

Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals zugegen sein darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrathes ihre Stimme abgeben, sodann folgt der älteste Hauptmann oder Rittmeister, der älteste Premier-Lieutenant, der älteste Sekonde-Lieutenant, sodann der zweite Hauptmann u. s. f, dann folgen die übrigbleibenden Sekonde-Lieutenants. Demnächst stimmen die Stabsoffiziere in umgekehrter Ordnung, die jüngeren zuerst und die älteren zuletzt. (§. 36.) (Kr.-M. 5. Nov. 1843.) Bei einem Infanterie-Regimente, welches verschiedene Garnisonen hat, wird die geschlossene Verhandlung des Offizier-Korps des betreffenden Bataillons nebst den Akten den Offizieren der übrigen Bataillone zum Zweck ihrer Abstimmung vorgelegt. (§. 39.)

Die Stimmen werden nach einer von dem Kommandeur zu leitenden Berathung von jedem Mitgliede des Ehrengerichts besonders, mündlich dem Ehrenrathe abgegeben. Es stimmen nur die anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts, das zu seiner Giltigkeit mindestens dreizehn Mitglieder zählen muß. Ist dies nicht möglich, so wird das Ehrengericht nach der darüber einzuholenden Bestimmung des kommandirenden Generals bei einem andern Truppentheil gehalten, oder der Spruch einstweilen ausgesetzt. (§§. 37. 38.)

Jedes Votum, welches den angegebenen Bestimmungen nicht entspricht, ist von dem Ehrenrathe zurückzuweisen, und dagegen die Abgabe eines diesen Bestimmungen entsprechenden Votums zu fordern. (§. 41.)

Es steht jedem Mitgliede des Ehrengerichts frei, sich für inkompetent zu erklären oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen, insofern ihm dieselben unvollkommen erscheinen. (§. 43.)

Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichts ausgesprochene Meinung, daß sie zur Fällung eines Urtheils inkompetent oder die Akten

unvollständig seien, in der Minorität geblieben ist, so müssen die Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, inwiefern sie aus ihrer bereits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung zu votiren. (§. 43.)

Zur Gültigkeit eines Urtheils der erwähnten Ehrengerichte über Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmenden ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter Beifügung der Akten und des Abstimmungs-Protokolls dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere zur Entscheidung vorgelegt und dort darüber in gleicher Weise wie in allen andern vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt. (§. 45.)

War aber Festungsarrest erkannt und waltet eine Verschiedenheit der Meinungen über das Maß des zu verhängenden Festungsarrestes ob, so ist dasselbe nach der einfachen Majorität der Abstimmenden festzustellen und bei der Berechnung der Stimmen, wie beim Kriegsgerichte in der Art zu verfahren, daß die auf eine härtere Strafe als Festungsarrest lautenden Stimmen mitzuzählen sind. (A. K.-O. 13. November 1856.)

Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit für inkompetent, so ist Sr. Majestät dem Könige hiervon im Dienstwege Meldung zu machen. (§. 47.)

Geht der Ausspruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten sind, so ist die Vervollständigung nach der Meinung des Ehrengerichtes durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengerichte zu erkennen. (§. 48.)

Ist auf eine Warnung oder Strafe oder eine Freisprechung erkannt, so ist das Erkenntniß vom Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Aktenauszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß, außer der Erkenntnißformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entscheidung enthalten. (§. 49.)

Das Erkenntniß ist sodann im Dienstwege zu Sr. Majestät Bestätigung einzureichen und, wenn dasselbe bestätigt ist, mit der Bestätigungs-Ordre dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publiziren. (§. 50.)

Die Verhandlungen des Ehrenrathes und die des Ehrengerichts selbst, so wie der Ausfall des Urtheils, müssen nach erfolgter Publikation geheim gehalten werden. Wer hiergegen fehlt, verletzt eine Pflicht des Offizierstandes. (§. 51.)

Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Bestimmung Sr. Majestät des Königs ein weiteres Verfahren nicht zulässig. (§. 52.)

Die ehrengerichtlichen Untersuchungen werden kosten- und stempelfrei bearbeitet und die etwa entstehenden baaren Auslagen vom Militair-Fiscus übernommen. (§. 53.)

Verfahren des Ehrengerichts bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen.

Die ersten Gesetze gegen den Zweikampf, die alte deutsche Sitte, seine Ehre gegen Standesgenossen mit den Waffen zu vertheidigen, wurden im

17. Jahrhundert erlassen, zu einer Zeit, wo die Juristen, ohne auf deutsche Einrichtungen mit ihren Eigenthümlichkeiten Rücksicht zu nehmen, nur den Grundsätzen des römischen Rechtes folgten und deshalb auch vielfach ihren Zweck verfehlten.

In Preußen erschienen 1652, 1688 und 1713 überstrenge Duell-Mandate, ohne dadurch den Zweikampf zu verhindern und das angebliche Vorurtheil auszurotten. Friedrich der Große, die Unzuträglichkeit der bisherigen Gesetze erkennend, bezeichnete die der Gesetzgebung zu lösende Aufgabe darin: ein Auskunftsmittel zu finden, wodurch gleichzeitig, ohne das Gesetz abzuschwächen, der Ehre der Einzelnen Genüge geschähe.

In Folge dessen entwarf man die Grundzüge zu einem, die Beilegung der Ehrenhändel bezweckenden Ehrengerichte, bei welchem die Aussicht auf Erlaubniß, sich selbst Satisfaction zu verschaffen, nicht ausgeschlossen wurde.

Dieser Entwurf ward aber unter der Regierung Friedrich Wilhelm II. beseitigt, indem man 1791 zu den früheren Duell-Mandaten, die in dem Allgemeinen Landrecht ihren Ausdruck fanden, zurückgriff, ohne aber andern Erfolg zu haben, als durch die stete Milderung der erkannten Strafen das Duell-Gesetz um alle Achtung und Bedeutung zu bringen.

Als daher in einer Zeit zur Verhütung von Duellen unter Offizieren eine umfassende Verordnung erlassen werden sollte, näherte man sich den Ansichten Friedrichs des Großen, wie die nachfolgende Verordnung vom 20. Juli 1843 zeigt:

Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Offiziere und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Offiziers und dadurch die des gesammten Korps, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes fleckenlos zu erhalten. (§. 1.)

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen, die zu einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weiteren Verfolge der Sache, dem Ehrenrathe eine Anzeige von dem Vorgange zu machen.*) (§. 2.)

Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Offizieren vorgefallen sind, durch die Betheiligten oder auf andere Weise in Kenntniß gesetzt, so muß er dies dem Kommandeur zum weiteren Verfolge der Sache anzeigen. (§. 5.)

Der Ehrenrath beginnt sodann die Ermittelung des Vorganges. Diese Ermittelungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen erfolgen; hält es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch ein jeder der Betheiligten zur Einreichung eines schriftlichen Thatberichts veranlaßt werden. (§. 6.)

Die Untersuchung des Ehrenrathes hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Deshalb muß der Ehrenrath durch Besprechung mit den Betheiligten den beim Vorfalle etwa zugegen gewesenen Zeugen eine möglichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Hergang der Streitigkeiten sich zu verschaffen suchen. (§. 7.)

---

*) Privatstreitigkeiten der Subaltern-Offiziere mit ihren Vorgesetzten gehören nicht vor den Ehrenrath, sondern vor den vorgesetzten Militair-Befehlshaber. (Kr.-M. 30. Juli 1847.)

Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung nur auf Mißverständnissen beruht, so hat er, in so weit dies nach den Standesverhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen wird, von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, durch einen ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen, oder schriftlich zu genehmigen ist.

In dem zuletzt gedachten Falle ist die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt zu machen. (§. 10.)

Bleibt der Sühneversuch fruchtlos, so sind die betheiligten Offiziere durch den Ehrenrath auf die Bestimmungen der §§. 25, 26 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Demnächst hat der Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, die förmliche ehrengerichtliche Untersuchung sogleich selbst anzuordnen und dies dem höchsten Befehlshaber, welchem die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchung in anderen ehrengerichtlichen Angelegenheiten kompetirt, im Dienstwege zu melden. (§. 11.) (A. K.-O. 24. März 1859.)

Nach Abschluß der Untersuchung wird in derartigen Fällen ebenso wie in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewiesenen Sachen erkannt. (§. 12.)

Das Ehrengericht erkennt entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet, und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu betrachten sei; oder
b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärungen; oder
c) auf Entlassung aus dem Dienste. (§. 13.)

Wenn inaktive Offiziere, insofern sie noch im Dienst sich befinden, Strafe der Dienstentlassung verwirkt haben würden, so kann auf Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, erkannt werden. (Fleck, S. 114.)

In den unter a und b gedachten Fällen wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Befehlshaber, welchem nach §. 11 die Meldung von der Einleitung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung zu machen ist, zur Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienstentlassung, so ist es im Dienstwege Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung einzureichen. (§. 14.)

Der Zweikampf und die Strafen.

Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein, und die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten auf die Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrathe aufmerksam zu machen. (§. 16.)

Erfährt in einem solchen Falle der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Zweikampfe zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampf-

platze zu erscheinen und wenn es ihm in Vereinigung mit den Sekundanten nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln. (§. 17.)

Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichts einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes aber, sobald es ihm unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienste den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelt. (§. 18.)

Gleich nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundelegung der beim Ehrengerichte stattgehabten Verhandlungen die Bestrafung wegen des vollzogenen Zweikampfes ein, insofern nicht besondere Ereignisse während des Zweikampfes oder der Ausgang desselben eine gerichtliche Untersuchung nöthig erscheinen lassen. (§. 19.)

Ist in dem Zweikampfe keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verwundung, einmonatliche bis zweijährige Festungsstrafe verwirkt. (§. 21.)

Gegen Offiziere, welche nach der Meinung des Kriegsgerichts nur eine einmonatliche oder eine, wenn auch längere, den Zeitraum von 6 Wochen aber nicht erreichende Freiheitsstrafe verwirkt haben, ist nicht auf Festungsarrest, sondern auf geschärften Stubenarrest von gleicher Dauer zu erkennen. (§. 9 u. 24, Thl. I. des Mil.-Straf-Gesetzbuches.)

Ist in dem Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden, oder der später erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungsarrest. (§. 22.)

War die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt, wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehnjähriger, und wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei- bis sechsjähriger Festungsarrest ein. (§. 23.)

Hat der Ueberlebende

a) in dem Zweikampfe die herkömmlichen und verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt; oder

b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe zehn- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt und soll bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe des Mordes oder Todtschlags nach den allgemeinen Landesgesetzen eintreten. (§. 24. K.-O. vom 27. September 1845.)

Ist der Zweikampf ohne Anzeige der ihn veranlassenden Streitigkeiten vollzogen worden, so tritt die, wegen der Vollziehung desselben an sich verwirkten Strafe zweimonatlicher bis zweijähriger Festungsarrest als Strafschärfung hinzu. (§. 25.)

Eine gleiche Strafschärfung soll diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrathe oder dem Ehrengerichte schwebt, zum Zweikampfe schreiten, so wie diejenigen, welche den Zweikampf ohne Sekundanten vollziehen. (§. 26.)

Außer dieser Strafe haben Offiziere, welche entweder mit vorsätzlicher Umgehung des Ehrenrathes oder während die ehrengerichtlichen Verhandlungen über die Sache noch schweben, ein Pistolen-Duell vollziehen, die Dienstentlassung zu gewärtigen. (A. K.-O. 16. Mai 1844 u. 4. Sept. 1855.)

Kartellträger, Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes haben in den Fällen §§. 25 u. 26 einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt. (§. 27.)

Bei Zumessung der Strafen, sei es, daß die Bestrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der späteren über den Ausgang des Zweikampfes stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen;

a) ob der Urheber des Zweikampfes denselben absichtlich oder böswillig herbeigeführt hat;
b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;
c) in wie weit die eigentlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind. (§. 28.)

Wer hiernach als schuldig am Zweikampfe befunden wird, ist in der Regel — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen, und eine Strafmilderung rechtfertigen — noch einmal so hoch zu bestrafen, als derjenige, welcher für nicht schuldig am Zweikampfe erklärt wird. (§. 29.)

Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt, so hat derselbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem ihn treffenden Festungsarrest, Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nichtschuldig an dem Zweikampfe oder an der über die Ausführung desselben getroffenen Verabredung erklärt, und stellt sich heraus, daß die Tödtung absichtslos erfolgt oder nur durch nothwendige Abwehr des Gegners erfolgt ist, so kann die Strafe statt ein- bis vierjährigen Festungsarrestes (§. 22) bis auf sechsmonatlichen und statt fünf- bis zehnjährigen Festungsarrestes (§. 23) bis auf zweijährigen Festungsarrest gemildert werden.

In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind, können Duellanten durch den Divisions-Kommandeur oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber disziplinarisch mit Arrest bestraft werden. (§. 31.)

Letzteres darf auch geschehen, wenn die betheiligten Offiziere die Sache dem Ehrenrathe nicht angezeigt haben und sie auch nicht vor das Ehrengericht gekommen ist, sobald die obenerwähnten Umstände zutreffen und das Duell nur mit der blanken Waffe, nicht mit der Pistole, stattgefunden hat. (A. K.-O. 2. August 1860.)

Die Mitglieder des Kampfgerichts, die Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes bleiben mit Ausnahme des §. 27 bezeichneten Falles straffrei, wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder in dem §. 23 erwähnten Falle der Vorwurf der Mitwissenschaft sie trifft. (§. 32.)

Die Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme, so wie die Kartellträgerei ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit vier- bis sechswöchentlichem Arrest zu bestrafen. (§. 33.)

War in diesem Falle die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes gerichtet, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben würde oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden sollte, bis einer der beiden Theile getödtet worden, so ist solche mit zwei Monaten bis zwei Jahren Festungsarrest zu bestrafen. (K.-O. 27. Sept. 1845.)

Anreizung zum Zweikampfe wird, wenn es nicht zur Vollziehung des Zweikampfes gekommen ist, mit Arrest, wenn aber der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren und nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung bestraft. (§. 34.)

Wer wegen eines von dem Ehrengerichte gefällten Spruches, oder wegen eines von dem Ehrenrathe, oder dem Kampfgerichte getroffenen Bestimmung Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er sich dieses Vergehens gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnung schuldig macht. (§. 35.)

Bei einem Zweikampfe zwischen einem Offizier und einer nicht zum Offizierstande gehörenden Militair- oder einer Civilperson sind der Offizier und die als Sekundanten und Kartellträger ꝛc. betheiligten Offiziere ebenso zu bestrafen, als ob das Duell unter Offizieren stattgefunden hätte. (K.-O. 27. September 1845.)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes §§. 21, 22, 23 u. 24 finden auch dann Anwendung, wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen ist, oder in einer sträflichen Uebereilung ein Renkontre stattgefunden hat.

In letzterem Falle kann die Strafe des Zweikampfes gegen einen oder beide Theile verschärft, oder nach Befinden der Umstände die Sache nach Vorschrift des §. 31 erledigt werden. (§. 36.)

Fünfter Abschnitt.

Die Disziplinar-Straf-Ordnung.

Dienstverordnung.

Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867.
Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disziplinar-Strafgewalt.

Der Disziplinar-Strafgewalt sind unterworfen:
1. alle zur Armee gehörenden Militair-Personen (Personen des Soldatenstandes und Militair-Beamte);
2. alle Personen, welche in Kriegszeiten zu den kriegführenden Truppen zugelassen sind, oder zu deren Gefolge gehören;
3. die Kriegsgefangenen. (§. 1.)

Der Disziplinar-Bestrafung unterliegen:
a) Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militair-Gesetze keine Strafbestimmungen enthalten.

Auch können disziplinarisch bestraft werden:
b) die in den Militair-Gesetzen mit Arrest bedrohten Vergehen, für welche das niedrigste Strafmaß dort entweder gar nicht oder dergestalt angegeben ist, daß es innerhalb der Grenzen der Disziplinar-Strafgewalt liegt;
c) die Uebertretungen militair-polizeilicher Anordnungen;
d) die in den allgemeinen Strafgesetzen alternativ mit Geldbuße oder Gefängniß bedrohten Uebertretungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen gegen Civilpersonen;

insofern für diese Vergehen und Uebertretungen (Litt. b. c. d.) unter den obwaltenden Verhältnissen des Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disziplinar-Strafgewalt versehenen Militair-Befehlshabers eine härtere Strafe, als im Disziplinarwege verhängt werden kann, nicht verwirkt erscheint. (§. 2.)

Uebertretungen, welche blos mit Geldbuße und nur im Unvermögensfalle mit Gefängniß bedroht sind, unterliegen der Bestrafung durch die Civil-Behörden. Die Vollstreckung erfolgt in diesen Fällen durch die Militair-Gerichte, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 269 und folgende Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches. (§. 3.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Personen des Soldatenstandes des stehenden Heeres.

I. Disziplinar-Strafen.

Als Disziplinarstrafen sind für Militair-Personen des Soldatenstandes im stehenden Heere folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere.

Verweis und einfacher Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Der Verweis für Offiziere ist:

a) einfacher — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
b) förmlicher, — vor versammeltem Offizier-Korps;
c) strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Für Unteroffiziere.

1. Verweis vor versammelten Offizieren oder Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
2. Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere: „Strafwachen oder Straf-du-jour";
3. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
4. mittler Arrest bis zu drei Wochen.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittler Arrest nicht verhängt werden.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Gefreiten.

1. Kleinere Disziplinarstrafen:
   a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour, mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere:
      Exerziren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzir-Abtheilung; Strafwachen oder Straf-du-jour; Dienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen;
      Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferd);
   b) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung und zur Auszahlung desselben in täglichen Raten.
2. Arreststrafen und zwar:
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen,
   b) mittler Arrest bis zu drei Wochen,
   c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:

3. für Gefreite: die Entfernung von dieser Charge, wodurch die Vorzüge derselben verloren werden, und
4. für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:
   die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung. (§. 4.)

Sind auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außer der Garnison oder dem Kantonnement, den örtlichen Umständen nach, Arreststrafen gegen Unteroffiziere oder Gemeine nicht vollstreckbar, so tritt an die Stelle derselben Entziehung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Bier oder Branntwein, verbunden:

a) beim mittleren Arrest: mit Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder mit täglich einstündigem Anbinden an eine Wand oder einen Baum (letzteres jedoch nur bei Gemeinen);

b) beim strengen Arrest: mit täglich dreistündigem Anbinden, wie zu a. unter Gewährung einstündiger Ruhe nach $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Das Anbinden des Arrestaten, geschieht, — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und möglichst nicht vor den Augen des Publikums, — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand oder dem Baum gekehrt, dergestalt, daß der Arrestat sich weder setzen noch niederlegen kann. (§. 5.)

II. Zuständigkeit der Militair-Befehlshaber zur Verhängung von Disziplinar-Strafen.

A. Im Allgemeinen.

Die Disziplinar-Strafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militair-Behörde, oder über eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs. (§. 6.)

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im §. 6 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militair-Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten, mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden. (§. 7.)

Die Disziplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. (§. 8.)

Ein jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Gemeine seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 4. B. 1 und 2 und C. 1 a. und b. zulässigen kleineren Disziplinarstrafen; sowie

b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen. (§. 9.)

B. Insbesondere.

a) des Chefs (Kommandeurs) einer Kompapnie, Eskadron oder Batterie.

Die Chefs einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Disziplinar-Strafen,

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu fünf Tagen, und
3. gegen Gemeine; strengen Arrest bis zu drei Tagen,

zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden. (§. 10.)

b) **des Kommandanten eines nicht selbstständigen Bataillons.**

Die Kommandeure der nicht selbstständigen Bataillone sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu zehn Tagen; und
3. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen,

zu verhängen.

Gegen die ihnen untergebenen Offiziere dürfen sie zwar einfachen Stubenarrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem ihnen vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen. (§. 11.)

c) **des Kommandeurs eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, sowie aller anderen Befehlshaber, denen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist.**

Die Kommandeure der Regimenter und selbstständigen Bataillone und alle anderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, sind befugt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Offiziere:
   a) strengen Verweis,
   b) einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen;
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vier Wochen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
4. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen,

zu verhängen.

Auch sind dieselben berechtigt:

5. Gefreite von dieser Charge zu entfernen, und
6. Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach zuvor im Dienstwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgesetzten kommandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen. (§. 12.)

d) **der Militair-Aerzte.**

Die Militair-Aerzte im Range der Offiziere sind, sobald sie in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den Lazarethgehülfen, den militairischen Krankenwärtern, dem Wärter- und Beamten-Personal der Lazarethe treten, Vorgesetzte derselben; es wird dem General-Stabs-Arzt der Armee die Disziplinar-Strafgewalt eines Divisions-Kommandeurs;

den Korps- und Etappen-General-Aerzten, dem Sub-Direktor des medizinisch-chirurgischen Instituts die eines Regiments-Kommandeurs;

den Divisions-Aerzten im Felde die eines nicht selbstständigen Bataillons-Kommandeurs;

den Chef-Aerzten der Kriegs- und Friedens-Lazarethe und den Stabs-Aerzten der Sanitäts-Detachements die eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs beigelegt und zwar über:

die Militair-Aerzte mit Offizier-Rang, die Unterärzte, die einjährig freiwilligen Aerzte, die Eleven der militair-ärztlichen Bildungs-

Anstalten, die Lazareth-Gehülfen, die militairischen Krankenwärter und die in den Militair-Lazarethen ihrer Dienstpflicht genügenden Pharmazeuten und die zu den Militairpersonen gehörenden Beamten. S. I. Thl. S. 10.

Sämmtliche Militair-Aerzte sind der Disziplinar-Gewalt ihres unmittelbaren Militair-Vorgesetzten in gleichem Maße unterstellt, wie die Offiziere resp. Portepee-Unteroffiziere.

Es fallen zunächst unter die Disziplinar-Straf-Gewalt der ärztlichen Vorgesetzten, alle gegen ihre Autorität vergangenen Vergehen so wie die Verstöße gegen Vorschriften für den Dienst der Krankenpflege.

Alle anderen Disziplinar-Vergehen unterliegen der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten. (§§. 15—20. d. V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps v. 20. Febr. 1868.)

e) **der detachirten Offiziere.**

Die detachirten Bataillons-Kommandeure und die detachirten Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs, sowie alle anderen detachirten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Offiziere: einfachen Stuben-Arrest bis zu drei Tagen;
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
4. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disziplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. — Gegen die ihnen beigegebenen Offiziere aber dürfen sie nicht Arreststrafen verhängen. (§. 13.)

Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden. Dasselbe muß geschehen, wenn von einem detachirten Offizier, insofern derselbe nicht Stabsoffizier ist, ein Gemeiner mit strengem Arrest bestraft wird. (§. 14.)

Die Disziplinar-Strafgewalt steht den detachirten Offizieren in dem im §. 13 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihrem nächsten Vorgesetzten sich befinden und nicht unter die Befehle eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers treten. (§. 15.)

f) **der dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten Militair-Befehlshaber, der Gouverneure, Festungs-Kommandanten und Garnison-Aeltesten.**

Die Strafkompetenz der, dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten höheren Befehlshaber tritt nur dann ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militair-Personen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem niederen Befehlshaber ungestraft gelassen ist. (§. 16.)

Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Festungs-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung:

1. als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2. gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3. gegen eine von ihnen erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität,
4. im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
5. von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant als solcher nur Disziplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienstfunktionen des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt.

Dasselbe gilt von dem Kommandanten an den Orten, in welchen außer dem Gouverneur sich ein Kommandant befindet.*) (§. 17.)

In offenen Orten, für welche kein Gouverneur oder Kommandant ernannt ist, hat der älteste in dienstlicher Eigenschaft daselbst befindliche Befehlshaber (Garnison-Aelteste) in gleichem Umfange wie über seine Untergebenen die Disziplinar-Strafgewalt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen, wenn die zur Disziplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung:

1. gegen eine von ihm erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen seine dienstliche Autorität, oder
2. von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist. (§. 18.)

Die in den §§. 16, 17 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach den §§. 21, 22 in den Fall kommen, Disziplinarstrafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militair-Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disziplinarstrafen befugt, wie der Kommandeur eines Regiments. (§. 12.)

Offiziere dagegen dürfen:

1. von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem,
2. von dem Divisions-Kommandeur, dem Gouverneur und dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem,
3. von den Brigade-Kommandeuren und den Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem einfachen Stubenarrest bestraft werden.

Wird gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber Arrest verhängt, so ist in einem jeden derartigen Falle Sr. Majestät davon sofort zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen. (§. 19.)

g) der in den §§. 10—18 nicht ausdrücklich genannten Militair-Befehlshaber.

Für den Umfang der Disziplinar-Strafgewalt der in den §§. 10 u. ff. nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber sind die bei der Verleihung der-

---

*) Der Kommandant von Berlin hat die Disziplinar-Strafgewalt eines Kommandanten einer Festung I. Klasse. (A. K.-O. 9. Januar 1868.)

selben in den betreffenden Ordres und Instruktionen darüber ertheilten Bestimmungen maßgebend. (§. 20.)

h) **wenn zur Disziplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militair-Personen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.**

Wenn außer den Fällen der §§. 17 u. 18 von mehreren der Disziplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militair-Personen des Soldatenstandes gemeinschaftlich eine, zur Disziplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte in dienstlicher Eigenschaft befindlichen Befehlshaber zu. (§. 21.)

i) **bei kombinirten Truppenkörpern.**

Nach den Bestimmungen der §§. 9—21 regelt sich der Umfang der Disziplinar-Strafgewalt des Militair-Befehlshabers auch in dem Falle, wenn verschiedene Truppen-Abtheilungen zum gemeinsamen Dienst mit einander zeitweilig vereinigt werden. (§. 22.)

k) **Die Disziplinargewalt der Etappen-Inspekteure und Etappen-Kommandanten**

Siehe I. Thl. S. 197 u. ff. in der Anmerkung.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militair-Personen des Beurlaubtenstandes.

A. Bei der Landwehr.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disziplinar-Bestrafung, wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disziplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat die Disziplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons. (§. 12.) Ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt, so geht dessen Disziplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. — Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons die Disziplinar-Strafgewalt eines Kompagnie-Chefs (§. 23.) vergl. §. 10.

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disziplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz" zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disziplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre;
2. wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages,

und endet in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung. (§. 24.)

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24) tritt, insofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disziplinar-Bestrafung ein:

1. wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt wurden, insbesondere:
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, sowie
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Kontroll-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem andern bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz;
2. wegen strafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Kompetenz Einberufenen (Nr. 1. b.) am Gestellungsorte, während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden;
3. wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden, sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften, gegen die Subordination bei mündlichem oder schriftlichem Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten;
4. wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften, auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militairischer Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militairischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen;
5. wenn Mannschaften der Landwehr in der Militair-Uniform:
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder
   b) bei der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

   sich schuldig machen. (§. 25.)

Die Disziplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25 nur die im §. 23 namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disziplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25 sub 1.b., 2, 3, 5, einen dreitägigen mittlern Arrest nicht übersteigen. Ist in solchen Fällen dreitägiger mittler Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein. (§. 27.)

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften, während sie ihrer Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen, — darf nur dann die Disziplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. — Dies muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist. (§. 27.)

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubten-Stand, oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumen, sind disziplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthalts-Veränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirk ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde zu vollstrecken. (§. 28.)

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 24—28 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für die in den §§. 25—28 bezeichneten strafbaren Handlungen gegen sie höchstens sechstägiger einfacher Stubenarrest verhängt werden darf. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Disziplinar-Bestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 28 darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldbuße, sondern nur einfacher Stubenarrest eintreten. (§. 29.)

B. Bei der Reserve und hinsichtlich aller übrigen unter Kontrolle der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Die in den §§. 25–28 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaft und für alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes. — Von jeder Disziplinar-Bestrafung eines noch zu einem Truppentheile des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen. (§. 30.)

Die für Offiziere der Landwehr im §. 29 ertheilten Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden Offiziere, einschließlich der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Beamten.

Gegen Militair-Beamte, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disziplinar-Strafgewalt nach Maßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes. (§. 32.)

Militair-Beamte, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als

auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinar-Bestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle andern, zur Disziplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militair-Beamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers.

Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörden) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden. (§. 33.)

Die Militair-Vorgesetzten dürfen im Disziplinarwege:

1. gegen untere Militair-Beamte die gegen Unteroffiziere mit dem Portepee zulässigen Arreststrafen (§. 4 B. 3.) und
2. gegen obere Militair-Beamte
   a) einfache Verweise und
   b) Ordnungsstrafen

verhängen.

Ordnungsstrafen (Nr. 2b.) dürfen nicht in Arreststrafen bestehen.

Nur gegen Zahlmeister und Fortifikations-Sekretaire ist einfacher Stuben-Arrest als Disziplinarstrafe zulässig, und darf von den zur Verhängung dieser Strafe berechtigten Militair-Befehlshabern in gleichem Maße verhängt werden, wie sie diese Strafe gegen Offiziere zu verhängen befugt sind. (§. 34.)

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militair-Beamten kommen die in den §§. 24—29 für die Landwehr ertheilten Bestimmungen nach Maßgabe ihres Ranges zur Anwendnng. (§. 35.)

In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 33 den Verwaltungs-Vorgesetzten unterworfen sind, haben diese die Disziplinar-Strafgewalt nach den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 218) und vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) auszuüben. Insoweit jedoch für einzelne Kategorien von Militair-Beamten besondere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zunächst zur Anwendung. (§. 36.)

Die Militair- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen, ihnen beiden untergebenen Militair-Beamten verhängten Disziplinarstrafe, insoweit dieselbe nicht blos in einem Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen. (§. 37.)

Ueber Militair-Aerzte s. I. Thl. S. 219.

Fünfter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der im §. 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.

Auf die im §. 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum Soldatenstande gehören, die für Personen des Soldatenstandes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges An-

wendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind in Absicht auf die Disziplinar-Bestrafung derselben die Vorschriften des §. 32 maßgebend, jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden. (§. 38.)

Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disziplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

Jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Militair-Befehlshaber muß überall mit strenger Unparteilichkeit zu Werke gehen und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen. (§. 39.)

Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe hat der Militair-Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disziplinar-Strafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung seiner Individualität, seiner bisherigen Führung und des durch die zu bestrafende Handlung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

Bei der Wahl der Strafart ist zugleich die Natur der strafbaren Handlungen zu berücksichtigen. (§. 40.)

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus mit einer Arreststrafe,

a) gegen Gefreite: die Entfernung von ihrer Charge; und
b) gegen Gemeine: die Traktaments-Bewirthschaftung zu verbinden. (§. 41.)

Wird nach erfolgter Disziplinar-Bestrafung dasselbe Disziplinar-Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht besondere Milderungs-Gründe vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen. Reicht dazu die Disziplinar-Bestrafung nicht aus, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. (§. 42.)

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, das Maß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächst vorgesetzten Befehlshaber von dem Straffalle zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen. (§. 43.)

Entstehen Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so müssen dieselben dem nächsten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, oder die Entscheidung des General-Auditoriats einzuholen hat. (§. 44.)

Strafbare Handlungen der Personen des Soldatenstandes, welche nur zur Disziplinar-Bestrafung sich eignen, dürfen, wenn sie später als drei Monate nach der Verübung zur Kenntniß des betreffenden mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshabers gelangen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind nur die im §. 28 unter Strafe gestellten Handlungen. (§. 45.)

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist — die förmliche gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß alsdann auf die bereits verbüßte Disziplinarstrafe Rücksicht genommen werden. Die Verjährungsfrist beträgt für diese Fälle, wenn die disziplinarisch bestrafte Handlung zu den Dienstvergehen gehört, welche in den Militairgesetzen entweder nur mit Arreststrafe, oder alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedroht sind, drei Monate von der Verbüßung der Disziplinarstrafe gerechnet.

In Betreff der Dienstvergehen dagegen, welche nur mit Festungsstrafe, oder mit härterer Freiheitsstrafe, oder außer einer Freiheitsstrafe mit einer Ehrenstrafe bedroht sind, sowie hinsichtlich der gemeinen Verbrechen oder Vergehen gelten in Absicht auf die Verjährungsfrist die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts. (§. 46.)

II. Vollstreckung der Disziplinar-Strafen.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem nächst vorgesetzten Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen. (§. 47.)

Bei dem Kasernen- oder Quartier-Arrest (§. 4 B. C.) muß die Heranziehung zum Dienst während der Strafzeit erfolgen. Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend. (§. 48.)

Die im Disziplinarwege gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen (§§. 25—27) können, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, beim Bataillonsstabe vollstreckt werden; nur darf dies nicht während der Zeit geschehen, wo der zu Bestrafende zur Uebung eingezogen ist.

Wenn aber im Bataillons-Stabs-Quartiere ein Militair- oder ein zur Aufnahme von Personen des Beurlaubtenstandes geeignetes bürgerliches Arrestlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthaltsort des zu Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Strafvollstreckung auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde geschehen. (§. 49.)

Werden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächst vorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben. (§. 50.)

Hinsichtlich der Bekanntmachung der gegen Militair-Personen des Soldatenstandes verhängten Disziplinarstrafen, bei dem Truppentheil, welchem der Bestrafte angehört und hinsichtlich der Führung der Straflisten, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden. (§. 51.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disziplinar-Bestrafung.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Befehlshaber verhängte Disziplinarstrafe dürfen erst nach der Vollstreckung und alsdann nur:

a) von dem Bestraften selbst und ohne Mitwirkung Anderer, und
b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form,

im Dienstwege angebracht werden.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militair-Personen des Soldatenstandes zur Berathschlagung über Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden, darf, wie überhaupt bei Beschwerden und Gesuchen in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden. (§. 52.)

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disziplinar-Strafgewalt.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern zustehenden Strafbefugnisse, insbesondere durch genaue Prüfung der bei den Truppentheilen zu führenden Straflisten, sorgfältig zu überwachen. (§. 53.)

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verhängte Disziplinarstrafe:

1. entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder
2. der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disziplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disziplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen. (§. 54.)

Neunter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten ist jeder kommandirende Offizier befugt, die Unterstellung der Militair-Personen seines Dienstbereichs unter die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes anzuordnen, und dies bei Trommelschlag oder durch Tagesbefehl bekannt machen zu lassen.

Es muß jedoch in einem jeden solchen Falle sogleich dem nächsten Vorgesetzten davon Meldung gemacht werden. (§. 55.)

Während besonderer, die strengste Aufrechthaltung der Disziplin dringend erheischender Verhältnisse, insbesondere in Kriegszeiten bei Versammlungen der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, beim Rückzuge und Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ist jeder Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit, berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Dieselbe Befugniß hat, unter gleicher Verantwortlichkeit, jeder Offizier zum Zweck der Abwehr eines thätigen Angriffs der Untergebenen.

Der Offizier, der eine solche außerordentliche Maßregel anzuordnen genöthigt ist, muß jedoch den Vorfall sofort seinem nächsten Vorgesetzten melden. (§. 56.)

Sobald die Armee oder einzelne Armee-Korps zu einem kriegerischen Zweck (nicht zu bloßen Uebungen) in Marsch gesetzt werden, haben bis zum Wiedereintritt der gewöhnlichen Friedensverhältnisse der Ober-Befehlshaber, sowie jeder kommandirende General eines Armee-Korps die Befugniß, nöthigen Falls die nach den §§. 4 und 5 zulässigen Disziplinarstrafen, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, zu verschärfen oder abzuändern und dies durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

Auch ist während dieser Zeit jeder Befehlshaber bis zum Kommandeur eines selbstständigen Bataillons abwärts berechtigt, gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes körperliche Züchtigung bis zu vierzig Stockschlägen zu verhängen.

Dieselben Befugnisse hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungs-Zustand erklärt sind. (§. 57.)

Schlußbestimmung.

Die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und die späteren, dieselbe abändernden oder ergänzenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Ausgenommen hiervon sind nur die Vorschriften der §§. 59—66 des Regulativs vom 6. November 1858 und der §§. 32—44 des Regulativs vom 10. Mai 1866 in Betreff der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Sträflinge und der Arbeitssoldaten; diese Vorschriften bleiben unverändert in Kraft. (§. 58.)

Dienstsuspension.

Wird in Folge eines gerichtlichen Verfahrens die Suspension eines Offiziers vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen. Dagegen kann vor Einleitung der vorläufigen Untersuchung die Suspension eines Offiziers vom Dienst von jedem Vorgesetzten verhängt werden, welchem die Befugniß zusteht, dem betreffenden Offizier Arrest zu geben. Der Vorgesetzte, der diese Maßregel eintreten läßt, muß davon höheren Orts Meldung machen. (A. K.-O. 14. April 1822. Fleck's Kommentar II. Theil S. 94.)

Sechster Abschnitt.

Civilrechtliche und polizeiliche Verhältnisse, Steuern und Abgaben.

Literatur.

Eduard Fleck, Die wichtigsten Bestimmungen der preußischen allgemeinen Landesgesetze über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militair-Personen. Berlin, 1867. R. v. Decker.

— — Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer. Berlin, 1864. 2. Theil. Beilage V. (In der Ausgabe von 1870 nicht enthalten.)

1. Civilrechtliche Angelegenheiten.

Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sowie deren Familien haben in den Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichte ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte ihrer Garnisonstadt.

Die zu den Garnisonen der Festung Mainz gehörenden diesseitigen Militair-Personen des Soldatenstandes, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörige und Dienstboten stehen in allen civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Preußischen Gouvernementsgerichts.

Die von Civilgerichten erlassenen Vorladungen an aktive Unteroffiziere und Gemeine werden nicht diesen selbst, sondern dem Kompagnie-Chef zur weiteren Bestellung eingehändigt, der über den richtigen Empfang der Vorladung quittirt. Offizieren werden die Vorladungen selbst insinuirt; ist deren persönliches Erscheinen nothwendig, so muß der Kommandeur ersucht werden, den Vorgeladenen von etwaiger Dienstpflicht, sofern solche es gestattet, zu entbinden; ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nothwendig und liegt sie nur in dessen persönlichem Interesse, so ist es seine Sache, sich für die Zeit des Termins dienstfrei zu machen.

Wenn in Kriminalsachen Offiziere als Zeugen zu vernehmen sind, so soll die Vernehmung, insofern nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal bei dem Militairgericht oder durch Subrequisition des am Garnisonorte befindlichen Civilgerichts erfolgen.

Die Civilgerichte haben von jeder gegen einen aktiven Offizier eingehenden Klage dem betreffenden Militair-Vorgesetzten des verklagten Offiziers, unter Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, Nachricht zu ertheilen.

Die Sportelfreiheit der Militairpersonen beschränkt sich auf die Befreiung von der Zahlung der Gerichtskosten rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie für deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärungen der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten.

Die Exekution aus einem Civilerkenntniß gegen Militairpersonen, insofern dieselbe nicht Gehaltsabzüge betrifft, wird, wenn der Exequendus nicht in einer Kaserne oder einem ähnlichen Dienstgebäude wohnt, durch die

Civiljustizbehörde vollstreckt. Zuvor aber müssen die Schuldner durch ihre vorgesetzte Militairbehörde eine Paritionsordre erhalten.

Die Civilgerichte lassen die Exekution gegen Militair-Personen durch ihre Beamten vollstrecken.

Das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Auspfändung unterworfen werden. Dies gilt auch von dem Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welches sich an ihrem Wohnorte befindet.

Die Exekution gegen die in einer Kaserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnenden Militairpersonen findet überhaupt nur statt, wenn der Exequendus bei seiner Vernehmung oder bei Ableistung des Manifestationseides erklärt, daß er einen der Exekution unterworfenen Gegenstand besitze, jedoch sich denselben herauszugeben weigert. Die Civilbehörde oder der betreffende Befehlshaber haben sodann den Exequendus zur Herausgabe des in Rede stehenden Gegenstandes aufzufordern, wenn aber diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, also eine förmliche Exequirung nothwendig werden sollte, so muß dieselbe durch den Auditeur unter Zuordnung eines nach dem Range des Exequendus zu bestimmenden Offiziers geschehen.

Vom Solde der Militairpersonen des Soldatenstandes, vom Feldwebel abwärts, findet wegen Schulden kein Abzug statt.

Die Höhe der Abzüge wegen Schulden bei Offizieren ist im I. Thl. 2. Abtheilung, 7. Abschnitt angegeben. Bei eintretender Mobilmachung behalten die Offiziere den vollen Betrag ihres Gehalts.

Gegen aktive Militairpersonen, sowie gegen inaktive und mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere findet der Personalarrest wegen Schulden niemals statt.

Die Auditeure mobil gemachter Truppen haben die Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.

Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichteten letztwilligen Verordnungen sind von den letztwilligen Verfügungen in den Allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten frei, gleichviel, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder in Kantonnirungen oder Winterquartieren errichtet worden ist.

Privilegirte militairische Testamente sind in gültiger Form errichtet:

1. Wenn sie vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
2. Wenn sie vom Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
3. Wenn von einem Auditeur oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Erklärung aufgenommen und diese vom Testator vorgelesen, so wie von dem Auditeur oder Offizier und dem Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können Auditeure und Offiziere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militair-Geistliche vertreten werden.

Privilegirte militairische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ein solches Testament behält auch nach dem Kriege, jedoch nur ein Jahr nach erfolgter Demobilmachung des betreffenden Truppentheils, seine Gültigkeit.

Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms oder anderen Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor einem Offizier oder vor zwei glaubwürdigen Zeugen, welche den Inhalt derselben eidlich bekunden können, erklärt werden. Bei dergleichen mündlichen Verordnungen hat es, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden, bis nach beendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

Stirbt eine Militairperson im Felde, so sind die Militairgerichte verpflichtet, für die Sicherung des von dem Verstorbenen mit in's Feld genommenen Mobiliarvermögens zu sorgen, bis selbiges, oder wenn die Nachlaßsachen wegen der Schwierigkeit des Transportes oder aus anderen Gründen haben verkauft werden müssen, der daraus gelöste Werth dem Civilgerichte zugestellt werden kann. Erfolgt der Tod an einem Orte, wo sich kein Militairgericht befindet, so muß der vorgesetzte Befehlshaber des Verstorbenen zur einstweiligen Sicherung der Sachen, die er bei und an sich hatte, die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Miethskontrakte, zu denen ein Stempel von 1/3 Prozent genommen werden muß, werden, wenn sie auf längere Zeit geschlossen waren, durch den Ausmarsch der Truppen in's Feld der Art aufgelöst, daß der Miether, der auf diese Weise seinen Garnisonort verlassen muß, nur die Miethe für das Quartal zu zahlen gehalten ist, in welchem der Ausmarsch erfolgt. Bei Versetzungen oder Kommandos auf längere Zeit muß der Miether, außer dem Quartal, in welchem die Aufkündigung geschieht, auch noch die Miethe für das nächstfolgende entrichten.

2. Polizeiliche Verhältnisse.

Allen landespolizeilichen Anordnungen und Vorschriften, insofern sie durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder durch die Militairvorgesetzten bekannt gemacht werden, und eben so den ortspolizeilichen Einrichtungen und Maßregeln, die ihnen von den vorgesetzten Militairbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht werden, sind alle Militairpersonen ohne Ausnahme unterworfen und sie müssen denselben, so wie den Anforderungen und Anordnungen der Gendarmerie unbedingte Folge leisten. Die letztere steht besonders in Beziehung auf Unverletzbarkeit und Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeiten und Beleidigungen, zu allen Militairs jeden Grades in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen. (Kr.-M. 30. Dezember 1820.)

Von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, in Polizei-Kontraventionssachen oder in Zoll- und Steuer-Untersuchungen muß die Civilbehörde den Vorgesetzten derselben Nachricht geben, oder die Gestellung durch letztere bewirken.

Die gegen Offiziere wegen einer solchen Polizei-Kontravention oder Defraudation erkannte Geldstrafe wird von der Civilbehörde unmittelbar eingezogen, eine Umwandlung in Arrest findet nicht statt. Kommt es zur Exekution, so gelten die I. Thl. S. 230 u. 231 angeführten Bestimmungen.

Bei Unteroffizieren und Soldaten wird die Strafe von Civilbehörden erkannt, insofern das Gesetz die Kontravention nur mit Geldbuße oder

Konfiskation bedroht; ist dagegen im Gesetze die Kontravention nur alternativ oder allein mit Freiheitsstrafe bedroht, so steht die Untersuchung und Bestrafung sowohl gegen Offiziere wie Unteroffiziere und Soldaten ausschließlich den Militairgerichten zu.

Kein in Reih und Glied stehender Soldat darf ohne schriftliche Erlaubniß seines Kommandeurs ein bürgerliches Gewerbe treiben.

3. Steuern und Abgaben.

Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und der klassifizirten Einkommensteuer vom 1. März 1851. Berlin 1851. Decker'sche Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

A. Klassensteuer.

Alle bei dem Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten nebst den in ihrem Haushalte lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eignes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben, sind von der Klassensteuer befreit.

Die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien sind für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind, ebenfalls von der Klassensteuer befreit, und zwar bei gewöhnlichen 14tägigen Uebungen immer auf einen Monat, und wenn sie sechs Wochen bei der Fahne versammelt sind, auf zwei Monate.

Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr sind zur Entrichtung der Klassensteuer verpflichtet, wenn sie ein Einkommen unter 1000 Thlr. jährlich haben und an Orten wohnen, wo diese Steuer erhoben wird; nur für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, sind sie davon befreit. Zeitweise Abwesenheit vom (klassensteuerpflichtigen) Garnisonorte befreit nicht von der Klassensteuer; werden dagegen Offiziere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem andern Orte kommandirt, wo die Klassensteuer nicht erhoben wird, so sind sie für die Dauer einer solchen Dienstleistung von der Klassensteuer befreit.

Offiziere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte längere Zeit Kantonnements beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Kantonnementsort der Klassensteuer oder der Schlacht- und Mahlsteuer unterliegt, für die Dauer des Kantonnementsverhältnisses von der Klassensteuer freigelassen, weil sie den in einem mobilen Verhältnisse sich befindenden Truppentheil beizuzählen sind.

Die Steuer beträgt in der ersten Stufe a) 1 Sgr. 3 Pf., b) 2 Sgr. 6 Pf., in der zweiten Stufe 5 Sgr. und in der dritten Stufe 7 Sgr. 6 Pf. monatlich.

Die Einziehung der Klassensteuer von den regimentirten Offizieren soll durch Vermittelung der Kassen-Kommission geschehen.

Reklamationen gegen die Veranlagung der Klassensteuer müssen binnen sechs Wochen bei dem Landrath angebracht werden; Offiziere haben dergleichen dem Garnison-Chef zu übergeben.

B. Einkommensteuer.

Zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer sind alle Einwohner des Staates, so wie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen, — also auch diejenigen Offiziere — verpflichtet, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der in ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der nächstfolgenden Steuerstufen dergestalt abgeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

Die Steuer beträgt monatlich

in der ersten Steuerstufe 2 Thlr. 15 Sgr.		in der sechsten Steuerstufe 6 Thlr. — Sgr.
„ „ zweiten „ 3 „ — „		„ „ siebenten „ 7 „ — „
„ „ dritten „ 3 „ 15 „		„ „ achten „ 8 „ — „
„ „ vierten „ 4 „ — „		„ „ neunten „ 9 „ — „
„ „ fünften „ 5 „ — „		„ „ zehnten „ 10 „ — „

u. s. w. u. s. w.

Bei der Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer sowohl, als auch der Klassensteuer wird zum steuerpflichtigen Einkommen der Offiziere nicht allein das Gehalt, sondern auch der Servis gerechnet und es bleiben nur die als Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, z. B. die Adjutantenzulage, die Rationen, Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten-Vergütungen und Bureaugelder außer Betracht, auch werden die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassen-Beiträge von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht.

Von dem Diensteinkommen derjenigen Befehlshaber, welche, ohne eine besondere Entschädigung dafür zu erhalten, zur Haltung eines Dienstbureaus verpflichtet sind, kommen die Kosten für Letzteres in Abzug und zwar sind anzurechnen a) für kommandirende Generale 500 Thlr. — b) für Regiments-Kommandeure 120 Thlr. — c) für Bataillons-Kommandeure 36 Thlr. jährlich.

Diejenigen Einwohner, welche die klassifizirte Einkommensteuer entrichten, brauchen keine Klassensteuer zu zahlen. Den in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten wohnenden Einwohnern wird die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich mit 20 Thalern in Anrechnung gebracht, so daß diesen nur der nach diesem Abzug übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

Die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer von den Offizieren geschieht durch die Kassen-Kommission.

Offiziere 2c. haben, wenn sie zur Ungebühr zur Steuer herangezogen, beziehungsweise überbürdet zu sein glauben, die Reklamation oder den Rekurs auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege selbst anzubringen.

Eine Mitwirkung der vorgesetzten Truppen-Kommandos 2c. erscheint nur dann angemessen, wenn es sich um Prinzipien-Fragen — namentlich solche, welche verschiedene Ministerial-Ressorts berühren — handelt, in denen daher das Kriegs-Ministerium die entsprechende Vermittelung in geeigneten Fällen auch ferner übernehmen wird. (Kr.-M. 23. April 1861.)

Die klassifizirte Einkommensteuer, so weit solche von dem Militair-Diensteinkommen verlangt ist, wird von den mobil gemachten Offizieren und Militairbeamten nicht erhoben. (Kr.-M. 26. Juli u. 5. August 1870.)

C. Gemeindelasten.

(Gesetz vom 22. Dezember 1868.)

Von Kommunallasten sind befreit:

1. die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens;
2. die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichts ihres Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
3. die nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörenden Militairpersonen hinsichts ihrer Pension, sofern dieselbe die Summe von 250 Thlrn. nicht erreicht;
4. die hinterbliebenen Militair-Wittwen und -Waisen hinsichts ihrer Pensionen und laufenden Unterstützungen.

Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben aber die ad 1 u. 2 Genannten ihre Beiträge zu den Kommunallasten zu zahlen. Von persönlichen Kommunaldiensten sind sie befreit, sofern sie nicht Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben. In diesem Falle müssen sie die damit verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Militairpersonen, welche die Erlaubniß haben, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, wozu auch Marketenderei in den Kasernen gehört, müssen die Gewerbesteuer bezahlen und sich allen polizeilichen Vorschriften unterwerfen.

Die Marketender in den Kasernen zahlen jedoch nur den geringsten Satz der Gewerbesteuer mit 2 Thalern jährlich. Marketenderinnen und Viktualienhändler, welche den Truppen mit Lebensmitteln folgen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins. — Auch Hautboisten bedürfen nicht der Lösung eines Gewerbescheins für ihren außerordentlichen musikalischen Erwerb, insofern derselbe nicht mit einem Umherziehen verbunden ist. Als ein Musizieren im Umherziehen wird dasjenige nicht betrachtet, welches im Wohnort und dessen Polizeibezirk oder in einem Umkreise von zwei Meilen geschieht. Im letzteren Falle müssen sie Urlaubspässe haben, die die Stelle der polizeilichen Legitimationen vertreten. (Kr.-M. 22. Mai 1834.)

Die Hundesteuer ist zwar eine Kommunalsteuer, der jedoch alle Militair-Personen, welche Hunde halten, in den Städten, in welchen sie eingeführt ist, unterworfen sind. Die vom Militair dergestalt aufkommenden Beiträge werden in jeder solchen Garnison, entweder durch die Kommandantur, oder durch besondere Kommissionen ausschließlich für wohlthätige Zwecke verwendet, und zwar vorzugsweise für solche, die sich auf Individuen beziehen, welche noch dem Militairverbande angehören, wie z. B. zur Unterstützung noch im Dienste befindlicher verheiratheter Soldaten. — Anträge auf dergleichen Unterstützung gehen in der Regel von dem Kompagnie-Chef aus, der dieselben mit Angabe der näheren sich begründenden Umstände dem Bataillons-Kommandeur vorträgt.

Wer sich der Steuer durch Verheimlichung eines Hundes zu entziehen sucht, muß auf Antrag der Polizei- oder Kommunalbehörde von dem Militair-Vorgesetzten zur Bestrafung gezogen werden.

Gegen die in Zahlung dieser Steuer säumigen Militairpersonen wird die Exekution von der Kommunalbehörde unmittelbar verfügt und vollstreckt, nachdem diese die Militairbehörde davon in Kenntniß gesetzt hat. (Kr.-M. 18. Jan. 1831.)

D. Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder.

Chausseegeld wird nicht erhoben:
von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche das Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, in letzterem Falle jedoch nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen. (Chausseegeldtarif vom 20. Februar 1840.)

Siebenter Abschnitt.

Der Haushalt des Heeres.

Dienstverordnung.

Armee-Verordnungsblatt.
Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.

Literatur.

Froelich, Die Verwaltung des Deutschen Heeres. 2. Band. Berlin, 1872. J. Schlesier.

1. Die Behörden.

Das zu dem Kriegs-Ministerium gehörige Oekonomie-Departement leitet den Haushalt der Armee und zerfällt in 4 Abtheilungen:
1. für das Etats- und Kassenwesen,
2. für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
3. für die Bekleidungs-Angelegenheiten,
4. für das Servis-Wesen.

Die von dem Kriegsministerium ressortirende General-Militairkasse ist die oberste Zahlungsstelle der Armee. Sie besteht aus 1 General-Kriegszahlmeister mit 2,400 Thlr. Gehalt, 4 Kriegszahlmeistern und 1 Kassirer mit 1700 - 1800 Thlr. Gehalt, 41 Kassenbeamten mit 600—1500 Thlr. Gehalt und 9 Kassendienern mit 400—500 Thlr. Gehalt und erfordert, incl. Sachsen und Württemberg, einen Aufwand von 67,883 Thlr.

Die Regierungs-Hauptkassen vermitteln die Auszahlungen der den Truppen zukommenden Gelder in den Provinzen.

Die dem Kriegs-Ministerium zunächst untergeordneten Verwaltungs-Behörden sind die Intendanturen.

Bei den Truppen selbst leiten, unter Kontrolle der Intendantur, Kassen-Kommisssionen das Geldverpflegungs- und Rechnungswesen, Bekleidungs-Kommissionen das Bekleidungswesen.

Die Naturalverpflegung, welche sich in der Garnison auf Brod- und Fourageverpflegung beschränkt, erfolgt außerhalb der Garnison — sofern sie nicht durch die Quartiergeber geleistet wird — durch von der Intendantur angenommene Lieferanten oder aus Magazinen.

2. Die Intendantur.

Für das Garde-Korps und für jedes Armee-Korps besteht eine Korps-Intendantur und für jede Division eine Divisions-Intendantur.

Die Korps-Intendantur zerfällt in 4 Abtheilungen:

die Kassen-Abtheilung,
die Naturalverpflegungs-Abtheilung,
die Bekleidungs-Abtheilung und
die Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Abtheilung

und besteht durchschnittlich aus:

1 Intendanten, als Chef der gesammten Intendantur des Armee-Korps,
4 Intendantur-Räthen oder 3 Intendantur-Räthen und 1 -Assessor als Vorstände der Abtheilungen,
12 Sekretairen,
6 Sekretariats-Assistenten,
2 Registratoren und einem Registratur-Assistenten.

Das Personal einer Divisions-Intendatur besteht aus:

1 Intendantur-Rath oder -Assessor als Vorstand,
2 -Sekretairen und 1 -Sekretariats-Assistenten.

Die gesammte Intendantur des Reichsheeres, excl. Bayerns, zählt: 16 Militair-Intendanten mit einem Gehalt von 2300—2700 Thlrn. und 288 Thlr. Servis, 59 Intendantur-Räthen mit 1200—1800 Thlr. Gehalt und 213 Thlr. Servis, 53 Intendantur-Assessoren mit 600—1000 Thlr. Gehalt und 213 Thlr. Servis, 233 Intendantur-Sekretaire und Registratoren mit 600—1000 Thlr. Gehalt und 130 Thlr. Servis, und 119 Sekretariats- und Registratur-Assistenten mit 450—500 Thlr. Gehalt und 130 Thlr. Servis.

Der Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen umfaßt:

Alle auf die Gehalts- und Löhnungs-Verhältnisse, auf Gewährung von Servis in Stelle des Natural-Quartiers und auf Reisekosten Bezug habenden Angelegenheiten der zum Divisionsverbande gehörigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten;

Die Kontrolle des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens, der Kassenübergaben und die Abhaltung der unvermutheten Kassenrevisionen bei den Truppen der Division;

Die auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten, so wie die Theilnahme an den Musterungen dieser Truppen;

Die auf Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Remontetransporte, so wie die auf alle extraordinairen Geldgebührnisse der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten;

Die Ueberwachung der Lokal-Verwaltungen in Betreff der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division.

Den Geschäftskreis der Korps-Intendantur bilden dagegen: Die militair-ökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, der nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Korps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden, in dem für die Divisions-Intendantur bezüglich der Truppen 2c. der Divisionen angegebenen Umfang, und alle nicht in den Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen gehörenden Angelegenheiten, namentlich:

die allgemeinen Kassen- und Etats-Angelegenheiten;
die Ausbildung und Anstellung der Zahlmeister bei den Truppen;
die Mund- und Fourageverpflegung;
Beschaffung der Tuche und sonstiger zur Bekleidung und Ausrüstung gehörenden Gegenstände;
die Montirungs- und Train-Depots;
die Beschaffung und Verwaltung der Grundstücke, Räumlichkeiten, Utensilien und Materialen, welche zur Unterkunft und Krankenpflege der Truppen des Korps dienen;
die Aufsicht über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen;
die ressortmäßige Mitwirkung bei der Materialen- und Kassenverwaltung; der militairischen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten;
die Mobilmachungs-Angelegenheiten der Administrationen des Korps.

3. Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.

Ausgabe,

einschließlich Sachsen, Württemberg und Mecklenburg, aber ausschließlich Bayern.

A. Fortlaufende Ausgaben.

	Kriegs-Ministerium.	
1.	Besoldungen	392,606 Thlr.
2.	Andere persönliche Ausgaben	14,000 „
3.	Sächliche Ausgaben	55,750 „
	Militair-Kassen-Wesen.	
4.	Persönliche Ausgaben	67,883 „
	Militair-Intendanturen.	
5.	Persönliche Ausgaben	337,898 „
6.	Sächliche Ausgaben	45,071 „
	Militair-Geistlichkeit.	
7.	Persönliche Ausgaben	128,618 „
8.	Sächliche Ausgaben	14,418 „
	Militair-Justiz-Verwaltung.	
9.	Persönliche Ausgaben	166,056 „
10.	Sächliche Ausgaben	1,625 „
	Latus	1,223,925 Thlr.

	Transport	1,223,925 Thlr.
11.	**Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber** .	819,544 =
	Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren.	
12.	Persönliche Ausgaben	241,920 =
13.	Sächliche Ausgaben	336 =
14.	**Besoldung der Adjutantur Seiner Majestät des Kaisers**	29,500 =
	Generalstab.	
15.	Persönliche Ausgaben	291,250 =
16.	Sächliche Ausgaben	87,400 =
17.	**Besoldung der Adjutantur-Offiziere**	115,796 =
	Ingenieur-Korps.	
18.	Persönliche Ausgaben	519,320 =
19.	Sächliche Ausgaben	20,600 =
	Geldverpflegung der Truppen.	
20.	Gehälter und Löhnung der Truppen	26,006,352 =
21.	Extraordinaire Gehälter	159,165 =
	Naturalverpflegung.	
22.	Persönliche Ausgaben	256,517 =
23.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	18,384,440 =
24.	Neubau und Unterhaltung der Magazin-Gebäude .	140,000 =
	Bekleidung der Armee.	
25.	Persönliche Ausgaben	24,054 =
26.	Sächliche Ausgaben	5,746,987 =
	Garnison-Verwaltungs-Wesen.	
27.	Persönliche Ausgaben	284,950 =
28.	Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen 2c.	3,179,481 =
29.	Größere Neu- und Retablissements-Bauten . . .	336,000 =
30.	Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	479,508 =
31.	**Invaliden-Institute**	171,342 =
32.	**Servis**	4,518,137 =
	Lazareth-Wesen.	
33.	Persönliche Ausgaben	134,768 =
34.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	1,198,781 =
35.	Unterhaltung der Gebäude und Utensilien . . .	246,697 =
36.	Größere Neu- und Retablissements-Bauten . . .	153,200 =
	Latus	64,770,070 Thlr.

	Transport	64,770,070 Thlr.
	Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Equipage.	
37.	Sächliche Ausgaben	82,366 =
38.	**Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften**	515,744 =
	Ankauf der Remonten.	
39.	Persönliche Ausgaben	15,008 =
40.	Sächliche Ausgaben	1,024,038 =
	Verwaltung der Remonte-Depots.	
41.	Persönliche Ausgaben	37,450 =
42.	Sächliche Ausgaben	343,250 =
43.	**Reisekosten, Vorspann- und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen ꝛc.**	927,262 =
	Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.	
44.	Persönliche Ausgaben	311,723 =
45.	Sächliche Ausgaben	230,578 =
	Pflege- und Unterrichtskosten für Kinder.	
46.	Persönliche Ausgaben	45,381 =
47.	Sächliche Ausgaben	37,612 =
	Militair-Medizinalwesen und ärztliche Bildungs-Anstalten.	
48.	Persönliche Ausgaben	52,470 =
49.	Sächliche Ausgaben	12,678 =
	Artillerie- und Waffenwesen.	
50.	Persönliche Ausgaben	354,354 =
51.	Sächliche Ausgaben	2,094,307 =
	Für die technischen Institute der Artillerie.	
52.	Persönliche Ausgaben	101,155 =
53.	Sächliche Ausgaben	85,550 =
	Bau und Unterhaltung der Festungen.	
54.	Persönliche Ausgaben	104,035 =
55.	Sächliche Ausgaben	699,405 =
56.	**Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungs-Fonds bestehen**	30,650 =
	Latus	71,875,086 Thlr.

Transport	71,875,086 Thlr.

Invaliden-Wesen.

57. Pensionen für Offiziere, Beamte und Soldaten	6,393,239 »
58. Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstüznngeu ꝛc.	548,793 »
59. **Zuschuß zur Militair-Wittwen-Kasse**	283,070 »
60. **Verschiedene Ausgaben**	41,305 »
Summe A.	79,141,493 Thlr.
Davon ab für 1872 in Rücksicht darauf, daß das Retablissement der Armee an Bekleidung und Ausrüstung, sowie an Waffen und Munition nach Beendigung des letzten Krieges einen geringeren Aufwand bei den betreffenden Titeln für die laufende Unterhaltung ermöglichte	1,500,000 »
Bleiben A.	77,641,493 Thlr.

B. Einmalige Ausgaben.

Preußen.

1. Neubau eines Körner-Magazins in Hannover, zweite und letzte Rate	20,000 »
2. Neubau einer Garnison-Bäckerei daselbst mit zehn Wasserheizungsöfen	27,000 »
3. Zum Bau eines Kasernements für 2 Bataillone des Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth in Berlin, erste Rate	160,000 »
4. Zum Bau einer Kaserne für 1 Bataillon in Gnesen, erste Rate	50,000 »
5. Desgleichen in Stralsund, erste Rate	50,000 »
6. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Heuberg-Kaserne in Wesel, erste Rate	50,000 »
7. Zum Ausbau des Schloßgebäudes in Münden zu einem Kasernement, erste Rate	53,000 »
8. Zur Vollendung des Kasernenbaues in Lübeck, letzte Rate	80,000 »
9. Zur Erwerbung von 500 Morgen Land, Behufs nothwendiger Erweiterung des Revue- und Schießplatzes bei Wesel	150,000 »
10. Zum Ankauf eines Revue- und Schießplatzes für die 11. Artillerie-Brigade, in der Größe von circa 900 Morgen, erste Rate	180,000 »
11. Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Stralsund, als dritte Rate	20,000 »
12. Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Düsseldorf, einschließlich der Kosten für Erwerbung des Bauplatzes, erste Rate	35,000 »
Latus	875,000 Thlr.

	Transport	875,000 Thlr.
13.	Für den Erweiterungsbau des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts in Berlin, zweite Rate	25,000 „
14.	Zur Errichtung eines neuen Remonte-Depots	60,000 „
15.	Zur Fortsetzung des Festungsbaues in Königsberg	200,000 „
16.	Desgleichen des Umbaues der Hagelsberg-Befestigung bei Danzig	20,000 „
17.	Desgleichen mehrerer Forts bei Neisse	30,000 „
18.	Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen, einschließlich der Vermehrung der Pulvermagazine und Geschoßräume in denselben	65,000 „
19.	Zum Bau des Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin	25,000 „
	Sachsen.	
	Zum Neubau von Kasernen und Garnison-Gebäuden	80,000 „
	Württemberg.	
	Zum Neubau von Kasernen und Garnison-Gebäuden	80,000 „
	Mecklenburg.	
1.	Zum Neubau eines Oekonomie-Gebäudes in Rostock	20,000 „
2.	Zur Vollendung des Lazarethbaues daselbst	20,000 „
	Summe B.	1,500,000 Thlr.
	Hierzu „ A.	77,641,493 „
		79,141,493 Thlr.
	Dazu Militair-Verwaltung von Bayern	10,854,900 „
	Summe der Ausgabe	89,996,393 „

4. Die Geld-Verpflegung im Frieden.

Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. Februar 1853.
Anhang zum Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden. Berlin. A. Bath. 1867.
Reglement über die Kassen-Verwaltung der Truppen vom 28. Januar 1841.
Instruktion über die Feststellung und Ersatz der Defekte bei Militair-Kassen und Verwaltungen vom 26. Juni 1844.
A. K.-O. vom 30. Juni 1859, die Gehalts-Verbesserung der Unteroffiziere betreffend.
Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868.

A. Bestimmungen über die Kompetenzen.

A. Stehendes Heer.

a) Gehalt und Löhnung im Allgemeinen.

Die im Etat ausgeworfene Zahl der Offizier-Gehälter darf nur
a) durch über den Etat einrangirte und
b) durch Offiziere, die den Truppen aus dem Kadetten-Korps zugehen,
überschritten werden. (§. 22 des Geldverpflegungs-Reglements.)

Doch können für Lieutenants, die
1. in Kadetten- und anderen Militair-Erziehungs-Anstalten,
2. als Adjutanten außerhalb des Truppentheils und
3. zu den Unteroffizier-Schulen kommandirt sind,
Sekonde-Lieutenants über den Etat einrangirt werden. (§. 23.)

Endlich können, so lange der summarische Etat der Seconde-Lieutenants einer Waffe nicht erreicht wird, Portepee-Fähnriche zu Seconde-Lieutenants, ohne Rücksicht auf die, durch den Etat begrenzte Zahl eines Truppentheils von Seconde-Lieutenants, zu Seconde-Lieutenants vorgeschlagen und solchen überzähligen Offizieren das Gehalt ꝛc. gewährt werden. (A. K.-O. 16. September 1858.)

Gehören die in Adjutantenstellen kommandirten Offiziere ihrer Anciennetät nach zu den Kompagniechefs, so sind die vakanten Kompagnien anderweit zu besetzen. (Kr.-M. 24. Juni 1853.)

Offiziere à la suite werden aus dem Etat ihres Truppentheils nicht verpflegt, sondern empfangen das Gehalt, wenn sie ein solches überhaupt erhalten, aus der Etatstelle, in der sie Dienste leisten. (§. 28.)

Interimistische Regiments-Kommandeure beziehen aus dem vakanten Gehalte der Stelle zu ihrem Stabsoffizier-Gehalt einen Gehalts-Zuschuß von 300 Thlrn. jährlich oder 25 Thlr. monatlich.

Wenn das Gehalt einer Zahlmeisterstelle ganz oder theilweise vakant ist, so kann aus demselben den, den Zahlmeister vertretenden Zahlmeister-Aspiranten, nach dem Ermessen des Kriegsministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) eine einmalige oder monatliche Remuneration gewährt werden. (A. K.-O. 23. April 1864.)

Der Bezug der Unteroffizier-Gehälter ist von der wirklichen Ernennung zu den resp. Chargen abhängig. Das Aufrücken bereits ernannter Sergeanten und Unteroffiziere in die höheren Gehaltsklassen derselben Chargen erfolgt nach der Anciennetät. Ausgenommen hiervon sind die in etatsmäßige Schreiberstellen abkommandirten Unteroffiziere (s. weiter unten). Bei ihrer Rückkehr in Reih und Glied treten sie ihrer Anciennetät nach in die höheren Gehälter, sobald solche vakant werden. (§. 35.)

Aus dem Kadetten-Korps tretende charakterisirte Portepee-Fähnriche erhalten das etatsmäßige Gehalt. (A. K.-O. vom 11. Sept. 1851, Kr.-M. vom 26. August 1857.)

Die etatsmäßigen Schreiber der Landwehr-Bataillons-Stämme können bis in das Sergeanten-Gehalt I. Klasse aufrücken (A. K.-O. vom 17. März 1861), ebenso Kommandantur-Schreiber. (Kr.-M. 9. Oktober 1863.)

Die als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere können bis in den Genuß sämmtlicher Kompetenzen und Berechtigungen der wirklichen Sergeanten II. Klasse gelangen. (Kr.-M. vom 20. und 23. Juni 1868.)

Die als Schneider- und Schuhmachermeister fungirenden Unteroffiziere können bis in die erste Gehaltsklasse der Unteroffiziere aufrücken. (Kr.-M. vom 6. Juni 1857.)

Regiments- und Bataillons-Tamboure rücken nach ihrer Anciennetät bis in das Sergeanten-Gehalt II. Klasse auf. (A. K.-O. 11. Juni 1869.)

Gefreiten, welche die Stelle eines Bataillons-Tambours wahrnehmen, kann 1 Thlr. monatliche Zulage gezahlt werden.

Die Lazareth-Gehülfen erhalten ohne Rücksicht auf Truppe und

[Fortsetzung Seite 248.]

Nachweisung der monatlichen Gehalts- und Löhnungssätze, so

	Regiments-Kommandeur.	Bataillons-Kommandeur u. etatsmäßiger Stabsoffizier.	Hauptmann 1ster Klasse.	Hauptmann 2ter Klasse.	Premier-Lieutenant.	Sekonde-Lieutenant.	Die 6 jüngsten und alle über den Etat einrangirten Sekonde-Lieutenants ersten Garde-Regiments.	Zahlmeister.	Feldwebel.
A. Infanterie.									
Erstes Garde-Regiment zu Fuß	$216\frac{2}{3}$	$158\frac{1}{3}$	$108\frac{1}{3}$	60	35	28	20	53	15
Außerdem: Tischgeld	40	40	20	20	12	12	$1\frac{7}{10}$	—	$4\frac{1}{6}$
Außerdem: Kleidergeld-Zuschuß	5	5	5	5	5	5	—	—	—
Zweites Garde-Regiment zu Fuß	$216\frac{2}{3}$	150	100	60	30	25	—	50	15
Kaiser Alexander-, Kaiser Franz-, Garde-Grenad.-Regmt. Nr. 1 u. 2, das Garde-Füsil.-Regmt.	$216\frac{2}{3}$	150	100	60	30	25	—	50	15
Die übrigen Infant.-Regimenter	$216\frac{2}{3}$	150	100	60	30	25	—	50	15
B. Jäger und Schützen.									
Garde-Schützen-Bataillon	—	150	100	60	30	25	—	50	15
Garde-Jäger-Bataillon	—	150	100	60	30	25	—	50	15
Linien-Jäger-Bataillon	—	150	100	60	30	25	—	50	15
C. Invaliden.*)									Feldw.-Lieut.
Garde-Schloß-Kompagnie	—	—	—	—	—	—	—	—	$18\frac{4}{6}$
	Kommandant.								
Haus Berlin	150	—	$66\frac{2}{3}$	60	30	25	—	—	$7\frac{5}{6}$
Haus Stolp	$66\frac{2}{3}$	—	—	—	30	25	—	—	$7\frac{5}{6}$
Garde-Invaliden-Kompagnie	—	—	—	60	35	30	—	—	$8\frac{1}{3}$
Prov.-Invalid.-Kompagnie	—	—	—	60	35	30	—	—	$7\frac{1}{3}$
D. Landwehr.)**									
Infanterie: Stämme	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Infanterie: Uebungsmannschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Unter der Löhnung der Invaliden befinden sich 10 Sgr. Klein-Montirungs-Geld.

**) Die Gehaltsverhältnisse der Landwehr-Bataillons-Bezirks-Kommandeure und Adjutanten siehe weiter

etatsmäßigen Zulagen bei der Infanterie, einschließlich Jäger.

rgeanten		Unteroffiziere										Etatsmäßige Zulagen.							
erster Gehalts-Klasse.	zweiter Gehalts-Klasse.	erster Gehalts-Klasse.	zweiter Gehalts-Klasse.	dritter Gehalts-Klasse.	Regiments-Tambour.	Bataillons-Tambour. Stabstrompeter.	Hautboist.	Gefreitenzulage.	Kapitulantenzulage*)	Spielleute und Gemeine.	Büchsenmacher.	Adjutanten.	Auditeure.	Schreiber.	Kapitaindarmes.	Fourier.	Schützenzulage bei den Jägern.	Leib-Kompagnie der Invaliden.	Grenadier-Komp. der Invaliden.
2	9½	8	7½	6	8⅓	7½	7 und 6	½	½	3½	6½	6	3	3	1⅓	1⅓	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	9	8	7	5½	8	7	5½	½	½	3½	5⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
0½	8½	7½	6½	5	7½	6½	5	½	½	3	5⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
0½	8½	7½	6½	5	7½	6½	5	½	½	3	5⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
2	9½	8½	7½	6	—	8	5	½	½	3½	6⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
2	9½	8½	7½	6	—	8	5	½	½	4	6⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
2	9½	8½	7½	6	—	8	5	½	½	3	6⅙	6	3	3	1	1	1	—	—
eldw. Serg. 13⅓	—	Feldw. Unteroffizier. 11½	Unteroffizier 11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4⅚	—	—	—	—	—	2⅚	—	5	—	1½	1	—	—	1	½
—	—	—	—	4⅚	—	—	—	—	—	2⅚	—	—	—	—	1	—	—	1	½
berz. eldw. 6⅚	—	—	—	5⅚	—	—	—	—	—	4⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6⅓	—	—	—	5⅓	—	—	—	—	—	3⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10½	8½	7½	6½	5	—	—	—	½	½	3	—	—	—	3	1	—	—	—	—
—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Kapitulanten, welche gleichzeitig Gefreite sind, erhalten neben der Kapitulantenzulage auch die der
efreiten, im Ganzen also 1 Thlr.

Nachweisung

der

jährlichen Gehälter und Zulagen nicht regimentirter Offiziere.

Charge.	Gehalt.	Dienst-Zulage.	Büreau-Gelder.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Oberbefehlshaber in den Marken	4,000	7,000	300
Kommandirender General	4,000	6,000	544 / 692
Divisions-Kommandeur	4,000	1,500	216
Brigade-Kommandeur	3,000	300	216 / 324
Inspekteur der Besatzung von Mainz	3,000	300	216
Inspekteur der Jäger und Schützen	3,000	300	324
Gouverneur von Berlin	4,000	5,000	96
Kommandant von Berlin	3,000	600	744
Kommandant von Altona, Breslau	3,000	300	300
Gouverneur von Cassel	4,000	1,200	300
Kommandant von Dresden, Frankfurt a. M., Hannover	3,000	300	300
Gouverneur von Mainz	4,000	2,000	700
Kommandant von Mainz	3,000	600	300
Kommandant von Koblenz, Köln, Danzig, Königsberg, Königstein, Magdeburg, Posen, Stettin	3,000	300	300
Kommandant von Ehrenbreitstein	1,800	—	—
Kommandanten in Festungen II. Klasse	2,600	300	300
„ „ „ III. „	1,800	200	200
„ „ Weichselmünde	1,800	—	60
Platzmajor in Berlin und Cassel	1,200	—	—
„ „ Dresden	1,100	—	—
„ „ Altona, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Potsdam und den Festungen I. Klasse	920	—	—
„ „ Festungen II. Klasse	720	—	—
„ „ Festungen III. Klasse	620	—	—
Chef des Generalstabes der Armee	4,000	4,000	—
5 Chefs des Generalsstabes und der Abtheilungen im großen Generalstab	3,000	300	—
14 Chefs desgleichen	2,600	—	—
48 Stabs-Offiziere des Generalstabes	1,900	—	—
16 Hauptleute des Generalstabes	1,200	—	—
16 desgleichen	720	—	—

Charge.	Gehalt.	Dienst-Zulage.	Büreau-Gelder.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Nebenetat des Generalstabes für Offiziere zu wissenschaftlichen Zwecken.			
1 Chef	3,000	—	—
3 desgleichen	2,600	—	—
5 Stabsoffiziere	1,900	—	—
8 Hauptleute	1,200	—	—
4 Hauptleute	720	—	—
General-Inspekteur des Ingenieur-Korps; desgl. der Artillerie	4,000	4,000	592 692
Ingenieur- und Artillerie-Inspekteure	3,000	1,500	216
Artillerie-Brigade-Kommandeure	3,000	300	108
Festungs- und Pionier-Inspekteure	2,600	—	120
1 Train-Inspekteur	3,000	300	324
Stabsoffiziere im Ingenieur-Korps	1,900	—	—
Hauptmann I. Klasse	1,300	—	—
Hauptmann II. Klasse	840	—	—
Premier-Lieutenants	420	—	—
Sekonde-Lieutenants	396	—	—
Außeretatsmäßige Sekonde-Lieutenants	300	—	—

Gehaltssätze der Aerzte.

Aerztliche Charge.	Militair-Rang.	Gehalt. Thlr.	Bemerkungen.
General-Stabs-Arzt . .	General-Major . . .	3,000	
General-Arzt	Oberst	2,600	Mit dem Pensionsanspruch eines Reg.-Kommandeurs.
desgl.	Oberst-Lieutenant . .	2,200	
desgl.	desgl. . .	1,800	
Ober-Stabs-Arzt . .	Major	1,600	Mit dem Pensionsanspruch eines Hauptmanns 1. Kl.
desgl. . .	Hauptmann	1,200	
Stabs-Arzt	desgl.	800	
desgl.	desgl.	720	
desgl.	desgl.	600	
Assistenz-Arzt	Premier-Lieutenant . .	360	
desgl.	Sekonde-Lieutenant . .	300	
Unter-Aerzte in Assistenz-Arzt-Stellen . . .	Portepee-Unteroffizier .	297	
Unter-Aerzte	desgl.	108	

(V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps 20. Febr. 1868, Beilage 1.)

Waffe eine gleiche, nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit bemessene Löhnung. (s. I. Thl. S. 176.)

Etatsüberschreitungen sind zulässig:

a) durch unsichere und brodlose Ersatzpflichtige.

Sie werden bis zu eintretender Vakanz extraordinair verpflegt.

b) durch Mannschaften, welche wegen zweifelhafter Diensttauglichkeit den Truppen zur versuchweisen Einstellung überwiesen worden sind.

Sie werden so lange extraordinair verpflegt, bis über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit entschieden ist. (§. 44.)

c) durch Schulamts-Kandidaten, die den Truppentheilen zu einer sechswöchentlichen Uebung überwiesen sind.

Sie werden während der ganzen Dauer ihrer Dienstleistung beim Truppentheil extraordinair verpflegt.

d) durch Mannschaften, welche nach verbüßter Festungsstrafe von einem Jahre und darüber, Behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht, zu ihrem Truppentheil (Bataillon, Kompagnie), aus dessen Etat sie geschieden sind, zurücktreten.

Sie werden bis zum Eintritt einer Vakanz extraordinair verpflegt. (Kr.-M. v. 25. Mai 1857. M.-W.-Bl. 1857, Nr. 22.)

Dieser Erlaß findet auch Anwendung auf Mannschaften, welche wegen Desertion in Gemäßheit des §. 108 des Reglements aus dem Etat ihres Truppentheils geschieden waren, und zu diesem nach Verbüßung einer kürzeren, als einjährigen Festungsstrafe zurücktreten, ohne augenblicklich eine vakante Stelle zu finden. (M.-O.-D. 18. Juli 1861.)

Für vakante Stellen in den höheren Unteroffizier-Klassen, die nicht durch Hinaufrücken ersetzt werden können, dürfen nur Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse ernannt werden. (Kr.-M. 31. Januar 1854.)

Für manquirende Portepee-Fähnriche können Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse ernannt werden, sofern der Zuwachs eines Portepee-Fähnrichs in die Vakanz innerhalb dreier Monate nicht mit Bestimmtheit zu erwarten steht. Bei demnächstiger Besetzung der Fähnrichs-Stelle bezieht ein dadurch überzählig werdender Unteroffizier dritter Gehaltsklasse das Gehalt über den Etat. (Kr.-M. 20. Juli 1854.)

Die Ernennung überzähliger Portepee-Fähnriche mit Beibehalt ihrer bisherigen Kompetenzen als Unteroffiziere oder Gemeine ist zuläßig. (K.-O. 25. Februar 1859.)

Den bei einzelnen Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie überzähligen Portepee-Fähnrichen soll das Gehalt 2c. ihrer Charge aus den Ersparnissen des summarischen Etats der Portepee-Fähnriche sämmtlicher Infanterie- und Kavallerie-Regimenter innerhalb des betreffenden Armeekorps gewährt werden. Das General-Kommando ertheilt die erforderlichen Anweisungen und führt die Kontrolle zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen. (K.-O. 10. Dezember 1861.)

Für die zu den Unteroffizier-Schulen abkommandirten Unteroffiziere können bei den betreffenden Truppentheilen keine Unteroffiziere resp. Oberjäger dritter Gehaltsklasse ernannt werden. (Kr.-M. 31. Dezember 1867.)

Für manquirende Unteroffiziere dürfen keine Gemeine über den Etat verpflegt werden, dagegen kann den Mannschaften, welche den Dienst solcher den Frontdienst versehende Unteroffiziere thun, eine monatliche Zulage von 1 Thlr. gewährt werden. (Kr.-M. v. 21. April 1868.)

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Landwehrstämme und während der Dauer des mobilen Verhältnisses auf unmobile Truppen keine Anwendung. (Kr.-M. v. 2. Mai 1868. A. V.-Bl. 1868, Nr. 13. Kr.-M. 31. Dezember 1870.)

Die einjährig Freiwilligen haben keinen Anspruch auf Löhnung.

Nur in Fällen der Bedürftigkeit können auf besondere Genehmigung des General-Kommandos mit der Waffe dienende einjährige Freiwillige innerhalb des Etats als Gemeine gelöhnt werden

Wenn in Folge außerordentlicher Verhältnisse Truppen, auch ohne mobil zu sein, ihre Garnison verlassen, so können die einjährig Freiwilligen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Waffe oder als Aerzte dienen, vom Ausmarsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison als Gemeine in die Geldverpflegung aufgenommen und bis zur nächsten Vakanz extraordinair verpflegt werden. (§. 45.)

Einjährig freiwillige Aerzte, welche durch ein Kommando außerhalb ihrer Garnison Anspruch auf Gehalt erwerben, beziehen dasselbe der Unterärzte mit 108 Thlr. und Feldwebelservis. (M.-O.-D. v. 15. Mai 1868 und §. 13 der Verordnung über Organisation des Sanitäts-Korps.)

b) Gehalts- und Löhnungs-Kompetenzen in besonderen Verhältnissen.

Das Gehalt der neuen Charge wird den Offizieren und Militairärzten beim Avancement und bei Gehalts-Verbesserungen vom 1. desjenigen Monats ab ausgezahlt, aus welchem die, die Beförderung bestimmende Kabinets-Ordre datirt, bei vorausgesetzter Vakanz des Gehalts, event. vom Eintritte der Vakanz ab. (§. 62.)

Auf Servis haben die Beförderten von dem Tage ab, von welchem sie das Gehalt beziehen, Anspruch. (Servis-Reglement 20. Februar 1868.)

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten bei Beförderungen vom Tage des Beförderungs-Befehls ab das vakante höhere Gehalt, event. von da ab, wo das Gehalt der neuen Charge vakant wird. Ebenso wird auch der Servis gezahlt. (§. 68.) (Kr.-M. 1. Juni 1853.) Feldwebel des Garde-Korps vom 1. des Monats ab, in welchem die Beförderung erfolgt ist. (Kr.-M. 7. Februar 1866.)

Bei Versetzungen von Offizieren und Militairärzten, gleichviel ob eine Beförderung damit verbunden ist oder nicht, entscheiden über den Bezug des neuen Gehalts die beim Avancement zur Anwendung kommenden Grundsätze des §. 62. (A. K.-O. 25. Februar 1864.)

Stirbt ein Offizier oder Militairarzt, so wird ohne Rücksicht auf die Todesart das Gehalt noch für den Monat nach dem Ableben (Gnadengehalt) der hinterbliebenen Familie des Verstorbenen (Frau, Kinder, Enkel) gewährt. Auch kann dieses Gnadengehalt den bedürftigen Eltern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des Verstorbenen, wenn derselbe ihr Ernährer gewesen ist, bewilligt werden.

Dasselbe ist vorzugsweise zur Bestreitung der Beerdigungskosten und demnächst zur Abwendung der augenblicklichen Noth der Hinterbliebenen bestimmt. (§. 73.)

Das Gnadengehalt besteht nur aus dem reinen etatsmäßigen Gehalte und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente. (§. 75.) Servis wird ebenfalls für den Monat gezahlt excl. Geschäftszimmerservis. (§. 13 des Servis-Reglements v. 20. Februar 1868.)

Bei Sterbefällen von Unteroffizieren oder Mannschaften wird den bezeichneten Hinterbliebenen derjenigen Soldaten, welche ihrer Dienstpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, sowie der im Dienste verstorbenen Halb- und Ganz-Invaliden das Gehalt der Dekade, in welcher der Todesfall erfolgt ist, belassen und dasselbe außerdem noch für weitere drei Dekaden gewährt, und muß die Stelle beim Truppentheil so lange offen bleiben. (§. 79.)

Bei der Pensionirung eines Offiziers oder Militairarztes ist das Datum der dieselbe aussprechenden Kabinets-Ordre für die fernere Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, daß jeder pensionirte Offizier 2c. für den Monat, in welchem die betreffende Kabinets-Ordre ausgefertigt ist, das Einkommen behält, welches ihm für diesen Monat nach den allgemeinen Grundsätzen zustand und für den folgenden Monat das volle etatsmäßige Gehalt nach Abzug des Wittwen-Kassen-Beitrags und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente bezieht. (§. 80.)

Bei jedem anderen Ausscheiden eines Offiziers oder Militairarztes aus dem Dienste wird das dem Ausscheidenden nach allgemeinen Grundsätzen zustehende Gehalt nur für den Monat gezahlt, in welchem die die Entlassung aussprechende Kabinets-Ordre ergangen ist. (§. 81.)

Bei der Beurlaubung eines Offiziers oder Militairarztes wird auf die ersten 45 Tage ($1^1/_2$ Monat) des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 135 Tage ($4^1/_2$ Monat) tritt ein Gehalts-Abzug ein (§. 90), und bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gewährt. (§. 87.)

Bei Beurlaubung wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet bis zur Dauer von 180 Tagen (6 Monaten) kein Gehaltsabzug statt. Zur weiteren Gehaltszahlung bedarf es der besonderen Allerhöchsten Genehmigung. (§. 88.)

Verhindert eine Erkrankung des Beurlaubten die rechtzeitige Rückkehr, so wird derselbe nach Ablauf der Urlaubsfrist während seiner durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit nicht als beurlanbt, sondern als krank in den Rapporten geführt und tritt in den Genuß des ganzen Gehaltes. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Urlaubs, muß, falls die Krankheit fortdauert, der Fortbezug des Gehaltes Allerhöchsten Orts nachgesucht werden. (Kr.-M. 24. Juni 1854.) (§. 89.)

Die Gehaltsabzüge der Offiziere und Militairärzte betragen beim Urlaub ohne Unterschied der Waffen für den Tag:

a) für den General und General-Lieutenant 5 Thlr. 15 Sgr.,
b) für den General-Major und General-Stabsarzt der Armee 4 Thlr.,
c) für den Oberst als Brigade-Kommandeur und für alle Stabs-Offiziere mit einem Gehalte bis einschließlich 2250 Thlr., 3 Thlr.,
d) für die Stabsoffiziere mit einem geringeren Gehalt als 2250 Thlr. bis einschließlich 1800 Thlr. und für den Generalarzt 2 Thlr. 15 Sgr.
e) für die übrigen Stabs-Offiziere, die Hauptleute und Rittmeister erster Klasse und die Ober-Stabsärzte 1 Thlr. 10 Sgr.,
f) für die Hauptleute und Rittmeister zweiter Klasse mit 720 bis einschließlich 600 Thlr. Gehalt und Stabsärzte 22 Sgr. 6 Pf.,
g) für alle übrigen Hauptleute und Rittmeister, sowie für die Premier-Lieutenants, Assistenzärzte mit Prem.-Lieut.-Rang, 10 Sgr.,
h) für die Sekonde-Lieutenants und die Assistenzärzte mit Sekonde-Lieutenants-Rang 7 Sgr. 6 Pf.,
i) für die Unterärzte, sowie für die Ober-Roßärzte 5 Sgr.

Die Zahlmeister, desgleichen die Feldwebel-Lieutenants bei den Kadetten-Anstalten und alle etatsmäßig Servis beziehenden Militair-Beamten, welche sub f und g nicht genannt sind, erleiden beim Urlaube von je 50 Thlrn. des Jahresbetrages ihres Gehaltes einen Abzug von 2 Sgr. täglich; wobei der weniger als 50 Thlr. betragende Rest eines durch 50 nicht theilbaren Gehalts vom Abzuge frei bleibt. (Kr.-M. 11. September 1853 und 15. Dezember 1855.)

Die zur Theilnahme an der Kleiderkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus den ihnen verbleibenden Gehaltsbeträgen die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten. (§. 90.)

Unteroffiziere oder Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, können während eines Urlaubs die Löhnung auf 45 Tage ($1\frac{1}{2}$ Monat) unverkürzt fortbeziehen.

Wenn die Entfernung des Orts oder Landestheils, nach welchem der Urlaub ertheilt wird, von dem Garnisonorte 100 oder mehr Meilen beträgt, so wird diese Frist auf 90 Tage = 3 Monat verlängert.

Die nur ihrer gesetzlichen Militairpflicht genügenden Unteroffiziere und Mannschaften dürfen der Regel nach gar nicht mit Gehalt beurlaubt werden, jedoch ist es dem Ermessen des Truppen-Kommandeurs überlassen, in einzelnen Fällen die Soldbewilligung eintreten zu lassen. (§. 93.) Bis auf Weiteres soll der Zeitraum der Beurlaubung der letzteren auf 8 Tage als Grenze der Soldbewilligung angenommen werden, jedoch kann vom Regiments-Kommandeur und dem Kommandeur eines selbstständigen Bataillons (Kr.-M. 9. October 1871) aufwärts in dazu geeigneten dringenden Fällen an z. B. Rekonvaleszenten Urlaub mit Gehalt, auch über die Dauer von 8 Tagen gewährt werden. (A. K.-O. 4. April 1868.)

Urlaubsüberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach sich. Ebenso hat der ohne Gehalt ertheilte Urlaub den Verlust des Soldes vom Tage des Urlaubsantritts ab zur Folge. (§. 94.)

Urlaubsüberschreitungen in Folge von Krankheit führen ebenfalls den Verlust der Löhnung herbei, und haben die Erkrankten nur Anspruch auf Aufnahme in ein Militair- oder Kommunal-Lazareth oder in Ermangelung beider auf Krankenverpflegung durch die Ortsgemeinde. (§. 95.)

Bei Berechnung der Urlaubsdauer wird der Monat allgemein zu 30 Tagen angenommen, gleichviel ob derselbe 28, 29 oder 31 Tage hat. Die Tage der Ab- oder Anmeldung kommen dabei nicht in Anrechnung. (§. 98.)

Truppentheilen und Kommandos ꝛc. wird auf Märschen und im Kantonnement, ebenso Ersatzmannschaften und Reservisten, welche nach dem 26sten Tage eines Monats eingestellt werden, für den 31sten Tag eines Monats, Löhnung und Verpflegungszuschuß gewährt. (Kr.-M. 16. Mai 1865.)

Erkrankte Offiziere und Militairärzte beziehen das Gehalt ohne Abzug fort.

Wenn ihre Aufnahme in ein Militair-Lazareth, welche in Ansehung der Offiziere nach den Bestimmungen des Lazareth-Reglements nur den Premier- und Sekonde-Lieutenants zusteht, erfolgt, entrichten sie aus dem ihnen verbleibenden vollen Gehalt für die gesammte Verpflegung einschließlich Wäschereinigung, Heizung, Beleuchtung, Arzneikosten ꝛc. an das betreffende Lazareth, täglich:

a) die Premier- und Sekonde-Lieutenants, sowie die Assistenzärzte 12 Sgr.,
b) die Unterärzte, Stabsroßärzte, einjährig Freiwillige, Büchsenmeister und Sattler 8 Sgr. (§. 99, A. K.-O. 31. Dezember 1868.)

Lazarethkranke Portepeefähnriche, welche während ihrer Krankheit zu Lieutenants befördert werden, zahlen erst am Tag der Publikation des Avancements die für Lieutenants vorgeschriebenen Lazarethkosten; für die Zeit aber, in welcher sie als Lieutenants das Portepeefähnrich-Gehalt beziehen, nur 8 Sgr. (M.-O.-D. 3. Januar 1857. Kr.-M. 10. Juli 1855 und 31. Dezbr. 1856. A. K.O. 31. Dezbr. 1868.)

Revierkranke Unteroffiziere und Mannschaften beziehen das Gehalt fort. Lazarethkranke scheiden mit dem Tage aus der Verpflegung (aber nicht aus dem Etat) des Truppentheils, an welchem sie in die Lazarethverpflegung aufgenommen werden.

Für die Lazarethkranken wird ohne Unterschied der Waffen eine tägliche Krankenlöhnung von

a) 3 Sgr. für Feldwebel,
b) 3 Sgr. für Portepeefähnriche,
c) 2 Sgr. für Sergeanten einschließlich Vice-Feldwebel,
d) 1 Sgr. für Unteroffiziere (wohin auch Regiments- und Bataillons-Tambour, Stabshautboisten und Hautboisten zu rechnen),
e) 3 Pf. für Gefreite und Kapitulanten,
f) 3 Pf. für Hornisten und Tamboure, Gemeine

gewährt, welche das Lazareth bis einschließlich den Entlassungstag zahlt.

Werden Unteroffiziere oder Mannschaften in Kommunal-Lazarethe, mit denen wegen der Verpflegung keine besonderen Verträge bestehen, aufgenommen oder durch Orts-Gemeinden verpflegt, so werden sowohl die Verpflegungskosten als auch die Krankenlöhnung von den Ortsbehörden bestritten und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt. (§. 100.)

Die Frauen und Kinder derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, erhalten für die Zeit, in welcher der Mann oder Vater Krankenlöhnung empfängt, oder so lange sich derselbe in einer Irrenheilanstalt befindet und noch zum Etat des Truppentheils gehört, eine Familien-Unterstützung von täglich (Monat stets zu 30 Tagen gerechnet. (K.-O. v. 22. September 1855.)

9 Sgr. für die §. 100 ad a genannte Charge,
5 " " " " " " b " "
6 " " " " " " c " "
4 " " " " " " d " "
3 " " " " " " e " "
2 " " " " " " f " " (§. 103.)

Hat eine gerichtliche (nicht ehrengerichtliche) Untersuchung eine Dienstsuspension zur Folge, so erleidet für die Dauer der letzteren jeder Offizier und Militairarzt (vergl. Gesetz-Sammlung 1852, S. 476) einen Gehaltsabzug nach den für Beurlaubung angegebenen Sätzen. Im Fall der völligen Freisprechung erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltes. (§. 104.)

Mit der Verbüßung des Festungsarrestes ist nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches bei Offizieren und Militairärzten der Verlust des halben Gehaltes verbunden.

Das beim Festungsarrest einzubehaltende halbe Gehalt besteht in den §. 90 für die verschiedenen Chargen der Offiziere und Militairärzte normirten Gehaltsabzügen.

Die zur Entrichtung eines Beitrags zur Offizierkleiderkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus dem ihm verbleibenden Gehaltsbetrage die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten. (§. 105.)

Bei mittlerem und strengem Arreste der Unteroffiziere und Mannschaften werden für die Dauer desselben sämmtliche Gehalts-Kompetenzen erspart berechnet, dagegen für den Mann und Tag ohne Unterschied der Waffe und Charge 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung ꝛc. gewährt.

Die Arrestaten-Verpflegung besteht:

a) aus der schweren Brodportion von 1000 Gramm, die unentgeldlich verabfolgt wird, und

b) aus dem, jeden vierten Tag zu verabreichenden warmen Essen, wozu in der Regel 2 Sgr. 6 Pf. verwendet werden dürfen.

Diese Kosten für das warme Essen, sowie die der Reinigung der Wäsche, die nach Bedürfniß bewerkstelligt wird und etwaige andere extraordinaire Ausgaben für unvorhergesehene kleine Bedürfnisse werden aus dem zur Arrestaten-Verpflegung für den Tag ausgesetzten 1 Sgr. bestritten.

Für die länger als zu sechswöchentlichem Mittelarreste verurtheilten Mannschaften wird nach Ablauf der ersten 6 Wochen ein Tag um den andern warme Kost verabreicht und können für einen Tag 1 Sgr., für den andern 2 Sgr. 6 Pf. liquidirt werden. (Kr.-M. 31. Januar 1854.)

Etwaige Ersparnisse an dieser Geldkompetenz kommen dem Arrestaten nach der Entlassung aus dem Arreste zu Gute. (§. 106.)

Desertirte Unteroffiziere und Mannschaften werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der zu gewärtigenden Strafe, aus dem Etat ihres Truppentheils in Abgang gebracht, und auch nach der Wiedereinbringung nicht in Zuwachs gestellt, sondern während der Untersuchung extraordinair verpflegt. Sie erhalten ohne Unterschied der Charge, die sie bekleiden, und der Waffe, der sie angehört haben, täglich 2 Sgr. Löhnung und die gewöhnliche Brodportion. (§. 108.)

Offiziere und Militairärzte erhalten auf Märschen die regulativmäßigen Zulagen (s. Abschnitt „Zulagen") und sind verpflichtet, für ihre Verpflegung selbst zu sorgen. Wenn sie im Inlande ausnahmsweise die Mundportion empfangen, haben sie für dieselbe den Betrag von 5 Sgr. an die Ortsgemeinde sofort zu entrichten.

Auf Märschen wird den Unteroffizieren und Mannschaften für empfangene Quartierverpflegung ein Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag gemacht. Für den 31. eines Monats findet dieser Abzug nicht statt, vielmehr wird Behufs Bezahlung der Marschverpflegung für diesen Tag der Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf extraordinair gewährt.

Wo in einzelnen Fällen unter außergewöhnlichen Umständen die Natural-Verpflegung durch die Gemeinden nach der Erklärung der Ortsbehörde unausführbar ist, desgleichen bei Eisenbahn- und Wassertransporten, kann die Entschädigung für die Verpflegung von 3 Sgr. 9 Pf. (und für den 31. von 5 Sgr.) nach Maßgabe der Vorschriften für die Natural-Verpflegung den Leuten selbst gezahlt werden. (§. 110.)

Die aus Reihe und Glied zur Probedienstleistung bei Civil-Behörden Behufs Anstellung in etatsmäßigen Stellen kommandirten 12 Jahr gedienten Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehrstämme

haben unter Wegfall aller Kompetenzen, mit alleiniger Ausnahme der Groß-Montirungsstücke, auf die Dauer von sieben, (bei Probedienstleistung als Chausseeaufseher auf zehn Monate ausschließlich Hin- und Herreise) den Anspruch auf ein monatliches Einkommen von

20 Thlr. der Feldwebel,

14 Thlr. die Vice-Feldwebel, Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten,

11 Thlr. die Unteroffiziere,

5 Thlr. 15 Sgr. die Gefreiten und Gemeinen. (A. K.-O. 10. Oktober 1860. M.-W.-Bl. 1867, Nr. 19. Seite 141. Nr. 191.)

Erreicht das Einkommen, welches sie von der Civilbehörde beziehen, nicht diesen Betrag, so wird ihnen das Fehlende aus dem Etat des Truppentheils gewährt.

Nach Ablauf von sieben (10) Monaten hört die Gewährung eines jeden Zuschusses auf.

Nur bei Probedienstleistungen in der Militairverwaltung und als Postexpedient ist das Kommando nach gleichen Grundsätzen auf ein Jahr zu verlängern. (§. 119.) (A. K.-O. 5. Dezember 1861.)

Für die Hin- und Herreise erhalten die Kommandirten neben der chargenmäßigen Löhnung Brodverpflegung, Verpflegungszuschuß und Marschroute oder freie Fahrt. (Kr.-M. 31. August 1860.)

Postfreipässe werden nicht mehr gewährt, ebensowenig die Vergütigung hierfür, sondern es werden die wirklich entstandenen Fuhrkosten erstattet und pro Meile 6 Pfennige als Pauschvergütigung der Nebenkosten für Ueberfracht ꝛc. (Kr.-M., M.-Oek.-D. 21. März 1867. M.-W.-Bl. 1867, Nr. 13.)

Die Behufs Beschäftigung im Civildienst beurlaubten 12 Jahre gedienten Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehrstämme können auf die Dauer von 45 Tagen ihr ganzes Gehalt beziehen. Nach Ablauf dieser Frist kann vom Kommandeur des Regiments in einzelnen begründeten Fällen, sofern der Dienst darunter nicht leidet, ein Nachurlaub ohne Gehalt ertheilt werden. (A. K.-O. 10. Okt. 1862. Kr.-M. 16. Okt. 1862.)

Finden im Interesse von Civilbehörden oder Privaten Entsendungen von Truppen-Kommandos statt, so erhalten die Offiziere und Mannschaften dieser Kommandos in der Regel nur die ihnen nach dem Reglement für Kommandos zustehenden Kompetenzen.

Die durch dergleichen Kommandos gegen die gewöhnliche Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten werden jedoch nicht von dem Militairfonds übernommen, sondern von den betreffenden requirirenden Civilbehörden getragen.

Werden an Stelle der reglementsmäßigen Kompetenzen den Offizieren und Mannschaften des Kommandos von den Civilbehörden besondere Zulagen bewilligt, so müssen dieselben mindestens die Höhe der reglementsmäßigen Kompetenzen erreichen. (§. 123.)

Die zur Unterstützung von Forstbeamten kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten neben ihrer Garnisonverpflegung aus dem betreffenden Civilfonds für die Dauer des Marsches ein Reisegeld von 10 Sgr. für den Tag und für die Dauer des Aufenthalts am Kommando-Orte eine Zulage nebst Wohnlokal. (§. 124.)

Den auf Requisition von Civilbehörden zum Transport von Verbrechern kommandirten Unteroffizieren und Mannschaften wird für die Dauer ihrer Abwesenheit aus der Garnison neben der Garnison-

verpflegung eine tägliche Zulage von 5 Sgr. pro Mann von derjenigen Civilbehörde gewährt, in deren Interesse sie den Transport bewirken. (§. 125.)

Gefreite des Beurlaubtenstandes erhalten bei ihrer Einberufung zur Linie behufs Etats-Verstärkung das Gehalt ihrer Charge und rücken nach Maßgabe des Abgangs in den Etat. (Kr.-M. 7. März 1854.)

Die Wiederbesetzung der durch Beurlaubung zur Disposition erledigten Gefreiten-Stellen ist zulässig; den Gefreiten, welchen eine Begünstigung durch Beurlaubung zur Disposition zu Theil werden soll, ist vorher zu eröffnen, daß wenn zur Zeit ihrer Wiedereinziehung Gefreitenstellen nicht offen sein sollten, sie bis zu eintretender Vakanz mit der Gemeinen-Löhnung sich zu begnügen haben würden. (Kr.-M. 20. November 1861.)

c) Gehalts- und Löhnungs-Abzüge.

Jeder regimentirte Offizier der Garde- und Linien-Truppen vom Hauptmann einschließlich abwärts, sowie jeder in demselben Range stehende Militair-Arzt (Verordnung, 20. Februar 1868, §. 13) ist verpflichtet, der Kleiderklasse seines Truppentheils beizutreten, die höheren Offiziere und Militair-Aerzte, sowie die Zahlmeister sind dazu berechtigt.

Treten die zum Beitritt der Kleiderkasse verpflichteten Offiziere während eines ein Jahr und länger dauernden Kommandos aus dem Gehaltsbezuge ihres Truppentheils, so sind sie während der Dauer des Kommandos von jener Verpflichtung befreit. (Kr.-M. 3. Juli 1857.)

Die zur Kleiderkasse monatlich zu machenden Abzüge dürfen bei der Infanterie nicht unter 5 Thlr. monatlich betragen, können jedoch von jedem einzelnen Offizier nach seinem Bedürfniß und mit Genehmigung des Kommandeurs auf beliebige Höhe gesteigert werden.

Verwendungen aus der Offizier-Kleiderkasse dürfen nur zum Zweck der vollständigen Equipage-Instandhaltung erfolgen und erst am Jahresschluß ist der Offizier berechtigt, etwaige Ueberschüsse seines Konto's sich baar aushändigen zu lassen.

Jeder Offizier kann in den Grenzen seines Guthabens über seine Kleiderkassen-Beiträge zum bestimmungsmäßigen Zwecke beliebig verfügen. (§. 129.)

Die den verheiratheten Offizieren und Militair-Aerzten zu machenden Abzüge für die Militair-Wittwenkasse werden durch das betreffende Regulativ*) festgesetzt und zwar ist jeder Offizier, der sich verheirathet, gehalten, seine Frau in die Militair-Wittwenkasse in einer Höhe von jährlich 200 Thlr. bis 500 Thlr. einzukaufen und dafür den gesetzlichen Abzug zu leiden. Die Minimal-Beträge an jährlicher Wittwen-Pension bestehen für den Sekonde- und Premier-Lieutenant in 200 Thlr., für Hauptleute in 300 Thlr., für Majors und Oberst-Lieutenants in 400 Thlr. und für Obersten und Generale 500 Thlr.

---

*) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792 betreffend. (Kr.-M. 26. Sept. 1865. M.-W.-Bl. 1866, Nr. 41, Beilage. Kr.-M. 31. Oktober 1868.)

Kletke, Reglement für die Königl. Preuß. Militair-Wittwenkasse. 1866. Preis 20 Sgr.

Ueber die Hannoversche Wittwenkasse s. A.-V.-Bl. 1868, Nr. 16.

Mit dem Aufrücken in der Charge und dem bezüglichen Gehalte ist die Pensions-Versicherung auf die für die höhere Charge normirten Minimalsätze zu erhöhen. (Kr.-M. 31. Oktober 1868.)

Die im aktiven Dienst befindlichen Militair-Aerzte haben (analog den Offizieren) ihre Frauen in die Militair-Wittwenkasse einzukaufen. Assistenz- und Unter-Aerzte haben außerdem den Nachweis zu führen, neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenen Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 250 Thlr. zu besitzen.

Bei Unter-Aerzten, welche auf Beförderung verzichten, genügt der Nachweis eines Nebeneinkommen von 100 Thlrn.

Aerzten des beurlaubten Standes ist diese Verpflichtung nicht aufgelegt, der Beitritt zur Militair-Wittwenkasse ist ihnen jedoch gestattet.

Offiziere und Militairärzte, die beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verpflegung die volle Mundportion empfangen, erleiden dafür einen Abzug von 5 Sgr. pro Portion. Unteroffiziere und Mannschaften einen solchen von 1 Sgr. 3 Pf., welcher letztere für die Verpflegung am 31. eines Monats fortfällt. (§. 132.)

Wo für Unteroffiziere und Mannschaften gemeinschaftliche Speiseanstalten bestehen, wird den Leuten, welche an der Menage theilnehmen, von der Löhnung der nöthige Abzug bis zu einer Höhe von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag gemacht. (§. 133.)

Sämmtlichen Offizieren, vom Hauptmann 2. Klasse einschließlich aufwärts, müssen bei Abzügen zur Deckung von Schulden von dem jährlichen Gehalt 400 Thlr. freibleiben. Nur von dem Mehrbetrage darf die Hälfte zur Befriedigung des Gläubigers beansprucht werden*).

Die Lieutenants sind zu gleichem Zweck einem Gehaltsabzuge von
3 Thlr. monatlich der Premier-Lieutenant,
2 Thlr. monatlich der Seconde-Lieutenant unterworfen. (§. 135.)

Höhere als die hier bezeichneten Abzüge dürfen zur Deckung von Schulden unter keinen Umständen (auch nicht an den Offizier-Unterstützungsfonds, Kr.-M. 8. April 1857) gemacht werden. Freiwillige höhere Beiträge sind niemals vom Gehalt einzubehalten, sondern ist letzteres dem Offizier, mit Ausnahme des gesetzlich gestatteten Abzuges, am 1. jeden Monats unverkürzt zu überweisen. (Kr.-M. 3. Juli 1857.)

Behufs Entrichtung laufender Alimente können jedem Offizier Abzüge bis zur Hälfte seines ganzen Gehaltes gemacht werden. Es müssen jedoch dem Offizier, welcher einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhält, 8 Thlr. und dem Offizier, der seinen Beitrag nicht erhält, 10 Thlr. monatlich vorweg abzugsfrei verbleiben und nur von dem Ueberreste kann die Hälfte zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden. (§.136.)

Zur Berichtigung von Schulden aus unerlaubten Handlungen ist selbst das ganze Gehalt verhaftet. (§. 137.)

Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes immer einzuziehen. (§. 138.)

Bei Berechnung der Gehaltsabzüge für Offiziere wird immer nur das reine Gehalt, nach Abzug der Wittwen-Kassenbeiträge und mit Ausschluß aller Zulagen und Dienst-Emolumente zum Grunde gelegt. (§. 139.)

---

*) Den Brigade-Kommandeuren (Generalen und Obersten), den Regiments-Kommandeuren, sowie den Chefs der Generalstäbe und den Chefs der Abtheilungen im großen Generalstabe verbleiben von dem jährlichen Gehalt außer diesen 400 Thalern noch 700 Thaler zur Bestreitung des Dienstaufwandes frei.

Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen nur unter Zustimmung der betheiligten Offiziere stattfinden. (§. 144.)

Unteroffizieren und Mannschaften dürfen außer den in diesem Reglement bezeichneten Abzügen sonstige Abzüge von ihrem Solde zu keinerlei Zwecken gemacht werden. (§. 145.)

d) Zulagen.

Zulagen werden gewährt:
a) etatsmäßig und
b) extraordinair. (§. 146.)

Bei Vertretungen ist der Inhaber der Stelle verpflichtet, aus der ihm verbleibenden Zulage seinen Stellvertreter für etwaige Dienstausgaben in den Grenzen des Zulage-Betrages zu entschädigen. (§. 148.)

Bei Vertretungen in Stellen mit vakanter Zulage erhält solche derjenige, der den Dienst der Stelle versieht. (§. 149.)

Die für gewisse Dienstleistungen der Unteroffiziere und Mannschaften in den Etats ausgeworfenen Zulagen (Dienstzulagen) werden nur für die Dauer der Dienstleistung tageweise gewährt.

Sie sind bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommandofällen, wenn keine Vertretung stattfindet, als erspart zu berechnen. (§. 150.)

Bei den extraordinairen Zulagen werden unterschieden:
a) Allgemeine Kommando-Zulage,
b) Zulagen in besonderen Fällen. (§. 151.)

Die Kommando-Zulage zerfällt:
a) in die Zulage für einzeln kommandirte Offiziere,
b) in die Zulage für Offiziere im geschlossenen Truppentheile. (§. 153.)

Zu den einzeln kommandirten Offizieren und Militairärzten gehören sowohl solche, die für ihre Person allein, als diejenigen, welche mit Mannschaften, die keinen geschlossenen Truppentheil bilden, ihre Garnison verlassen, ebenso die zu den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts, gehörenden Generalstabs-Offiziere und Adjutanten, wenn sie mit diesen Stäben die Garnison verlassen. (A. K.-O. 20. April 1854.)

Der geschlossene Truppentheil beginnt mit der Kompagnie.

Rekruten- und Reserve-Transporte, sowie gemischte Kommandos werden in diesem Sinne nie als geschlossene Truppentheile betrachtet, selbst, wenn sie in Marsch-Bataillone oder Kompagnien formirt sein sollten, ebensowenig die Landwehrstämme außer der Zeit der Zusammenziehung. (§. 154.)

Die Kommando-Zulage wird den Offizieren nach der Charge und nach den Tagesätzen von:
25 Sgr. für den Regiments-Kommandeur, Stabs-Offizier, General-Arzt und Ober-Stabs-Arzt 1. Gehalts-Klasse, Korps-Auditeur und Militair-Ober-Prediger,
20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister, Ober-Stabs-Arzt 2. Gehalts-Klasse, Stabs-Arzt, Auditeur und Militair-Pfarrer,
12 Sgr. für den Premier- und Seconde-Lieutenant, den Zahlmeister und Assistenz-Arzt,
8 Sgr. für den Unterarzt und
4 Sgr. für den Militair-Küster gezahlt. (A. K.-O. 10. Mai 1854.)

Höhere Offiziere vom Range des Brigade-Kommandeurs aufwärts erhalten keine Kommando-Zulage. (§. 155.)

Die Kommando-Zulage wird:

1. für den Hin- und Rückmarsch und
2. für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am jedesmaligen Kommando-Orte auf die Dauer von längstens 90 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt. (§. 156.)

Sie wird nicht gewährt:

a) bei allen Kommandos, die einer Versetzung gleich zu achten sind, d. h. bei solchen, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorn herein feststeht:

b) bei allen Kommandos von sechsmonatlicher und kürzerer, sowie von unbestimmter Dauer, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist. Erreicht jedoch der ganze Betrag der in dieser Dienstleistung empfangenen besonderen Zulage nicht die Höhe der auf die Dauer des Kommandos bezüglich auf höchstens 90 Tage (§§. 155 und 159) zu berechnenden Kommando-Zulage, so kann das Fehlende nach Beendigung des Kommandos nachbezahlt werden;

c) bei den Kommandos zum Besuch der Kriegs-Akademie, zur Ablegung von Prüfungen, bei Kommandos der zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere während der Ferien, sowie bei allen Kommandos im persönlichen Interesse, d. h. bei solchen, die nicht durch dienstliche Nothwendigkeit, sondern allein durch den eigenen Antrag des Kommandirten herbeigeführt worden sind.

d) für die Dauer des Tagegelder-Empfangs.

Sind am Kommando-Orte auf einzelne Tage Tagegelder empfangen worden, so wird die Kommando-Zulage demgemäß auch nicht auf die angegebene ganze Dauer von 90 Tagen gewährt, sondern es werden diejenigen Tage in Abzug gebracht, an welchen Tagegelder empfangen worden sind.

In den ad a und b gedachten Fällen wird die Zulage für die Dauer der Märsche gezahlt. (§. 157.)

Kommandos einzelner Offiziere zu einem geschlossenen Truppentheil werden nach den allgemeinen Grundsätzen für einzelne Kommandirte behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß die chargenmäßige Kommandozulage auf die bestimmte Zeitdauer von event. 90 Tagen nur zur Hälfte gewährt wird. (§. 158.)

Den bei einem geschlossenen Truppentheil befindlichen Offizieren und Militairärzten wird bei dem Ausmarsch aus der Garnison die halbe Kommando-Zulage:

a) für die Märsche selbst,

b) in dem jedesmaligen Kommando- oder Kantonnements-Orte auf die Dauer von längstens 60 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt.

Gewöhnliche Uebungsmärsche und Garnisonübungen sind hierunter nicht verstanden. (§. 159.)

Kommandos geschlossener Truppentheile, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorn herein feststeht, werden in Betreff der Zulage als Versetzungen angesehen und findet dabei die Gewährung von Zulagen nur für die Märsche statt. (§. 160.)

In Marsch- oder Kantonnements-Quartieren krankheitshalber zurückbleibende Offiziere erhalten vom Tage nach dem Abmarsch ihres Trup-

pentheils bis zur Wiederherstellung die ganze Kommando-Zulage auf längstens 90 Tage und sind als auf Kommando erkrankt zu führen. (K.-O. 4. Mai 1857.) Dies findet auch auf die Offiziere Anwendung, welche dort in ein Garnison-Lazareth gegen Bezahlung von 10 Sgr. täglich aufgenommen sind. (O. R.-K. 9. August 1859.)

Die Offiziere, welche mit ihrem Truppentheil an einem Tage zum Biwak ausrücken und bereits am anderen Morgen wieder in die Garnison zurückkehren, erhalten die halbe Kommando-Zulage nur für 1 Tag, treffen sie dagegen erst Mittags um 12 Uhr oder am Nachmittag wieder ein, so erhalten sie die halbe Kommando-Zulage auf 2 Tage. (M.-O.-D. 5. November 1862.)

Den zur topographischen Abtheilung des großen Generalstabes kommandirten Offizieren wird auf die Dauer dieses Kommandos eine monatliche Zulage von 20 Thlrn. nach den Grundsätzen der etatsmäßigen Zulagen gewährt, die jedoch für die Reisetage bei den Vermessungen auf die Reisegelder in Anwendung gebracht wird. (§. 163.)

Den Offizieren der trigonometrischen Abtheilung des großen Generalstabes, sowie den von den Truppentheilen zu dieser Abtheilung kommandirten Offizieren werden für die, mit den trigonometrischen Feldarbeiten verbundenen Reisen die chargenmäßigen Tagegelder gewährt und den kommandirten Offizieren für diejenigen Tage, an welchen ein Tagegelder-Empfang hiernach nicht stattfindet, die Vermessungszulage neben Wegfall des bisherigen Zuschusses von 10 Sgr. täglich gezahlt. (A. K.-O. 9. Januar 1863.)

Die Offiziere der Kriegs-Akademie, welche vor ihrem Abgange von derselben an der praktischen Uebungsreise Theil nehmen, erhalten für diese Reise ohne Rücksicht auf deren Dauer eine einmalige Zulage von 8 Thlrn., welche vom Reisefonds getragen wird. (§. 165.)

Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse erhalten eine jährliche Zulage von 150 Thlrn., die der 2. Klasse eine solche von 50 Thlrn.

Die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens 1. Klasse erhalten eine monatliche Zulage von 1 Thlr., die des Militair-Verdienstkreuzes eine solche von 3 Thlrn. (A. K.-O. 27. Februar 1864.)

Das Anrecht auf die Zulage geht nur durch Verbrechen verloren, welche den Verlust der Orden zur Folge haben. (§. 167.)

In den Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg erhalten alle Mannschaften, vom Feldwebel abwärts, welche Löhnung empfangen, einen Löhnungszuschlag von 2 Sgr. 6 Pf. monatlich resp. 1 Pf. täglich, der denselben für die Dauer des wirklichen Aufenthaltes in diesen Garnisonorten gewährt wird. (§. 171.)

Ueber Viktualien-Zulage siehe den Abschnitt: „Verpflegung im Frieden."

Die in den Etats der Linien-Jäger-Bataillone für Gefreite und Jäger ausgeworfene Schützenzulage wird jährlich nach Beendigung der großen Schützenübung den besten Schützen, insofern sich dieselbeu außerdem zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten geführt haben, auf ein Jahr bewilligt. Sie wird auch bei Urlaub, Krankheit und selbst bei Arrest, insofern sie nicht letzteren Falls wegen allgemein schlechter Führung für immer verloren geht, unverkürzt fortgewährt. Bei eintretenden Vakanzen wird sie für den Rest des Jahres dem vorweg zu bezeichnenden nächstbesten Schützen gezahlt. (§. 174.)

Zur Aufmunterung beim Erlernen der deutschen Sprache sind denjenigen Truppen, welche ihren Ersatz aus Distrikten mit vorherrschend polnischer und litthauischer Sprache beziehen und mindestens mit ein Zehntel in Mannschaften erhalten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, 5 Thlr. jährlich per Kompagnie ausgesetzt.

Der Betrag kann zur Zahlung von zwei Prämien à 3 und 2 Thlr. verwendet werden. (§. 175.)

Den Truppentheilen ist anempfohlen, den zum Lehrbataillon, so wie den zu Gewehrfabriken als Lehrkommandos kommandirten Unteroffizieren und Mannschaften aus ihren allgemeinen Ersparnissen Zulagen zu bewilligen, die jedoch den monatlichen Betrag von 1 Thlr. für jeden der zum Lehr-Infanterie-Bataillon oder zu den Gewehrfabriken kommandirten Unteroffiziere, so wie von 15 Sgr. für jeden Gemeinen nicht übersteigen dürfen. (§. 177.)

Für die in die Bäder gesandten Rekonvaleszenten der Feldarmee wird, wenn die Patienten für ihre Verpflegung selbst zu sorgen haben, eine tägliche Zulage von 15 Sgr. bewilligt. (Kr.-M. 27. Februar 1867.)

Den Behufs Unterweisung in dem Dienste der Eisenbahnbeamten kommandirten Unteroffizieren ist ein extraordinairer Zuschuß von 10 Thlrn. zu gewähren (A. K.-O. 30. Mai 1862), jedoch tageweise à 10 Sgr., wenn das Kommando nicht volle 3 Wochen dauert. (M.-O.-D. 3. Septbr. 1868.)

Ueber Zulagen bei Kommandos im Interesse von Civil-Behörden und Privaten, bei Forstschutz-Kommandos und bei Kommandos zum Transporte von Verbrechern s. I. Thl. S. 254.)

B. Landwehr.

a) Kompetenzen des Stammes.

Landwehr-Bataillons-Bezirks-Kommandeure erhalten neben ihrer Pension den Servis der Stelle und eine monatliche Zulage von 30 Thlrn.*)

Ein die Adjutantenstelle einnehmender Lieutenant empfängt neben dem chargenmäßigen Servis und Gehalte für die Geschäfte des Adjutanten einschließlich für die Rechnungsführung eine Zulage von monatlich 10 Thlrn.

Das Bureaugeld beträgt:

a) für den Stab . . . . . 10 Thlr.,
b) für die 4 Feldwebel à 1 Thlr. 4 Thlr.

Die übrigen Kompetenzen sind aus der Tabelle I. Thl. S. 265 zu ersehen.

---

*) Der mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs bekleidete Kommandeur des 35. Landwehr-Bataillons-Bezirks (Berlin) erhält eine Zulage von 60 Thlr. und 3 Rationen.

b) Kompetenzen des Beurlaubtenstandes und Kompetenzen beim Kommando von oder zu der Landwehr.

Bei den jährlichen Uebungen der Landwehr erhalten neben dem freien Quartier oder dem tarifmäßigen Servis:

a) die Offiziere in Stelle des Gehalts, Diäten und Equipirungsgeld;

d) die Unteroffiziere und Mannschaften Löhnung nach den in den Spezial-Etats aufgestellten Sätzen.

Außerdem wird den Kompagnieführern der Landwehr-Infanterie eine Dienstzulage gewährt. (§. 178.)

Jeder Landwehr-Offizier ist verpflichtet, den gewöhnlichen Dienst in seinem Bataillons-Bezirk ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Während der Dauer der jährlichen Uebungen werden jedoch Diäten (§. 178) nach der Charge gezahlt und zwar:

a) dem Hauptmann und Rittmeister, so wie dem von des Königs Majestät definitiv oder interimistisch zum Kompagnie- oder Schwadronenführer ernannten Lieutenant 2 Thlr. 15 Sgr.;

b) dem Premier-Lieutenant 1 Thlr.;

c) dem Sekonde-Lieutenant und Assistenz-Arzt 25 Sgr.;

d) dem Unterarzt 15 Sgr.

Bei Gewährung von Reisetagegeldern außer der Uebungszeit werden Diäten nicht gewährt. (§. 186.)

Während eines Urlaubs innerhalb der Uebungszeiten werden keine Diäten gezahlt. (§. 189.)

Jedem zur jährlichen Landwehr-Uebung eingezogenen Landwehr-Offizier wird ein Equipirungsgeld

von 50 Thlrn. für den Hauptmann,
von 40 Thlrn. für den Premier- und Sekonde-Lieutenant gezahlt.

Jeder Premier- oder Sekonde-Lieutenant der Landwehr, der auch nur interimistisch als Kompagnieführer von des Königs Majestät bestätigt ist, bezieht das Equipirungsgeld des Hauptmanns. (§. 192.)

Den nach beendeter Uebung, sowie den während derselben zu Landwehr-Offizieren beförderten Offiziers-Kandidaten kann ein Anspruch auf Equipirungsgelder erst von der Theilnahme an der nächsten Uebung zugestanden werden. (M.-O.-D. v. 27. Mai 1856 und 5. Juni 1863.)

Die im Etat ausgeworfene Dienstzulage der Kompagnieführer der Landwehr-Infanterie von 10 Thlrn. monatlich wird zur Bestreitung der Kosten des Kompagniedienstes im Bezirk, für die Reisen im Bezirk, so wie zu den Uebungsplätzen und zwar einem jeden Kompagnieführer gewährt, gleichviel ob er der Linie oder Landwehr angehört. (§. 195.)

Die einberufenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes erhalten während der Uebung das verdiente Abzeichen, aber nicht die Löhnung der Gefreiten. Dagegen erhalten sie solche im mobilen Zustande. (Kr.-M. 7. März 1854.)

Urlaubsbewilligungen an Unteroffiziere und Mannschaften dürfen während der Uebung nur ohne Gehalt erfolgen. (§. 200.)

Die Landwehr-Offiziere und Aerzte sind verpflichtet, sich zur Uebung, so wie bei jeder andern Einberufung in ihrem Bataillons-Stabs-Quartier zu gestellen und die Reise von ihrem Wohnorte bis dorthin ohne Entschädigung zurückzulegen. (§. 203.)

Nach denselben Grundsätzen (§. 203) wird bei Entlassung der Offiziere und Aerzte in Betreff der Reise nach der Heimath verfahren. (§. 204.)

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind verpflichtet, bei der Einberufung zur Uebung den Marsch vom Heimathsorte zum Uebungs- oder Sammelorte auf eine Entfernung bis drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung wird ihnen ein Marschgeld und zwar für jeden Marsch- und Ruhetag, den Feldwebeln und Fähnrichen 10 Sgr. 9 Pf.,
den Unteroffizieren 7 Sgr. 9 Pf. und
den Gemeinen 6 Sgr. 3 Pf.
gewährt.

Für den Rückmarsch nach beendeter Uebung finden dieselben Verpflegungssätze Anwendung; s. II. Thl. S. 74. (Kr.-M. 29. Sept. 1868.)

Kommandos der Landwehr-Offiziere Behufs Dienstleistung bei den Linientruppen begründen dieselben Ansprüche auf Diäten, Equipirungs-Geld und Reisekosten, wie die jährliche Uebung bei der Landwehr. (§. 207.) Außerdem erhalten sie die halbe Kommando-Zulage. (Kr.-M. 7. Januar 1867.)

Für das während der größeren Uebung etwa eintretende Regiments-Verhältniß der Landwehr-Infanterie werden extraordinair gewährt und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung:
6 Thlr. Adjutanten-Zulage,
5 Thlr. zu Schreibmaterialien,
3 Thlr. Zulage für den Regiments-Schreiber. (§. 209.)

Bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken wird dieselbe nach den Grundsätzen für die Linie verpflegt. Die Offiziere erhalten jedoch in dem ersten Monat an Stelle des Gehaltes die Uebungs-Diäten.

Das Gehalt wird den Hauptleuten und Rittmeistern bei diesen Zusammenziehungen nach ihrer Anciennetät in den correspondirenden Linien-Regimentern gewährt.

Die Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten bis zum Eintritt der Mobilmachung die Löhnung nur nach den niedrigsten Sätzen der Linie. (§. 210.)

Die von der Linie zu der jährlichen Landwehrübung kommandirten Lieutenants erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer des Kommandos die in den Etats für sie ausgeworfene Zulage (à 8 Thlr).

Hauptleute, welche zur Landwehrübung kommandirt werden, haben mit Ausnahme der zu den Garde-Landwehr-Bataillonen kommandirten Hauptleute, für welche eine besondere Zulage zum Etat (per Bataillon für 4 Hauptleute à 25 Thlr. und für 14 Lieutenants à 8 Thlr.) gebracht ist, nur dann Anspruch auf eine Zulage, wenn sie ihren Garnisonort verlassen, in welchem Falle ihnen die allgemeine Kommandozulage gebührt. Vergleiche I. Theil S. 257 u. ff.

Die für die kommandirten unteren Chargen in den Etats ausgeworfenen Zulagen (16 Thlr. für 8 Unteroffiziere oder Gemeine) werden ebenfalls ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung und in den Grenzen der festgesetzten Etatszahl gewährt. (§. 211.)

C. Etats-Fonds der Truppen.

a) Allgemeine Unkosten.

(A. K.-O. v. 9. Februar 1865.)

Die Unkosten, welche den Truppen in den durch die Etats festgesetzten Pauschquantums ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke gewährt werden, sind zunächst dazu bestimmt, die Kosten der Reparatur sämmtlicher Königl. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände einschl. Helme und Feldequipagestücke, endlich aber auch alle dienstlich nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, zu welchen keine besonderen Fonds ausgeworfen sind. (§. 214.)

Bei einer Veränderung der Etatsstärke werden die Unkosten bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats dergestalt erhöht oder vermindert, daß für jeden Mann über oder unter der bisherigen Etatsstärke die I. Thl. S. 265 verzeichneten Sätze mehr liquidirt oder erspart berechnet werden.

In den Fällen, wo Ersparnisse an den Etats-Fonds für auf bestimmte Zeitdauer vorgeschriebene Vakanzen eintreten sollen, wird das Erforderliche durch die bezüglichen Verpflegungs-Etats bezüglich durch besondere Verfügung bestimmt werden.

Für den Monat der Etats-Verminderung werden die Allgemeinen Unkosten noch auf die bisherige, für den Monat der Etats-Erhöhung dagegen bereits auf die erhöhte Etatsstärke gewährt. (§. 215.)

Für die Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen wird das im Etat ausgesetzte Pauschquantum an Unkosten voll gewährt, wenn der Uebungsetat erfüllt ist. Für die gegen den Etat weniger, bezüglich mehr vorhandenen Mannschaften sind die I. Thl. S. 265 bezeichneten Einheitssätze für den Kopf zurückzunehmen, bezüglich mehr zu liquidiren.

Beim gänzlichen Ausfall der Uebung wird für alle Waffen die Hälfte des im letzten Uebungsetat zu Unkosten ausgeworfenen Betrages gezahlt.

Bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen der Landwehr werden die Unkosten bis zur Feststellung eines besonderen Etats auf die eingezogene Stärke nach den Sätzen der Linie berechnet. (§. 217.)

Die Unkosten sind so dotirt, daß daraus die Bekleidungs-Instandsetzungskosten für einzelne Attachirte ohne besondere Vergütigung mit bestritten werden können. Wo die Zahl derselben jedoch zu bedeutend wird, und den Truppentheilen deshalb für die Attachirten zu große Ausgaben erwachsen, bleibt es ihnen überlassen, sich wegen einer angemessenen Entschädigung mit den Truppen, denen die Attachirten angehören, zu einigen.

Für die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Schul-Abtheilung und zur Hafen-Gendarmerie dürfen aber von den Truppentheilen Reparaturkosten u. s. w. nicht besonders erstattet werden, weil dieselben bereits bei jenen Instituten auf dem Etat stehen. (§. 218.)

Die Unkosten bilden einen besonderen Fonds, über dessen Verwendung dem Kommandeur des Truppentheils die Bestimmung nach den hier gegebenen Vorschriften zusteht.

Die vorschriftsmäßige Verwaltung der Fonds wird bei der Musterung geprüft. (§. 219.)

Die Verpflichtung zur Instandhaltung sämmtlicher im §. 214 genannten Gegenstände einschließlich der Signal-Instrumente und Feldgeräthe, soweit sie von den Kompagnien und Schwadronen gebraucht oder aufbewahrt werden, liegt den Kompagnien und Schwadronen ob. Es werden ihnen die dazu nöthigen Mittel aus dem monatlichen Pauschquantum ihres Truppentheils gewährt.

Die Höhe dieser den Kompagnien u. s. w. zu gewährenden Vergütigung hat bei der Infanterie, den Jägern und Schützen der Bataillons-Kommandeur in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse festzustellen.

Der Regel nach sind bei den Truppen zu Fuß $^5/_6$ des Monatsbetrages an die Kompagnien zu überweisen. Aus der vom Truppentheil zu reservirenden Quote von $^1/_6$ sind alle übrigen, die Unkosten treffenden Ausgaben zu bestreiten, sowie die nach dem Ermessen des Kommandeurs unter ganz außergewöhnlichen Umständen für die Kompagnieen etwa nöthigen Aushülfen zu gewähren. (§. 220.)

Das für die Kompagnien festgesetzte Abfindungsquantum wird gegen Quittung der Kompagnie-Chefs in den Kassenbüchern in folle verausgabt und zur Vermeidung kleinlicher Beläge von jedem anderen Verwendungs-Nachweis den Revisionsbehörden gegenüber abstrahirt.

Insoweit die Truppen-Kommandeure sich veranlaßt finden sollten, einen Verwendungs-Nachweis zu verlangen, bleibt ihnen die Einforderung desselben überlassen. (§. 221.)

Bei der Landwehr findet die im §. 220 festgesetzte Vertheilung der Unkosten nicht statt. Die Landwehr hat daher auch die Ausgaben im Unkostenfonds speziell nachzuweisen. Nur bei außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr tritt ein gleiches Verfahren wie bei der Linie ein. (§. 222.)

Mit den Unkosten werden auch die Scheibengelder und Schießprämien verrechnet, welche die Truppen Behufs der Schießübungen vergütet erhalten. (S. II. Thl. S. 181 u. 194.)

Etats-Veränderungen haben auf die Höhe der Scheibengelder und Prämien keinen Einfluß.

Sie werden den Truppen durch ihre Verpflegungs-Liquidation für den Monat April, erforderlichen Falls schon im Januar in den vollen Etatsbeträgen vergütet und der Verwendungs-Nachweis darüber wird im Unkostenfond geführt.

Soweit die Zahlung der Prämien und Scheibengelder jedoch an die Kompagnien erfolgt, ist ein spezieller Nachweis nicht erforderlich, sondern genügen die Quittungen der Kompagnie-Chefs. (§. 223.)

Nachweisung

der monatlichen Einheitssätze der nachbezeichneten Etatsfonds, welche bei eintretender Etats-Veränderung für jeden Kopf über den Etat zu gewähren, oder für jeden Kopf unter dem Etat zurückzurechnen sind.

Nr.	Truppengattung.	Einheitssatz für den Kopf monatlich an allgemeinen Unkosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Waffen-Reparatur-geld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hufbeschlag- und Pferde-Arznei-Geld. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Linien-Truppen einschl. Landwehrstämme.									
1.	Infanterie	—	2	2	—	1	10	—	—	—
	Für die nur mit dem Seitengewehr bewaffneten Mannschaften . . .	—	2	2	—	—	5	—	—	—
2.	Jäger und Schützen	—	2	2	—	2	4	—	—	—
	Für die nur mit dem Seitengewehr bewaffneten Mannschaften . . .	—	2	2	—	—	5	—	—	—
	B. Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebungszeit.									
	a) für die 14 Tage und länger dauernden Uebungen.									
3.	Infanterie einschl. Krankenträger . .	—	3	3	—	2	9	—	—	—
4.	Jäger und Schützen	—	3	3	—	3	6	—	—	—
	b) für die 8 Tage dauernde Uebung bei den Landwehrstämmen.									
5.	Infanterie	—	1	8	—	1	5	—	—	—
	Anmerkung zu B. Die Gewährung für den Kopf tritt nur dann ein, wenn der Uebungs-Etat nicht erfüllt ist, oder mehr Mannschaften als der Etat berechnet, zur Einziehung gekommen sind. Bei Erfüllung des Uebungs-Etats kommen die darin ausgeworfenen Etatsfonds-Beiträge zur Liquidation.									

(Kr.-M. den 28. Februar 1865.)

Für diejenigen Truppentheile, bei welchen Büchsenmacher etatsmäßig sind, sind im Verpflegungsetat pro 1868 niedrigere Pauschquanta an Waffen-Reparaturgeldern, als früher (1 Sgr. 1 Pf. statt 1 Sgr. 10 Pf.) ausgeworfen.

b) Waffen-Reparatur-Fonds.
(A. K.-O. 9. Febr. 1865.)

Die etatsmäßigen Waffen-Reparaturgelder werden den Truppen als ein Pauschquantum ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke allmonatlich gewährt und sind zur Instandhaltung sämmtlicher Königlichen Waffen nebst Zubehörstücken, sowie der Exerzir- und Patrouilleur-Gewehre bestimmt. Die Ausgaben, welche durch die Bajonettfechtübungen entstehen, trägt der Unkostenfonds.

Was zu dem Zubehör der Waffen zu rechnen, setzen die Instruktionen über die Ausführung des Reparatur-Geschäfts bei den verschiedenen Waffen fest.

Ausgaben, welche nicht die unmittelbare Instandhaltung der Waffen und deren Zubehörstücke zum Gegenstand haben, dürfen nicht aus den Waffen-Reparatur-, sondern nur aus den Unkosten-Geldern bestritten werden. (§. 224.)

Bei der Veränderung der Etatsstärke werden die Waffen-Reparaturgelder bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats nach denselben Grundsätzen, wie die allgemeinen Unkosten (§§. 215 und 218) gewährt.

Hinsichtlich der Waffen-Reparaturgelder für die Uebungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes gelten die im §. 217 wegen Gewährung der Unkosten ausgesprochenen Grundsätze. (§. 227.)

Die Waffen-Reparaturgelder bilden einen besonderen Fonds, der von der Gewehr-Reparatur-Kommission unter Leitung des Truppen-Kommandeurs nach den bestehenden Instruktionen für das Waffen-Reparatur-Geschäft verwaltet wird. (§. 228.)

Die Kontrolle über die vorschriftsmäßige Verwendung der Waffen-Reparaturgelder wird bei der Musterung ausgeübt. (§. 229.)

c) Bureau-Geld.

Die in den Etats der Truppen für die Regimenter (7 Thlr.), Bataillone (8 Thlr.), Kompagnien (3 Thlr.) und Landwehr-Bezirks-Kommandos (10 Thlr.) monatlich festgesetzten Beträge zu Schreibmaterial gebühren der Stelle, für die sie im Etat ausgeworfen sind und werden ohne weiteren Verwendungs-Nachweis gezahlt.

Es sind aus denselben die sämmtlichen Schreibmaterialien, Drucksachen, so wie die sonstigen Büreau-Bedürfnisse einschließlich Dienstsiegel, Dienststempel*) des Truppentheils selbst und auch die Schreibmaterialien-Bedürfnisse einzelner Kommandos desselben, insoweit diese mit der besonderen Rechnungslegung nicht auch zur extraordinairen Liquidirung berechtigt sind, zu bestreiten.

Bei anderen Fonds dürfen Ausgaben für derartige Bedürfnisse nicht vorkommen. (§. 236.)

Kompagnien, die nicht selbstständige Rechnung legen, haben aus der für sie ausgesetzten Quote nur die Kosten für die Rapport- (Tages-), Generalordre-, Parole- und Löhnungs-Bücher, Maß- und Stammrollen, so wie die Kosten für den eigenen Bedarf an Schreibmaterialien und sonstige die anderen Etatsfonds nicht berührende Ausgaben zu decken. (§. 237.)

---

*) Die Nachweisung der zur Führung derselben berechtigten Truppenkommandos 2c. findet sich in dem Reglement über die Geldverpflegung 2c. S. 34 der Beilagen.

d) Offizier-Tischgeld.

Das Offizier-Tischgeld gehört dem gesammten Truppentheil, für welchen es zum Etat gebracht ist, nicht aber einzelnen Abtheilungen desselben. Es ist zur Errichtung und Erhaltung gemeinschaftlicher Speise-Anstalten bestimmt und kommt vornehmlich nur den wirklichen Theilnehmern am gemeinschaftlichen Tische zu.

Wo Offiziere aus dienstlichen Ursachen an der Theilnahme verhindert werden, bleibt es der Einigung des Offizierkorps überlassen, wie weit sie die Anwesenden für den Verlust dieser Theilnahme aus dem Tischgelder-Fonds entschädigen wollen. (§. 239.)

Zur Theilnahme berechtigt sind alle Premier- und Seconde-Lieutenants des Truppentheils incl. Zahlmeister. Den Portepeefähnrichen kann diese Theilnahme durch Beschluß des Offizierkorps eingeräumt werden.

Lieutenants mit Kompagnieführer-Zulage haben keinen Antheil an den Tischgeldern. (Kr.-M. 8. August 1852.)

Ist die Zahl der Theilnahme eine so geringe, daß der Tischgeld-Antheil des einzelnen den Betrag von 3 Thlrn. übersteigen würde, so ist nur dieser Betrag zu gewähren und das Mehr als erspart zu berechnen. (§. 340.)

Das Offizier-Tischgeld beträgt bei denjenigen Bataillonen, die etatsmäßig 13 Seconde-Lieutenants haben, 30 Thlr., bei denjenigen Bataillonen, bei welchen nur 9 Seconde-Lieutenants etatsmäßig sind, 23 Thlr. (A. K.-O. 8. Juni 1860.)

Das dem Regiment Garde du Korps und dem ersten Garde-Regiment zu Fuß etatsmäßig bewilligte Tischgeld wird in den Grenzen des Etats als persönliche Kompetenz der Offiziere mit dem Gehalte gewährt und fällt nur bei dem gänzlichen Verlust des letzteren fort. (§. 241.)

e) Klein-Montirungs-Geld.

Das Klein-Montirungsgeld wird den Truppen in einem monatlichen Pauschquantum zur Bekleidung der Unteroffiziere und Mannschaften mit Hemden und Schuhzeug gegeben. (§. 242.)

Bei allen Truppentheilen wird die Verwaltung der zu Klein-Montirungsstücken ausgesetzten Mittel, mit der Bewirthschaftung des Groß-Montirungs-Fonds vereinigt. (A. K.-O. 29. November 1860 und 1. März 1866.)

f) Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Soldaten.

Das in den Etats der Truppen ausgeworfene Schul-Unterrichtsgeld, monatlich 6 Thlr. per Bataillon, ist zur Unterhaltung von Lehr-Anstalten bestimmt, in welchen Feldwebel und Unteroffiziere herangebildet werden und zugleich die Soldaten Gelegenheit erhalten sollen, sich für künftige Anstellung im Civil die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. (§. 246.)

Das Unterrichtsgeld wird da, wo es in dem Betrage von 2 Thlrn. für die Kompagnie zum Etat gebracht worden ist, nur den einzeln dastehenden Kompagnien mit diesem Betrage, zusammenstehenden Kompagnien dagegen mit 1½ Thlr. für die Kompagnie gewährt*) und überhaupt nur so lange gezahlt, als der Unterricht bei den Truppen wirklich stattfindet und nicht

*) Den betreffenden Truppen des Garde-Korps wird durchweg der Satz von 2 Thlrn. per Kompagnie gewährt.

durch Abrücken oder sonstige außerordentliche Ereignisse dauernd unterbrochen wird. (§. 247.)

Aus dem Fonds sind zu bestreiten: die Miethe für das Unterrichts-Lokal — sofern nicht disponible Königliche Gebäude benutzt werden können —, der Bedarf an Schreib- und Zeichnenmaterialien, die Anschaffung der nothwendigen Bücher, die Zulagen für die Lehrer des Unteroffizierstandes und im Winter Holz und Licht.

Ueber die Verwaltung der Fonds nach den hier gegebenen Vorschriften steht dem Kommandeur die Bestimmung zu. Die Verwaltung des Fonds wird bei der Musterung geprüft. (§. 248.)

g) Offizier-Unterstützungs-Fonds.

(Instruktion für den Offizier-Unterstützungs-Fonds vom 8. April 1845.)

Zur Unterstützung mittelloser Offiziere in gewissen Fällen bezieht jeder Truppentheil eine Geldsumme, deren Höhe durch die deshalb bestehende besondere Instruktion festgesetzt ist, und deren Verwendung und Verwaltung nach den Vorschriften dieser Instruktion (Regulativ zur Verwaltung des Unterstützungs-Fonds, 1845, und Kr.-M. 13. Juni 1860) erfolgt. (§. 252.)

Jedes Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen hat einen eisernen Vorschuß von 800 Thlrn., von welchen es alljährlich 240 Thlr. zu Unterstützungen verwenden kann, während der Rest zur Bestreitung der gestatteten Vorschußzahlungen zu benutzen ist. Jedes Jäger-Bataillon ebenso 300 und 100 Thlr.*)

Dieser Fond wird bei einem Infanterie-Regiment durch eine besondere Kommission (1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 2 Premier-Lieutenants und 2 Sekonde-Lieutenants) unter dem Vorsitze des Regiments-Kommandeurs als Präses verwaltet.

An diesen Fonds haben Ansprüche die Hauptleute 2. Klasse und die Lieutenants (auch die à la suite gestellten; Kr.-M. 7. Juli 1868) bei außer ordentlichen Gelegenheiten, z. B. langer Krankheit, Badereisen, Diebstahl ohne eigene Verschuldung, Verlust von Dienstpferden, Brandschaden, bei Kommandos und Truppenübungen und bei der ersten Equipirung als Offizier.

Assistenz-Aerzte und Stabsärzte, deren Gehalt das eines Hauptmanns 2. Klasse nicht übersteigt, haben Anspruch auf Theilnahme an dem Offizier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils. (V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps 20. Februar 1868.) (§. 42.)

Zur ersten Anschaffung oder zum Ersatz eines durch mehrjährigen Gebrauch im Dienste zur ferneren Benutzung untauglich gewordenen Pferdes darf ein Vorschuß von 100 Thlrn. gezahlt werden, welcher durch monatliche Abzüge, die gleichzeitig angeordnet werden müssen, zurückzuzahlen ist.

Für den Verlust eines eigenen Dienstpferdes wird ein Vorschuß von 100 Thlrn. gewährt, wovon bei erweislicher Bedürftigkeit bis zu 50 Thlrn. als Unterstützung zu belassen sind. Wo kein Ersatz des Pferdes des Dienstes wegen nothwendig ist, wird überhaupt keine Unterstützung gewährt.

Bei einem Diebstahle oder Brandschaden kann die Hälfte des Schadens ersetzt werden und zur ersten Equipirung können 30 Thlr. als Beihülfe, und bis zu 70 Thlrn. als Vorschuß gezahlt werden. Bei Veränderungen der Dienst-Equipage ist aus den Ersparnissen des Unterstützungs-Fonds

---

*) Das Großherzoglich Mecklenburgische Kontingent außerdem ein eisernes Kapital von 4500 Thlr. Vergl. II. Thl. S. 387 u. 390.

sämmtlichen Offizieren vom Hauptmann 2. Klasse abwärts eine angemessene Beihülfe zu bewilligen. (A. K.-O. vom 16. April 1856.)

Die Offiziere der Garde-Regimenter, welche außerhalb ihrer Garnison zu den Uebungen der Garde-Landwehr kommandirt sind, erhalten eine Unterstützung von 12, und, wenn der Dispositions-Fonds nicht überschritten wird, von 20 Thlrn.

Bei größeren Kommandos kann den Offizieren pro Tag 8 Sgr. gegeben werden, an welchem sie nach ihrer pflichtmäßigen Angabe in Gasthöfen einquartirt gewesen sind. Außerdem ist bei Kommandos nur dann eine Unterstützung zu geben, wenn der Kommandirte verheirathet und bei einer längeren Dauer des Kommandos eine doppelte Wirthschaft zu führen hat.

Bei Badereisen können 30 Thlr. bewilligt und eben so viel als Vorschuß gegeben werden.

Für die Offiziere der Kriegs-Akademie besteht der Unterstützungs-Fonds aus 1500 Thlrn., von denen bis zu 200 Thlrn. zu außerordentlichen Unterstützungen, der Rest zum Mittagstisch der Offiziere gegeben werden kann.

h) Medizingeld für Frauen und Kinder.

Zur Versorgung von Soldatenfamilien mit Arzneien wird jedem Truppentheil ein nach der Zahl der vorhandenen Frauen und Kinder jährlich ermittelter Geldbetrag durch das Kriegsministerium zur Disposition gestellt, der nach vorheriger Anweisung der Intendantur Anfang des Jahres ohne Weiteres erhoben wird.

Die Anwendung und Verwaltung dieses Geldes erfolgt nach den Festsetzungen in der Instruktion vom 10. Oktober 1828. (§. 253.)

Für diesen Zweck waren für die norddeutsche Armee pro 1871 11,600 Thlr. ausgesetzt.

Preußen zählte 1855 7,960 Soldatenfrauen und 11,925 Soldatenkinder.

D. Extraordinaire Ausgaben.

a) Revue-Geschenk.

Wenn bei Truppenübungen von des Königs Majestät das Revue-Geschenk bewilligt wird, so erhalten dasselbe alle Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich der einjährigen Freiwilligen) vom Feldwebel abwärts, welche der Uebung wegen ihre Garnison verlassen oder an derselben, sei es auch nur einen Tag, Theil genommen haben, und zwar nach den Sätzen von 10 Sgr. für den Unteroffizier und 5 Sgr. für den Gemeinen. (§. 267.) (Kr.-M. 13. November 1862.)

b) Kommunion-Kosten.

Die durch Austheilung des h. Abendmahles in den evangelischen Militair-Gemeinden entstehenden Kosten werden in dem Betrage von 1 Sgr. pro Kopf und in besonderen Fällen mit 20 Sgr. für das Orgelspiel und 15 Sgr. für den Küsterdienst von den Truppen vergütet. (A. K.-O. 19. Apr. 1872.)

Die Kosten für die Abendmahlsfeier der Militairs katholischer Konfession werden, wenn der betreffende Militairgeistliche dafür kein Pauschquantum bezieht, bei der Intendantur liquidirt. (§§. 254—256.)

c) Verschiedene extraordinaire Ausgaben.

Die extraordinairen Kosten für Arrestaten und Deserteure: für Ein- und Ausschmieden, Binden, Verpflegung im Auslande, Prämien für Einbringung desertirter Sträflinge 2c. werden aus den Fonds für „Verpflegung der Rekruten" 2c. vergütigt. (§§. 260—263.)

Ueber die, von dem Militair-Justizfonds zu übernehmenden gerichtlichen Kosten siehe Fleck, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das preußische Heer I. Theil, S. 128 und 363 sowie das Reglement über Geldverpflegung im Frieden §. 271—§. 278. Hinzuzufügen bleibt nur, daß bei Festsetzung der Gebühren für das jüdische Schwurpersonal in miltairgerichtlichen Untersuchungen nach der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 zu verfahren ist. (General-Auditoriat vom 12. Oktober 1865.)

Kosten für Rettungsversuche verunglückter Militair-Personen, Prämien von $2\frac{1}{2}$—10 Thlr., werden auf den Fonds „für Krankenpflege" übernommen. (§. 269.)

Bekanntmachungskosten werden, sofern dabei nicht das Interesse besonderer Fonds, z. B. des Bekleidungsfonds konkurrirt, auf den Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" übernommen. Der Staatsanzeiger und die Amtsblätter nehmen Anzeigen von ausschließlichem Staatsinteresse umsonst auf. (§. 279.) (Kr.-M. 17. Januar 1865.)

Für Kinder der Unteroffiziere der Garde-Unteroffizier-Kompagnie und der dem 1. Garde-Regiment attachirten russischen Sänger wird ein Pflegegeld von 10 Sgr. monatlich für jedes Kind vom Monat nach der Geburt bis zum vollendeten 13. Lebensjahre gewährt, insoweit die Eltern dieser Unterstützung bedürftig sind und die Kinder sich in der Garnison der dienstthuenden Väter aufhalten.

E. Bestimmungen über das Zahlungs- und Liquidations-Wesen.

Die Geschäfte eines Bataillons werden von der Kassen-Kommission geleitet.

Der Bataillons-Kommandeur ist Vorstand dieser Kommission, der älteste Hauptmann des Bataillons zweites, der Zahlmeister drittes Mitglied derselben. Letzterer besorgt die Kalkulatur- und Korrespondenz-Geschäfte der Kassen-Kommission.

Das Gehalt und der Servis der Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten wird monatlich am 1. praenumerando gezahlt.

Die nicht regimentirten Offiziere empfangen dasselbe aus der General-Militairkasse, bezüglich aus den betreffenden ihnen näher zu bezeichnenden Spezial-Kassen, die regimentirten aus der Kasse des Truppentheils.

Gleich dem Gehalte werden die etatsmäßigen Zulagen und Bureaugelder empfangen. (§. 281.)

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten die Löhnung den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, am 1., 11. und 21. jeden Monats praenumerando.

Die Zahlungen des Gehaltes an die Büchsenmacher erfolgt monatlich praenumerando.

Die Zulagen der unteren Chargen, sowohl die etatsmäßigen, als wie auch die extraordinairen, einschließlich des Verpflegungszuschusses, werden,

den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise praenumerando gezahlt.

Lazarethkranke Mannschaften erhalten die gesetzliche Krankenlöhnung vom Lazareth. (§. 282.)

In Fällen dienstlicher Abwesenheit vom Zahlungsorte sind Offiziere und Mannschaften berechtigt, die kostenfreie Ueberweisung ihrer Kompetenzen zu verlangen, nicht regimentirte Offiziere jedoch nur gegen vorgängige Einsendung der Quittungen an die zahlenden Kassen.

Beurlaubte und im Festungsarrest befindliche Offiziere haben auf kostenfreie Gehaltsüberweisung keinen Anspruch, eben so wenig beurlaubte Mannschaften, mit Ausnahme der auf Urlaubsgehalt stehenden Ganz- und Halbinvaliden. (§. 283.)

Die Truppen bestreiten ihre sämmtlichen Verpflegungsausgaben aus den ihnen zu diesem Zweck überwiesenen eisernen Verpflegungsvorschüssen. Die Ausgaben werden ihnen, so weit sie Gehalt, Löhnung, Zulagen und Etatsfonds betreffen, durch die Verpflegungs-Liquidation, so weit sie Natural-, Verpflegungs-, Vorspann-, Reise-, Transport- und sonstige extraordinaire Kosten betreffen, auf besondere Liquidationen erstattet. (§. 293.)

Der eiserne Verpflegungsvorschuß wird so bemessen, daß daraus die Geldverpflegungsausgaben auf $1^2/_3$ Monate gedeckt werden können. (§. 295.)

Die Verpflegungsliquidation wird von allen Truppen mit eigener Kassenverwaltung allmonatlich gelegt, und sobald wie möglich, spätestens bis zum 6. des folgenden Monats, an die betreffende Intendantur eingereicht, von dieser unter möglichster Beschleunigung revidirt, festgestellt und der Geldbetrag für die Truppen in Berlin auf die General-Militairkasse, für die übrigen Truppen auf die nächstgelegene Korps-Zahlungsstelle für Rechnung der General-Militairkasse zur Berechnung bei den Fonds zur Geldverpflegung der Truppen angewiesen. (§. 296.)

Die Grundlagen der Verpflegungs-Liquidation sind der Etat und der Rapport.

Der Rapport muß außer den Angaben über die Stärke des Truppentheils an Offizieren, Mannschaften und Pferden, unter den Rubriken beurlaubt, krank, arretirt, kommandirt und attachirt ꝛc. Nachrichten über die Verhältnisse enthalten, die auf die Verpflegungs-Kompetenzen von Einfluß sein können.

Durch die Unterschrift des Kommandeurs wird die Richtigkeit dieser Angaben verbürgt. (§. 297.)

Alle nicht durch die Verpflegungs-Liquidation zur Erstattung gelangenden Ausgaben werden von den Truppen ꝛc. bei der betreffenden Intendantur besonders liquidirt, und zwar die Ausgaben eines jeden Fonds des Militairetats, so weit ein anderes nicht vorgeschrieben ist, für sich. (§. 299.)

Alle Liquidationen der Truppen, sowohl die monatliche Verpflegungs-Liquidation wie die extraordinairen Liquidationen sind von der Kassen-Kommission mit dem Attest der Richtigkeit zu versehen. (§. 311.)

Mit jedem Unteroffizier und Soldaten rechnet alljährlich und namentlich, wenn der Betreffende von der Kompagnie abgeht, die Bataillons-Bekleidungs-Kommission über den Empfang der kleinen Montirungsstücke und die Kompagnie über den Empfang aller ihm zustehenden Kom-

petenzen ab, worauf der Abgehende attestirt, daß er keine Forderung mehr zu machen habe.

Die Abrechnung geschieht in den Soldbüchern, welche aus der Staatsdruckerei zu Berlin zu beziehen sind. (Kr.-M. 7. April 1869.)

F. Depositen-Gelder der Unteroffiziere und Soldaten.

1. Die den Unteroffizieren und Soldaten zeitweise entbehrlichen Gelder sollen zwar von den Kompagnie-Chefs wie bisher angenommen werden, aber an dem der Annahme folgenden nächsten Zahlungstage an die Truppenkasse abgeführt und als erlaubtes Depositum von der respektiven Kassen-Verwaltung vereinnahmt werden.
2. Ersparnisse ꝛc. in höheren Baar-Beträgen (über 10 Thlr.) dürfen zwar von den genannten Chefs gleichfalls angenommen, müssen jedoch von ihnen sogleich bei städtischen Sparkassen auf den Namen der Deponenten zinsbar belegt werden. Die darüber ertheilten Sparkassen-Bücher sind alsdann in den Truppenkassen aufzubewahren. Nur in Garnisonorten, in welchen geeignete städtische Sparkassen nicht vorhanden sind, ist auch mit höheren Ersparnissen wie oben bestimmt zu verfahren.
3. Detachirte Kompagnien haben die Ablieferung der baaren Deposita und der Sparkassen-Bücher zur Zeit der Abrechnung mit der Truppenkasse zu bewirken.
4. Um die Rückzahlung an die Deponenten auch in den Zwischenzeiten von einem Kassentage zum andern nicht zu erschweren, sind den Kompagnie- resp. Eskadrons- und Batterie-Chefs aus den Kassen-Depositis vorschußweise Aversional-Beträge zu übergeben, deren Höhe nach dem Gesammtbetrage der von ihnen gemachten Einzahlungen zu bemessen resp. zu ergänzen ist.
5. Für die Einziehung der für die Sparkassen-Bücher auflaufenden Zinsen und die Eintragung derselben in die entsprechenden Kontos hat die Kassen-Verwaltung zu sorgen. (A. K.-O. vom 20. Februar 1862.)

5. Die Geldverpflegung im Kriege.

Dienstverordnung.

(Auszug aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868.)

Erster Theil.

Die mobile Armee.

Allgemeine Bestimmungen.

Der mobile Zustand (Kriegszustand) beginnt mit dem Tage des Erlasses des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung wieder auf. (§. 1.)

Der Feldetat beginnt mit dem Tage, welcher entweder in dem Mobilmachungsbefehl oder durch besondere Allerhöchste Ordre dazu bestimmt wird.

Bis zum Eintritt des Feldetats gelten im Allgemeinen die Vorschriften des Geld-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden. (§. 2.)

Die in Folge der Kriegsformation eintretenden Stellenverleihungen und die mit ihnen verbundenen Rechte gelten nur für die Dauer des Kriegszustandes. (§. 15.)

Verliehene Feldstellen sind bei Todesfällen, beim Ausscheiden aus dem Dienste, bei Beförderung in eine höhere Stelle, bei Versetzungen oder Abgaben zu anderen Formationen, bei Degradationen und bei Desertionen als erledigt anzusehen.

Sollen Feldstellen der in feindliche Gefangenschaft gerathenen Offiziere und Beamten als erledigt betrachtet werden, so wird in jedem einzelnen Falle und zwar bezüglich der Offizierstellen Allerhöchsten Orts, bezüglich der Beamtenstellen Seitens des Kriegs-Ministeriums besonders bestimmt werden. (§. 18.)

Bei Unteroffizieren und Gefreiten finden außerdem Stellenerledigungen statt, wenn die Inhaber in feindliche Gefangenschaft gerathen, oder in Folge von Gefechten vermißt werden und vor Ablauf von 30 Tagen sich bei ihren Truppen ꝛc. nicht wieder einfinden, oder wenn sie mit Arrest bestraft werden, zum Zweck der Strafvollstreckung den Verband ihrer Truppen ꝛc. verlassen müssen, und vor Ablauf von 10 Tagen, von der Zeit an gerechnet, mit deren Beendigung die Strafvollstreckung stattgefunden haben kann, nicht zurückkehren. (§. 19.)

Erster Abschnitt.

Von den Kriegsausrüstungs-Gegenständen und deren Gewährung und Rückgewährung.

Alle Offiziere und oberen Beamten, ingleichen die Büchsenmacher sind der Regel nach verbunden, für die Anschaffung und Instandhaltung ihrer Ausrüstungsgegenstände selbst zu sorgen und erhalten zu diesem Zweck besondere Abfindungen. (Mobilmachungsgeld.) (§. 30.)

Die Offiziere und Ober-Beamten bei den Kommando-Behörden, bei den Stabswachen und bei den Administrationen (mit Ausschluß der Offiziere der Train-Bataillone) empfangen zur ersten Ausstattung der ihren Feldstellen beigegebenen Trainsoldaten ein Abfindungsgeld (pro Trainsoldaten 35 Thlr. und halbjährige Unterhaltungskosten von 19 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. bis 19 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. s. Beilage 2 des Reglements. (§. 31.)

Die Pferde, welche nach Maßgabe der Kriegs-Verpflegungsetats zur Kriegsausrüstung der Offiziere und Beamten gehören, werden denselben grundsätzlich in natura zum Dienstgebrauch überwiesen. Die Selbstbeschaffung ist nur ausnahmsweise zulässig. (§. 33.)

Wer die Mobilmachungspferde selbst beschafft, erhält zu dem Behuf eine Abfindung von 100 Thalern pro Pferd. Dieselbe wird aber erst zur Empfangnahme angewiesen, wenn nach commissarischem Urtheil das beschaffte Pferd dienstbrauchbar befunden worden ist. (§. 34.)

Die im Felde dienstlich berittenen Offiziere und Beamten haben für diejenige Pferdezahl, um welche ihre Feldrations-Kompetenz die Zahl der Pferde übersteigt, für die sie schon im Frieden Reitzeug zu unterhalten verbunden sind, eine Abfindung zur Pferdeausrüstung von 20 Thlrn. pro Pferd zu beziehen. (s. Beilage 15 des Reglements.) (§. 35.)

Alle Offiziere und Beamten, zu deren Kriegsausrüstung Fahrzeuge gehören, empfangen zur Anschaffung derselben, sowie der dazu gehörigen Geschirre eine Abfindung: 150 Thlr. für einen zweispännigen,

300 Thlr. für einen vierspännigen, 350 Thlr. für einen sechsspännigen Wagen. (vgl. §. 47 des Reglements.) (§. 36.)

Alles, was für die vom Staate bezogenen Abfindungsbeträge beschafft wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. In sein Eigenthum gehen auch diejenigen Pferde über, welche ihm als Ersatz für selbstbeschaffte Pferde, nach Maßgabe des betreffenden Reglements gewährt werden. (vgl. §. 46.)

An allen Ausrüstungsgegenständen dagegen, welche für die Stelle überwiesen werden, also an allen in natura gestellten Pferden und an allen durch den Staat gelieferten Ausrüstungsgegenständen hat der Besitzer nur die Rechte des Leihers. (§. 38.)

Bei Versetzungen aus einer Feldstelle in eine andere wird die bereits erhobene Abfindung der früheren Stelle auf die Ausrüstungs-Kompetenz der neuen Stelle in Anrechnung gebracht. Ist jedoch die Gesammt-Abfindungs-Summe der neuen Feldstelle niedriger als diejenige der verlassenen, so hat der Versetzte die Differenz nicht zurückzuerstatten. (§. 43.)

Entsteht bei einer Feldstelle durch Tod, Entlassung, Desertion 2c. ein Abgang an Trainsoldaten und dadurch ein Verlust an Bekleidungsgegenständen, so wird dieser dem Stelleneinnehmer in Gelde vergütet, es wäre denn, daß der Ersatzmann bei der Einstellung bereits eingekleidet ist. (§. 45.)

Der Verlust an Fahrzeugen wird, wenn derselbe beim dienstlichen Gebrauch eingetreten ist, in natura, event. in Gelde ersetzt. (§. 47.)

Beim Verlassen einer Feldstelle hat der Inhaber oder Vertreter Alles, was zur Ausübung des Dienstes nur leihweise in seinen Besitz übergegangen ist, zurückzugeben. (§. 48.)

Inhaber von Feldstellen, welchen Trainsoldaten beigegeben sind, haben letztere bei ihrer Entlassung mit den für den Marsch in die Heimath erforderlichen Bekleidungsstücken auszustatten. (§. 49.)

Zweiter Abschnitt.

I. Vom Gehalt.

Der Inhaber einer Feldstelle hat auf das Gehalt der Stelle nur Anspruch, insofern es vakant ist. Bis zum Eintritt der Vakanz bezieht er das Einkommen der früheren Stelle fort.*)

Offiziere empfangen entweder

a) das Stellengehalt der Feldstelle, oder
b) aus dem Feldgehalt der Stelle ein Chargengehalt.

Das Stellengehalt bezieht der Allerhöchsten Orts zum Regiments-Kommandeur oder zum Chef des Generalstabes ernannte oder als solcher bestätigte Stabsoffizier.

Für alle übrigen Feldstellen der Offiziere sind Chargengehälter im Feld-Etat ausgeworfen, welche nur Offiziere derselben Charge beziehen können.

Die Feldgehälter der Hauptmanns- und der Rittmeister-Charge sind in zwei Klassen getheilt.

---

*) Anmerkung zu §. 53. Die im Falle zu außeretatsmäßigen Lieutenants Beförderten erhalten ausnahmsweise bis zur eintretenden Vakanz das Gehalt resp. die anderweitigen Kompetenzen der Seconde-Lieutenants extraordinair. Dasselbe gilt von den aus dem Kadetten-Korps überwiesenen Offizieren, mit Rücksicht darauf, daß dieselben als Kadetten noch kein Gehalt bezogen haben.

In den einzelnen Chargen rangiren die Offiziere nach der Anciennetät. (§. 53.)

Stellvertreter haben auf das Gehalt der Stelle, in welcher sie vertretungsweise Dienste leisten, keinen Anspruch und behalten dasjenige Gehalt, welches sie bis zum Eintritt der Stellvertretung bezogen haben.

Haben Stellvertreter vor Antritt der Stellvertretung aus dem Militair-Etat noch kein Gehalt bezogen, so erhalten sie das in den Etats ausgeworfene Gehalt event. extraordinair. (§. 62.)

Bei Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, sowie bei Erkrankungen während des Urlaubs wird das Gehalt unverändert fortgezahlt.

Bei Beurlaubungen zu anderen Zwecken wird das Gehalt für die ersten $1^1/_2$ Monat (45 Tage) des Urlaubs unverkürzt gezahlt. Für weitere $4^1/_2$ Monate (135 Tage) tritt jedoch ein Gehaltsabzug nach Maßgabe des Tarifs (s. I. Thl. S. 250) ein. Bei einer über die Dauer von 6 Monaten (180 Tagen) hinausgehenden Urlaubszeit kann vom Ablauf des 6. Monats ab kein Gehalt mehr bezogen werden. (§. 63.)

Wird ein Offizier in Folge einer gerichtlichen Untersuchung vom Dienste suspendirt, oder hat derselbe eine Festungsstrafe zu verbüßen, so erleidet er für die Dauer der Dienstsuspension oder des Festungsarrestes dieselben Gehaltsabzüge, welche für den Fall des Urlaubs vom Eintritt des 46. Tages ab verordnet sind.

Jede andere Art der Suspension von Offizieren, sowie die Vollstreckung der Strafe des einfachen oder verschärften Stubenarrestes ist auf den Gehaltsbezug ohne Einfluß. (§. 65.)

Endigt die Untersuchung, in deren Folge die Dienstsuspension stattgefunden hat, mit Freisprechung, so werden Offizieren und Beamten die innebehaltenen Gehaltstheile nachgezahlt. (§. 67.)

Gerathen Gehaltsempfänger in Kriegsgefangenschaft oder werden sie vermißt, so hört die Gehaltszahlung mit dem Schlusse desjenigen Monats auf, in dessen Laufe die Gefangennehmung stattgefunden hat, beziehungsweise die Gehaltsempfänger zuerst vermißt werden.

Kehren dergleichen Gefangene oder Vermißte zu ihren Truppentheilen oder Administrationen zurück, so treten sie mit demjenigen Monate wieder in den Gehaltsgenuß, in welchem ihre Rückkehr stattfindet. (§. 68.)

Sind aber die zurückkehrenden Offiziere und Beamten auf ihr Ehrenwort, während des Krieges nicht wieder in Dienst treten zu wollen, aus der Gefangenschaft entlassen, so sind sie den ohne Gehalt Beurlaubten gleich zu achten, und haben als solche während der Dauer des Krieges auf Gehalt keinen Anspruch.*). (§. 69.)

Pensionirten Offizieren und Beamten wird für den auf den Monat der Ausfertigung der Pensionirungsordre folgenden Monat (Gnadenmonat) das bisherige Gehalt als Gnadengehalt gewährt. (§. 71.)

Erkrankten Offizieren und Beamten wird das Gehalt sowohl im Lazareth wie außerhalb unverkürzt fortgezahlt. (§. 72.)

Beim Ableben eines Gehaltsempfängers hört die Gehaltszahlung mit dem Schlusse des Sterbemonats auf. Läßt der Verstorbene Familie zurück, so wird der letzteren für den auf den Sterbemonat nachfolgenden Monat

*) Anmerkung zu §§. 68 und 69. Motivirte Anträge auf Bewilligung eines Inactivitätsgehalts an gefangene ꝛc. Offiziere und Beamte, aus welchem eventuell auch die Sustentation der Angehörigen zu bestreiten ist, sind an das Kriegs-Ministerium zu richten.

(Gnadenmonat) das bis dahin bezogene Gehalt des Verstorbenen als Gnadenunterstützung gewährt.*) (§. 73.)

Das Feldgehalt darf grundsätzlich nicht über den Schluß desjenigen Monats hinausbezogen werden, in dessen Laufe die Demobilmachung des Empfängers eintritt. Kranke oder verwundete Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie Feldbeamte, beziehen das Feldgehalt bis zu ihrem Rücktritt in das Beurlaubtenverhältniß resp. in ihre Civilstellung, oder bis zu ihrer Invalidisirung fort. (§. 77.)

Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamte, welche nach der Demobilmachung zur Abwickelung der mit derselben in Zusammenhang stehenden Geschäfte im Dienste zurückbehalten werden, erhalten nach dem Aufhören des Feldgehalts

erstere die chargenmäßigen Tagegelder,
letztere nach Maßgabe ihres Feldamts-Charakters

die festgestellten Tagegelder. (§. 81.)

Ist für Offiziere und Beamte, die in Folge der Rückkehr zum Friedens-Etat außer Dienst gestellt werden, die Bewilligung von Halbsold zu begründen, so sind Anträge auf dergleichen Bewilligungen zunächst an das Kriegs-Ministerium zu richten.

Unter Halbsold ist der halbe Betrag des zuletzt bezogenen reinen Gehalts zu verstehen. (§. 83.)

II. Von der Löhnung.

Unteroffiziere und Gemeine sollen keine geringere als die bisherige Löhnung beziehen. (§. 84.)

Kapitulanten wird die vor Eintritt des Kriegszustandes bezogene Zulage auch während des letzteren fortgewährt. Neue Kapitulationen finden jedoch während des Kriegszustandes nicht Statt. (§. 85.)

Die Lazarethgehülfen bei den Truppen erhalten nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit Löhnung, wie solche I. Thl. S. 176 angegeben worden ist.

Die Lazareth-Gehülfen in den Lazarethen erhalten, sofern ihnen nach Vorstehendem nicht eine höhere Löhnung zusteht, eine Löhnung von 7 Thlr. 15 Sgr. monatlich.**) (§. 86.)

---

*) Anmerkung zu §. 73. Unter der Familie des Verstorbenen sind seine Wittwe, seine Kinder und Enkel zu verstehen.

Ist derselbe aber unverheirathet gewesen, so kann das Gnadengehalt auch seinen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern, oder Pflegekindern gereicht werden, vorausgesetzt, daß dieselben der Unterstützung bedürftig sind und in dem Verstorbenen ihren Ernährer oder Versorger verloren haben.

**) Anmerkung zu §. 86. Die Ernennung zu Unter-Lazareth-Gehülfen und die Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt durch den Truppen-Kommandeur und zwar:

a) zum Unter-Lazareth-Gehülfen, nach bestandener Prüfung vor dem Oberarzt des Truppentheils;
b) zum Lazareth-Gehülfen nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit, wenn die Prüfung mit dem Prädikat „gut" bestanden ist, und kann dieselbe in diesem Behufe nöthigenfalls wiederholt werden;
c) zum Ober-Lazareth-Gehülfen nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit.

Bei Feststellung vorberegter Dienstzeit wird die im Beurlaubten-Verhältnisse zugebrachte Dienstzeit überall nicht mitgerechnet.

Einjährig Freiwillige, welche zum Dienst mit der Waffe eingetreten sind, rücken beim Eintritt des Kriegszustandes nach Maßgabe ihrer Charge in den Etat ihres Truppentheils. (§. 87.)

Aus dem Beurlaubtenstande einberufene Unteroffiziere erhalten bis zum Eintritt des Feldetats die Löhnung der niedrigsten Klasse ihrer Charge. Mit dem Eintritt des Feldetats rücken sie jedoch nach Maßgabe derjenigen Anciennetät, welche sie vermöge der im aktiven Dienst zugebrachten Zeit in ihrer Charge erlangt haben, in die durch die Kriegsverpflegungs-Etats verordneten Unteroffizierklassen und treten in den Genuß der ihnen danach zukommenden Löhnung.*) (§. 88.)

Gefreite beziehen ohne Rücksicht auf den Etat stets die Gefreiten-Löhnung. Sind Gefreite aus militairischen Rücksichten solchen Formationen zugetheilt, deren Kriegs-Verpflegungs-Etats Gefreiten-Löhnung überhaupt nicht enthalten, so ist die zahlbare Gefreiten-Löhnung um 15 Sgr. pro Monat höher zu bemessen, als die dort etatisirte Gemeinen- oder Trainsoldaten-Löhnung. (§. 89.)

Unteroffiziere und Gemeine, welche aus dem Beurlaubtenstande einberufen werden und in ihrem Civilverhältnisse als Staats- oder Kommunal-Beamte Gehalt oder fixirte Remunerationen beziehen, bleiben im unverkürzten Genuß derselben. Auf den zur Bestreitung von Dienstbedürfnissen bestimmten Theil ihres Civildiensteinkommens haben sie jedoch keinen Anspruch. (§. 90.)

Werden Personen des Unteroffizierstandes mit Offizierstellen beliehen oder mit deren dauernder Wahrnehmung beauftragt, so scheiden sie aus dem Unteroffizier-Etat ihres Truppentheils aus, empfangen die Löhnung ihrer Charge aus den etatsmäßigen Offiziergehältern, und die dadurch erledigten Unteroffizierstellen können nach Maßgabe des §. 88 wieder besetzt werden.

Die Vice-Feldwebel des Beurlaubtenstandes erhalten in Offizierstellen die Portepeefähnrichs-Löhnung aus dem vakanten Offiziers-Gehalt, die nicht Offiziersdienste leistenden derartigen Personen erhalten ebenfalls die Portepeefähnrichs-Löhnung, kommen jedoch auf den Etat der Unteroffiziere 3. Klasse in Anrechnung und empfangen das Mehr extraordinair. (§. 91.)

Für alle Unteroffiziere und Gemeine, welche — es sei in unmittelbarer Folge der Mobilmachung und später, neu oder wieder angestellt werden, entsteht das Recht zum Löhnungs-Bezuge mit dem Tage, an welchem sie den Dienst antreten, oder, wenn sie mit Ersatztransporten eintreffen, mit dem Tage ihres Eintreffens, insofern sie für diesen Tag vom Transportführer nicht bereits verpflegt sind.

Nur Kadetten, welche den Truppen als Portepeefähnriche, Unteroffiziere oder Gemeine überwiesen werden, haben die Löhnung schon von dem Tage ab zu empfangen, von welchem die Ueberweisungsordre datirt ist. (§. 92.)

---

*) Anmerkung zu §. 88. Es darf während der Zeit von der Mobilmachung bis zum Eintritt des Feldetats ein Aufrücken in die verschiedenen Löhnungsklassen auch unter denjenigen Unteroffizieren, welche der Truppe schon vor der Mobilmachung angehört haben, nicht stattfinden, und wenn zur Kompletirung der Etatszahl Unteroffiziere ernannt werden müssen, darf letzteren bis zum Eintritt des Feldetats immer nur die Löhnung der niedrigsten Klasse gewährt werden.

Beurlaubten Unteroffizieren und Gemeinen darf die Löhnung ausnahmsweise bis auf die Dauer von 1½ Monaten (45 Tagen) belassen werden. Nur die wegen oder in Folge von Krankheit oder Verwundung beurlaubten Unteroffiziere und Gemeinen beziehen auch über diesen Zeitpunkt ihre Löhnung fort.

Urlaubsüberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach sich.

Werden Unteroffiziere und Gemeine ohne Löhnung beurlaubt, so erlischt ihr Recht zum Löhnungsempfange mit dem Beginn der nächsten Dekade nach dem Tage des Urlaubsantritts (s. Anmerkung zu §. 64.) (§. 101.)

Während des gelinden Arrestes verbleiben Unteroffiziere und Gemeine im Genuß ihrer vollen Löhnung.

Bei mittlerem oder strengem Arrest tritt für die Dauer der Arreststrafe vom Beginn der Dekade ab, welche auf den Anfang der Strafvollstreckung folgt, die Arrestatenlöhnung ein. Wenn also im Laufe einer und derselben Dekade die Strafe des mittleren oder strengen Arrests angetreten und auch verbüßt wird, so verbleibt dem Arrestaten die voll bezogene Löhnung.

Die Arrestatenlöhnung ist ohne Unterschied der Waffe für alle Unteroffiziere und Gemeinen, welche Arreststrafen des mittleren oder strengen Grades zu verbüßen haben auf einen Silbergroschen pro Tag festgesetzt. *) (§. 102.)

Portepee-Unteroffiziere erhalten während des Festungsarrestes, unter Wegfall sämmtlicher Löhnungs-Kompetenzen ein tägliches Verpflegungsgeld von 7 Sgr. 6 Pf. (§. 103.)

Untersuchungsarrest hat auf den Löhnungsbezug keinen Einfluß, wiederergriffene Deserteure beziehen jedoch während der Dauer des Untersuchungsarrestes, ohne Unterschied in Bezug auf die Charge und Waffe, eine tägliche Löhnung von 2 Silbergroschen, aus welcher ihre gesammte Verpflegung mit Ausschluß der in natura zu empfangenden Brodportion zu bestreiten ist.

Auf Märschen erhöht sich dieser Löhnungssatz auf 3 Silbergroschen pro Tag; jedoch muß aus dieser Summe auch die Verpflegung des Deserteurs mit Brot bestritten werden.

Ebenso werden die zur Zuchthausstrafe oder zur Einstellung in eine

---

*) Anmerkung zu §. 102. Aus dieser Arrestatenlöhnung — event. extraordinair — müssen die Kosten für die Reinigung der Wäsche und alle anderen extraordinairen Ausgaben für kleine Bedürfnisse, wie auch die Kosten für die Beschaffung der an jedem vierten Tage zu verabreichenden warmen Kost (Militair-Straf-Gesetzbuch §. 18) — wofür 2½ Silbergroschen verwendet werden dürfen — bestritten, die dabei etwa entstandenen Ersparnisse aber den Arrestanten nach Beendigung der Strafvollstreckung ausgehändigt werden.

Bei der Vollstreckung der Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer muß den Arrestanten vom Ablauf der sechsten Woche ab für die fernere Strafzeit schon an jedem zweiten Tage warme Kost verabreicht werden (Milit.-Straf-Gesetzbuch §. 28) und es können daher für dergleichen Arrestaten, wenn aus der Zeit des Verlaufs der ersten 6 Wochen gar keine oder nur unzureichende Ersparnisse vorhanden sind, entweder vom Ablauf der sechsten Woche oder von demjenigen Zeitpunkte ab, wo die Ersparnisse erschöpft, abwechselnd für den einen Tag 1 Silbergroschen und für den anderen Tag 3 Silbergroschen als Arrestantenlöhnung in Liquidation gebracht werden.

Strafabtheilung Verurtheilten behandelt, so lange sie sich noch im Verbande ihrer Truppentheile befinden.*) (§. 104.)

Degradirte Unteroffiziere und ihrer Charge enthobene Gefreite beziehen die höhere Löhnung nur noch bis zum Schluß der Dekade, in deren Laufe die Publikation des Erkenntnisses, beziehungsweise des Zurückstellungsbefehls erfolgt. (§. 105.)

In Kriegsgefangenschaft Gerathene oder Vermißte verlieren den Anspruch auf Löhnung mit dem Schluß der laufenden Dekade, wenn sie nicht in der folgenden Dekade zur Truppe rc. zurückkehren.

Sonst bedingt der Tag der Rückkehr den Wiederempfang der Löhnung.

Das in der Anmerkung zu §§. 68 und 69 Gesagte findet hier analoge Anwendung. (§. 106.)

Beim Ausscheiden von Unteroffizieren und Gemeinen aus dem Dienst erlischt das Recht zum Löhnungsbezuge in der Regel mit dem Tage der Entlassung.

Haben dieselben jedoch, weil bei der Löhnungszahlung der Tag ihres Ausscheidens aus dem Dienste noch ungewiß war, die Löhnung für die Dekade, in deren Laufe sie entlassen werden, bereits in volle bezogen, so ist ihnen der zu viel empfangene Löhnungsbetrag zu belassen. (§. 107.)

In's Lazareth aufgenommenen Unteroffizieren und Gemeinen verbleibt die für die laufende Dekade bereits bezogene Löhnung.

Jeder Lazarethkranke, welcher sich am 1., 11. und 21. des Monats in einem Feld-, stehenden Kriegs- oder Etappen-Lazareth befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthaltes daselbst die Krankenlöhnung für eine volle Dekade und zwar: Feldwebel, Vice-Feldwebel, Portepeefähnriche täglich 3 Sgr., Sergeanten, Ober-Lazareth-Gehülfen 2 Sgr., Unteroffiziere 1 Sgr., Gefreite und Kapitulanten 3 Pf.

Die in einem Reserve-Lazareth befindlichen Mannschaften werden rücksichtlich ihrer Löhnungscompetenzen nach den Friedensbestimmungen behandelt.

Den in Privatpflege befindlichen Mannschaften wird die volle Löhnung von demjenigen Lazareth, welches die Kontrole über dieselben ausübt, gezahlt. (§. 108.)

Für alle Unteroffiziere und Gemeine, welche beim Aufhören des Feldetats zur Entlassung kommen, erlischt das Recht zum Löhnungsbezuge nach Maßgabe der Bestimmung des §. 107.

In Betreff der kranken und verwundeten Mannschaften findet das wegen der Offiziere rc. im §. 77 Bestimmte analoge Anwendung. (§. 111.)

---

*) Anmerkung zu §. 104. Alle Arrestanten, welche Behufs Verbüßung ihrer Strafen ihren Truppentheil verlassen müssen, sind in den Rapporten in Abgang und bei ihrem Wiedereintreffen wieder in Zugang zu bringen.

Deserteure werden an dem Tage, an welchem sie sich von ihrem Truppentheil entfernt haben, in Abgang und bei ihrer Wiederaufnahme nicht wieder in Zugang gebracht, sondern unter den Attachirten nachgewiesen. Ebenso sind die zu Zuchthausstrafen oder zur Einstellung in eine Strafabtheilung Verurtheilten in den Rapporten an dem Tage in Abgang zu stellen, an welchem das wider dieselben ergangene Erkenntniß die Rechtskraft beschreitet und bis zum Eintritt ihrer Transportirung in's Zuchthaus rc. unter den Attachirten nachzuweisen.

Dritter Abschnitt.

Von den Abzügen und Zulagen.

I. Von den Abzügen.

Jeder regimentirte Offizier der Garde- und Linientruppen vom Hauptmann oder Rittmeister einschließlich abwärts hat die Beiträge zur Offizier-Kleiderkasse auch im Felde zu leisten, und zwar mindestens mit 5 Thlrn. monatlich bei der Infanterie.

Auch Stabsoffizieren, sowie den Aerzten und Zahlmeistern, ingleichen den Offizieren des Beurlaubtenstandes soll unbenommen sein, den Kleiderkassen der Truppentheile, welchen sie angehören, sich anzuschließen.*) (§. 112.)

Die Beiträge zur Militair-Wittwenkasse werden bei der Zahlung des Gehalts in Abzug gebracht.

Beiträge an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt können ebenfalls im Wege von Gehaltsabzügen berichtigt werden, dagegen darf für die Abführung der an andere öffentliche oder Privat-Versicherungs-Institute zahlbaren Leistungen die Vermittelung der Kassen der Truppen oder Administrationen nicht in Anspruch genommen werden. (§. 114.)

Wegen Schulden finden während des mobilen Zustandes Abzüge nur mit dem Einverständniß des Schuldners statt. Dies gilt auch rücksichtlich der Vorschüsse, welche Offiziere aus den Offizier-Unterstützungsfonds empfangen haben. (§. 115.)

Alle Militairpersonen der in's Feld rückenden Armee können einen Theil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückbleibenden Familie, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen einmonatlichen oder in einmaligen Raten sich in Abzug bringen lassen. (§. 116.)

II. Von den Zulagen.

Bei beurlaubten, suspendirten oder zu Festungsarrest verurtheilten Offizieren erlischt die Zulage, sobald der Bezug des Gehalts aufhört, bei kranken oder in feindliche Gefangenschaft gerathenen Offizieren mit dem Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Dienstfunktion unterbrochen wird. (§. 118.)

Stellvertreter beziehen Dienstzulagen, falls diese nicht bereits vakant sind, mit dem auf den Beginn der Stellvertretung nächstfolgenden Monat, von wo ab die Zahlung der Zulage an den Vertretenen aufhört. (§. 119.)

Zum Empfange von Feldzulage sind nur die Offiziere und diejenigen Beamten berechtigt, für welche eine solche in dem Kriegs-Verpflegungs-Etats ausgesetzt ist. Sie wird für die Dienstleistung im Felde und demzufolge nur für die Dauer des Feldetats, innerhalb dieses Zeitraums aber auch für jeden Tag, also auch für den 31. Tag eines Monats gewährt. (§. 122.)

Wird die Feldzulage für Dienstleistungen bezogen, welche von dem Stelleninhaber in der Stelle verrichtet werden, so heißt sie Stellen-Feldzulage.

---

*) Anmerkung zu §. 112. Ausnahmsweise ist denjenigen Lieutenants, welche wegen Urlaubs oder Festungsarrestes 2c. Gehaltsabzüge von solcher Höhe zu entrichten haben, daß der Besoldungsrest zur Deckung der vollen Kleiderkassen-Beiträge nicht ausreicht, die Zahlung dieser Beiträge auf die Dauer des Urlaubs, des Festungsarrestes 2c. erlassen.

Die Sätze derselben sind in den Kriegsverpflegungs-Etat — auf 30 Tage berechnet — angegeben.

Zum Unterschiede von der Stellen-Feldzulage heißt Chargen-Feldzulage diejenige Feldzulage, welche für eine Zeit bezogen werden kann, während der eine vom Inhaber unverschuldete Unterbrechung der Dienstleistung in der Stelle stattfindet.

Stellen- und Chargen-Feldzulage können von einer und derselben Person niemals neben einander bezogen werden. (§. 123.)

Die Stellen-Feldzulage gebührt entweder dem Inhaber der Feldstelle, oder dem Stellvertreter ohne Rücksicht auf seine Charge. (§. 142.)

Bei einem Personenwechsel bezieht der Abgehende noch für den Abgangstag die Feldzulage der Stelle und der Neueintretende (Stellvertreter oder Nachfolger) kann dieselbe daher erst von dem folgenden Tage ab, oder wenn er später eintritt, erst vom Tage des Diensteintritts ab empfangen. (§. 125.)

Bei der Beförderung zu einer höheren Charge beginnt der Empfang der höheren Chargenzulage von dem Tage ab, an welchem der Beförderungsbefehl ausgefertigt ist. (§. 128.)

Abkommandirte verbleiben im Genusse der Feldzulage ihrer Stelle. Ist jedoch ihre Vertretung angeordnet, so erhalten sie nur die Chargenfeldzulage, die Vertreter dagegen die Stellenfeldzulage. (§. 129.)

Erkrankten oder zur Wiederherstellung der Gesundheit Beurlaubten gebührt während der Dauer der Krankheit oder des Urlaubs nur die Chargen-Feldzulage, den mit Offizierstellen beliehenen Vicefeldwebeln ꝛc., die Chargen-Feldzulage der Sekonde-Lieutenants. (§. 130.) Kr.-M. 5. April 1871. A.-V.-Bl. 1871, S. 63.

Anderweit Beurlaubte, in feindliche Gefangenschaft Gerathene Suspendirte und Arreststrafen Verbüßende erhalten weder Stellen- noch Chargen-Feldzulage. (§. 131.)

Vierter Abschnitt.

Von den Etatsfonds.

Die in den Kriegsverpflegungsetats unter der Bezeichnung „Etatsfonds" enthaltenen Geldbeträge sind Pauschquanta, welche entweder unter der Verpflichtung des buchmäßigen Nachweises ihrer Verwendung oder unter der Befreiung von dieser Verpflichtung empfangen werden. (§. 135.)

Aus den Allgemeinen Unkostengeldern werden die Reparaturen sämmtlicher Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Feldequipage-Gegenstände, sowie alle diejenigen nothwendigen Ausgaben (z. B. zur Instandhaltung der Kassenkasten ꝛc.) bestritten, für welche die Truppen und Administrationen mit keinen besonderen Fonds dotirt sind. (§. 143.)

Die Waffeninstandhaltungsgelder sind zur Instandhaltung sämmtlicher Waffen und ihrer Zubehörstücke bestimmt. (§. 145.)

Die Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder dienen zur Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche durch die Instandhaltung des Hufbeschlags, sowie bei den Krankheiten der Dienstpferde für Heilmittel entstehen.

Feldzulage-Empfänger haben die Kosten des Hufbeschlags ihrer Reitpferde selbst zu bestreiten, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Reitpferde der Person oder der Stelle angehören. Arzneien für ihre erkrankten Pferde müssen ihnen dagegen auf Kosten des Arzneigelderfonds gewährt werden. (§. 147.)

Die Bureaugelder dienen zur Bestreitung der Kosten sämmtlicher Schreibmaterialien, Drucksachen und Bureau-Utensilien mit Einschluß der Dienstsiegel und der Dienststempel. — Auch sind aus diesem Pauschquantum die Bedürfnisse einzelner Kommandos der Truppen und Administrationen an Schreibmaterialien zu befriedigen. (§. 148.)

Der Anspruch auf die Offizier-Tischgelder ruht, so lange der Feldetat dauert. (§. 150.)

Die Unterrichtsgelder für Unteroffiziere und Gemeine können nur noch für den Monat, in welchem der Feldetat eintritt, bezogen werden. (§. 151.)

Fünfter Abschnitt.

Von den extraordinairen Ausgaben.

Kommunionkosten werden von Feldgeistlichen nach ihrem nachweislichen Betrage bei den Feld-Intendanturen liquidirt und von letzteren auf den Fonds „für die Geistlichkeit der mobilen Armee" angewiesen. (§. 152.)

Die auf dem Transport von Deserteuren und anderer Militair-Arrestaten für das Fesseln oder Binden derselben, sowie für ärztliche Untersuchung entstehenden Kosten und alle sonst noch erweislich nothwendig gewordenen Ausgaben werden auf den Fonds zur Verpflegung der Rekruten Reserven und Arrestaten der mobilen Armee übernommen. (§. 155.)

Die mit dem Verkauf von Dienstpferden in unmittelbarem und unvermeidlichem Zusammenhange stehenden Nebenkosten, als Tantiemen für Ausrufer, Insertionsgebühren u. s. w. werden nicht besonders liquidirt, sondern von dem Auktionserlöse nur vorweg in Abzug gebracht. Offiziere und Beamte, welche zur Abhaltung der Auktionen von Dienstpferden kommandirt werden, haben diese Geschäfte unentgeltlich zu verrichten. (§. 157.)

In Untersuchungssachen wider Militairpersonen, welche bei Militairgerichten geführt werden, fallen alle baaren Auslagen, vorausgesetzt, daß dem Angeschuldigten Kostenfreiheit zusteht, oder daß derselbe unvermögend ist, dem Militair-Justizfonds anheim. (§. 158.)

Die kommandirenden Generale der Armeen resp. Armee-Korps sind ermächtigt, sich zu geheimen Zwecken (Einziehung von Nachrichten ꝛc.) durch die betreffenden Intendanturen Vorschüsse anweisen zu lassen.

Die definitive Verausgabung solcher Vorschüsse bei dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" erfolgt auf Grund der von diesen Generalen resp. von den Vertretern derselben (Chefs des Generalstabes ꝛc.) auszustellenden Bescheinigungen über den Verbrauch der empfangenen Gelder und über die Nothwendigkeit der damit bestrittenen Ausgaben. (§. 161.)

Sechster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Bewilligungen.

Mit Eintritt des mobilen Zustandes hört jede Disposition über die im Frieden bestehenden Offizier-Unterstützungsfonds auf.*)

Dagegen können aus dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" des Kriegsjahresetats Unterstützungen bewilligt werden:

a) zur ersten Einkleidung bei Beförderung zu Offizieren oder zu Zahlmeistern und bei Stellenverleihungen an solche Offiziere und Beamte, welche im Frieden zur Unterhaltung von Uniform nicht verpflichtet sind;
b) bei unverschuldeten Verlusten von Uniforms- und Ausrüstungsstücken und
c) bei Verwundungen und Krankheiten. (§ 162.)

In allen im §. 162 bezeichneten Fällen dürfen jedoch Unterstützungen nur bei vorhandener wirklicher Bedürftigkeit der Betreffenden und außerdem nur dann gewährt werden, wenn dieselben

a) als Offizier kein höheres Gehalt als das der Hauptleute oder Rittmeister 2. Klasse und
b) als Beamte an Gehalt und Stellenfeldzulage zusammen kein höheres Diensteinkommen als ein solches von 1000 Thlrn. jährlich

beziehen.**) (§. 163.)

Bei Beförderungen zu Lieutenants oder Zahlmeistern kann den Beförderten zu ihrer ersten Equipirung bei der Infanterie eine Beihülfe von 20 Thlrn. bewilligt werden.

Bei einer im Felde stattfindenden Beförderung von Feldwebeln und Wachtmeistern der Linie zu Sekonde-Lieutenants im aktiven Dienste dürfen vom Kriegsministerium Equipirungsbeihülfen bis zum Betrage von 150 Thlrn. gewährt werden. (§. 164.)

Beamte, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamts nicht verpflichtet sind, kann zu deren Anschaffung neben dem Mobilmachungsgelde eine Beihülfe bis zur Höhe von 30 Thlrn. bewilligt werden.

Dasselbe gilt für solche Landwehr- und reactivirte, bei der mobilen Armee wieder angestellte Offiziere, vom Hauptmann resp. Rittmeister abwärts, welche im Beurlaubten-Verhältniß, resp. vor ihrer Reactivirung zur Haltung von Uniform nicht verpflichtet waren.***) (§. 165.)

Bei unverschuldeten Verlusten an Uniforms- und Ausrüstungsstücken wird den betreffenden Militairpersonen, welche für ihre Equipirung selbst zu sorgen verpflichtet sind, eine entsprechende Entschädigung bis zur Höhe von 70 Thlrn. gewährt. (§. 166.)

---

*) Anmerkung zu §. 162. Die Fonds werden in den Büchern abgeschlossen und die Rechnungsabschlüsse den Provinzial-Intendanturen eingesandt, welche die Einziehung und Deponirung der nachgewiesenen baaren Bestände zu veranlassen und Abschriften der Beschlüsse dem Kriegsministerium einzureichen haben.

**) Anmerkung zu §. 163. Die Befugniß des Kriegsministers, in Ausnahmefällen auch solchen Beamten Unterstützungen zu bewilligen, welche ein höheres Jahreseinkommen als 1000 Thlr. beziehen (Staatsminist.-Beschluß v. 10. Juli 1852) wird hierdurch nicht aufgehoben.

***) Anmerkung zu §. 165. Zur Haltung von Uniformstücken verpflichtet werden angesehen: Offiziere des Beurlaubtenstandes und mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere.

Offiziere und Beamte, welche nach ärztlicher Vorschrift zu ihrer Heilung einer außerhalb eines Lazareths vorzunehmenden Kur sich zu unterziehen genöthigt sind, können, nach Maßgabe der zu veranschlagenden Kosten, Beihülfen bis zu 150 Thlrn. erhalten. (§. 167.)

Werden aus den Festsetzungen der §§. 164—167 Unterstützungs-Ansprüche hergeleitet, so sind die Anträge durch die Vorgesetzten entweder an die betreffenden kommandirenden Generale oder Feld-Intendanten abzugeben. Erstere entscheiden über die Anträge der Offiziere, Aerzte, Apotheker, Telegraphensekretaire, Küster, Zahlmeister, Roßärzte, Sattler und Büchsenmacher, wogegen über die Anträge aller übrigen Beamten von den Feld-Intendanten entschieden wird.

Die Höhe der den mobil gewesenen Offizieren und Feldbeamten zur Instandsetzung und Ergänzung ihrer Uniformstücke ꝛc. zustehenden Vergütigung (Retablissementsgeld) wird jedenfalls bei der Demobilmachung besonders bestimmt.

Kriegsgefangene feindliche Offiziere bis einschließlich zum Hauptmann abwärts und die in gleichem Range stehenden Beamten des feindlichen Heeres erhalten von ihrer Gefangennehmung ab zu ihrem Lebensunterhalt und zu ihrer Bekleidung eine Monats-Kompetenz von 25 Thlrn., Offiziere und Beamte niedrigeren Grades eine solche von 12 Thlrn. und alle übrigen Personen des feindlichen Heeres die zu ihrem Unterhalte erforderliche Mundverpflegung und die Bekleidung in natura. (§. 170.)

Siebenter Abschnitt.

Vom Kassen-, Zahlungs-, Liquidations- und Rechnungswesen.

Die Kasse, auf welche Gehalts- und Löhnungsempfänger zum Empfange ihrer Gebührnisse angewiesen sind (§. 173), ist ihre eigentliche Zahlungsstelle, jede andere Kasse aber, aus welcher dergleichen Bezüge ausnahmsweise und vorübergehend stattfinden, ihre fremde Zahlungsstelle.

Die Lazarethkassen sind für die Kranken in den Lazarethen fremde Zahlungsstellen. (§. 174.)

Jede Truppen- und Administrationskasse ist verpflichtet, an Kommandirte die laufenden Gebührnisse und zwar bei Offizieren und Beamten an Gehalt, Dienstzulagen, Chargenfeldzulagen und Etatsfonds, bei Unteroffizieren und Gemeinen an Löhnung und extraordinairen Zulagen (§§. 132 und 133) zu zahlen. Dasselbe gilt rücksichtlich der von ihrem Truppentheil ꝛc. abgekommenen Offiziere und Beamten; derartige Unteroffiziere und Gemeine können jedoch nur bei einer Truppenkasse ihre Kompetenzen empfangen.

Die Stellenfeldzulage und Rückstandsforderungen können nur an der eigentlichen Zahlungsstelle erhoben werden.

Die Lazarethkassen dürfen an die im Lazareth befindlichen Gehaltsempfänger an laufenden Gebühren nur das Gehalt und die Chargenfeldzulage zahlen. (§. 175.)

Die Feldzulage, sowie Stellen- als Chargenfeldzulage wird tageweise berechnet und postnumerando gezahlt. (§. 184.)

Unteroffiziere und Gemeine und alle in deren Rang stehende Personen des Soldatenstandes erhalten die Löhnung, alle Monate ohne Unterschied zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise, also am 1., 11. und 21. jeden Monats pränumerando gezahlt.

In derselben Art sind auch die etatsmäßigen Dienstzulagen für Schreiber, Fouriere, Kapitaindarmes und Fahrer, zahlbar, Löhnung und Dienstzulage sind jedoch nicht für die volle Dekade, sondern nur für die noch wirklich im Dienst zuzubringende Anzahl von Tagen zu zahlen, wenn der Empfänger im Laufe der Dekade bestimmt zur Entlassung kommt und der Tag seines Ausscheidens aus dem Dienst schon am Zahlungstage feststeht. (§. 187.)

Die Zahlung der laufenden Geldgebührnisse findet allgemein auf Grund von Soldbüchern statt. (§. 189.)

Die Ausfertigung der Soldbücher geschieht;

a) für die regimentirten Offiziere und Beamten durch die Kassen-Kommissionen, welchen sie angehören;

b) für die Unteroffiziere und Gemeinen und die in deren Range stehenden und sonstigen Unterbeamten bei den Truppen durch den Kommandeur der Kompagnie ꝛc., welcher der Inhaber angehört.

Führen diese Truppentheile keine eigenen Dienststempel, so sind die Soldbücher von dem nächst vorgesetzten Kommando mit dem Stempel zu versehen. (§. 190.)

Die Soldbücher müssen die Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Charge oder Feldamts-Charakter und resp. die Bezeichnung des Truppentheils oder der Administration, bei Unteroffizieren und Gemeinen das Nationale des Inhabers mit Vor- uud Zunamen enthalten

Offiziere und Beamte haben auf der letzten Seite des Soldbuchs den Empfang desselben mit folgenden eigenhändig geschriebenen Worten:

Ich Endesunterschriebener habe gegenwärtiges Soldbuch am ten 18 von (Bezeichnung der ausfertigenden Behörde) ausgehändigt erhalten, was ich hierdurch anerkenne. (§. 191.)

Die Soldbücher haben die Bestimmung, dem Inhaber als Legitimations-Dokument bei der eigentlichen und bei fremden Zahlungsstellen, sowie bei Abkommandirungen, beim Abgang in's Lazareth oder in Arrest als Ueberweisungsdokument und zugleich als Verpflegungsattest zu dienen.

Zu diesem Zweck müssen dieselben an der dazu bestimmten Stelle enthalten:

1. die Beträge
   a) des Gehalts oder der Löhnung,
   b) der Dienst- und extraordinairen Zulagen,
   c) der Feldzulage und zwar der Stellen- und der Chargenfeldzulage nach ihren Tagessätzen neben einander,
   d) der Etatsfonds;
2. die Abzüge, welche der Inhaber:
   a) zu Familienzahlungen,
   b) zur Wittwenkasse
   zu erledigen hat;
3 die Bezeichnungen derjenigen Veränderungen, welche auf den Bezug der laufenden Kompetenzen von Einfluß sind. (§. 193.)

Wenn einem Gehaltsempfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der nächsten Militair- oder Verwaltungsbehörde unverweilt Anzeige machen, um ein neues Soldbuch zu erhalten. (§. 197.)

Wenn einem Löhnungsempfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der Militair- oder Administrations-Behörde, bei welcher er sich

gerade befindet, gleichviel, ob er ihrem Verbande angehört oder nicht, ungesäumt Anzeige machen.

Die Militair- oder Administrations-Behörde hat alsdann in Stelle des abhanden gekommenen ohne Verzug ein neues Soldbuch auszufertigen. (§. 198.)

Beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei Todesfällen sind die Soldbücher von Offizieren und Beamten an die ausstellenden Behörden zurückzugeben und von letzteren über etwaige Rückstandsforderungen beglaubigte Auszüge aus denselben an die Inhaber resp. deren Erben zu ertheilen. (§. 199.)

Die Soldbücher von Offizieren und Beamten sind bei der Demobilmachung nach erfolgter Abrechnung mit ihnen abzuschließen und demnächst an die competenten Provinzial-Intendanturen abzuliefern. (§. 200.)

Löhnungsempfängern ist beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei ihrer Entlassung von der Truppe oder Administration, welcher sie angehören, ihr Soldbuch nach erfolgter Abrechnung abzunehmen. (§. 201.)

Der Gebrauch dieser Soldbücher findet auch im Frieden statt.

Es sind denselben für ein Jahr ausreichende Coupons beigefügt, von denen bei der Löhnungszahlung der über die betreffende Dekade lautende Coupon entfernt wird. Es ist Sache des Truppentheils, welcher die Löhnung zahlt, die rechtzeitige Erneuerung des Coupons herbeizuführen.

Die Soldbücher haben auch beim Abgang ins Lazareth als Ueberweisungs-Dokumente zu dienen. Bei der Zahlung der Lazareth-Löhnung kommt das gleiche Verfahren wie bei der Zahlung der etatsmäßigen Löhnung in Anwendung.

Die Staatsdruckerei wird auch Futterale zu den Soldbüchern vorräthig halten, von denen die Truppentheile Gebrauch machen können.

500 Soldbücher kosten	8 Thlr.	5 Sgr.
500 Couponbogen dazu	1 „	— „
500 Einlage-Bogen zur Fortsetzung des Formulars für die Lazareth-Aufnahme	5 „	15 „
500 Futterale	4 „	10 „

(Kr.-M. 7. April 1869.)

Zweiter Theil.

Der immobile Theil der Armee.

Der immobile Theil der Armee besteht:

a) Aus denjenigen Neuformationen an Truppentheilen, Kommando-Behörden und Administrationen, welche in Folge der Mobilmachung eintreten, ohne zur mobilen Feldarmee zu gehören, worunter zu verstehen sind:
   die Ersatztruppen,
   die Besatzungstruppen,
   die stellvertretenden Behörden und Administrationen;

b) aus denjenigen Truppentheilen, Kommando-Behörden und Administrationen des Friedensstandes der Armee, welche im Falle einer Mobilmachung von letzterer nicht betroffen sind. (§. 1.)

Mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offizieren ꝛc. wird ihre Dienstleistung hinsichtlich des Pensions-Anspruches als aktive Dienstzeit gerechnet. (Anmerkung zu §. 5.)

Den aus dem Beurlaubtenstande oder der Inaktivität einberufenen Hauptleuten, Subaltern-Offizieren und Aerzten, sowie den neu- oder wiederangestellten Zahlmeistern, welche bei dem immobilen Theile der Armee Verwendung finden, steht ein Equipirungsgeld zu.

Wird ein Offizier oder Beamter, welcher Equipirungsgeld empfangen hat, demnächst mobil, so hat er Anspruch auf das reglementsmäßige Mobilmachungsgeld. Daneben darf ihm aber die im §. 165 (I. Thl. S. 283) gedachte Equipirungsbeihülfe nicht gewährt werden.

Das Equipirungsgeld beträgt bei der Infanterie für den Hauptmann 50 Thlr., für den Lieutenant 40 Thlr. (§. 6.)

Ob und wie viele Reitpferde von den Offizieren und Beamten bei dem immobilen Theil der Armee zu halten sind, ergeben die Verpflegungs-Etats.

Uebersteigt die Zahl der danach zu haltenden Pferde die Zahl der Pferde, für welche der Stelleninhaber schon im Frieden Rationen empfängt, so wird ihm die Mehrzahl, und stehen ihm im Frieden gar keine Rationen zu, so wird ihm die Gesammtzahl der zu haltenden Pferde, und zwar grundsätzlich in natura zum Dienstgebrauch überwiesen; jedoch ist ausnahmsweise auch die Selbstbeschaffung gestattet. (§. 7.)

Alles, was für das Equipirungsgeld geschafft wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. Sein Eigenthum sind auch die Pferde, welche er gegen Empfang einer Abfindung selbst beschafft hat, sowie diejenigen Pferde, welche ihm als Ersatz für abgegangene selbstbeschaffte Pferde gewährt werden.

Dagegen muß jeder Stelleninhaber die ihm in natura überwiesenen Pferde bei der Zurückführung auf die Friedensformation zurückgeben oder wenn er dies wegen eigener Verschuldung nicht kann, nach Maßgabe des zum §. 7 allegirten Reglements für den entstandenen Schaden aufkommen. (§. 9.)

Hauptleute in den Stellen:

a) des Kommandeurs eines Besatzungs-Bataillons resp. eines Landwehr-Bezirks-Kommandeurs,

b) des Kommandeurs eines Ersatz-Bataillons, können zwar nicht die für diese Stellen ausgesetzten Stabsoffizier-Gehälter empfangen, erhalten jedoch das Gehalt der 1. Klasse ihrer Charge und Waffe nebst einer Dienstzulage von 25 Thlr. monatlich. A. K.-O. 10. März 1871. (§. 13.)

Die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten reaktivirten Offiziere und Militair-Beamten haben für die Dauer ihrer Dienstleistung bei immobilen Truppen oder stellvertretenden Kommandobehörden ꝛc. einen derartigen Zuschuß zu dem Gehalt der Stelle zu empfangen, daß der summarische Betrag des nach den gegenwärtig etatsmäßigen Sätzen zahlbaren Gehalts der im aktiven Dienst zuletzt bekleideten Charge und der untenangegebenen chargenmäßigen Zulagesätze erreicht wird. (§. 15.) (Kr.-M. 15. Januar 1871.)

Eine monatliche Dienstzulage von 20 Thlr. empfangen:

a) Lieutenants, welche bei stellvertretenden Behörden oder bei den Kommandanturen in Adjutanten-Stellen angestellt werden, für deren Inhaber Stabsoffizier- oder Hauptmannsgehälter ausgesetzt sind.

b) Lieutenants, welche mit Kompagnieführer-Stellen beliehen sind. (§. 20.)

Eine Dienstzulage von 10 Thalern monatlich empfangen die Kompagnieführer, welche zum Landwehr-Bezirks-Kommando gehören.

Ist jedoch das bezügliche Landwehr-Bataillon formirt, so fällt diese Zulage fort. (§. 21.)

Werden immobile Truppen zu Besatzungs-Zwecken 2c. in okkupirten Gebieten verwendet, so wird die Feldzulage gewährt. (§. 22.)

Dritter Theil.

Beilagen.

a) Nachweisung

der Zulage-Sätze, welche den bei einer Mobilmachung zur Dienstleistung bei immobilen Truppentheilen 2c. eingezogenen pensionirten Offizieren und Militair-Beamten der Militair-Verwaltung neben ihrem Reaktivitäts-Gehalt event. monatlich zu gewähren sind.

1.	General-Lieutenant	150	Thlr. monatlich.
2.	General-Major und Oberst als stellvertretender Brigade-Kommandeur	75	= =
3.	Stabsoffizier als Kommandeur eines Landwehr-Regiments	42	= =
4.	Stabsoffizier, welcher nicht Landwehr-Regiments-Kommandeur ist, Hauptmann, Rittmeister, Oberstabsarzt, Stabsarzt	25	= =
5.	Premier- und Seconde-Lieutenant, Zahlmeister, Assistenz- und Unterarzt	8	= =
6.	Intendantur-Rath, Korps- und Divisions-Auditeur	25	= =
7.	Intendantur-Sekretair	8	= =

b) Die Kriegs-Ersatz-Transporte.

Die in Marsch-Kompagnien, Marsch-Bataillone und Marsch-Eskadrons zu formirenden Kriegs-Ersatz-Transporte bestehen aus:

a) den Ersatz-Mannschaften,
b) den zu deren Beaufsichtigung bestimmten Kommandirten.

Auch können denselben

c) Attachirte, sowie
d) Ersatzpferde, und
e) Fahrzeuge (beladene und unbeladene)

angeschlossen und zur Mitführung überwiesen werden. (§. 1.)

Während der Anwesenheit beim Ersatz-Transport empfangen:

a) Offiziere und Beamte das zuständige Gehalt und die Chargenfeldzulage,
b) sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften die zuständige Löhnung. (§. 4.)

Im Inlande erhalten alle den Kriegsersatz-Transporten angehörigen Militairpersonen ohne Unterschied ihrer Charge für jeden Tag der Dauer des Transports die Feldportion.

Die Verabreichung derselben geschieht grundsätzlich aus Magazinen. Wo dergleichen nicht vorhanden sind, oder die Magazin-Verpflegung unausführbar ist, tritt die Beköstigung durch die Quartierwirthe ein. (§. 9.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Posten wird den Unteroffizieren und Mannschaften neben der Tagesmundportion oder dem Portionsgelde noch ein Erfrischungs-Zuschuß gewährt, und zwar:

für jede Fahrt von	8	bis	15	Stunden Dauer	2	Sgr.	6	Pf.	pro Kopf,
" " " über	15	"	31	" "	5	"	—	"	" "
" " " "	31	"	39	" "	7	"	6	"	" "
" " " "	39	"	47	" "	10	"	—	"	" "

Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses um 2 Sgr. 6 Pf. statt. (§. 11.)

Vorspann darf nur requirirt werden, wenn beim Transport keine Ersatzpferde und Fahrzeuge vorhanden sind, durch deren Benutzung der erforderliche Vorspann geleistet werden kann.

Sind dergleichen Vorspannmittel beim Transport selbst nicht vorhanden, so können im Inlande requirirt werden:

a) für einen unter Kommando eines Offiziers stehenden Transport bis zu einer Stärke von 300 Mann zum persönlichen Fortkommen des Führers ein Reitpferd und zum Transport der Offizier-Effekten ein einspänniger Wagen,

b) für einen Transport von 2 Kompagnien (wenigstens 300, aber unter 450 Mann) zum persönlichen Fortkommen der beiden Kompagnieführer je ein Reitpferd und zum Transport der Offizier- rc. -Effekten zusammen ein einspänniger Wagen,

c) für einen unter einem besonders ernannten Führer stehenden Transport von 3 Kompagnien (wenigstens 450, jedoch unter 600 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers und der drei Kompagnieführer je ein Reitpferd und zum Transport der Offizier- rc. -Effekten zusammen zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen,

d) für einen Transport von Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers und der vier Kompagnie-Führer je ein Reitpferd und zum Transport der Offizier- rc. -Effekten zusammen zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen,

e) für eine Marsch-Eskadron von mindestens 80 Mann und Pferden zum Transport der Effekten ein einspänniger Wagen.

Steht ein Transport unter Kommando eines Unteroffiziers oder Gefreiten, so fällt der Anspruch auf Transportmittel fort.

Die den Transporten dienstlich beigegebenen Aerzte haben auf Reitpferde gleichfalls Anspruch. (§. 14.)

Jeder Vorspänner ist verpflichtet, sich die Befrachtung des gestellten Vorspannwagens in der Art gefallen zu lassen, daß

auf einem	einspännigen Wagen	$7^1/_2$	Ctr.
" "	zweispännigen "	10	"
" "	dreispännigen "	15	"
" "	vierspännigen "	20	"

verladen werden; auch muß er geschehen lassen, daß zur Erreichung dieser Befrachtung Kranke auf seinem Wagen untergebracht werden. (§. 16.)

Die Gestellung von **Boten** darf nur verlangt werden, wenn es entweder darauf ankommt

a) bei Märschen durch ein Gebiet, in welchem Wegetafeln mangeln, oder bei Märschen, die in der Dunkelheit oder bei Schneewetter zurückgelegt werden müssen, sich eines Wegweisers zu versichern,

oder wenn es darauf ankommt,

b) eilige Dienstsachen zu befördern. (§. 17.)

Unteroffiziere und Mannschaften, welche im Inlande während des Marsches **erkranken**, werden in das nächste, auf der Route oder seitab derselben belegene Militair-Lazareth entsendet. (§. 22.)

Die Untersuchung von Unteroffizieren und Mannschaften, welche auf dem Marsche erkranken, muß von allen Militairärzten und von solchen Kreis-Medizinal-Beamten, welche seit Emanirung der Verfügung des Kultus- rc.-Ministeriums vom 26. November 1844 angestellt sind, unentgeltlich bewirkt werden. Sind jedoch keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden, so kann die Untersuchung auch einem Civilarzt übertragen werden, in welchem Falle derselbe nach der Verfügung des Kultus- rc.-Ministeriums vom 31. Januar 1844 verlangen kann:

1. wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes geschieht, für diese Verrichtung, einschließlich der Ausstellung des Befund-Attestes, pro Kopf . . . . 10 Sgr.
2. wenn die Untersuchung im Quartier des Patienten stattfindet, neben der ad 1 festgesetzten Gebühr für Ausstellung des Befund-Attestes
   a) als promovirter Arzt . . . . 20 Sgr.
   b) als Wundarzt 1. u. 2. Klasse . . . . 10 Sgr.

   für den Besuch, und
3. wenn zum Zweck des Besuchs Reisen unternommen werden müssen, die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten. (§. 23.)

Dienstpferde, welche im **Inlande** erkranken, werden der nächsten Etappen- oder sonstigen Militair-Behörde, und wenn sie nicht transportabel sind, der Ortsobrigkeit überliefert. (§. 24.)

Werden Unteroffiziere und Mannschaften mit Arrest belegt, dessen Vollstreckung während des Marsches nicht ausführbar ist, so sind dieselben der nächsten Militairbehörde zu überweisen. (§. 26.)

c) Nachweisung

der Mobilmachungsgelder-Sätze für Offiziere und Beamte 2c., der Zahl der einem jeden zustehenden Trainsoldaten und der von denselben zu haltenden Pferde, nebst den Beträgen an erster Abfindung zur Einkleidung der Trainsoldaten und an Beihülfe zur Selbstbeschaffung von Fahrzeugen.
(A. K.-O. 5. April und 2. Oktober 1866.)

Nr.	Feldamt.	Mobilmachungsgeld.	Train-Soldaten. Zahl der	Train-Soldaten. Einkleidungsgeld nach d. Sätze v. 31 Thlrn. pr. Mann.	Zahl der Reit- und Wagenpferde.	Beihülfe zur Selbstbeschaffung eines Fahrzeugs mit Geschirren.	Bemerkungen.
		Thlr.		Thlr.		Thlr.	
1.	Kommandirender General .	600	8	248	14	350	
2.	Divisions-Kommandeur . .	400	7	217	12	300	
3.	Brigade-Kommandeur . . .	250	5	155	8	150	
4.	Chef des General-Stabes .	150	5	155	10	300	
5.	Erster General-Stabs-Offizier beim General-Kommando und General-Stabs-Offizier beim Divisions-Kommando	90	2	62	4	—	
6.	Zweiter u. dritter Gen.-Stabs-Offizier b. Gen.-Kommando	70	2	62	4	—	
7.	Erster und zweiter Adjutant b. Gen.-Kommando u. erster Adjut. b. Div.-Kommando	70	2	62	4	—	
8.	Adjutant b. Brig.-Kommando	45	2	62	4	—	
9.	Dritter und vierter Adjutant beim Gen.-Kommando u. zweiter Adjutant beim Divisions-Kommando . . .						
19.	Regiments-Kommandeur . .	150	3	—	5	—	
20.	Bataillons-Kommandeur . .	90	2	—	3	—	
22.	Kompagnie-Führer	70	1	—	2	—	
25.	Kommandeur der Stabswache	40	2	62	3	—	
29.	Regiments- und Bataillons-Adjutant der Infanterie .	35	1	—	2	—	
32.	Premier-Lieutenant der Infanterie	35	—	—	—	—	
33.	Sekonde-Lieutenant der Infanterie	30	—	—	—	—	
39.	Zahlmeister	35	1	—	1	—	
43.	Oberstabs-Arzt	70	1	—	2	—	
44.	Stabs-Arzt	40	1	—	2	—	
45.	Stabs-Arzt	35	1	—	1	—	
46.	Assistenz-Arzt der Infanterie						
48.	Büchsenmacher	20	—	—	—	—	
	Wenn dieselben aus dem Beurlaubtenstande einberufen sind	25	—	—	—	—	

d) **Auszug**
aus dem Reglement, betreffend die Anschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde ꝛc., sowie die Verwendung der Beutepferde. (Beilage Nr. 3 des Reglements über die Geldverpflegung im Kriege.)

Die Beschaffung der bei einer Mobilmachung und Ausrüstung der Offiziere und Beamten erforderlichen Pferde geschieht theils durch Aushebung gegen Bezahlung aus Staatsfonds, theils durch unentgeltliche Gestellung vom Lande (conf. Gesetz vom 11. Mai 1851.)

Soll in Stelle der Aushebung ein freihändiger Ankauf stattfinden, so wird dies jedesmal besonders bestimmt.

Ausnahmsweise ist auch die Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde durch die Offiziere und Beamten selbst zulässig. (conf. Regl. über Geld-Verpflegung im Kriege, §. 33.) (§. 1.)

Die Prüfung der Dienstbrauchbarkeit selbstbeschaffter Pferde geschieht durch eine Kommission. (2 Offiziere und 1 Roßarzt.) (§. 2.)

Wird die Dienstbrauchbarkeit anerkannt, so erhält der Offizier oder Beamte für jedes selbstbeschaffte Pferd 100 Thlr. (§. 3.)

Die aus dem Staatsfonds beschafften Pferde bleiben Eigenthum des Staats, die vom Lande gestellten Pferde Eigenthum der resp. Kreise. Diese beiden Arten von Pferden gehören grundsätzlich der Stelle an, für welche sie gestellt worden sind, und werden bei der Demobilmachung in natura zurückgegeben.*)

Die von Offizieren und Beamten gegen eine Abfindung (§. 3.) selbstbeschafften Pferde sind Eigenthum derselben. (§. 4)

Für jedes durch den Tod ꝛc. oder durch Unbrauchbarkeit in Abgang gekommene Pferd wird aus dem Pferde-Depot oder, wo ein solches nicht vorhanden, durch kommissarischen Ankauf Ersatz geleistet. Trifft den Besitzer beim Abgang eines Pferdes eigene Schuld, so hat er für gestellte Pferde den Taxwerth der abgegangenen, für abgegangene selbstbeschaffte Pferde aber den Taxwerth der Ersatzpferde an die Staatskasse zu zahlen. (§. 5.)

Anträge auf Ersatz von Pferden sind an den Vorgesetzten zu richten, welcher sie mit den erforderlichen Bescheinigungen über die unverschuldete Art des Abganges und mit den Nationalen der Pferde direkt an das General-Kommando einreicht. Letzteres verfügt den Ersatz aus dem Pferdedepot. (§. 6.)

Die als Ersatz gestellten Pferde sind Eigenthum Desjenigen, welcher die abgegangenen Pferde beschafft hat. (§. 7.)

Unbrauchbar gewordene Pferde, für welche Ersatz geleistet worden ist, sind für die Rechnung der Staatskasse zu verkaufen. (§. 8.)

Die höheren Kommandostäbe, die Truppentheile und die Administrationen haben über den gesammten Pferdebestand der ihnen zugehörenden Offiziere und Beamten Nationale zu führen. Name und Stand des Besitzers, Farbe und Abzeichen, Alter, Geschlecht, Einkaufs- oder Taxpreis des Pferdes und dessen Bestimmung als Reit-, Pack-, Stangen- oder Vorderpferd, sowie die Angaben, von wem und woher die Gestellung resp. der Ankauf erfolgt ist, endlich der Zeitpunkt des Natural-Empfanges resp. des Selbstankaufs ist in dem Nationale anzuführen. (§. 9.)

Erbeutete Pferde, welche der feindlichen Armee angehört haben, gehören dem Staat und sind an das Pferde-Depot abzuliefern.

Truppentheile und Offiziere, welche Pferde erbeuten, sind befugt, dieselben

---

*) Bei Versetzungen können Offiziere und Beamte die vom Staat angekauften Reitpferde in die neue Stelle mitnehmen, falls dort ebenfalls vom Staate gekaufte Pferde etatsmäßig zu halten sind. Disponible Pferde sind sofort in das Pferde-Depot abzuliefern.

als Dienstpferde einzustellen und dafür, so weit nicht Manquements zu decken sind, andere weniger brauchbare Dienstpferde an das Pferde-Depot abzuliefern.

Für jedes dienstbrauchbare Beutepferd erhält Derjenige, welcher es erbeutet hat, aus Staatsfonds 18 Thlr., für jedes nicht mehr dienstbrauchbare Pferd 9 Thlr. Prämie. (§. 10.)

e) Nachweisung

der Sätze, nach welchen die in dem Kriegs-Verpflegungs-Etat ausgeworfenen Stellen-Feld-Zulagen für Offiziere und Beamte und die übrigen Feld-Kompetenzen des Personals bei den höheren Kommando-Behörden 2c. monatlich gezahlt werden.

Nr.	Feldamt.	Stellen-Feldzulage auf 30 Tage berechnet.	Schreiberzul. n. d. Satze v. 4 Thlr. f. d. Schreiber.	Zu Schreibmater. u. zur Unterhalt. d. Bür.-Utens.	Zur Unterhaltung des Fahrzeugs und der Geschirre und, zu Wagenschmiere.			Zum Hufbeschlag und zur Pferde-Arznei nach dem Satze von 15 Sgr. für das Wagenpferd.			Bemerkungen.
		Thaler.			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
	A. Höhere Komm.-Behörden.										
1.	Kommandirender General .	1000	20	—	3	10	—	3	—	—	Zu 1. Der kommandirende General hat die Kosten f. Schreibmaterial u. Bür.-Utensilien a. der Feldzulage zu bestreiten.
2.	Divisions-Kommandeur . .	300	8	10	3	10	—	2	—	—	
3.	Brigade-Kommandeur . . .	150	4	10	3	10	—	1	—	—	
4.	Chef des Generalstabes . .	85	4	5	3	10	—	2	—	—	
5.	Erster Generalstabs-Offizier beim General-Kommando und bei einer Division .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Zweiter und dritter Generalstabs-Offizier beim General-Kommando, erster u. zweiter Adjutant	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
7.	Dritter und vierter Adjutant beim General-Kommando, Brigade-Adjutant, zweiter Adjutant bei einer Division	35	—	—	—	—	—	—	—	—	
8.	Kommandeur der Stabswache	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
9.	Korps-General-Arzt . . .	50	2	5	3	10	—	1	—	—	Zu 9. Die Schreiberzulage von 2 Thlr. monatlich ist für den Lazareth-Gehülfen bestimmt.
10.	Assistenz-Arzt beim Korps-General-Arzt	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
11.	Korps-Auditeur	40	—	10	—	—	—	—	—	—	
12.	Divisions-Auditeur	35	—	—	—	—	—	—	—	—	
13.	Divisions-Geistlicher . . .	35	—	—	3	10	—	1	—	—	
14.	Divisions-Küster	10	—	—	—	—	—	—	—	—	
	B. Truppentheile.										
15.	Regiments-Kommandeur . .	85	—	—	—	—	—	—	—	—	
16.	Bataillons-Kommandeur . .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
17.	Kompagnie-Führer	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
18.	Regimts.- u. Bataill.-Adjutant	20	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 18. Die Adjutanten erhalten außerdem die Adjutanten-Zulage von 6 Thlr.
19.	Prem.- u. Sekonde-Lieutenant	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
20.	Zahlmeister	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21.	Oberstabs-Arzt	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
22.	Stabs- und Assistenz-Arzt .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	

f) Nachweisung

der Monatssätze, nach welchen die in den Kriegsverpflegungs-Etats für die Truppentheile ausgeworfenen Etatsfonds berechnet werden.

Bezeichnung der Truppengattung.	Zu allgemeinen Unkosten. Unteroffiziere, Spielleute, Lazarethgehülfen, Gemeine excl. Büchsenmacher ꝛc.		Zu allgemeinen Unkosten. Trainsoldaten.	Zu allgemeinen Unkosten. Auf jeden Packsattel.	Zu allgemeinen Unkosten. Auf jeden Packkarren.		Zur Waffeninstandhaltung. Unteroffiziere, Spielleute u. Gemeine excl. Büchsenmacher.		Zur Waffeninstandhaltung. Trainsoldaten u. Lazarethgehülfen, Feldwebel und Spielleute.		Hufbeschl. und Pferde-Arznei. Auf jedes Wagenpferd.		Büreau- und zu kleinen Ausgaben sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien. Für d. Regimentsstab.	Büreau- und zu kleinen Ausgaben sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien. Für ein Bataillon.	Büreau- und zu kleinen Ausgaben sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien. Für eine Kompagnie.	Bemerkungen.
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
Infanterie . .	3	—	3	5	3	10	3	—	—	6	15	—	7	8	3	Die 10 Thlr. Büreaugeld sind für den Inspekteur der Jäger u. Schützen.
Jäger u. Schützen	3	—	3	5	3	10	4	—	—	6	15	—	10	8	3	
Stabswache der Infanterie .	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	

g) Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamilien während des Kriegszustandes, vom 13. August 1855.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die in dem nachfolgenden Tarif näher bezeichneten Personen, welche bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leisten und zwar:

a) die Offiziere bis zum Hauptmann II. Klasse einschließlich aufwärts,
b) die mit denselben in gleichen Einkommensverhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,
c) die Unterbeamten,
d) die Unteroffiziere und Mannschaften, wenn letztere bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse anzugehören, ohne also auch nach dem (weiter unten folgenden) Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen aufgelegten Unterstützung berechtigt zu sein, so erhalten sie die Unterstützung auch in dem Falle, wo der Truppentheil, zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, an welchem die Familie wohnt.

Ausgeschlossen von der Berechtigung sind die Familien

1. der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a. gehören,
2. der Beamten, deren Gehalt, gleichgültig, ob aus dem Militairfonds oder aus einem Civilfonds oder nur zum Theil aus letzterem bezogen wird, mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt,
3. der Unteroffiziere und Mannschaften, welche in Folge der Mobilmachung eingezogen und nach dem Gesetz vom 27. Februar 1850 anderweitig unterstützt werden,
4. der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden,

5. immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere und Beamte, in Fällen, wo sie abkommandirt werden, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind und außer ihrem Gehalte Tagegelder und entsprechende Remunerationen beziehen.

Die Gewährung der Familien-Unterstützungen hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn der Mann oder Vater

1. als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters I. Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht;
2. in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport in Abgang gebracht wird;
3. 4 Wochen lang vermißt ist;
4. als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält.

Nur beim Abgange durch Tod im Felde, in Folge Verwundung oder Krankheit können den Familien Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen ganz wegfällt.

Die Auszahlung der von den ins Feld gerückten Militairpersonen eingeleiteten laufenden Familien-Zahlungen erfolgt an die Empfänger monatlich pränumerando. (A. K.-O. 24. April 1864.)

Gleichwie für arretirte und lazarethkranke Unteroffiziere und Gemeine, so ist auch für verstorbene in feindliche Gefangenschaft gerathene, oder sonst vermißte, ferner für desertirte, degradirte, oder in eine Straf-Abtheilung eingestellte Familienzahler aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen extraordinair zu liquidiren, was selbige zum Zwecke von Familienzahlungen von ihrer Löhnung für den laufenden Monat entrichtet haben würden, wenn der Tod, die Gefangennehmung 2c. der Familienzahler sich nicht in einer der beiden ersten Dekaden eines Monats ereignet hätte.

Die extraordinaire Liquidirung der vorerwähnten Familienzahlungen ist Sache des Truppentheils oder Administrationen, welchen die Familienzahler angehören. (Kr.-M. 12. Mai 1864.)

h) Geschützdouceur.

Für jedes feindliche Geschütz, welches in offener Feldschlacht oder in offenem Gefechte während seines Gebrauchs bei feindlicher Gegenwehr mit stürmender Hand genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer der Trophäe angehört haben, 60 Dukaten.

Für jede feindliche Fahne oder Standarte, welche in offener Feldschlacht oder im offenen Gefecht im Kampfe genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer angehört haben, 40 Dukaten.

Die Geldbeträge verbleiben dem Regiment, welches die Zinsen so zu verwenden hat, daß dieselben sowohl dem Offizier-Korps, als den Mannschaften des Regiments dauernd zu Gute kommen. Falls diese Beiträge die Summa von 500 Thalern bei einem Regiment nicht erreichen, bleibt demselben überlassen, auch das Kapital in dem angedeuteten Sinne zu verwenden. (A. K.-O. 7. Februar 1867 und 2. Juli 1871.)

i) Tarif

der Monatssätze an Servis-, Brod- und Brennmaterialien-Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Nummer der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.	A. Der Servis-Unterstützung: in einer Stadt I. Klasse.			A. Der Servis-Unterstützung: in einer Stadt II. oder III. Klasse und auf dem Lande.			B. Der Brod-Unterstützung.	C. Der Brennmaterialien-Unterstützung während der fünf Wintermonate vom 1. Novbr. bis ult. März.
		Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
	Die Frau oder mutterlosen Kinder								
1.	eines Hauptmanns mit Gehalt 2. Kl.	4	—	—	3	—	—		
2.	eines Prem.- od. Sek.-Lieut. eines Zahlmeisters . . . eines Stabs- od. Bataillons-Arztes . . . . . . eines Ober- oder Assistenz-Arztes	2	15	—	1	26	3		
3.	eines Feldwebels . . . eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreiber bei höheren Kommandobehörden . . . . . . eines Unterarztes . . .	1	15	—	1	3	9	Zu 3., 4., 5. a) Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 5 Pfd. 18 Lth., od. 16 Pfd. 20 Lth. Mehl, od. den Betrag der zur Zeit des Empfangs bestimmungsmäßig zulässigen Vergütigung in baarem Gelde. b) Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre 2 Stück Kommisbrode à 5 Pfd. 18 Lth. oder 8 Pfd. 10 Lth. Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfangs bestimmungsmäßig zulässigen Vergütigung in baarem Gelde. NB. Die Brode sind wohl nach dem neuen Ausmaaß zu 750 Gramm anzunehmen.	Zu 3., 4., 5. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokalwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- oder Leseholz einzusammeln.
4.	**a) die Frau** eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreiber bei den mobilen Truppen	1	—	—	—	22	6		
5.	**b) Für ein jedes Kind** unter vierzehn Jahren . .	—	7	6	—	5	7½		
	a) Die Frau eines Unteroffiziers, welcher nicht zu 3. u. 4. gehört, jeden Militairs, welcher nach dem Kriegsverpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird. . . .	—	15	—	—	11	3		
	b) Ein jedes Kind unter vierzehn Jahren . .	—	7	6	—	5	7½		

k) Bestimmungen

über Geldverpflegungs-Kompetenzen bei der Kriegsbereitschaft und über die Gewährung von Zulagen bei befohlener Armirung der Festungen. (Beilage 1 des Reglements über die Geldverpflegung im Kriege.)

Während der Kriegsbereitschaft bleiben im Allgemeinen die Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden in Kraft. Hiernach sind in Folge der Kriegsbereitschaft eintretenden Verstärkungen als Erhöhungen des Friedens-Etats zu betrachten.*)

Die Stämme der Ersatztruppen erhalten keine selbstständige Administration. Die zu ersterer gehörigen Offiziere und Mannschaften werden von ihren respectiven Truppentheilen als abkommandirt geführt und Behufs der Verpflegung einem durch den Regiments- beziehungsweise selbstständigen Bataillons-Kommandeur zu bestimmenden Truppentheil attachirt.

Den Trainsoldaten bei den Truppen, Kommandobehörden und Administrationen wird die Löhnung nach dem im Friedens-Verpflegungs-Etat für die Train-Bataillone für Gemeine ausgeworfenen Satze von 3 Thlr. 15 Sgr. gewährt. Die Trainsoldaten bei den Kommandobehörden und Administrationen werden während der Kriegsbereitschaft einem Truppentheil der Garnison zur Verpflegung attachirt. (§. 1.)

Beim Eintritt der Kriegsbereitschaft werden die nachstehend bezeichneten, in den bezüglichen Kriegs-Verpflegungs-Etats vorgesehenen Abfindungen und Pauschquanta gewährt:

a) die Abfindung zur Einkleidung der Trainsoldaten;
b) die Abfindung zur Ausrüstung der Mobilmachungs-Reitpferde;
c) die Abfindung zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geschirren;
d) die Pauschquanta zur Beschaffung der im Frieden nicht vorräthig gehaltenen Utensilien und Materialien, für die Instandsetzung und das Nachbinden der Fahrzeuge und Geschütze und für die Ergänzung der dazu gehörigen Geschirre und Stallsachen, sowie für die Anschaffung und die erste Füllung der Pferdemedicinkasten. (§. 2.)

Die in vakanten Kompagnie-Führerstellen stehenden Hauptleute 3. Klasse und Lieutenants erhalten während der Kriegsbereitschaft auf die Dauer ihrer Funktion eine Zulage von 20 Sgr. täglich, neben welcher beim Verlassen der Garnison auch die chargenmäßige Kommandozulage empfangen werden darf. (§. 3.)

Werden die Truppentheile, bei welchen die mit Equipirungsgeld abgefundenen Offiziere, Beamte ꝛc. stehen oder diese letzteren in besonderen Stellungen später mobil und erlangen dadurch Anspruch auf Mobilmachungsgeld, so dürfen ihnen neben letzterem nicht noch die in den §§. 164 und 165 des Reglements ausgesetzten Equipirungsbeihülfen gewährt werden. (§. 5.)

---

*) Anmerkung zu §. 1. Die definitive Besetzung der gegen den Friedens-Etat mehr vorhandenen Unteroffizier- und Gefreitenstellen durch Beförderung von Mannschaften zu diesen Chargen darf, soweit dienstliche Nothwendigkeit nicht ein Anderes bedingt, erst mit dem Eintritte des Feldetats erfolgen. Die mit Wahrnehmung von Unteroffizier- und Gefreitenstellen beauftragten Mannschaften haben aber die Kompetenzen der Stellen (die als Unteroffiziere fungirenden jedoch nur den niedrigsten Gehaltssatz) zu beziehen.

l) Zusammenstellung

der Vorschriften, die Behandlung der militairpflichtigen Civil- ꝛc. Beamten im Falle einer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee betreffend. (Beilage 6 d. Reglements über Geldverpflegung d. A. im Kriege.)

1. Jedem Civilbeamten, welchem im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 12.)

2. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 13.)

3. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungsvorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 14.)

4. Erhält er aber Offizier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-Besoldung abgerechnet.

Ist die Offizier-Besoldung höher als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stellung als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civil-Besoldung nicht in Anrechnung gebracht. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 15.)

Die durch diese Vorschrift angeordnete Kürzung der Civil-Besoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civil-Einkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 800 Thlrn. jährlich übersteigen. (St.-M.-B. vom 9. März 1864.*)

10. Kommunalbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

12. Den Civil-Beamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auf die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 21.)

---

*) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Feldgehalt höher ist als die Civilbesoldung oder nicht.

m) Tarif

der von den Gehältern der Offiziere, Militair-Aerzte und Beamten bei einem Urlaube von längerer als 1 ½ monatlicher (45 tägiger) Dauer zu erleidenden täglichen Gehalts-Abzüge.

Bezeichnung der Charge.	Von einem Gehalt von	findet ein Abzug statt von täglich: Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
General der Infanterie oder Kavallerie . . . . . General-Lieutenant . . .	. . . .	5	15	—	Wo in der zweiten Kolonne kein Gehaltsbetrag ausgeworfen ist, ist die Höhe des Gehalts auf den zu erleidenden Abzug ohne Einfluß und blos die Charge entscheidend.
General-Major . . . . . General-Stabs-Arzt der Armee.	. . . .	4	—	—	
Brigade-Kommandeur . . Regiments-Kommandeur .	. . . .	3	—	—	
Stabsoffizier	2250 Thlr u. darüber	3	—	—	
Stabsoffizier	1800 Thlr. u. darüber aber unter 2250 Thlr.	2	15	—	
Korps-General-Arzt . . .	. . . .	2	15	—	
Stabsoffizier	weniger als 1800 Thlr.	1	10	—	
Hauptmann oder Rittmeister 1. Klasse . . . . . . Ober-Stabsarzt	. . . .	1	10	—	
Hauptmann oder Rittmeister 2. Klasse	600 Thlr. u. darüber	—	22	6	
Stabsarzt	. . . .	—	22	6	
Hauptmann . . . . Premier-Lieutenant . . . Assistenz-Arzt mit Premier-Lieutenants-Rang . . .	weniger als 600 Thlr.	—	10	—	
Sekonde-Lieutenant . . . Assistenz-Arzt mit Sekonde-Lieutenants-Rang . . . Zahlmeister . . . . . . Unterarzt in einer Assistenzarztstelle	. . . .	—	7	6	

Anmerkung. Alle in dem vorstehenden Tarif nicht aufgeführten Beamten und Unterbeamten haben bei einem derartigen Urlaube von jeden 50 Thlrn. ihres Jahresgehalts einen Abzug von 2 Sgr. täglich zu erleiden.

Bei den Gehältern, welche sich mit 50 Thlrn. ohne einen Rest zu lassen, nicht theilen lassen, wird für den Rest unter 50 Thlrn. kein Abzug berechnet.

n) Tarif

für die den Unteroffizieren und den Mannschaften während der Dauer ihrer Verpflegung im Lazareth zu gewährende Krankenlöhnung.

Die tägliche Krankenlöhnung beträgt für

1.	Feldwebel, Vice-Feldwebel und Portepeefähnriche	3 Sgr.	— Pf.
2.	Sergeanten, Ober-Lazareth-Gehülfen	2 „	— „
3.	Unteroffiziere, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabshornisten und Stabs-Hautboisten, Hautboisten der Infanterie und Hornisten der Jäger und Lazareth-gehülfen	1 „	— „
4.	Gefreite und Kapitulanten, Gemeine, Hornisten, Tamboure, Unter-Lazarethgehülfen, militairische Krankenwärter	— „	3 „

o) Tarif

für die den Hinterbliebenen verstorbener Löhnungsempfänger zu gewährenden einmaligen Gnaden-Unterstützungen.

Die Unterstützung beträgt für die Hinterbliebenen von

1.	Feldwebeln	13 Thlr.	15 Sgr.
2.	Portepeefähnrichen, Sergeanten, Vice-Feldwebeln und Ober-Lazarethgehülfen	8 „	15 „
3.	Unteroffiziere und Lazareth-Gehülfen	5 „	15 „
4.	Gefreiten und Kapitulanten	4 „	— „
5.	Spielleuten, Gemeinen, Unter-Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärtern	3 „	— „

Anmerkung. Bei Stabs-Hautboisten, Trompeter, Hornisten ꝛc. ist die Unterstützung dem Betrage der bezogenen einmaligen Löhnung gleich.

p) Regulativ
über Familien-Zahlungen.

Alle Militair-Personen der in's Feld rückenden Armee können einen Theil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückbleibenden Familien, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen einmonatlichen oder in einmaligen Raten sich in Abzug bringen lassen.

Die Erklärung:

„in welchem Monatsbetrage und von welchem Zeitpunkte ab die regelmäßigen Familienzahlungen beginnen, und an welchem Ort und gegen wessen Quittung die Zahlungen stattfinden sollen,“

können entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. (§. 1.)

Die Zahlungen für die Familien der Offiziere und Beamten bei den Kommandostäben erfolgt durch die General-Kriegskasse, welche sich hierzu in den geeigneten Fällen der Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen bedient. (§. 4.)

Die Auszahlung der Familien-Zahlungen an die berechtigten Empfänger geschieht monatlich pränumerando. (§. 6.)

Einmalige Familienzahlungen sind durch die Truppen oder Administrationen bei den Feld-Intendanturen schriftlich anzumelden und werden die Beträge bei der Korps-Kriegskasse eingezahlt, welche die eingezahlten Summen der General-Kriegskasse zur Abführung an den designirten Empfänger überweist. (§. 9.)

q) Tarif
für die Tagessätze der Chargenfeldzulage.

Nr.	Der Tagessatz der Chargenfeldzulage eines	beträgt Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	General-Lieutenant und General-Major als Divisions-Kommandeur	10	—	—
2.	General-Major und Oberst als Brigade-Kommandeur .	5	—	—
3.	Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur oder als Chef des Generalstabes, Feld-Intendant, Korps-General-Arzt	2	25	—
4.	Stabs-Offizier, welcher nicht Regiments-Kommandeur oder Chef des Generalstabes ist, Ober-Stabsarzt mit Majors-Rang (incl Divisions-Aerzte und Feld-Lazareth-Direktoren)	1	20	—
5.	Hauptmann, Ober-Stabsarzt mit Hauptmannsrang, Stabsarzt, Intendantur-Rath, Intendantur-Assessor, Kriegs-Zahlmeister, Feld-Proviantmeister, Ober-Lazareth-Inspektor, Feld-Postmeister, Korps-Auditeur, Feld-Telegraphen-Inspektor	1	10	—
6.	Divisions-Geistlicher, Divisions-Auditeur	1	5	—
7.	Magazin-Rendant, Kassirer der Korps-Kriegs-Kasse, Feld-Ober-Post-Sekretair	1	—	—
8.	Premier- und Sekonde-Lieutenants aller Waffen, Zahlmeister, Assistenz- und Unterarzt, Intendantur-Referendarius, Intendantur-Sekretair, Expedient und Kalkulator, Assistent bei der Feld-Intendantur, Buchhalter und Assistent bei der Korps-Kriegs-Kasse, Stabs- und Feld-Apotheker, Lazareth-Inspektor, Rendant und Sekretair bei den Feld-Lazarethen, Feld-Post-Sekretair, Feld-Telegraphen-Sekretair, Feld-Magazin-Kontroleur und Assistent, Aktuarius, Feldbackmeister	—	20	—
9.	Küster	—	10	—

Nachtrag.

Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

(A. K.-O. 26. Dezember 1871. Kr.-M. 27 März 1872. Beides im Armee-Verordn.-Bl. 1872. Nr. 9. Bekanntmachung des Verwaltungsraths vom 4. April 1872 im Mil.-W.-Blatt 1872. Nr. 31. — Statut vom 26. Dezbr. 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den bereits nach dem Kriege von 1866 Allerhöchst Selbst angeregten Bestrebungen, für die Armee und Marine eine besondere, auf den kameradschaftlichen Verband berechnete

Lebens-Versicherungs-Anstalt zu errichten, die lebhafteste Theilnahme zugewendet und haben Allergnädigst geruht, der Anstalt einen Garantiefonds zur Deckung außerordentlicher und Kriegs-Verluste zu bewilligen.

Die Hauptschwierigkeit, welche der Bildung einer Lebens-Versicherung für den Militairstand entgegentritt, besteht nämlich darin, daß dieselbe auch die volle Versicherung gegen die Kriegsgefahr, d. h. die erhöhte Sterblichkeit durch den Krieg zu übernehmen hat. Außer den Fonds, welche die Privat-Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zur Deckung der gewöhnlichen Sterblichkeit anzusammeln haben, mußte die Militair-Lebens-Versicherungs-Anstalt mit einem Sicherheits- oder Risico-Fonds für die außergewöhnliche Sterblichkeit durch den Krieg vorweg ausgerüstet werden. Zur Beschaffung eines solchen Risico-Fonds erscheint es daher geboten, von jeder Versicherung gleich anfänglich die eingehenden Prämien während einer dem Zweck entsprechenden Zeit — der sogenannten Gefahrszeit — zu nehmen, auch müssen nach Ablauf dieser Zeit alle etwaigen Ueberschüsse eines Jahres, welche andere Anstalten vertheilen, diesem Risico-Fonds zufließen, bis derselbe eine für alle Fälle ausreichende Höhe erreicht hat, ein Zeitpunkt, an welchem auch der durch Allerhöchste Gnade bewilligte Garantie-Fonds zurückgewährt werden kann. Im Fortgange des Geschäfts bleibt es jedoch einer Beschlußfassung vorbehalten, ob die Gefahrszeit durch Baarzahlung unter gewissen Modalitäten ablösbar zu machen sei. Durch den sonach gebildeten Risico-Fonds und durch den Umstand, daß die Verwaltungskosten durch die bereits in der Armee und Marine bestehenden Organe und durch die Kameradschaft größtentheils ohne Entgelt übernommenen Aemter sich bedeutend mäßiger als in anderen Gesellschaften stellen, ist es möglich, die Anstalt trotz der übernommenen größeren Verbindlichkeiten mit einem, nur wenig von anderen Gesellschaften abweichenden Prämien-Tarif mit voller Sicherheit und sogar mit der Aussicht zu begründen, bei günstiger Entwickelung später eine theilweise Rückgewähr der gezahlten Prämien eintreten lassen zu können. Ueberdies ist mit der Errichtung der Anstalt die Absicht verbunden, bei ausreichender und zunehmender Betheiligung noch andere, dem kameradschaftlichen Verbande und dessen Bedürfnissen entsprechende Institutionen zu verbinden. Endlich dürfte auch nicht ausgeschlossen sein, daß demnächst bei entsprechender Betheiligung eine Anrechnung des Zinsbetrages der für die Ehefrauen bestimmten Versicherungs-Kapitalien auf die vorgeschriebene Wittwen-Kassen-Rente herbeigeführt werden könnte, so daß hierdurch eine Erleichterung der Versicherten in Beziehung auf die jetzt zu zahlenden Wittwen-Kassen-Beiträge stattfinden würde.

Ist die Betheiligung eine so lebhafte, wie nach den Intentionen Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu erwarten steht, so soll die Anstalt möglichst zum 1. Juli 1872 ihre Thätigkeit eröffnen und werden demnächst so zeitig, daß die Aufnahme der Versichernden noch zum 1 Juli c. stattfinden kann, die Formulare der eigentlichen Anmeldung, sowie die erforderlichen Informationen übermittelt werden.

6. Die Natural-Verpflegung im Frieden.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858. Berlin bei R. v. Decker. 7½ Sgr.
Nachtrag zum Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. Berlin 1687 R. v. Decker. 1½ Sgr

1. Behörden und Statistik.

Das Natural-Verpflegungswesen steht unter der 2. Abtheilung des Oekonomie-Departements des Kriegsministeriums und unter den Intendanturen.

Bei den Truppen selbst tragen die Zahlmeister und Fouriere, auf Märschen auch die Fourier-Offiziere Sorge für die Natural-Verpflegung.

In den Kasernen bestehen außerdem noch sogenannte Menage-Kommissionen, welche für das Mittagsessen der Mannschaft zu sorgen haben.

Das Brodkorn und die Fourage werden für die Armee in 68 Proviantämtern oder Magazinen aufbewahrt, denselben stehen 50 Proviantmeister, 70 Magazin-Rendanten und Kontroleure, 90 Assistenten und 45 Depot-Magazin-Verwalter, 50 Backmeister, 3 Mühlenmeister, 7 Magazin-Oberaufseher, 112 Magazin-Aufseher 2c., im Ganzen 479 Beamte und Unterbeamte vor.

Für das Jahr 1873 sind festgestellt:

für persönliche Ausgaben . .	284,611 Thlr.
für sachliche	18,465,768 „
für Baulichkeiten	140,100 „
	18,890,479 Thlr.

2. Verpflegung der Mannschaft.

Die Naturalverpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brodportion; die übrigen Verpflegungsbedürfnisse muß er aus seiner Löhnung bestreiten. (§. 1.)

Zur Beschaffung der Mittagskost ist der Soldat verpflichtet, von seiner Löhnung einen täglichen Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. herzugeben. Bei allgemeiner Unzulänglichkeit desselben wird ihm ein Verpflegungs-Zuschuß gewährt. (§. 2.)

Anspruch auf Gewährung der Brodportionen und des Verpflegungs-Zuschusses haben nur die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts.*) (§. 8.)

Einjährig Freiwillige haben, mit Ausnahme der in die Etatsstärke der Truppen aufgenommenen, keinen Anspruch auf Natural-Verpflegung, treten jedoch in dieselbe ein, sobald sie bei dem Abrücken aus der Garnison unter außergewöhnlichen Verhältnissen Löhnung erhalten. (§. 4.)

---

*) Offizieren, Aerzten, Zahlmeistern wird Natural-Verpflegung nur in besonderen Fällen und gegen Bezahlung gewährt. Dasselbe Verhältniß findet bei den Büchsenmachern der Truppen statt.

Die tägliche Brodportion des Soldaten in der Garnison am Kommando-Orte und im Kantonnement beträgt 750 Gr.

In Graudenz wird eine an den Ort gebundene tägliche Brodportion von 2 Pfd. gewährt.

Die zur Kriegsschule kommandirten Portepeefähnriche erhalten statt des Brodes Brodgeld. (Kr.-M. 14. November 1859.)

Den bei Truppen-Kommandos und sonstigen Behörden als Schreiber kommandirten Militairpersonen kann statt des Brodes in natura das normirte Brodgeld gegeben werden. (Kr.-M. 26. April 1866.)

Die Verabreichung der Brodportion erfolgt durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer. (§. 8.)

An Orten, wo keine Natural-Verabreichung von Brod stattfindet, erhält der Soldat in Stelle der Brodportion ein (Garnison-) Brodgeld, das von dem Kriegsministerium festgesetzt und durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht wird. (§. 9.)

Die Mittagskost muß sich der Soldat in der Garnison, am Kommando-Ort und im Kantonnement aus dem dazu bestimmten Löhnungstheil von 1 Sgr. 3 Pf. und dem etwa bewilligten Verpflegungs-Zuschuß in der Regel selbst beschaffen. (§. 11.)

Der Verpflegungs-Zuschuß wird einschließlich des feststehend bewilligten Zuschusses von 3 Pf. pro Tag und Mann behufs Gewährung einer Frühsuppe, vierteljährlich garnisonsweise festgesetzt. Derselbe ist pro 1873 auf 5,156,438 Thlr. festgesetzt. Davon kommt:

auf Preußen	4,455,413 Thlr.
auf Sachsen (342,120 Thlr.) u. Württemberg (273,118 Thlr.)	615,238 „
auf Meckl.-Schwerin (75,394 Thlr.) u. Meckl.-Strelitz (10,393 Thlr.)	85,787 „

Zur Berechnung des Verpflegungszuschusses sollen die Marktdurchschnittspreise einer Tages-Viktualienportion von

150 Gr. Gewicht rohen Fleisches,
92 Gr. Reis oder
118 Gr. ordinaire Graupe resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gerstengrütze) oder
733 Gr. Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder
1,7 Liter Kartoffeln und
8 Gr. Salz

zum Grunde gelegt werden. (§. 12.)

Der Verpflegungs-Zuschuß wird dem Soldaten wie die Löhnung in jedem Monat, ohne Rücksicht auf dessen Tageszahl, auf 30 Tage gewährt.

Kantonnirende Truppen sollen jedoch den Verpflegungs-Zuschuß, so wie den zur Bestreitung der Mittagskost bestimmten Löhnungstheil für den 31. eines Monats extraordinair erhalten. (§. 13.)

Wo zur Erzielung einer besseren Kost von den Truppen in ihren Garnisonen gemeinschaftliche Speiseanstalten eingerichtet sind, hat der Soldat zu dem zu bildenden Menagefonds den bestimmungsmäßigen Löhnungsantheil und den bewilligten Verpflegungs-Zuschuß beizutragen, wofür ihm eine angemessene Mittagskost verabreicht werden soll. (§. 15.)

Wenn die Truppen in der ersten Periode der größeren Uebungen in feststehenden Kantonnements verbleiben, ist ihnen der Zuschuß zur Beschaffung der kleinen Viktualienportion, dagegen für die Periode des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quartieren der Zuschuß zur Beschaffung der großen Portion zu gewähren.

Der Soldbetrag von 1 Sgr. 3 Pf. und der Verpflegungszuschuß werden zur Befriedigung des Quartiergebers verwendet. Ist auf diese Weise eine Einigung mit den Quartiergebern nicht zu erzielen, so können die Truppen die Naturallieferung in natura verlangen.

Für die Tage des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quartieren beschaffen sich die Truppen die Verpflegung selbst und erhalten die ermittelten Beschaffungskosten der großen Portion nach Abrechnung des Soldbeitrages von 1 Sgr. 3 Pf. oder es wird den Truppen die große Viktualienportion Seitens der Verwaltung in natura geliefert. (Kr.-M. 29. August 1857.)

Die große Viktualienportion besteht aus:

250 Gr. Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
118 Gr. Reis oder
150 Gr. Graupe resp. Grütze oder
158 Gr. Hülsenfrüchte oder
170 Gr. Erbsenmehl oder
2,3 Liter (2/3 Metze) Kartoffeln und
25 Gr. Salz, sowie
13 Gr. (4/5 Loth) Kaffee in gebrannten Bohnen. (A. K.-O. 13. Februar 1862.)

Eine Mischung der Gemüse-Bestandtheile ist gestattet, wenn dadurch die Kosten der nach §. 8 resp. 10 zu normirenden Portion nicht überschritten werden. (§. 17.)

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Portion auf

1/2 Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und

das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 2 Pfund)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. (§. 23.)

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann wie im Kantonnement 2c. 750 Gramm beträgt — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen. (§. 24.)

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt,
b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Verpflegung gewährt werden. (§. 25.)

Für die mit den Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthaltstage (Liegetage) wird die Marschverpflegung ebenfalls gewährt. (§. 29.)

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr. und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.*)

Diese Vergütigung besteht aus:

2 Sgr. 6 Pf. Marschverpflegungszuschuß,
1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld — Marschbrodgeld —
1 Sgr. 3 Pf. beizutragendem Löhnungsantheil des Soldaten (§. 30).

Der zur Bezahlung der Marschverpflegung erforderliche Löhnungstheil des Soldaten wird diesem für den 31. eines Monats nicht abgezogen, sondern extraordinair gegeben. (§. 31.)

Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartiere sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Einzeln marschirende Soldaten dürfen die Truppen von der strengen Innehaltung der in der Marschroute angegebenen Marschtage entbinden und ihnen unter Ueberschlagung von Marschquartieren die Zurücklegung größerer Tagemärsche gestatten. Für jeden überschlagenen Marsch- und Ruhetag wird dem Soldaten die zustehende Marschverpflegungs-Vergütigung; der Marschverpflegungs-Zuschuß, das Marschbrodgeld und für den 31. eines Monats auch der Löhnungstheil von 1 Sgr. 3 Pf. gewährt. Eine Anrechnung dieser Marschkompetenzen auf die Natural-Verpflegungsgebührnisse der Garnison findet nicht statt, selbst wenn der Soldat in Folge der überschlagenen Marschtage in seiner Garnison resp. seinem Bestimmungsorte früher eintreffen sollte. (§. 34.)

Truppen-Kommandos und ganzen Truppentheilen dürfen die §. 34 festgesetzten Marschkompetenzen zur Selbstbeköstigung gewährt werden, wenn eine Verpflegung durch die Quartiergeber, wie beim Wiedereintreffen in die auf kurze Zeit (zu vorübergehenden Kommandos so wie zu den Uebungen) verlassene Garnison, so wie bei Aufnahme einrückender Truppen in Kasernen, entweder ausgeschlossen ist, oder nicht ausgeführt werden kann, wie: bei Wasser- und Eisenbahn-Transporten, sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen nach Bescheinigung der Ortsbehörde. Für Liegetage wird die Marschverpflegung nur im Gelde gewährt. (§. 35.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten wird dem Soldaten außer der Marschverpflegung noch ein Erfrischungs-Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens acht und von 5 Sgr. für jede ununterbrochene Fahrt von einer Dauer über fünfzehn Stunden gewährt. (§. 37.)

Bei einer Eisenbahnfahrt von 32 bis 39 Stunden wird eine Zulage von $7^1/_2$ und bei der Dauer von 40—47 Stunden eine solche von 10 Sgr. gewährt und diese Zulage bei jeder weiteren Fahrt von 8 Stunden um $2^1/_2$ Sgr. erhöht. Die Verabreichung einer warmen Mittagskost wird nicht als eine Unterbrechung der Fahrt angesehen.

Die Beförderung mit der Eisenbahn, dem Dampfschiff oder mit der Post findet nur statt, wenn es das Dienstinteresse erheischt. Die Entscheidung darüber steht zu:

---

*) In den Hohenzollerschen Landen wird den Quartiergebern für die nach den dortigen Festsetzungen zu gewährende Beköstigung bis auf Weiteres eine Vergütigung von 24 Kreuzern (6 Sgr. $10^2/_7$ Pf.) gezahlt. Der Marschverpflegungszuschuß beträgt alsdann 4 Sgr. $4^2/_7$ Pf.

bei einzelnen Mannschaften, so wie bei Kommandos von 2—4 Mann, dem Regiments- resp. detachirten Bataillons-Kommandeur;
bei Kommandos von 5—50 Mann, dem kommandirenden General,
bei großen Kommandos dem Kriegsministerium. (Kr.-M. 7. Dzbr. 1859.)

Den von beurlaubten Offizieren mitgenommenen Burschen sollen während der Dauer ihrer Abwesenheit nur die Garnison-Verpflegungsgebührnisse — die Brodportion resp. das Garnison-Brodgeld und der Verpflegungszuschuß der Garnison unverkürzt fortgewährt, für die von ihnen zurückzulegenden Märsche aber Marschkompetenzen nicht gegeben werden. (§. 42.)

Lazarethgehülfen, welche in den Lazarethen Mittagskost erhalten, haben auf Verpflegungs-Zuschüsse keinen Anspruch, erhalten jedoch bei Nichtempfang der Frühstücksportion den feststehenden Verpflegungs-Zuschuß von 3 Pf. pro Tag. (Anm. zu §. 47.)

Im Lazareth erhält der kranke Soldat besondere Verpflegung und hat auf die Dauer derselben an seinen Truppentheil keinen Anspruch auf Natural-Verpflegungsgebührnisse. (§. 51.)

Während der Dauer des Urlaubs, gleichviel ob derselbe mit ganzem, halbem oder ohne Gehalt ertheilt ist, stehen dem Soldaten keine Natural-Verpflegungsgebührnisse zu.

Die nach Beendigung eines Kommandos von dem Kommando-Orte oder Marschquartiere aus auf Urlaub gehenden Mannschaften erhalten zur Bestreitung der Kosten des Rückmarsches die Eisenbahnfahr- resp. Marschkosten für die Entfernung von dem Orte des Urlaubsantrittes bis nach der Garnison. (§. 52.) (Kr.-M. 22. April 1863.)

Während eines Untersuchungs- oder gelinden Arrestes bleibt der Soldat im ungeschmälerten Verlust seiner Natural-Verpflegungsgebührnisse.

Der in Untersuchungshaft befindliche Deserteur erhält jedoch nur die Brodportion; ein Verpflegungszuschuß wird ihm zu der Löhnung nicht gewährt. (§. 53.)

Wenn ein ergriffener Deserteur ausnahmsweise mittelst der Eisenbahn zu seinem Truppentheil zurückgeführt wird, kann demselben neben dem zuständigen Verpflegungsgelde von 2 Sgr. 6 Pf. pro Tag der im §. 37 festgesetzte Erfrischungszuschuß gewährt werden. (M.-O.-D. 13. Oktober 1861.)

Der im mittlern oder strengen Arrest befindliche Soldat soll eine tägliche Brodportion von 2 Pfund erhalten. Zur Bestreitung der übrigen Verpflegungs-, sowie der sonstigen Bedürfnisse ist für den Arrestaten täglich 1 Sgr. ausgesetzt. (§. 54.)

Auf dem Marsch erhalten die im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten, gleich allen übrigen Mannschaften die volle Marschverpflegung. Den übrigen noch im Truppenverbande stehenden Arrestaten (ausschließlich der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) wird dagegen zu ihrer Verpflegung auf dem Marsch neben der Löhnung nur das Marschbrodgeld von 1 Sgr. 3 Pf. gegeben. (§. 56.)

Bei Reisen darf neben den Tagegeldern weder die Brodportion resp. das Brodgeld noch der Verpflegungs-Zuschuß gewährt werden.

Gegen Zahlung der Vergütung von 2 Sgr. 6 Pf. für das Brod von 6 Pfund können — falls eine Naturalverabreichung aus Magazinen stattfindet, für die bei dem Ausmarsche der Mannschaften zu den Uebungen in der Garnison zurückbleibenden Familien, und zwar monatlich für die Frau 4, für jedes Kind unter 14 Jahren 2 Brode — entnommen werden. (§. 60.)

Offizieren und Militair=Beamten, den nicht in die Verpflegung aufgenommenen Freiwilligen, sowie den Büchsenmachern und Offizier=Bedienten darf beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien=Verabreichung die volle Portion einschließlich des Brodes gegen Zahlung von 5 Sgr. gewährt werden. (§. 61.)

Der Empfang einzelner Theile der Portion ist unzulässig. (M.=O.=D. 28. Januar 1860.)

Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung haben Anspruch

1. im Inlande:

a) Offiziere, Aerzte und Zahlmeister in den Fällen, wo sich keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Zahlung vorfindet; kommt mit den Quartiergebern eine Einigung über die Art und Vergütigung der Beköstigung nicht zu Stande, so muß von den ersteren auf Verlangen die Beköstigung des Soldaten gegen Vergütigung von 5 Sgr. verabreicht werden;
b) einjährig Freiwillige, insofern sie nicht in die Verpflegung schon aufgenommen sind, und
c) die Büchsenmacher, sowie die Offizier=Bedienten.

Die unter b und c genannten Kategorien werden vollständig wie die in Reih und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch die Verpflegung mit 5 Sgr. bezahlen.

2. Im Auslande:

die unter a, b und c genannten Chargen. Für die Offiziere vom Stabsoffizier einschließlich aufwärts und die Aerzte vom Generalarzt einschließlich aufwärts gilt die Selbstbeköstigung als Regel; nur da, wo es ihnen hierzu an Gelegenheit fehlt, können sie gegen Bezahlung des konventionsmäßigen Betrages Beköstigung durch die Wirthe verlangen.

Die übrigen Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erleiden für die ihnen allemal zu gewährende Verpflegung folgende tägliche Gehaltsabzüge in Silbergeld:

a) der Hauptmann, Rittmeister erster Klasse und Ober=Stabsarzt 20 Sgr.,
b) die übrigen Hauptleute und Rittmeister 10 Sgr.,
c) die Lieutenants, Stabs=, Assistenz= und Unterärzte, sowie Zahlmeister 7 Sgr. 6 Pf.

Die einjährig Freiwilligen, die Offizierbedienten — welche in den betreffenden Marschrouten als Trainsoldaten zu führen sind — und die Militair=Handwerker empfangen die Verpflegung des Soldaten und haben dafür die konventionsmäßige Vergütung zu entrichten. (§. 62.)

3. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage wird nach täglichen Rationen bemessen. (§. 66.)

Die Truppen erhalten die Rationen auf die Zahl der vorhandenen Dienstpferde.

Für eine größere als die etatsmäßige Zahl von Pferden dürfen Rationen nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erhoben werden. (§. 67.)

Den Offizieren und Militairbeamten werden Rationen nach Maßgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§. 68.)

Offiziere, die keine etatsmäßigen Stellen inne haben, wie die Offiziere der Armee, die Offiziere à la suite und die aggregirten Offiziere erhalten Rationen nach der Charge. (§. 70.)

Die Rationen der Infanterie sind entweder schwere oder leichte. (§. 74.)

Es empfangen bei der Infanterie schwere Rationen:
die Generalität, der Generalstab, die Adjutanten und die Offiziere des Kriegsministeriums. (§. 75.)

Alle übrigen Offiziere erhalten leichte Rationen.

In der Garnison beträgt (A. K.-O. vom 31. Januar 1867) die

schwere Ration	$9^1/_2$ Pfund Hafer,	5 Pfund Heu,	7 Pfund Stroh,
die leichte	8 „ „	5 „ „	7 „ „

Eine Aenderung dieser Bestandttheile darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums dahin stattfinden, daß
1 Pfund Hafer gleich
1,1 Pfund Gerste oder
1,3 „ Roggen oder
0,9 „ Fußmehl oder
0,7 „ zermahlenen Zwieback oder
2,8 „ Heu oder
5,6 „ Stroh
gerechnet wird. (§. 76.)

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt,

die schwere Ration	$10^1/_2$ Pfund Hafer,	3 Pfund Heu,	$3^1/_2$ Pfund Stroh,
die leichte	9 „ „	3 „ „	$3^1/_2$ „ „

Geschieht die Verabreichung durch Gemeinden (§. 81), so kann die Haferration in Maaß gewährt werden und zwar
die schwere zu 12 Liter ($3^1/_2$ Metzen),
die leichte „ 10 „ (3 „),

Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd neben der Feldration ein Zuschuß
von 3 Pfund Heu und
3 „ Stroh zum Bestreuen der Rampe gewährt.

Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so wird 6 Pfund Heu für je weitere 24 Stunden verausgabt. Es ist dafür zu sorgen, daß auch der Hafer für die Dauer der Fahrt den Truppen mitgegeben werde. Das zu jeder Ration gehörende Stroh darf dagegen nicht verabfolgt werden. (Kr.-M. 10. Januar 1863.)

Bei Kommandos oder Kantonnements von voraussichtlich längerer als vierwöchentlicher Dauer wird die Garnison-Ration, bei Kommandos oder Kantonnements von kürzerer Dauer, sowie bei den Uebungen der Truppen dagegen die Marschration gegeben.

Wo Mangel oder Theuerung einzelner Fouragetheile eintritt, darf eine Ausgleichung nach den Bestimmungen des §. 76 stattfinden. (§. 78.)

Die Rationen werden durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht. (§. 80.)

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landrathsamtes außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen.*) (§. 82.)

Auf den Etappenstraßen durch das Ausland wird die Fourage in der Regel von besonders bestellten Lieferungs-Unternehmern verabreicht. (§. 84.)

Die den Kompagniechefs gewährte Ration ist keine persönliche Gebühr und kann deshalb bei Kommandos nicht forterhoben werden, weil sie der wirkliche Führer der Kompagnie zu empfangen hat. (Kr.-M. 12. Juni 1862.)

Den aus dem Dienst ausscheidenden und den zur Disposition gestellten Rationsberechtigten, sowie den Erben der verstorbenen Offizier- und Militair-Beamten wird der Bezug der etatsmäßigen Rationen für den Monat, in welchem die Kabinets-Ordre dem Ausscheidenden dienstlich bekannt wird, resp. in welchem der Tod des Rationsempfängers erfolgt, gleichfalls unverändert gestattet und für den folgenden Monat noch auf die wirklich vorhandenen Pferde, jedoch nur dann nachgegeben, wenn das Gehalt für den Gnaden-Monat gewährt ist. (§. 89.)

Für eine bloße Stellvertretung wird dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zugesprochen. (§. 91.)

Wird die Gebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber derselben fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen. Entstehen dabei Differenzen, so unterliegen sie der Entscheidung der vorgesetzten Militair-Instanz. In allen andern Fällen, z. B. bei Kommandos, dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, für die wirklich gehaltenen Pferde Rationen innerhalb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden. (§. 92.)

Wo dagegen bei dienstlichen Stellvertretungen den Kompagniechefs die Forterhebung der tarifmäßigen Ration genehmigt worden und ihre Stellvertreter für das wirklich gehaltene Pferd eine Ration empfangen, kann diese auf Märschen ebenfalls bezogen werden.

Die Vergütigung für ein Vorgespann-Reitpferd würde aber bei Märschen nur dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der Stellvertreter kein Pferd hält und daher für die Zeit der Stellvertretung keine Ration in Empfang nimmt. Die Geldvergütigung der Ration nach den Normpreisen ist in dem Falle dieser Vertretungen, selbstverständlich, nicht gestattet.

Durch ein Kommando wird die bisherige Rationsgebühr nicht geändert. (§. 93.)

Ist mit dem Kommando jedoch die Verleihung einer besonders etatsmäßigen Stelle verknüpft, wie bei den zur Adjutantur der Truppen-Behörden, in Platzmajor-Stellen oder zu Kadetten-Anstalten kommandirten

*) Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung jedoch nicht zur Stelle gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspann-Quittung bei der Intendantur liquidirt.

Offizieren und bei den interimistischen Regiments-Kommandeuren, so sind die Kommandirten als Inhaber der übertragenen Stellen anzusehen. (§. 94.)

Beim Urlaub dürfen die etatsmäßigen Rationen — außer für den Monat des Urlaubs-Antrittes — noch für volle 6 Monate unverändert fortgewährt werden. (§. 95.)

Bei Urlaubsbewilligung über 6 Monate ist die Verabreichung der etatsmäßigen Rationen nur bis zum Schluß des Monats, in welchem der Urlaub angetreten wird, gestattet.

Wird erst durch Ertheilung eines Nachurlaubs ein mehr wie 6monatlicher Urlaub bewilligt, so hört die Rations-Gewährung mit dem Schluß desjenigen Monats auf, in welchem der Nachurlaub angefangen hat. (§. 96.)

Erkrankten Offizieren und Militairbeamten werden die etatsmäßigen Rationen bis zu ihrer Wiederherstellung resp. ihrem Ausscheiden unverkürzt belassen. (§. 98.)

Ad §§. 92, 95, 98 und 99. In den Fällen, wo die besonderen Funktionen eines Offiziers oder Militair-Beamten im Falle seiner Erkrankung eine ausdrückliche und förmliche Stellvertretung erforderlich machen, wird die im §. 98. vorgesehene Vergünstigung durch die im Alinea 1 des §. 92 auferlegte Verpflichtung eingeschränkt. Gleiches gilt auf beurlaubte, sowie auf mit Dienstsuspension oder mit Stubenarrest belegte Offiziere. (Kr.-M. v. 12. Januar 1868 A.V.Bl. Nr. 2 de 1868 Seite 49 und 50.)

Den bei den Truppenübungen Dienste leistenden nicht rationsberechtigten Intendantur-Beamten dürfen auf die Zeit, wo sie nach Anordnung des Intendanten zur Ausübung ihres Dienstes beritten sein müssen, bis zu zwei schweren Rationen gewährt werden. (§. 115.)

Wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt, können mit besonders nachzusuchender Genehmigung des Kriegsministeriums Offizieren und Militair-Beamten außeretatsmäßige Rationen gegen Bezahlung verabreicht werden. (§. 118.) Für volle monatliche Rationen, welche gegen Bezahlung empfangen werden, und für überhobene Rationen, deren Geldvergütigung nach §. 131 zu vergütigen ist, werden bei 31, 30, 29 oder 28 Tagen eines Monats die runden Normpreise, resp. der bestimmungsmäßige Zuschuß — 25 pCt. — entrichtet. Andererseits wird die zu entrichtende Tagesvergütigung nach $^1/_{30}$ Monat berechnet. (M.-O.-D. 2. März 1861.)

Etatsmäßige Rationen, welche den Empfangsberechtigten für ihre eigenen Pferde zeitweise entbehrlich sind, dürfen nicht in natura erhoben werden, sondern müssen dem Magazin verbleiben. In deren Stelle wird die gedachte Geldvergütung gewährt. Die zeitweise Abtretung entbehrlicher etatsmäßiger Rationen an aktive Offiziere der Garnison ist dagegen gestattet. (§. 123.)

Bei dienstlichen Reisen im Auslande werden den Offizieren zur Selbstbeschaffung von Fourage für die wirklich mitgeführten etatsmäßigen Pferde die Rationen nach den halbjährlich (§. 121) normirten Rationsvergütigungssätzen mit einem Zuschuß von 50 Prozent vergütet.

Ueberhebungen werden durch Minderempfang bis zum Schlusse des drittfolgenden Monats und, wenn dies nicht angeht, durch Zahlung des Vergütigungssatzes mit einem Zuschuß von 25 Prozent ausgeglichen; Minderempfang bis zum Schlusse des laufenden Monats durch Nachempfang, über diesen Termin hinaus durch Geldvergütigung. (§§. 131 und 132.) (A. K.-O. 2. August 1860.)

4. Bestimmungen über die Art der Gewährung der Gebührnisse, das Liquidations- und Kontrolwesen.

Die Brodportionen werden in ganzen Broden von 6 Pfund, die Portion von 1½ Pfund von 4 zu 4, die von 2 Pfund von 3 zu 3 Tagen ausgegeben.*)

Wenn bei fortdauernder Erhebung bis zum Schluß des Monats für eine geringere Anzahl von Tagen zu empfangen bleibt, haben die Truppen zur Herbeiführung der nothwendigen Uebereinstimmung des Monatsempfanges mit der Monatsquittung entweder den Empfang nur für diese Tage stattfinden zu lassen, oder, wenn sie behufs Vermeidung der Brodtheilung noch für die bis zum nächsten Empfangstermine fehlenden Tage des folgenden Monats mitempfangen wollen, für die auf diese Tage fallenden Portionen besondere Quittung zu ertheilen. — Die Theilung der Brode in Portionen ist Sache der Truppen. (§. 143.)

Die Erhebungstermine für die Fourage richten sich nach den Lokalverhältnissen und den den Truppen zu Gebote stehenden Aufbewahrungsräumen. Für ganze Truppentheile ist der Empfang in der Regel auf 3 oder 5 Tage zu bewirken, kann auch nach Umständen bis auf 10 Tage ausgedehnt werden.**)

Einzelne Rationsempfänger dürfen die Fourage für den ganzen laufenden Monat im Voraus erheben. (§. 144.)

Attachirte Offiziere und Mannschaften erhalten Rationen und Portionen für Rechnung ihres Truppentheils bei derjenigen Truppenabtheilung, welcher sie attachirt sind. (§. 148.)

Die Naturalien müssen in den angewiesenen Magazin-Lokalen in Empfang genommen werden.

Für das Aufladen und den weiteren Transport haben die Truppen resp. einzelnen Empfänger selbst zu sorgen.

In Kantonnirungen werden den Truppen zur Abholung der Naturalien aus den nicht am Orte belegenen Magazinen die erforderlichen Transportmittel gestellt, insofern nicht etwa Lieferungs-Unternehmern kontraktmäßig die Anfuhr obliegt. (§. 152.)

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. Der Befund wird dann in ein zu diesen Zwecken bei den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern ausliegendes Buch von ihm eingetragen, und hiernächst, wenn die Naturalien als gut anerkannt werden, der Empfang begonnen. (§. 154.)

Zur Entscheidung der zwischen den Truppen einer-, den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits entstehenden Streitigkeiten über die Güte der zur Verausgabung kommenden Naturalien wird an jedem Garnisonorte eine permanente Kommission bestellt.

---

*) Nach Verlangen der Kommandanturen können da, wo es der Bäckerei-Betrieb gestattet, für Arrestanten (§. 54) auch Brode zu 2 Pfund verabreicht werden.

**) In besonderen Fällen kann zwar den Truppen, welche dazu mit geeigneten Lokalen versehen sind, die Fourage oder ein Theil derselben auch in größeren Quantitäten und auf längere Zeit zur Aufbewahrung und Bewirthschaftung überwiesen werden, es muß jedoch dazu jedesmal die besondere Genehmigung des Kriegsministeriums eingeholt werden.

Dieselbe besteht:

aus einem vom General-Kommando bestimmten Offizier, Stabsoffizier in größeren, Hauptleute (resp. Rittmeister) in kleineren Garnisonen als Präses;

aus einem Beamten und zwar da, wo eine Intendantur ihren Sitz hat, aus dem Divisions-Intendanten, sonst aus einem von der Orts- oder Kreisbehörde bestimmten Beamten, und

aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen, von der Ortsbehörde, wenn möglich aus den vereideten Sachverständigen des Ortsgerichts erwählten Ortseingesessenen. (A. K.-O. 20. Dezember 1862.)

In den Orten, wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission zusammengesetzt, welche aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen Ortseingesessenen besteht. (§. 155.)

Präses und Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses. (§. 156.)

Brod und Fourage dürfen von den Empfängern an der Verabreichungsstelle niemals verkauft werden. Die Veräußerung der Fourage ist den Rationsberechtigten mit Ausnahme des im §. 123 gedachten Falles, unter allen Umständen untersagt. (§. 160.)

Der für empfangene Marschverpflegung zu entrichtende Geldbetrag wird im Inlande

a) in Städten auf dem Gemeindehause ausgezahlt und nur wenn dies nicht angänglich, von dem Kommandoführer entweder selbst, oder durch zwei Personen dem betreffenden Gemeinde-Beamten zugestellt;

b) auf dem platten Lande dagegen von den Ortsbehörden in der Wohnung des Kommandoführers entgegen genommen, falls dieser verhindert sein sollte, sie den Ersteren zuzustellen. Auch den durch das Ausland marschirenden einzelnen Soldaten sind die nöthigen Geldmittel zur sofortigen Bezahlung der Marschverpflegung mitzugeben. (Kr.-M. v. 9. Septbr. 1862.) (§. 171.)

7. Natural-Verpflegung im Kriege.

Dienstverordnung.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege, vom 4. Juli 1867. (A. Bath.)

Für Natural-Verpflegung der Truppen in vom Feinde eingeschlossenen Festungen gilt das Reglement vom 17. Mai 1859.

A. Behörden.

Bei jedem Armeekorps befindet sich ein Feldbäckereiamt und ein Hauptproviantamt, bei jeder Division ein Proviantamt.

B. Verpflegung der Mannschaft.

Das mobile Verhältniß dauert vom Tage der Mobilmachungs-Ordre bis zum Tage der Demobilmachung. Rücksichtlich der Natural-Verpflegungsgebühr sind indeß zwei Perioden zu unterscheiden:

a) die Kriegsbereitschaft,
b) das Feldverhältniß.

Die Kriegsbereitschaft dauert bis zu dem bestimmten Tage des Eintritts des Feldetats. (§§. 3 und 4.)

Die Mannschaften werden während der Kriegsbereitschaft nach den Bestimmungen des Friedensreglements verpflegt, und nur beim Obwalten besonderer Umstände, z. B. bei der Magazin-Verpflegung in Biwaks oder Kantonnirungen, darf das Kriegsministerium eine Erhöhung des Mundportionssatzes eintreten lassen. Für Offiziere und Beamten beginnt der unentgeltliche Empfang der Mundportion unter allen Umständen erst mit dem Tage des Eintritts in das Feldverhältniß. Bis dahin haben dieselben beim etwaigen Empfange der Naturalverpflegung die dafür im Frieden bestimmten Vergütungssätze zu entrichten. (§. 10.)

Vom Beginn bis zum Aufhören des Feldverhältnisses haben alle bei der mobilen Armee dauernd oder vorübergehend befindlichen Offiziere, Mannschaften und Beamten Anspruch auf die Feldverpflegung. (§. 12.)

Werden bei Reisen u. s. w. ausnahmsweise Tagegelder gewährt, so darf daneben die Mundportion nicht empfangen werden. (§. 14.)

Die Mundportion besteht in
einer täglichen Brodportion und einer täglichen Viktualienportion. (§. 15.)

Die tägliche Brodportion beträgt 750 Gramm Brod oder 500 Gramm Zwieback. (§. 16.) Jedoch kann die Brodportion bis auf 1000 Gramm erhöhet werden, wenn nicht die volle Fleischportion vorhanden ist.

Die tägliche Viktualienportion besteht:

1. an Fleisch in
   375 Gramm frischem oder gesalzenem Fleische. Gewicht des rohen Fleisches — oder in
   250 Gramm geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch, oder in
   170 Gramm Speck;
2. an Gemüsen in
   125 Gramm Reis, oder
   125 „ ordinairer Graupe resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gerstengrütze), oder
   250 Gramm Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Bohnen), oder
   250 „ Mehl, oder
   1500 „ Kartoffeln und in außerordentlichen Verhältnissen auch
   1170 „ Rüben,
   125 „ Backobst,
   340 „ Sauerkraut;
3. an Salz
   25 Gramm;
4. an Kaffee
   25 Gramm in gebrannten, 30 Gramm in ungebrannten Bohnen. (§§. 17 und 28.)

Offiziere und Beamte haben auf den Bezug der Mundportion nur in der nämlichen Weise Anspruch, wie solche den Mannschaften gewährt wird. Unterlassen dieselben den Empfang, wenn die Gewährung in natura erfolgt, so kann ihnen keinerlei Entschädigung dafür zu Theil werden. Ausgenommen hiervon sind allein die Kranken und krankheitshalber Beurlaubten, sowie diejenigen Offiziere und Beamten, welche für ihre Person abkommandirt sind und keinem Truppentheil behufs ihrer Verpflegung haben attachirt werden können. Diesen Offizieren und Beamten darf statt der Naturalmundportion die Geldabfindung gewährt werden. (§. 20.)

Die Vergütung für die nicht in natura gewährte Brodportion beträgt allgemein 1 Sgr. 3 Pf. (§. 21.)

Der Werth einer Victualienportion ist allgemein auf 6 Sgr. 3 Pf. festgestellt.

In Biwaks und bei außerordentlichen Anstrengungen kann auf Befehl des kommandirenden Generals neben dem Kaffee die Branntweinportion zu 0,1 Liter gewährt werden.

Gleiche Ermächtigung haben die Kommandanten belagerter Festungen und beträgt die Portion 0,1 Liter einfachen Branntwein für die Mannschaft, 0,1 Liter doppelten Branntwein für den Offizier und Beamten oder event. 1 Liter Bier. (A. K.-O. 13. Februar 1862.)

Unter ähnlichen Voraussetzungen ist auch eine Erhöhung der Gemüsesätze bis auf

170 Gramm Reis, oder Graupe resp. Grütze, oder
340 „ Hülsenfrüchte, oder
4 Pfund Kartoffeln

und die Fleischportion auf 1 Pfund zulässig. (§. 29.)

Die Verabreichung der Salzportion findet bei der Magazin-Verpflegung in der Regel dann nicht statt, wenn die Truppen einquartiert sind, weil vorausgesetzt wird, daß dieselben das zur Bereitung ihrer Speisen erforderliche Salz von den Quartiergebern gewährt erhalten können. (§. 33.)

Bier, Butter und Taback werden in Magazinen nicht vorräthig gehalten und sind Gegenstände, welche den Soldaten in der Regel nicht verabreicht werden.

Soll indeß ihre Verabreichung in besonderen Fällen in Folge von Requisitionen ꝛc., auf Befehl des kommandirenden Generals geschehen, so wird

1 Liter Bier,
$^1/_2$ Liter Wein,
50 Gramm Butter,
50 Gramm Taback und 40 Gramm Kaffee

auf die Portion gerechnet.

Ebenso kann in Feindesland die Kaffeeportion auf 40 Gramm erhöhet werden.

In Fällen, wo die Soldzahlung periodisch ganz aufhört, kann Taback auch angekauft werden. (§. 32.)

An den Marsch- und Ruhetagen, sowie an den mit den Märschen verbundenen Aufenthaltstagen wird unter gewöhnlichen Verhältnissen die Verpflegung durch die Quartiergeber gewährt.

Verbleibt indeß ein Truppentheil an einem Orte des Inlandes, mit Einschluß des Tages des Eintreffens, länger als drei Tage, so darf die Marschverpflegung höchstens nur für die ersten drei Tage empfangen werden. Nach dem Aufhören der Marschverpflegung tritt dann die Geldabfindung resp. die Magazinverpflegung ein. (§. 33.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten*) wird analog den Bestimmungen des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, den Mannschaften neben der Tages-

*) Die Bewilligung zur marschmäßigen Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. ist abhängig von den Anordnungen der höheren Befehlshaber, in dringenden Fällen von denen der Infanterie-Bataillons-Kommandeure. Die Liquidationen über Erfrischungs-Zuschüsse sind dabei mit einem, jene Anordnungen feststellenden Atteste zu versehen.

Mundportion noch ein Erfrischungszuschuß von je 2 Sgr. 6 Pf. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 8 und von je 5 Sgr. für jede ununterbrochene Fahrt von mehr als 15 Stunden Dauer gewährt. (Vergl. I. Thl. S. 306.)

Einzeln unter Benutzung der Eisenbahn ꝛc. marschirende Mannschaften erhalten den Erfrischungszuschuß zur eigenen Verwendung. Bei größeren Transporten bleibt es dem Truppen-Kommandeur resp. Kommandoführer überlassen, den Mannschaften den Zuschuß zur Selbstverwendung zu gewähren oder für Erfrischung derselben aus dem bewilligten Zuschusse zu sorgen.

Jedenfalls hat der Kommandoführer resp. Truppen-Kommandeur darauf zu halten, daß der Soldat mindestens 1 Pfund Brot, wenn möglich auch noch andere Erfrischungsmittel, z. B. Speck, Branntwein, auf die Fahrt sich mitnimmt, da auf das Vorfinden derartiger Gegenstände an den Halteplätzen nicht immer mit Sicherheit gerechnet werden kann. (§. 35.)

C. Verpflegung der Pferde.

Vom Tage der Allerhöchsten Mobilmachungs-Ordre an bis zur Demobilmachung werden die Fourage-Rationen nur in natura gewährt. Eine Ueberlassung von Rationen Seitens der Berechtigten an andere ist nicht gestattet. (§. 53.)

Den Offizieren und Beamten werden Rationen nach Maßgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§. 56.)

Der Empfang der Feldrationen hebt mit dem Tage an, an welchem der Truppentheil resp. der Empfangs-Berechtigte in den Feldetat tritt, und hört mit der Demobilmachung auf. (§. 62.)

Die Rationen sind entweder schwere oder leichte.

Es empfangen schwere Rationen bei der Infanterie:

die Generalität nebst deren Adjutanten für die Reitpferde,

die höheren Kommandobehörden, Truppentheile, Administrationen, Offiziere und Beamten für die Zugpferde;

leichte Rationen:

die oben nicht genannten Offiziere und Beamten für die Reitpferde. (§. 63.)

Es beträgt die schwere Ration:

5650 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh,

die leichte:

5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh.

Gebieten die Verhältnisse, unter Genehmigung des kommandirenden Generals eine Aenderung der Rations-Bestandtheile, so findet solche in der Weise statt, daß einem Kilogramm Hafer

1,1 Kilogramm Gerste, oder
1,3 „ Roggen, oder
0,9 „ Fußmehl, oder
0,7 „ zermalmter Zwieback, oder
1,5 „ Kleie, oder
2,8 „ Heu, oder
5,6 „ Stroh

gleich gerechnet werden. (§. 64.)

Auch während des Marsches werden die Rationen nach den vor angegebenen Sätzen verabfolgt. Nur wenn im Inlande die Gewährung durch

Gemeinden geschieht, kann die Hafer-Ration nach Maß verabreicht werden und zwar:

die schwere zu 13 Liter,
die leichte zu 11,5 Liter.

Auf allen Märschen ist für jedes Pferd eine Hafer-Ration als eisern mitzuführen. (§. 66.)

Bei Transporten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird für jedes Pferd und jede Fahrt neben der Feldration ein Zuschuß von

1500 Gramm Heu und 1000 Gramm Stroh

gewährt. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so kann der Heuzuschuß innerhalb jeder 24 Stunden der längeren Fahrt auf 6 Pfund erhöhet werden. (§. 67.)

Ueber die Rationsbewilligungen beim Urlaub und bei Erkrankungen gelten die I. Theil S. 311 gegebenen Bestimmungen.

Die Pferde erkrankter, verwundeter oder in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathener Offiziere und Beamten werden auf Staatskosten verpflegt, bis zum Wiedereintreffen resp. Ausscheiden.

Bei verschuldeter Kriegsgefangenschaft ist von dem Betreffenden die Rationsgebühr zu erstatten. (§. 76.)

Vermißte Offiziere und Beamten erhalten für die wirklich vorhandenen Pferde auf den Monat der Gefangennehmung und auf den darauf folgenden Monat Rationen. (§. 77.)

Für eine bloße Stellvertretung steht dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zu.

Wird die Rationsgebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen.

In allen übrigen Fällen dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, Rationen innerhalb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden. (§. 80.)

Die Rationsgebühr der Feldstellen-Inhaber erlischt grundsätzlich mit dem Tage der Demobilmachung der Feldstelle resp. der Person.

Haben indeß Offiziere und Beamte bis dahin sich der für das Feldverhältniß beschafften eigenen Pferde nicht entäußern können, so dürfen denselben außer für den Monat, in welchem ihre Demobilmachung erfolgt, auch noch für den folgenden Monat Rationen auf die Zahl der wirklich vorhandenen Pferde verabreicht werden. Die Gewährung erfolgt nur in natura und vom Tage der Demobilmachung ab, nach den Friedenssätzen. (§. 81.)

Für die Beschaffenheit der Naturalien lassen sich bei der Verpflegung im Felde keine allzeit zutreffenden Bestimmungen geben, weil an die durch Landlieferungen, Requisitionen ꝛc. beschafften Naturalien nicht diejenigen Anforderungen gestellt werden können, welche von Lieferungs-Unternehmern oder von den Friedensmagazinen erfüllt werden müssen. Die für Friedensverhältnisse vorgeschriebene Beschaffenheit kann daher nur als Anhalt dienen und es muß in jedem einzelnen Falle den etwa obwaltenden Verhältnissen gebührende Rechnung getragen werden. Nur darauf ist mit aller Strenge zu halten, daß ungesunde oder verdorbene Naturalien niemals zur Verausgabung kommen. (§. 99.)

Der zum Empfang kommandirte Offizier resp. Zahlmeister hat sich bei dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. (§. 100.)

Rations-Tarif.

Nr.	Charge der Empfänger.	Friedens-Etat. Rationen.		Feld-Etat. Rationen.		Bemerkungen.
		schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	
1.	Ein kommandirender General . .	8	—	14	—	Die Infanterie-Offiziere, welche auf ihren Antrag der Kavallerie zur vorübergehenden Dienstleistung überwiesen werden, erhalten keine Rationen.
2.	Ein Divisions-Kommandeur . .	6	—	12	—	
3.	Ein Brigade-Kommandeur . . .	5	—	8	—	
4.	Ein Regiments-Kommandeur . .	—	3	—	5	
5.	Ein Bataillons-Kommandeur . .	—	2	—	3	
6.	Ein etatsmäßiger Stabsoffizier .	—	2	—	3	
7.	Der Kommandeur einer Unteroffizier-Schule	—	2	—	—	
8.	Ein Kompagnie-Chef	—	1	—	2	
9.	Adjutant einer Division . . .	3	—	4	—	
10.	Adjutant einer Brigade	2	—	4	—	
11.	Ein Regiments-Adjutant . . .	—	2	—	2	
12.	Ein Bataillons-Adjutant . . .	—	1	—	2	

D. Lagerbedürfnisse im Kriege und im Frieden.

Im Biwak wird täglich an Koch- und Wärmholz für eine Kompagnie von 150 Köpfen $^3/_4$ Klafter verabreicht, wovon die Offiziere gleich mit dem nöthigen versehen werden müssen. Stehen die Truppen in einem Hütten- oder Zeltlager, so wird kein Wärmholz gegeben, zum Kochen aber für jede 5 Mann eine Klobe, für jeden Offizier zwei, und für den Kompagnie-Chef 4 Kloben. Die beiden Lagerwachen eines Bataillons erhalten dann 12 Kloben, was auf ein Bataillon à 600 Mann $1^1/_4$ Klafter täglich ausmacht.

Erfolgt die Speisebereitung nicht in den Kochgeschirren, sondern in großen Kesseln, so wird pro Bataillon nur 1 Klafter Kiefern-Klobenholz gegeben.

Für ein eintägiges Biwak oder eine fünftägige Lagerzeit wird an Lagerstroh verabreicht:

für einen General, Stabsoffizier und Kompagnie-Chef . . . . 40 Kilogramm,
für einen Lieutenant . . . . 20 „
für jeden Unteroffizier und Gemeinen 5 „

Truppen, welche auf längere Zeit im Lager stehen erhalten nach Ablauf von je 5 Tagen die Hälfte der ausgeworfenen Quantitäten als Auffrischungsstroh.

Nach aufgehobenem Biwak muß das nicht verbrauchte Stroh durch die Truppen aufgebunden und in Haufen zusammengebracht werden, damit es durch den betreffenden Administrationsbeamten für die Königl. Kasse verkauft werden kann.

Für Wärme- und Kochholz, sowie für Lagerstroh beim Manöver sind pro 1873 108,220 Thlr. ausgesetzt.

Anhang.

Beschaffenheit der von Magazin-Verwaltungen, resp. Lieferungs-Unternehmern zu verabreichenden Naturalien.

Das **Brod** muß ausgebacken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch und Geschmack haben, nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten und nicht teigig, klitschig und wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben, und diese von der Krume, die durchweg locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein.

Das Brod von 1½ Kilogramm (6 Pfund) muß dergestalt vollwichtig ausgebacken sein, daß es am zweiten und dritten Tage, wo die Verausgabung desselben in der Regel und soweit es der Bäckereibetrieb irgend zuläßt, zu erfolgen hat, nur einen Gewichtverlust bis zu 17½ Gramm zeigt, der sich bei älterem bis auf 35 Gramm steigern darf.

Bei Rand- und Kranzbroden ist, der stärkeren Verdunstung der Wassertheile wegen, der Gewichtsverlust im Ofen größer, als bei Mittelbroden, doch geht dadurch von der Nahrungsfähigkeit nichts verloren.

Das **Fleisch** muß frisch, geruchfrei und von gesundem nicht zu magerem Vieh sein. In der Regel soll Rindfleisch zur Verabreichung kommen, eine Abwechselung mit anderem Fleisch aber dann zulässig sein, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das Fleisch kann — nach dem in der betreffenden Gegend bestehenden Gebrauche — von Ochsen oder Kühen, darf auch von Bullen sein, wenn nicht anderes zu haben ist.

Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochenbeilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. angerechnet werden.

Pökelfleisch muß unverdorben, geruchfrei und von gesundem Vieh geschlachtet sein.

Speck muß frisch, rein, nicht riechend oder ranzig sein, vielmehr ein hartes weißes Fett haben.

Die **Hülsenfrüchte** dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig und mit fremden Sämereien versetzt sein.

Der **Reis** muß grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlich und zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

Die **Graupen** und **Grützen** sollen frei von Hülsen und nicht mit Mieten besetzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

Der **Kaffee** wird in einer guten Mittelsorte geliefert. Die Verabreichung an die Truppen erfolgt in gebrannten Bohnen.

Der **Branntwein** muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens 36 Proc. nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im gewöhnlichen Leben zu einem höheren Grade getrunken wird, kann die Verabreichung ebenfalls zu einem höheren Grade — höchstens bis zu 45 Procent — erfolgen.

Der **Hafer** darf nicht dumpf und schimmlich, nicht ausgewachsen und mit Rhade oder Unreinigkeiten versetzt, sondern muß trocken und rein sein.

Der **schwarze Hafer** ist unschädlich und eigenthümliches Gewächs mancher Gegenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelfreier Beschaffenheit ist, zur Verabreichung kommen.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kattenstert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungern genießen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlich, sondern muß gutes, gesundes Pferdeheu sein. Das letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen ist aber kräftig und wird ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen.

Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist.

Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch.

In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmath (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Raufe zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist.

Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bunden, deren Gewichtsumfang den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzu gerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

Das Stroh muß Richtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen.

In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Beiräthigkeit des Roggenstrohes darf indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten und von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden.

Bei Erhebung aus Königlichen Magazinen dürfen sich die Empfänger nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität den sechsten Theil in Krummstroh, welches als Streustroh zu verwenden ist, anzunehmen.

Die Verausgabung des Strohes erfolgt in Bunden zu 20 Pfund.

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten, und den Befund in ein dazu vorhandenes Buch einzutragen. Militairpersonen unteren Grades sind zu derartigen Bemerkungen nur als Kommandoführer oder als Futterempfänger für solche Kommandos berechtigt, von denen ein Offizier nicht entsendet werden konnte. (§. 154.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Truppen einer- und den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits über die Güte der Naturalien wird in jeder Garnison eine permanente Kommission bestellt, und zwar:

1. ein vom General-Kommando bestimmter Offizier (Stabsoffizier in größeren, Hauptleute und Rittmeister in kleineren Garnisonen) als Präses;
2. ein Beamter, und zwar da, wo die Intendantur ihren Sitz hat, der

Divisions-Intendant, und in Ermangelung eines solchen, ein von der Orts- und resp. Kreis-Behörde bestimmter Kreis- oder Kommunal-Beamter; und

3. zwei von der Ortsbehörde, wenn möglich aus den vereidigten Sachverständigen des Ortsgerichts gewählte, achtbare, unparteiische und sachverständige Ortseingesessene.

Wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und zwei sachverständigen Ortseingesessenen zusammengesetzt. (§. 155.)

Präses und Mitglieder sind gleich stimmberechtigt; die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit nach der Stimme des Präses. Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird eine Verhandlung aufgenommen und von der Kommission unterzeichnet. Der Präses berichtet über jede vorgenommene Beschwerde unter Vorlegung der Verhandlung an das General-Kommando. (§. 156.)

Die Kommission tritt nur bei Differenzen in Beziehung auf die reglementsmäßige Beschaffenheit der Naturalien in Wirksamkeit; es erscheint daher in dem Falle, wo die Magazinbeamten die bemängelten Naturalien gegen andere von untadelhafter Beschaffenheit ohne Weiteres einzutauschen, sich bereit erklären, ihr Zusammentritt nicht gerechtfertigt. Die Prüfung ist sogleich am Empfangsorte vorzunehmen, die etwa nothwendige Stellvertretung des Präses oder eines Mitgliedes daher sofort anzuordnen, damit die rechtzeitige Untersuchung an der Empfangsstelle, und zwar vor dem Empfange nicht behindert ist. Das Protokoll muß den Thatbestand, sowie das Urtheil der Kommissions-Mitglieder bestimmt und unzweideutig aussprechen. Die Kommission hat der betreffenden Magazinverwaltung von vorzunehmenden Untersuchungen Kenntniß zu geben, damit der Vorstand oder event. ein Mitglied der Verwaltung anwesend sein kann. Die Bestimmungen finden analoge Anwendung in denjenigen Garnisonorten, wo die Verpflegung im Wege der direkten Lieferung durch Unternehmer erfolgt. (Kr.-M. 2. Februar 1859 und 21. Februar 1862.)

In den Verhandlungen resp. in den zugehörigen Berichten ist anzugeben, auf welche Weise die Truppen event. hinsichtlich ihrer fälligen und nächsten Gebührnisse anderweit vorschriftsmäßig befriedigt worden sind, und was demnächst von der Verwaltungsbehörde zur sofortigen Abhülfe des Uebelstandes geschehen ist. Die Angabe, daß der Lieferant sich zum Umtausch der verworfenen Naturalien, resp. zur Gewährung einer Geldentschädigung an die Truppen zur Selbstbeschaffung, bereit erklärt hat, genügt nicht, sondern muß die Verhandlung sich auch darüber aussprechen, daß solches zur Thatsache geworden ist. (Kr.-M. 15. Februar 1861.)

Die Entscheidung der Kommission ist maßgebend und ein Rekurs an die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Einer begründeten Beschwerde muß daher sofort abgeholfen werden, widrigenfalls der Empfänger berechtigt ist, auf Kosten der verausgabenden Stelle Naturalien von reglementsmäßiger Beschaffenheit (§. 153) anzukaufen. (§. 157.)

8. Bekleidungswesen.

Dienstverordnung.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868. Berlin, R. v. Decker.
Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 18. Februar 1869. Berlin, R. v. Decker. Preis 10 Sgr.

I. Behörden.

Das Bekleidungswesen steht unter der 3. Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements und in zweiter Instanz unter den Korps- und Divisions-Intendanturen, während die Truppen für ihre Bekleidung in der Regel selbst sorgen und die Verwaltung dieses Zweiges besonderen Kommissionen auftragen.

Die fünf Montirungs-Depots zu Berlin, Breslau, Düsseldorf, Graudenz und Straßburg*) haben zwar auch den Zweck, Bekleidungsgegenstände für den Kriegs- und Friedensbedarf aufzunehmen und zu verwalten, doch beschränkt sich dies meistens auf Bekleidung, Ausrüstung des Trains, wogegen es ihnen besonders obliegt, die Tuche für die Armee, welche in natura verabfolgt werden, von den Lieferanten in Empfang zu nehmen, zu prüfen und sodann den Truppen nach Bedarf zu übersenden.

Die Montirungs-Depots werden verwaltet durch 5 Rendanten, 5 Kontrolleure, 10 Assistenten und 24 Unterbeamten.

Die Ausgaben zur Bekleidung der Armee betragen pro 1873:

für persönliche Ausgaben . . .	26,873 Thlr.
für sachliche Ausgaben . . .	5,475,985 "
Summa	5,502,858 Thlr.

II. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

§. 1. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister und Büchsenmacher sind verpflichtet, sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Vergütigung aus dem Gehalte zu beschaffen.

Pensionirte Offiziere und Landwehroffiziere, die kein höheres Gehalt als das der Hauptleute 2. Klasse beziehen, sowie Aerzte und Beamte, welche an Gehalt und Feldzulage kein höheres Einkommen als 1000 Thlr. jährlich empfangen und im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamtes nicht verpflichtet sind, erhalten, wenn sie bei der mobilen Armee angestellt werden, eine Equipirungs-Beihülfe bis zu 30 Thlr. Ebenso kann den während des mobilen Verhältnisses zu Lieutenants oder Zahlmeister Beförderten eine Beihülfe von 20 Thlr., den im Felde zu Lieutenants im aktiven Dienst beförderten Feldwebeln aber eine Beihülfe bis zu 150 Thlr. gewährt werden. §. 3 des Bekleidungs-Regl. im Kriege.

§. 4. Unteroffiziere und Gemeine empfangen Bekleidung und Ausrüstung von ihrem Truppentheile.

III. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 5. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der Truppen gehören:

1. Bekleidungsstücke, bestehend aus Groß-Montirungsstücken und Klein-Montirungsstücken,

*) Für Bayern zu München u. Nürnberg, für Sachsen in Dresden, Württemberg in Stuttgart.

2. Ausrüstungsstücke und
3. Signal- und musikalische Instrumente.

§. 6. Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke sind folgende:

a) Groß-Montirungsstücke:
die Feldmütze mit Kokarde,
der Waffenrock,
die Drillichjacke für die Gemeinen,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die leinene Hose,
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Mantel,
die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
die Tuchhandschuhe für die Gemeinen,
die Ohrenklappen*),
außerdem für die Unteroffizier-Schulen:
eine grauleinene Hose zu den gymnastischen Uebungen der Zöglinge;

b) kleine Montirungsstücke:
die Infanterie-Stiefeln,
die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und das Hemde.

Anmerkung.

1. Bei den zum Felddienst bestimmten Feldtruppen ist die Drillichjacke zunächst nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Die etwaige Mitnahme derselben in's Feld unterliegt in jedem Falle besonderer Bestimmung.

2. Den Truppen ist gestattet, aus eigenen Mitteln für die Unteroffiziere als Haus- und Turn-Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit einer schwarz und weiß wollenen Borte, zu beschaffen.

3. Neben den etatsmäßigen weiß leinenen Hosen bestehen als Sommer-Bekleidungsstück der Fußtruppen Drillich- resp. grau leinene Hosen, welche an den Wochentagen zu jedem Dienst, mit Ausnahme der großen Paraden und Besichtigungen durch die höheren Truppenbefehlshaber, sowie des täglichen Wachtdienstes in sämmtlichen Residenzen und Festungen I. Klasse, getragen werden können.

4. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der offenen schaftlosen Schuhe — bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln — kurzschäftige Stiefeln anfertigen zu lassen.

§. 10. Für die Lazarethgehülfen sind dieselben Bekleidungsstücke etatsmäßig, welche die Truppentheile ꝛc. haben, denen sie angehören.

§. 11. Für die Oekonomie-Handwerker sind folgende Bekleidungsstücke etatsmäßig:

a) Großmontirungsstücke:
die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen,
der Waffenrock,
die Drillichjacke,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die leinene Hose,
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Infanteriemantel,
die Tuchhandschuhe und die Ohrenklappen.

---

*) Bei der neuen Probe der Mäntel mit Kapote sollen die Ohrenklappen wegfallen.

b) Klein=Montirungsstücke:
die Infanterie=Stiefeln resp. die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und
das Hemde.

§. 12. Zu den etatsmäßigen Ausrüstungsstücken der Fußtruppen gehören folgende Gegenstände:
der lederne Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und flachen Schuppenketten,
der Tornister und Tragriemen,
der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Brodbeutel,
die Feldflasche,
die Säbeltroddel,
das Kochgeschirr mit Riemen,
das portative Schanzzeug, bestehend in Feldbeilen, Kreuzhacken und Spaten, sämmtlich mit Futteral.

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften außerdem:
die Patrontasche — zwei für jeden Mann —,
der Gewehrriemen,
der Mündungsdeckel,
die Kornkappe — nur für die mit Zündnadelgewehren M/41. und mit Zündnadelbüchsen M/49. bewaffneten Mannschaften etatsmäßig —,
die Visirkappe,
die Patronenbüchsen — zwei für jeden Mann —,
die Reservetheilbüchse,
die Fettbüchse.

Das Garde=Schützen=Bataillon, die Jäger=Bataillone und die Landwehr=(Besatzungs=)Bataillone haben als Kopfbedeckung den ledernen Tschako mit Nationale und Kinnriemen und als portatives Schanzzeug nur Feldbeile mit Futteral.

Die nicht für den Felddienst bestimmten Truppentheile führen kein Schanzzeug und keine Feldflaschen und haben außerdem keine Kochgeschirre und Patronenbüchsen und nur eine Patronentasche.

Anmerkung.

1. Die Garde=Infanterie= und Garde=Landwehr=Regimenter, das Garde=Schützen=, die Jäger= und Pionier=Bataillone, die Grenadier=Regimenter Nr. 1. bis 12. und die Provinzial=Jäger=Bataillone haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Helmen resp. Tschakos Haarbüsche.

2. Das erste Garde=Regiment zu Fuß trägt in Folge einer Stiftung bei besonderen Paraden Grenadiermützen von rothem Tuch mit gelbmetallenem Blech und eben solchen Schuppenketten.

3. Den Landwehr=Bataillonen sind für das Personal der Bezirks=Kommandos als Paradestück zu den Tschakos Schuppenketten überwiesen, zu deren Unterhaltung ihnen aber keine Entschädigung gewährt wird.

§. 16. Für die Lazarethgehülfen sind an Ausrüstungsstücken allgemein etatsmäßig:
der lederne Infanterie=Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und Schuppenketten,
der Leibriemen für das Infanterie=Seitengewehr und die Säbeltroddel der Infanterie,

ferner:
der Tornister mit Riemen,
der Mantelriemen,
der Brodbeutel,
die Feldflasche und
das Kochgeschirr mit Riemen.

Die Lazarethgehülfen der Truppen führen daneben eine zum Umhängen eingerichtete schwarzlederne Arznei- und Bandage-Tasche, außerdem noch die Labeflasche mit Tragriemen.

§. 17. Für die Oekonomie-Handwerker sind an Ausrüstungsstücken etatsmäßig:
der Infanterie-Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Mantelriemen,
der Infanterie-Brodbeutel,
die Infanterie-Säbeltroddel.

Anmerkung.

1. Es ist darüber hinwegzusehen, wenn die Truppen an ihre Oekonomie-Handwerker — aus überschießenden Beständen — die Kopfbedeckung für Kombattanten ausgeben resp. solche von denselben tragen lassen.

Signal- und musikalische Instrumente.

§. 18. Die etatsmäßigen Signal-Instrumente bestehen:
in Tambourstöcken für die Regiments- und Bataillons-Tamboure,
in Trommeln mit Trommelstöcken nebst Kniefell, Trommelriemen, Trommelscheere mit Schlaufe und Trommelstocktasche,
in Signalhörnern mit Trageriemen und
in Pfeifen mit Futteral und Trageschlaufe.

Das Garde-Schützen und die Jäger-Bataillone führen nur Signalhörner.

§. 19. Musikalische Instrumente werden etatsmäßig nur von den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern, dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen geführt.

IV. Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung der Infanterie.

§. 20. 1. Die Waffenröcke der Infanterie sind von dunkelblauem, die der Schützen und Jäger von dunkelgrünem Tuche. Die Vorstöße an den Waffenröcken durchweg ponceauroth, die Kragen- und Aermelaufschläge bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurother, bei den Schützen von schwarzer Farbe mit ponceaurothem Vorstoß, die Kragen bei den Truppen des Garde-Korps mit Litzen.

Die Aermelaufschläge an den Waffenröcken sind zweierlei Art: schwedische und brandenburgische.

Das 1., 2., 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment und die Jäger haben schwedische Aufschläge, die vorgenannten Garde-Regimenter und das Garde-Jäger-Bataillon mit Litzen; alle übrigen Fußtruppen haben brandenburgische Aufschläge.

Die Schulterklappen haben bei den Jägern und Schützen eine ponceaurothe, bei der Infanterie dagegen verschiedene Farben.

2. Die Feldmützen sind:
bei der Infanterie von dunkelblauem,
bei den Jägern und Schützen von dunkelgrünem Grundtuch.

Der Besatz ist:
bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurothem Tuche,
bei den Schützen von schwarzem Tuche mit ponceaurothem Vorstoß um den oberen und unteren Rand.

3. Die Mäntel sind von grauem Grundtuch, haben Kragenpatten von der Farbe des Kragens des Waffenrocks und, mit Ausnahme der Fußtruppen der Garde (§. 22), Schulterklappen von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks mit einem Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks.

4. Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln sind allgemein von gelber Farbe; nur das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Garde-Füsilier-Regiment haben an Waffenröcken und Mänteln weiße Knöpfe.

5. Die auf den Schulterklappen der Waffenröcke befindlichen Nummern resp. Abzeichen (§. 23.) sind von gelber Farbe auf rothen, und von rother Farbe auf Schulterklappen von anderen Farben.

Die Tuchhosen haben dunkelblaumelirtes Grundtuch mit ponceaurothem Vorstoß in den Seitennäthen. (A. K.-O. 17. März 1870.

Sämmtliche Fußtruppen mit Ausnahme derer des Garde-Korps haben als Helmbeschlag den sogenannten Wappenadler, welcher
bei den Grenadier-Regimentern Nr. 1. bis 12. und bei den Jäger-Bataillonen 1., 2., 5. und 6. mit einem Bruststschilde mit dem Namenszuge FW.,
bei den übrigen Regimentern und Jäger-Bataillonen mit dem Namenszuge FR.
versehen ist.

Anmerkung.

Die Haarbüsche des Garde-Füsilier-Regiments, der Grenadier-Regimenter Nr. 1. bis 12., des Garde-Schützen-Bataillons, der Jäger-Bataillone sind von schwarzer Farbe, diejenigen der Infanterie-Regimenter des Garde-Korps excl. Garde-Füsilier-Regiment nach den Bataillonen verschieden (§. 69) von weißer (1. und 2. Bataillone) oder schwarzer (Füsilier-Bataillone) Farbe. Die Haarbüsche der Spielleute sind allgemein von rother Farbe.

§. 22. Die besonderen Unterscheidungszeichen der Infanterie-Regimenter, des Schützen- und Jäger-Bataillons des Garde-Korps sind:

1. Die Waffenröcke haben auf jeder Seite des Kragens und bei den Truppentheilen, welche schwedische Aufschläge haben (§. 20), auch noch auf jedem Aufschlage zwei Litzen.

Die Schulterklappen sind:
für das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. . . . . weiß,
für das 2. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. . . . . roth,
für das Garde-Füsilier-Regiment, das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 3. Garde-Grenad.-Regiment Königin Elisabeth gelb und
für das 4. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin . . . . hellblau.

2. Die Mäntel haben Schulterklappen von der Farbe und mit den Abzeichen der Schulterklappen der Waffenröcke.

3. Die Helmadler des Garde-Korps sind mit Ausnahme der vier Grenadier-Regimenter, die sogenannten Garde-Adler, welche als Brustschild einen weiß metallenen Stern (Gardestern) haben. Die Grenadier-Regimenter führen einen besonderen Helmadler (Grenadieradler) ohne den Gardestern. Das Garde-Schützen- und Garde-Jäger-Bataillon führen an den Tschakos statt des Adlers der Linien-Jäger-Bataillone den weiß-metallenen Gardestern.

4. Die Haken der Tornister-Trageriemen haben die Form von Granaten, während sie bei den übrigen Fußtruppen von glatter Form sind.

§. 23. Die Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter unterscheiden sich zunächst durch die Farbe der **Schulterklappen** und zwar haben:

1. die Ostpreußischen Regimenter Nr. 1., 3., 4., 5., 41., 43., 44., 45. und das Ostpreußische Füsilier-Regiment Nr. 33. weiße,
2. die Pommerschen Regimenter Nr. 2., 9., 14., 21., 42., 49., 54. und 61. und das Pommersche Füsilier-Regiment Nr. 34. weiße,
3. die Brandenburgischen Regimenter Nr. 8., 12., 20., 24., 48., 52., 60. und 64. und das Brandenburgische Füsilier-Regiment Nr. 35. . . . . ponceaurothe,
4. die Magdeburgischen Regimenter Nr. 26., 27., 66.., 67., die Thüringischen Regimenter Nr. 31., 71., 72. und 96., das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93. und das Magdeburgische Füsilier-Regiment Nr. 36. . . . . ponceaurothe,
5. die Westpreußischen Regimenter Nr. 6. und 7., die Posenschen Regimenter Nr. 18., 19., 58. und 59, die Niederschlesischen Regimenter Nr. 46. und 47. und das Westphälische Füsilier-Regiment Nr. 37. . . . . gelbe,
6. die Schlesischen Regimenter Nr. 10. und 11., die Oberschlesischen Regimenter Nr. 22, 23., 62. und 63., die Niederschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 50. und 51. und das Schlesische Füsilier-Regiment Nr. 38. . . . . gelbe,
7. die Westphälischen Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56. und 57. und das Niederrheinische Füsilier-Regiment Nr. 39. hellblaue
8. die Rheinischen Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69. und 70. und das Hohenzollernsche Füsilier-Regiment Nr. 40. . . . . hellblaue
9. die Hanseatischen Regimenter Nr. 75. und 76., das Schleswigsche Regiment Nr. 84., Holsteinische Regiment Nr. 85. und das Schleswig-Holsteinsche Füsilier-Regiment Nr. 86. weiße,
10. die Hannoverschen Regimenter Nr. 74., 77. und 79., das Ostfriesische Regiment Nr. 78., das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73. und das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91. . . . . weiße,
11. die Thüringischen Regimenter Nr. 32., 94. und 95, die Hessischen Regimenter Nr. 81. bis 83., die Nassauischen Regimenter Nr. 87. und 88. und das Hessische Füsilier-Regiment Nr. 80. . . . . ponceaurothe.

Ferner haben von den Regimentern mit gleichfarbigen Schulterklappen: die vorstehend unter Nr. 1., 3., 5. und 7. aufgeführten Regimenter weiße, die vorstehend unter Nr. 9. und 11. aufgeführten Regimenter gelbe und die vorstehend unter Nr. 10. aufgeführten Regimenter hellblaue Vorstöße an den Aermelpatten.

Endlich unterscheiden sich die Regimenter noch durch die fortlaufende Regiments-Nummer von farbiger Schnur auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel.

Wegen der Ausnahmen hiervon siehe §. 89.

Anmerkung.

Für die Bekleidung:

a) des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89. und des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90. sowie

b) des Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92. sind im Allgemeinen die vorstehend

ad a. sub pos. 9.

ad b. sub pos. 10.

getroffenen Festsetzungen ebenfalls maßgebend.

§. 24. Die Jäger-Bataillone der Linie unterscheiden sich durch die fortlaufenden Nummern, welche sie auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel in farbiger Schnur führen.

§. 25. Die Unteroffizierschulen unterscheiden sich dadurch, daß sie an den ponceaurothen brandenburgischen Aufschlägen der Waffenröcke:

Aermelpatten von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks haben und daß ferner:

die Schulterklappen an den Waffenröcken und Mänteln bei der Unteroffizierschule zu Potsdam von weißer,

bei der Unteroffizierschule zu Jülich von ponceaurother,

bei der Unteroffizierschule zu Biberich von gelber und

bei der Unteroffizierschule zu Weißenfels von blauer

Farbe sind.

§. 47. Das allgemeine Abzeichen der Landwehr besteht in dem weiß metallenen Landwehrkreuz, welches an der Kopfbedeckung in verschiedener Weise getragen wird.

Das Landwehrkreuz hat folgende Inschrift:

a) bei der Preußischen Landwehr die Worte:

Mit Gott für König und Vaterland 1813,

b) bei der Landwehr der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck die Worte:

Mit Gott fürs Vaterland,

c) bei der Landwehr aller übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Worte:

Mit Gott für Fürst und Vaterland.

§. 48. Als Kopfbedeckung führt die Landwehr-Infanterie durchweg den Tschako.

§. 49. Die Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben im Allgemeinen die Unterscheidungszeichen der Garde-Infanterie.

Das Landwehrkreuz ist an den Feldmützen in dem schwarzen Mittelfelde der Kokarde, an dem Tschako auf dem Gardestern, welcher sich auf der als Tschako-Dekoration dienenden Kokarde befindet, angebracht.

§. 69. Die ersten und zweiten Bataillone der Garde- und Linien-Infanterie-, sowie der Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, und die ersten Bataillone der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben weiße, die Füsilier- resp. dritten Bataillone, die zweiten Bataillone der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter und die Reserve-Landwehr-Bataillone schwarze Lederzeugstücke. Eine Ausnahme hiervon machen die Füsilier-Regimenter, bei welchen alle drei Bataillone schwarze Lederzeugstücke haben.

§. 70. Die Kompagnien der Garde-, Linien- und Landwehr-Infanterie-Regimenter und Bataillone, der Unteroffizier-Schulen, des Garde-Schützen- und der Jäger-Bataillone führen an den Schulterklappen der Waffenröcke Knöpfe mit der Kompagnie-Nummer, aus arabischen Ziffern bestehend. Die Kompagnien, mit Ausschluß derjenigen des Garde-Schützen-, der Jäger- und Train-Bataillone unterscheiden sich ferner noch durch verschiedene Farben an dem Kranz, der Eichel und dem Schieber der Säbeltrobdel der Gemeinen und zwar haben die

1., 5. u. 9.	Kompagnie	Kranz	und	Schieber	weiß,
2., 6. u. 10.	"	"	"	"	roth,
3., 7. u. 11.	"	"	"	"	gelb,
4., 8. u. 12.	"	"	"	"	blau.

Die Eicheln sind bei der 1., 2., 3. u. 4. Kompagnie weiß, bei der 5, 6., 7. u. 8. Kompagnie roth und bei der 9., 10., 11. u. 12. Kompagnie gelb, Band und Quast ist durchweg von weißer Wolle.

Anzug und Abzeichen des 14. Armee-Korps.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Sämmtliche Offiziere excl. Generalität und Generalstab, welche dem 14. Armee-Korps angehören, tragen die Schärpe und das Portepee in den durch Artikel 55 der Verfassung des Deutschen Reichs festgestellten Farben und bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde, neben der Preußischen die Badische Kokarde. Letztere am Helm links und an der Mütze über der Preußischen Kokarde.

Achselstücke, Epaulettes und Epaulettes-Einfassungen nach Preußischem Muster und in Preußischen Farben.

Die Offiziere der zum 14. Armee-Korps abkommandirten Preußischen Regimenter legen die Bundesfarben und die Badische Kokarde nicht an.

2. Generalität und Generalstab.

Preußische Uniform, Preußischer Helm, Schärpe und Portepee ohne die Bundesfarben. An der Kopfbedeckung nur die preußische Kokarde.

3. General- und Flügel-Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden.

Badische Helmzier, Helmbusch in Preußischen Farben, desgleichen Preußische Epaulettes und Achselstücke mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden. Schärpe und Portepee in den Bundesfarben.

General- und Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit, welche in den Dienst bei der Truppe zurücktreten, behalten die Namens-Chiffre so lange sie Badischen Truppentheilen angehören.

4. Badische Truppentheile

behalten ihre bisherigen Abzeichen in Bezug auf Farbe der Kragen, Achselklappen und Aermel-Aufschläge, auch sämmtliche Auszeichnungen, Kronen und Chiffre ꝛc., ebenso die bisherige Helmzier (Badisches Wappen).

Die Offiziere tragen die Preußische neben der Badischen Kokarde an der Kopfbedeckung. Die Mannschaft trägt nur die Badische Kokarde.

Epaulettes, Achselstücke, Säbelkoppeln und Kartusch-Bandoliere der Offiziere nach Preußischem Muster und in Preußischen Farben.

Haarbüsche der Kavallerie-Regimenter werden in den bisherigen Farben beibehalten.

Das Seitengewehr der Mannschaft der Artillerie bleibt unverändert. Die Unteroffiziere und Mannschaften aller Truppentheile erhalten Säbeltrobdel nach preußischem Muster.

Die Tschakos der Landwehr und des Trains werden in der bisherigen Formen beibehalten, erhalten aber das Preußische Feldzeichen (National).

Die Tschakos der Landwehr behalten die Badische Kokarde mit dem bisherigen Landwehrkreuz, die Tschakos des Trains den Badischen Greifen mit der bisherigen Inschrift.

Die Infanterie-Offiziere behalten ihr bisheriges Seitengewehr.

Die Offiziere, welche sich im Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes befinden, tragen dasselbe weiter. Bei Neu-Verleihungen wird das Preußische Dienstauszeichnungskreuz ausgegeben.

Bei den Dienstauszeichnungen der Mannschaft sollen die Preußischen Bestimmungen und die Preußische Form maßgebend sein, jedoch wird das Badische Band und die bisherige Schnalle beibehalten.

Die Regiments- und Bataillons-Tamboure der Grenadier-Regimenter können ihre bisherigen Bandoliere mit Goldborten als außeretatsmäßige Stücke beibehalten.

Kr.-M. 27. Juni 1872. A. V.-Bl. 1871 Nr. 15.

V. Unterscheidungszeichen nach den Chargen und Dienststellungen.

1. Die Offiziere und Aerzte.

Die Offiziere unterscheiden sich von den Gemeinen und Unteroffizieren durch eine silberne Schärpe und, mit Ausnahme der Husaren-Offiziere, durch Epaulettes, welche mit silbernen Tressen eingefaßt sind.

Die Husaren-Offiziere tragen statt der Epauletts silberne Schulterschnüre, welche bei den Rittmeistern und Lieutenants einfach, bei den Stabs-Offizieren doppelt sind.

Die Epauletts zeigen die verschiedenen Grade an und zwar tragen:
- die Generale solche mit silbernen Raupen;
- die Stabs-Offiziere mit silbernen Frangen:
- die Hauptleute und Subaltern-Offiziere ohne diese Verzierung.

Zu weiterer Unterscheidung der verschiedenen Grade dienen goldene und silberne Sterne in den Epauletts, und zwar hat:

der Generalmajor, der Major und der Sekonde-Lieutenant keinen Stern,

der General-Lieutenant, der Oberst-Lieutenant und der Premier-Lieutenant einen Stern,

der General der Infanterie oder der Kavallerie, der Oberst und der Hauptmann zwei Sterne,
der General-Oberst und der General-Feldzeugmeister drei Sterne,
der General-Feldmarschall zwei kreuzweise über einander liegende Kommandostäbe in den Feldern der Epauletts.

Die Generalität trägt gewöhnlich einen roth gefütterten Waffenrock, an welchem nach altbrandenburgischer Art die Knöpfe bis unten herunter reichen. (Kleine Uniform.)

Zur Parade und zur Gala tragen die Generale einen Waffenrock ohne Epauletts, dessen Kragen, Aufschläge und Schoßpatten mit goldgesticktem Eichenlaube verziert sind, auf der linken Seite eine dicke silberne Raupe und auf der rechten ein goldenes Achselband, auf welchem die Sterne oder Kommandostäbe angebracht sind. (Große Uniform.)

Auf dem Helme der Generale befindet sich ein fliegender Adler (Garde-Adler) mit dem Sterne des schwarzen Adler-Ordens. Zur Parade wird ein schwarz und weißer Federbusch auf dem Helme getragen.

Die Helme der Generale, Flügeladjutanten, der Offiziere des Kriegsministeriums und des Generalstabes, sowie der Adjutantur behalten den bisherigen Beschlag, Vorder- und Hinterschirm. (A. K.-O. 3. April 1867.)

Außerdem tragen die Generale breite rothe Streifen an den Beinkleidern und einen zum Theil rothgefütterten Mantel.

Die Infanterie-Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu als Obersten den Füsilier-Säbel getragen haben, behalten denselben auch als Generale bei.

Die Kavallerie- und Artillerie-Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu als Obersten den Pallasch bezüglich den Säbel getragen, haben zur Schärpe, sowie auch zu Couren und Hoffesten, bei welchen eine Schärpe nicht getragen wird, stets den Pallasch bezüglich den Säbel anzulegen; bei allen anderen Gelegenheiten ist es ihnen gestattet, den Pallasch bezüglich den Säbel oder den kleinen Kavallerie-Degen zu tragen. (A. K.-O. 4. März 1865.)

Die Generale, welche in der Artillerie eine dienstliche Stellung haben, tragen den Generals-Helm mit einer Kugel, anstatt mit der Spitze, und diese Generale behalten, wenn sie, durch Stellung zur Disposition oder Uebertritt in den Ruhestand unmittelbar aus dem Artilleriedienst scheiden, den qu. Helm mit der Kugel zu der Uniform bei. (A. K.-O. 2. Juli 1864.)

Obersten in Generalsstellungen (z. B. ein Oberst, welcher eine Brigade befehligt) tragen den Generals-Helm, jedoch bei Parade statt des Federbusches einen weißen Haarbusch. (A. K.-O. 31. Juli 1860.)

Die General-Adjutanten tragen ein goldenes und die Flügel-Adjutanten ein silbernes Achselband zu ihrer Uniform. (A. K.-O. 9. Januar 1851.)

Bei eintretender Mobilmachung der Armee haben die Generale und Offiziere aller Grade und Waffen mit Ausnahme der Ulanen-Offiziere an Stelle der Epauletts — Achselstücke — auf beiden Schultern anzulegen.

Dieselben bestehen:

Für Generale aus theilweis schwarz durchzogenen silbernem und theilweis goldenem Flechtwerk mit den Stern-Gradabzeichen und eventuell Namenszügen. Zur Regiments-Uniform wird dies Generals-Abzeichen mit

Grad-Abzeichen, Regiments-Nummer resp. Namenszug versehen und mit der Farbe des Epaulettsfeldes gefüttert.

Für Stabs-Offiziere in einem silbernen, schwarz durchzogenen Flechtwerk, mit dem Futter von der Farbe der Epaulettsfelder, den Regiments-Nummern oder Namenszügen und den Stern-Gradabzeichen.

Für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere in einer Epaulettentresse mit dem Vorstoß von der Farbe der Epaulettenfelder, den Regiments-Nummern, resp. Namenszügen und den Stern-Gradabzeichen. Beim 1. Garde-Regimente und dem Regiment der Gardes du Korps ist dieser Vorstoß von weißem Tuche. (A. K.-O. 7. Juni und 13. Novbr. 1866.)

Die Sterne werden auf den Achselbändern der großen Generals-Uniform und auf den Feldachselstücken der Generale in Silber;
auf den Feldachselstücken sämmtlicher Stabs- und Subaltern-Offiziere in Gold.

Die Chiffre auf dem Achselbande der großen Generals-Uniform wird von den General-Adjutanten in Gold, von den Generalen à la suite in Silber getragen. (A. K.-O. 16. April 1868.)

Die Reserve-Offiziere aller Waffen tragen die Uniform ihres Linien-Truppentheils mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung. Sämmtliche Reserve-Infanterie-Offiziere tragen den Degen. (Vergl. A. K.-O. 6. April 1869.)

Die Landwehr-Offiziere der Garde- und Prov.-Infant. haben die Uniform ihres Landwehr-Bataillons anzulegen. Wenn sie im Falle einer Mobilmachung zu einem Linien-Regiment oder zu einem Ersatz-Truppentheil eingezogen werden, so können sie statt des Tschakots den Helm mit dem Landwehrkreuz tragen. Alle Landwehr-Infanterie-Offiziere führen den Degen. (V. b. d. Dienstverhältniß der beurlaubten Offiziere vom 4. Juli 1868 §§. 7. u. 15.)

Zusätze hierzu:

1. Die Kommandeure der Garde-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Garde-Adler mit einem weißen Stern auf der Brust desselben und auf diesem das Landwehrkreuz von gelbem Metall.
2. Die Kommandeure der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Adler der Garde-Grenadier-Regimenter mit dem Landwehrkreuz von weißem Metall auf der Brust desselben.
3. Die Chefs der Provinzial-Infanterie-Regimenter und die Bezirks-Kommandeure tragen den Helm mit dem Wappenadler mit dem Namenszuge F.R. und dem Landwehrkreuz auf dem Adler, aber unterhalb des Namenszuges.

Die zu einem Linien-Regimente oder zu einem Ersatztruppentheile eingezogenen Offiziere der Garde-Landwehr und Garde-Grenadier-Landwehr-Infanterie tragen den Helm resp. ad 1. und ad 2., während die Offiziere der Provinzial-Landwehr-Infanterie in diesem Falle den Wappenadler mit den ad 3 bezeichneten Abzeichen führen. (A. K.-O. 6. April 1869.)

Die Offiziere der Feldgendarmerie tragen einen Ringkragen von weißem Metall mit einem Adler von gelbem Metall zum Waffenrock wie zum Mantel.

Die Uniforms-Abzeichen der zur Disposition gestellten Offiziere bestehen für Generale zur gestickten Uniform: aus dem Ge-

nerals=Abzeichen, der bisherigen silbernen Kantille, aber verschlungen mit einer goldenen Kantille; zur kleinen Uniform: die Epauletts mit goldenem Mond, die Einfassungstressen und Epaulettshalter mit zwei schwarzen Streifen am Rande und außerdem mit einem dritten in der Mitte.

Die übrigen zur Disposition gestellten Offiziere behalten als Regel die Armee=Uniform, die Monde der Epauletts sind jedoch weiß und die Epaulettstressen wie bei den Generalen dreimal schwarz durchzogen.

Zur Regiments=Uniform tragen die zur Disposition gestellten Offiziere die Monde der Epauletts von weißem Metall, wenn die Monde im Regiment von gelbem Metall getragen werden, und umgekehrt von weißem Metall, wenn die Monde der aktiven Offiziere gelb sind. (A. K.=O. 29. Juni 1859.)

Die verabschiedeten Offiziere tragen keine Schärpe und die Epaulettes derselben bestehen aus einer schwarz=silbernen, den Schilderhäusern ähnlich gemusterten Tresse.

Die mit der Erlaubniß zur Tragung der Regiments=Uniform ausscheidenden Offiziere tragen für alle Zeit diejenige Uniform unverändert, welche zur Zeit ihres Ausscheidens die des Regiments war. (A. K.=O. 25. April 1850.)

Die verabschiedeten Generale tragen zur gestickten Uniform das Generals=Abzeichen, bestehend aus zwei silbernen in einander verschlungenen, mit dem für verabschiedete Offiziere vorgeschriebenen Epaulettenhalter durchwirkten Kantillen. (A. K.=O. 3. April 1860.)

Ein verabschiedeter General, der zu vorübergehenden militairischen Dienstleistungen berufen wird, legt während der Dauer seiner Dienstfunktion die Schärpe und die Abzeichen der zur Disposition gestellten Generale an. Analog ist das Verhalten der übrigen verabschiedeten Offiziere. (A. K.=O. 23. Juni 1859.)

In Rücksicht auf besondere Dienstleistungen oder auf eine die gesetzlich bestimmten Termine überschreitende Dienstzeit wird die Landwehr=Armee=Uniform verliehen. An derselben fällt der vorn befindliche Passepoile am Waffenrock fort. Die Kopfbedeckung ist die der Provinzial=Landwehr=Infanterie= resp. Kavallerie=Offiziere. (A. K.=O. 26. Novbr. 1868.)

Die freiwilligen Aerzte und Unterärzte tragen auf Waffenrock und Paletot Achselklappen mit silberner Einfassungstresse und einem goldenen Aesculapstab, am Degen das silberne Portepee.

Sämmtliche oberen und Assistenz=Aerzte tragen den Waffenrock nach der für die Oberstabsärzte maßgebenden Vorschrift auf dem Epaulettenfelde von dunkelblauem Sammet sowie auf dem Feldachselstück den goldenen Aeskulapstab. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Kantillen ꝛc. derselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift.

Der General=Stabs=Arzt der Armee trägt den Helm und das Beinkleid der Generale. (V. f. d. O. des Sanitätskorps v. 20. Febr. 1868.)

Die General=Aerzte mit dem Range eines Obersten oder Oberstlieutenants nehmen zwei resp. einen Stern in ihre Epauletten auf, die Ober=Stabsärzte mit dem Majors=Range legen die Epauletten der Generalärzte mit demselben Militair=Rang, und die Stabsärzte mit dem Hauptmanns=Rang die Uniform der Ober=Stabsärzte mit dem gleichen Militair=Range an. (A. K.=O. 25. Juli 1865.)

2. Mannschaften.

§. 74. Die allgemeinen Abzeichen der Unteroffiziere sind folgende:

1. Die Tressen an dem Kragen und an den Aermelaufschlägen der Waffenröcke.

2. An dem Kragen der Unteroffiziermäntel befindet sich auf jeder Kragenpatte nach hinten zu eine weißwollene Borte mit schwarzem Streifen; ferner befindet sich auf der äußeren Seite des Kragens der Unteroffiziermäntel, und zwar an jeder Seite, ein metallener Knopf.

Bei den Feldwebeln und Sergeanten sind diese Kragenknöpfe — von größerer Form — mit dem Wappenadler versehen, bei den übrigen Unteroffizier-Chargen — in Form der gewöhnlichen Mantelknöpfe — glatt.

§. 75. Die Feldwebel und Vice-Feldwebel haben folgende besondere Abzeichen:

1. statt der Säbeltrobbel der Unteroffiziere das Portepee von Silber und schwarzer Seide;

2. statt der schwarz und weiß lackirten blechernen Kokarde der Unteroffiziere und Gemeinen eine solche von schwarzem Blech mit weiß metallenem Ring, sowie statt des schwarz und weiß tuchenen Feldzeichens der Unteroffiziere und Gemeinen ein solches von Silber und schwarzem Sammet;

3. einen Knopf mit dem Wappenadler auf jeder Kragenseite des Waffenrocks;

4. einen eben solchen Knopf (an Stelle des glatten) an dem Kragen resp. auf den Kragenpatten des Mantels.

Anmerkung.

1. Portepeefähnriche und Vice-Feldwebel der Landwehr, welche berechtigt sind, statt der Abzeichen der Unteroffiziere das Portepee und die Kokarde resp. das silberne Feldzeichen der Feldwebel 2c. zu tragen, haben sich dieselben aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§. 76. Die übrigen Unteroffiziere führen besondere Säbeltrobbeln, die bei dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen von grüner Seide und Silber und bei den übrigen Truppen zu Fuß von schwarzweißer Wolle sind.

Die Sergeanten haben als besonderes Abzeichen den Wappenknopf der Feldwebel auf jeder Seite resp. Patte des Waffenrocks- 2c. Kragens und auf jeder Seite resp. Patte des Mantelkragens.

§. 77. Die Ober-Gefreiten der Artillerie haben als besonderes Abzeichen an den Waffenröcken auf jeder Seite des Kragens den Auszeichnungsknopf der Feldwebel und Sergeanten, ferner die Säbeltrobbel der Unteroffiziere.

§. 78. Die Gefreiten haben auf jeder Kragenseite resp. Kragenpatte des Waffenrocks, einen Knopf mit dem Wappenadler von derselben Beschaffenheit, wie der Auszeichnungsknopf der Feldwebel, nur von kleinerer Form.

§. 79. Die allgemeinen Abzeichen der Spielleute sind die Schwalbennester an den Waffenröcken. Die Haarbüsche sind event. durchweg von rother Farbe.

§. 80. Die Hautboisten, sowie die Hornisten des Garde-Schützen-Bataillons und der Jäger-Bataillone haben die Unteroffizier-Tressen an dem Kragen, den Aermelaufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke 2c.

Die Hautboisten der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter), sowie die Hornisten des Garde-Schützen- und Jäger-Bataillons führen an den Schwalbennestern — den Tressen entsprechend — silberne resp. goldene Frangen.

§. 81. Die Regiments- und Bataillons-Tamboure, sowie die Stabshornisten bei der Infanterie, haben die Abzeichen der Hautboisten und bei der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter) die silbernen resp. goldenen Frangen an den Schwalbennestern.

§. 82. Die Tamboure, die Pfeifer und Hornisten der Infanterie haben an den Schwalbennestern Borten.

Bei sämmtlichen Gardetruppen (mit Ausschluß der Garde-Grenadier-Regimenter) haben die vorbezeichneten Spielleute an den Schwalbennestern noch Frangen von der Beschaffenheit und Farbe der Borten.

§. 85. Die Unterlazarethgehülfen tragen die Abzeichen der Gefreiten, die Lazarethgehülfen diejenigen der Unteroffiziere, und die Oberlazarethgehülfen die der Sergeanten.

§. 86. Die Oekonomie-Handwerker haben an den Bekleidungsstücken die Abzeichen der Gemeinen.

Die Säbeltroddeln führen die Abzeichen der 1. Kompagnie.

Die Mannschaften der Feldgendarmerie (Wachtmeister, Ober-Gendarmen, Unteroffiziere und Gemeinen) tragen als besonderes Abzeichen einen Ringkragen von weißem Metall, worauf zwei Adler von gelbem Metall und dazwischen eine Nummer. Die Ober-Gendarmen als Gradabzeichen über der Schulterklappe eine Querlitze von gelbem Tuche.

Die sämmtlichen Militairärzte, das gesammte Personal der Sanitäts-Detachements, der Feldlazarethe, die Lazarethgehülfen, Hülfsbeamten, Träger, die Trainsoldaten bei den Medizinalkarren, bei den Aerzten und Feldgeistlichen, die Feldgeistlichen und Feldküster tragen am linken Oberarm während des mobilen Zustandes eine weiße Armbinde mit rothem Kreuz.

3. Auszeichnungen ganzer Truppentheile.

§. 87. Die älteren Linien-Truppentheile, welche an den Helmen resp. Tschakos den Wappenadler haben, führen an demselben ein Brustschild mit dem Königlichen Namenszuge F.W.R.

Es sind dies folgende:
die Linien-Infanterie-(Grenadier-)Regimenter Nr. 1., bis 12.,
die Jäger-Bataillone Nr. 1., 2., 5. und 6.

§. 88. Von den aus Kontingenten der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes gebildeten Truppentheilen tragen als Abzeichen an der Kopfbedeckung:

a) die Mannschaften des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93. und der Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94., 95. und 96. die betreffende Landeskokarde;

b) die Mannschaften des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91., außer der Preußischen die Landes-Kokarde und zwar:
am Helm:
die Preußische Kokarde an der rechten und
die Landes-Kokarde an der linken Seite;
an der Feldmütze:
die Landes-Kokarde über der Preußischen Kokarde.

Die Festsetzung ad b findet auch auf alle in Preußischen Truppen ihrer Militairpflicht genügenden Staatsangehörigen der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie auf die in dem Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93. und den Thüringischen Infanterie-Regimentern Nr. 94., 95. und 96. dienenden Preußischen Staatsangehörigen Anwendung.

§. 89. Einzelne Regimenter führen auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Namenszug ihres Chefs mit einer Krone über demselben.

Es sind dies:

das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2.,
das Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußische) Nr. 7.,
das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8.,
das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.,
das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.,
das 3. Garde-Grenadier-Regiment-Königin Elisabeth,
das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.

Das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2. und das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8. führen den Königlichen Namenszug mit Hinzufügung der Zahl IV. resp. III.

Ferner haben die Namenszüge der Landesherren auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel und zwar:

das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91. den Namenszug P mit Krone,
das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93. den Namenszug LF mit Krone,
das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94. (Großherzog von Sachsen) den Namenszug CA mit Krone,
das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95. den Namenszug E mit Krone.

§. 90. Das 1. Ostpreußische Grenadier-Regiment Nr. 1. Kronprinz führt zur Erinnerung an das Jahr seiner Formation als Leibgarde an den Helmen ein gelbmetallenes Band mit der Jahreszahl 1619.

Das 1. und 2. Bataillon des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34. und die 5. und 6. Kompagnie des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33. führen als Auszeichnung auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift:

„Für Auszeichnung d. vormalig Königl. Schwedischen Leibregt. Königin“.

Die 7. und 8. Kompagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. führen an den Säbeltroddeln statt des Bandes die von dem Regiment von Schöning getragenen juchtenen Riemen für einen in der italienischen Campagne im Jahre 1705 in der Schlacht bei Cassano mit Seitengewehren abgeschlagenen Kavallerie-Angriff.

Das Colbergische Grenadier-Regiment (2. Pommersche) Nr. 9 trägt als Auszeichnung für die Vertheidigung Colbergs auf dem Helmadler ein gelb-metallenes Band mit der Inschrift:

„Colberg 1807“.

4. Auszeichnungen einzelner Personen.

§. 91. Die **Ehrentroddel**, zu deren Anlegung
diejenigen Gefreiten und Gemeinen, welche im stehenden Heere oder in dem Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben,
berechtigt sind, besteht:

in einem Säbelquast (mit Kranz und Eichel) von schwarz und weißer Wolle, der bei den Jägern und Schützen an dem grünwollenen, bei den übrigen Fußtruppen an dem weißwollenen Bande der Säbeltroddel getragen wird.

Die Schieber an den Gemeinen-Ehrentroddeln sind nach den Kompagnien von verschiedener Farbe.

§. 92. Außer der Ehrentroddel tragen die Kapitulanten noch ein besonderes Abzeichen, daß in einer schwarzweißen leinenen Borte besteht und am unteren Ende der Schulterklappe und auch auf den Schulterklappen der Mäntel getragen wird.

§. 93. Das Abzeichen der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften besteht in einer wollenen Schnur, welche am unteren Ende der Schulterklappen getragen wird und deren Farbe der für die Nummerschnur entspricht.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Lehr-Kursus bei der Militair-Schießschule durchgemacht haben, tragen als Auszeichnung die drei Pattenknöpfe des brandenburgischen resp. die beiden Knöpfe des schwedischen Aufschlages mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

§. 95. Die Abzeichen für die besten Schützen (s. II. Theil S. 195).

§. 96. Unteroffiziere, welchen bei der Entlassung von der Central-Turnanstalt das Prädikat mit Rücksicht der durchschnittlichen Qualification als Lehrergehülfen „sehr gut“ ertheilt worden ist, erhalten ein Abzeichen, welches aus einem am oberen Rande der Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel zu tragenden Besatz von Schützenborte (§. 95) besteht. (Kr.-M. 18. Januar 1869.)

§. 96a. Die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere erhalten, insofern sie sich bewährt haben, zu den Schulterklappen, eine Auszeichnungsschnur, welche bei weißen Schulterklappen von hellblauer, bei rothen, gelben und blauen Schulterklappen von weißer Farbe und in gleicher Weise wie die Auszeichnungsschnur der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons event. neben dieser letzteren — zu tragen ist.

§. 98. Die im Jahre 1866 zu der Stabswache des großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Königs kommandirt gewesenen Mannschaften tragen als Auszeichnung eine schwarz-weiß-wollene Schnur. Dieselbe wird in der Weise getragen, daß die Schnur am Knopfloch der Schulterklappen anfängt und die Mitte der letzteren haltend — über die Regiments-Nummer 2c. — bis zur Schulter-Aermelnaht geht.

§. 99. Das Abzeichen für die einjährig Freiwilligen besteht in einer schwarz-weißen wollenen Schnur, die um die Schulterklappen der Waffenröcke, der Mäntel und auf den Achseln der Drillichjacken — auf letzteren an der Stelle, wo sich bei den Waffenröcken 2c. die Schulterklappen befinden — getragen wird.

VI. Bestimmungen über die Ausstattung der Truppen mit Bekleidung und Ausrüstung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 101. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der für den Felddienst bestimmten Truppen ist eine Garnitur der etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die Kriegsstärke der Unteroffiziere, Spielleute,

Gemeinen, Lazarethgehülfen und Trainsoldaten erforderlich und sicher zu stellen.

An Klein-Montirungsstücken sind für jeden Unteroffizier, Spielmann, Gemeinen, Lazarethgehülfen und Trainsoldaten

1 Paar Stiefeln,
1 Paar Schuhe, nebst einer Reserve von
20 Paar Stiefeln und 10 Paar Schuhen für jede Infanterie-, Jäger- und Schützen-Kompagnie
1 Paar Halbsohlen nebst Absatzflecken,
1 Hemde für die Friedensstärke und
2 Hemden für die Kriegsaugmentationsstärke

als Kriegsbedarf zu berechnen.

Anmerkung.

1. Außerdem sind bei der Infanterie, den Jägern und Schützen per Kompagnie
10 Mützen,
10 Waffenröcke incl. 1 für Unteroffiziere,
10 Halsbinden,
10 Tuchhosen,
10 Unterhosen,
10 Mäntel und
10 Hemden als Reserve zu berechnen.

§. 102. Der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarf der Unteroffizierschulen, Schießschulen, des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht in einer Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die Friedensstärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen und Lazarethgehülfen.

An Klein-Montirungsstücken ist der Bedarf dieser Truppen auf

1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe und
1 Hemde

für die etatsmäßige Friedensstärke festgesetzt.

§. 103. Zur Ausstattung der Ersatztruppen mit Einschluß der Handwerker-Abtheilungen und der den Stamm derselben bildenden Friedens-Oekonomie-Handwerker ist eine Garnitur Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke und an Klein-Montirungsstücken:

1 Paar Stiefel,
1 Hemde für die einzustellenden, zum Mitbringen von 2 Hemden verpflichteten Rekruten in Höhe von $^2/_3$ der Etatsstärke,
2 Hemden für die übrigen Mannschaften,

ferner eine Garnitur Signal-Instrumente auf die etatsmäßige Stärke der Spielleute erforderlich.

Ferner sind für die von den Ersatztruppen in den ersten drei Monaten abzusendenden Ersatztransporte als zweite Fußbekleidung an Schuhen

350 Paar per Infanterie-Regiment,
110 „ „ Jäger- oder Schützen-Bataillon

vorräthig zu halten.

§. 104. Zur Ausstattung der Festungs-Besatzungs-Truppen (Landwehr-Besatzungs-Bataillone, Besatzungs-Kompagnien der Jäger), ist eine Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke erforderlich.

An Klein-Montirungsstücken sind pro Mann
1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe und
2 Hemden
vorräthig zu halten.

Mit Feldflaschen, Patronenbüchsen, Kochgeschirren, Schanzzeugstücken und mit der zweiten Patrontasche werden nur die zum Dienst im Felde bestimmten Besatzungstruppen ausgestattet.

Erhalten Besatzungstruppen eine derartige Bestimmung, so haben sie die Ueberweisung der erwähnten Stücke bei der Provinzial-Intendantur besonders zu beantragen.

2. Ausstattung.

§. 109. Die im Frieden bestehenden Truppen werden mit dem Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung auf die Friedensstärke vollständig, auf den Bedarf für die Kriegs-Augmentationsstärke und für die von ihnen zu formirenden Ersatz- und Besatzungstruppen jedoch nur insoweit abgefunden, als sie die erforderlichen Stücke nicht an überschießenden Beständen dauernd disponibel zu stellen vermögen.

§. 120. Für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt die Ausstattung mit den etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nach §. 102.

Für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Landwehr- (Besatzungs-) Bataillone wird der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in dem im §. 104 angegebenen Umfange sicher gestellt. Von den hiernach erforderlichen Stücken ist jedoch bis auf Weiteres nur der Bedarf für 400 Mann — 49 Unteroffiziere, 12 Tambours und Hornisten und 339 Gemeine — bei den Landwehr-Bataillonen vorräthig zu halten, wogegen der Bedarf für die übrigen Mannschaften den korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern beizulegen ist.

Anmerkung.

Den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern wird empfohlen, den korrespondirenden Landwehr-Bataillonen zum Gebrauch für die Uebungs-Mannschaft — Behufs Schonung der aufzufrischenden neuen Bekleidung — einen zweiten Anzug, welcher nach jeder Uebung wieder zurückgezogen werden kann, zu überweisen. Die hierdurch etwa entstehenden Transportkosten müssen aber aus der Bekleidungs-Entschädigung für die Uebungs-Mannschaft gedeckt werden.

§. 130. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Trainsoldaten der Truppen (nach §. 101) ist von den betreffenden Truppentheilen vorräthig zu halten.

§. 131. Für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten werden Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nicht vorräthig gehalten, da diese Trainsoldaten durch die Offiziere und Beamten selbst einzukleiden und auszurüsten sind; jedoch sind diese Stücke von den Truppentheilen gegen Einziehung des Etats- beziehungsweise Selbstkostenpreises zu verabfolgen.

VII. Bestimmungen über den Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung.

§. 140. Aus den Beständen, mit welchen die Truppen ausgestattet sind, haben sie ihren laufenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu bestreiten.

22*

Für die Abnutzung und den Verbrauch der in Tragung genommenen Stücke werden ihnen in bestimmten Zeiträumen Entschädigungen gewährt.

§. 142. Die Entschädigungen werden der Regel nach in Gelde gewährt. Wegen Entnahme des Tuches aus den Montirungs-Depots und der Kochgeschirre aus den Train-Depots gegen Bezahlung der Etatspreise resp. Selbstkosten siehe §. 225 u. ff.

§. 145. Der Bekleidungs-Etat setzt die Jahres-Entschädigung für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften chargenweise pro Kopf, nach Maßgabe der verschiedenen Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen fest.

§. 146. Außer diesen Entschädigungsbeträgen für die einzelnen Chargen setzt der Etat noch besondere Pauschquanta fest.

Es sind dies die Pauschquanta:

1. zur Unterhaltung des portativen Schanzzeuges,
2. zur Unterhaltung der Signal-Instrumente und der dazu gehörigen Lederzeugstücke,
3. zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente und
4. zur Bestreitung von Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 148. Das Pauschquantum zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente gebührt nur solchen Truppentheilen, bei denen Musikkorps etatsmäßig sind.

Das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1., das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. und das Garde-Füsilier-Regiment erhalten einen derartigen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Musik nicht.

§. 149. Das Pauschquantum zu Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung wird gewährt zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, die ihrer Unbestimmtheit wegen in den Etat nicht speziell angesetzt sind.

1. Zur Beschaffung von Knöpfen zu den Mänteln.
2. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Ohrenklappen, Mantelriemen und Sicherheitsriemen.
3. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Feldflaschen, Labeflaschen für Lazareth-Gehülfen, Patronen- und Zündhütchen-Büchsen.
4. Zur Beschaffung der Auszeichnungsknöpfe für die Feldwebel-, Sergeanten- und Gefreiten-Chargen, der Portepees und Kokarden für überetatsmäßige und Vize-Feldwebel, der Tressen 2c. für Hülfsmusiker, der Unteroffizier-Abzeichen für die im Laufe eines Jahres zu Lazareth-Gehülfen beförderten Unter-Lazarethgehülfen.
5. Zur Beschaffung der Wachtmäntel.
6. Zur Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen.
7. Zur Bestreitung etwa nöthiger Aushülfen bei der Beschaffung und Anfertigung der Bekleidungsstücke.

§. 152. Die jährlichen Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und zu Nebenkosten gebühren den Truppen des stehenden Heeres auf die etatsmäßige Friedensstärke.

§. 154. Die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhungen der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückbehaltung derselben über den Entlassungstermin werden den Truppen besonders vergütet.

§. 172. Bei der Landwehr findet die laufende Abfindung mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente in verschiedener Weise statt, je nachdem es sich um

das Personal der Bezirks-Kommandos,
Uebungs- oder
zu außergewöhnlichen Zwecken eingezogene Mannschaften
handelt.

§. 174. Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Uebungs-Mannschaften empfangen die Landwehr-Bataillone nach Beendigung jeder Uebung eine Entschädigung in Höhe der 1½ monatlichen Kompetenz der betreffenden Chargen des Dienststandes der Landwehr, mit Ausnahme des Klein-Montirungs-Gelder-Zuschusses der Unteroffiziere.

§. 195. Zur Reparatur der Bekleidungsstücke, Ausrüstungs-Gegenstände und Signal-Instrumente erhalten sämmtliche Truppen die erforderlichen Mittel in den allgemeinen Unkosten

VIII. Bestimmungen über die innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen.

1. Allgemeines.

§. 198. Nach den Vorschriften dieses Reglements bewirthschaften die Truppen selbstständig sowohl die Fonds, als auch die sämmtlichen Vorräthe ihrer Bekleidung und Ausrüstung.

§. 199. Der Kommandeur ist für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustand seines Truppentheils, sowie für die zweckmäßige Verwendung der zu diesem Behufe gewährten Mittel verantwortlich.

§. 200. Seine ausführenden Organe sind:
1. die Bekleidungs-Kommission und
2. die Kompagnie-Chefs resp. Kommandeure.

§. 201. Die Geschäftsführung hat der Kommandeur durch Revisionen, welche bei den Kompagnien in seinem Auftrage durch die Bekleidungs-Kommissionen erfolgen können, zu kontroliren.

§. 202. Bei jedem Truppentheil besteht eine Bekleidungs-Kommission. Dieselbe wird gebildet aus:
a) einem Präses,
b) einem oder mehreren militairischen Mitgliedern und
c) dem Zahlmeister des Truppentheils.

Als Präses fungirt:
der etatsmäßige Stabsoffizier.

Die militairischen Mitglieder ernennt der Kommandeur auf Vorschlag des Präses und zwar:
bei den Infanterie-Regimentern
1 Hauptmann und 1 bis 2 Lieutenants,
bei den übrigen Truppentheilen
1 Lieutenant.

Der Zahlmeister des Truppentheils ist permanentes Mitglied der Bekleidungs-Kommission.

Den Zahlmeistern der Truppentheile, welche eine selbstständige Bekleidungs-Wirthschaft führen, ist zur Unterstützung ein Zahlmeister-Aspirant beizugeben.

§. 204. Für jedes Infanterie-Bataillon des stehenden Heeres besteht noch eine besondere Bataillons-Bekleidungs-Kommission, welche aus

einem Hauptmann als Präses,
einem Lieutenant,
beide vom Bataillons-Kommandeur ernannt, und dem Zahlmeister des Bataillons als permanentem Mitgliede
zusammengesetzt ist.

§. 205. Für die niederen Geschäfte werden den Bekleidungs-Kommissionen auf Vorschlag derselben ein oder zwei Unteroffiziere als Hülfspersonal (Kapitaind'armes) zur Verfügung gestellt.

§ 206. Den Regiments- 2c. Bekleidungs-Kommissionen liegt ob:
1. die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds;
2. die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der noch nicht in Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände mit Einschluß der besonders beigelegten Vorräthe;
3. die Abfindung der Bataillone.

§. 207. Den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen liegt ob:
1. die Aufbewahrung und Auffrischung der ihnen überwiesenen Vorräthe, insbesondere der Augmentations-Bestände, und
2. die Abfindung der Kompagnien.

Denselben kann ferner die Anfertigung der Klein-Montirungsstücke übertragen werden. Die Beschaffung des Materials ist in allen Fällen grundsätzlich Sache der Regiments-Bekleidungs-Kommission, kann aber, im Auftrage der Regiments-Bekleidungs-Kommission auch durch die Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen ausgeführt werden.

§. 208. Der Präses vertheilt die Geschäfte in der Regel so, daß
einem Mitgliede die spezielle Ausführung beschlossener Beschaffungen;
einem zweiten (oder zweien) die Beaufsichtigung der Handwerkstätten und die Kontrole der Zuschneide- und Arbeitsbücher;
dem Zahlmeister die Aufbewahrung, Auffrischung und der Nachweis der Bestände, die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen, die Ausarbeitung der Beschaffungspläne, die Führung der Kammer- und Wirthschaftsbücher, sowie der Korrespondenzen, endlich die Aufbewahrung der Schlüsseln zu den Montirungs-Kammern, welche sich nur während der Arbeitszeit in den Händen der Kapitaind'armes 2c. befinden dürfen,
zufällt.

§. 209. Alle Beschaffungs- und sonstigen Maßregeln, Abnahmen 2c., werden von der Kommission gemeinschaftlich berathen und nach Stimmenmehrheit beschlossen.

Bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag. In wichtigen Fällen hat die Kommission die Entscheidung des Kommandeurs einzuholen.

§. 210. Die Kompagnie-Chefs resp. Kommandeure sorgen dafür, daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß die dazu überwiesenen Gegenstände ordnungsmäßig aufbewahrt und geschont und stets in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden.

Die spezielle Ausführung der Geschäfte besorgen die Kapitaind'armes, auch können die Kompagnie-Offiziere zur Beaufsichtigung derselben herangezogen werden. — Ob die Kompagnie- 2c. Chefs die Schlüssel zu den Montirungs-Kammern unausgesetzt den Kapitaind'armes belassen oder selbst aufbewahren wollen, ist denselben bei der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für die Kammerbestände freigestellt.

Während des mobilen Verhältnisses liegt den Ersatztruppen die Bekleidungs-Wirthschaft ob, sie haben sich mit den Intentionen ihrer Feld-

truppen vollständig in Uebereinstimmung zu halten und von den durch die Kommandeure der Feldtruppen ertheilten allgemeinen Directiven nicht ohne deren Einverständniß abzuweichen.

Die Bekleidungs-Kommission eines Ersatz-Bataillons besteht aus:

einem Hauptmann als Präses,
einem Lieutenant und
dem Zahlmeister.

Die Bekleidungs-Kommission der Jäger- (Schützen-) Kompagnie besteht aus der Kassen-Kommission.

In Betreff der Zahlmeister sind den Ersatztruppen die bei der Regiments- ꝛc. Bekleidungs-Kommission fungirenden Zahlmeister zu überweisen und denselben Zahlmeister-Aspiranten zur Hülfsleistung beizugeben. (§. 49 bis 52 des Bekleidungs-Regl. im Kriege.)

2. Spezielle Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§. 213. Die Buchung und Berechnung geschieht in folgenden gesonderten Fonds:

Bekleidungs-Fonds,
Ausrüstungs-Fonds,
Musik-Fonds und
Ersparniß-Fonds.

§. 215. Der Bekleidungs-Fonds, in welchem auch die Nebenkosten verrechnet werden, zerfällt in die Unterabtheilungen:

1. für regelmäßige Abfindungen und
2. für außergewöhnliche Abfindungen.

§. 218. Die Geldbestände, welche in den die regelmäßigen Abfindungen enthaltenden Kontos des Bekleidungsfonds verbleiben, nachdem alle Stücke, zu deren Beschaffung die Geldmittel angewiesen, zur Einzahlung gekommen, vollständig beschafft sind, werden nach Feststellung bei der Musterung auf den Ersparnißfond übertragen.

In den Ersparnißfonds fließt ferner der Erlös für verkaufte ausgetragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen, dem Ausrüstungs- und dem Musik-Fonds verbleiben ihre Bestände zu einer ihrem Zweck entsprechenden Verwendung.

§. 220. Ueber die Mittel des Ersparniß-Fonds verfügt der Kommandeur — unter Berücksichtigung der Anträge der Bekleidungs-Kommission und der Bataillons-Kommandeure resp. der Kompagnie-Chefs — und zwar, soweit in diesem Paragraphen nicht besondere Ausnahmen nachgegeben sind, nur zu Bekleidungszwecken.

Hierbei ist zunächst das dienstlich Nothwendige, dann das Nützliche und zuletzt der äußere Putz in Betracht zu ziehen.

Diesem Grundsatze gemäß ist die Gewährung von Aushülfen für den Musikfonds gestattet.

In gleicher Weise dürfen bei der etwaigen Unzulänglichkeit der anderweit ausgesetzten Mittel zur Bestreitung der Kosten des Turn-, Fecht- und Schwimm-Unterrichts der Mannschaften aus dem Ersparniß-Fonds Beihülfen gegeben, auch kann zur besseren Verpflegung der Mannschaften bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs ein Beitrag in der Höhe von 10 pCt. des Bestandes des Ersparniß-Fonds auf den Menage-Fond übertragen werden.

Nach Bestreitung des Nothwendigen können den bei den Bekleidungs-Kommissionen fungirenden Zahlmeistern als Remunerationen gezahlt werden:

a) bei einem Infanterie-Regiment . . . . 60 Thlr.

b) bei einem Garde-Schützen- und einem Jäger-Bataillon . 30 Thlr.

Unter denselben Bedingungen können auch ferner dem im §. 202 gedachten Zahlmeister-Aspiranten und dem besonders thätigen Unteroffizier-Hülfspersonal jährlich Remunerationen, sowie armen Soldaten-Familien Unterstützungen und den unter besonderen Verhältnissen abkommandirten Unteroffizieren und Gemeinen Zulagen bewilligt werden. (conf. §. 117 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.)

Zu den vorgedachten Remunerations-Zulagen ist zuvor die Genehmigung der Musterungs-Kommission einzuholen.

§. 223. Die Beschaffungen sind vor dem Eintritt des Bedarfs auszuführen.

§. 224. Die Beschaffung von fälligen Mänteln, Waffenröcken und Tuchhosen kann nur mit Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements, von den übrigen Kleidungsstücken mit Genehmigung der Musterungs-Kommission, unter Verwendung der für dieselben bestimmten Gelder zu anderweiten Bekleidungs- 2c. Beschaffungen, überschlagen werden.

Derjenigen Instanz, von welcher die Ueberschlagung zu genehmigen ist, steht auch die Entscheidung über die Verwendung der durch dieselben disponibel werdenden Geldmittel zu.

§. 225. Die Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ist den Truppen — unter Beschränkung auf die inländischen Quellen — im Allgemeinen überlassen.

Bei allen extraordinairen Beschaffungen fertiger Ausrüstungsstücke ist unbedingt das öffentliche Verdings-Verfahren in Anwendung zu bringen.

Tuche werden aus den Montirungs-Depots überwiesen; Kochgeschirre sind von den Truppen selbst zu beschaffen. A. K.-O. 13. Juli 1871. A.-V.-Bl. Nr. 18. 1871.

§. 226. Ueber die bevorstehenden Beschaffungen legt die Bekleidungs-Kommission dem Kommandeur einen Wirthschaftsplan zur Genehmigung vor, aus welchem der Gegenstand und die Art der Beschaffung, sowie die Verwendung der zu liquidirenden Gelder ersichtlich ist.

§. 227. Etwaige Kontraktsschlüsse der Bekleidungs-Kommission unterliegen der Genehmigung des Kommandeurs.

§. 228. Alle Nebenkosten der Beschaffung, wie Porto, Fracht- 2c. sind aus den Etatspreisen zu decken.

§. 230. Allen Beschaffungen sind in Form, Farbe und Stoff die Allerhöchst bestätigten Proben zu Grunde zu legen.

§. 231. Die Anfertigung der Bekleidungs- und, soweit es angängig, auch der Ausrüstungsstücke geschieht zunächst durch die bei den Truppen befindlichen Oekonomie-Handwerker. Ferner können bei der Unzulänglichkeit der Oekonomie-Handwerker auch die bei den Truppen etwa vorhandenen, mit der Waffe ausgebildeten Handwerker — unter der Beschränkung, daß deren militairische Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird — zu den Anfertigungen herangezogen werden.

Soweit beide Kategorien von Militair-Handwerkern zu den Anfertigungen nicht ausreichen, muß auf Civil-Handwerker zurückgegriffen werden, wobei insbesondere auch Soldatenfrauen durch Zuwendung entsprechender Beschäftigung berücksichtigt werden können.

§. 232. Die Zuschneider und Oekonomie-Handwerker erhalten außer ihren Militairkompetenzen für ihre Arbeiten eine stückweise Vergütigung.

Nachweisung
der Macherlohnssätze für Bekleidungs-Stücke.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Etatsmäßiges Macherlohn.		davon können an Militair-Handwerker gezahlt werden: dem Zuschneider.		dem Arbeiter.		Summa.		Bleiben zu Zuthaten und sonstiger Verwendung.		Bei Anwendung der Nähmaschine können den Arbeitern gezahlt werden bis	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	I. Groß-Montirungs-Stücke.												
1.	Drillichjacke	4	6	—	6	2	6	3	—	1	6	1	8
2.	Handschuhe von Tuch:												
	Fausthandschuhe	1	3	—	2	—	10	1	—	—	3	—	7
3.	Hosen:												
	a) Tuchhosen	8	—	—	8	4	—	4	8	3	4	2	8
	b) Hosen von weißer Leinwand	—	—	—	4	2	6	2	10	—	—	1	8
	c) Drillichhosen	—	—	—	3	2	—	2	3	—	—	1	4
	d) Unterhosen	—	—	—	3	1	10	2	1	—	—	1	3
4.	Mantel	10	—	1	3	7	6	8	9	1	3	5	—
5.	Mützen { mit Schirm	3	6	—	5	2	—	2	5	1	1	1	4
	Mützen { ohne "	3	3	—	5	1	9	2	2	1	1	1	2
6.	Ohrenklappen	1	3	—	½	—	2	—	2½	1	½	—	1⅓
7.	Waffenrock { a) mit Litzen . .	17	—	1	3	12	6	13	9	3	3	8	4
	Waffenrock { b) ohne " . .	15	—	1	3	11	—	12	3	2	9	7	4
	II. Klein-Montirungs-Stücke.												
1.	Stiefeln:												
	für die Infanterie	—	—	1	3	6	6	7	9	—	—	—	—
2.	Schuhe	—	—	1	—	5	—	6	—	—	—	—	—
3.	Halbsohlen	2	6	—	2	2	4	2	6	—	—	—	—
4.	Hemden	—	—	—	3	2	3	2	6	—	—	1	6

Bei Anwendung der Nähmaschine, deren Beschaffungskosten der Ersparnißfond zu tragen hat, steht den Arbeitern mit Einschluß des dem Maschinisten zu zahlenden Betrages nur eine Vergütigung bis zu höchstens $^2/_3$ des angegebenen Arbeitslohnes zu.

Den Truppen wird gestattet, eine weitere Reduktion des Arbeitslohnes bis zu $^1/_2$ der etatsmäßigen Sätze vorzunehmen, andrerseits denjenigen Handwerkern, welche sich durch Fleiß und gute Arbeit auszeichnen, bei Anfertigung einer größeren, als der vorgeschriebenen Stückzahl ein nach Maßgabe der letzteren steigendes höheres Macherlohn zu bewilligen.

§. 233. Aus der im §. 232 erwähnten Vergütung muß der Zuschneider das zum Zuschneiden erforderliche Geräth, der Arbeiter, und zwar der Schneider: Nadeln, Scheere, Nähring, Seide, Zwirn, Wachs, der Schuhmacher: Oehrte, Nadeln, Messer, Raspel, Spitzknochen, Pechdraht und sonstiges Nähmaterial selbst beschaffen.

Wollen die Truppen einzelne der genannten Materialien selbst ankaufen, so können sie das Arbeitslohn angemessen verringern.

Größere Geräthe, das Brennmaterial zum Heißmachen der Bügeleisen, die Beleuchtung der Handwerksstuben, einschließlich der Unterhaltung der Glas- oder Lichtkugeln der Schuhmacher, die Instandhaltung der Nähmaschinen und die Beschaffung der zu den letzteren erforderlichen Nadeln, endlich Zuthaten, wie Watte, Haken und Oesen, Band, zinnerne Knöpfe 2c. sind von den Truppen aus dem ihm verbleibenden Restbetrage des Macherlohns zu bestreiten und die Kosten dafür aus dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zu verausgaben.

§. 234. Tuche müssen vor der Verarbeitung — in der Regel durch die eigenen Handwerker — gekrumpft werden, wovon jedoch das farbige Tuch zu Unterscheidungszeichen ausgeschlossen bleibt.

Das Dekatiren des Tuches ist den Truppen untersagt.

Die normale Breite ist künftig für alle Sorten 1,17 Meter*) ohne Leisten.

Das normalmäßige Gewicht beträgt für das dunkelblau-melirte Tuch 67,5 dg. (Neuloth), für das grau-melirte Tuch 63,8 dg., für alle übrigen Grundtuche 61,3 dg. pro Meter. Wo sich das Tuch durch bessere Wolle, Gleichmäßigkeit der Fäden, tüchtigen Schluß, schmale Leisten, sowie durch schöne und echte Farbe besonders empfiehlt, kann darüber hinweggesehen werden, wenn an diesem normalmäßigen Gewichte bei dem dunkelblau-melirten Tuche bis höchstens 1,9 dg., bei dem grau-melirten, blauen und sonstigen Grundtuche bis höchstens 2,5 dg. pro Meter fehlen.

Von den Sorten Nr. II. des grauen und blauen Tuches beträgt das Normalgewicht 61,3 resp. 58,8 dg. pro Meter.

Das normalmäßige Gewicht der Abzeichen-Tuche wird auf 52,5 dg. pro Meter, das event. zulässige Mindergewicht auf 1,2 dg. pro Meter festgesetzt.

Der Krumpfverlust darf 5,5 Centimeter pro Meter in der Länge und 4,2 cm. in der ganzen Breite nicht übersteigen.

§. 235. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Körper der Mannschaften passen müssen, sind nach verschiedenen, den Körpermaßen des Ersatzes entsprechenden Dimensionen anzufertigen.

Namentlich gilt das vorerwähnte von den durch die Linientruppen vorräthig zu haltenden resp. aufzufrischenden Bekleidungs-Beständen für die Landwehr, bei deren Anfertigung die stärkeren Dimensionen der Landwehr-Mannschaften entsprechend zu berücksichtigen sind.

§. 237. Alle selbstbeschafften und überwiesenen Gegenstände sollen von den Bekleidungs-Kommissionen sogleich beim Empfange geprüft und die nicht probemäßigen Stücke ausgestoßen resp. zurückgewiesen werden.

§. 238. Die abgenommenen Stücke werden von den Kommissionen sogleich mit einem den Truppentheil bezeichnenden Abnahme-Stempel und, sobald sie auch bei der Musterung probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angiebt, versehen.

Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres stempeln die ihnen überwiesenen Gegenstände auch noch mit der Bezeichnung des Bataillons.

Geringfügige Gegenstände, wie Halsbinden, Ohrenklappen, Säbeltroddel, kleine Riemen 2c. bedürfen keines Stempels.

§. 239. In der Regel soll kein Gegenstand in Gebrauch gezogen werden, bevor er bei der Musterung approbirt ist.

---

*) 1 Meter = 1,4994 Ellen.

§. 240. Die Aufbewahrung der Bekleidungs-Materialien und Stücke erfolgt in den dazu gewährten Montirungs-Kammern.

§. 241. Bei den Infanterie-Regimentern werden die Kriegs-Augmentationsbestände der Bataillone, sowie die denselben besonders beigelegten Vorräthe, von den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen, dagegen die Bestände für die Ersatz-Bataillone, soweit solche in kontirten Stücken neu vorräthig zu halten sind, in der Regel von der Regiments-Bekleidungs-Kommission verwaltet.

§. 243. Die zur Konservirung der Vorräthe nöthigen Reinigungsarbeiten werden durch kommandirte Mannschaften unter Aufsicht der Kapitain-d'armes verrichtet.

§. 244. Um die Vorräthe der Truppen mit Einschluß der besonders beigelegten Bestände vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig aufgefrischt, d. h. die ältesten derselben werden zuerst in Gebrauch gezogen und statt ihrer die gleiche Zahl neugefertigter Stücke niedergelegt.

§. 245. Von den Beständen der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone — mit Ausschluß der Stücke für die Stamm-Mannschaften — sind jährlich per Bataillon 50 Feldmützen, Waffenröcke, Halsbinden, Tuchhosen, leinene Hosen, Unterhosen, Mäntel und Tuchhandschuhe; ferner 100 Paar Stiefeln, 100 Paar Schuhe und 100 Hemden, sowie je 25 Stück der auffrischungsfähigen Ausrüstungsstücke durch die Infanterie-Regimenter der betreffenden Armee-Korps, und zwar der Regel nach durch die korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, unter Auswahl der ältesten Stücke aufzufrischen.

Den Garde- und Linien-Regimentern ist gestattet, an Stelle der jährlichen Auffrischung die gesammten zur Auffrischung bestimmten Bestände der betreffenden Landwehr-Bataillone in Terminen von 6 bis 8 Jahren mit einem Male aufzufrischen.

§. 246. Von den Bekleidungs-Kommissionen werden abgefunden:

a) mit Groß-Montirungsstücken
 1. Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres nach Maßgabe der Tragezeiten und der Etatsstärke,
 2. die Kompagnien nach Bedarf;
b) mit Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten
 die Bataillone sowohl als die Kompagnien nach Bedarf.

§. 256. Die den Kompagnien zum Gebrauch überwiesenen Gegenstände sind mit einem dritten (dem Gebrauchs-) Stempel zu versehen, der das Jahr, mit welchem der Gebrauch beginnt und bei Truppen, die in Kompagnien ꝛc. formirt sind, auch die Bezeichnung der Kompagnien enthält.

§. 257. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehören stets zum Gesammtbestande des Truppentheils. Nur an den Klein-Montirungsstücken erwerben einzelne Chargen (Unteroffiziere und Kapitulanten) durch das Tragen derselben ein Eigenthumsrecht.

§. 259. Die an Unteroffiziere und Kapitulanten verabreichten Klein-Montirungsstücke werden nach Ablauf der etatsmäßigen Tragezeit Eigenthum der Mannschaften, dürfen jedoch von ihnen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten und insoweit veräußert werden, als nicht die längere Vorräthighaltung derselben durch das nothwendige Wechseln der Stücke geboten ist.

Die Unteroffiziere und Kapitulanten sind jedoch unbeschadet des Eigenthumsrechts an den ausgetragenen Klein-Montirungsstücken verpflichtet, die

Stiefelschäfte, sofern und so oft sich dieselben zum Vorschuhen eignen, zu diesem Behufe zurückzugeben.

§. 260. Den Unteroffizieren und Kapitulanten kann auf Verlangen zur Selbstbeschaffung der Klein-Montirungsstücke das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld halb- oder vierteljährlich oder monatlich postnumerando gewährt werden. Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere wird stets in Gelde und in gleichen Terminen postnumerando gegeben.

§. 263. Die einjährig Freiwilligen sind verpflichtet, die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die Ausrüstungsstücke werden ihnen von den Truppen gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst verbleiben den Freiwilligen die selbstbeschafften Kleidungsstücke, wogegen sie die Ausrüstungsstücke zurückzuliefern haben.

§. 265. Den auf vorübergehende Zeit beurlaubten Mannschaften aller Truppen verbleibt während der Urlaubsdauer der volle Anspruch auf die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung.

§. 277. Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den zur Disposition der Truppen beurlaubten Soldaten soll eine für die Reise in die Heimath genügende Bekleidung (Entlassungs-Anzug) mitgegeben werden, die, wenn von den Leuten zur Erreichung ihrer Heimath noch Märsche zurückzulegen sind, den Anforderungen der letzteren entsprechen müssen.

Die zum Dienst wieder einberufenen Reservisten, sowie die wieder einbeorderten, zur Disposition der Truppen beurlaubt gewesenen Mannschaften haben bei ihrer demnächstigen Entlassung für den Rückmarsch in die Heimath keinen besonderen Entlassungs-Anzug zu fordern.

§. 278. Die einjährig Freiwilligen, sowie alle diejenigen Mannschaften, welche die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht begünstigungsweise in kürzerer Zeit gestattet ist, haben auf Gewährung eines Entlassungsanzuges keinen Anspruch.

§. 279. Der Entlassungsanzug wird nur in ausgetragenen Stücken gewährt und besteht aus einer Feldmütze, einem Waffenrock, einer Halsbinde, einer leinenen resp. Tuchhose, je nach der Jahreszeit, einem Paar Schuhe oder Stiefeln und einem Hemde.

Denjenigen Leuten, welche auf der Reise nach der Heimath (die Zeit des Transports auf Eisenbahnen und Dampfschiffen eingerechnet) 10 Tage und darüber zubringen, sollen die Truppen zur Fortschaffung ihrer Effekten auch Brotbeutel mitgeben.

Schwächlichen Leuten, welche in strenger Jahreszeit zur Entlassung kommen und weite Märsche zurückzulegen haben, sollen die Truppen möglichst auch ausgetragene Mäntel mitgeben, die jedoch von ihnen bei dem Abgange von dem Transport an den Führer desselben abzugeben resp. nach Erreichung der Heimath an den Truppentheil zurückzuschicken sind, was in den Entlassungsscheinen zu bemerken ist.

§. 282. Die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie der Beschaffung des dazu erforderlichen neuen Materials sind von den Truppentheilen aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten.

§. 283. In der Regel wird es angemessen sein, den bei den Kompagnien ꝛc. befindlichen Militair-Handwerkern die gewöhnlich vorkommenden

Flickarbeiten gegen Zahlung festgesetzter Pauschsummen, welche aus der den Kompagnien 2c. zu überweisenden Quote an allgemeinen Unkosten zu entnehmen sind, zu übertragen.

Die Kommandeure haben darauf zu halten, daß den Flickhandwerkern gleichmäßige Aversional-Beträge gezahlt werden.

§. 284. Die Kosten der Umänderung von Bekleidungsstücken für neu eingestellte Mannschaften werden aus allgemeinen Unkosten, Ausgaben für neue Unterscheidungszeichen der Gemeinen aus den Nebenkosten bestritten.

§. 285. Das Aufnähelohn für Sohlen ist in der etatsmäßigen Vergütung für Klein-Montirungsstücke enthalten und muß den Kompagnien mit den Sohlen besonders überwiesen werden, sobald sie das Aufnähen derselben besorgen. Ebenso müssen die Kosten des Beschlages der Stiefeln und Schuhe, wenn derselbe von ihnen ausgeführt wird, aus dem Bekleidungsfonds erstattet erhalten.

§. 286. Ausgaben für Putzmaterial und die Reinigung der dem Soldaten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung zu bestreiten.

IX. Vorschriften über die Bildung und den Zweck einer zweiten Bekleidung.

§. 289. Damit die im Gebrauche der Leute befindlichen, für die Kriegsausrüstung bestimmten Bestände möglichst geschont und dauernd in einem kriegstüchtigen Zustande erhalten, die zur Deckung des Kriegsbedarfs erforderlichen auf den Kammern zu asservirenden Augmentations-Vorräthe im Interesse der Konservation und Auffrischung möglichst gering bemessen resp. vermindert, auch die ausscheidenden Mannschaften bekleidet entlassen werden können, müssen die Truppen vermittelst zweckmäßiger Wirthschaft sich für die Friedensstärke und die verschiedene Verwendung und Thätigkeit der Mannschaften eine hinreichende und brauchbare Bekleidung zum gewöhnlichen Dienst, sowie angemessene Vorräthe an Ausrüstungsstücken zu verschaffen suchen. Bei der durchschnittlich kurz bemessenen Dauerzeit der einzelnen Stücke kann die Bildung derartiger überschießender Bestände keine Schwierigkeiten haben.

§. 290. Die überschießenden kriegsbrauchbaren Bekleidungs- 2c. Bestände der Truppen sind zunächst zur Deckung des Bedarfs für die eigenen Augmentations-Mannschaften und für die von den Truppen zu formirenden Ersatz- und Besatzungs-Truppen, bei der Infanterie insbesondere auch zur Deckung des Bedarfs für die Landwehr-Bataillone zu verwenden.

X. Verwendung der vertragenen Stücke.

§. 292. Die zu Verwendungen nicht mehr geeigneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden zu Ausbesserungen benutzt und, soweit auch zu diesem Zwecke von ihnen kein Gebrauch gemacht werden kann, verkauft.

Zu jedem Verkauf ist jedoch die spezielle Genehmigung des Regiments-Kommandeurs erforderlich.

Der Erlös fließt zum Ersparnißfond des Truppentheils.

XI. Oekonomische Musterung.

Dienstverordnung.

Instruktion für das Geschäft der Musterungen der Truppen im Frieden vom 6. Februar 1861. Decker'sche Hofbuchdruckerei. Berlin, 1862.
Kr.-M.-Erlaß vom 21. Mai 1870, die Kriegsfahrzeuge betreffend.

In bestimmten Terminen sollen die Truppen (ausschließlich des Lehr-Infanterie-Bataillons) durch besondere Kommissionen gemustert und ihr gesammter Wirthschaftsbetrieb einer Revision unterworfen werden. In welcher Weise die Musterungen stattfinden, wird durch die Instruktion „über die Musterungen bei den Truppen" festgesetzt.

Außerdem haben alle höheren Truppenbefehlshaber die Verpflichtung, sich bei den militairischen Inspizirungen der Truppen von deren kriegstüchtigen Ausrüstung zu überzeugen. Insbesondere liegt die Verpflichtung den Brigade-Kommandeuren bezüglich der ihnen untergebenen Landwehr-Truppen ob, deren Musterungen in weiteren Zeiträumen stattfinden.

Der Zweck der Musterungen im Frieden ist, die Ueberzeugung zu gewinnen:

1. daß die Truppen mit den ihnen auf die eigene Stärke gegebenen Sollbeständen an Waffen-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Signal-Instrumenten und Feldequipage-Gegenständen in vorgeschriebener Zahl und kriegsbrauchbarer Beschaffenheit versehen sind, sich demgemäß im marsch- und streitfähigen Zustande befinden;
2. inwieweit bei den Truppen durch die Wirthschaft derselben erzielte überschießende Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vorhanden und noch für Kriegszwecke oder nur zur Benutzung im Garnisondienste verwendbar sind;
3. daß die von den Truppen selbst beschafften und angefertigten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände dem Zweck und den gegebenen Proben entsprechen, sowie
4. daß die den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds den Vorschriften gemäß verwaltet und verwendet sind. (§. 1.)

Den Divisions-Kommandeuren bleibt es unbenommen, wenn sie dies nothwendig erachten, die Musterung selbst abzuhalten. (§. 2.)

Bei den im Brigade-Verbande stehenden Abtheilungen der Infanterie besteht die Musterungs-Kommission aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und dem Vorstande der betreffenden Divisions-Intendantur. (§§. 3. u. 4.)

Für die richtige Ausführung des ganzen Musterungsgeschäfts sind beide Kommissions-Mitglieder verantwortlich. Die spezielle Prüfung der Waffen liegt jedoch dem musternden Befehlshaber, die der Bücher, Uebersichten und Abschlüsse dem Deputirten der Intendantur allein ob. (§. 5.)

Zu den Musterungen der detachirten Bataillone können mit Genehmigung des General-Kommandos die Regiments-Kommandeure zugezogen werden. (§. 6.)

Die Musterungen finden alle zwei Jahre statt, dergestalt, daß von der Infanterie jedes Armeekorps jährlich die Truppentheile einer Division gemustert werden. (§. 7.)

Von den zu musternden Truppen sind der Musterungs-Kommission vorzulegen: die Bestandesübersichten, die Beschaffungsübersicht und der Abschluß sämmtlicher der Musterungs-Kommission unterliegenden Fonds.

Nachweisung

der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, der Etatspreise der Materialien und der Materialien-Sätze zu den verschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

NB. Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen geben die Tragezeit im Kriege an.

Gegenstand.			Etatspreis			Tragezeit.	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf für 10 zölliges Maaß	8 zölliges Maaß	6 zölliges Maaß
			Thl.	Sg.	Pf.	Jahre	Ellen.*)		
Arznei- und Bandagetaschen	bisher		—	6	—	(5)	—	—	—
Brodbeutel	für Fußmannschaften von Segelleinewand		—	5	—	4 ($1/2$)	—	—	—
Drillich	$5/4$ breit, pro Elle		—	5	6	—	—	—	—
Drillichjacke			—	—	—	2	—	—	—
	Drillich		—	—	—	—	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{5}{16}$	$3\frac{1}{4}$
	Macherlohn		—	4	6	—	—	—	—
Feldflasche	mit Zubehör		—	10	—	(3)	—	—	—
Fettbüchse			—	1	6	20 (8)	—	—	—
Gewehr- resp. Büchsen-Riemen			—	10	—	24 (4)	—	—	—
Halsbinde			—	4	—	$2/3$ ($1/4$)	—	—	—
Handschuhe.	Lederhandschuhe	für die Unteroffiziere aller Truppen excl. Invaliden	—	—	—	$2/3$ ($1/2$)	—	—	—
		für die Unteroffiziere der Invaliden	—	—	—	1	—	—	—
		für 1 Paar fertige Lederhandschuhe	—	17	6	—	—	—	—
	Tuchhandschuhe	für die Infanterie, die Jäger und Schützen aller Waffen	—	—	—	5 ($1\frac{1}{2}$)	—	—	—
		Macherlohn für Fausthandschuhe	—	1	3	—	—	—	—

*) $1\frac{1}{2}$ Elle = 1 Meter.

Gegenstand.

Helm.	Lederner Helm	mit metallenen Beschlägen	. . . .
			der lackirte lederne Helmkopf mit Vorde und Hinterschirm . . . . . .
		mit neusilbernen Beschlägen	Adler mit Gardestern und Devisenban
			Adler ohne Gardestern, jedoch mit De visenband . . . .
			Adler mit Landwehrkreuz . . . .
		mit tombachenen Beschlägen	Adler mit neusilbernem Gardestern un tombachenem Devisenband . . .
			Adler ohne Gardestern, jedoch mit De visenband . . . .
			Adler mit tombachenem Gardestern un neusilbernem Landwehrkreuz . . .
			Adler mit neusilbernem Gardestern un tombachenem Devisenband . . .
	Kokarde	. . . .	
		von schwarzlackirtem Blech mit weißmetallenem Ring .	
		von schwarz und weiß, sowie in sonstigen Farben lackirtem Blech	
	Schuppenketten	. . . .	
		von Tombach	convexe . . . .
			flache . . . .
	Haarbüsche	. . . .	
		weiße	
		schwarze	
		rothe	
Hemden	von weißer Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot . . .		
Hosen	Tuchhosen	. . . .	
		Grundtuch, dunkelblau melirtes. (A.-K.-O. 17. März 1870.)	

Etatspreis			Trage-zeit	Beschläge mit												Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
				Adler, Doppelspitze Haarbuschtrichter und Knopfnadel.			Adler und einfacher Spitze.			Adler, Kugel, Haarbuschtrichter und Knopfnadel.			Adler und Kugel.			allgemein	für 10	8	6
																	zölliges Maaß		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ellen.			
—	—	—	10 (2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	7	4	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	14	6	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	12	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	6	1	9	—	—	—	—	—
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	1/2 (1/3)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1 (1/2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 1/32	1 63/64	1 15/16

Gegenstand.				Etatspreis. Thlr.	Sg.	Pf.	Trage-zeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf. allgemein. Ellen.	für 10 zölliges Maaß	8	6
Noch Hosen.	Tuchhosen	farbiges Tuch	zu den Vorstößen	—	—	—	—	$^{5}/_{128}$	—	—	—
		Futterleinwand.	. . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—
		Macherlohn.	. . . . .	—	8	—	—	—	—	—	—
	Leinene Hosen	. . . .		—	—	—	1½	—	—	—	—
		von weißer Leinwand incl. Macherlohn und Zuthaten	für Garde-Truppen	—	27	6	—	—	—	—	—
			für alle übrigen Truppen und die Handwerker	—	25	—	—	—	—	—	—
		Bemerkung. Der Etatspreis der weißleinenen Hosen ist, soweit an Stelle der letzteren Hosen von Drillich oder grauer Leinwand beschafft werden, auch für diese Hosen gültig.									
	Turnhosen	. . . .		—	22	6	2	—	—	—	—
	Unterhosen	. . . .		—	16	—	¾	—	—	—	—
Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß	pro Mann und Monat			—	3	9	—	—	—	—	—
Knöpfe	Auszeichnungs-Knöpfe für Feldwebel und Sergeanten.	weiße (versilberte) . . .		pro Dutzend —	6	—	—	—	—	—	—
		„ (zinnerne) . . .		—	4	9	—	—	—	—	—
		gelbe (tombachene) . .		—	6	—	—	—	—	—	—
		„ (messingene) . .		—	5	6	—	—	—	—	—
	Auszeichnungs-Knöpfe für Gefreite (mit heraldischem Adler.)	weiße (versilberte) . .		—	4	6	—	—	—	—	—
		„ (zinnerne) . . .		—	3	6	—	—	—	—	—
		gelbe (tombachene) . .		—	4	6	—	—	—	—	—
		„ (messingene) . .		—	4	3	—	—	—	—	—

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialienbedarf. allgemein. Ellen.	für 10 zölliges Maaß	8	6
Noch Knöpfe	Taillen-Knöpfe	weiße (versilberte)	—	8	6	—	—	—	—	—
		= (zinnerne) . . .	—	8	—	—	—	—	—	—
		gelbe (tombachene) . .	—	8	—	—	—	—	—	—
	zu Waffenröcken	versilberte	—	8	6	—	—	—	—	—
		zinnerne	—	8		—	—	—	—	—
		tombachene	—	8	—	—	—	—	—	—
	zu d. Mänteln	zinnerne	—	2	6	—	—	—	—	—
		messingene	—	2	6	—	—	—	—	—
Kochgeschirr (mit Zubehör	Kochgeschirr		—	—	—	20 (1)	—	—	—	—
		ein Infanterie-Kochgeschirr	—	22	6	—	—	—	—	—
	Kochgeschirr-Riemen	. . . .	—	6	6	20 (3)	—	—	—	—
Kornkappe	. . . .		—	1	3	5 (2½)	—	—	—	—
Labeflasche mit Zubehör	a. die Flasche mit Lederbezug . . .		—	15	6	— (3)	—	—	—	—
	b. der Trageriemen mit Becherriemen .		—	12	—	— (3)	—	—	—	—
	c. der Trinkbecher von Blech . . .		—	5	—	— (3)	—	—	—	—
Leibriemen mit Zubehör	. . . .		—	—	—	15 (5)	—	—	—	—
	von weißsämischem Leder		—	21	3	—	—	—	—	—
	von schwarzlohgarem Leder		—	18	3	—	—	—	—	—
	das messingene Schloß mit Schild und Krone von Neusilber.		—	6	3	—	—	—	—	—
Leinwand.	graue Leinwand oder grauer Kallikot, à Elle		—	3	8	—	—	—	—	—
	farbige Leinwand, à Elle		—	5	—	—	—	—	—	—
Mantel.	a. Dienstmantel	. . . .	—	—	—	8 (1⅔)	—	—	—	—
		Grundtuch	—	—	—	—	—	5 11/16	9 9/16	5 7/16

Gegenstand.				Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein. Ellen.	für 10 zölliges Maaß	8	6
Noch **Mantel.**	Noch a. Dienstmantel	Farbiges Besatztuch	zu einem Paar Kragenpatten	—	—	—	—	$^{1}/_{64}$	—	—	—
			zu einem Paar Schulterklappen	—	—	—	—	$^{5}/_{128}$	—	—	—
		Futter-Leinwand, graue	zu Mänteln nach dem Schnitte für Infanterie	—	—	—	—	—	$3^{11}/_{32}$	$3^{1}/_{4}$	$3^{1}/_{4}$
		Futter-Leinwand, blaue oder grüne	zu Taschen	—	—	—	—	$^{5}/_{8}$	—	—	—
		Macherlohn	. . . . .	—	10	—	—	—	—	—	—
	b. Wachtmäntel	sind zum Garnison-Wachtdienst für die Schildwachen erforderlich und werden im Winter von letzteren getragen. Die von jedem Truppentheil zu unterhaltende Zahl wird nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse durch die Kommandanturen resp. Garnisonältesten festgestellt. Die Wachtmäntel sind vom Material und Schnitt der gewöhnlichen Dienstmäntel der Truppentheile, haben auch deren Abzeichen, sind jedoch durchgängig gefuttert und so vollkommen weit, daß sie von den Schildwachen, wenn die Garnison in Mänteln auf Wache zieht, über den gewöhnlichen Dienstmantel angezogen werden können. Die Wachtmäntel sind Eigenthum der betreffenden Truppentheile, werden also beim Verlassen der Garnison von denselben mitgenommen.									
Mündungsdeckel.	. . . . bis			— —	2 5	6 —	15 (5)	—	—	—	—
	zum Zündnadelgewehr m/62 und zur Zündnadelbüchse m/54	. . . .		—	3	9	—	—	—	—	—
	zum Füsiliergewehr m/60, zur Zündnadelbüchse m/65 und zum Zündnadel-Pioniergewehr. . . .	. . . .		—	5	—	—	—	—	—	—

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zölliges Maaß Ellen.	8	6
Noch Mündungsdeckel.	zum Zündnadelgewehr m/41, zum gez. Infanteriegewehr m/39, zur Zündnadelbüchse m/49 und zum gez. Pioniergewehr U/M		—	2	6	—	—	—	—	—
Musikalische Instrumente.	Die Auswahl der verschiedenen Instrumente ist keinen speziellen Vorschriften unterworfen, weshalb die Festsetzung von Etats- resp. Anschaffungs-Preisen nicht erforderlich ist.									
	Zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente werden jährlich vergütet:	a. dem 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, dem 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und jedem Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment.	300	—	—	—	—	—	—	—
		b. dem 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin ausnahmsweise	600	—	—	—	—	—	—	—
		mit einem besonderen Zuschuß von . . .	275	—	—	—	—	—	—	—
		c. jedem Garde- und Linien-Jäger- u. Schützen-Bataillon	100	—	—	—	—	—	—	—
Mützen.	a. Feldmütze		—	—	—	2 (3/4)	—	—	—	—
		Grundtuch	—	—	—	—	3/16	—	—	—
		Farbiges Besatztuch	—	—	—	—	1/32	—	—	—
		Futter-Leinwand	—	—	—	—	3/8	—	—	—
		Kokarde	—	—	6	—	—	—	—	—
		bis	—	2	—	—	—	—	—	—
		Macherlohn	—	3	3	—	—	—	—	—

Gegenstand.			Etatspreis.			Tragezeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
							allgemein	für 10 zölliges Maaß	für 8 zölliges Maaß	für 6 zölliges Maaß
			Thl.	Sg.	Pf.	Jahre	Ellen.			
Noch Mütze.	b. Dienstmütze	wie Feldmütze.								
		Schirm	—	4	—	—	—	—	—	—
		Kinnriemen	—	1	6	—	—	—	—	—
		Macherlohn	—	3	6	—	—	—	—	—
Ohrenklappen	Grundtuch	graumelirtes Tuch Nr. II.	—	—	—	— (1)	1/18	—	—	—
	Macherlohn, (aus welchem auch Futter und Band zu bestreiten)	. . . .	—	1	3	—	—	—	—	—
Patronenbüchse	für Infanterie	für 1 Paar Patronenbüchsen	—	5	4	— (8)	—	—	—	—
Patrontasche	. . . .		—	—	—	36 (8)	—	—	—	—
	für ein Paar Patrontaschen		1	20	—	—	—	—	—	—
Reservetheilbüchse	. . . .		—	2	—	20	—	—	—	—
Säbelkoppel	. . . .		—	—	—	20	—	—	—	—
	breite weiße		1	10	—	—	—	—	—	—
	schmale weiße		—	25	—	—	—	—	—	—
	breite weiße mit Haken		1	11	3	—	—	—	—	—
	schmale schwarze mit 3 Ringen . . .		—	22	6	—	—	—	—	—
Säbeltroddel	für Feldwebel		—	—	—	1	—	—	—	—
	für Unteroffiziere		—	—	—	1	—	—	—	—
	für Gemeine		—	—	—	3 (1)	—	—	—	—
	Portepee	von Silber mit schwarzer oder grüner Seide mit Band	1	22	6	—	—	—	—	—
	Säbeltroddel mit Band	von grüner Wolle . .	—	5	6	—	—	—	—	—
		von Wolle in anderen Farben	—	5	—	—	—	—	—	—

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit. Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein. Ellen	für 10 zölliges Maaß	8	6
Schanzzeug (portatives).	Etatsmäßiger Bedarf für jedes Garde- u. Linien-Infanterie-Bataillon .	Feldbeile mit Futteral: 96; Kreuzhacken mit Futteral: 8; Spaten mit Futteral: 20								
	Für ein Jäger- und Schützen-Bataillon . .	Feldbeile mit Futteral: 96; Kreuzhacken mit Futteral: 4; Spaten mit Futteral: 12								
	Zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs werden im Frieden jährlich gewährt:	jedem Infanterie-Regiment	22	15	—	—	—	—	—	—
		jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon	5	—	—	—	—	—	—	—
	Anschaffungs- resp. Etatspreise.	Feldbeil mit Stiel	1	1	—	—	—	—	—	—
		Futteral und Riemen	1	3	—	—	—	—	—	—
		Kreuzhacke mit Stiel für Infanterie, Jäger und Schützen	—	26	—	—	—	—	—	—
		Futteral und Riemen für Infanterie, Jäger und Schützen	1	2	—	—	—	—	—	—
		Spaten mit Stiel	1	—	—	—	—	—	—	—
		Futteral und Riemen	1	12	—	—	—	—	—	—
Signalinstrumente.	Etatsmäßig sind: für jedes Bataillon der Garde-, Linien- und Landwehr-Infant.-Regimenter, für jedes Bataillon d. Füsilier-Regimenter und für jedes Reserve-Landwehr-Bataillon . .	Bataillons-Tambourstöcke: 1; Trommeln mit Zubehör: 8; Signalhörner mit Riemen: 8; Pfeifen mit Futteral: 4; Trompeten mit Banderoll: —								

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein Ellen	für 10 zölliges Maaß	8	6
Noch Signalinstrumente.										

Etatsmäßig sind:	Bataillons-Tambourstöcke.	Trommeln mit Zubehör.	Signalhörner mit Riemen.	Pfeifen mit Futteral.
für jede Unteroffizierschule	1	8	8	4
für jedes Ersatz-Bataillon eines Garde- oder Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regiments . . .	1	8	8	4
für jedes Garde- u. Linien-Jäger- resp. Schützen-Bataillon	—	—	17	—
für die Ersatz-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons .	—	—	4	—
für die Besatzungs-Kompagnie eines Jäger-Bataillons in der Stärke von 150 Mann . . .	—	—	3	—
in der Stärke von 250 Mann	—	—	4	—

Gegenstand.			Thl.	Sg.	Pf.	Jahre	allgemein	10	8	6
Für die Abnutzung werden im Frieden jährlich vergütet:	jedem Garde- und Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment		55	—	—	—	—	—	—	—
	jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon		6	—	—	—	—	—	—	—
Etatspreise zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke.	Regiments- resp. Bataillons-Tambour-Stock nebst Banderoll.	Der Stock. .	10	15	—	—	—	—	—	—
		Das Banderoll von gelber Wolle . .	2	15	—	—	—	—	—	—
	Trommel mit Zubehör	. . . .	9	—	—	—	—	—	—	—
		die Trommelstöcke . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
	Trommelriemen	. . . .	1	6	6	—	—	—	—	—
	Trommelscheere	. . . .	—	26	6	—	—	—	—	—

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zölliges Maaß	8	6
							Ellen.			
Noch Signalinstrumente.	Etatspreise (zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke	Trommelstocktasche	—	10	—	—	—	—	—	—
		Kniefell	1	—	—	—	—	—	—	—
		Signalhorn mit Riemen	3	5	—	—	—	—	—	—
		Pfeife	2	5	—	—	—	—	—	—
		Futteral . .	1	24	6	—	—	—	—	—
Sohlen mit Flecken (auf die 2. Hälfte der Tragezeit der Stiefeln resp. Schuhe).	zu Infanterie-Stiefeln		—	—	—	$3\frac{3}{5}$ Monat (3 Monat)		—	—	—
	für das Material . . 10 Sgr. — Pf. für das Aufnähen . . 2 » 6 »		—	12	6	—	—	—	—	—
Stiefeln und Schuhe	für Infanterie	1 Paar Stiefeln . . .	2	—	—	1 ($\frac{1}{2}$)	—	—	—	—
		1 Paar Schuhe . . .	1	13	9	$1\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{2}$)	—	—	—	—
Tornister mit Zubehör	. . . .		—	—	—	12 (3)	—	—	—	—
	der Tornister mit Nadel	von rauhem Kalbfell . .	2	20	—	—	—	—	—	—
		von rauhem Dachsfell .	4	—	—	—	—	—	—	—
	Tornister-Trage- und Brustriemen	von schwarzem Leder . .	pro Paar —	22	6	—	—	—	—	—
	Tornister-Trageriemen	von weißsämischem Leder	—	20	—	—	—	—	—	—
		von schwarzlohgarem Leder	—	17	—	—	—	—	—	—
		die messingenen Haken dazu	—	5	—	—	—	—	—	—
	Tornister-Hülfsriemen mit messingenen Ringen und eisernen Schnallen	von schwarz lohgarem Leder	—	3	6	—	—	—	—	—

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zölliges Maaß	8	6
							Ellen.			
			pro Elle							
Treffen	zu Kragen, Aufschlägen u. Schwalbennestern der Waffenröcke	goldene façonirte . . .	—	18	—	—	—	—	—	—
		goldene platte	—	14	—	—	—	—	—	—
		silberne façonirte . . .	—	15	—	—	—	—	—	—
		silberne platte	—	12	6	—	—	—	—	—
Tschako	. . . .		—	—	—	10	—	—	—	—
	der lederne Tschako	. . . .	1	20	—	—	—	—	—	—
	die Kinnriemen mit Schrauben	. . . .	—	4	4	—	—	—	—	—
	der neusilberne Garde-Stern mit Devisenband	. . . .	—	5	—	—	—	—	—	—
	der messingene Wappen-Adler mit Devisenband	. . . .	—	4	—	—	—	—	—	—
	die Kokarde mit Garde-Stern und Landwehrkreuz	. . . .	—	3	—	—	—	—	—	—
	Feldzeichen	v. Silber u. schwarz. Sammet	—	27	6	} 5	—	—	—	—
		von Tuch, schwarz und weiß	—	2	—					
	Haarbüsche	weiße	—	20	—	} 40	—	—	—	—
		schwarze	—	10	—		—	—	—	—
		rothe	1	5	—		—	—	—	—
			pro Elle							
Tuch	blau Nr. 1		1	13	—	—	—	—	—	—
	gelb		1	15	—	—	—	—	—	—
	grau Nr. 1		1	6	—	—	—	—	—	—
	grün		1	15	—	—	—	—	—	—
	roth Nr. 1		1	27	—	—	—	—	—	—
	schwarz Nr. 1		1	7	6	—	—	—	—	—
	weiß		1	12	6	—	—	—	—	—
	blaumelirt		1	14	—	—	—	—	—	—
Visirkappe	. . . .		—	2	6	5 (2½)	—	—	—	—

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zölliges Maaß	8	6
							Ellen.			
Waffenrock	a) für die Unteroffizier-Chargen . . .		—	—	—	1	—	—	—	—
	b) für die Gemeinen		—	—	—	2 ($^3/_4$)	—	—	—	—
	Grundtuch	. . . .	—	—	—	—	—	$2^{55}/_{64}$	$2^{13}/_{16}$	$2^{21}/_{32}$
	Farbiges Besatztuch	zum Kragen, Aermel-Aufschlägen und -Patten .	—	—	—	—	$^{14}/_{64}$	—	—	—
		zu 1 Paar Schulterklappen	—	—	—	—	$^5/_{128}$	—	—	—
		zu 1 Paar Kronen auf den Schulterklappen . . .	—	—	—	—	$^1/_{384}$	—	—	—
	Vorstöße	. . . .	—	—	—	—	$^7/_{128}$	—	—	—
	Futterleinwand	zu dem Leib und den Aermeln	—	—	—	—	—	$3^7/_{16}$	$3^3/_8$	$3^1/_8$
		zum Schooß	—	—	—	—	1	—	—	—
	Macherlohn	für einen Rock mit Litzen	—	17	—	—	—	—	—	—
		für einen Rock ohne Litzen	—	15	—	—	—	—	—	—

Achter Abschnitt.

Garnison-Einrichtungen, Natural-Quartier und Servis.

Dienstverordnungen.

Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vom 22. April 1843. Berlin. R. v. Decker. 1 Thlr. Nachträge hierzu 1867. 10 Sgr.
Ueber die Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, vom 6. Juli 1843. 1 Thlr. Nachträge hierzu 1867. 5 Sgr.
Ueber Militair-Wachen, Militair-Arrest und das Unterkommen von Militair-Sträflingen 1850. 10 Sgr. Nachträge hierzu 2½ Sgr.
Ueber Militair-Pferdeställe nebst Zubehör. 1837. Nachträge hierzu 1867.
Ueber Einrichtung von Montirungskammern und Handwerksstuben, vom 18. Juli 1845. 15 Sgr. Nachträge hierzu 1867. 2 Sgr.
Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen. (A.-V.-Blatt 1869. Nr. 3.)

1. Verschiedene Arten der Unterbringung der Truppen.

Für die Unterbringung der Truppen wird von Seiten des Staats durch Kasernen*), durch Naturalquartiere (Einquartierung bei den Bürgern) oder endlich durch Servis gesorgt.

Auf Märschen werden die Truppen nur in Naturalquartieren untergebracht, wogegen in den bleibenden Garnisonorten außerdem Kasernen und Servis in Anwendung kommen können.

Im Allgemeinen sucht man die Truppen in Kasernen zu legen, und nur da, wo keine oder nicht hinreichende Kasernen vorhanden sind, finden die Naturalquartiere Anwendung.

Die Kasernen sind von jeher, aber namentlich in unseren Zeiten ein vorzügliches Mittel gewesen, den Soldaten gegen schlechte Einflüsse von Außen zu schützen. Das Zusammenwohnen in ihnen erweckt und erhält den militairischen Geist; der Soldat gewöhnt sich in denselben am leichtesten an Ordnung, Gehorsam und Disziplin. Die Wohnungen in denselben sind im Allgemeinen besser und gesünder als die Mehrzahl der Naturalquartiere; die Konzentrirung der Truppentheile endlich vereinfacht und erleichtert vielfach den Dienst und ist in unruhigen Zeiten von unberechenbarem Vortheil.

2. Die Verwaltung der Garnison-Einrichtungen, namentlich der Kasernen.

a) Behörden.

Alle Garnisoneinrichtungen, Kasernen, Wacht-, Arrestlokale, Montirungskammern, Exerzirhäuser, Exerzirplätze eines Ortes stehen unter der

*) Das Wort „Kaserne" stammt aus dem Italienischen, in welcher Sprache casa das Haus bedeutet. Die Römer brachten den größten Theil ihrer Truppen in Kasernen unter. Die castra praetoriana war die größte Kaserne des alten Rom. Bei der Lehnverfassung des Mittelalters waren keine Kasernen anwendbar, und erst Ludwig XIV. begann von Neuem Kasernen für sein Heer zu bauen.

Garnisonverwaltung, welche entweder Königlich oder magistratualisch sein kann, je nachdem sie für Rechnung des Staates eingesetzt oder den Magistraten und Kommunal-Beamten übertragen ist.

In beiden Fällen sind die Garnison-Verwaltungen den Militair-Intendanturen und durch diese dem Militair-Oekonomie-Departement untergeordnet.

Dagegen stehen die Garnison-Verwaltungen im Friedens- und gewöhnlichen Zustande in einer von den Kommandanten und Garnisonchefs unabhängigen Stellung, die sich jedoch in Kriegszeiten, im Belagerungszustande oder bei sonst bedenklichen Ereignissen in jeder Hinsicht in eine untergeordnete verwandelt.

Die Truppen wenden sich wegen Gewährung aller bestimmungsmäßigen Garnisonbedürfnisse an die mit den Garnison-Verwaltungsgeschäften beauftragte Behörde.

Die Requisitionen gehen, wo sie ausschließlich das Interesse eines mit selbstständiger Oekonomie-Verwaltung versehenen Truppentheils betreffen, von dem Kommandeur desselben aus, wo sie aber das Interesse mehrerer Truppentheile der Garnison betreffen, wie z. B. bei Wacht- und Arrestlokalen, von der Kommandantur oder dem Garnisonchef, oder in Städten, wo ein besonderer Garnison-Repräsentant ist, wenn dieser die Truppen auch in Beziehung auf Garnison-Anstalten in erster Instanz zu vertreten hat, von diesem aus.

Namentlich geschieht dieses in kleineren Garnisonen, wo die Magistrate die Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten besorgen, wenn ein Offizier zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Truppen der Garnison-Verwaltung gegenüber und zur steten Kommunizirung mit derselben zum Garnison-Repräsentanten bestimmt ist.

Mit der Verwaltung der Kaserne werden Kasernen-Inspectoren beauftragt, die zu ihrer Verfügung Kasernenwärter haben.

Dagegen ernennt jeder kasernirte Truppentheil einen geeigneten Offizier, der in der Regel in der Kaserne wohnen muß, zum militairischen Kasernen-Vorsteher. Derselbe übergiebt Alles, was von der Verwaltung übernommen ist, unter Zuziehung der Fouriere entweder an die Kompagnieen oder an einzelne Offiziere, Beamten und Oekonomie-Kommissionen gegen Quittung und sorgt dafür, daß jeder einzelne Kasernenbewohner die vorschriftsmäßigen Wohnungskompetenzen erhält.

Gleichfalls hat er in Gemeinschaft mit der beauftragten Verwaltung ganz besonders über die Befolgung der Haus- und Stubenordnung und über die Abwendung jedes Mißbrauchs von dem Gebäude und dem Inventarium zu wachen.

Er bespricht mit den Beauftragten der Verwaltung das Detail des Dienstes und die Forderungen des Militairs, dessen etwaige Beschwerden durch ihn an die Verwaltung gelangen.

Die deutsche Reichs-Armee excl. Bayerns zählt 21 Garnison-Verwaltungs-Direktoren mit einem Gehalt von 1000—1200 Thlr., 24 Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren mit 800—1000 Thlr., 45 Garnison-Verwaltungs-Inspektoren mit 650—800 Thlr., 258 Kasernen-Inspektoren mit 525—650 Thlr., 10 Kasernen-Aufseher mit 270—400 Thlr., 1 Bau-Aufseher mit 620 Thlr. und 13 andere Beamten mit 136—335 Thlr. Gehalt.

Pro 1873 ist festgesetzt für:

Persönliche Ausgaben	312,644 Thlr.
Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen	3,234,356 „
Größere Neu- und Retablissementsbauten .	336,000 „
Unterhaltung der Uebungsplätze so wie der Manöverkosten	479,508 „
	4,362,508 Thlr.

b) Belegung der Kasernenräume.

Hinsichtlich der Belegung der Kasernenräume steht fest, daß außer den Garnison-Verwaltungs-Beamten und Kasernen-Wärtern nur servisberechtigte Militairs und Beamte in Kasernenräumen Wohnungen erhalten können. Verwandte bei sich aufzunehmen kann den Kasernenbewohnern nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit von dem Truppen-Kommandeur gestattet werden, dahingegen kann derselbe das Zusammenwohnen nicht kasernirter Offiziere mit kasernirten Offizieren, insofern der Verwaltung dadurch keine Mehrkosten und Nachtheile erwachsen, nachgeben, in welchem Falle der volle Servis an den nicht kasernirten Offizier fortbezahlt wird.

Die Verpflichtung zum Wohnen in den Kasernen liegt ob: den unmittelbar bei den Truppen angestellten Offizieren vom Hauptmann abwärts und den zur etatsmäßigen Stärke eines Truppentheils gehörenden Mannschaften vom Feldwebel abwärts mit Einschluß der Assistenzärzte, und zwar, soweit deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Gewährung der vorschriftsmäßigen Räume und Bedürfnisse möglich ist. Dagegen können pro Bataillon 24 alt und gut gediente Unteroffiziere, Hautboisten und Büchsenmacher, die sich selbst einmiethen, Servis empfangen. (Garnison-Verwalt.-Ordre 22. April 1843.)

Verheirathete Offiziere sind zum Servisempfang berechtigt und zur Bewohnung von Kasernen-Quartieren nicht verpflichtet, auch dürfen vom Feldwebel abwärts nur 3 Verheirathete von jeder Kompagnie mit ihren Frauen in die Kasernen aufgenommen werden.

Die Wohnungen der auf Urlaub, Kommando und im Lazareth befindlichen Offiziere bleiben erforderlichen Falls nur für den Monat des Abganges offen, und es kann darüber nur vom nächsten Monat ab anderweitig dienstlich verfügt werden,*) wenn daraus keine Mehrkosten entstehen.

An Wohnungsraum wird für den Lieutenant Stube und Kammer, für den Feldwebel eine Stube und für den Mann 42–45 □Fuß gerechnet.

Kasernirte Offiziere sind gehalten, ihre Dienstpferde in den ihnen dazu angewiesenen Räumen unterzubringen, entgegengesetzten Falles auf den Stallservis zu verzichten. Wenn ein Offizier sich im Interesse des Dienstes mehr Pferde hält, als er Rationen bezieht, oder überhaupt des Dienstes wegen sich Pferde hält, ohne Rationen und Stallservis zu beziehen, so kann ihm die Einstellung der Pferde gegen Entrichtung des Servises gestattet werden, so lange der Stall nicht mit etatsmäßigen Dienstpferden

*) Die eigenen Effekten der abwesenden Offiziere können auf Verlangen derselben in den Montirungskammern untergebracht werden.

vollständig besetzt ist. Es ist solchen Offizieren ꝛc. ꝛc., denen mehrere Rationen zustehen, sobald sie zur Ermiethung eines Privat-Stalles überhaupt genöthigt sind, für das eine im ermietheten Stalle untergebrachte Pferd, der im Servis-Tarif ausgesetzte höhere Servis-Betrag zu gewähren, auch wenn die etatsmäßigen Pferde desselben in Königlichen Ställen eingestellt sind. (M.-O.-D. 6. März 1867.)

Mit Unterhaltung und Ergänzung der Stallutensilien haben die Garnisonverwaltungen in der Regel nichts zu schaffen, da dieselben mit Einschluß der Stallerleuchtung gewöhnlich von den Truppen aus dem Ertrage des Düngers bewilligt werden.

Stall-Servis.

	Servis-Klasse										
	Berlin.	I.		II.		III.		IV.		V.	
	monatlich										
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Für 1 Pferd monatlich	3	2	10	2	—	1	20	1	15	1	10
für mehrere Pferde, für jedes folgende .	1	—	20	—	15	—	12½	—	10	—	10

c) Erhaltung der Reinlichkeit und Besorgung der Utensilien.

Die Truppen haben in den von ihnen belegten Räumen mit Einschluß der Flure und Treppen für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Die Garnisonverwaltung übernimmt nur die Reinigung der Schornsteine, Uriniranstalten und Latrinen, der Müllkasten, Aschgruben, der Höfe, Plätze und Straßen vor dem Gebäude; sie hat ferner die Sorge für das Anzünden und Reinhalten der Flur- und Hoflaternen und für das Weißen sämmtlicher Räume (in der Regel alle 3 Jahre), sofern dasselbe nicht den Truppen als theilweise Selbstbewirthschaftung überlassen wird.

Endlich sorgt die Garnisonverwaltung für die Neuanschaffung und Instandhaltung der nothwendigen Utensilien (einschließlich Wischlappen und Besen) und für Beschaffung und Verabreichung von Brenn- und Erleuchtungsmaterial*), sowie für Reinigung und Verabreichung der Wäsche.

d) Heizungs-Etat.

Die Einheit bei der Verausgabung bildet eine Portion. Eine solche beträgt 14$^{7}/_{10}$ Stücke Kienholz, eine Klafter zu 120 Kloben, eine Klobe zu 18 Stücken gerechnet.**)

Eine Klafter weiches Holz wird $^{2}/_{3}$ Klaftern harten Holzes gleich gerechnet.***)

---

*) Offiziere erhalten kein Erleuchtungsmaterial.

**) Bei Holz- und Torflieferung in Berlin beträgt 1 Portion 6 Stückchen Holz (40 auf die Klobe) und 6 Stücken (Soden) Torf.

***) Das Kleinmachen des Holzes besorgt die kasernirte Mannschaft.

Vom 6. bis 31. Oktober und vom 1. bis 23. April erhält jede Lieutenant-, Feldwebel- und Gemeinenstube zu 4 bis 8 Köpfen 1 Portion, im November und März 2, im Dezember, Januar und Februar 3 Portionen; im Laufe des Jahres mithin also 3 Klafter Holz. Stuben von 1 bis 3 Mann erhalten statt einer Portion $^2/_3$ Portionen, Stuben von 9 bis 10 Mann $1^1/_4$ Portionen, von 11 bis 12 Mann $1^1/_2$ Portionen u. s. w., so daß für je 2 Mann mehr $^1/_4$ Portion mehr geliefert wird. Ein Hauptmann erhält das Dreifache einer achtköpfigen Stube, mithin jährlich 9 Klaftern Holz.

Die Kochküchen für eine Kompagnie erhalten täglich $9^1/_3$, für 2 Kompagnien 14 Portionen, im Laufe des Jahres daher bezüglich 23 Klafter, 23 Kloben und 34 Klafter 94 Kloben.

Speisesäle von 1 bis 2 Kompagnien erhalten die Kompetenzen einer achtköpfigen Stube.

Den kasernirten Offizieren steht es frei, ihre Brennmaterialien-Kompetenzen entweder in natura oder in Gelde zu nehmen. In letzterem Falle wird der Kontraktpreis mit Einschluß der Anfuhrkosten vergütigt.

Bei Urlaub oder Kommando wird einem Offizier die Holzvergütigung für den Monat seines Abganges, wenn derselbe nicht am 1. des Monats erfolgt ist, unverkürzt gelassen, bei der Rückkehr erhält er sie aber nur von dem Tage derselben an.

Kasernenwachen erhalten täglich an Brennmaterial:

Vom 1. Dezember bis 28. Februar . . .	3 Kloben	$12^3/_{20}$ Stücke,
November und März	2 „	$8^1/_{10}$ „
1.—31. Oktober und 1.—30. April .	1 „	$4^1/_{20}$ „

Nachdem bereits in vielen Garnison-Anstalten seit einigen Jahren die Steinkohlen-Feuerung mit günstigem Erfolge eingeführt worden ist, aber die gewöhnlichen Kachelöfen der Anwendung dieses Brennmaterials wenig entsprechen, so soll neuerdings beschlossen worden sein, bei allen militairischen Neubauten gußeiserne Oefen in Gebrauch zu setzen.

e) Erleuchtungs-Etat.

An Erleuchtungsmaterial erhält jeder Feldwebel, Portepeefähnrich, Regiments- und Bataillonsschreiber und jeder Unterarzt pro

Januar und Dezember	$2^8/_{10}$ Pfd.,
Februar und November	$2^4/_{10}$ „
März und Oktober	$1^4/_{10}$ „
April und September	$^9/_{10}$ „
Mai und August	$^6/_{10}$ „
Juni und Juli	$^4/_{10}$ „

jährlich also 17 Pfd. Lichte, wovon deren 10 Stück auf das Pfund gehören, für die übrigen Stuben werden gegeben:

im September täglich	$1^1/_{10}$ Loth Oel.
„ Oktober „	$1^8/_{10}$ „ „
„ November „	$2^6/_{10}$ „ „
„ Dezember und Januar täglich	$3^1/_{10}$ „ „
„ Februar täglich	$2^2/_{10}$ „ „
„ März „	$1^3/_{10}$ „ „
„ April „	$^6/_{10}$ „ „

Auf 1 Centner Oel wird 14 Loth Dochtgarn oder 30 Ellen Dochtband verabreicht.

Für jede Flurlampe wird jährlich 40 Pfd. 8 Loth Oel gut gethan.

Kasernen-Wachen erhalten täglich an Erleuchtungsmaterial:

im Januar und Dezember täglich	. .	$4^8/_{10}$	Loth	Oel.
„ Februar „ November „	. .	$4^2/_{10}$	„	„
„ März „ Oktober „	. .	$3^5/_{10}$	„	„
„ April „ September „	. .	$2^9/_{10}$	„	„
„ Mai täglich	. . . .	$2^6/_{10}$	„	„
„ Juni und August täglich	. . .	$2^2/_{10}$	„	„
„ Juli täglich	. . . .	$1^9/_{10}$	„	„

Matratzen, Stroh- und Heusäcke.

Die Matratzen und Kopfpolster der Offiziere und Unteroffiziere sind von Pferdehaar (23 Pfund); die Gemeinen haben entweder Heusäcke (alle 2 Jahre 40 Pfund) oder Strohsäcke (jährlich 65 Pfund) und Kopfpolster von Pferdehaar zu 3 Pfund.

Wäsche.

Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten wird wöchentlich ein Handtuch und monatlich Bettwäsche verabreicht.

Reinigungsmaterial.

Für jede Stube wird monatlich $1^1/_2$ Reisbesen und Wischlappen nach Bedarf, für einen Speisesaal monatlich 4 Besen, für eine Küche monatlich 4 Besen und für jedes Kompagnierevier bei nassem Wetter vom Oktober bis März 2 Metzen Sand pro Tag gut gethan.

Der Kompagnie sind 6 Fuß-Badewannen zu verabreichen. (Kr.-M. 12. Dez. 1857.) — Für jede mit mehr als 6 Köpfen belegte Kasernenstube ist ein zweiter Waschnapf und Wasserkrug und hiernächst für jede 6 Mann mehr ein Waschnapf und Wasserkrug zu verabfolgen. (Kr.-M. 15. Februar 1856.)

Alljährlich dürfen die Stuben der Soldaten nur 2—3mal gescheuert, aber allmonatlich mit nassem Sande abgerieben werden. Zu jeder Reinigung wird für eine Stube von 8 resp. 9 Mann und darüber resp. 1 und 2 Metzen Sand geliefert. (Kr.-M. 23. April 1863.)

Die Selbstbewirthschaftung.

Die Uebernahme der Selbstbewirthschaftung einer Kaserne bleibt der Wahl eines jeden Kommandeurs überlassen, wenn hierzu auf dienstlichem Wege die Genehmigung des General-Kommandos eingeholt ist. Der Truppentheil tritt bei der Selbstbewirthschaftung in die Rechte und Pflichten der Garnison-Verwaltung und empfängt zur Bestreitung der Kasernen-Selbstbewirthschaftung den regulativmäßigen Servis.

Der Kommandeur des Truppentheils ernennt eine besondere Kommission, welcher die Führung der Selbstbewirthschaftung nach den gegebenen Bestimmungen obliegt und darüber Buch führt.

Die Kommission muß mindestens bestehen: aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant und dem Zahlmeister.

Jährlich wird die Selbstbewirthschaftung in allen ihren Theilen entweder durch die Musterungsbehörde oder durch eine besondere Kommission revidirt.

An eine bestimmte Beibehaltung der übernommenen Selbstverwaltung sind die Truppen nicht gebunden, es kann die Rückgabe jedoch nur nach frühzeitig stattgefundener Regulirung des Rückgabe-Termins (Jahresschluß) mit der Intendantur geschehen.

Auch eine theilweise Kasernen-Selbstbewirthschaftung ist zulässig, wenn die Truppen, deren Kasernen durch die Garnisonverwaltung bewirthschaftet werden, unter Genehmigung des betreffenden General-Kommandos

das Ausweißen der Kaserne,
die Verwaltung der Feuerungsmaterialien,
die Beschaffung des gläsernen und irdenen Geschirres,
die Sorge für Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung der Wäsche und endlich
die Unterhaltung der Stallbedürfnisse aus dem Erlöse des zu verkaufenden Pferdedüngers

übernehmen, um dabei Ersparnisse zu etwaigen Kasernen-Verbesserungen zu erzielen.

Die Revision der theilweisen Selbstbewirthschaftung erfolgt in der Regel durch die Musterungsbehörde, ausnahmsweise durch eine besondere Kommission.

3. Die Natural-Quartiere.

Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen. (A.-V.-Blatt 1869, Nr. 3.)

In den Städten werden die Einquartierungs-Angelegenheiten von der Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats besorgt, welcher einige Stadtverordnete als Servis-Verordnete zur Seite stehen.

Die Truppen haben keine Theilnahme an der Verwaltung der Servis- und der Einquartierungs-Angelegenheit, dürfen daher keine Einquartierung anordnen. Sie werden durch den zum Garnison-Repräsentanten ernannten Offizier vertreten, welcher sich mit dem Vorsitzenden der Servis-Deputation in Verbindung setzt, um sowohl alle Anordnungen in Betreff der Bataillons- und Kompagnie-Reviere, als auch alle besonderen Sachen, welche hierher gehören und zwischen Militair und Bürger vorkommen, zu besprechen.

Können sich Beide, der Garnison-Repräsentant und die Servis-Deputation, bei einer Sache nicht einigen, so geht die Sache an den Garnison-Chef und den Magistrat und im Falle auch hier keine Einigung erzielt wird, an die Intendantur und Regierung, in letzterer Instanz an das Kriegsministerium und an das Ministerium des Innern.

Auszug aus dem Gesetz,

betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-Zustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1. für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kanntonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:

a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
b) Stallung für Dienstpferde;

2. bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: die Truppen des Deutschen Reiches und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten nebst dem Heergefolge. (§. 2.)

Befreit von Einquartierung sind:

1. die Gebäude, welche
a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,
insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3. diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind. (§. 4.)

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:
a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,
b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung. (§. 8.)

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8 bezeichneten Behörden in den bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei

der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. (§. 10.)

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben. (§. 11.)

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen 2c.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier. (§. 12.)

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft. (§. 13.)

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde. (§. 14.)

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt. (§. 15.)

Regulativ für die Quartier-Bedürfnisse.

1. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2, Nr. 1 des Gesetzes für:

1. Feldwebel in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2. Portepeefähnriche in je einer Stube von 150–180 Quadratfuß;
3. Unteroffiziere in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern. (§ 1.)

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen. (§. 2.)

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger,

gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt. (§. 3.)

Quartierausstattung.

An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal. (§. 4.)

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häcksellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwache zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen. (§. 5.)

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden. (§. 6.)

II. **Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.**

In den Fällen des §. 2 Nr. 2. des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1. für die Charge der Generale
   3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2. für die Charge der Stabsoffiziere
   2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3. für die Charge der Hauptleute, Lieutenants und der Militairbeamten
   1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4. für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1, 1 bis 4 unter den im §. 9. enthaltenen Einschränkungen;
5. die Militairbeamten ihrem militairischen Range gemäß (in dem Gesetz näher angeführt);
6. Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
7. Büreau-, Wacht- und Arresträume. (§. 7.)

Ausstattung des Offizier- &c. Quartiers.

Jeder Offizier &c. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Heizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere. (§. 8.)

Mannschaftsquartiere.

Von den im §. 1 ad 2 genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen. (§. 9.)

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber. (§. 10.)

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Andernfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Heizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob. (§. 11.)

III. Allgemeine Bestimmungen.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden. (§. 12.)

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört. (§. 13.)

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden. (§. 14.)

Einjährig Freiwillige haben sich im gewöhnlichen Garnisonverhältniß ihr Quartier auf eigene Kosten zu beschaffen, doch ist ihnen dasselbe, für den Fall, daß sie kasernirt werden, sowie auf Märschen und in Kantonnements ebenso wie den übrigen Mannschaften zu gewähren. (Kr.-M. 19. Mai 1850.)

4. Der Servis.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868. Berlin, R. v. Decker.

Servis-Tarif vom 21. Dezember 1867. Berlin, R. v. Decker.

Der Personal-Servis ist die Geld-Vergütigung, welche entweder den Militair-Personen zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungsbedürfnisse für sich, und zwar den Offizieren und Militair-Beamten gleichzeitig für ihre Burschen resp. Diener (Selbstmiether-Servis) oder den Quartiergebern für die Gewährung dieser Wohnungsbedürfnisse gezahlt wird (Naturalquartier-Servis). (§. 1.)

Personal-Servis umfaßt die Vergütung für das Wohngelaß nebst Zubehör, für das Mobiliar, für das Heiz- und Koch-Material, sowie für das Erleuchtungs-Material. Der Personal-Servis für Offiziere ꝛc. ist mit

Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kompetenz an Wohnungsgelaß in Garnisonen, sowie bei Kantonnements und Kommandos, deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monat übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, ein höherer, als bei Kantonnements und Kommandos von kürzerer oder unbestimmter Dauer bei Märschen u. s. w.

Für den Personal-Wohnungs-Raum incl. Kochgelegenheit ꝛc. wird zwei Drittheil, für Möbel, sowie das Stubenfeuerungs- und Erleuchtungs-Material, je ein Sechstheil des jährlichen Personal-Servis gerechnet. Im Fall für Mannschaften keine Kochgelegenheit nebst Utensil und Brennmaterial gewährt wird, ist hierauf ein Sechstheil des Personal-Servises in Abzug zu bringen. (§. 2.)

Stallservis umfaßt die Vergütigung für die Pferdestallung und die dazu gehörigen Utensilien.

Für die Unterhaltung der Letzteren, sowie für Erleuchtung und das Reinigungs-Material ist der Erlös aus dem Stall-Dünger bestimmt. (§. 3.)

Stallservis wird auf soviel Pferde, als etatsmäßig Rationen gegeben werden gezahlt, im Naturalquartier nur auf die wirklich eingestellten Pferde. (§. 4.)

Bei Veränderung der Rationsgebühr erfolgt der Servis nach Umfang und Dauer der Rationsgebühr. (§. 5.)

Geschäftszimmer-Servis erhalten, wenn die Geschäftslokale nicht in natura und ohne Entschädigung gewährt werden, alle mit einem oder mehreren etatsmäßigen Schreibern versehenen Kommando-Behörden, Truppen-Kommandeure (bis zum Bataillons-Kommandeur abwärts), Institute und Administrations-Behörden.

Die Vergütigung für Wohnungsraum beträgt $^2/_3$, für Ausstattung sowie Heizung und Erleuchtung zu $^1/_6$ des Jahresbetrages. (§. 6.)

Für andere Gelasse als Handwerks-, Wacht- und Arrest-Stuben ꝛc. und bei Kasernen-Selbstbewirthschaftung bleibt es bei den Entschädigungssätzen im Servistarif vom 30. Juni 1852. (§. 7.)

Der Personal und Geschäftszimmer-Servis zerfällt:

a) in Winter-Servis vom Januar bis incl. März und vom Oktober bis incl. Dezember;

b) in Sommer-Servis vom April bis incl. September.

Kasernirte Offiziere erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartierbedürfnisse allgemein ohne Rücksicht auf die Servisklasse des Orts eine in gleichen monatlichen Raten zahlbare Vergütigung und zwar:

der Hauptmann, Rittmeister u. s. w. 24 Thlr. } jährlich. (§. 9.)
= Lieutenant u. s. w. 15 = }

Die mit Dienstwohnungen versehenen Offiziere ꝛc. haben auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personalservises ihrer Garnison Anspruch, welcher für die 6 Sommermonate mit $^1/_4$, für die Wintermonate mit $^3/_4$ gewährt wird. (§. 11.)

Bei freier Dienstwohnung mit Möbeln wird nur das Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial mit $^1/_6$ des Servises für die Wintermonate vergütet und ist in gleichen Raten zu beziehen.

Wird neben dem Meublement Holzdeputat geliefert, fällt jeder Servis-Anspruch fort. (§. 13.)

Servis für Rechnung des Militair-Etats erhalten nur diejenigen aktiven Militair-Personen, welche Gehalt oder Löhnung aus dem Militair-Etat beziehen, sofern ihnen nicht Unterkommen durch Dienstwohnung, Natural- oder Kasernenquartier gewährt wird.

Wenn nur das Burschenquartier in letzterer Weise beschafft wird, so findet eine Kürzung des chargenmäßigen Offizier-Servises um den Betrag des Mannschafts-Servises nach Höhe der Zahl der Burschen aus dem Truppenstande statt. (§. 16.)

Der Personal-Servis ist entweder:

a) Stellen-Servis, oder

b) Chargen-Servis.

Ersterer wird in etatsmäßigen Stellen, welche im Tarif vom 21. Dezember 1867 genannt sind, gezahlt und auch, wenn ein Stellen-Inhaber das einer höheren Charge entsprechende Gehalt oder Zulage bezieht.

Alle anderen, nach ihren Funktionen im Tarif nicht genannten Personen erhalten den Servis ihrer Charge.

Bataillons-Kapitaindarmes erhalten den Servis eines Portepee-Fähnrichs. (Kr.-M. 21. Mai 1869.)

Müssen selbsteingemiethete Dienstempfänger ihre Garnison aus dienstlichen Gründen verlassen, so erhalten sie außer dem vollen Servis für den Monat des Abganges aus der bisherigen Garnison im Falle des Nachweises weitere Miethsverbindlichkeit, auf die Dauer derselben, für die verlassene Wohnung den Servis nach den Sommersätzen, jedoch nur höchstens noch zu 3 Monaten als Miethsentschädigung gewährt. (§§. 24–31.)

Beim Ausbruch eines Krieges sind die mit den Truppen ins Feld rückenden Militair-Personen an ihre Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe des Quartals gebunden, in welchem der Ausmarsch erfolgt, und auch nur für diese Zeit wird Miethsentschädigung gezahlt.

Denjenigen Feldwebeln und Wachtmeistern des stehenden Heeres und der besoldeten Landwehrstämme, welche bei einer Demobilmachung überzählig werden, ferner den Zahlmeister-Aspiranten, welche Feld-Zahlmeister-Stellen versehen haben und nach der Demobilmachung beim Rücktritt auf den Unteroffizier-Etat in Folge des stattgehabten Aufrückens ihrer Hinterleute zu überzähligen Feldwebeln resp. Wachtmeistern ernannt sind, wird der Servis dieser Charge gewährt (A. K.-O. 28. August 1865), und auch anderen überzähligen Feldwebeln. (Kr.-M. 4. April 1868.)

Der Servis wird der Kommune bei der Natural-Quartier-Gewährung nur gezahlt, wenn diese eine dreitägige Dauer übersteigt. Hat die Quartier-Gewährung den vierten Tag erreicht, so wird für diese ganze Dauer derselben pro Tag 1/30 des monatlichen Servisbetrages, wobei der Tag des Eintreffens, nicht aber der Tag des Abganges berücksichtigt wird, gewährt.

Bei Beurlaubungen vom Feldwebel abwärts kann der Servis für das Natural-Quartier fortgezahlt werden, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr im Laufe des nächsten Monats erfolgt. (§. 52.)

Bei Beförderung 2c. wird der Servis der höheren Charge nach den Grundsätzen, nach welchen das Gehalt event. die Zulage gewährt wird, bestimmt. (§. 18.)

Kommandirte, welche im Laufe des nächsten Monats in die Garnison zurückkehren, beziehen den Servis ungekürzt fort. Die Kasernen-Servis-Quote wird jedoch nur für den Monat des Abganges gezahlt. (§. 32.)

Bei länger dauernden Kommandos wird der Servis in der Garnison nur für den Abgangsmonat und event. noch auf 3 Monat Miethsentschädigung gezahlt. (§. 33.)

In ausnahmsweisen Fällen, bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises kann auch auf längeren Zeitraum, event. auf die ganze Dauer der Abwesenheit Miethsentschädigung auf besonderen Antrag gewährt werden. (§. 34.)

Am Kommandoorte haben die Kommandirten, sofern und so lange sie keine Tagegelder beziehen, auf Natural-Quartier Anspruch, können jedoch auch von der Kommune den tarifmäßigen Servis, so wie den etwaigen Kommunal-Servis-Zuschuß annehmen. (§. 38.)

Zahlmeister-Aspiranten, welche mit Wahrnehmung vakanter Zahlmeister-Stellen beauftragt werden, erhalten den Servis der nächsthöheren Charge, wenn der Servis der vertretenen Stelle vakant ist. (§. 43.)

Bei Beurlaubungen wird der Personal-Servis auf vier Monate mit Einschluß des Abgangs-Monats fortgezahlt, Stall-Servis wird dagegen so lange gezahlt, als die Rationen gewährt werden. (§. 48.)

Kasernirte Offiziere erhalten die Servis-Quote nur für den Monat des Abganges. (§. 48.)

In Krankheitsfällen wird der Servis unverkürzt fortgezahlt. Kasernirte Offiziere beziehen jedoch die Kasernen-Servis-Quote nur bis zum Ablauf des Monats ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt. (§§. 49, 50 u. 57.)

Bei Sterbefällen wird der Servis den Hinterbliebenen auch für den Monat nach dem Ableben gezahlt, wenn dieselben das Gnadengehalt beziehen. (§. 65.)

Der Servis wird an die in ihrer Garnison selbst eingemietheten Servisberechtigten pränumerando am 1. jeden Monats gezahlt. (§. 76.)

Für die Deutsche Reichs-Armee excl. Bayern ist pro 1873 festgestellt: für Servis . . . . 4,545,332 Thlr.

Neunter Abschnitt.

Reise-Vergütigung, Vorspann-Wesen, Telegraphen- und Post-Benutzung.

Dienstverordnung.

Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28. Dezember 1848. Im Militair-Wochenblatt 1849, Nr. 3. Erläuterungen dazu. Kr.-M. 10. März 1849.

Reisekosten-Regulativ nach den Allerh. Bestimmungen vom 10. Juni u. 28. Dezember 1848 und 29. Juni 1850. Berlin, 1850. R. v. Decker. 2½ Sgr.

Literatur.

G. A. Riemer, Militairisches Eisenbahn-Reglement, enthaltend die betreffenden Verträge und Verordnungen. Halle a. S. 1863. Hendel.

Vorspann-Wesen, Gesetze und Ministerial-Erlasse. Berlin, 1869. Mittler & Sohn.

Stechert, Systematische Zusammenstellung der Bestimmungen über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten. Berlin, 1870. Mittler & Sohn.

1. Reisen.

A. Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen unter gewöhnlichen Verhältnissen ist nur dann zulässig, wenn die disponiblen Kosten des Fußmarsches zur Bestreitung der diesfälligen Kosten ausreichen und nur in diesem Falle darf bei dem Entwurfe zur Ausfertigung der Marschrouten auf die Eisenbahn-Benutzung gerücksichtigt werden. (Kr.-M. 15. Januar 1850.)

Bei Kourier-, Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet:

a) den Offizieren und Aerzten bis zum Hauptmann resp. Stabsarzt einschließlich abwärts 10 Sgr.,
b) den Lieutenants und Assistenz-Aerzten 7 Sgr. 6 Pf.,
c) den Feldwebeln, Portepeefähnrichen und Unterärzten 5 Sgr.,
d) den Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen ebenfalls 5 Sgr. auf die Meile.

Außerdem wird als Vergütigung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe und beim Abgehen von denselben entstehen, — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pauschquantum bewilligt, dessen Betrag

für Offiziere und Militairbeamte unter a. auf 20 Sgr.,
für Lieutenants und Militairbeamte unter b. auf 15 Sgr.,
für Unteroffiziere und Gemeine c. und d. auf 10 Sgr.

bestimmt wird.

Hat einer der unter a. genannten Offiziere und Militairbeamten einen Diener auf der Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so kann er für dessen Beförderung 5 Sgr. für die Meile liquidiren. (A. K.-O. 4. August 1864.)

Die Zahlung des Pauschquantums für mehrmaligen Zu- und Abgang ist nur dann statthaft, wenn dadurch besondere Kosten entstehen. (Kr.-M. 18. März 1868, 23. Mai 1870.)

Den höheren Offizieren bis zum Brigade-Kommandeur einschließlich abwärts soll es gestattet sein, bei den Dienstreisen, bei welchen sie genöthigt sind, Strecken von mehr als einer Poststation hintereinander auf dem Landwege zurückzulegen, einen Wagen auf den per Eisenbahn oder Dampfschiff zurückzulegenden Strecken mitzuführen, wofür ihnen die nachweislich erwachsenen Kosten nach den Sätzen der bestehenden Verträge, event. des Eisenbahn- und Dampfschiffs-Tarifs erstattet und außerdem für das jedesmalige Hin- und Rückfahren des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. gewährt werden dürfen.

Nur die Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts und der Inspekteur der Jäger und Schützen sind bei Inspektionsreisen zur Mitnahme eines Adjutanten auf Staatskosten ermächtigt. (Kr.-M. 8. Juni 1849.)

Die Kosten für die Mitnahme eines Wagens und eines Dieners werden durch das pflichtmäßige Attest des Liquidanten justifizirt.

Die Kosten für die Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahn und Dampfschiffen werden, sofern die Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt, auf die Staatskasse übernommen. (A. K.-O. 25. April 1867.) Es dürfen hierzu keine Luxus-Wagen verwendet werden. (Kr.-M. 15. Februar 1868.)

B. Reisen ohne Eisenbahn und Dampfschiff.

Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

Generale und Stabsoffiziere	1 Thlr. 15 Sgr.
Hauptleute	1 „ — „
die Lieutenants	— „ 15 „
die Unterärzte, Portepeefähnriche, Unteroffiziere, Gemeine und unteren Militairbeamten .	— „ 10 „

bis zur nächsten fahrbaren Straßenverbindung auf die Meile.

Die Militairärzte je nach ihrer militairischen Rangordnung. (V. vom 20. Februar 1868. §. 14.)

Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen auf gewöhnlicher Landstraße (nicht auf Eisenbahn) erweislich größere Fahrkosten als die bestimmten Vergütigungssätze aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

Bei Vergütigung der bestimmten Sätze sind bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

Bei einer theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit anderen Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unterscheidenden Wegstrecken für sich und besonders zu berechnen.

Beträgt dabei eine der betreffenden Strecken weniger als eine ganze Meile, so ist dieselbe, sobald sie nur über eine Viertelmeile hinausgeht, für eine volle Meile zu rechnen. (Kr.-M. 21. März 1865.)

Den mit Kourierreisen beauftragten Militairs ist für die Strecken, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, ohne Rücksicht auf die Charge, ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. zu vergüten. (A. K.-O. 26. Februar 1850.)

C. Umzugskosten.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

a) Beim Umzug mit Familie:

den Generalen und Brigade-Kommandeurs auf allgemeine Unkosten	200 Thlr.
an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen*) 30 Thlr., also auf 100 Meilen	300 „
den Regiments-Kommandeuren auf allgemeine Unkosten	120 „
außerdem auf jede 10 Meilen 18 Thlr., also auf 100 Meilen	180 „
den Stabsoffizieren für allgemeine Unkosten . .	80 „
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen	120 „
den Hauptleuten auf allgemeine Unkosten . . .	60 „
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen	90 „

*) Bis zu 5 Meilen wird die Hälfte, über 5 Meilen der volle Betrag gezahlt.

den Lieutenants auf allgemeine Unkosten . . . . 30 Thlr.
an Reise- und Transportkosten bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also bis 50 Meilen . . . . 20 „
bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also . . . . 20 „
für die weitere Strecke pro Meile 1 Thlr., mithin für die zweiten 50 Meilen . . . . 50 „

Die Militairärzte nach ihrem militairischen Range. (Verordnung 20. Februar 1868.)

Umzugskosten der Zahlmeister. (Kr.-M. 20. April 1855.) Die Zahlmeister erhalten an allgemeinen Unkosten 60 Thlr. und an Transportkosten für jede 5 Meilen 7 Thlr. und beim Umzuge ohne Familie ebenfalls nur die Hälfte dieser Sätze. Von diesen Umzugskosten geht in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommens-Verbesserung ab.

Den einzelnen versetzten Militairpersonen und Militairbeamten vom Feldwebel abwärts werden für die Heranziehung der Familien nicht allein bei Versetzung Einzelner, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppentheile auf die Meile vergütet: (A. K.-O. 4. August 1864.)

für die Frau . . . . 1 Sgr. 8 Pf.,
für jedes Kind . . . . — „ 10 „
an Transportkosten für die ganze Familie 6 „ — „

b) Beim Umzug ohne Familie

wird den erwähnten Personen bis zum Hauptmann abwärts überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als an Transport- und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder eine Umzugsentschädigung noch eine Vergütigung für persönliche Reisekosten.

Verheirathete Offiziere und Militairbeamte, sowie Feldwebel, Unterärzte und Portepeefähnriche können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den oben bestimmten Sätzen für Landstraßen (auch da wo Eisenbahnen gehen) liquidiren.

Kommandos, welche länger als 6 Monate dauern oder deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht, werden einer Versetzung gleich erachtet und daher bei derartigen Kommandos auch die für Versetzungen festgesetzten Entschädigungen gezahlt: Die Gewährung kann vor Antritt des Kommandos erfolgen, wenn der Vorgesetzte die voraussichtlich längere als sechsmonatliche Dauer desselben bescheinigt. (Kr.-M. 31. Oktober 1853.)

D. Tagegelder.

Die Tagegelder bei den Dienst- und Versetzungsreisen betragen:

für Generale und in Generalstellen stehende Stabsoffiziere . . . . 4 Thlr. — Sgr.
für Regiments-Kommandeure . . . . . . 3 „ 15 „
für Bataillons-Kommandeure und etatsmäßige Stabsoffiziere . . . . 3 „ — „

für die übrigen Stabsoffiziere	2 Thlr.	15	Sgr.
für Hauptleute	2 „	—	„
für Lieutenants	1 „	20	„
für Unteroffiziere, welche das Portepée tragen . .	1 „	—	„
für Unteroffiziere, welche das Portepee nicht tragen	— „	20	„
für Gefreite, Lazarethgehülfen und Soldaten . .	— „	15	„

Die Militairärzte nach ihrem militairischen Range und zwar werden die Oberstabsärzte in Majors-Rang, den „übrigen Stabsoffizieren," General-Aerzte der 3. Gehaltsklasse den Bataillons-Kommandeuren, Generalärzte der 1. und 2. Gehaltsklasse den Regiments-Kommandeuren gleich gestellt. (Verordnung vom 20. Februar 1868 §. 13 u. Seite 29.)

Bei Sendungen in das Ausland können diese Tagegelder-Sätze dem Verhältnisse entsprechend erhöht werden.

Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage (Reisetage) gewährt. Der Tag der Abreise, so wie der Tag der Ankunft am Bestimmungstage werden als Reisetage gerechnet. Alle Reisen sind je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen, Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere dringende Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reisetage von Einfluß sind, müssen in der Liquidation gehörig erläutert werden. Bei Reisen von größeren Entfernungen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, werden mindestens 15 Meilen auf dem Landwege und 50 Meilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereisen angenommen. (Kr.-M. 12. März 1862.)

Bei Kourierreisen erhalten die damit beauftragten Militairs ein Tagegeld von 2 Thlr. 15 Sgr., insofern die Charge des Kouriers nicht zu einem höheren Satze berechtigt ist. (A. K.-O. 26. Februar 1850.)

Der Tagegeldersatz bestimmt sich nach dem erdienten Grade und der Dienstleistung. Charaktererhöhungen bleiben daher hierbei ohne Einfluß.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Natural-Quartier oder Servis im Kommandoorte weg. Bei Dienstreisen werden die Tagegelder, sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an diesem jedoch im Inlande — wenn das Kriegsministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Bewilligung gestattet — längstens für 7 Tage, den Tag der Ankunft mit eingerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem 7. Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. In ersterem Falle beginnt vom 8. Tage, in letzterem vom Tage nach der Ankunft die Kommando- oder Funktionszulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann.

Beim Ersatzgeschäft empfangen Offiziere und Militairärzte für die ganze Dauer desselben Tagegelder, Schreiber und Burschen aber nicht, da dieselben Naturalverpflegung erhalten.

Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Kommandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne ꝛc., so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte.

Bei Dienstreisen von weniger als einer Viertelmeile werden Tagegelder nicht gegeben, ebensowenig bei Dienstreisen, bei denen das Ge-

schäft einschließlich der Hin- und Rückreise nur einen halben Tag oder sechs Stunden erfordert hat. Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das Privatinteresse berühren, wie die Reisen von Offizieren, welche zu ihrer Ausbildung bei einer anderen Waffe Dienste zu leisten wünschen oder zur allgemeinen Kriegsschule kommandirt werden u. s. w., schließen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen.

Bei Märschen, bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Linientruppen und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt.

Dasselbe gilt für die Märsche der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, ohne Unterschied, ob sie in Transporten oder einzeln gehen. Ebensowenig ist die Bewilligung von Tagegeldern bei Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen zulässig.

Hiernach kann insbesondere der Fall, in welchem den Feldwebeln, Unteroffizieren und Soldaten Tagegelder zu bewilligen wären, nur höchst selten und nur dann eintreten, wenn sie in besonderen Aufträgen versendet werden und die Reisen nicht marsch- und etappenmäßig zurückzulegen haben.

Offiziere, welche Pulver- resp. Munitions-Transporte führen, können bei diesen Transporten, sowohl zu Lande, Wasser oder per Eisenbahn Tagegelder empfangen.

Bei Empfangnahme Seitens der Truppen zum eigenen Verbrauch resp. bei Rücklieferung an die Artillerie-Depots sind Tagegelder nicht statthaft. (M. O.-D. 26. Februar 1868, A.-V.-Bl. 1868, Nr. 7.)

Auf Märschen, im Kantonnement und bei den Uebungen wird Natural-Quartier gegeben, die Subalternoffiziere erhalten der Mehrzahl nach eine Marsch- oder Manöverzulage, für die Verpflegung der Unteroffiziere und Soldaten wird, soweit es nöthig, besondere Fürsorge getroffen. Deshalb findet in allen diesen Fällen eine Bewilligung von Tagegeldern nicht statt, vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften.

Bei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis zu dem Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gegeben. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldsatz der neuen höheren Charge in Anwendung.

Dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu. Unter den Versetzungen auf eigenes Ansuchen sind auch diejenigen mitbegriffen, welche im Interesse des zu Versetzenden, von dessen Angehörigen, Vormunde u. s. w. nachgesucht sind.

Zu ökonomischen Musterungen dürfen in der Regel keine Adjutanten auf Staatskosten mitgenommen werden (Kr.-M. 9. April 1849), wohl aber vom Brigade-Kommandeur aufwärts bei Inspizirungen (Kr.-M. 8. Juni 1849).

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und bei Versetzungsreisen Tagegelder in der Regel nicht gewährt, da die Truppen, wenn sie mobil sind, Naturalverpflegung und Naturalquartier erhalten, der andern Feld-Kompetenzen nicht zu gedenken.

Eine Ausnahme kann daher nur bei ganz außergewöhnlichen dieselbe vollständig begründenden Verhältnissen beim Kriegsministerium in Antrag gebracht werden.

Leute, welche wegen Krankheit und Invalidität dienstunfähig und mit ihrer Zustimmung einige Zeit vor dem gesetzmäßigen Entlassungstermine ohne Gehalt in die Heimath beurlaubt werden, erhalten Reisegeld nach der Bestimmung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten und Reservisten, vom 5. Oktober 1854. Vergl. II. Thl. S. 75. (Kr.-M. 27. März 1863.)

2. Beförderung der Truppen und Militair-Effekten auf Eisenbahnen.

Dienstverordnung.

Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen, vom 1. Mai 1861, nebst Anhang: Reglement wegen Beförderung entzündlicher Munition auf den Staats-Eisenbahnen und auf den zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörenden Eisenbahnen, vom Dezember 1861.

Die Verträge mit den Privat-Eisenbahnverwaltungen von 1850—1871 sind im Militair-Wochenblatte resp. Armee-Verordnungsblatte enthalten und stimmen im Allgemeinen mit dem obigen Reglement überein.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen haben, soweit ihre Betriebskräfte es gestatten, die Beförderung von Truppen und Militairpersonen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zu übernehmen. (§. 1.)

Der Beurtheilung der Königlichen Eisenbahn-Direktionen bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen Statt finden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommando's, sei es nach eigener Ansicht, oder auf Anweisung seines Vorgesetzten, aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, so muß die Königliche Eisenbahn-Direktion diesem Verlangen Folge geben, indem alsdann der Führer des Truppen-Kommandos seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat. (§. 4.)

Das Ein- und Ausladen der Pferde und Effekten, Geschütze &c. geschieht unter der Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch die Militair-Mannschaften. (§. 5.)

Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs-Station zu befördern. (§. 6.)

Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütigung beträgt:

1. für die Offiziere pro Mann und Meile 4 Sgr.;
2. für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   a) bei formirten Truppen und Kommandirten pro Mann und Meile 1 Sgr.,
   b) bei Rekruten und Reservisten pro Mann und Meile 1 Sgr. 6 Pf.;
3. für verwundete oder kranke Militairpersonen auf Matratzen in bedeckten Güterwagen einschließlich der in diesen mitbeförderten Begleiter 15 Sgr. pro Achse und Meile;

4. für 1 Pferd 10 Sgr. pro Meile,
   2 „ . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr. ⎫
   3 „ . . . . 6 „ ⎬ pro Pferd und Meile.
   4 „ . . . . $4\frac{1}{2}$ „ ⎭ (Kr.-M. 26. Juni 1867.)

wenn von den Eisenbahn-Verwaltungen gewöhnliche Vieh- oder Güterwagen zum Transport gestellt werden. Wird die Gestellung solcher Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transport von Luxuspferden versehen sind, verlangt, so kommen die im übrigen Verkehr für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung. (Kr.-M. 22. Januar 1869.)
5. für jeden vierrädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen 20 Sgr. pro Meile;
6. für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile;
7. für Armee-Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, den Satz von 5 Pfennigen pro Centner und Meile;
8. für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines von der versendenden Militair-Behörde auszustellenden, mit deren Dienstsiegel beglaubigten und dem Frachtbriefe beizufügenden Requisitionsscheins legitimirt sein müssen, den gewöhnlichen Tariffatz, jedoch kommt da, wo derselbe sich höher berechnet, als 5 Pf. pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung. Für als Eilgut aufgegebene Militair-Effekten sind die allgemeinen Tariffätze maßgebend;
9. werden vier- oder zweirädrige Fahrzeuge in zerlegtem Zustande resp. in ihren einzelnen Theilen der Art zum Transport übergeben, daß dadurch nur der für das Volumen absolut erforderliche Raum in Anspruch genommen wird, so werden die Frachtkosten für diese Fahrzeug-Theile nach pos. 8 dem Gewichte nach berechnet;
10. jedem Offizier ist die freie Mitnahme von 50 Pfd. Gepäck gestattet. Auch sind das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Beträgt jedoch in den Fällen, wo auf ausdrückliche Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers ein Extrazug gestellt ist, die nach vorstehenden Sätzen berechnete Vergütung weniger als 10 Thlr. pro Meile, so muß dieser Satz gezahlt werden. (§. 7.)

Stellt sich der Frachtbetrag für das zu einem Frachtbriefe gehörige Gut geringer als 3 Sgr., so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Klasse, für die Offiziere Coupé's der höheren Klasse gestellt. Sollten die disponiblen Wagen der dritten Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vorhandene Wagen vierter Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupé der Personenwagen dritter Klasse müssen zehn Personen, in einem Coupé zweiter Klasse acht Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personenwagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Mann zu plaziren. (§. 8.)

Alle Truppentheile oder Kommandos, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tarifsatze befördert werden sollen, müssen mit einem vom Kom-

mandeur des Truppentheils, oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitionsscheine versehen sein.

Der Requisitionsschein wird an die Station abgegeben.

Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschroute, auf welcher jedoch der Eisenbahnweg ausdrücklich vorgeschrieben sein muß. (§. 10.)

Beschädigungen, welche sonst bei Beförderung des Militairs oder von Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalls oder unvorhergesehener Natur-Ereignisse sind. Alle etwaigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorgekommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen, oder vom Militair verursacht sein und letzterem der Ersatz obliegen, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, angemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seits festgestellt und attestirt werden. (§. 12.)

Es sollen:

1. die Zöglinge des großen Militair-Waisenhauses in Potsdam, des Militairknaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, sowie die für Rechnung des letzteren Instituts dem katholischen Waisenhause zu Erfurt überwiesenen katholischen Militairknaben nicht nur für die Reisen Behufs ihrer Aufnahme in die genannten Anstalten, und nach dem Ausscheiden aus letzteren zu den Reisen nach ihren neuen Bestimmungsorten freie Fahrt in der dritten Wagenklasse haben, sondern auch bei Urlaubsreisen nur den Satz von 1 Sgr. pro Person und Meile in der dritten Wagenklasse zahlen;
2. die Zöglinge der Königlichen Kadetten-Anstalten bei den Reisen zum Eintritt in die Anstalten, bei Urlaubsreisen und bei den Reisen nach ihren Bestimmungsorten und nach Entlassung aus den Anstalten in der dritten Wagenklasse zu dem Satze von 1 Sgr. pro Person und Meile befördert werden;
3. die Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung in die Heimath, sowie die Soldaten des stehenden Heeres vom Feldwebel abwärts, nicht nur bei Entlassung in die Heimath, sondern auch bei Urlaubsreisen nach ihrer Heimath und zurück in der dritten Wagenklasse blos 1 Sgr. pro Mann und Meile zahlen.

Dieselben haben in solchen Fällen gleich anderen Eisenbahn-Passagieren Anspruch auf freie Beförderung von 50 Pfd. Reisegepäck. (§. 13.) (Kr.-M. 26. Juni 1867.)

Die Zulassung zu den ermäßigten Fahrpreisen in den Fällen zu 1., 2. und 3. des §. 13 erfolgt auf Grund der bezüglichen Einberufungs-Ordres, Entlassungs-Scheine und Urlaubs-Pässe, in welchen letztern bei den unter 3. genannten Personen die Angabe enthalten sein muß, daß der Urlaub zur Reise in die näher zu bezeichnende Heimath ertheilt sei. (Vergl. unten.)

Die Fahrbillets zu diesen ermäßigten Preisen müssen mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden. Wer sich später meldet, hat auf Mitfahrt mit dem betreffenden Zuge keinen Anspruch. Der Zug, wozu ein Fahrbillet zu ermäßigtem Preise genommen, wird auf der Einberufungsordre u. s. w. abgestempelt.

In allen Fällen, für welche dies Reglement keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Eisenbahnen maßgebend. (§. 15.)

Die Direktionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen sind angewiesen worden, die Zulassung uniformirter Militairpersonen vom Feldwebel abwärts zu den ermäßigten Fahrpreisen von 1 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Meile ferner nicht mehr von der Vorzeigung der Urlaubspässe abhängig zu machen, und haben sich dieser Maßregel auch die Direktionen sämmtlicher Privat-Eisenbahn-Gesellschaften mit Ausnahme der Rheinischen und der Thüringischen angeschlossen. (Kr.-M. 19. Mai 1863 und 6. Januar 1866.)

3. Geldvergütigung für Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger.

Statt der früheren Postfreipässe werden den ad 1 bis 7 genannten Personen die wirklich entstandenen Fahrkosten erstattet und pro Meile 6 Pfennige Pauschvergütigung der Nebenkosten für Ueberfracht ꝛc. gezahlt. Für die auf Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist dem betreffenden Kommandirten ein Requisitionsschein zur Beförderung zum ermäßigten Fahrpreise zu ertheilen. (M.-O.-D. v. 21. März 1867. M.-W.-Bl. 1867. Nr. 13. M.-O.-D. v. 30. Dezember 1867. A.-V.-Bl. 1868. Nr. 1.)

1. zu den Reisen in die Heilbäder, an Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei attestlich nachgewiesener Marschunfähigkeit und zuvor eingeholter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums;
2. an Kriegsschüler zum Besuch der Militair-Lehranstalten;
3. an Portepeefähnriche zu den Reisen Behufs der Offizierprüfungen;
4. an invalide marschunfähige Militairpersonen des Unteroffizier- und Soldatenstandes bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren Einstellung in die Invaliden-Anstalten;
5. bei der Neuanstellung von Militair-Unterbeamten;
6. bei Urlaubsreisen in die Heimath an Feldwebel, Vicefeldwebel, Assistenz- und Unterärzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile in den besonderen Fällen, wo das Kriegs-Ministerium es nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet. (A. K.-O. 25. Januar 1850.)
7. an Militairpersonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei deren Probeanstellung im Civil oder in der Landgendarmerie, insofern die Entfernung des Reiseziels vom Garnisonorte aus über 20 Meilen beträgt.

4. Das Vorspann=Wesen.

Vorspann=Berechtigung.

Bei Garnison=Veränderungen eines Regiments nicht mobiler Truppen sind:

36 Pferde zur Fortschaffung der Offizier=Equipage=Wagen, der Montirungs= und der Kassenwagen, sowie der Medizinalkarren;
6 Pferde (für jedes Bataillon einen zweispännigen Vorspannwagen), zur Fortschaffung der Geschirre;
18 Pferde für die 3 Patronenwagen;
24 Pferde und zwar per Kompagnie ein zweispänniger Wagen;
Summa 84 Vorspannpferde zu stellen.

Wenn Truppen zur Revue marschiren, oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, so erhält eine einzelne Kompagnie einen zweispännigen Wagen zur Fortschaffung der Offizier=Bagage. Bei längerer Abwesenheit ganzer Bataillone ꝛc. werden in der Regel die Bataillonsfahrzeuge mitgenommen.

Krankenwagen dürfen sich die Truppen nur stellen lassen, wenn für jeden Marschtag von dem betreffenden Militairarzt ein Attest ausgestellt wird, worin die Namen der Kranken und der Krankheit, wodurch sie zum Marschiren unfähig werden, angegeben sind. Ist bei dem Detachement kein Arzt, so muß dies Attest von dem Militair= oder Civilarzte des Ortes ausgestellt werden. Ist kein Arzt am Orte, so wird das Attest nach pflichtmäßiger Ueberzeugung von dem Kommandoführer ausgestellt. In den beiden ersteren Fällen wird das Attest vom Führer des Kommandos bescheinigt.

Kranke dürfen indessen nur bis zum nächsten Garnisonorte mitgenommen und müssen daselbst in das Lazareth abgeliefert werden.

Auf eigenen Antrag beurlaubte Soldaten, welche auf dem Marsche erkranken, haben auf Vorspann keinen Anspruch.

Requisition und Kostenbetrag.

Die Requisition des Vorspanns ist Sache der höheren Behörden, nur die Krankenwagen können von dem Führer einer jeden Abtheilung, wenn es nöthig ist, requirirt werden.

Die Anweisung erfolgt mittelst der Marschroute; der Führer bezahlt den Vorspann gegen Quittung der Ortsbehörde, gleichwie die Naturalverpflegung und liquidirt die Kosten nach den Quittungen und auf Grund der Marschroute.

Es werden für einen einspännigen Karren pro Meile 11 Sgr. 3 Pf. und für jedes andere Pferd pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. bezahlt. Eine bedeutende Erhöhung dieser Sätze steht bevor.

Da, wo wegen Mangel an Pferden Ochsen gestellt werden, sind 3 Ochsen für 2 Pferde zu rechnen und auch so zu bezahlen.

Es müssen fortgeschafft werden durch

einen einspännigen Wagen	$7\frac{1}{2}$	Ctr.
= zweispännigen = ...	10	=
= vierspännigen = ...	20	=
jedes Vorlegepferd	5	=

Dies zu leisten, ist Sache der Vorspänner.

Reitpferde.

Bei Märschen, Garnisonveränderungen 2c. wird den Lieutenants, welche Kompagnien führen, dem Zahlmeister und den Regiments- und Bataillonsärzten oder den dieselben vertretenden Assistenzärzten ein Reitpferd gestellt. Bei Manövern, die mit einem Marsche und mit einem Quartierwechsel verbunden sind, erhält jeder der Obengenannten ebenfalls ein Reitpferd. (Kr.-M. v. 5. April 1866.)

Subaltern-Offiziere, welche Detachements selbst unter der Stärke von 20 Mann führen, erhalten zur Fortschaffung von Dienstpapieren und Geldern ein Vorspannreitpferd, welches aber fortfällt, sobald wegen Stärke des Detachements ein Wagen gestellt wird.

Fourier-Offizieren wird für weitere Märsche, bei welchen sie nur an den Ruhetagen mit den Truppen zusammenkommen, ein Reitpferd gestellt. (M.-O.-D. 3. Januar 1850.) Bei kleineren Märschen müssen sie mit den Fouriren den Marsch bis zum Bestimmungsorte zu Fuß zurücklegen, von da ab wird ihnen, wenn sie in mehreren Orten Quartier zu machen haben, ein Reitpferd gestellt. Ebenso ist den Offizieren ein Reitpferd zu stellen, die einen Zug Wagen 2c. führen müssen, oder eine bedeutende Anzahl Gefangener zu transportiren haben.

Wird den marschirenden Truppen ein Offizier als Marschkommissarius auf mehrere Tage vorausgeschickt, so erhält derselbe einen zweispännigen Vorspannwagen. (M.-O.-D. 20. Januar 1831.)

Bei Rekruten- oder Reserve-Transporten wird, wenn das Kommando 90 Mann und darüber stark ist, für einen, bei einer Stärke von 300 Mann bis 449, für zwei — und bei 450 Mann für drei Kompagnieführer ein Reitpferd gestellt.

Wird von dem Berechtigten das Pferd nicht in natura genommen, so erhält er dafür eine Vergütigung von 7 Sgr. 6 Pf. pro Meile, es hat jedoch der Kommandoführer durch ein besonderes Attest unter der Liquidation die Nichtgestellung der Vorspann-Reitpferde zu beglaubigen. (Kr.-M. 9. März 1850.)

Den Zahlmeistern, welche bei den Herbst-Uebungen zum Empfange der Biwaksbedürfnisse kommandirt werden und auf ein Vorspannpferd verzichten, ist die Geldvergütigung hierfür pro Tag stets für drei Meilen zu gewähren. (Kr.-M. 20. November 1861.)

5. Boten und Wegweiser.

In der Regel können von verschiedenen Truppentheilen, Kommandos, einzelnen Militair-Ordonnanzen 2c. Fußboten und Wegweiser nur bis zum nächsten Orte auf der Tour verlangt werden, von wo ein anderer Bote die weitere Führung übernimmt.

Nur für Wegstrecken von einer vollen Meile und darüber wird eine Vergütigung, und zwar 3 Sgr. 9 Pf. für die Meile, auf den Etappenstraßen im Ausland pro Meile 5 Sgr. Gold ($13^1/_3$ Proc. Agio), gezahlt.

Auf gebahnten Straßen und Chausseen dürfen in der Regel keine Wegweiser genommen werden, vielmehr sind solche nur beim Mangel von Wegtafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter gestattet; Boten nur zur Bestellung eiliger Dienstsachen.

6. Benutzung der Telegraphen.

Dienstverordnungen.

Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen und für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 1. Januar 1862.
Staatsministerieller Beschluß vom 20. Februar 1849.
Kriegsministerielle Erlasse vom 17. August 1850, 14. Januar 1860, 14. Juni 1862 und 13. Januar 1863.
Telegraphen-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 5. Oktober 1871.
Telegraphen-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und den Niederlanden vom 5. Oktober 1871.

Literatur.

Nachrichten für die Benutzung der Telegraphen-Linien. Bearbeitet nach den Materialien der Kgl. Telegraphen-Direktion in Berlin. Berlin 1866. R. v. Decker.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Telegraphen sind entweder Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen.

Die Staats-Telegraphen zerfallen:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit verlängertem Tagesdienste bis Mitternacht.
c) Stationen mit vollem Tagesdienste (vom 1. April bis 1. Oktober von früh 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 9 Uhr) und in
d) Stationen von beschränktem Tagesdienste an Wochentagen, einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage: von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Eisenbahn-Telegraphen gehören in der Regel den Stationen mit vollem Tagesdienst an.

Die Depeschen zerfallen je nach ihrer Behandlung in Staats-, Telegraphen-Dienst- und Privat-Depeschen.

Jede Depesche muß enthalten die Adresse, den Inhalt und die Unterschrift. Staats-Depeschen müssen als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein.

Ausnahmsweise kann die Untersiegelung oder Stempelung weggelassen werden, wenn die Aechtheit der Depesche und deren Eigenschaft als Staats-Depesche unzweifelhaft feststeht.

Außerdem kann der Depesche „Bureau restant" oder „posterestante" im internen Verkehr auch „Bahnhof restante" (auf 6 Wochen gültig) hinzugefügt werden, ebenso die Bemerkung, falls der Adressat nicht an dem Orte der Empfangs-Telegraphenstation wohnt, ob die Depesche durch Expressenboten oder durch Estafette weiter befördert werden soll. Wird nichts bemerkt, so erfolgt die Weiterbeförderung nach dem Ermessen der Adreß-Station auf die zweckmäßigste Art.

Es ist ferner gestattet auf der Depesche zu bemerken, daß die Rückantwort bezahlt ist. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er vom Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Werden hierfür bis zu 20 Worte bezahlt, so geschieht dies durch den Bemerk: „Antwort bezahlt." Sind aber mehr

als 20 Worte bezahlt, so ist die Zahl zu vermerken, z. B. „Antwort 30 bezahlt.“ Bei unbeschränkter Antwort die Angabe: „Unbeschränkte Antwort bezahlt.“

Die für die Antwort geleistete Zahlung ist jedoch nur für 8 Tage vom Abgangstage der Depesche an gerechnet gültig.

Depeschen können rekommandirt werden. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher dieselbe übergeben wurde. Der Aufgeber kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Eine Depesche darf den Zusatz: „nachzusenden“ enthalten.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl, andererseits durch die Entfernung bestimmt.

Unterstrichene Worte gelten doppelt, Zahlen bis zu 5 Ziffern und zusammengesetzte Worte bis zu 7 Silben gelten für ein Wort. Die zur Adresse und zur Unterschrift so wie zur Angabe der Weiterbeförderung und der bezahlten Rückantwort erforderlichen Worte werden mitgezählt.

Eine einfache Depesche bis zu 20 Worten kostet im internen Verkehr in der ersten Zone (11—18 Ml.) 5 Sgr., in der zweiten Zone (14—52 Ml.) 10 Sgr. und in der dritten Zone 15 Sgr. Die Zonen werden durch Taxquadrate gebildet. Bei Depeschen von mehr als 20 Worten kommt für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühren zur Geltung.

Der interne Verkehr ist auf das ganze deutsche Reich incl. Elsaß-Lothringen und Luxemburg ausgedehnt.

Im Wechselverkehr zwischen Stationen des Deutschen Reiches einerseits und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, sowie den Niederlanden andererseits beträgt nach dem Vertrage vom 5. Oktober 1871 die Beförderungs-Gebühr für die einfache Depesche von 20 Worten 20 Silbergroschen = 2 Mark. Für den Grenzverkehr findet eine Ermäßigung dieser Gebühr auf die Hälfte statt.

Rekommandirte Depeschen. Die Taxe der Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retour-Depesche zur Anwendung.

Eisenbahn-Telegraphen nehmen nur Depeschen bis zu 50 Worten auf.

Wohnt endlich der Empfänger nicht am Orte des Empfangs-Telegraphen, so wird für die Weiterbeförderung das gewöhnliche Porto und Botenlohn, welches der Adressat zu zahlen hat, entrichtet. Die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen geschieht auf Kosten des Absenders. Die Gebühren betragen 3 Sgr. für jede am Orte poste restante zu deponirende, 5 Sgr. 6 Pf. für jede per Post zu versendende Depesche, erfolgt sie aber mittelst Estafette, so wird die wirklich erwachsene Auslage erstattet.

Wird ein und dieselbe Depesche nach ein und demselben Orte an mehrere Adressen gesandt, so wird für jede Vervielfältigung im internen Verkehr $2\frac{1}{2}$ Sgr., im Vereins- und internationalen Verkehr 4 Sgr. bezahlt.

Die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen erfolgt in der Regel vermittelst Postanweisungen durch die Post, aber auch

durch die Telegraphenstation selbst. Die Gebühren hierfür betragen a) den Gebührenbetrag für die Depesche, b) für die Geldvermittelung bei einem Betrage bis zu 25 Thlrn. — 2 Sgr., bei einem Betrage über 25 Thlr. bis 50 Thlr. — 4 Sgr. und resp. $2^1/_2$ Sgr. Postbotenlohn.

B. Besondere Bestimmungen für Militairbehörden.

Das Aufgeben telegraphischer Depeschen in amtlichen Angelegenheiten ist den Königlichen Militairbehörden gestattet, vorausgesetzt, daß die Benutzung des Staats-Telegraphen als Beförderungsmittel im einzelnen Falle überhaupt erforderlich und angemessen ist. Um jedoch den Mißbrauch dieser Befugniß zu verhüten, ist zugleich angeordnet, daß jede aufzugebende Depesche von der betreffenden Behörde unterzeichnet und untersiegelt sein muß.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Depeschen möglichst kurz abgefaßt sein müssen, wobei alle Titulaturen und Ergebenheitsbezeugungen wegfallen. (Kr.-M. 14. August 1842 und 14. Juni 1862.)

Bei Absendung von telegraphischen Depeschen, welche von Einem weiterhin belegenen Orte mittelst Estafetten weiterzubefördern sind, muß mit der Depesche zugleich die vorgeschriebene Requisition für die, die Kosten liquidirende Postanstalt an die Telegraphenstation abgehen. (Kr.-M. 13. Jan. 1863.)

Die kommandirenden Generale und Divisions-Kommandeure, die Festungs-Kommandanten und in offenen Orten die ältesten Offiziere haben vorkommende wichtige Ereignisse, z. B. große Feuersbrünste, bedeutende Exzesse, Ausbrüche von Seuchen Sr. Majestät dem Könige direkt und zwar mittelst Drath mitzutheilen. (A. K.-O. 15. August 1857.)

7. Postbenutzung für Brief-, Geld- und Packetsendungen.

Quellen.

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.
Regulativ vom 15. Dezember 1869 über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.
Dienstordnung für die Feldpostanstalten vom 16. August 1867.
Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.
Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.
Ein nach diesen Gesetzen ausgearbeitetes Reglement vom 30. November 1871.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Postzwang. Dem Postzwange sind unterworfen, und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post befördert werden:

1. alle versiegelte, zugenähte und sonst verschlossene Briefe,
2. alle Zeitungen politischen Inhalts.

Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren versendet werden, insofern solche von nur einem Absender ausgehen und Gegenstände für Andere weder mitnehmen noch zurückbringen.

Von der Beförderung durch die Post sind ausgeschlossen: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Schießbaumwolle, Knallsilber 2c.

Garantie. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz für den Verlust oder die Beschädigung nachstehender Gegenstände:

1. Der Geldsendungen auf Grund des deklarirten Werthes in Preußischer Silberwährung.

   Bei Cours habenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth zur Zeit der Einlieferung maßgebend;

   Bei hypothekarischen und ähnlichen Dokumenten, sowie bei Wechseln derjenige Betrag, den die rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments, oder die Beseitigung der aus dem Verluste erwachsenen Hindernisse erfordert;

   Bei Sendungen mit Talons zu Schuldverschreibungen der Staatsanleihen Behufs der Ausreichung neuer Coupons ist die Werths-Deklaration auf den, die Zinsen für vier Jahre umfassenden Betrag der neuen Koupons zu richten,
2. der rekommandirten Sendungen und Estafetten-Depeschen mit 14 Thlrn.,
3. der Packete bis zu 1 Thlr. pro Pfund; war eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt,
4. der gewöhnlichen Passagier-Effekten mit 1 Thlr. pro Pfund,
5. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei gewöhnlichen Briefen wird weder für den Verlust, noch für die Beschädigung, noch für die verzögerte Bestellung Ersatz geleistet.

Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung fällt weg, wenn der Verlust oder die Beschädigung:

1. durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders,
2. durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder sich
3. auf einer auswärtigen Postanstalt ereignet hat, für welche die Postverwaltung die Ersatzleistung nicht ausdrücklich durch Konvention übernommen hat.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung muß vor Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung ab gerechnet, bei derjenigen Oberpostdirektion angemeldet werden, in deren Bezirk der Einlieferungsort des betreffenden Gegenstandes belegen ist.

Das Briefporto innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen bis zum Gewicht von 15 Gramm einschließlich, 1 Sgr., bei größerem Gewicht bis 250 Gramm 2 Sgr.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr. ohne Unterschied des Gewichts des Briefes hinzu, dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten neben dem Ergänzungs-Porto in Ansatz gebracht.

Die Rekommandation ist zulässig:

1. Bei gewöhnlichen Briefen;
2. Bei Drucksachen unter Band;
3. Bei Waarenproben und Mustersendungen;
4. Bei Correspondenzkarten, sowie
5. Bei Packeten ohne Werthangabe.

Die Rekommandation ist unzulässig:
1. Bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe.
2. Bei Briefen mit Postvorschuß.
3. Bei baaren Einzahlungen durch Post-Anweisungen.
4. Bei offenen Karten.

Die Rekommandations-Gebühr beträgt ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung 2 Sgr. und wird mit dem Porto stets gleichzeitig erhoben, sei es vom Empfänger oder vom Absender.

Die Gebühr fällt bei portofreien Briefpost-Gegenständen überall da weg, wo nach dem Inhalte des Briefes deren Erlegung dem Staate zufiele.

Wünscht der Absender außer dem Einlieferungsscheine noch eine Quittung vom Empfänger, so bezeichnet er dies mit den Worten auf der Adresse „Gegen Rückschein" und erhält solchen unentgeltlich.

Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen, also bei Geldbriefen, Vorschußbriefen, baaren Einzahlungen und Packet-Sendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen und sich namhaft zu machen. Der Empfänger ist zur Vollziehung des Rückscheins gezwungen, oder muß Verzicht auf den Empfang der Sendung leisten.

Korrespondenz-Karten. Formulare, welche mit der Freimarke bereits beklebt sind, können bei allen Postaufgabestellen, Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden; für das Formular selbst wird nichts berechnet.

Der Vordruck für die Adresse ist deutlich und vollständig auszufüllen.

Die Rückseite des Formulars kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu brieflichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden, welche, sowie die Adresse, mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben sein können.

Die Entnahme von Postvorschuß ist bei Korrespondenz-Karten zuläßig; auch ist das Verfahren der Recommandation, sowie der Expreßbestellung gestattet.

Die Korrespondenz-Karte kann sowohl zu schriftlichen Mittheilungen, als auch für den Verkehr nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg, als auch als Begleitbrief bei Packetsendungen benutzt werden.

Der Absender ist nicht verpflichtet, sich namhaft zu machen.

Zu den Korrespondenz-Karten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Korrespondenz-Karten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

Die Korrespondenz-Karten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Korrespondenz-Karten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden. Das einfache Porto beträgt $\frac{1}{2}$ Sgr.

Kreuzband- oder Briefbandsendungen, sowie Drucksachen unter Band müssen offen unter Band durch Marken frankirt, eingeliefert werden und dürfen das Gewicht von 1 Pfund nicht übersteigen. Die Taxe ist ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 50 Gramm ausschließlich und für fernere 50 Gramm 4 Pfennige resp. 1 Kreuzer und über 250 Gramm bis 1 Pfund 3 Sgr.

Gegen die für Sendungen unter Band ermäßigte Taxe werden befördert: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Gegenstände, die sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Die Einlieferung der Sendungen geschieht offen unter Streif- oder Kreuz-Band, der so angelegt sein muß, daß er ein Abstreifen

und Erkennen des Inhalts gestattet. Die Adresse darf nur auf dem Bande angebracht sein. Die ermäßigte Taxe ist unzulässig, sobald derartige Sendungen nach ihrer Fertigung durch Druck ꝛc. außer der Adresse irgend welche Aenderungen oder Zusätze am Inhalte enthalten. Es macht keinen Unterschied, ob diese Inhalts-Veränderungen geschrieben, oder auf andere Weise durch Aufkleben von Worten oder Ziffern, durch Stempel, durch Unterstreichen oder Durchstreichen entstanden sind. Das Koloriren von Landkarten gehört nicht zu den verbotenen Zusätzen. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Die Beifügung des Manuskriptes, sowie der Anstrich einzelner Zeilen oder ganzer Inserate an der Seite des Artikels ist gestattet.

Der Inhalt der Kreuzbandsendungen darf aus mehreren Gegenständen bestehen, muß indeß von einem Absender herrühren und an einen Empfänger gerichtet sein.

Offene Karten. Im Umfange des Preußischen Postgebiets können gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Preis-Courante, Geschäfts-Avise ꝛc. auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto ist durch Freimarken zu frankiren und beträgt 4 Pfennige pro Stück.

Postmandate. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 50 Thlrn. oder von 87½ Fl. einschließlich durch Postmandate zu bewirken.

Dem Postmandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Die Ausfüllung des Postmandats ergiebt sich aus dem Vordruck.

Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme darf jedoch 50 Thlr. nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat das Postmandat, nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert, an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen und mit 5 Sgr. zu frankiren.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Post-Anweisungen. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. oder 87½ Fl. einschließlich zwischen den Orten des Norddeutschen Postgebiets und nach den süddeutschen Staaten, sowie nach Luxemburg im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis 25 Thlr. incl. 2 Sgr., bis 50 Thlr. 4 Sgr. und ist, durch Postfreimarken, stets zu frankiren. Die gedruckten Formulare*), enthalten die zur Ausfüllung erforderlichen Bestimmungen. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden. Post-An-

---

*) 100 Stück nicht mit Freimarken beklebte Formulare werden für 5 Sgr. verkauft.

weisungen mit dem Vermerk: „durch Expresse zu bestellen" so wie „poste restante" sind zulässig, das Verfahren der Rekommandation so wie der Beschaffung von Rückscheinen findet dagegen keine Anwendung. Für Nachsendungen wird eine Gebühr nicht entrichtet. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt und der Betrag dem Absender zurückgezahlt, doch findet hierbei eine Rückerstattung der Franko-Gebühr nicht statt. — In Städten mit Stadtpost-Einrichtung beträgt die Gebühr innerhalb des Orts bis 25 Thlr. einen Silbergroschen, bis 50 Thlr. zwei Silbergroschen.

Post-Anweisungen sind für portofreie Geldsendungen bis 50 Thlr. ebenfalls portofrei. Der Postfreiheits-Vermerk und Dienststempel sind im Adreßraum anzubringen. In Ermangelung des Stempels sind im Vordruck Name und Amtscharakter des Absenders anzugeben.

Auch mit Dänemark, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden und der Schweiz findet ein Post-Anweisungs-Verkehr in der für Preußen geltenden Ausdehnung statt.

Fahrpost-Gegenstände. Geldbriefe müssen durch Kreuzkouvert fünfmal verschlossen sein.

Man wähle möglichst guten Siegellack und wenig geleimtes Papier, weil die Fasern des Papiers die Festigkeit des Verschlusses namhaft erhöhen. Besonders untauglich hat sich das für diesen Zweck gefertigte Leinen-Papier erwiesen, weil die Siegel vom besten Lack mit Leichtigkeit ohne Verletzung des Verschlusses vom Kouvert entfernt worden sind.

Der Werth des Inhalts muß in Preußischer Silberwährung sowohl auf dem Briefe, als auf dem etwa dazu gehörigen Packete ausgedrückt sein. Es gilt jeder, in beliebiger Form auf der Adresse angegebene Geldbetrag in Absicht auf Porto-Erhebung als Deklaration des Inhalts z. B. Urkunde, Wechsel, Quittung über 3000 Thlr.

Ueber jede Sendung mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungs-Schein unentgeltlich ertheilt.

An Stelle der einzelnen Einlieferungsscheine für Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie für rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen können von Behörden ꝛc. besonders dazu eingerichtete und von den Post-Anstalten zu beziehende Quittungsbücher benutzt werden. Das Verfahren ist in den qu. Büchern näher angegeben.

Einzelne Goldstücke oder Ringe in Briefen müssen so befestigt sein, daß sich ihre Lage während des Transports nicht verändern kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund nicht übersteigen.

Das Einzahlen auf Briefe darf nicht mehr stattfinden, seitdem die Post-Anweisungen eingeführt sind.

Sendungen in Packeten bis zum Gewichte von 3 Pfund und dem Betrage von 3000 Thlrn. in Papieren, oder 300 Thlrn. in Kourant bedürfen nur einer mehrfachen gut umschnürten Papier-Emballage, während bei schwererem Gewichte und größerem Werthe Leinen oder Leder als Verpackungsmaterial vorgeschrieben ist.

Porto und Assekuranzgebühr für Sendungen mit deklarirtem Werthe. Für Sendungen mit deklarirtem Werthe wird erhoben:
a) Porto und zwar:
1. für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf Entfernungen: bis 5 Meilen $1^1/_2$ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15

bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.

2. für Packete und die dazu gehörigen Begleitadressen, a) der sich ergebende Betrag; s. unten; und b) Assekuranzgebühr.

Dieselbe beträgt je nach den Entfernungen und nach Maßgabe des deklarirten Werths über 50 Thlr. bei größeren Summen

	bis 50 Thlr.	bis 100 Thlr	pro 100 Thlr.
bis 15 Meilen	$^1/_2$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen	1 "	2 "	2 "
über 50 Meilen	2 "	3 "	3 "

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thlrn., so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranzgebührsätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit deklarirtem Werthe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Assekuranzgebühr selbstständig berechnet.

Postvorschuß-Sendungen. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis 50 Thlr. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

Die Postvorschuß-Entnahme ist nur unzulässig auf rekommandirten Briefen und Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Mustersendungen, freien offenen Karten.

Vorschuß-Briefe müssen auf der Adresse den Vermerk führen: „Vorschuß oder Nachnahme von . . . in Preußischer Währung (die Thaler-Summe in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt.)

Der Absender erhält, sofern nicht bei Aufgabe der Sendung die Zahlung erfolgt, eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden soll, sobald die Sendung vom Adressaten eingelöst worden ist. Dem Letzteren ist zur Erklärung die Frist von 14 Tagen bewilligt.

Bei verweigerter Annahme der Sendung fallen die entstandenen Porto- und Gebühren-Kosten dem Absender zur Last.

Die Gebühren betragen außer dem Porto wie für Geldbriefe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_2$ Sgr., als Minimum 1 Sgr.

Das Packet-Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Das Gewichts-Porto beträgt pro Zollpfund bis 5 Meilen 2 Pf., über 5—10 Meilen 4 Pf., über 10—15 Meilen 6 Pf., über 15—29 Meilen 8 Pf., über 20—25 Meilen 10 Pf., über 25—30 Meilen 1 Sgr., über 30—40 Meilen 1 Sgr. 2 Pf. u. s. w. von 10 zu 10 Meilen um 2 Pf. steigend, also über 80—100 Meilen 2 Sgr. 2 Pf., über 100—120 Meilen 2 Sgr. 4 Pf., über 120—140 Meilen 2 Sgr. 6 Pf. u. s. w.

Als Minimalsatz für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5—15 Meilen 3 Sgr., über 15—25 Meilen 4 Sgr., über 25—50 Meilen 5 Sgr., und über 50 Meilen 6 Sgr. erhoben.

Für die Begleitadresse wird kein besonderes Porto gezahlt.

Wünscht der Absender eine Quittung vom Empfänger über das an ihn abgesandte Packet, so vermerkt er auf der Adresse „Gegen Rückschein", macht sich namhaft und entrichtet die Gebühr von 2 Sgr.

Die Weigerung der Vollziehung des Scheins Seitens des Adressaten gilt als verweigerte Annahme der Sendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthalt oder Wohnort verändert, so werden ihm Briefpostgegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchen Fällen von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen. Wenn dagegen Soldaten ihren Garnisonort verändert haben, so sind die Fahrpostsendungen, welche Porto-Ermäßigung genießen, ohne besondere Erklärung nachzusenden. Sollen beim Garnisonwechsel eines ganzen Truppentheils die mit dem gewöhnlichen Porto belegten Fahrpostsendungen nachgesendet werden, so kann dieses auf die Erklärung des qu. Truppentheils geschehen, welche an die Stelle der von den einzelnen Empfängern abzugebenden Erklärung tritt.

Rücksendung. Für unbestellbare, gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 1/2 Pfund, für Kreuzbandsendungen, offene Karten, Waarenproben, rekommandirte Gegenstände, für Postanweisungen ist von dem Absender nur Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungsorte, für die Rücksendung aber kein Porto, dagegen für alle übrigen unbestellbaren Sendungen das Porto, sowie bei Geldern das Werth-Porto, für die Hin- und Rücksendung zu zahlen, ausgenommen für Begleitbriefe zu Packeten, wenn sie auch das Gewicht von 1 Loth erreichen, oder übersteigen. Alle übrigen Gebühren treten bei der Rücksendung nicht noch einmal auf.

Laufzettel. Entstehen vom Absender Zweifel über die richtige Ankunft von abgesandten Gegenständen, für welche die Postverwaltung Garantie geleistet hat, so steht ihm die schriftliche Anfrage gegen 2 Sgr. Porto zu, welches restituirt wird, falls irgend eine Unregelmäßigkeit bei den Preußischen Post-Anstalten vorgekommen ist (sobald die Postverwaltung die Ursache von der Verspätung der eingetroffenen Sendung gegeben hat.) Der Erlaß von Laufzetteln wegen Briefen in Königlichen Dienst-Sachen ist unentgeltlich, wogegen bei Privat-Briefen der Umstand entscheidet, ob der recherchirte Brief dem Adressaten eingehändigt worden ist, oder nicht. Im ersteren Falle zahlt Reklamant das Briefporto für den Laufzettel, im letzteren Falle übernimmt es die Postverwaltung.

Laufzettel wegen Vorausbestellung von Extraposten werden unentgeltlich befördert.

Ueberweisung von Zeitungen. Verlangt der Abonnent die Ueberweisung einer Zeitung nach einer anderen Postanstalt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr. Für Gesetzsammlungen und Amtsblätter an zwangspflichtige Abonnenten und Gratis-Empfänger geschieht die Ueberweisung unentgeltlich, desgleichen für Zeitungen an die aktiven Militairs und Militairbeamte, die in Folge einer Versetzung ihren Wohnort gewechselt haben.

Unbestellbare Sendungen. Als unbestellbar gilt eine Sendung:

1. Wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist.
2. Wenn „Post-Restant-Sendungen“ nach 3 Monaten nicht abgeholt sind.
3. Wenn Postvorschuß-Sendungen in 14 Tagen nicht eingelöst sind.
4. Wenn die Annahme verweigert wird.
5. Wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Bestellung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird.

Die Beschlagnahme von den der Post anvertrauten Sendungen kann in den nachstehenden Fällen durch die Behörden erfolgen:

1. Seitens der Gerichts- und Staats-Anwälte in strafgerichtlichen Untersuchungs-Sachen.

2. Seitens der genannten Behörden, deren Vertreter und aller Sicherheits-Beamten, sobald es sich darum handelt, die Verbreitung bestimmter Druckschriften zu verhindern.
3. In gerichtlichen Civilprozessen steht den Gerichten nur die Befugniß zu, Geldsendungen mit Arrest zu belegen.
4 Bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Adressaten gelangen Postsendungen jeder Art nur an die vom Gericht bestellten Verwalter der Konkursmasse.

Die Zurücknahme der zur Post eingelieferten Sendungen kann erfolgen:
1. am Aufgabeorte,
2. am Umspedirungsorte (unterwegs),
3. am Bestimmungsorte.

Als legitimirt für die Zurücknahme gilt der Inhaber des Einlieferungsscheines, sofern ein solcher ertheilt worden ist, oder der Inhaber einer Abschrift von der Original-Adresse, auf welcher dieselbe Handschrift und der Abdruck des Petschaftes, der zum Verschluß der Sendung benutzt worden ist, ersichtlich sein muß.

Ist die Sendung bereits unterwegs, so hat der Zurückfordernde dieselbe bei der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau zu bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die reklamirte zu erkennen ist.

Auf Grund dieser Erklärung des Absenders erläßt die Aufgabe-Postanstalt das Reklamationsgesuch.

Des telegraphischen Weges kann sich der Absender nur in dem Falle mit Erfolg bedienen, wenn zuvor dem Telegraphen-Bureau eine amtliche Bescheinigung der Aufgabe-Postanstalt vorgelegt wird, woraus die Berechtigung für Zurückforderung und die Legitimation des Absenders bei der Postanstalt hervorgeht.

In die telegraphische Depesche selbst muß der Vermerk besonders aufgenommen sein, daß der genannte Belag vorliegt.

Verkauf von Freimarken, Franko-Couverts und Postanweisungs-Formularen, beklebten Streifbändern und Correspondenzkarten. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist, die Post-Anstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franko-Couverts sich zu befassen, für welche außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung (ein Pfennig pro Stück) erhoben wird. 100 unfrankirte Post-Anweisungs-Formulare kosten 5 Sgr.

B. Extraposten.

Die Gestellung von Extrapost- und Kourier-Pferden kann nur für diejenigen Straßen und Wege verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung dergleichen Beförderungen übernommen hat.

Die Beförderung erstreckt sich nur auf Reisende mit ihrem Gepäcke. Ausnahmsweise können Fuhren, bei welchen Gegenstände als Hauptsache gelten, durch Extrapostpferde fortgeschafft werden, sobald ein Begleiter mitgegeben wird und der Transport ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Verboten sind Extrapost- und Kourier-Beförderungen beim Transporte von Schießpulver und allen Gegenständen, deren Fortschaffung ohne Gefahr nicht erfolgen kann.

An Vergütigung ist zu zahlen auf die Meile:

für ein Extrapostpferd	15 Sgr.
für ein Kourierpferd	20 „
das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile	$7\frac{1}{2}$ „
das Bestellgeld für jede Extrapost beträgt	$2\frac{1}{2}$ „
die Erleuchtung für 2 Laternen pro Stunde	2 „
an Postillonstrinkgeld:	
für 2 Pferde auf die Meile	5 „
für 3 oder 4 Pferde	$7\frac{1}{2}$ „

Wird vor der Abfahrt die Erklärung wegen Rückbenutzung der Pferde auf dem Wege der Hinfahrt abgegeben, so tritt für die Rückfahrt die Hälfte des Preises ein, sobald die Entfernung $1\frac{1}{2}$ Meile oder darüber beträgt und der Aufenthalt nicht 6 Stunden überdauert.

Bei der Entfernung unter $1\frac{1}{2}$ Meile werden für die Tour und Retour zusammen die Gebühr für zwei Meilen Tour gerechnet.

Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden erfolgen, wie die Station Meilen zählt.

Die modificirten Preise fallen weg:

1. für Kourier-Reisende stets,
2. für Extrapost-Reisende, sobald sie bei der Retourfahrt von der Straße der Tourfahrt abweichen.

Wird die am Orte bestellte Extrapost nicht benutzt, so tritt die Entschädigung für eine Meile erst dann ein, wenn zur Zeit der Abbestellung die Pferde bereits angespannt waren.

Es können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Kourierpferde vorausbestellt werden, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu bieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden. Nur für diese Dauer ist der Reisende bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde zur Zahlung des Wartegeldes (im Maximalsatz 1 Thlr. pro Pferd auf 24 Stunden) verpflichtet.

Der Laufzettel (Pferdebestellung) muß enthalten:

Ort, Tag, Stunde der Abfahrt, Zahl der Pferde, Reiseroute mit Angabe der Stationen, ob ein eigener Wagen benutzt, oder ein Stationswagen und von welcher Gattung verlangt wird, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise erfolgen soll.

Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache der Reisenden, ihre Beförderung erfolgt unentgeltlich.

Bei verlangter Entgegensendung von Pferden bedarf es der genauen Bezeichnung der Stunde, in der die Pferde auf dem Relais bereit stehen sollen. Bei Verspätung des Reisenden ist an Wartegeld nach Ablauf von 4 Stunden für jede $\frac{1}{4}$ Stunde pro Pferd $2\frac{1}{2}$ Sgr., als Maximum pro Pferd auf 24 Stunden 1 Thlr. zu zahlen.

C. Estafetten.

Durch Estafetten werden Gegenstände bis zum Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramme müssen in haltbarem Papier, Briefe über 250 Gramm und Packete in Wachsleinen verpackt und eine Form erhalten, die dem Raume in der Estafettentasche entspricht.

Die Abfertigung einer Estafette muß am Abgangsorte 15 Minuten nach Aufgabe der Depesche erfolgen.

Die Deklaration des Werthes einer Estafetten-Sendung ist **nicht** zulässig.

Die Estafetten-Gebühren betragen auf Landwegen:

für die Expedition	15	Sgr.
für Pferd und Meile	20	„
Bestellgeld am Bestimmungsort	5	„
auf Eisenbahnen:		
Expeditions-Gebühr	15	„

Bestellgeld am Bestimmungsorte 5 Sgr. Mit Ausnahme des Letzteren werden die sämmtlichen Gebühren vom Absender entrichtet.

Spricht der Absender bei Aufgabe der Depesche den Wunsch einer Rückbeförderung der Antwort aus, so ist dies gegen die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren für den Rückritt zulässig, wenn

1. die Estafette nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte bestimmt war, den man ohne Pferdewechsel erreichen kann,
2. der Postillon den Rücktritt innerhalb 6 Stunden nach seiner Ankunft und erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann.

Wird die Absendung einer Estafette durch dienstliche Verhältnisse bedingt, so wird die Depesche dem betreffenden Postamte mit folgendem Requisitionsscheine übergeben:

Requisition
zur Absendung von Militair-Dienst-Estafetten.

Die unterzeichnete Militair-Behörde ersucht das Postamt in .... das beifolgende Schreiben an ...., welches zum Zwecke hat .... und dessen Gegenstand als ein rein militair-dienstlicher hiermit bescheinigt wird, für Rechnung des Militairfonds per Estafette abzusenden und die Kosten auf Grund dieser Requisition bei der vorgesetzten Ober-Post-Direktion zu liquidiren.

.... den ....

N. N.

Wo es zulässig ist, werden die Depeschen mit der Eisenbahn befördert. (Kr.-M. 22. April 1840, 28. Februar 1842.)

Ist eine telegraphische Depesche von einem weiterhin belegenen Orte mittelst Estafette weiter zu befördern, so ist mit der Depesche zugleich die vorgeschriebene Requisition für die, die Kosten liquidirende Postanstalt an die Telegraphenstation abzugeben. (Kr.-M. 13. Januar 1863.)

D. Bestimmungen die Armee betreffend.

1. Porto-Freiheiten.

Portofrei sind alle zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen abgelassenen Sendungen, sobald der Schriftwechsel nicht im Interesse einer Privatperson geführt wird, der Verschluß ein dienstlicher ist und die Adresse das Rubrum „Königliche Dienst-Sachen" oder „Militaria" ohne irgend welche Abkürzung führt. Bei den später als „portofrei insbesondere" und „portofrei ausnahmsweis" angeführten Sendungen darf bei der Bezeichnung „Militaria" eine kurze Angabe des speziellen Gegenstandes nicht fehlen, z. B.:

Militaria.
Landwehr-Meldungs-Sachen oder:
Militaria.
Bekleidungs-Gegenstände oder:
Militaria.
Verpflegungs-Gelder.

Portopflichtig sind alle zwischen Königlichen Behörden oder Königlichen Kassen einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andrerseits abgelassene Sendungen, sobald der Gegenstand das Staatsinteresse nicht ausschließlich betrifft und das Interesse einer Privatperson oder Privatgesellschaft dabei konkurrirt.

Zu den Königlichen Behörden werden gerechnet, die Kommandos derjenigen Militair-Abtheilungen, die einen für sich bestehenden Körper bilden, und ein Dienstsiegel führen, also auch die nicht detachirten Artillerie-Batterien und -Kompagnien, dagegen die Kompagnien der Infanterie und Eskadrons der Kavallerie nur in detachirtem Verhältnisse.

In Ermangelung eines Dienstsiegels hat der Führer der Eskadron, oder Kompagnie, oder des Kommandos unmittelbar unter dem Portofreiheits-Vermerke seinen Namen, seine Charge, sowie seine Eigenschaft, wie z. B.

Militaria.
Rittmeister N. N., Eskadron-Chef.
Militaria.
Prem.-Lieut. N. N., stellvertretender Kompagnieführer.
Militaria.
Lieutenant N. N., Kommandoführer.

eigenhändig beizufügen.

Daraus folgt, daß die bei ihren Truppentheilen befindlichen Offiziere, Zahlmeister, Feldwebel, Wachtmeister 2c. portofreie Sendungen nicht selbst absenden dürfen, sondern dieselben den Kommandos ihrer Truppentheile, oder bei detachirten Eskadrons, Kompagnien, ihren Eskadrons-, Kompagnie- oder Kommandoführern zur Absendung zu übergeben haben.

Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten oder Landwehrleuten aus der Heimath durch die Post zugehen, sind portofrei zu befördern, müssen aber hierzu an die Adresse des betreffenden Truppentheils gerichtet sein und der Begleitbrief muß auf der Adresse den Vermerk enthalten:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten 2c. N. N."

(Kr.-M. 29. Dezbr. 1870. A.-V.-Bl. 1871. S. 9.)

Portopflichtig insbesondere sind: Anstellungs-Gesuche, Eingaben von Militairpersonen und Beamten wegen Urlaubs, Zulagen, Beförderungen,

Anfragen der Angehörigen von Kadetten, Verfügungen, die durch das Verschulden einzelner Beamten hervorgerufen sind, Bücher und Utensilien, die Seitens der Behörden für den Königlichen Dienst bezogen werden.

Bei Abschließung von Lieferungs-Kontrakten sind die Lieferanten besonders darauf hinzuweisen, daß ihre Lieferungen als Königl. Dienst-Sachen nicht zu versenden sind.

Ferner genießen keine Portofreiheit Zeitschriften, die von Zeitungs-Redaktionen an Königliche Behörden und Beamten unentgeltlich übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorliegt. Ferner Traktementsgelder, Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Militairpersonen, es sei denn, daß ein beurlaubter Offizier oder Beamte nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an seiner Rückkehr verhindert wird, oder daß die Versendung solcher Gelder durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben, sowie die Löhnungen von Soldaten, die den beurlaubten Offizieren als Burschen mitgegeben werden.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit dem für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, sobald dieselben mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" versehen und mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind. (Kr.-M. 23. Januar 1868, 15. Januar 1869.)

Portofrei sind insbesondere:*)

1. die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- beziehungsweise Marinetheilen abkommandirt oder Truppentheile dislozirt sind;
2. Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a) für Militairtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fouragelieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major beziehungsweise Korvetten-Kapitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere und Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3. Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) Seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Kommandos,
   b) Seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Kommunalbehörde;
4. in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörde oder Kasse;

---

*) Die Rücksendung der Bekleidungsgegenstände von Zöglingen, welche in die Militair-Knabenerziehungs-Institute zu Annaburg, Regierungsbezirk Merseburg, und zu Klein-Struppen bei Pirna neu eingestellt sind, an die Angehörigen erfolgt ebenfalls portofrei.

5. in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Circularbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- beziehungsweise Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- und Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehr und Seewehrmänner bei den Bezirksfeldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;
6. in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Korrespondenz- und Aktensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;
7. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Die Portofreiheit erstreckt sich nicht auf Bestellgeld, auf Vorschuß-Briefe, sowie auf rekommandirte Sendungen. Nur in rein staatsdienstlichen Angelegenheiten, wo also dem Staate diese Gebühren zur Last fielen, wenn sie erhoben würden — fallen solche weg.

E. Post-Quittungsbücher.

Um einen Nachweis über die Behändigung der für die Militair-Personen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts eingehenden Packet-Geldsendungen und Postanweisungen liefern zu können, sind bei jedem Truppentheil resp. jeder Militair-Behörde Post-Quittungsbücher eingeführt, welche von den Postämtern gratis zu beziehen sind.

Die Aushändigung der Briefe, Formulare zu Ablieferungsscheinen ꝛc. an die zur Empfangnahme sich meldenden Militairpersonen (Ordonnanzen) erfolgt nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches, in welches der abfertigende Postbeamte die Zahl der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, der Formulare zu Ablieferungsscheinen und der Postanweisungen nach diesen Kategorien getrennt unter Beisetzung des Datums und seines Namens einträgt.

Die Militairbehörde, resp. der Truppentheil verzeichnet alsdann die einzelnen Sendungen speziell in das Quittungsbuch und sendet dieses mit den Begleitbriefen, den vollzogenen Geldablieferungsscheinen und Postanweisungen zur Postanstalt. Nur gegen gleichzeitige Vorlegung des Quittungsbuchs, der Begleit-Adresse und vollzogenen Scheine resp. Postanweisungen erfolgt die Aushändigung der betreffenden Sendungen, die Auszahlung der Beträge der Postanweisungen an die zur Empfangnahme sich meldende Militair-Person.

Der Aushändigung der Sendungen schließt sich die Rückgabe des Quittungsbuches und Begleitbriefe an die abholende Ordonnanz unmittel-

bar an, während die vollzogenen Scheine und Postanweisungen bei der Postanstalt zurückbleiben.

Bestehen bei der Postanstalt getrennte Ausgabestellen für die verschiedenen Sendungen, so sind auch für diese verschiedenen Kategorien getrennte Quittungbücher zu führen.

Außer der Vorlegung des Quittungsbuches, auf dessen erstem Blatte die vorgeschriebene Legitimation ausgefertigt sein muß, bedürfen die zur Abholung der Sendungen sich meldenden Militair-Personen eines weiteren Ausweises nicht.

Die Abholung von Geldsendungen im Einzelbetrage von 100 Thlr. und darüber ist durch zwei Personen zu bewirken, deren Namen auf dem vollzogenen Schein nachrichtlich anzugeben ist. Besondere Abkommen über das bei der Abholung und Aushändigung von Geld- und Packetsendungen zu beobachtende Verfahren werden zwischen den Postanstalten und den Militair-Behörden ꝛc. andererseits nicht geschlossen.

Schema.

Post-Quittungs-Buch

des unterzeichneten Kommandos.

(Dieses Buch besteht aus . . . mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Seiten.)

Legitimation.

Der Vorzeiger dieses Post-Quittungs-Buches ist ermächtigt: für die Mannschaften des unterzeichneten Kommandos bis zum Wachtmeister ꝛc. incl. aufwärts:

die gewöhnlichen Briefe, die Packete ohne deklarirten Werth und die Begleitbriefe zu denselben, die Post-Anweisungen, die Formulare zu den Ablieferungsscheinen und Rückscheinen, ferner die Geldbeträge, sowie die Geld-, Werth- und rekommandirten Sendungen auf Grund der vorschriftsmäßig vollzogenen Post-Anweisungen resp. Ablieferungsscheine

bei der hiesigen Königl. Postanstalt in Empfang zu nehmen.

. . . . den . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift des Kommandos.)

Laufende Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Name des Adressaten.	Betrag der Geldsendungen resp. Post-Anweisungen.			Ort woher.	Gewicht der gewöhnlichen Packete.		Zu zahlendes Porto.	Quittung des Empfängers.
				Thlr.	Sgr.	Pf.		Pfd.	Lth.		

(Kr.-M. 12. August 1867. Armee-Verordnungs-Bl. Nr. 12.)

F. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Portovergünstigung für Preußische Militairpersonen.

Die nachstehend verzeichneten Porto-Vergünstigungen stehen zu:

den in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, den in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden, nicht streitenden Gliedern, sowie auch denjenigen Sekonde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht die mit dieser Charge verbundenen Militair-Kompetenzen genießen und den Gensdarmen und zwar bei den Truppen in Friedens-Garnisonen des Inlandes,

den zur Uebung einberufenen Landwehrtruppen,

den Truppen der Linie, Reserve und Landwehr, welche nicht zu gewöhnlichen Uebungen, sondern zu außergewöhnlichen militairischen Zwecken aus ihren Friedens-Garnisonen abgerückt, oder einberufen worden sind, im Falle, daß bei den letzteren Truppen Feldpostanstalten nicht bestehen.

Die den Preußischen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts bewilligten Porto-Vergünstigungen gelten auch für die entsprechenden Chargen der Königlichen Marine.

Die Porto-Vergünstigungen fallen weg, sobald die betreffenden Militairs sich auf Urlaub befinden.

Auf Sendungen an Militairpersonen, welche nicht in die genannten Kategorien gehören, sowie auf Sendungen an einjährig Freiwillige finden die Porto-Vergünstigungen keine Anwendung.

Das Porto für Sendungen **an** die Soldaten beträgt, sobald jeder Brief unten links die Bezeichnung führt:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten des Empfängers,"

1. für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Briefe bis zum Gewicht von 4 Loth kommt kein Porto zum Ansatz.
2. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. beträgt das Porto 1 Sgr. Dieses Porto muß vorausbezahlt werden.
3. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich beträgt das Porto 2 Sgr.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Betrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes, oder
b) im ausschließlich gewerblichen Interesse an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung von buchhändlerischen oder kaufmännischen Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Porto-Vergünstigung keinen Anspruch.

Die angegebenen Porto-Vergünstigungen erstrecken sich auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes.

Jedoch kann für Packet-Sendungen an Soldaten ꝛc. in Hohenzollern aus anderen Theilen des Norddeutschen Postgebietes die Porto-Vergünstigung nicht gewährt werden. (A. K.-O. v. 28. Januar 1868. A.-V.-Bl. Nr. 5 de 1868, Seite 64.)

Die geringste Abweichung von der wörtlich vorgeschriebenen Bezeichnung:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten des Empfängers"

hat stets den Ansatz des vollen Portos zur Folge.

Es findet jedoch ohne Ausnahme auf das Attest des betreffenden Kompagnie- (Eskadron-) Führers oder Abtheilungs-Kommandeurs die Restitution des gezahlten Portos statt.

Für Sendungen **von** den Soldaten wird das volle Porto ohne Ermäßigung erhoben.

Auf rekommandirte Briefe, Vorschußbriefe und Fahrpost-Sendungen mit Rückscheinen an die Soldaten, findet zwar die Porto-Vergünstigung, aber nicht der Erlaß der Gebühren Anwendung.

Bei Nachsendung der Gegenstände an die Militairs in Folge Veränderung der Standquartiere tritt die Porto-Ermäßigung vom Absendungsorte bis zum inländischen Bestimmungsorte ein.

Bei Rücksendung der unbestellbar gebliebenen Briefe an die Soldaten findet bei Geldern und Packeten kein höheres Porto Anwendung, als für die Hinsendung.

Die als unbestellbar zurückgehenden Briefe von den Soldaten werden der Brief-Oeffnungs-Kommission überwiesen und gelangen dann an die betreffenden Militair-Behörden.

G. Feldpost.

Die Vermittelung des Verkehrs für die Truppen erfolgt:

im Frieden durch die Landespostanstalten,
im Kriege durch die Feldpostanstalten.

Die Einrichtung von Feldpostanstalten beginnt, sobald die Armee oder ein Theil derselben mobil gemacht wird.

Es werden für jedes mobile Armee-Korps errichtet:

ein Feldpostamt mit einer Feldpostexpedition für die Avantgarde,
zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen,
eine Feldpost-Expedition für die Kavallerie-Division und Korps-Artillerie.

Werden mehrere Armee-Korps mobil gemacht und stehen dieselben unter dem Befehle eines Ober-Befehlshabers, so wird für das Armee-Kommando ein besonderes Armee-Postamt eingerichtet. Bei der Mobilmachung der ganzen Armee wird außerdem für das große Hauptquartier das Feldoberpostamt errichtet.

Die Verbindung zwischen dem Hauptquartier, den Divisionen und den sonstigen einzelnen Truppentheilen, auch die mit den übrigen Armee-Korps, wird auf mäßigen Entfernungen durch die Feldpostillone, auf größeren Entfernungen durch die Landposten, und wenn diesen die nöthige schnelle oder hinreichend sichere Beförderung fehlt — durch Kouriere unterhalten.

Die Absendung der Feldposten geschieht in der Regel im Inlande so oft, wie mit den gewöhnlichen Posten Gelegenheit ist, im Auslande, sobald die Armee still steht, wöchentlich dreimal; während der Bewegung, so oft es thunlich und nöthig ist.

Divisions-Expeditionen müssen täglich einmal einen Postillon in das Hauptquartier senden, um außer den eingetroffenen Korrespondenzen die Verfügungen der Intendantur des Korps wegen Verpflegung der Truppen abzuholen.

Von der Zeit der Ankunft und des Abgangs der Posten auf dem Feldpost-Bureau wird der Armee auf dienstlichem Wege Kenntniß gegeben.

Zur Absendung von Estafetten und Kourieren bedürfen die Feldpostanstalten schriftlicher Requisitionen.

Durch die Feldpostanstalten werden befördert:

1. In Militair-Angelegenheiten gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Gelder, Packet-Sendungen mit und ohne deklarirten Werth.
2. In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich.

Baare Einzahlungen und Postvorschußbriefe kommen durch Vermittelung der Feldpostanstalten nicht zur Wiederauszahlung; ebenso werden — Poste restante — und Per Express — an die Truppen durch die Feldpostanstalten **nicht** besorgt.

Alle nach der Armee gehenden Privatbriefe müssen den Vermerk: „Feldpostbrief" mit genauer Angabe des Truppentheils und der Charge des Empfängers, alle von der Armee abgesandten Briefe außerdem den Namen des Absenders auf der Adresse führen, sobald der Letztere dem Offizierrange angehört.

Bei den Privatsendungen von Militairs und Militair-Beamten geringeren Grades muß neben dem Worte „Feldpostbrief" der Soldaten-Briefstempel abgedrückt sein.

Die an die **Soldaten** bis zum Feldwebel einschließlich **ankommenden sowohl einfachen als Geld- und Packet-Briefe** werden von der Post nicht an die einzelnen Mannschaften selbst, sondern an den Feldwebel oder eine andere vom Kompagniechef mit Abholung dieser Briefe beauftragte Person, gegen Vorzeigung der erwähnten Legitimation ausgehändigt. Die Aushändigungsscheine der Geldbriefe werden ebenso nicht von den Adressaten, sondern vom Kompagniechef unterschrieben und untersiegelt, wogegen dieser ersatzpflichtig bleibt, wenn Geldbriefe oder Poststücke dem Adressaten erweislich nicht ausgehändigt worden sind. (Kr.-M. 22. Juni 1850.)

Als Belag für die Thätigkeit der Feldpost in dem Feldzuge 1870/71 sei angeführt, daß nach dem Werke: „die Norddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich in dem Jahre 1870/71. Berlin 1871. R. v. Decker" die Feldpost bis zum 31. März 1871 befördert hat:

Gewöhnliche Briefe und Korrespondenzkarten von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander 89,659,000 Stück.

Außerdem an Geldsendungen: 43,023,460 Thlr. Dienstgelder und 16,842,460 Thlr. Privatgelder und 1,853,686 Stück Privatpackete.

8. Das Armee-Verordnungs-Blatt und das Militair-Wochen-Blatt.

Alle zur allgemeinen Publikation bestimmten Kabinets-Ordres über Armee-Angelegenheiten, so wie dahin gehörende kriegsministerielle Erlasse werden durch das Armee-Verordnungs-Blatt zur Kenntniß der Armee gebracht.

Sämmtliche Kommando- und Militair-Verwaltungs-Behörden, so wie die Truppentheile bis zur Kompagnie, Eskadron, Batterie einschließlich, erhalten je ein Exemplar des genannten Blattes, welches nicht in bestimmten Terminen, sondern je nach Bedarf erscheint, unentgeltlich per Post direkt zugesandt. (Kr.-M. 13. März 1867.)

Den Militair-Geistlichen ist von den betreffenden Kommando-Behörden, denen sie zugewiesen sind, resp. den Garnisonältesten die Einsicht in das Armee-Verordnungs-Blatt zugänglich zu machen. (Kr.-M. 24. Januar 1869.)

Das Militair-Wochen-Blatt erscheint als militairische Zeitschrift zweimal wöchentlich, am Mittwoch und Sonnabend, bei E. S. Mittler, Kochstraße Nr. 69.

Es wird außer den Personal-Veränderungen in der Armee, alles militairisch Wichtige des In- und Auslandes mittheilen und Familien-Nachrichten Preußischer Offiziere, Nekrologe, Jubiläen 2c. unentgeltlich aufnehmen. Außerdem wird alle 6 Wochen ein 4—6 Bogen starkes Beiheft mit größeren militairisch-wissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Original-Aufsätzen erscheinen.

Original-Aufsätze, größere Korrespondenzen 2c. werden mit 20 Thlr. per Druckbogen honorirt.

Preis der Zeitschrift: Vierteljährlich 1 Thaler.

Für die Marine-Angelegenheiten erscheint seit 1870 ein besonderes Marine-Verordnungs-Blatt.

9. Benutzung öffentlicher Blätter zu Inseraten.

Alle amtlichen Bekanntmachungen ohne Ausnahme, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas anderes ausdrücklich bedingen, sind allein durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden, zu Kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter zu veröffentlichen. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben wird von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung abhängig sein. (Kr.-M. 19. Dezbr. 1862.)

Zehnter Abschnitt.

Das Versorgungs- und Pensions-Wesen.

Dienstverordnung.

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. A.-V.-Bl. 1871. Nr. 20.

Literatur.

Fr. Kortkampf, Gesetz, betreffend Pensionirung und Versorgung des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Berlin, 1871.

1. Gesetz,

betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. A.-V.-Bl. 1871. Nr. 20.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

Anspruch auf Pension.

§. 2. Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3. Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4. Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5. Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7. Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8. Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militairdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung. (§§. 2 und 3).

Betrag der Pension.

§. 9. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des §. 5 höchstens $^{20}/_{80}$ desselben.

§. 10. Ueber das pensionsfähige Diensteinkommen.

§. 11. In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

§. 12. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn dieselbe 550 Thlr. und weniger beträgt, um 250 Thlr. jährlich,
b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 800 Thlr. jährlich,
c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, auf 200 Thlr. jährlich,
d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich,
e) wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich.

§. 13. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Kriege oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12. bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thlr. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.
Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
b) bei dem Verluste der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.
Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:
d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thlrn. und 400 Thlrn. jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14. Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§. 15. Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16. Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17. Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12) erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 18. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder
b) mit Gehalt vorübergehend die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. 20. Die im Civildienst des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension mit $^1/_{80}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militairärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensio-

nirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

§. 22. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23. Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

Verfahren bei der Pensionirung.

§. 26. Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidät gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen beantragt wird.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

§. 30. Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31. Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:
a) durch den Tod des Pensionairs,
b) durch rechtskräftige richterliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§ 33. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:
a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer;
c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§. 34. Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in dem Falle des §. 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33 unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:
a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;
b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionair neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt.

§. 36. Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33 unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder

im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38. Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 39. Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40. Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41. Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von . . .	500	Thlrn.
den Wittwen der Stabsoffiziere	400	=
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere	300	=

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charakter-Erhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42. Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thalern jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 50 Thalern jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43. Die Zahlung der in den §§. 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44. Die §§. 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45. Die nach §. 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 41 gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 46. Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 47. Für die im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche eine Gehalt von 1300 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben (§. 49 bis 55) Anwendung.

Schlußbestimmung.

§. 56. Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12 bis 19, §. 47 Litt. a. bis c., 50, 51 und 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

Pensions-

Charge.	Jahresbetrag des jetzigen*) pensionsfähigen Einkommens.	Pensions-Beträge							
		10	12	14	16	18	20	22	2
		20/80	22/80	24/80	26/80	28/80	30/80	32/80	34/
1. Kommandirender General	7330	1833	2016	2199	2383	2566	2749	2932	311
2. a) Chef des Generalstabes der Armee . . b) General-Inspekteur d. Artillerie . . . . c) Chef des Ingenieur-Korps und der Festungen	6330	1583	1741	1899	2058	2216	2374	2532	269
3. General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	5330	1333	1466	1599	1733	1866	1999	2132	226
4. Divisions-Kommandeur als General-Lieutenant .	5009	1253	1378	1503	1628	1754	1879	2004	212
5. Divisions-Kommandeur als General-Major . . .	4509	1128	1240	1353	1466	1579	1691	1804	191
6. General-Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage	4259	1065	1172	1278	1385	1491	1598	1704	181
7. Brigade-Kommandeur als General-Major	3720	930	1023	1116	1209	1302	1395	1488	158
8. General-Major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage .	3420	855	941	1026	1112	1197	1283	1368	145
9. Brigade-Kommandeur als Oberst	3320	830	913	996	1079	1162	1245	1328	141
10. Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur . . .	2888	722	795	867	939	1011	1083	1156	122
11. Stabs-Offizier als Bataillons-Kommandeur . .	2013	504	554	604	655	705	755	806	85
12. Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse	1513	379	417	454	492	530	568	606	64
13. Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse	913	229	252	274	297	320	343	366	38
14. Hauptmann 3. Klasse . .	774	194	213	233	252	272	291	310	32
15. Premier-Lieutenant	631	158	174	190	206	221	237	253	26
16. Sekonde-Lieutenant . . .	571	143	158	172	186	200	215	229	24

NB. Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen sind die überschießenden Thalerbrüch

*) Beim Eintritte einer Aenderung des pensionsberechtigenden Diensteinkommens bleibt die

abelle.

ach Jahren. (Der Raumersparniß wegen sind nur die geraden Jahre aufgeführt.)

6	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50
80	38/80	40/80	42/80	44/80	46/80	48/80	50/80	52/80	54/80	56/80	58/80	60/80
99	3482	3665	3849	4032	4215	4398	4582	4765	4948	5131	5315	5498
49	3007	3165	3324	3482	3640	3798	3957	4115	4273	4431	4590	4748
99	2532	2665	2799	2932	3065	3198	3332	3465	3598	3731	3865	3998
55	2380	2505	2630	2755	2881	3006	3131	3256	3382	3507	3632	3757
30	2142	2255	2368	2480	2593	2706	2819	2931	3044	3157	3270	3382
17	2024	2130	2236	2343	2449	2556	2662	2769	2875	2982	3088	3195
74	1767	1860	1953	2046	2139	2232	2325	2418	2511	2604	2697	2790
39	1625	1710	1796	1881	1967	2052	2138	2223	2309	2394	2480	2565
94	1577	1660	1743	1826	1909	1992	2075	2158	2241	2324	2407	2490
00	1372	1444	1517	1589	1661	1733	1805	1878	1950	2022	2094	2166
06	957	1007	1057	1108	1158	1208	1259	1309	1359	1410	1460	1510
41	719	757	795	833	870	908	946	984	1022	1060	1097	1135
11	434	457	480	503	525	548	571	594	617	640	662	685
49	368	387	407	426	446	465	484	504	523	542	562	581
84	300	316	332	348	363	379	395	411	426	442	458	474
57	272	286	300	315	329	343	357	372	386	400	414	429

f volle Thalerbrüche abgerundet.

achweisung entsprechend zu modifiziren.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 59. Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,
b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere
d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 60. Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18 bis 25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 61. Die Invaliden sind entweder:
Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. 62. Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63. Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 64. Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst.

Pension.

§. 65. Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr.	4. Klasse. Thlr.	5. Klasse. Thlr.
a) für Feldwebel .	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten .	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere	11	8	6	4	3
d) für Gemeine . .	10	7	5	3	2

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. 66. Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 25jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 67. Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 20jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68. Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 15jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69. Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 70. Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:
A. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind,
B. den Halbinvaliden, welche
1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

Pensionszulagen.

§. 71. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thlrn. monatlich neben der Pension.

§. 72. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thlr. monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) beim Verlust der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung der Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thlrn. monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thlrn., beziehentlich 12 Thlrn. monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 73. Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 74. Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von ½ Thlr. monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71 und 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

Civilversorgungsschein.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 76. Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.

§. 77. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

Invaliden-Institute.

§. 78. An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invaliden-Kompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Verwendung im Garnisondienst.

§. 79. Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 80. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

Anmeldung des Versorgungsanspruchs.

§. 81. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 82. Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:

1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a. und b.), oder

2. durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,

wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 83. Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalde und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84. In den Fällen des §. 82 zu A. 1 und 2 unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82 zu A. 2 unter b. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82 zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 85. Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 84 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82 zu B. und C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 86. Für Temporär-Invalide (§. 63) sind die in den §§. 65 bis 73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 87. Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75 und des §. 76 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 88. Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militairbeamte.

§. 89. Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $3^1/_2$ Thlrn., nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thlrn. bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71 und 72 gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 90. Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71 und 72 Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. 91. Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 92. Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. 89 bis 91 zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71 und 72 einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 82 maßgebend.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 94. Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. 93 erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59 Litt. c.) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

Die im §. 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 95. Die Bewilligung beträgt für

a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thlr.,
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thlr.,

c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thaler.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich,
2. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,
3. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§. 96. Für jedes Kind der im §. 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 3½ Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thalern monatlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 3½ Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 97. Die §§. 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 98. Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94 bezeichneten Personen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen 2c.

§. 99. Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 100. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1. durch den Tod;
2. im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;

3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. 101. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer.

§. 102. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;
c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 103. Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen; oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . 200 Thaler,
b) „ „ Sergeanten oder Unteroffizier nicht 150 „
c) „ „ Gemeinen nicht . . . . 100 „

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 104. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102 Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 106. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kapitalienverdienst gehören nicht hierher.

§. 107. Den im Civildienst angestellten Militairpensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militairfonds bestritten.

§. 108. Den im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militairpensionairen, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

Schlußbestimmungen.

§. 109. Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

§. 110. Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 111. Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 112. Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

§. 113. Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114. Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militairverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militairverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115. Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:
a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im §. 45, Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend.

§. 116. In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marine-Ministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Militairpensionsgesetz sind im Armee-Verordnungs-Blatt 1871, Seite 227—230 enthalten.

2. Civilversorgung der Militair-Personen.

Dienstverordnungen.

Die Zusammenstellung und Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten zum Telegraphendienst vom 12. Dezember 1862.

Reglement über die Annahme und Anstellung berechtigter Militairanwärter als Post-Expedienten vom 3. Juni 1863.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und über die Anstellung der dabei erforderlichen Beamten vom 6. April 1850.

Verzeichniß der Stellen bei den Staats-Eisenbahnen, welche aus der Zahl der mit Civilversorgungs-Scheinen versehenen Invaliden besetzt werden, vom 19. November 1851. M.-W.-Bl. 1852, S. 8.

Ueber die Anstellungs-Berechtigung der Jäger als Forstbeamte. A. K.-O. vom 23. September 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Versorgung der Jäger im Königlichen Forstdienst. Ministerium des Innern und des Königl. Hauses vom 7. Mai 1838. — Ferner Kriegsministerieller Erlaß vom 25. August 1865. M.-W.-Bl. 1865, S. 208, und Kr.-M. 3. Januar 1868. A.-V. Bl. 1868, Nr. 7; 10. Februar 1869, A.-V.-Bl. 1869, Nr. 5.

Verfügung des Kr.-M. vom 20. August 1858, die Besetzung von Kommunal-Forststellen mit Anwärtern des Jäger-Korps betreffend.

Desgl. vom 13. März 1861, betreffend die Besetzung der Schutzbeamtenstellen im Kommunal-Forstdienste.

Anstellung bei der Schutzmannschaft: Bekanntmachung des Polizei-Präsidii in Berlin vom 19. Mai 1851 und 19. Januar 1863.

Desgl., die Anstellung von Stallmännern betreffend, vom 15. Mai 1862.

Regulativ des Kr.-M. vom 15. Mai 1840, modifizirt durch Verfügung vom 18. Dezember 1843, über die Prüfung der Bewerber um Anstellung im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienste.

Dienstordnung für die Mil.-Magazin-Verwaltung vom 11. Januar 1855, modifizirt durch Verfügung des Kr.-M. vom 1. März 1862.

Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen vom 23. Mai 1859, modifizirt durch Verfügungen des Kr.-M. v. 28. Mai 1861 und 3. Februar 1863.

A. K.-O. v. 23. Juli und 5. Dezember 1861, betreffend die Besetzung der Subalternstellen in der Militair- und Marine-Administration.

Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867. Berlin. A. Bath.

Beschluß, betreffend die Anwendung obiger Reglements vom 20. Juni 1867 in den Provinzen Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein vom 20. Juni 1868.

Bestimmungen über die Anwendung des Reglements vom 20. Juni 1867. Kr.-M. 2. Juli 1870.

Literatur.

v. d. Heyde, Der Militair-Versorgungs-Berechtigte. Magdeburg 1860.

Schwarze, Handbuch für die mit dem Civilversorgungsschein versehenen Militair-Personen. Berlin, 1862.

Reglement

über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867.

(Die Bestimmungen über die zur Marine gehörigen Militair-Personen sind nicht mit aufgenommen.)

Allgemeine Bestimmungen.

Militair-Personen vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können:

1. den Anspruch auf Versorgung,
2. die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamten-dienste erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet.

Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet. (§. 1.)

A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:

a) die Ganzinvaliden des Heeres und der Landgendarmerie;
b) Halbinvalide des stehenden Heeres und der Landgendarmerie, welche 12 Jahre gedient haben;
c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen;
d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und
e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft.

B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein:

a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben;
b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben;
c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben;

d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden:

a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben;

b) als Festungs-Unterbeamte und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre gedient haben.

Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist **stets** nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem **Forst-Versorgungs-Schein** versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es sich bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (§. 2.)

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich:

1. die Inhaber des **Civil-Versorgungs-Scheins** und
2. die Inhaber des **Civil-Anstellungs-Scheins**.

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Keiege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht. (§. 4.)

Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. (§. 5.)

Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt,

b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind,

c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden. (§. 6.)

Die am Schlusse angeführten Stellen der **Unterbeamten** bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. (§. 8.)

Hinsichtlich der **städtischen Kommunen** bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern

als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. (§. 11.)

Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein oder den Civil-Anstellungs-Schein. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde, zur Anstellung sich bereit erklärt. (§. 14.)

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt.

Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind.

Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaft erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps. (§. 15.)

Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben, wobei die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein werden. (§. 16.)

Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen. (§. 17.)

Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos gelangenden Nachweisungen aufzunehmen. (§. 18.)

Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc. halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen. (§. 19.)

Die General-Kommandos theilen die danach (§§. 18, 19) angefertigten

Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird. (§. 20.)

Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen, oder die speziell eingereichten Nachweisungen vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht:

a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;
b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren. (§. 21.)

Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen.

Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten. (§. 23.)

Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung, welche das Weitere verfügt. (§. 24.)

Probedienstleistung.

Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen. (§. 27.)

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualifikation des Anwärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen:

a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten,
b) in der Verwaltung der indirekten Steuern bis zu einem Jahre,
c) als Post-Expedient und als Telegraphist bis zu einem Jahre,
d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet. (§. 28.)

Die in Reih und Glied befindlichen Militair=Anwärter sollen nie auf ihren eigenen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin= und Rückreise. (§. 29.)

Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch, wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung.

Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar:

Unteroffiziere des stehenden Heeres auf 45 Tage,

Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr=Bataillone und der Schloß=Garde=Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet,

Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden=Kompagnien auf unbestimmte Zeit. (§. 30.)

Verwirkung und Erlöschen des Civil=Versorgungs=, beziehungsweise des Civil=Anstellungs=Scheins.

Der Civil=Versorgungs=Schein, beziehungsweise Civil=Anstellungs=Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit öffentliche Aemter zu führen von Rechts wegen nach sich zieht.

Der Civil=Versorgungs=, beziehungsweise der Civil=Anstellungs=Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Ténors des Erkenntnisses dem betreffenden General=Kommando, beziehungsweise dem Ober=Kommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militair=Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil=Versorgungs=, beziehungsweise der Civil=Anstellungs=Schein durch die Justiz= oder Polizei=Behörden abgenommen und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Ténor des Erkenntnisses mitgetheilt. (§. 35.)

Geht ein Militair=Anwärter seines Civil=Amtes aus einem anderen Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil=Versorgungs=, beziehungsweise Civil=Anstellungs=Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs=Anspruch erlangt hat. (§. 36.)

Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil=Versorgungs=, beziehungsweise des Civil=Anstellungs=Scheins aus diesem Dienste mit Pen=

sion in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung. (§. 37.)

Die Anlage A. enthält zu §. 8 dieses Reglements die Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

3. Privat-Stiftungen für Verbesserung der Lage der Invaliden.

a) Die allgemeine Landesstiftung als Nationaldank.

Jahresbericht des Nationaldanks für Veteranen für das Jahr 1869.

Obgleich, so lange die Welt steht, noch nie für Invalide soviel Sorgfalt und verhältnißmäßig so große Geldsummen verwendet worden sind, als jetzt in Deutschland, und die Invaliden-Abtheilung des Königl. Kriegsministeriums seit dem Jahre 1864 eine wahrhaft schöpferische Thätigkeit entwickelt, so bleibt dennoch der Privat-Wohlthätigkeit ein großes und weites Feld, das Loos invalider Soldaten zu verbessern.

Auch hierin geschieht in unserem Lande unendlich viel, wie namentlich die Jahre 1866 und 1870/71 bewiesen haben.

Von allen Männern, die in dieser Richtung gewirkt haben und wirken, gebührt dem Generallieutenant und Kommandanten des Berliner Invalidenhauses, von Maliszewski, der Ruhm, durch die am 15. Oktober 1851 erfolgte Gründung „des Nationaldank für Veteranen" den ersten Anstoß gegeben zu haben, dergleichen Wohlthätigkeits-Gesellschaften für das Heer in's Leben zu rufen.

Am 18. Januar 1854 bestätigte Se. Majestät der König das Grundgesetz der Stiftung und ertheilte demselben Korporationsrechte.

Die Organe der Verwaltung des Nationaldankes sind:
das Protektorat (S. K. H. der Kronprinz ist der jetzige Protektor),
das Kuratorium als Gesammtleitung,
die Regierungsbezirk-Kommissariate,
die Kreisbezirk-Kommissariate.

Der vorgesetzte Zweck der Anstalt ist, diejenigen vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu unterstützen, welche:

1. als Kombattanten in der Preußischen oder in einer anderen Armee gedient, aber mit uns gefochten und zur Zeit als Preußische Angehörige in Preußen ihren Wohnsitz haben,
2. erwerbsunfähig und zugleich völlig hülfsbedürftig sind,
3. keine Invaliden-Versorgung beziehen oder gesetzlich in Anspruch nehmen können,
4. durch ihre bisherige Führung sich einer solchen Unterstützung nicht unwürdig gemacht haben.

Die Einnahmen der Stiftung bestehen aus den Zinsen des gesammelten Kapitals, den Reinerträgen von Benefiz-Vorstellungen, (im Königl. Theater, 3. August) und Privat-Konzerten, von Ausstellungen mit Verloosungen, der Herausgabe von Schriften und Bildern (Seitens der Stiftung: Gedenkbücher der vaterländischen Geschichte, des Veteranen-Kalenders, der Zeitschrift Nationaldank), in Beiträgen von Behörden, von Vereinen, Kirchenkollekten, Legaten, Schenkungen ꝛc.

Außer der Verwaltung des allgemeinen Stiftungsvermögens übernimmt das Kuratorium auch die einzelner Spezialstiftungen und in Folge dessen haben viele Truppentheile besondere Stiftungen für ihre Körperschaften bei der „allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank“ gegründet.

Im Jahre 1871 betrugen das Vermögen und die Kassenbestände der Stiftung 186,240 Thlr. Jährlich werden ca. 15—16,000 Veteranen mit ca. 72,000 Thlr. unterstützt.

b) Die Kronprinz-Stiftung,

gestiftet durch S. K. H. den Kronprinzen Friedrich Wilhelm und bestätigt durch S. M. den König am 1. Dezember 1864.

Die Statuten der Kronprinz-Stiftung sind im Militair-Wochenblatt, Jahrgang 1865, Seite 41 abgedruckt und enthalten Folgendes:

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter dem Protektorat des Kronprinzen. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung desselben.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen und in Zukunft überwiesen werden;
c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammtvermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sichern Hypotheken, oder vom Staate garantirten Aktien angelegt, von der Militair-Pensions-Kasse hierselbst aufbewahrt und als

„Fonds der Kronprinz-Stiftung“

verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

---

*) Für die das 48. Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlrn. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden;

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur

aa) die Wittwen,

bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.*)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahrs thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Rentenantheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegsministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben so lange, als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu bezeichnen und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, sowie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

---

*) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden. (Kr.-M. 18. Januar und 2. August 1865.)

Das Kriegsministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1. An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2. Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3. Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §§. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4. In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinz-Stiftung beigefügt.
5. Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden wie bisher nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6. Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium.
7. Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8. Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden. Insofern Letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien und Vermögensverhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9. Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden.
10. Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, um das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokal-Blätter möglichst zu fördern.
11. Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12. Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

13. Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, sowie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
14. Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:
„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.“ (Kr.-M. 18. Januar 1865.)

Am 1. März 1872 bestand der Fonds der Kronprinzstiftung aus 414,965 Thlr. 6 Sgr.; die jährige Ausgabe hatte 50,582 Thlr. 27 Sgr. betragen. Mithin Bestand 364,382 Thlr. 9 Sgr.

Der Kronprinz-Stiftung affiliirt, ist die Elberfelder Stiftung, deren Fonds betrugen am 1. März 1871 — 14,000 Thlr., die Ausgabe und Einnahme 705 Thlr.

c) Die Victoria-National-Invaliden-Stiftung,

gestiftet durch S. K. H. den Kronprinzen, Brünn, den 3. August 1866, bestätigt durch S. M. den König am 24. Dezember 1866.

Noch in der Mitte der Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen einen Aufruf, die National-Invaliden-Stiftung betreffend, und ernannte bereits am 23. August, das Central-Komitee der National-Invaliden-Stiftung, welcher Benennung der König den Namen der Kronprinzessin hinzufügte.

Nach §. 1 des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung ist Zweck und Aufgabe derselben:
1. an die im Kampfe und während oder in Folge des Krieges (1866) für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen, der Hülfe bedürftigen Krieger jeder Gattung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, sowie
2. an die Familien der im Kriege Gefallenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner
3. an diejenigen Aerzte und andere Funktionäre, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethen ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien, Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Den gemeinschaftlichen Mittelpunkt der National-Invaliden-Stiftung bildet das Central-Komitee. Die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Komitees erfolgt durch einen geschäftsführenden Ausschuß. Das Central-Komitee, sowie der geschäftsführende Ausschuß haben ihren Sitz in Berlin.

Unterstützungen von Seiten der Stiftung werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt:
a) wenn die vom Staate gewährten Pensionen oder Unterstützungen erweislich nicht ausreichen;
b) in dem Falle, daß gesetzliche Ansprüche auf Staatsbeihülfen überhaupt nicht erhoben werden können.

Die Gesuche um Unterstützung sind zunächst an die in der Hauptstadt oder in den Provinzen gebildeten Zweigvereine der Stiftung zu richten;

erst dann, wenn solche Anträge keinen Erfolg gehabt, ist es zulässig, ein Unterstützungsgesuch an den geschäftsführenden Ausschuß in Berlin einzureichen.

Den Gesuchen müssen beigefügt werden:

1. die etwa schon empfangenen Vorbescheide,
2. von den Invaliden: der Militair-Entlassungsschein im Original oder beglaubigter Abschrift, von den Wittwen oder anderen Hinterbliebenen: die vorhandenen Militair-Papiere des Verstorbenen,
3. ein Attest über die Bedürftigkeit unter Angabe ihrer Ursachen, auch sind die vom Staate oder anderweit bewilligten laufenden Unterstützungen, Kinder-Erziehungsgelder ꝛc. darin aufzuführen. Die mittelst eines Dienstsiegels zu beglaubigenden Dürftigkeits-Atteste können ausgestellt sein von den Königlichen Landräthen, den Königlichen Polizei-Behörden, den Magistraten, den Geistlichen ꝛc., sowie auch von Privatpersonen, insofern dieselben den Vorständen der Stiftungsvereine bekannt sind.

Schließlich wird wegen der häufig vorkommenden Verwechselungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Victoria-National-Invaliden-Stiftung und die Kronprinz-Stiftung zwei verschiedene Stiftungen mit getrennten Verwaltungen sind. Die Kronprinz-Stiftung wird vom Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen verwaltet. (Kr.-M. 18. Febr. 1867.)

Durch Aufruf Sr. K. K. H. des Kronprinzen, Rheims, den 6. September 1870 wurde die Allgemeine Deutsche Invaliden-Stiftung gegründet und mit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vereinigt. (A.-V.-Bl. 1870, Nr. 19.)

Diese Stiftung fällt mit der unter „d." verzeichneten Kaiser-Wilhelms-Stiftung zusammen.

Aus dem Jahresbericht der Victoria-National-Invaliden-Stiftung 1870/71 entnehmen wir:

Die Allgemeine Deutsche Invaliden-Stiftung verausgabte an Verwundete, Kranke, an Familien und Hinterbliebenen der gegen Frankreich ins Feld gerückten Krieger	191,747 Thlr.
und führte ab an die Kaiser-Wilhelm-Stiftung . . .	240,146 „
	431,893 Thlr.

Die Einnahmen der Victoria-National-Invaliden-Stiftung mit ihren 209 Zweigvereinen betrugen:

bei den Zweigvereinen	74,800 Thlr.
bei dem Central-Komitee	47,885 „
	122,685 Thlr.

Die Ausgaben

der Zweigvereine für	1,153	Invaliden	26,878 Thlr.	
des Central-Komitees für	413	„	14,153 „	
	1,566	Invaliden		41,031 Thlr.
der Zweigvereine für	1,514	Familien	31,084 Thlr.	
des Central-Komitees für	648	„	26,593 „	
	2,162	Familien		57,677 „
		Summa der Unterstützungen		98,708 Thlr.
Verwaltungskosten				13,894 „
		Summa der Ausgaben		112,602 Thlr.

Die Durchschnittssumme der einzelnen Unterstützungen betrug bei den Zweigvereinen 20, bei den Central-Komitees 36 Thlr.

Der Vereinsbestand der Stiftung belief sich:

bei den Zweigvereinen auf	321,855 Thlr.
bei der Central-Stiftung auf	875,660 „
in Summa auf	1,197,515 Thlr.

20,672 Thlr. mehr als im Vorjahre.

d) Die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden.

Statut
der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden
(vom 1. Juni 1871).

Protektor: Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protektor: Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden bezweckt:

1. den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der Deutschen Land- und Seemacht,
2. den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger

nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und andere Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende, unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten, so wie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stete Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch
einen Gesammt-Vorstand und
einen Verwaltungs-Ausschuß
wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu. Die obere Leitung umfaßt
1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9.),
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18.),
3. die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19.) und
4. auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammtvorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammt-Vorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder aus einem von Demselben ernannten Stellvertreter aus 68 Mitgliedern, von welchen
1. 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Comité dieser Vereine aus seinen dem Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern,
2. 17 durch den auf Grund des Statuts der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und
3. 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine

gewählt werden.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18.) in öffentlicher Sitzung, und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung, und vertritt dieselbe nach Außen.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus
einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche
zu 1/3 den Preußischen Mitgliedern des Central-Comité's der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
zu 1/3 dem geschäftsführenden Ausschusse der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung und
zu 1/3 den außerpreußischen Vereinen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung
angehören sollen und sämmtlich der Bestätigung des Protektors bedürfen.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Komissionen oder einzelne Kommissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19.), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Büreau-Beamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand, der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungs-Zweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4.), sowie bei dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Stiftung eingehen, oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind

a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren,

b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfes, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfniß gemäß zu verausgaben.

e) Kaiserin-Augusta-Stiftung für die Töchter im Felde Gefallener.

(Die Statuten s. Zeitschrift „Kriegerheil" 1871. Seite 30 u. a. O.)

5. Statistisches.

In den Invaliden-Häusern und -Kompagnien sind untergebracht 54 Offiziere, 368 Unteroffiziere, 10 Spielleute, 745 Gefreite und Gemeine oder 55 Offiziere und 1123 Mann, welche jährlich 99,056 Thlr. kosten. Unendlich viel größer ist jedoch die Zahl der Pensions-Empfänger und die dadurch entstehenden Ausgaben.

Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres pro 1873 sind festgestellt:

Pensionen für Offiziere, Beamte und Mannschaften	6,019,864	Thlr.
Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstützungen ꝛc.	544,168	„
Zuschuß zur Preußischen Wittwenkasse	279,125	„
	6,843,157	Thlr.

In dieser Summe liegen jedoch keineswegs die Pensionen, welche die aus dem Kriege 1870/71 hervorgegangenen Invaliden beziehen. Diese Pensionen werden aus den Kriegskontributionen gezahlt und dürfte sich die Summe ohne die Bayerischen und Württembergischen Invaliden auf jährlich 8,870,500 Thlr. belaufen.

Die Verluste der Deutschen Armee, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, betrugen:

an Todten:	984	Offiziere u. Beamte u.	15,943	Mann,	Summa	16,927,
an Verwundeten:	3167	„ „ „ „	75,837	„	„	79,004,
an Vermißten:	30	„ „ „ „	6,165	„	„	6,195.
In Summa	4181	Offiziere u. Beamte u.	97,945	Mann,	Summa	102,126.

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Dienstverordnungen.

1. Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und im Gebrauche des Zündnadel-Gewehrs. M./41, M./60 und M./62. Berlin, 1867. R. Decker.
2. Instruktion für die Ausführung des Waffenreparatur-Geschäftes. Berlin, 1853. R. Decker.

Literatur.

v. Olivier, Die Feuerwaffen und ihre Wirkungen im Gefecht mit Rücksicht auf den Feldzug 1870/71. München, 1871.

Zur Gewehrfrage. 7. Beiheft des Militair-Wochenblattes 1871.

v. Plönnies, Großh. Hessischer Hauptmann, Neue Hinterladungs-Gewehre nach offiziellen Quellen beurtheilt. 1. und 2. Heft. Darmstadt und Leipzig, 1867. Zernin.

v. Plönnies, Die deutsche Gewehrfrage (das letzte Werk des leider 1871 verstorbenen Verfassers). Darmstadt, 1871. Zernin.

v. Löbell, Oberst, Des Zündnadelgewehrs Geschichte und Konkurrenten. Berlin, 1867. S. Mittler.

Karl v. Elgger, Die Kriegsfeuerwaffen der Gegenwart. Leipzig, 1868. A. Brockhaus. (2 Thlr. 20 Sgr.)

J. Schott, Grundriß der Waffenlehre für Offiziere und Offizier-Aspiranten der Norddeutschen Armee. Darmstadt. Leipzig. Ed. Zernin. 1868. (Preis 2½ Thlr.)

Erster Abschnitt.

Die Waffen.

1. Geschichtliche Uebersicht, das Infanterie-Gewehr betreffend.

Nachdem schon geraume Zeit die größeren Feuergewehre, Kanonen u. s. w. im Gebrauch waren, begann man leichtere Feuerwaffen, sogenannte Feuerbüchsen und Faustrohre, zum Gebrauch für den einzelnen Mann zu verfertigen, welche den Geschützen nachgebildet, ursprünglich das Zündloch oben hatten, mit einer sehr plumpen Schaftung versehen waren und

daher sehr unvollkommen blieben, bis sie durch das, zu Ende des 15. Jahrhunderts erfundene Luntenschloß verbessert und eigentlich erst zu einer Handfeuerwaffe gestempelt wurden.

Die Musketen*) mit Luntenschloß erhielten sich in ihren Eigenthümlichkeiten (schwer und nur mit Gabel brauchbar) trotz der verhältnißmäßigen Unsicherheit des Schusses doch bis in das 18. Jahrhundert hinein, wo sie durch die Steinschloßflinten völlig verdrängt wurden, namentlich seitdem dieselben durch das 1640 zu Bayonne erfundene Bayonnet verbessert waren.

Gustav Adolf hatte zwar einem Theile seiner Musketen das Radschloß**) gegeben, doch wurde dasselbe vorzugsweise nur bei den Kavalleriewaffen und den Büchsen angewendet.

Die Steinschloßgewehre, fusils***) oder Flinten genannt, waren bedeutend leichter als die Musketen und verdrängten daher nach und nach die schwere Muskete.

In dem Jahre 1838 machte man den Anfang, die Gewehre mit Perkussionsschloß in der preußischen Armee einzuführen, nachdem dasselbe bei der französischen Armee die Probe in dem Kriege mit Algier bestanden hatte.

Von großem Einflusse auf das schnelle Feuern war die Anwendung von Patronen, welche von Gustav Adolf, dem großen Schweden-Könige, zuerst angewendet wurden, und die Erfindung des eisernen Ladestockes durch den Fürsten Leopold von Dessau, welcher in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der preußischen Armee eingeführt wurde.

Um der Kugel im Laufe den möglichst kleinen Spielraum zu geben, war man schon im 15. Jahrhundert darauf verfallen, den inneren Wänden des Laufes Einschnitte, Züge, zu geben, in welchen die Kugel eingepreßt wurde.

Diese Züge liefen anfänglich gerade, wurden aber bald in spiralförmig laufende umgewandelt, um dem Geschoß eine spirale Drehung und somit eine regelmäßige und sichere Flugbahn zu geben. Ein solches mit Zügen versehenes Schießgewehr nannte man Büchse. Mit denselben wurde ein sehr geringer Theil der europäischen Heere, die Jäger, bewaffnet.

Nirgends fanden die Büchsen weniger Anwendung, als im französischen Heere, bis in neuerer Zeit die Franzosen Delvigne (1828—1840) und Thouvenin (1844) die gezogenen Gewehre wesentlich verbesserten.

Delvigne gab dem Lauf eine Pulverkammer, welche sich mit einem hervorragenden Rande an die Seele des Laufes anschloß. Auf diesem Rande wurde die in den Lauf hineingelassene Kugel mit Hülfe des Ladestocks in die Züge des Rohres hineingetrieben. Durch diese Einrichtung war namentlich der Nachtheil des langsamen Ladens, welchen bisher die Büchse der Muskete gegenüber hatte, gehoben.

Der Oberst Thouvenin verwarf später die Kammer Delvigne's und brachte statt derselben am Boden des Laufes einen Stift an, um den herum das Pulver geschüttet wurde, während auf demselben die Kugel aufgesetzt und in die Züge eingetrieben ward.

Gleichzeitig mit dieser Verbesserung ging Thouvenin, der Idee Delvigne's folgend, von der Form des runden Geschosses ab, und nahm statt der

*) Muskete stammt von Mochetta, einer Meierei bei Feltri in Italien, wo das Gewehr zum ersten Mal seine Anwendung gefunden haben soll.
**) Es war 1517 zu Nürnberg erfunden worden.
***) Fusile, Feuerstahl.

Kugel ein Spitzgeschoß (Cylinder mit Spitze) an, dem die Luft weniger Widerstand entgegensetzt und das also eine größere Tragweite und vermehrte Perkussionskraft hat.

Die Thouvenin'sche Konstruktion fand nicht allein in der französischen, sondern auch in anderen Armeen Beifall. In der preußischen Armee wurden 1847 nach dem Thouvenin'schen Systeme die Jägerbüchsen umgeändert und außerdem 10,000 Stück Gewehre und eine Anzahl Büchsen neugefertigt.

Die nach Thouvenin umgearbeiteten Infanterie-Gewehre waren für den Dienst in den Festungen statt der früheren Wallbüchsen bestimmt und wurden Defensionsgewehre genannt, später aber in Rücksicht auf Vereinfachung der Munition in Miniégewehre umgewandelt.

Während man jedoch in Frankreich noch über den größeren Werth der Erfindungen von Thouvenin und Delvigne stritt, waren beide Erfindungen durch das preußische Zündnadel-Gewehr längst überflügelt, dessen Vorhandensein beinahe ein Jahrzehnt geheim gehalten wurde.

Schon Napoleon I. hatte die Preisaufgabe, ein Infanterie-Gewehr zu verfertigen, welches von hinten geladen werden könnte, gestellt, ohne dabei einen glücklichen Erfolg zu erzielen.

Dahingegen gelang es den vielfachen und unermüdlichen Anstrengungen des Herrn Nikolaus Dreyse zu Sömmerda im Jahre 1835 ein Gewehr zu konstruiren, das allen Anforderungen entsprach.

Der Geheimrath und Fabrikbesitzer Nikolaus v. Dreyse*) (geboren den 20. November 1787, gestorben den 9. Dezember 1867), war der Sohn eines unbemittelten Schlossers in Sömmerda und wurde bestimmt, das Handwerk seines Vaters zu erlernen. Im Jahre 1809 ging Nikolaus Dreyse nach Paris, um sich in seinem Fache zu vervollkommnen, wandte sich aber der Metalldreherei zu und suchte Beschäftigung in der Gewehrfabrik von Pauly, welcher damals bemüht war, den vom Kaiser Napoleon I. ausgesetzten Preis für die Erfindung eines Hinterladungs-Gewehrs zu erringen.

Wurde auch das angestrebte Ziel nicht erreicht, so entstand doch dadurch in Dreyse das Bestreben, ein solches Gewehr zu konstruiren. Von diesem Gedanken erfüllt, verließ er 1814 Paris; kehrte nach Sömmerda zurück und betrieb daselbst, durch äußere Verhältnisse bestimmt und ohne zu seinem eigentlichen Handwerk zurückzukehren, verschiedene industrielle Unternehmungen.

Inzwischen jedoch immer mit dem Gedanken an die Konstruktion eines Hinterladungs-Gewehres beschäftigt, gelang es ihm, 1825—1826 ein Gewehr, welches zwar von oben geladen, dessen Patrone aber vermittelst einer durch eine Spiralfeder in Bewegung gesetzte Nadel entzündet wurde, zu konstruiren. Dreyse war sogleich bedacht, seine Erfindung für die Armee verwendbar zu machen und ließ 1830 1100 solche Gewehre auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums anfertigen.

Die damit angestellten Versuche fielen jedoch nicht günstig aus; das Gewehr wurde als Kriegswaffe verworfen. Allein statt hierdurch entmuthigt zu werden, verdoppelte Dreyse seine Anstrengungen, um den Ansprüchen, welche man an ein Kriegsgewehr machte, zu genügen, und vermochte 1838 mit einem neuen Gewehr, das von hinten zu laden und mit gezogenem Lauf versehen war, hervorzutreten. Diesmal fielen die Versuche günstig aus und 1841 wurden 60,000 solche Gewehre zur Bewaffnung der Füsilier-Bataillone bei Dreyse in Bestellung gegeben.

---

*) Sein Nekrolog siehe Militair-Wochenblatt 1868, Nr. 1.

Dreyse trat jetzt das Geheimniß der Fabrikation an den Staat ab, erhielt dafür ein jährliches Gehalt von 1200 Thlrn., außerdem 10,000 Thlr. als Belohnung.

Bis zum Jahre 1848 wurde das Geheimniß des Zündnadel-Gewehres treu bewahrt, obgleich die Schießversuche mit demselben eifrig fortgesetzt wurden, wodurch die Verbesserung der Munition veranlaßt ward.

Durch die Erfolge, welche Thouvenin u. A. in Frankreich durch die Spitzgeschosse erlangten, angeregt, verwarf Dreyse 1846 die Rundkugel und ersetzte dieselbe 1848 durch ein Spitzgeschoß, welches 1856 dem eichelförmigen Langblei-Geschoß, zu dessen Erfindung die Schießversuche mit den Amüsetten und Wallbüchsen die Veranlassung gegeben hatten, weichen mußte.

Der schaffende, immer vorwärtsstrebende Geist Dreyse's ruhte nicht, und immer war er bestrebt, den dem Zündnadel-Gewehr anhängenden Mängeln abzuhelfen, wodurch die verbesserten Modelle von 1860 und 1862 entstanden. Frühzeitig war Dreyse auch bedacht gewesen, für die Jäger-Bataillone Zündnadelbüchsen zu schaffen. Im Jahre 1849 trat er mit dem „Zündnadel-Jägergewehr", 1854 mit der „Zündnadelbüchse" auf und verbesserte die daran gefundenen Mängel durch die späteren Modelle von 1862 und 1865.

Auch auf die Kavallerie-Schußwaffe wandte Dreyse sein Augenmerk, indem er einen Zündnadel-Karabiner konstruirte, welcher 1857 angenommen wurde.

Endlich ließ er sich auch die Umänderungen der Wallbüchsen in Zündnadel-Gewehre angelegen sein. Er stellte die Wallbüchsen auf Lafetten, woraus 1855 die Amüsetten — ein leichtes Infanterie-Geschütz — entstanden. Diese sind jedoch nie in Anwendung gekommen, wogegen sich die Zündnadel-Wallbüchsen bei der Belagerung der Düppeler Schanzen 1864 vortrefflich bewährten und 1867 der Defension übergeben wurden.

Sobald das Zündnadelgewehr in der ganzen Armee eingeführt ward, reichten die Fabrikanlagen in Sömmerda nicht aus, den Bedarf zu beschaffen. Es wurde deshalb 1855 eine großartige Gewehrfabrik in Spandau erbaut, auch daselbst eine Zündnadelfabrik angelegt, um im Fall eines Krieges die Armee damit versehen zu können.

Ferner wurde eine Gewehrfabrik in Erfurt angelegt und die vorhandene Gewehrfabrik in Danzig für Zündnadelgewehre umgewandelt.

Dies ist in kurzen Umrissen die Geschichte des Zündnadel-Gewehres, welches sich im dänischen Feldzuge 1864 bewährte*), im Feldzuge 1866 aber einen Ruf erlangte, wie vordem sich keine Waffe zu erfreuen gehabt hat.**)

Während der preußischen Armee in dem Zündnadel-Gewehr schon lange ein vortreffliches gezogenes Gewehr gegeben war, hatte im Jahre 1849 der französische Kapitain Minié durch eine sehr sinnreiche Erfindung die von oben zu ladenden gezogenen Gewehre wesentlich verbessert und für den Kriegsgebrauch geschickt gemacht.

Der Hauptmann Minié hatte nämlich zu einem Gewehre, dessen Züge sich nach der Mündung zu verflachen, eine Spitzkugel erfunden, welche hohl war und hinten mit einer eisernen Kapsel geschlossen wurde.

---

*) In Folge dessen wurde der 1854 zum Geheimen und Kommissions-Rath ernannte Dreyse in den Adelstand erhoben.

**) Lange überlebte Dreyse den Ruhm seiner Waffe nicht und der König gab, als er seinen Tod erfahren hatte, „Sömmerda" zur Parole.

Diese Kugel dehnte sich jedoch bei der Entzündung des Schusses so aus, daß sie die Züge ausfüllte, indem durch die Kraft des Pulvers die eiserne Kapsel (culot) in die hohle Kugel und so das Blei in die Züge hineingetrieben wird.

Die Einfachheit dieses Systems, die leichte Ladeweise und der ausgezeichnete Schuß des Miniégewehres, verbunden mit dem Umstande, daß sich das Gewehr mit Leichtigkeit und ohne erhebliche Kosten auf jedes glatte Gewehr übertragen ließ, führten dazu, daß man in den Jahren 1855 und 1856 in Preußen nicht nur sämmtliche glatte Perkussions-Gewehre M/39, sondern auch einen Theil der älteren Infanterie-Gewehre, welche früher aus Steinschloß-Gewehren in Perkussions-Gewehre umgeändert waren, in gezogene Gewehre nach dem Minié'schen System umgeändert hat. Diese Gewehre waren vorzugsweise zur Bewaffnung der Landwehr als Besatzung der Festungen bestimmt. Da jedoch Preußen, wie man befürchtete, nicht in den orientalischen Krieg verwickelt wurde, die Zahl der neufabrizirten Zündnadel-Gewehre später aber ausreichte, auch die Landwehr damit zu bewaffnen, so blieb diese Maßregel ohne jede reelle Bedeutung.

Die glänzenden Erfolge, welche die preußischen Waffen im Jahre 1866 erkämpften und in übertriebener Weise fast einzig und allein dem Zündnadel-Gewehr zugeschrieben wurden, gaben die Veranlassung, daß man sich in allen größeren Staaten bemühte, das Zündnadel-Gewehr zu übertreffen und die vorhandenen Gewehre mit Hinterladern neuen Modells zu ersetzen.

In Oesterreich führte man das Werndl-Gewehr, in Bayern das vorzügliche Werder-Gewehr und in Frankreich das weittragende Chassepot-Gewehr ein. In der Schweiz und in England nahm man Repetir-Gewehre an, in der Schweiz das Vetterli'sche, in England das Henri Winchester'sche und erreichte damit, in einer — freilich nur der ersten — Minute 15 bis 18 Schuß abgeben zu können.

In Preußen war man schon vor dem Feldzuge 1870/71 zu der Ueberzeugung gelangt, daß unser 1866 weltberühmt gewordenes Zündnadel-Gewehr wie die dazu gehörige Munition wesentlicher Verbesserungen bedürfe, um es mit den eben erwähnten neu konstruirten Gewehren konkurrenzfähig zu erhalten. Der plötzlich ausgebrochene Krieg verhinderte aber die Durchführung der bereits begonnenen Umarbeitung. Nach dem Frieden nahm man dieselbe wieder auf, entschied sich aber gleichzeitig, eine vollkommen neue Waffe zu konstruiren.

Von dem Repetir-Gewehr nahm man dabei von Hause aus Abstand, da die Schnelligkeit des Feuerns jedes Zielen ausschloß und außerdem der Mechanismus dieser Gewehre viel zu komplizirt und wandelbar war, um als eine vollkommene Kriegswaffe zu erscheinen.

„Die Repetirgewehre wie Mitrailleusen sind krankhafte Auswüchse des modernen Bestrebens, Maschinen an Stelle der Menschen und Individualitäten zu setzen, sie sind Treibhauspflanzen auf demselben Mistbeete gezogen, die, freier Luft und dem rauhen Wetter eines Feldzuges ausgesetzt, kränkeln und verwelken."

Das angenommene Modell der neuen Kriegswaffe ist noch nicht bekannt, dagegen aber die Bedingungen, welche man an dasselbe stellt, nämlich:

1. daß das Deutsche Gewehr ohne Bajonnet nicht schwerer, als 8 bis 9 Pfund sei;
2. daß an Stelle des Bajonnets das aufzupflanzende Seitengewehr tritt;

3. daß der Lauf achtkantig, brünirt und mit Schieberbefestigung versehen die Züge endlich von rechts nach links gezogen sein und das Kaliber 11 Millimeter betragen wird;
4. als Verschluß wird man den des Werder-Gewehres;
5. als Visir das Hessische als Richtschnur nehmen.

Als Patrone steht wohl unzweifelhaft die Metall-Patrone (Kupfer-Tombak-, Messing-Umhüllung) fest. Das Langbleigeschoß wird dann wohl 30 Millimeter lang sein, 10 Millimeter im Durchmesser und 21 Gramm wiegen.

Die äußerste Entfernung, auf welche die neue Schußwaffe gebrauchsfähig sein soll, ist auf 1500 Schritt angenommen, da das Schießen auf weitere Entfernung den Charakter reiner Munitionsverschwendung an sich trägt und man die weitere Distance der Artillerie überlassen muß.

2. Die Behörden.

Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten des allgemeinen Kriegs-Departements ist die höchste Behörde, welche für die Bewaffnung und Munition Sorge trägt und alle dahin schlagende Fabriken und Etablissements unter sich hat.

Die Gewehrfabriken stehen wiederum unter einem besonderen Inspekteur.

Jeder der Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig ist eine Direktion vorgesetzt.

Jeder der Privat-Gewehrfabriken zu Sömmerda und Suhl ist eine Königliche Gewehr-Revisions-Kommission beigegeben.

In Solingen werden Seitengewehre und Küraſſe gearbeitet, doch ist daselbst keine ständige Revisions-Kommission vorhanden.

Bei jedem Bataillon ist eine Kommission, die Waffen-Reparatur-Kommission, und bei jeder Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier mit der Instandhaltung der Waffen betraut.

Der Bataillons-Kommandeur ist Präses, zwei Lieutenants sind Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommission.

Diese Offiziere müssen gründliche Kenntniß von der Instruktion und Behandlung der Waffen und wo möglich in einer Gewehrfabrik Dienste geleistet haben, und werden vom Bataillons-Kommandeur ernannt.

Der Kommission wird per Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Kommission liegt die Sorge für die gute und rechtzeitige Ausführung der Waffen-Reparaturen ob; sie ist verantwortlich, daß die Waffen sich jederzeit in einem kriegsbrauchbaren Zustande befinden.

Die Kommission ist die dem Büchsenmacher vorgesetzte Behörde, sie schließt mit demselben in vorgeschriebener Weise die Kontrakte, welche vom Regiments-Kommandeur zu bestätigen sind, ab, und verwaltet den Waffen-Reparatur-Fond. (Vergleiche I. Theil Seite 266.)

Bei eintretender Vakanz ist von Seiten des Truppentheils die Ueberweisung eines Büchsenmachers durch Vermittelung des General-Kommandos bei der Inspektion der Gewehrfabriken zu beantragen. (Kr.-M. 6. Juli 1860.)

Die Büchsenmacher in der Militair-Verwaltung sind:

a) Ober-Büchsenmacher, resp. Waffen-Revisoren,
b) Zeughaus-Büchsenmacher,
c) Bataillons- resp. Regiments-Büchsenmacher.

Die Bataillons-Büchsenmacher haben eine Prüfung zum Büchsenmacher zu bestehen. Um die beiden ad a und b genannten Stellen zu erhalten, ist das Examen zum Waffenrevisor abzulegen und ein 6monatlicher Kursus in der Geschützgießerei zu Spandau durchzumachen. Die in der Prüfung das Prädikat „gut" oder „vorzüglich" erhalten, werden zu Revisoren, die nur „genügend" erhalten, zum Zeughaus-Büchsenmacher notirt.

Wird ein Waffenstück schadhaft, so fertigt der Gewehr-Unteroffizier einen Reparaturzettel an, den der Kompagniechef unterschreibt.

Die Gewehrnummer und nöthig erscheinende Reparatur sind auf dem Zettel angegeben. Das Waffenstück wird mit diesem Zettel dem diensthabenden Lieutenant der Kommission übergeben, der den Zettel unterschreibt und dessen Inhalt in das Reparaturbuch einträgt. Die zu reparirende Waffe wird demnächst mit dem Zettel dem Büchsenmacher übergeben.

Nach Herstellung des Waffenstückes wird dasselbe durch die Kommission geprüft und wenn nichts daran zu tadeln ist, der betreffenden Kompagnie zurückgestellt; im entgegengesetzten Falle aber dem Büchsenmacher so lange zurückgegeben, bis er solches untadelhaft hergestellt hat.

Die geschehene Reparatur ist dann in dem Reparaturbuch zu vermerken.

Der Gewehr-Unteroffizier führt ebenfalls über alle bei der Kompagnie vorfallenden Waffenreparaturen Buch. Er wird in der Regel gleichzeitig benutzt, den Scheibenstand, die Scheiben und die bei dem Scheibenschießen erforderlichen Utensilien und Munition zu beaufsichtigen, und wird auch der Schieß-Unteroffizier genannt.

3. Die Waffendepots.

Die Truppen sind nur für die volle Friedensstärke im Besitz ihrer Waffen. Die für die Kriegsaugmentation bestimmten Waffen werden dagegen in den Artillerie-Depots, welche sich meist in Festungen befinden, aufbewahrt.

Die neu angefertigten und nicht für die Kriegsstärke erforderlichen Waffen werden in den großen Waffendepots aufbewahrt.

Beiläufig wird hier erwähnt, daß zur vollen Ausrüstung mindestens zwei Gewehre pro Mann gerechnet werden, von denen das eine von dem Manne geführt wird, das zweite aber in den Depots verbleibt.

Die Verabfolgungen von Waffen und Waffentheilen aus den Depots dürfen nur auf besondere Anweisung der General-Kommandos oder des Allgemeinen Kriegs-Departements resp. der unterzeichneten Abtheilung erfolgen.

Hiervon sind allein die Augmentationswaffen, welche zur Ausrüstung der zur Komplettirung auf eine höhere Etatsstärke einzuziehenden Reserven bestimmt sind, ausgenommen. Zur Aushändigung derselben bedarf es nur einer amtlichen Requisition des bezüglichen Truppentheils und einer Quittung desselben. (Kr.-M. 5 April 1854.)

Zum Empfange neuer, oder nur für die Kriegsaugmentation bestimmter Waffen, wird von Seiten der Truppen eine Uebernahme-Kommission, bestehend aus 1 Offizier (von der Waffen-Reparatur-Kommission) und dem Büchsenmacher, kommandirt, welche sich von dem Vorhandensein aller zu den Waffen gehörenden Theile und von dem dienstbrauchbaren Zustande der Waffen zu überzeugen haben.

Ueber etwaige nicht abzustellende Mängel wird ein Protokoll aufgenommen.

Zu je drei Gewehren wird eine lose Spiralfeder besonders gegeben. (Kr.-M. 31. Mai 1858.)

Die Rückgabe der Gewehre von Seiten der Truppen an die Depots erfolgt ebenfalls durch eine Kommission und müssen dieselben Gewehre, welche empfangen waren, wieder abgegeben werden. Die den Truppen verbleibenden Gewehre sollen stets die niedrigsten Nummern führen. (Kr.-M. 18. November 1857.)

Bei den Truppen erhält jeder Mann die ihm zugehörigen Waffen; bei eintretenden Manquements, Beurlaubungen und Erkrankungen, werden die Waffen auf den Kammern aufbewahrt.

Um hier die Waffen gegen Rost zu schützen, ist das Einschmieren mit ausgelassenem Schweinefett das einfachste und sicherste Mittel. Das Schweinefett — Schmeere — wird geschmolzen und durch einen feinen Lappen durchgelassen. Das im Handel vorkommende Schweinefett ist unbrauchbar, da es Salz und Wassertheile enthält.

4. Die verschiedenen Waffen der preußischen Armee.

A. Eintheilung.

Die Waffen werden in Schutz- und Trutzwaffen eingetheilt.

Von den ersteren sind in der heutigen Kriegführung nur die Helme und die Kürasse der Kürassiere und die Achselstücke (Epaulets) der Ulanen verblieben.

Die Trutzwaffen zerfallen in Feuerwaffen und blanke Waffen.

Zu den Feuerwaffen werden die Feuergewehre der Infanterie und Kavallerie (Handfeuerwaffen) und die Geschütze der Artillerie gerechnet.

Zu den blanken Waffen gehören das Bajonnet und die Seitengewehre der Infanterie und der Artillerie, die Lanzen und die Hieb- und Stoßwaffen der Kavallerie, sowie auch das Faschinenmesser der Pioniere.

B. Die Handfeuerwaffen.

Die in Preußen vorhandenen Schußwaffen der Infanterie werden nach ihrer Brauchbarkeit in Folge der kriegsministeriellen Verordnung vom 28. August 1852 in:

1. zum Felddienst,
2. zum Defensionsgebrauch (in Festungen),
3. zur allgemeinen Landesbewaffnung geeignete Waffen, ferner in
4. Exerzirwaffen und Fechtwaffen und endlich in
5. unbrauchbare Waffen

eingetheilt.

Die in der Preußischen Armee vorhandenen Handfeuerwaffen sind folgende:

a) Zündnadelgewehre.

1. Das Zündnadelgewehr Modell 1841 (M/41), mit welchem bisher der größte Theil der Infanterie-Regimenter bewaffnet war,

2. das Zündnadelgewehr M/62 mit bronzirtem Laufe und Bajonnet, besserer Bajonnetbefestigung und anderer Schäftung als M/41. Mit demselben war der Rest der Infanterie-Regimenter bewaffnet;
3. das Füsilier-Gewehr M/60 mit Haubajonnet. Mit demselben waren die Füsilier-Regimenter und das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 bewaffnet;
4. die Zündnadelbüchsen M/65, mit welchem die Jäger und Schützen bewaffnet wurden, nachdem die Modelle 1849, 1854 und 1862 als ungenügend erkannt worden waren;
5. die Gewehre Nr. 2 und 3 und die Büchse Nr. 4 wurden mit einem bis auf 1200 M. (1500 Schritt) reichenden Schieber-Visir und besserem und leichterem Verschluß versehen und erhielten die Bezeichnung „aptirtes Zündnadelgewehr M/62", „aptirtes Füsilier-Gewehr M/60" und „aptirte Zündnadelbüchse M/65". Mit denselben wird das 1., 4., 5, 7., 8., 9. und 11. Korps bewaffnet;
6. Zündnadel-Pionier-Gewehr U/M (umgeänderte Jägerbüchse);
7. Zündnadel-Pionier-Gewehr M/69 (kürzer wie das Vorige);
8. der Zündnadel-Karabiner M/56, womit Husaren und Dragoner bewaffnet sind;
9. die Zündnadel-Wallbüchse, zum Festungs-Krieg bestimmt.
10. das Werder-Gewehr. Mit demselben ist die Bayerische Infanterie bewaffnet.

b) An gezogenen und glatten **Perkussionswaffen** sind noch in Gebrauch:

1. die Kavallerie-Pistole M/50;
2. der Revolver, mit welchem die Krankenträger-Kompagnien bewaffnet werden sollten. (A. K.-O. 22. Mai 1858);
3. die Bayerische Kavallerie führt den Werder-Karabiner und Pistole;
4. die Sächsische Kavallerie den Hinterladungs-Karabiner.

Die ausrangirten glatten Infanterie-Gewehre werden zu Bajonnetfechtgewehren benutzt, jedes Bataillon hat 200 solcher Gewehre erhalten und erhält als Maximum des Ersatzes jährlich 40 Gewehre. (Kr.-M. 18. Mai 1862.)

C. Geschütze der Artillerie.

Armee-Verordnungsblatt 1871. Seite 195.

Die Geschütze der Artillerie werden nach ihrem Zwecke und der demselben entsprechenden Beweglichkeit, in Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschütze: nach dem Bogen, in welchem sie das Geschoß forttreiben, in Kanonen und Wurfgeschütze (Haubitzen und Mörser) eingetheilt.

Aus Kanonen schießt man in flachen Bogen, aus Haubitzen wirft man in flachen und hohen Bogen, aus Mörsern wirft man in sehr hohen Bogen.

Außerdem erhalten die Geschütze noch eine Eintheilung nach dem Durchmesser ihrer Seele.

Demnach giebt es bei uns an gezogenen Geschützen:

8 cm. (4pfündige), 9 cm. (6pfündige), 12 cm. (12pfündige), 15 cm. (24pfündige),

kurze 15 cm. (kurze 24pfündige), 21 cm. (72pfündige) Kanonen, 21 cm. (8zöllige) Mörser;

an glatten Geschützen:

glatte 7 cm. (3pfündige), 9 cm. (6pfündige), 12 cm. (12pfündige), kurze 12 cm. (kurze 12pfündige), kurze 15 cm. (kurze 24pfündige), 16 cm. (30pfündige), 17 cm. (36pfündige), 20 cm. (68pfündige Bombenkanonen) Kanonen.

glatte 15 cm. (7pfündige), 23 cm. (25pfündige) Haubitzen,

glatte Hand-, — 15 cm. (7pfündige), 17 cm. (10pfündige), — 23 cm. (25pfündige), 28 cm. (50pfündige) Mörser.

Die eisernen Hohlgeschosse der Wurfgeschütze wiegen mehr, als ihr Kaliber in Pfunden angiebt, weil dasselbe nach dem Gewichte einer steinernen Kugel benannt wird, die früher aus ihnen geworfen wurde und so viel Pfunde wog.

Ebenso wiegen die Geschosse der gezogenen Geschütze mehr als ihr Kaliber in Pfunden angiebt, dieselben haben den Durchmesser der gleichnamigen Rundkugel.

Von den genannten Geschützen gehören zur Feldartillerie die gezogenen 8 cm. und 9 cm. Gußstahl-Kanonen.

Zur Belagerungs-Artillerie gehören:

gezogene 9 cm., 12 cm., 15 cm., kurze 15 cm. Kanonen,

glatte 23 cm. Haubitzen,

glatte 15 cm., 23 cm., 28 cm. Mörser, gezogene 21 cm. Mörser, Wallbüchsen und Raketengestelle.

In der Festungs-Artillerie kommen sämmtliche Kaliber in Anwendung, sowohl der glatten als gezogenen Geschütze, mit Ausnahme der gezogenen 8 cm. Kanonen.

Die mit Elsaß-Lothringen in deutschen Besitz gelangten Festungen sind und bleiben zum Theil noch mit französischen Geschützen armirt. Es sind dies:

französische kurze gezogene Belagerungs-24Pfünder, gezogene Festungs-24Pfünder, gezogene Feld-, Festungs- und Belagerungs-12Pfünder, gezogene Feld- und Gebirgs-4Pfünder, glatte kurze 12Pfünder, glatte 16Pfünder-Kanonen;

22 cm. und 16 cm. Haubitzen;

32 cm., 27 cm., 23 cm. und 15 cm. Mörser.

Das Gestell, auf welchem das Geschützrohr ruht, wird Lafette und der Vorderwagen Protze genannt. Letztere dient bei den Feldgeschützen auch zur Aufnahme von Munition.

D. Die blanken Waffen.

An blanken Waffen werden in der Armee geführt:

1. das Infanterie-Faschinenmesser von allen alten Infanterie-Regimentern;
2. das Haubajonnet von den Füsilier-Regimentern;
3. der Infanterie-Säbel, resp. dessen Abänderung ad 1, von den übrigen Linien-Regimentern und der Landwehr;
4. der Infanterie-Säbel mit Stichblatt von den Handwerkern der Infanterie;
5. das Artillerie-Faschinenmesser von der Fuß-Artillerie;

6. das Pionier=Faschinenmesser von den Pionieren;
7. der Pallasch oder Kürassierdegen von den Kürassieren;
8. der Kavallerie=Säbel von der übrigen Kavallerie, der reitenden Artillerie und dem Train;
9. die Lanze von den Ulanen.

5. Das Zündnadelgewehr.

Die Beschreibung desselben findet man in dem „Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß 2c. des Zündnadel=Gewehres," auf welchen hier um so mehr verwiesen wird, als das bisherige Zündnadelgewehr durch das umgeänderte (aptirte) und später durch das neue Modell des Deutschen Ordonnanz=Gewehres verdrängt werden und dann nur noch historischen Werth haben wird.

6. Das Infanterie=Seitengewehr.

Jedes Seitengewehr besteht aus Klinge, Gefäß und Scheide.

Die Klinge ist aus Stahl gefertigt und hat verschiedene Form.

Die Klinge des Hirschfängers und des Faschinenmessers ist gerade, die des Säbels gekrümmt und die des Haubajonnets geflammt.

An der Klinge unterscheidet man Schneide, Rücken, Spitze und Angel. Die Angel, der oberste Theil der Klinge, ist bestimmt, die Klinge mit dem Gefäße zu verbinden.

Das Gefäß des Faschinenmessers besteht aus dem Griffe und der Parirstange. Der Infanterie=Säbel hat außerdem zur besseren Handdeckung einen Bügel.

Die Parirstange des Faschinenmessers soll die Hand decken, aber auch gleichzeitig beim Schießen im Liegen zum Stützpunkte (Auflage) des Gewehres dienen.

Die Scheide (montirte Scheide) ist aus Leder angefertigt und wird oben durch das Mundblech und unten durch das Ortband eingefaßt.

Auf der äußeren Seite des Mundbleches befindet sich ein Haken, vermittelst dessen das Seitengewehr in der Säbeltasche festgehalten wird; innerhalb des Mundbleches ist zum Festhalten der Klinge in der Scheide eine Feder angebracht.

Das Gefäß, sowie die Beschläge der Scheide sind von Messing angefertigt.

Für den Fall eines Krieges werden die Seitengewehre an der Schneide bis auf einige Zoll von der Parirstange, auf dem Rücken bis auf $1\frac{1}{2}''$ von der Spitze von dem Büchsenmacher (nicht trocken) abgeschliffen.

Die Kosten sind aus Waffenreparaturfonds zu bestreiten, wozu als Pauschquantum für jedes Bataillon 15 Thlr. zur Disposition gestellt wird. (Kr.=M. 15. Juni 1859.)

Die Ersatz=Bataillone tragen statt des Seitengewehrs das Bajonnet in einer ledernen Bajonnetscheide am Koppel.

Zweiter Abschnitt.

Die Munition.

1. Allgemeines.

Die Munition besteht aus dem Geschosse, dem Pulver und der Zündung.

Das Pulver besteht aus einer innigen Mischung von Schwefel, Kohle und Salpeter und zwar kommen auf 100 Theile 73 Salpeter, 11 Schwefel und 16 Kohle.

Der Salpeter ist derjenige Bestandtheil, durch welchen die treibende Kraft hauptsächlich entwickelt wird. Beim Verbrennen mit Kohle zersetzt er sich, das sehr ausdehnbare Gas entwickelt sich und es erfolgt eine Verpuffung.

Der Schwefel dient zur vollständigen Zersetzung des Salpeters und um die Pulverkörner fester zu machen.

Die Kohle hat den Zweck, das Pulver zu entzünden und ebenfalls den Salpeter zu zersetzen.

Das Pulver für unsre Armee wird in den Pulvermühlen zu Metz, Spandau und Neisse gearbeitet, wobei das Verfahren mit wenig Worten folgendes ist:

Die einzelnen Bestandtheile des Pulvers: Salpeter, Schwefel und Kohle werden gekleint oder pulverisirt und dann in dem oben angegebenen Verhältnisse gemengt. Diese trockene, staubartige Masse wird hierauf, damit sie sich in Körner, des besseren und gefahrlosen Transportes wegen, verwandeln lasse, angefeuchtet und in schieferartige Tafeln gepreßt. Dieser Satz wird nun gekörnt, in der Luft getrocknet, in Gewehr- und Geschützpulver durch Siebe sortirt und endlich polirt und ausgestaubt. Gutes Pulver muß schnell zusammenbrennen und, auf Papier verbrannt, keine staubigen Rückstände geben.

Gutes Pulver hat gleich große, feste Körner, gleichmäßige schiefergraue Farbe und ist leicht entzündlich.

Durch Feuchtigkeit ist das Pulver dem Verderben ausgesetzt, indem dieselbe den Salpeter auflöst und aus den Körnern laugt. Der Salpeter tritt dann als Bindemittel zwischen den einzelnen Körnern auf und diese bilden dann Klumpen.

Ein so verdorbenes Pulver nennt man verkuckt.

Ist die Körnerbildung des Pulvers keine feste, so lösen sich die Körner auf und man nennt diese Art des Verderbens „Verstauben“.

Die Geschosse bestehen aus Eisen oder Blei oder sind wie bei den gezogenen Geschützen aus beiden Metallen zusammengesetzt.

Die Zündungen sind namentlich bei der Artillerie sehr verschieden. Bei den Feldgeschützen werden die Schlagröhren, bei den Zündnadelgewehren die Zündpille angewendet.

In all diesen Zündungen befindet sich eine durch Reibung oder Stoß leicht entzündbare Masse (chlorsaures Kali, Knallquecksilber rc.).

2. Die Infanterie-Munition.

Die Munition für das Zündnadelgewehr besteht aus 29 Zent*) Pulver, dem Spiegel mit der Zündpille und dem Langbleigeschosse.

Vereinigt man zu einem Schusse diese Bestandtheile in eine Papier- resp. Metall-Hülse, so erhält man eine Patrone und nennt eine solche eine scharfe Patrone, zum Gegensatz von den Platzpatronen, in denen kein Geschoß vorhanden ist.

Der Spiegel ist ein kurzer Pappzylinder, in welchem auf der einen Seite die Zündpille ist, während sich auf der anderen Seite eine Vertiefung, das Geschoßlager, zur Aufnahme des Langblei, befindet.

Der Spiegel hat ein größeres Kaliber, als der gezogene Theil des Laufes, wird aber durch die Kraft des Pulvers in die Züge gepreßt und dient zur Führung des Geschosses.

Die Zündpille wird durch den Stoß der Zündnadel entzündet und dient so zum Entzünden des Pulvers.

Das Geschoß, Langbleigeschoß genannt, hat ein kleineres Kaliber als der Lauf, eine eichelförmige Gestalt und wiegt etwa zwei Loth.

Es wird in das Geschoßlager des Spiegels eingesetzt und kommt so mit dem Laufe in keine Berührung, wodurch dieser sehr geschont wird.

Die Patronenhülse ist von starkem Papiere angefertigt und bezweckt die Ladung, Pulver, Spiegel und Geschoß mit einander zu verbinden.

Die fertigen Patronen werden zu zehn Stück in Papiertüten verpackt und in Fässern aufbewahrt.

Die Platzpatronen haben einen weicheren Spiegel, um beim Manöver Beschädigungen zu vermeiden, enthalten 22 Zent Pulver und werden oberhalb der Spitze nur zugekniffen. Die Patronenhülsen zu Zündnadel-Platzpatronen, sowie die Tüten zu den Packeten dieser Platzpatronen werden aus Papier von lebhafter rosenrother Farbe, statt wie bisher aus weißem Papier gefertigt. (Kr.-M. 19. September 1865.)

Von den Truppen der Infanterie werden angefertigt:

1. $^1/_3$ des jährlichen Bedarfs ihrer scharfen Uebungsmunition,
2. sämmtliche Platzpatronen,
3. die Patronen für die anderen Waffen,
4. die Munition, welche die Truppen als Ersatz für dasjenige Bleiquantum, welche sie unentgeldlich nicht abzuliefern haben, oder gegen Baarzahlung zu erhalten wünschen, endlich
5. die Patronen für extraordinaire kleine Bedarfsfälle.

Der übrige Theil der Gewehr-Munition wird durch Civil-Arbeiter hergestellt. (Kr.-M. 18. Mai 1870.)

Zu dem neueinzuführenden Gewehrmodell wird eine Metall-Patrone konstruirt werden.

3. Munition der Artillerie.

Die Geschützmunition besteht aus dem Geschoß und der Ladung (Pulver).

Die Geschosse der Feldartillerie bestehen für die 4- und 6pfündigen Kanonen aus Granaten, Brandgranaten und Kartätschen.

---

*) 100 Zent = 1 Loth.

Die Granaten sind eiserne mit Blei umhüllte Spitzgeschosse, welche mit Sprengladung versehen, beim Aufschlage zerspringen und durch ihre Sprengstücke wirksam werden.

Die Brandgranaten enthalten außer der Sprengladung noch 4 oder 6 Brander, kupferne mit Brandsatz gefüllte Hülsen.

Die Entzündung der Sprengladung in den Granaten und Brandgranaten geschieht durch die in Folge der beim Aufschlagen des Geschosses bewirkten Störung der Fluggeschwindigkeit, bei welcher der Nadelbolzen des Zündapparates auf eine Zündpille trifft und diese entzündet.

Die Kartätschen sind eiserne Kugeln, welche resp. zu 41 und 48 Stück in eine zinnerne zylinderförmige Kartätschbüchse gefüllt und vermittelst derselben geladen werden.

Die zu den Felddienstübungen ꝛc. bestimmte Munition wird Manöver-Kartusche genannt.

4. Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden,

vom 10. Februar 1863.

(Beilage zum Militair-Wochenblatt vom 21. Februar 1863.)

Die zu den jährlichen Uebungen erforderliche Munition wird von den General-Kommandos der Truppen angewiesen und von diesen in Empfang genommen. (§. 1—3.)

Die empfangene Gewehr-Munition wird von den Truppen in Pulverkasten oder in besonders eingerichteten Pulverhäusern ausnahmsweise in den Pulvermagazinen der Artillerie-Depots aufbewahrt.

Die Pulverkasten werden im Freien, entfernt von Gebäuden, an trockenen Orten, mit den Füßen auf Stein-Unterlagen aufgestellt, und wo die Garnison-Verhältnisse es irgend zulassen, stets von Schildwachen bewacht.

Die Aufstellung der Pulverkasten auf den Kasernenhöfen ist nur da zuläßig, wo nach der Lokalität keine Bedenken in feuerpolizeilicher Hinsicht dagegen obwalten.

Die Unterbringung von geringen Munitions-Quantitäten auf den Böden der Exerzirhäuser und auf den obersten Kasernenböden ist in den Fällen zuläßig, wenn diese Böden zu anderen Zwecken gar nicht betreten werden dürfen, und die Munition daselbst in einem besonderen, für keine anderen Gegenstände mit zu benutzenden Verschlage und in wohlverschlossenen Behältern niedergelegt werden kann.

Die Unterbringung von entzündlicher Munition in den Stuben, Kammern, Fluren, Küchen und Kellern der Kasernen, oder auf den Montirungs-Kammern, oder an anderen Orten, welche dazu nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht geeignet sind, ist streng untersagt.

Die einzelnen Munitions-Behältnisse werden, je nach dem Umfange derselben, einem oder mehreren Truppentheilen gemeinschaftlich zur Benutzung überwiesen. (§. 4.)

Die Pulverkasten werden aus Holz gefertigt, verschließbar gemacht, außerhalb mit Oelfarbe angestrichen und innerhalb mit Leinewand behäutet. Sie müssen völlig dicht sein und in diesem Zustande stets sorgfältig erhalten werden. Der Deckel wird außerhalb mit Blech beschlagen.

Die Pulverhäuser müssen je nach den örtlichen Verhältnissen eine für die allgemeine Sicherheit durchaus gefahrlose Lage haben und mit Blitzableitern und mit Umzäunungen resp. Umwallungen versehen sein. Der §. 5. handelt weiter von der Einrichtung der Pulverhäuser.

Die Drathgitter im Innern der Licht- und Luft-Oeffnungen müssen von Messingdraht oder Kupferdrath sein.

Die Nägel und Schrauben, welche im Innern der Pulverkasten und Pulverhäuser erforderlich sind, müssen von Holz oder Messing oder Kupfer, bereits vorhandene eiserne Nägel und Schrauben aber mit starker Leinwand behäutet sein.

Die Schlüssel und die beweglichen Theile der Schloßriegel, sowohl zu den Pulverkasten als auch zu den Pulverhäusern, müssen von Messing sein. Zur guten und sicheren Lagerung der mit Munition gefüllten Packgefäße, müssen im Innern des Pulverhauses hölzerne Balken — Unterlagen — gelegt sein, die mit oben und unten gehörig verzapften Ständern und Seitenstreben versehen sind; auch müssen diese Unterlagen kreisförmige Ausschnitte — Tonnenlager — haben.

In jedem Pulverhause müssen die Gänge und Treppen beständig mit Decken belegt und die nöthigen Utensilien vorhanden sein, zu welchen Letzteren für ein Bataillon resp. für einen, diesem an Stärke gleichen Truppentheil folgende Gegenstände gehören:

die erforderlichen Haardecken (nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse),
3 Paar Filzschuhe,
1 Pulvertrage,
1 hölzerner Schlägel nebst 1 Antreiber,
1 hölzerner Tritt mit 3 Stufen und die Geräthe zur Reinhaltung.

Die Pulverhäuser müssen stets in einem guten baulichen Zustande erhalten werden. (§. 5.)

Für die Beschaffung und Unterhaltung der Pulverkasten und Pulverhäuser, werden die Kosten aus dem Fonds für das Servis- und Garnison-Verwaltungs-Wesen bestritten. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, Geräthe und der zur Sicherheit bei den Pulver-Arbeiten erforderlichen beweglichen Gegenstände überhaupt, müssen auf die Etats-Fonds der Truppen übernommen werden. (§. 6.)

Jedes Munitions-Behältniß — gleichviel, ob dasselbe nur einem oder mehreren Truppentheilen überwiesen ist, wird, auch wenn das Verwahrungs-Lokal dem örtlichen Artillerie-Depot gehört, unter die spezielle Aufsicht eines Offiziers der Garnison gestellt.

Den Schlüssel zu dem Munitions-Behältnisse hat dieser Offizier im eigenen Verwahrsam. Derselbe muß in jedem Falle, wenn das Munitions-Behältniß geöffnet werden soll, dabei zugegen sein, die in das Munitions-Lokal eintretenden Personen begleiten und diese während ihres Aufenthalts bei und in demselben hinsichtlich der zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln überwachen.

Die Kontrolle in Bezug auf die Beachtung der über die Munitions-Behältnisse der Truppen gegebenen Vorschriften liegt dem Kommandanten, und da, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem ältesten Offizier der Garnison ob, welcher dieselbe nach seinem Ermessen auch durch den Vorsteher des Artillerie-Depots ausfüllen lassen kann, wenn ein Artillerie-Depot am Orte sich befindet. (§. 7.)

In den Munitions-Behältnissen dürfen nur wirklich entzündbare Munitions-Gegenstände aufbewahrt werden. (§. 8.)

Der **Eintritt** in die Munitions-Lokale und der Aufenthalt in denselben ist nur den dienstlich dazu befugten Personen zu gestatten.

Jeder, welcher in ein Munitions-Lokal eintritt, muß vor dem Eintritt das Seitengewehr ablegen, die Fußbekleidung ausziehen, oder Filzschuhe überziehen; ebenso darf von denjenigen Personen, welche in irgend einem Munitions-Behältniß Munition oder mit Munition gefüllte Packgefäße zu behandeln haben, Niemand Feuerzeug, Stahl, Stein, Eisen, Messer, Streichschwamm, Zünd- und Streichhölzer, Tabackspfeifen, Cigarren oder sonstige Feuer erzeugende oder leicht entzündende Gegenstände bei sich führen. Die betreffenden Mannschaften sind deshalb sowohl auf dem Stellplatze als auch nochmals vor dem Eintritt in das Munitions-Lokal zu revidiren, und ist diese Revision bei jedem Manne, der nothwendig hatte austreten müssen, zu wiederholen. (§. 9.)

Alle Arbeiten in und bei den Munitions-Behältnissen müssen ebenso wie alle wirklichen Munitions-Arbeiten mit der größten Ruhe und Ordnung, und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen.

In den Munitions-Lokalen selbst dürfen keine anderen Munitions-Arbeiten als das Hineintragen, das Lagern und das Heraustragen der mit Munition gefüllten Packgefäße vorgenommen werden. Das Aus- und Einpacken der Munition, das Oeffnen, Repariren und Zuschlagen der Packgefäße, alles Hämmern, Sägen, Schneiden, Hobeln, Bohren u. s. w. muß im Freien, 50 bis 100 Schritt vom Munitions-Behältniß entfernt und möglichst windabwärts von diesem, stattfinden. Dasselbe gilt von denjenigen Arbeiten, welche die Fertigung von Munition — z. B. das Fertigmachen von Platzpatronen — zum Zweck haben.

Ein mit Munition gefülltes Packgefäß darf nicht heftig bewegt oder niedergesetzt, nicht gerollt, nicht geschleift, nicht geschoben, sondern muß stets behutsam gehandhabt, vorsichtig gehoben und getragen werden, wozu — namentlich bei den Tonnen — die Pulvertragen zu benutzen sind. Der einzelne Arbeiter darf nicht zu sehr belastet und die sicherste Art der Fortschaffung muß berücksichtigt werden.

Packgefäße mit Munition gefüllt, dürfen nie auf den bloßen Fußboden, sondern müssen stets auf ausgebreitete Decken gestellt werden.

Das Betreten der Munitions-Lokale mit Licht ist wie die Behandlung von Munition in der Nähe von Licht unstatthaft, und darf nur in äußerst dringenden Fällen, dann aber mit der größten Vorsicht, unter Anwendung von gut verschlossenen Laternen stattfinden. (§. 10.)

In einem und demselben Packgefäß dürfen nicht verschiedenartige Munitions-Gegenstände gemeinschaftlich, namentlich aber darf in einer Tonne, welche loses Pulver oder lose Zündspiegel enthält, kein anderer Munitions-Gegenstand mit aufbewahrt werden.

Beim Hineinschaffen der mit Munition gefüllten Packgefäße in die Munitions-Lokale, nehmen die in diese kommandirten Arbeiter von den außerhalb befindlichen Leuten die Packgefäße in der Thür resp. Vorhalle, zur Weiterbeförderung in Empfang. (§. 11.)

Tonnen mit losem Pulver, mit losem Zündspiegel oder mit Platzpatronen sind in der Regel 5, und nur ausnahmsweise 6 Lagen hoch liegend zu lagern. Tonnen mit scharfen Patronen dürfen nur drei Lagen hoch gelagert werden.

Kasten und Kisten mit Munition gefüllt, dürfen nur so viel überein-

ander geschichtet werden, daß sie höchstens die Höhe von 5 übereinanderliegenden Tonnen erreichen, wobei aber gehörige Zwischenräume zum Durchlassen der Luft gelassen werden müssen. Wo Tonnen mit scharfen Patronen und Tonnen mit losem Pulver gemeinschaftlich über einander gelagert werden müssen, können 5 Lagen dergestalt zu liegen kommen, daß die zwei unteren Tonnen die Patronen, die drei oberen Tonnen das Pulver enthalten. Die Lagerung der Tonnen muß stufenförmig bewirkt werden, dergestalt, daß zuerst die zwei untersten Lager vollständig festgelegt, und demnächst durch einen auf die 2. Lage tretenden Arbeiter, dem man die noch aufzulegenden Tonnen zureichen läßt, von dem einen Ende anfangend, bei nur drei Lagen, die Tonnen der 3. Lage gelagert, bei mehr als drei Lagen aber die Tonnen der 3., 4. und 5. resp. 6. Lage gleichzeitig stufenförmig gelegt werden, wobei die Tonnen aus der 3. Lage in die 4. und aus dieser in die 5. resp. 6. auf untergelegten Decken sanft hinaufgeschoben werden, wenn sie nicht hinaufgehoben werden können. Der letzte Raum für eine Tonne in der obersten Lage bleibt unbelegt.

Uebrigens müssen die Packgefäße sämmtlich wenigstens $1^1/_2$ Fuß von den Wänden ab und dabei fest und auf den überhaupt vorhandenen Lagerraum gleichmäßig vertheilt gelagert werden. (§. 12.)

Auf die gute Erhaltung der Munition haben die Truppentheile alle Sorgfalt zu verwenden; namentlich ist die Munition und deren Aufbewahrungs-Raum vor jeder Feuchtigkeit zu schützen, dagegen bei warmer, trockener Witterung öfters dem Luftzuge auszusetzen.

Bei solcher Witterung müssen auch am Tage die Luft- und Licht-Luken der Pulverhäuser geöffnet und bei eintretender Dunkelheit, sowie beim Ausbruch eines Feuers in der Nähe, bei eintretendem schlechten Wetter und bei Annäherung eines Gewitters geschlossen werden.

Das Revidiren und Sonnen der Munition, welches stets im Freien und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen muß, ist ebenfalls an trockenen und warmen Tagen vorzunehmen.

Da die ältere resp. minder gute Munition zunächst zu verbrauchen ist und die Kriegs-Chargirungs-Munition in jeder Beziehung die beste sein muß, so haben die Truppentheile die Regenerirung derjenigen Munition, welche sich etwa aus der Kriegs-Chargirung bei ihnen im eigenen Gewahrsam befindet, unausgesetzt dadurch zu bewirken, daß sie jährlich aus der empfangenen Uebungs-Munition die neuere resp. bessere Munition gegen die unter jener Kriegs-Chargirungs-Munition befindliche ältere resp. minder gute umtauschen und die letztere zu den Uebungen verwenden. (§. 13.)

Die Entnahme von Munition aus den dazu bestimmten Aufbewahrungs-Räumen muß stets unter Aufsicht eines Offiziers geschehen.

Beim Hinausschaffen der Packgefäße haben die in das Innere des Munitions-Lokals kommandirten Leute dieselben auf Erfordern herabzuheben und bis zur Thür oder Vorhalle zu tragen, von wo diese Packgefäße von anderen Arbeitern übernommen und weiter transportirt werden. (§. 14.)

5. Der Pulver- und Munitions-Transport.

Dienstverordnungen.

Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, vom 12. April 1852. Beilage zum Militair-Wochenblatt.

Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes u. a. wegen Beförderung von Truppen rc. auf den Eisenbahnen. Militair-Wochenblatt Nr. 43, 1850.

Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Staats-Eisenbahnen, vom 1. Mai 1861 und vom 6. Januar 1869.

Verfügung des Kriegsministeriums vom 23. Oktober 1863, den Pulvertransport zu Wasser betreffend.

Der Pulver-Transport kann zu Lande, zu Wasser und auf Eisenbahnen geschehen; der Wassertransport ist dem Landtransporte in jeder Hinsicht vorzuziehen.

Wir begnügen uns, nachdem wir die Dienstverordnungen angegeben haben, nur die Regeln für den Landtransport anzugeben, da der Transport zu Wasser und auf Eisenbahnen wohl nur von Artillerie-Offizieren geleitet werden wird.

Der Landtransport.

Bei dem Landtransporte führen die Pulverwagen als Erkennungszeichen eine schwarze Flagge und auf beiden Seiten des Wagenplanes ein P. (§. 6.)

Von den Begleitungsmannschaften geht ein Unteroffizier und ein Mann dem Transporte auf 500—1000 Schritte voraus, hinter demselben folgt ebenfalls 1 Unteroffizier und bei jedem Wagen ist mindestens 1 Mann zur Beaufsichtigung kommandirt. Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwache beigelegt. (§. 7.)

Ist für den Transport des Gepäckes des Begleitungs-Kommandos kein besonderer Wagen vorhanden, so ist dasselbe auf den mit Pulver beladenen Wagen angemessen zu vertheilen und unterzubringen; auch ist der Fuhrmann kontraktlich zu verpflichten, bei einem Tagemarsche über 3 Meilen einen besonderen Wagen für einen Theil der Begleitungs-Mannschaft zu beschaffen, während der übrige Theil den Begleitdienst verrichtet. (§. 8.)

Das Kommando hat die Befugniß der Wachen und darf, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Verhaftungen vornehmen. Es hat vorzüglich darauf zu sehen, daß Niemand mit brennender Pfeife an dem Pulverwagen vorübergehe, woraus selbstredend folgt, daß unter keinen Umständen ein Mann des Kommandos rauchen darf. Alle Wagen, einschließlich der Posten und Reiter, welche den Transport passiren, müssen solches im Schritt thun.*)

Die Pulverwagen halten hierbei still. (§§. 9, 13 und 14.)

Die mit Pulver beladenen Wagen fahren nur Schritt und 150 Schritt von einander entfernt. Bei großen Transporten werden Gruppen von 2—3 Wagen mit 10—15 Schritt Abstand gebildet, und die einzelnen Gruppen sind dann 150 Schritt von einander entfernt. Pulvertransporte fahren womöglich nur so lange als es Tag ist. (§. 10.)

Bei einem Gewitter wird in freier Gegend, niemals in einem Walde oder in bewohnten Orten gehalten. (§. 11.)

Ortschaften müssen so viel als möglich umfahren werden; ist dies aber

---

*) Nur dem Kommando-Führer steht es frei, auch bei den Pulver-Wagen in schnelleren Tempos zu reiten.

nicht möglich, so erfolgt die frühzeitige Anzeige von dem sich annähernden Pulver=Transporte an die Militair= oder Ortsbehörde, welche die Straße für die Durchfahrt frei macht und Feuer in Schmieden und anderen Werkstätten dämpfen oder löschen läßt. Bis dies geschehen, bleibt der Transport 300 Schritte vom Orte entfernt halten. (§. 15.)

Pulvertransporte dürfen Eisenbahnen nur dann überschreiten, wenn binnen 15 Minuten kein Zug zu erwarten ist; bis dahin müssen sie 400 Schritt von der Bahn entfernt bleiben. Die Wagen schließen auf und passiren so die Eisenbahn. Jenseits derselben wird wieder der befohlene Abstand genommen. 400 Schritt ist übrigens überhaupt die nächste Entfernung, in welcher Pulverwagen sich den Eisenbahnen nähern dürfen, wenn daselbst Züge erwartet werden.

Ebenso müssen Koaksöfen, die der Straße näher als 400 Schritt liegen, während der Vorbeifahrt der Pulverwagen geschlossen und gelöscht werden. (§. 16.)

Sind Pferde zu beschlagen, Wagen zu repariren, so muß dies immer in gehöriger Entfernung vom Pulver geschehen und ist nöthigenfalls dasselbe abzuladen, damit der Wagen erforderlicherweise zur Schmiede gebracht werden kann. (§§. 19 und 20.)

Wird zur Mittagsruhe gehalten, so muß der Transport 300 Schritte vom Orte abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden. (§. 21.)

Zum Uebernachten fahren die Pulverwagen in ihren gewöhnlichen Marschentfernungen, 150 Schritt von einander, wenigstens 500 Schritt von dem Nachtquartier und ebensoweit von der Straße abwärts, auf; Schildwachen sorgen für die weitere Sicherheit. Steht Garnison im Orte, so hat diese die Schildwachen zu geben. (§. 22.)

Die Begleitmannschaften erhalten außer der gewöhnlichen Marschverpflegung eine Zulage von 15 Sgr. pro Mann, wenn die gewöhnlichen Etappenmärsche überschritten werden. (§. 8.)

6. Statistisches.

Der Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres setzt pro 1873 fest:

A. Für Artillerie und Waffenwesen.

1. Persönliche Ausgaben.

1.	Für Zeugbeamte (48 Hauptleute, 107 Zeug=Lieutenants, 14 Feuerwerks=Hauptleute, 53 Feuerwerks=Lieutenants, 221 Zeug=Feldwebels, 177 Zeug=Sergeanten und 52 Zeughaus=Büchsenmacher) . .	294,520 Thlr.
2.	Für das Waffenwesen. (1 General als Inspekteur, 5 Stabsoffiziere: 4 Direktoren und 1 Inspizient, 9 Hauptleute als Assistenten, 11 Betriebs=Inspektoren, 29 Revisoren, 1 Materialien=Verwalter, Zulage für 14 kommandirte Offiziere)	52,328 "
3.	Für die Artillerie=Prüfungs=Kommission (1 General als Präses, 4 Stabsoffiziere, 4 Hauptleute, 6 Lieutenants als Assistenten)	16,611 "
4.	1 Stabsoffizier als Inspizient, Zulage für den Militairbevollmächtigten in England, Renumerationen ꝛc.	7,850 "
		371,309 Thlr.

Transport		371,309 Thlr.

2. Sächliche Ausgaben:

Allgemeine Verwaltungskosten der Artillerie-Depots	26,390 Thlr.	
Bauliche Unterhaltung der Artillerie-Gebäude	93,757 „	
Beschaffung der kleinen Feuer- und Handwaffen	601,450 „	
Beschaffung der Geschütze	307,422 „	
Munition	986,080 „	
Zu Versuchen im Bereich des Artilleriewesens	71,800 „	
Zu Prämien für Lösung von Preisaufgaben im Gebiete der Artillerie-Wissenschaft	600 „	
	2,087,499 Thlr.	
Davon ab für verkaufte unbrauchbare Artilleriesachen und in Folge des Retablissements	518,008 Thlr.	
bleibt		1,569,491 Thlr.
		1,940,800 Thlr.

B. Für die technischen Institute der Artillerie.

Persönliche Ausgaben.

12 Stabsoffiziere, 21 Hauptleute von der Artillerie, 2 Zeug-Hauptleute, 6 Zeug-Lieutenants, 21 Zeug-Feldwebel, 7 Zeug-Sergeanten, 1 Inspektor, 8 Rendanten und Betriebs-Inspektoren 2c.	105,730 Thlr.
Sächliche Ausgaben*)	85,050 „
	190,780 Thlr.

*) Die übrigen Kosten werden aus den Einnahmen der bezahlten Fabrikate der Institute bestritten.

Vierte Abtheilung.

Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Erster Abschnitt.

Die Orden und Ehrenzeichen.

Literatur.

F. W. Hoeftmann, Sekretair bei der General-Ordens-Kommission, Der preußische Ordens-Herold. Mit 18 Tafeln in Farbendruck. Berlin, 1868. Mittler & Sohn. Preis 10 Thlr.

H. Schulze, Chronik sämmtlicher Ritterorden und Ehrenzeichen aller Souveraine und Regierungen. Berlin, 1855. Supplementband dazu Berlin 1870. (Ein ausgezeichnetes Prachtwerk. Preis 65 Thlr.)

Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen, Geschichte, Beschreibung und Abbildung der Insignien ꝛc. Brüssel und Leipzig, 1853—1856. (Pracht-Ausgabe.) 26 Thlr.

L. Schneider, Die preußischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen. Bereits erschienen: Das Buch vom rothen Adlerorden 1857, das Düppeler Sturmkreuz, der Louisenorden, die Medaille für Rettung aus Gefahr. Historisch, statistisch und bildlich. Berlin, 1867. A. Hayn.

Ordensliste der Ritter und Inhaber Königl. Preußischer Orden und Ehrenzeichen. Berlin, R. Decker.

v. Troschke, Das eiserne Kreuz. Berlin, 1871. F. Schneider. 12 Sgr.

Beiheft zum Militair-Wochenblatt 1872. 3. Heft. Enthaltend die Statistik des eisernen Kreuzes.

Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine. 1. Heft 1871, darin ein Aufsatz: „Das eiserne Kreuz“.

1. Allgemeines.

Seine Majestät der König verleiht die Orden und Ehrenzeichen.

Die 1810 ins Leben gerufene General-Ordens-Kommission leitet, ohne bei der Verleihung betheiligt zu sein, alle Ordens-Angelegenheiten.

Alljährlich zum 1. Dezember geschehen die Vorschläge zu Orden und Ehrenzeichen durch die vorgesetzten Behörden an Se. Majestät den König; sie können jedoch auch ohne Beschränkung auf einem bestimmten Termin ge-

macht werden, wenn die Veranlassung dazu in einem besonderen Falle vorliegt. (K.-O. 28. Oktober 1840.)

Gesuche, die auf Ordensvorschläge Bezug haben, (Verleihung der Rettungs-Madaille, Annahme und Anlegung fremder Dekorationen 2c.) sind in abgesonderten Gesuchslisten vorzulegen. (A. K.-O. 6. März 1871. A. V.Bl. 1871. S. 48.)

Die Vorschläge zum Hausorden von Hohenzollern müssen spätestens im November an Se. Majestät gelangen, da dieselben vor der Verleihung dem Kapitel vorgelegt werden. (A. K.-O. 21. Februar 1853.)

Da es, wenn diesseitige Unterthanen durch Verleihung fremder Orden ausgezeichnet werden, von Interesse ist, zu wissen, wofür die Verleihung erfolgt ist, so ist in Zukunft hierüber in dem Berichte, in welchem die Genehmigung zur Anlegung nachgesucht wird, jeder Zeit das Nähere zu bemerken. (A. K.-O. vom 29. März 1865.)

Die Anlegung der den Offizieren. Beamten und Soldaten der ehemaligen Großherzoglich resp. Landgräflich Hessischen Truppen vom Großherzoge von Hessen an ihre ehemaligen Unterthanen verliehenen Felddienstzeichen ist gestattet. (A. K.-O. 23. März 1867.) Desgleichen die Anlegung des Königl. Baierischen Armee-Denkzeichens pro 1866. (A. K.-O. 30. April 1867.)

Die von Militairgerichten aberkannten Orden 2c. werden nebst Besitzzeugniß der Ordens-Kommission zurückgeschickt.

Der Ersatz im Dienst verloren gegangener eiserner Kreuze, Kriegsdenkmünzen, Hohenzollernscher Medaillen erfolgt an die Mannschaften, sobald die betreffenden Vorgesetzten bezeugen, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist, von der General-Ordens-Kommission. (A. K.-O. vom 9. Mai 1816, 2. November 1852 und 13. Mai 1872.)

Die ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Erinnerungskreuze für den Feldzug 1866, sind, insofern durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist, wie das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz und der Denkmünze für den Feldzug 1864 von der General-Ordens-Kommission zu ersetzen. (A. K.-O. 28. August 1865 und 30. November 1867.)

Orden und Ehrenzeichen dürfen während der Dauer von Freiheitsstrafen nicht getragen werden. (A. K.-O. 12. Mai 1822.)

Die Orden rangiren so, daß rechts die preußischen und links von ihnen die fremden Orden getragen werden.

Die im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen sollen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden:

1. das eiserne Kreuz 2. Klasse,
2. das Ritterkreuz vom Königl. Hohenzollernschen Hausorden, } mit Schwerdtern resp. am weißen Bande,
3. der Rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse, } mit Schwerdtern resp. am weißen Bande,
4. der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse,
5. das Militair-Verdienst-Kreuz,
6. das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse,
7. das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse,
8. die Rettungs-Medaille,

9. die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge,
10. das Allgemeine Ehrenzeichen,
11. das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz,
12. das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse mit und ohne Schwerdtern,
13. das Düppelkreuz,
14. das Alsenkreuz,
15. die Kriegsdenkmünze pro 1813/15,
16. die Erinnerungs-Medaille von 1863,
17. die Kriegsdenkmünze pro 1870/71,
18. das Erinnerungskreuz pro 1866,
19. die Kriegsdenkmünze pro 1864,
20. die Hohenzollernsche Denkmünze,
21. die Krönungs-Medaille.

Die noch im Besitz des Eisernen Kreuzes 2. Klasse aus den Jahren 1813 bis 1815 befindlichen Personen tragen die Kriegs-Denkmünze aus jenen Jahren, sowie die Erinnerungs-Medaille von 1863 unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz. (A. K.-O. 4. Dezbr. 1871.)

Bei Todesfällen wird der schwarze Adlerorden und der rothe Adlerorden 1. Klasse an Se. Majestät persönlich überreicht, die anderen Orden und Ehrenzeichen aber der General-Ordens-Kommission übersendet. Die goldene und die silberne Verdienstmedaille wird mit resp. 15 und 3 Thlrn. vom Staate vergütet.

Die verliehenen Orden und Ehrenzeichen, welche den Empfänger wegen des inzwischen erfolgten Ablebens nicht mehr haben übergeben werden können, sollen deren hinterbliebenen Ehefrauen, legitimen Kindern oder Eltern übersandt und ihnen belassen werden. (A. K.-O. 27. Februar 1864.)

Die Kriegsdenkmünze wird in der Sakristei der Kirche desjenigen Kirchspiels, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, aufbewahrt und der Name dabei vermerkt.

2. Aufzählung der Orden und Ehrenzeichen.

a) Der hohe Orden vom schwarzen Adler.

Der hohe Orden vom schwarzen Adler, gewöhnlich „schwarzer Adler-Orden" genannt, ist der höchste Königliche Haus- und Staatsorden. Derselbe wurde, als der Kurfürst Friedrich III. seine Staaten zum Königreiche erhob, und sich am 18. Januar 1701 als Friedrich I. zum Könige krönen ließ, gestiftet.

Die Insignien des Ordens bestehen aus einer Ordenskette, welche besonders verliehen wird, aus einem blau emaillirten achtspitzigen in Gold gefaßten Kreuze, das in der Mitte den Namenszug F. R. trägt, in den vier Winkeln mit vier Wappenadlern verziert ist und an einem orangefarbenen Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen wird; außerdem aus einem achtstrahligen silbernen Sterne, in dessen Mitte sich der schwarze Wappenadler mit der Umschrift: suum cuique (Jedem das Seine) befindet. Der Stern wird auf der linken Brust und für gewöhnlich ohne die übrigen Dekorationen getragen.

Die Ritter des schwarzen Adlerordens sind berechtigt, das Großkreuz des rothen Adlerordens am Bande desselben statt des Kreuzes der 1. Klasse dieses Ordens um den Hals zu tragen.

Zum schwarzen Adlerorden wird der Stern der 1. Klasse des Kronenordens unter dem des Ersteren und das Kreuz um den Hals getragen.

Die Wachen und die Schildwachen präsentiren vor den Rittern des schwarzen Adler-Ordens. 1867 waren 227 Ritter vorhanden.

b) Der rothe Adler-Orden.

Der rothe Adler-Orden wurde 1774 von dem Markgrafen Friedrich Karl zu Brandenburg und Bayreuth gestiftet und nach Einverleibung von Ansbach und Baireuth 1792 unter die preußischen Hausorden aufgenommen.

Seit dem Jahre 1810 wurde der Orden in 3 Klassen, seit 1830 in 4 Klassen, die 2. Klasse aber in zwei Abtheilungen ausgegeben. Durch Kabinets-Ordre vom 16. September 1848 wurde der Orden, sofern er für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen ward, mit zwei goldenen, sich kreuzenden Schwerdtern verziert.

Am 18. Oktober 1861 — dem Krönungstage — erhielt die 1. Klasse des Ordens zwei Abtheilungen, deren ersteren der Name „Großkreuz" beigelegt wurde.

Das Großkreuz besteht:

1. in einem weißemaillirten, goldeingefaßten, achtspitzigen Kreuze, welches mit einem kreisrunden Medaillon belegt ist und in dessen Ecken vier goldene, roth emaillirte, goldbewehrte, mit einem Kurhut bedeckte Adler erscheinen, deren ausgebreitete Flügel mit goldenen Kleestengeln besteckt sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund in erhabener Arbeit den Königlichen Namenszug (ein verschlungenes W. und R.) eingefaßt von einem blau emaillirten, goldumsäumten Schriftringe, worauf in Goldschrift die Devise steht:

   „sincere et constanter." (Treu und beständig.)

   Die Rückseite dieses Medaillons ist golden und enthält innerhalb einer zur Hälfte von einem Lorbeer- zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildeten, goldenen Kranzes in goldener Schrift das Datum der Stiftung:

   „den 18. Oktober 1861";

2. in einem goldenen, achtspitzigen Sterne, in dessen Mitte auf weißemaillirtem Grunde, der mit dem Kurhute bedeckte, mit Kleestengeln besteckte Brandenburgische rothe Adler erscheint, welcher in der rechten Klaue ein goldenes Scepter, in der linken ein blankes Schwert mit goldenem Griffe hält, und dessen Brust in einem blauen Schilde das aufrecht stehende goldene Scepter zeigt. Der Adler ist von einem blau emaillirten goldumsäumten Schriftringe umgeben, worauf in Goldschrift die Ordens-Devise steht;

3. in einer, theils von kreisrunden Medaillons, theils von Kränzen gebildeten, im Ganzen aus 25 Gliedern zusammengesetzten goldenen Kette. Die Medaillons, welche mit der Königlichen Krone bedeckt sind, bestehen aus einem blau-emaillirten goldumsäumten, flachen Ringe, auf welchem in Goldschrift die Devise

   „sincere et constanter"

steht. Abwechselnd erscheint innerhalb dieses Ringes entweder der Königliche Namenszug à jour in Gold oder der schon oben beschriebene Brandenburgische rothe Adler, ebenfalls à jour, jedoch ohne Scepter und Schwerdt. Die Kränze sind golden und zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildet. Ueber demselben liegt in Form eines Andreas-Kreuzes ein goldenes Scepter und ein goldenes Schwerdt.

An dem mittelsten Gliede der Kette, einem der mit dem Königlichen Namenszuge versehenen Medaillon ist das unter 1. beschriebene Großkreuz des rothen Adler-Ordens befestigt.

Die Kette des Ordens wird besonders verliehen. Dieselbe wird nur bei feierlichen Veranlassungen angelegt. Sonst aber wird das Ordenskreuz von allen Rittern an einem $4^{3}/_{8}$ Zoll breiten gewässerten, orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Steifen versehenen weißgeränderten Bande über der linken Schulter nach der rechten Hüfte,

der Ordens-Stern aber gleich dem der ersten Klasse des Ordens auf der linken Brust getragen.

Die Insignien der ersten Klasse bestehen aus einem weiß emaillirten, in Gold eingefaßten Kreuze, in dessen Mittelschilde sich der rothe Brandenburgische Adler befindet. Dieses Kreuz wird wie das Großkreuz, aber an einem gewässerten weiß und orange gestreiften Bande getragen. Außer dieser großen Dekoration tragen die Ritter, und für gewöhnlich allein, auf der linken Brust einen achteckigen Stern mit demselben Mittelschilde und der Umschrift: „sincere et constanter“.

Die zweite Klasse dieses Ordens besteht aus dem oben erwähnten Kreuze, welches um den Hals getragen wird. Diese Klasse wird durch Hinzufügung eines viereckigen Sternes, der auf der Brust getragen wird, erhöht.

Die dritte Klasse besteht aus demselben aber kleineren Kreuze und wird am Knopfloch getragen, ebenso die vierte Klasse, deren Kreuz von mattem Silber ist. — Das Band ist bei allen Klassen weiß und orange, aber von verschiedener Breite.

Innerhalb dieser Klassen finden noch, abgesehen von der Verleihung mit Schwerdtern, folgende Abstufungen statt:

Das Großkreuz, die erste und zweite Klasse wird mit und ohne Eichenlaub, die dritte Klasse mit und ohne Schleife, die Schwerdter außerdem am Ringe und ohne solchen verliehen, und zwar erfolgt die Verleihung ohne Eichenlaub und Schleife an diejenigen, welche noch nicht im Besitze des Ordens waren, dagegen der Orden mit Eichenlaub und Schleife denjenigen verliehen wird, welche bereits im Besitze des Ordens, mit einer höheren Klasse begnadigt worden.

Zum Großkreuz wird der Stern des Kronenordens unter dem Großkreuz, das Kreuz des Kronenordens aber um den Hals getragen.

Die Schildwachen präsentiren vor den Rittern des Großkreuzes und der 1. Klasse und stehen mit Gewehrüber vor den Rittern der übrigen Klassen des rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern still. (A. K.-O. 11. April 1850.)

1867 gab es 79 Großkreuze und 16,483 Ritter.

c) Der Hausorden von Hohenzollern.

Der Hausorden von Hohenzollern wurde am 5. Dezember 1841 von den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen gestiftet und unter die Protektion des Königs von Preußen gestellt.

Nach Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in das Königreich Preußen wurde der Orden am 23. August 1851 unter die Preußischen Orden aufgenommen und dessen Statuten am Krönungstage, den 18. Oktober 1861, erweitert.

Der Orden zerfällt in zwei Ordnungen, welche unabhängig und getrennt von einander bestehen, nämlich:

der Orden des Königlichen Hauses von Preußen;
der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Der Königliche Hausorden wird in zwei Abtheilungen und in vier Klassen verliehen. Die erste Abtheilung ist zur Belohnung besonderer Hingebung an das Königliche Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt.

Die erste und zweite Klasse des Ordens zerfallen wiederum in zwei Unterabtheilungen.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen (für die Inhaber silbernen) weiß mit schwarz emaillirtem Kreuze. — In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die Ordens-Devise:

„Vom Fels zum Meer“,

in der Mitte den Königlichen Wappenadler auf weißem Felde. Auf der Rückseite befindet sich das Datum der Stiftung und der Königliche Namenszug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener, grün emaillirter Kranz, links von Lorbeer, rechts von Eichenblättern. Ueber dem Kreuze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Großkomthuren an einer silbernen, mit den Hohenzollernschen und Nürnbergischen Wappenschildern und mit dem Scepter des Kur-Erz-Kämmerers geschmückten Ordenskette um den Hals getragen.

Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten, gewässerten, weißen, dreimal schwarz gestreiften Bande um den Hals; die Ritter und Inhaber tragen ein kleineres Kreuz (die Inhaber von Silber) von derselben Gestalt an einem schmäleren Bande am Knopfloche.

Die erste Abtheilung der Großkomthure trägt außer dem erwähnten Ordenskreuze, auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen, mit der ungekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes belegten Stern, die erste Abtheilung der Komthure einen eben solchen Stern mit sechs Spitzen auf der rechten Seite der Brust.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in dem Königlichen Wappenadler von Gold, schwarz emaillirt, mit dem Hohenzollernschen Schilde auf der Brust. Die Devise befindet sich in einem blauen, den Kopf des Adlers umgebenden Kreise. Diejenigen Ritter, welche den Adler in Anerkennung ihrer Leistungen (1500 Thlr. Kapital oder 100 Thlr. jährlicher Beitrag für Seminare u. s. w.) empfangen, tragen den Adler in Silber.

Der Königliche Hausorden von Hohenzollern besteht demnach in folgenden Klassen:

1. Großkomthur: a) Stern der Großkomthure,
   b) Kreuz oder Adler der Großkomthure;
2. Komthur: a) Stern der Komthure,
   b) Kreuz oder Adler der Komthure;
3. Ritter: a) Kreuz der Ritter oder
   b) Adler der Ritter;
4. Inhaber: a) Kreuz der Inhaber oder
   b) Adler der Inhaber.

Für Verdienst vor dem Feinde wird der Hausorden von Hohenzollern in allen Klassen mit Schwerdtern verliehen. Denjenigen Rittern, welche eine Ordensklasse mit Schwerdtern am Ringe besitzen, wird bei erneutem Verdienste vor dem Feinde zu derselben Ordensklasse neben den beizubehaltenden Schwerdtern am Ringe die kreuzweis übereinander stehenden Schwerdter verliehen. (A. K.-O. 27. Febr. 1864.)

Der ersten Abtheilung des Königlichen Hausordens ist durch Stiftungsurkunde vom 23. August 1851 als eine nur einmal zu verleihende Auszeichnung eine Denkmünze zur Belohnung für diejenigen Offiziere und Unteroffiziere und Soldaten der Armee, sowie für die Militairärzte und andere Militairbeamten im Gefolge der Truppen hinzugefügt, welche in der Zeit vom 1. März 1848 bis zum 1. Oktober 1849 entweder Gefechten im In- und Auslande beigewohnt oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei Sr. Majestät dem Könige ihre Treue bewährt und seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung nicht gewankt hatten, auch nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen standen. Die Denkmünze ist von Stückgut, sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite die Inschrift:

Friedrich Wilhelm IV. seinen bis in den Tod getreuen Kriegern.
1848, 1849.

(Für Nicht-Kombattanten fällt diese Inschrift fort.)

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensband getragen. (A. K.-O. 27. April 1852.) 1867 existirten 697 Ritter.

Der Orden des fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden fürstlichen Häuser nach der jedesmaligen Einholung der Genehmigung Sr. Majestät des Königs in drei Klassen des fürstlichen Ehrenkreuzes und in zwei Klassen der Medaille verliehen.

d) Der Kronenorden.

Der Kronenorden wurde am 18. Oktober 1861, dem Krönungstage des jetzt regierenden Königs Majestät gestiftet.

Der Orden besteht aus vier Klassen. Zum Abzeichen dieses Ordens ist ein goldenes, weiß emaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßtes Kreuz mit breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon belegt ist, das auf der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche Krone darstellt, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, auf welchem in Goldschrift der Wahlspruch des Königlichen Hauses:

„Gott mit Uns“

in Deutschen Lettern steht. Auf der Rückseite dieses Medaillons befindet sich auf matt gearbeitetem Goldgrunde der mit der Königlichen Krone gekrönte Königliche Namenszug, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht.

Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblau gewässerten, vier Zoll breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt.

Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern. Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse an einem zwei Zoll breiten Bande um den Hals getragen. Der Stern, in dessen Mitte das Medaillon des Sternes erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig, und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen. — Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze und wird an einem ein und einen halben Zoll breiten Bande im Knopfloch getragen, die vierte Klasse besteht aus einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordensmedaillon in Emaille sich befindet, und wird gleichfalls im Knopfloche getragen. Bei Verleihung eines anderen Preußischen Ordens wird der Kronen-Orden nicht abgelegt.

Bei Ertheilung der Sterne der I. und II. Klasse des Kronen- und des Rothen Adler-Ordens wird der Stern gleicher Klasse, welcher zuletzt verliehen worden, über dem früher ertheilten angelegt, das große Band des zuerst verliehenen aber unter dem Rocke getragen.

Zum Großkreuz des Rothen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens unter dem des Großkreuzes, das Kreuz des Kronen-Ordens aber um den Hals getragen.

Zum Schwarzen Adler-Orden wird der Stern der 1. Klasse des Kronen-Ordens unter dem des Ersteren, und das Kreuz um den Hals getragen.

Auch der Kronen-Orden wird für Verdienst vor dem Feinde mit Schwerdtern verliehen. (A. K.-O. 27. Febr. 1864.)

Um die Verdienste bei der freiwilligen Krankenpflege während der Kriegsjahre 1870/71 zu lohnen, ward der Kronen-Orden 3 und 4. Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde an einem roth geränderten und dann sechsmal schwarz und fünfmal weiß gestreiften Bande verliehen.

Im Jahre 1867 gab es 4788 Ritter.

e) Ueber das Tragen der für Verdienst vor dem Feinde verliehenen Auszeichnungen.

ad I. a) Inländer tragen den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern mit Schwerdtern bei der ersten Verleihung, oder wenn ihnen die Schwerdter zu der bereits innehabenden Friedensklasse verliehen, an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, bei der Verleihung einer höheren Klasse der Kriegs-Dekoration eines bereits innehabenden Kriegs-Ordens jedoch an einem zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande.

b) Wird dem Inhaber eines der sub a bezeichneten Orden mit Schwerdtern später eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen, so trägt

er diese an dem statutenmäßigen Bande mit Schwerdtern am Ringe, ohne jedoch die Kriegs-Dekoration abzulegen.

c) Auf das Großkreuz des Rothen-Adler-Ordens, sowie auf die 1. Klasse dieses und des Königlichen Kronen-Ordens, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es bei den statutenmäßigen Vorschriften über die Farbe des Bandes zu denselben sein Bewenden.

d) Die Schleife zum Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit Schleife und Schwerdter wird bei Neu-Verleihungen dieser Ordensklasse an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen, dagegen die Schleife von dem statutenmäßigen Bande des Rothen Adler-Ordens als Zeichen eines bereits früher erworbenen Verdienstes beibehalten, wenn einem Ritter des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife zu dieser Klasse die Schwerdtern verliehen worden sind.

e) Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer Orden mit Schwerdtern verliehen werden, tragen das Ordens-Kreuz am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

ad II. Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer das Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse, sowie das Militair-Verdienst-Kreuz verliehen wird, tragen dasselbe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienste, die sie im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer geleistet haben, der Rothe Adler-Orden, der Königliche Kronen-Orden, der Haus-Orden von Hohenzollern verliehen wird, tragen die Dekoration an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung; Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete im Kriege aber nicht im feindlichen Feuer geleistete Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen wird, tragen dieses an dem Bande des Rothen Adler-Ordens mit einem schmalen, schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens. (A. K.-O. 22. April 1864.)

Die A. K.-O. vom 22. April d. J. über das Tragen des für Verdienst vor dem Feinde erworbenen Rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern für Offiziere, welchen dieser Orden früher verliehen worden ist, selbst wenn sie auch jetzt bereits aus dem Dienst geschieden sein sollten, hat rückwirkende Kraft.

Alle Offiziere, welche von dieser Genehmigung Gebrauch machen und die vor dem Feinde erworbene Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern neben der ihnen für Verdienst im Frieden später verliehenen höheren Klasse dieses Ordens am schwarzweißen Bande wieder anlegen, sollen jedoch gehalten sein, dies der General-Ordens-Kommission anzuzeigen. Ordens-Dekorationen und Ordensbänder werden aber den betreffenden Offizieren von der General-Ordens-Kommission nicht nachgeliefert und bleibt deren Anschaffung ihnen selbst überlassen. Ebenso ist es den Militair-Beamten, welche auf dem Kriegsschauplatze den Rothen Adler-Orden erworben haben, gestattet, durch Vermittelung der General-Ordens-Kommission die Allerhöchste Entscheidung einzuholen, ob sie die Schwerdter zum Rothen Adler-Orden, oder nur das weiße Band mit schwarzer Einfassung anzulegen haben. (A. K.-O. 5. Juni 1864.)

Die Schildwachen präsentiren vor den Rittern der 1. Klasse und stehen mit Gewehr über still vor den Rittern der niederen Klassen mit den Schwerdtern.

f) Der Militair-Verdienst-Orden.
(Orden pour le mérite.)

Der Orden de la générosité, gestiftet 1667, wurde von Friedrich dem Großen 1740 in den Orden pour le mérite umgewandelt. (Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.) Das Ordenszeichen ist ein blau emaillirtes in Gold gefaßtes achtspitziges Kreuz mit der Inschrift:

Pour le mérite.

(dem Verdienste), welches in den vier Hauptwinkeln mit goldenen Wappen-Adlern geziert ist und an einem schwarzen silbergeränderten Bande um den Hals getragen und seit 1810 nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst verliehen wird.

Dem Orden wird bei besonders hervorragendem resp. wiederholten Anlaß Eichenlaub und nach fünfzigjährigem Besitz eine Krone hinzugefügt.

In dem Befreiungskriege, in welchem das eiserne Kreuz nur allein ausgegeben werden sollte, wurde der Orden pour le mérite ausnahmsweise mit drei goldenen Eichblättern am Ringe verliehen. Dasselbe ist 1866 und 1870/71 wiederum geschehen, um die Ritter des Ordens pour le mérite von Neuem auszuzeichnen.

Den beiden Heerführern S. K. H. dem Kronprinzen und S. K. H. dem Prinzen Friedrich Karl wurde 1866 zum Orden pour le mérite ein Kreuz und ein goldener Stern mit dem Bildniß Friedrich II. verliehen.

1867 gab es 230 Ritter.

Die Schildwachen fassen das Gewehr vor den Rittern an.

g) Das eiserne Kreuz.

Das eiserne Kreuz, gestiftet von Friedrich Wilhelm III. am 10. März 1813 und nur bestimmt für die Auszeichnung vor dem Feinde während des Befreiungskrieges 1813—1815, hat ein Großkreuz und zwei Klassen, wovon die erste auf der linken Brust, die zweite an einem schwarzen weißgeränderten Bande im Knopfloch, das Großkreuz aber um den Hals getragen wird.

Die Schildwachen stehen vor den Inhabern des eisernen Kreuzes am schwarzweiß geränderten Bande mit Gewehrüber auf ihrem Posten still.

Für Verdienste im Befreiungskriege, aber nicht unmittelbar vor dem Feinde, wurde an Civilpersonen und Beamte das eiserne Kreuz an einem weißen schwarzgeränderten Bande ausgegeben.

Bei der Stiftungsurkunde wurde festgesetzt, daß die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse in den Chargen vom Feldwebel abwärts eine monatliche Zulage von 1 Thlr. erhalten sollten; durch A. K.-O. vom 3. August 1841 aber, das von den Inhabern 1. Klasse jährlich zwölf Senioren des Offizierstandes und zwölf aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von 150 Thlrn. und ebenso von den Inhabern 2. Klasse zweimal 36 Senioren einen Ehrensold von 50 Thlrn. erhalten sollten.

Diese Seniorenstiftung erhielt durch A. K.-O. vom 10. März 1863 dahin eine Erweiterung, daß den sämmtlichen Inhabern des eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813,

1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, den oben genannten Ehrensold von bezüglich 150 und 50 Thlrn. jährlich beziehen, und daß diese Zahlungen, insoweit sie zur Erledigung kommen, auf die Inhaber des eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, übergehen. Diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes, welche auf den Ehrensold verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt.

Se. Majestät der König erneuerte für den Feldzug 1870 das eiserne Kreuz durch A. K.-O. vom 19. Juli 1870 und bestimmte dabei folgendes:

1. die für diesen Krieg wieder ins Leben gerufene Auszeichnung des eisernen Kreuzes soll, wie früher, aus zwei Klassen und einem Großkreuz bestehen. Die Ordenszeichen, sowie das Band, bleiben unverändert, nur ist auf der glatten Vorderseite das W mit der Krone und darunter die Jahreszahl 1870 anzubringen;
2. die 2. Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch, die 1. Klasse auf der linken Brust und das Großkreuz noch einmal so groß als die der beiden Klassen, um den Hals getragen;
3. die 2. Klasse des eisernen Kreuzes soll zuerst verliehen werden; die 1. Klasse kann nicht anders folgen, als wenn die 2. schon erworben war, und wird neben der letzteren getragen;
4. das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht nach welcher der Feind seine Position verlassen mußte, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten;
5. alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse über

In den Befreiungskriegen 1813—15 waren verliehen worden: 5 Großkreuze, 635 eiserne Kreuze 1. Klasse und 15,470 eiserne Kreuze II. Klasse, von denen im September 1871 noch 991 (17 1. und 974 2. Klasse) am Leben waren.

Von den 21,339 Offizieren des Garde-Korps und des 1.–12. und 14. Armee-Korps erhielten in dem Feldzuge 1870/71: — die letzten Verleihungen nicht mit gezählt — 7 das Großkreuz, 736 das eiserne Kreuz 1. und 10,071 das 2. Klasse. 4 Aerzte wurden mit dem eisernen Kreuz 1., 1096 Aerzte und 279 höhere Beamte mit dem 2. Klasse dekorirt. Im Ganzen sind 40,000–45,000 eiserne Kreuze ausgegeben worden, davon ca. 4000 an die süddeutschen Kontingente.

b) Das Militair-Ehrenzeichen und Militair-Verdienstkreuz.

Militairpersonen vom Feldwebel abwärts erhalten für Verdienste vor dem Feinde folgende Auszeichnung:

1. Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse, eine silberne Medaille, auf der Vorderseite mit der Inschrift: „Kriegsverdienst“, auf der Rückseite mit dem Königlichen Namenszug mit der Krone.
2. Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse, welches auch verliehen

werden kann, ohne daß vorher das M.-E.-Z. 2. Klasse erworben worden ist.

3. Das Militair-Verdienstkreuz, welches für erhöhte nochmalige und besonders tapfere Thaten bestimmt ist.

Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse besteht aus einem silbernen, das Militair-Verdienstkreuz aus einem goldenen Kreuze, auf dessen Mittelschilde vorn die Inschrift „Kriegsverdienst", auf der Rückseite der Königl. Namenszug mit der Krone steht.

Die drei Dekorationen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen und heben die später erworbenen Auszeichnungen die früheren nicht auf, sondern werden dieselben neben einander getragen.

Mit dem Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse ist eine lebenslängliche monatliche Zulage von 1 Thlr. und mit dem Verdienstkreuz eine solche von 3 Thlrn. verbunden.*) (A. K.-O. 27. Februar 1864.)

In die 1. oder Leibkompagnie des Berliner Invalidenhauses dürfen auch Inhaber des Militair-Ehrenzeichens eingestellt werden. (A. K.-O. 12. März 1868.) Sie beziehen daselbst eine monatliche Gehaltserhöhung von 1 Thlr.)

Im Jahre 1867 waren 16 Militair-Verdienstkreuze, 768 Militair-Ehrenzeichen 1., und 10,076 2. Klasse vorhanden.

Die Schildwachen stehen vor den Inhabern des Militair-Verdienstkreuzes und des Militair-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse mit Gewehr über still.

i) Die Kriegsdenkmünze,

am 24. Dezember 1813 gestiftet, wurde zur Erinnerung an die Freiheitskriege 1813—1815 ausgegeben. Für Kombattanten wurden solche aus erobertem Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Eisen gegossen. Erstere Medaille ist rund und wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarz und weißer Einfassung getragen; letztere ist oval und wird an einem weißen Bande mit schwarzer und orange Einfassung getragen. Die eiserne Medaille erhielten auch die Kombattanten, welche keinen Gefechten beigewohnt hatten. (Kr.-M. 12. März 1817.)

k) Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze.

Diese Denkmünze wurde zur 50jährigen Jubelfeier des 17. März 1813 am 17. März 1863 gestiftet. Die Vorderseite der Medaille enthält das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm III. mit der Unterschrift 1813, 1814, 1815; die Rückseite den Namenszug des jetzt regierenden Königs Majestät mit der Unterschrift: den 17. März 1863.

Zur Tragung dieser Medaille sind berechtigt:

a) von gelbem Metall an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und weiß und orange gestreiften Bande alle legitimen Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Kombattanten und

---

*) 1865 waren für Medaillen-Zulagen 3500 Thlr. ausgesetzt.

b) von schwarzem Eisen an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und orange und einmal weiß gestreiften Bande alle legitimen Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten.

Diese Medaillen bleiben zum ehrenden Andenken an die Beliehenen nach deren Ableben in dem Besitze der Familien.

l) Kriegs-Denkmünze zur Erinnerung an den beendeten Krieg gegen Dänemark,

gestiftet den 10. November 1864. Diese Denkmünze besteht für Kombattanten aus Bronze eroberter Dänischer Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite den Namenszug des Königs von Preußen, sowie den des Kaisers von Oesterreich — mit den darüber befindlichen Kronen. Die Rückseite trägt auf der für Kombattanten bestimmten Denkmünze die Inschrift: „Unsern tapfern Kriegern 1864" umgeben von einem Lorbeerkranze; — auf der für Nicht-Kombattanten bestimmten Denkmünze befindet sich in einem Eichenkranze die Jahreszahl „1864". Die Denkmünze wird an einem schwarzen von einem weißen und einem gelben Streifen durchzogenen Bande auf der Brust getragen.

Die Kriegs-Denkmünze erhalten alle diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie diejenigen Militairärzte, Geistliche und Beamte, welche seit der Eröffnung der Feindseligkeiten, also vom 1. Februar 1864 an bis zum Abschluß der Friedens-Präliminarien am 2. August, in dienstlicher Funktion die südliche Grenze von Holstein überschritten oder zu der Besatzung der aus Veranlassung des Dänischen Krieges, in der Ostsee in Dienst gestellten Schiffe, oder zum Nordsee-Geschwader gehört haben.

Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegs-Denkmünze sind diejenigen Individuen, welche zur Zeit des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum 2. August nicht rehabilitirt sind.

Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Kriegs-Denkmünze.

Diese Denkmünze verbleibt bei dem Tode der Inhaber in den Besitz ihrer Familie.

m) Das Düppel-Sturm-Kreuz,

gestiftet am 18. Oktober 1864,

besteht aus einem Kreuze von weißer Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeer-Blättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen." Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre und auf den Armen des Kreuzes die Inschrift: „Düppel 18. Apr. 1864."

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung — oder — an einem zweimal blau gestreiften orangefarbenen Bande — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen vor den Denkmünzen.

Das Düppeler Sturm-Kreuz erhalten:

Am blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung:

a) der damalige Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der frühere kommandirende General des kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und des General-Kommandos des kombinirten Armee-Korps angestellt und bei dem Kampfe am 18. April d. J. in dienstlicher Verwendung waren;

b) alle diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche die Sturm-Kolonnen kommandirt oder gebildet haben, oder ihnen sonst zugetheilt gewesen und mit denselben über die letzte Parallele hinaus vorgegangen sind;

c) sämmliche Offiziere und Mannschaften, welche aus den in Reserve und Gefechtsbereitschaft gestellten Truppen herangezogen wurden und thätigen Antheil an der Eroberung der Schanzen oder an denjenigen Gefechten genommen haben, welche auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsensunde gelegenen Terrain am 18. April d. J. stattfanden;

d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften derjenigen Geschütze, welche am 17. April d. J. in Batterie gestanden und den Sturm durch ihr Feuer vorbereitet haben.

Am zwei mal blau gestreiften orangefarbenen Bande:

diejenigen Aerzte, Krankenträger, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden Standes, welche während des Kampfes den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren.

Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Sturmes unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Düppeler Sturm-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise wie dies für die Kriegs-Denkmünze vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

u) Das Alsen-Kreuz,

gestiftet den 7. Dezember 1864 zur Erinnerung an die Eroberung der Insel Alsen, 29. Juni 1864,

besteht aus einem Kreuze von gelber Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen“. Die Rückseite zeigt ein schwimmendes Boot mit der das Zeichen des Eisernen Kreuzes führenden Flagge und einen darüber schwebenden Adler; auf den Armen befindet sich die Inschrift: „Alsen 29. Juni 1864.“

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung — oder — an einem einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung, — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden, bez. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen, event. hinter dem Düppeler Sturmkreuz, vor den Denkmünzen.

Das Alsen-Kreuz erhalten: I. am blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung: a) der Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der kommandirende General des 1. kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und des General-Kommandos des 1. kombinirten Armee-Korps angestellt und bei dem Kampfe am 29. Juni d. J. in dienstlicher Verwendung waren; b) sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche am 29. Juni d. J. im dienstlichen Auftrage den Alsensund, bis zum Schlusse der an diesem Tage auf der Insel stattgehabten Kämpfe, überschritten haben; c) die Offiziere und Mannschaften derjenigen Batterien und Truppentheile, welche den Uebergang durch ihr Feuer gefördert haben; d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften des fechtenden Standes, welche am 29. Juni d. J. zur Leitung, so wie als Bemannung und Bedienung der zum Uebersetzen bestimmten Fahrzeuge thätig gewesen sind; II. am einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung: diejenigen Aerzte, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden Standes, welche während des Kampfes am 29. Juni d. J. den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren. Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Ueberganges unter Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Alsen-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegsdenkmünze für 1813/15, bez. das Düppeler Sturmkreuz vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

Das Düppeler Sturm-Kreuz und das Alsen-Kreuz werden zu denjenigen Ehrenzeichen gezählt, deren Verlust im Falle der Verhängung von Ehrenstrafen wegen militairischer Vergehen oder Verbrechen nicht durch Allerhöchste Ordre, sondern nach §. 37 Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs durch gerichtliches Erkenntniß auszusprechen ist. (Kr.-M. 4. Juni 1865.)

o) Erinnerungs-Kreuz für den Feldzug 1866,

gestiftet den 20. September 1866.

Das Erinnerungs-Kreuz erhalten alle diejenigen Offiziere, Beamte und Mannschaften, welche in dem Kriege des Jahres 1866 an einem Gefechte Theil genommen oder zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. August d. J. die Grenze eines der mit Preußen im Kriege gwesenen Länder überschritten haben.

Das Erinnerungs-Kreuz besteht aus einem Kreuze von Bronze aus eroberten Geschützen für Kombattanten und von gewöhnlich oxidirter Bronze für Nicht-Kombattanten, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz, bei den Kombattanten von Lorbeerblättern, bei den Nicht-Kombattanten von Eichenblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Namenszug mit der Umschrift: „Preussens siegreichem Heere.“ Auf dem oberen Arme des Kreuzes befindet sich die Königliche Krone, auf den drei anderen Armen die Inschrift: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre.“ Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre. Auf den Arm des Kreuzes befindet sich:

a) für den Theil der Armee, welcher der Schlacht von Königgrätz beiwohnte, die Inschrift: „Königgrätz den 3. Juli 1866“;
b) für den Theil der Armee, welche in Thüringen und in Süd-Deutschland operirte, die Inschrift: „Der Main-Armee 1866“;
c) für die Truppentheile, Offiziere und Mannschaften, welche nicht der Schlacht von Königgrätz beigewohnt und nicht zur Main-Armee gehört haben, die Inschrift: „Treuen Kriegern 1866“;
d) für Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Pflichttreue im Kriege.“

Das Erinnerung-Kreuz wird von Kombattanten an einem schwarzen Bande mit weißer und oranger Einfassung, von Nicht-Kombattanten an einem weißen Bande mit oranger und schwarzer Einfassung auf der Brust getragen.

Ausgeschlossen von der Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes sind diejenigen Individuen, welche während des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind und bis zum Tage des Erlasses nicht rehabilitirt sind.

Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Erinnerungs-Kreuz.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Erinnerungs-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt. Den Kirchspielen der im Kampfe gebliebenen oder bis zum Tage des Erlasses verstorbenen Individuen, welche nach gegenwärtigem Statut zum Empfange des Erinnerungs-Kreuzes berechtigt gewesen wären, sind die betreffenden Kreuze gleichfalls zur Aufbewahrung zu überweisen.

Die ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Düppeler Sturm-Kreuze, Alsen-Kreuze und Denkmünzen für den Feldzug 1864 sind unentgeldlich zu ersetzen, wenn durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist. (A. K.-O. 28. August 1865.)

K.-D.-M. pro 1870/71 s. A.-V.-Bl. 1871, S. 123 und S. 173.

p) Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71,

gestiftet den 20. Mai 1871.

1. Die Kriegsdenkmünze erhalten:
   a) Alle diejenigen Offiziere, Militair-Aerzte, Beamte und Mannschaften der deutschen Armeen, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht oder an einer Belagerung Theil genommen, oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben.
   b) Alle diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften der Marine, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte Theil genommen haben, sowie die Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, welche vom 11. Dezember v. J. bis 2. März d. J. zur Besatzung Sr. Maj. Schiffes Augusta gehörten.
2. Die Kriegsdenkmünze besteht bei Kombattanten und Militair-Aerzten aus Bronze eroberter französischer Geschütze, bei Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Krone, darunter bei Kombattanten die Inschrift: „Dem siegreichen

Heere", bei Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege", bei beiden umgeben von der gleichlautenden Devise: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre".

Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den 4 Armen und auf dessen Mittelschilde, um welches sich bei Kombattanten ein Lorbeerkranz, bei Nicht-Kombattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870" und „1871".

3. Die Kriegsdenkmünze wird auf der linken Brust und zwar von Kombattanten und Militair-Aerzten an einem schwarzen, weiß geränderten mit rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nicht-Kombattanten an einem weißen, schwarz geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.
4. Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegsdenkmünze sind diejenigen Individuen, welche während des Krieges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.
5. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen 2c. gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Kriegsdenkmünze.
6. Den mit der Kriegsdenkmünze Beliehenen wird ein Besitz-Zeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgen wird.
7. Nach dem Ableben eines Inhabers der Kriegsdenkmünze verbleibt dieselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.

q) Die Krönungs-Medaille.

Die Krönungs-Medaille wurde am 22. März 1862 von Sr. Majestät dem Könige Wilhelm zur Erinnerung an den denkwürdigen Akt der in Königsberg am 18. Oktober 1861 vollzogenen Krönung gestiftet und ausschließlich für Inländer bestimmt, welche

1. in dem Krönungszuge befindlich gewesen,
2. zur Krönung besonders entboten, derselben wirklich beigewohnt haben,
3. für Generale, Offiziere und Mannschaften, welche bei der Krönungsfeier in Dienst gewesen sind.

Der Verlust des Rechts, diese Medaille zu tragen, tritt in denselben Fällen ein, für welche solches bei der Hohenzollern'schen Denkmünze vorgeschrieben ist.

Die Medaille ist von Bronze und wird an einem orangefarbenen Bande getragen.

r) Dienstauszeichnung.

a) Das am 18. Juni 1825 gestiftete Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und im Offizierrang stehende Militair-Aerzte (V. v. 20. Febr. 1868, §. 26) ist ein vergoldetes Kreuz, auf der einen Seite mit F. W. III., auf der anderen mit XXV. bezeichnet; es wird an einem kornblumenblauen Bande getragen und nach 25jähriger tadelloser Dienstführung verliehen, wobei die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

Nach Analogie der A. K.-O. vom 8. März 1866 darf für die in derselben bezeichneten, bei den Landwehrstämmen im Dienste fungirenden Offiziere nach Maßgabe ihrer zurückgelegten Dienstzeit, die Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes beantragt werden. Ein Gleiches kann für die Offiziere des Beurlaubtenstandes geschehen,

wenn sie im stehenden Heere, als Adjutant eines Landwehrstammes und in Folge Einberufung bei außergewöhnlichen Veranlassungen eine Gesammtdienstzeit von 25 Jahren erreicht haben. (A. K.-O. 17. Mai 1866.)

b) Unteroffiziere und Gemeine erhalten verschiedene Dienstauszeichnungen, je nachdem sie 9, 15 oder 21 Jahre gedient haben. Die erstere besteht aus einer eisernen, die zweite aus einer silbernen, die dritte aus einer vergoldeten mit dem Namenszuge des Königs verzierten Platte (Schnalle) mit bezüglich schwarzer, weißer und gelber Einfassung. An Nicht-Kombattanten einschließlich der Zahlmeister werden keine Dienstauszeichnungen verliehen. (A. K.-O. 31. Juli 1858 und Kr.-M. 10. Juni 1854.)

s) Die Landwehr-Dienstauszeichnung.

Die am 16. Januar 1842 gestiftete Landwehr-Dienstauszeichnung wurde 1860 wie folgt verändert.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz, in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für das stehende Heer. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubten-Standes erhalten, welche mindestens acht Jahre über die gesetzliche Gesammtdienstzeit freiwillig im Militair-Verhältniß verblieben sind und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die 2. Klasse ab.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse besteht aus einem kornblauen Bande, in welchem mit gelber Seide F. W. IV. eingewirkt ist und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust getragen.

Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen, im Ganzen mindestens dreier Monate, aus dem Beurlaubten-Stande zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen eines Vergehens, welches mit dem dauernden oder zeitigen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn wegen mildernder Umstände auf diese Strafe nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede kriegs- oder standgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubten-Stande;

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre, oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontroll-Versammlung;

d) durch zwei- oder mehrmalige Disziplinar-Bestrafungen wegen anderer,

während der Dauer des Beurlaubten-Verhältnisses verübten militairischen Vergehen.

Die Landwehr-Dienstauszeichnungen der ersten Klasse sind beim Tode der Inhaber an das Kriegs-Ministerium zurückzuliefern.

Die bei Verurtheilungen über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung. (A. K.-O. 4. Juli 1868.)

Militair-Personen, welche in hannöverschen Diensten die silberne oder goldene Wilhelmsmedaille erworben haben, dürfen dieselben forttragen.

Besitzer der silbernen Wilhelmsmedaille, welche in Preußen eine 21 resp. 25jährige Dienstzeit vollenden, sind zur Dienstauszeichnung 1. Klasse resp. dem Dienstkreuz vorzuschlagen. Besitzer der goldenen Wilhelmsmedaille können weder zu dem einen noch dem anderen in Vorschlag kommen. (Kr.-M. 6. Dezbr. 1867.)

t) Der St. Johanniter-Orden.

Durch die Edikte vom 30. Oktober 1810 und 23. Januar 1811 wurde in Preußen der St. Johanniter-Orden, welcher 1043 zu Jerusalem gestiftet war, säkularisirt und die sämmtlichen Güter desselben eingezogen, dagegen am 23. Mai 1812 zum ehrenvollen Andenken daran der preußische St. Johanniterorden, eine für den Adel bestimmte Dekoration, gestiftet. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1852 wurde der Orden seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß reorganisirt, und die unter dem 24. Juni 1853 entworfenen Statuten am 8. August 1853 bestätigt. Aus den Einkünften (Beiträge seiner Mitglieder) werden Krankenanstalten u. s. w. errichtet und solche durch den Orden verwaltet.

An der Spitze der Orden steht der Herrenmeister, welcher von dem Kapitel aus zwei von dem Könige vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

Der Herrenmeister ernennt nach den darüber bestehenden Bestimmungen die Kommandatore (Komthure), nimmt die Ritter in den Orden auf, ernennt die dienenden Brüder und Schwestern und stellt die Ordensbeamten an.

Das Ordens-Kapitel besteht unter dem Vorsitz des Herrenmeisters oder dessen Statthalter, aus den Kommandatoren. Es erwählt den Herrenmeister, schlägt demselben die zu ernennenden Komthure vor, stellt die Liste der zu Rechtsrittern expektirenden Personen fest, genehmigt die Ordens-Verwaltungs-Etats und bildet das Ehrengericht des Ordens.

Die Kommandatore stehen an der Spitze des Provinzial-Konventes in der ihnen übergebenen Provinz, sie führen die Oberaufsicht über die Ordensspitäler und die Verwaltung der Revenuen des Ordens. Sie werden aus der Zahl der Rechtsritter und zwar für jede Provinz einer ernannt. Die Rechtsritter werden aus der Zahl der Ehrenritter erwählt und empfangen vom Herrenmeister den Ritterschlag. Sie müssen zum deutschen Adel oder zum Adel der preußischen Monarchie gehören und evangelischer Religion sein.

Zum Ehrenritter kann jeder Edelmann evangelischer Konfession ernannt werden, der durch seinen Lebenswandel eine den Zwecken des Ordens

entsprechende Gesinnung an den Tag legt; sie werden von Sr. Majestät dem Könige ernannt, nachdem die betreffenden Listen von den Provinzial-Konventen begutachtet sind und erhalten vom Herrenmeister die Bestallung.

Das Eintrittsgeld der Ehrenritter beträgt 300 Thlr., der Rechtsritter außerdem 100 Thlr., und der jährliche Beitrag aller Ritter mindestens 12 Thlr. Die Ordensinsignien, Ordenstracht und Uniform der Herrenmeister, der Kommandatoren und Rechtsritter sind dieselben, wie sie vor Säkularisation der Ballei Brandenburg im Gebrauch gewesen sind.

Die Ehrenritter hingegen tragen Insignien und Uniform, wie sie durch das Edikt vom 23. Mai 1812 festgestellt sind.

Auch wird an Johanniterrittern der rothe Adler-Orden mit dem Johanniter-Kreuz für Auszeichnung im Felde und in den Kriegslazarethen verliehen. (A. K.-O. 7. November 1867.)

Die Johanniter-Ritter, welche im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätig sind, haben die Berechtigung, folgende Interim-Uniform anzulegen:

1. schwarzen Oberrock mit abgerundetem Stehkragen mit 2 Reihen goldenen Knöpfen mit dem Johanniter-Kreuz auf demselben und statt der Epauletten nur breite goldene Tressen, auf welcher die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen,
2. schwarze Feldmütze mit Schirm, die Landeskokarde und über diese das Johanniter-Kreuz,
3. hellgraue Beinkleider mit rothem Paspoil,
4. Militair-Mantel mit schwarzem Kragen,
5. Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden. (A. K.-O. 10. September 1867.)

1867 gab es 1790 Ritter.

Außer diesen genannten Orden und Ehrenzeichen wird vom Könige noch verliehen:

u) Der Orden pour le mérite für Wissenschaft und Kunst;

v) Das allgemeine Ehrenzeichen;

w) Die Rettungs-Medaille

und

x) Der Louisenorden (für Damen),

gestiftet am 3. August 1814, erweitert am 30. Oktober 1865 zu 2 Klassen.

y) Verdienstkreuz (für Frauen und Jungfrauen), gestiftet am 22. März 1871.)

Zweiter Abschnitt.

Auszeichnungen.

1. Ganzer Truppentheile.

a) Fahnen und Standarten.

Die Fahne (Standarte) ist das Symbolum der militairischen Ehre; ihr werden daher auch die höchsten militairischen Honneurs erwiesen.

Die Fahnen des Garde-Korps werden in Berlin und Potsdam in den von Sr. Majestät bewohnten Schlössern (Palais) aufbewahrt.

Die Fahnen der Linien-Truppen bei dem Regiments- resp. selbstständigen Bataillons-Kommandeur, und wenn von demselben kein Posten gegeben wird, bei dem Brigade- resp. Divisions-Kommandeur oder Kommandanten. (A. K.-O. 26. Januar 1821.) Ist der Chef des Regiments anwesend, so werden die Fahnen bei ihm aufgestellt.

Die Fahnen der Landwehr werden aufbewahrt:

a) wenn die Landwehr zusammengezogen ist, in gleicher Weise wie die Fahnen der Linien-Truppen,

b) in allen andern Fällen mit den Fahnen der Linien-Truppen zusammen, wenn solche in der Garnison stehen, oder in den Landwehr-Zeughäusern, wenn keine Linien-Truppen mit der Landwehr garnisoniren oder dieselben abgerückt sind. (A. K.-O. 6. April 1859.)

Vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, datirt Paris, den 3. Juni 1814, erhielten die vor dem Beginne des Befreiungskrieges vorhandenen Regimenter in der Spitze ihrer Fahne ein eisernes Kreuz und die Banderolle (Fahnenband) am Bande der Kriegsdenkmünze. Im Jahre 1824 wurden auch die metallenen Kappenspitzen an den wachsleinenen Ueberzügen dieser Fahnen mit dem eisernen Kreuz verziert. Es waren dies die 1. und 2. Bataillone des 1. und des 2. Garde-Regiments zu Fuß, die 3 Bataillone des Kaiser Alexander und des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, die 1. und 2. Bataillone des 1. bis 11. Regiments, das Regiment der Gardes du Korps, das 1. bis 6. Kürassier- und das 1., 2. und 3. Dragoner-Regiment.

Alle anderen Regimenter mit Ausnahme derer, welche entweder nicht vor dem Feinde gewesen waren oder nur bei Blokaden oder ohne Antheil an einem entschiedenen Gefechte den Krieg mitgemacht hatten, erhielten, sofern sie noch keine Fahne hatten, solche in Paris 1814 und 1815 und dazu die Banderolle am Bande der Kriegsdenkmünze.

Später fanden 1816, 1825, 1826, 1827, 1828, 1742 und 1843 Verleihungen von Fahnen (Standarten) statt, so daß 1843 alle Truppentheile mit Ausnahme der Pioniere und einiger Jäger- und Schützen-Abtheilungen im Besitz von Fahnen und Standarten waren.

Die größte bisher dagewesene Fahnenverleihung fand aber am 18. Januar 1861 statt, indem 142 Fahnen und Standarten mit der Banderolle am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern (weiß mit drei schmalen schwarzen Streifen) an 6 Jäger- und 9 Pionier-Bataillone und

an die neu errichteten Truppentheile (9 Füsilier-Bataillone, 36 Infanterie- und 10 Kavallerie-Regimenter) verliehen wurden.

Den bisherigen Garde-, Linien- und Landwehr-Fahnen wurde bei dieser Feier eine vierte Gattung, die Grenadier-Fahne zugefügt.

Alle vier Fahnen haben in der Mitte ein rundes orangefarbenes Schild, worin der fliegende schwarze Adler. Auf dem Schilde ruht die Königs-Krone, darauf die Devise: „pro gloria et patria." In den vier Ecken der Fahnen befindet sich der Königliche Namenszug F. W. mit Lorbeerzweigen umgeben.

Das Fahnentuch der Garde-Fahne ist weiß, das der Grenadier-Fahne weiß mit einem schwarzen schmalen, das der Linien-Fahne weiß mit einem schwarzen breiten Kreuze bedeckt. Die Grenadier-Fahne hat in der Mitte jeder Seite eine brennende Granate, die Garde- und Linien-Fahnen ebendaselbst eine Flamme. Das Fahnentuch der Landwehr-Fahne ist schwarz und hat ein schmales weißes Kreuz.

Die Fahnenstange der Garde ist gelb, der Grenadiere weiß, der Linie und Landwehr schwarz.

Die Standarten zerfallen in Garde-, Linien- und Landwehr-Standarten, und sind analog den gleichnamigen Fahnen ausgestattet. Das Standartentuch ist aber gestickt, wogegen das Fahnentuch gemalt ist.

Gleichzeitig mit dieser Fahnenverleihung erhielten 44 Fahnen und 11 Standarten der Regimenter, welche an den Feldzügen in Schleswig, in der Pfalz und in Baden Theil genommen hatten, eine Banderolle am Bande des Militair-Ehrenzeichens (schwarz mit zwei weißen schmalen Streifen) und an jedem Ende derselben über den Trobbeln die gekreuzten Schwerter als Auszeichnung.

Außer diesen Auszeichnungen erhielten 1834 acht Bataillone (2. und Füsilier-Bataillon 2. Garde-Regiments, 1. Bataillon Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments, 1. und 2. Bataillon 8. Leib-Regiments, 1., 2. und Füsilier-Bataillon des 9. Regiments, welches den Namen „Colberg" in ihren Fahnen führten, Fahnenbänder (blau und gold) mit der Inschrift: „Colberg 1807" und 1835 diejenigen Truppentheile, welche 100 Jahre und darüber bestanden (das 1., 3., 4., 5. Infanterie-Regiment, das Füsilier-Bataillon des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, das 1. Bataillon des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, das 1., 3., 4. und 5. Kürassier- und 1. Dragoner-Regiment) Säkular-Fahnenbänder. Auch bei anderen Gelegenheiten erhielten einzelne Truppentheile von fremden Souveränen Fahnenbänder.

Die Truppentheile, welche den Dänischen Feldzug 1864 mitgemacht haben, erhielten an ihren Fahnen das Band der für diesen Feldzug gestifteten Kriegs-Denkmünze mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz, und — sofern sie an Gefechten Theil genommen — an dem Bande oberhalb der beiden Quasten zwei aufrecht über einander stehende Schwerdter von Metall. Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Düppel-Stellung am 18. April 1864 dadurch Theil genommen haben, daß sie entweder zu den Sturm-Kolonnen gehörten oder an denjenigen Gefechten thätigen Antheil hatten, welche auf den zwischen den Schanzen und dem Alsen-Sunde gelegenen Terrain am gedachten Tage stattfanden, sollen außer dem vorstehenden Kriegs-Denkmünzen-Bande, zur besonderen Auszeichnung für diese glorreiche That, an ihren Fahnen das Band des Düppeler

Sturm-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. — Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Insel Alsen durch den denkwürdigen Uebergang über den Alsensund am 29. Juni 1864 Theil genommen haben, sollen außer dem obigen Kriegs-Denkmünzen-Bande zur besonderen Auszeichnung für diese ruhmvolle That an ihren Fahnen das Band des Alsen-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. Die Truppentheile, welche an ihren Fahnen bereits das Band der Kriegs-Denkmünze für 1813—15, oder das für die Feldzüge von 1848 und 1849 führen, und jetzt das Band der Kriegs-Denkmünze für 1864, oder das Band des Düppeler-Sturm- oder des Alsen-Kreuzes, oder beide, an ihren Fahnen erhalten, führen dasselbe, resp. dieselben, dergestalt, daß sie unter dem Bande der Kriegs-Denkmünze für 1813—15 angebracht sind. (A. K.-O. 18. Dezember 1864.)

Den Truppentheilen, welche an dem Feldzuge 1866 Theil genommen haben, soll zur bleibenden Erinnerung eine Auszeichnung an ihren Fahnen und Standarten gewährt werden. Es wird diesen Truppentheilen danach das Band für Kombattanten des für diesen Feldzug gestifteten Erinnerungs-Kreuzes verliehen werden, und zwar mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und Schwarz. Zu den Truppentheilen, für welche diese Auszeichnung bestimmt ist, sollen sowohl diejenigen gerechnet werden, welche ein Gefecht mitgemacht, wie diejenigen, welche bis zum 2. August d. J. die Grenze eines mit Preußen im Kriege befindlichen Landes überschritten. Diejenigen Truppentheile, welche wirklich an einem Gefechte Theil genommen, erhalten das Band mit zwei aufrecht über einander stehenden Schwerdtern von Metall, welche obrhalb der beiden Quasten an den Fahnen und Standarten anzubringen sind.

Denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen resp. Standarten während des Feldzuges 1870/71 im Feuer gewesen sind und das eiserne Kreuz bereits führten, sind Fahnenbänder in der Farbe des eisernen Kreuzes mit dem Kreuze darin;

denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen und Standarten im Feuer gewesen sind und das eiserne Kreuz noch nicht führen, ist das Kreuz in der Fahnen- resp. Standartenspitze;

denjenigen Truppentheilen, welche mit ihren Fahnen und Standarten, ohne daß diese im Feuer gewesen sind, vor dem 2. März 1871 die französische Grenze überschritten haben — ist das Band der für den Feldzug 1870/71 gestifteten Denkmünze für Kombattanten verliehen worden. (A. K.-O. 16. Juni 1871.)

b) Auszeichnung an der Uniform und durch Namen.

Für besonders hervorragende Kriegsthaten, auch zur Erinnerung an ihr hohes Alter oder den Namen ihrer Chefs haben Truppentheile Auszeichnungen an ihren Uniformen erhalten. (S. I. Thl. S. 335.)

Auch Namen, welche die Regimenter zur Erinnerung an glorreiche Waffenthaten oder an ihre Chefs erhalten, sind als Auszeichnungen anzusehen.

So ist z. B. dem 9. Regiment die Benennung „Colbergisches Grenadier-Regiment", dem 5. Husaren-Regiment: „Blücher'sche Husaren", dem der Garde-Grenadier-Regimenter Nr. 1 u. 2 die Namen ihrer ehemaligen Chefs „Kaiser Alexander" und „Kaiser Franz" verliehen worden u. s. w.

Hinsichts der Achselklappen der neu formirten Regimenter wurde bestimmt, daß

das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91 ein P.
das Anhaltische " " " 93 ein L. F.
das 5. thüringische " " " 94 (Großherzog von Sachsen) ein C. A.
das 6. " " " " 95 ein G. E.

auf der Achselklappe und über diese Namenszüge eine Krone tragen soll. (A. K.-O. 1. November und 5. Dezember 1867.)

2. Auszeichnung für einzelne Leute.

1. Die Gedenktafeln. Die Namen der Inhaber des eisernen Kreuzes und die Namen der während des Befreiungskrieges Gefallenen, sind regimenterweise auf Gedenktafeln aufgezeichnet und solche in den betreffenden Garnisonkirchen errichtet worden.
   Ebensolche Gedenktafeln sind in den übrigen Kirchen des Landes errichtet und diese enthalten dann die Namen der Inhaber des eisernen Kreuzes und der in den Befreiungskriegen Gefallenen, welche in dem betreffenden Kirchspiele ihre Heimath hatten.
   Auch werden die Kriegsdenkmünzen für Kombattanten mit Bezeichnung des Namens nach dem Tode der Besitzer in der Kirche ihres Geburtsortes aufbewahrt.
2. Die Kapitulanten-Auszeichnung. (Siehe I. Thl. S. 337.)
3. Das Schützenabzeichen. (Siehe II. Thl. S. 194.)
4. Militair-Schießschule. Unteroffiziere und Soldaten, welche zur Militair-Schießschule kommandirt waren, erhalten statt der gewöhnlichen Knöpfe an den Aufschlägen, solche mit heraldischem Adler, und die besten Schützen unter ihnen noch ein besonderes, breiteres Schützenabzeichen, bestehend in einer weißen Bandborte mit zwei schwarzen Streifen.
5. Lehrbataillon, Reitschule, Unteroffizierschule und Artillerie-Schießschule. Die zum Lehrbataillon ꝛc. kommandirt gewesenen Leute tragen als Auszeichnung am unteren Rande der Achselklappe eine Schnur in der Farbe der Regiments-Nummer. (A. K.-O. 12. Dezember 1867.)
   Unteroffizier-Schulen. (Siehe I. Thl. S. 337.)
6. Central-Turnanstalt. (Siehe I. Thl. S. 337.)
7. Die Stabswache Sr. Majestät des Königs im Feldzuge 1866. Siehe I. Thl. S. 337.)

3. Belobigungen.

Für Auszeichnung vor dem Feind ertheilt Se. Majestät auch Belobigungen. Diese werden in dem Personalbericht aufgenommen und auch in die Entlassungsscheine der Mannschaften eingetragen und dabei der Datum der Ordre und die Veranlassung beigefügt.

Alphabetisches Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

H.

J.

K.

L.

M.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von F. Hoffschläger in Berlin.